Bavar. 4773 k

Hbks

X 5, d

Digitized by Google

<36606948540019

<36606948540019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Genaue und vollständige

Beschreibung und Geschichte

der

Altstadt Kempten,

seit ihrer

Entstehung bis auf den Tod des Königs

Maximilian I.

bearbeitet

von

Dr. Philipp Jakob Karrer,

Hauptprediger, k. b. Dekan und Distrikts-Schul-Inspektor ꝛc.

Mit 9 lithographirten Grundrissen und Prospekten.

Kempten 1828.

Gedruckt mit Dannheimer'schen Schriften.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Innhalt.

I. Abtheilung.

Beschreibung der Stadt.

I. Abschnitt.

Physikalisch-geschichtliche Beschreibung.

	Seite
1) Die Lage	1
2) Klima	2
3) Wasser	
a) Flußwasser	
aa) Ilerfluß	3
bb) Wasserleitung von der Rottach	9
b) Quellwasser	10
c) Bäder	14
4) Waldungen	15
5) Bruchsteine	18
6) Gärten und Anlagen	19
7) Burghalden	19
8) Straßen außerhalb der Stadt	25
9) Güter und Gebäude zunächst um die Stadt und in einiger Entfernung von derselben	27

II. Abschnitt.

Innere Beschaffenheit der Stadt.

a) Stadtmauer	60
b) Eintheilung der Stadt	62
c) Volksmenge	62
d) Straßen der Stadt	64
e) Thore und Thürme der Stadt	
α) Größere	65
β) Kleinere Thore	70
f) Oeffentliche Gebäude	
aa) St. Mang-Kirche	73
bb) Hospitals-Kirche	102
cc) St. Stephans-Kirche in der Vorstadt	102
dd) Abgebrochene Kirchen und Kapellen in und vor der Stadt	103

Digitized by Google

	Seite
ee) Rathhaus	105
ff) Güterstadel	108
gg) Salzstadel	109
hh) Heuwaage	109
ii) Malzmühle	110
kk) Kozemühle	110
ll) Weinstadel und Zeughaus	110
mm) Hauptwache	110
nn) Zollhaus	111
oo) Kanzlei-Gebäude	111
pp) Wohnungen der Geistlichen	111
qq) Meßner- und Vorfinger-Haus	111
rr) Mehlläden	112
ss) Das Münzhaus	112
tt) Salzhaus	112
uu) Waisenhaus	112
vv) Schulhaus	115
ww) Syndikat-Gebäude	114
xx) Bordellhaus	114
yy) Klo- oder Klauen-Zollhaus	114
zz) Zunfthäuser	115

II. Abtheilung.

Weitere geschichtliche Beschreibung der Stadt.

I. Abschnitt.

A. Weltliche Kollegien.

1) Der Stadtrath	117
2) Das Stadtgericht	118
3) Großer Rath	118
4) Kanzlei	119
5) Steueramt	119
6) Stadtrechnerei u. s. w.	119
Verzeichniß der Bürgermeister	127
» » Stadtammänner	130
» » Rechtsgelehrten	133
» » Stadtschreiber und Kanzleiverwalter	134
» » Stadt-Physici	135

B. Wohlthätigkeits-Anstalten.

a) Das Hospital	137
b) Waisenhaus-Stiftung	138
c) St. Stephans-Stiftung	142
d) Keselsche Familien-Stiftung	142
e) Evangelische Kirchenpflege	143

Digitized by Google

	Seite
f) Schulpflege	143
g) Ristische Stiftung	144
h) Königische Stiftung	144
i) Krastische Stiftung	144
k) Almosen-Stiftung	144
l) Armen-Pflegschafts-Rath	145
m) Waisen-Amt	146
n) Beneficien	146
Handlung und Manufakturen	150
Märkte	152
Wissenschaften	152
Gewerbe	154
Die Bürgerstube	154
Die Zünfte	158
Rettungs-Anstalten	159
Vergnügungen	160
Abgaben	161
Militär	161

II. Abschnitt.

Gebiet der Stadt	162
Einkünfte der Stadt	164

III. Abschnitt.

Kirchliche Verfassung	164

IV. Abschnitt

Schul- und Erziehungswesen	171

V. Abschnitt.

Allgemeine charakteristische Bemerkungen	177
Ueber klimatische Einflüsse und Nahrungsmittel	186

III. Abtheilung.

Eigentliche Geschichte der Stadt.

I. Abschnitt.

Ursprung und Namen derselben	189

II. Abschnitt.

Wappen	200

III. Abschnitt.

Weltliche Geschichte.

1) Ehe sie eine Reichsstadt geworden	201
2) Als Reichsstadt	203

Digitized by Google

	Seite
3) Uebersicht der Gerechtsamen der Stadt . .	284
4) Die Privilegien der Stadt selbsten . .	301
5) Statuten und Ordnungen	351
5) Bündnisse	376
7) Aeußere Verhältnisse der Stadt . . .	381
8) Streitigkeiten, Prozesse u. s. w. mit dem fürstl. Stifte Kempten	384

IV. Abschnitt.

Religionsgeschichte	422

V. Abschnitt.

Unglücksfälle.

A. Kriegserlittenheiten.

a) Bauernkrieg	429
b) Schmalkaldischer Krieg	431
c) Dreißigjähriger Krieg	431
d) Französisch-holländischer Krieg . .	453
e) Spanischer Successions-Krieg . .	454
f) Siebenjähriger Krieg	462
g) Französischer Krieg	462
h) Tyroler-Insurgenten-Einfall . . .	478
B. Andere Unglücksfälle	485

VI. Abschnitt.

Einige besondere Merkwürdigkeiten . . .	497

VII. Abschnitt.

Regierungveränderung	507

Digitized by Google

Vorrede.

In der Vorrede meiner 1822 herausgegebenen Reformationsgeschichte der Altstadt Kempten Seite VI. äußerte ich den Wunsch, daß sich Umstände zur Bearbeitung und Herausgabe einer Geschichte Kemptens günstig zeigen, und sich ein sachkundiger Mann, der Zeit und Muße hätte, dazu finden möchte. Da aber der Wunsch unerfüllt blieb, und Kempten, als eine sehr alte Stadt, eine Beschreibung verdient, so habe ich mich entschlossen, in meinen, freilich nur wenigen, Nebenstunden, mich dieser Arbeit zu unterziehen, und ein solches Werk zu liefern, nach ähnlichem Plane, wie meine, 1805 herausgegebene, Geschichte der Stadt Memmingen ist, von welcher ein öffentliches Blatt *) das günstige Urtheil fällte: „daß alle unsere geographischen „und statistischen Handbücher, Lexika u. s. w.“ beträchtliche Erweiterungen und Berichtigungen daraus schöpfen können; theils ein anderer Schrift-

*) Pahls National-Chronik 8tes Stück 1806.

steller, der selige Gottlieb von Ehrhart, Med. Doctor und königl. bayer. Stadtgerichts-Physikus zu Memmingen, in seiner 1813 herausgegebenen physisch-medicinischen Topographie der Stadt Memmingen, Vorrede Seite V. mir zugestund, daß ich zuerst alles Geschichtliche gesammelt und zusammengestellt habe.

Ich habe zur Bearbeitung der Geschichte Kemptens die gehörigen vorhandenen Mittel, als: Kesels kemptisches Denkmal, ein zwar kleines, aber interessantes Schriftchen, das vor hundert Jahren 1727 geschrieben wurde, und sich ganz vergriffen hat, so daß es nicht mehr zu bekommen ist; Zorns Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse in der ehemaligen Reichsstadt Kempten ꝛc. 1820, die aber auch nur 130 Seiten in sich begreift; einige geschriebene Chroniken, besonders aber die in hiesigem Archive sich befindenden Acten, Dokumente, schriftliche Nachrichten, Privilegien, Raths-Protokolle, Urkunden, auch andere gedruckten Werke getreulich und bestens benutzt, so daß die Geschichte ganz authentisch ist, und ich ihr gar wohl den Titel „getreue und vollständige ꝛc.“ geben konnte.

Ich werde nicht nöthig haben, die Schriftsteller, welche Nachrichten von Kempten gegeben haben, namentlich anzuführen, da mehrere im Werke selbsten, hie und da genannt sind.

Digitized by Google

Um, als ein Nichteingeborner, sicher zu gehen, so habe ich das Meiste des Manuscripts verschiedenen hiesigen Eingebornen, und in ihrer vaterländischen Geschichte bewandernden, Männern, das ich freilich bei meiner oben angeführten Geschichte von Memmingen, als meiner Vaterstadt, nicht so oft nöthig hatte, vorgelesen, und mir ihre Bemerkungen ausgebeten. Ich habe hie und da fleißig gefragt, nachgeforscht und untersucht ꝛc. so viel mir möglich war.

Gerne hätte ich auch Mehreres von der Neustadt Kempten erwähnt, allein es fehlten mir hinlängliche Quellen, und selbst ein bewährter Geschichtschreiber beklagte den Mangel und die Verstopfung derselben.

Da diese Geschichte vornemlich für die Einwohner hiesiger Stadt geschrieben ist, so war es mir nicht möglich, das Lokalinteressante, auch in Kleinigkeiten, zu vermeiden, selbst dasjenige, was Auswärtigen unerheblich vorkömmt, oder Langeweile macht, ist für Einheimische anziehend, unterhaltend und wichtig. Dieß mögen dann fremde Leser bedenken, und mich deßwegen nachsichtlich beurtheilen. Auch mögen hiesige Einwohner Nachsicht gegen das Werk haben, wenn sie einige Fehler oder Mängel daran entdecken sollten, da mir gar leicht als Fremden, ohnerachtet ich schon zehen Jahre hier lebe, hie und da Einiges entgehen konnte.

Digitized by Google

Daß das Werk heftweise herauskam, wird man demselbigen ansehen, ich mußte aber diesen Weg einschlagen, um die Anschaffung desselben zu erleichtern.

Um dasselbe noch interessanter zu machen, so habe ich den Kostenaufwand nicht gesparet, und 9 lithographirte Grundrisse und Prospekte dazu geliefert.

Hier will ich noch zur Erläuterung und besseren Verständigung pag. 191 und 192 beifügen, daß Kaiser Severus und seine zwei Söhne, die Antonini, durch Vindelizien und Rhätien, die Straßen und Brücken zu verbessern, Säulen, und zwar je ein tausend Schritt, eine von der andern, haben aufrichten lassen.

Ich wünsche nun nichts mehr, als daß meine Leser mit dieser Arbeit, die gewiß nicht wenig Mühe machte, zufrieden sein möchten!

Am Ende des Werkes findet sich ein Verzeichniß nöthiger Verbesserungen.

Kempten im September 1828.

Dr. Karrer.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Beschreibung der Stadt.

I. Abschnitt.

Phisikalisch-geschichtliche Beschreibung.

1. Die Lage.

Kempten, dessen geographische Länge 27° 57', 30'' und Breite 47°, 44', 10'' ist, liegt im Allgöw *) dessen Hauptstadt es in den ältesten Zeiten gewesen ist, und

*) Das alte Schwaben war nach Städten und Völkern eingetheilet, und diese in gewisse Gegenden, welche die Teutschen Gavo, Gâvo, Gew, Göw, Gavâ, Gevou, oder Gabiâ nannten, das eine weitläufige Gegend, bald kleiner bald größer war, je nachdem es mehrere oder wenigere Dörfer in sich hatte. Die alten Schwaben gaben den Gegenden entweder von sich selbsten oder von den vornehmsten Flüssen und Städten in denselben den Namen, z. E. Alpgoeva, wegen der daran stoßenden Alpen, hernach Allgöw, Allgäu. Dieses gehet von Morgen bei dem Flusse Lech gegen Mittag an das Schweizergebirge, an den Ursprung des Lechs und der Iller; gegen Mitternacht wird es mit der Donau umgeben, gegen Abend aber an den Federsee, gegen den Fluß, die Schuß genannt und den Bo-

war ganz vom Stifte Kempten mit 22 sogenannten Fried- und Markſäulen umgeben, in einer ſehr romantiſchen und abwechſelnden Gegend.

2. Klima.

Dieſes iſt der Obſtbaumzucht nicht ſehr günſtig, mehr dem Getreidebau, darunter insbeſondere den Sommerfrüchten; am günſtigſten dem Heuwachs. Doch ſahe man auch gereifte Trauben an Weinreben, die an Häuſern gezogen worden, ſo reiften 1624 in

---

denſee, bei der Argen. Die vornehmſten Städte ſind Kempten, Iſny, Wangen, Leutkirch, Tettnang, Weingarten, Ravensburg, Wurzach, Biberach, Memmingen, Burgau, Mindelheim, Kaufbeuren, Füßen, Immenſtadt.

Um die Stadt Kempten iſt noch kein ſo hohes Gebirge, welches über 1500 Fuß ſenkrechte Höhe über das Meer hätte, und alles iſt Flözgebirg, oder aufgeſchwemmtes Gebirge. Selbſt der Grünten, 3 bis 4 Stunden von Kempten entfernt, der 4000 Fuß hoch iſt, iſt bloßer Sandfelſen, alſo auch noch Flözgebirg. Erſt am Tyroliſchen, 8 Stunden von Kempten, fängt die zweite Gebirgsart, Kalk- und Marmor-Berge an, und 12 bis 14 Stunden weiter die Schiefer- und Granit-Gebirge. Zwei Stunden hinter dem Marktflecken Sonthofen ſtehet der Hochvogel, der an 9000 Fuß Höhe hat. Am niedrigſten ſind die Gebirge um Kempten herum. Sie ſind aber doch ſchon ſo erſtaunend hoch, und ſo lange mit Schnee bedeckt, daß man ſie in weiter Entfernung für die tyroliſchen Schneegebirge hält. Dieſe Gebirge ſtellen dem Auge ſehr angenehme Abwechſelungen und Veränderungen vor, und werden wohl dadurch eine Art eines großen Wetterpropheten.

Digitized by Google

einem Garten, dem Prediger Elias Schacher gehörig, an einer Rebe 36 schöne Weintrauben, und so in neuern Zeiten. Wenn ein Ackerfeld für das künftige Jahr nicht besäet wird, sondern liegen bleibt, so ist in demselben das schönste Gras darauf gewachsen, und nach 4 bis 6 Jahren wiederum umgeackert und gehackt, trägt es reichliches Getreide. Hektischen Personen, die eine schwache Brust haben, sagt das hiesige Klima nicht zu, weil die Luft fein ist. Die Morgen und Abendluft ist meist kalt; im schwülen Sommer die Hitze fast unerträglich; die Abwechselung von Wärme und Kälte sehr schnell. Das Frühjahr fängt spät an, sobald aber wärmere Witterung eintritt, so macht die Vegetation schnelle Fortschritte: sehr angenehm sind die Herbstmonate, doch erscheint meistens der Winter früh, und dauert lange. Wer gesund bleiben will, muß für warme Bekleidung sorgen; Morgen- und Abendluft so viel als möglich vermeiden; selbst im Sommer sind Sommerkleider nicht immer nöthig, weil die Abendluft ziemlich kühl wehet.

3. Wasser.

b) Flußwasser.

aa) Illerfluß.

Die Iller fließt zwischen der Stadt und Vorstadt. Sie entspringt sieben Stunden ob der Stadt zwischen dem Walserthal, Kornach und der Alpe Rohrmoos aus drei Bächen, und bildet gleich bei ihrem Entstehen einen sehr schönen Wasserfall, welcher im Zweng genannt wird. Diese kleinen Wasser stürzen

sich über einige Felsen rauschend herab, sammeln sich in ein Bassin, welches das gesammelte Wasser noch über einige Felsen ausgießt, und endlich den Ursprung des Illerflußes bilden. Er nimmt mehrere Bäche auf, fließt endlich zwischen Wiblingen und Ulm in die Donau und macht diese für Schiffe schiffbar. Oberhalb der Stadt Kempten, nicht weit vom Schwärzlinsthor, wo der Holzfang gewesen ist, von dem noch Ueberbleibsel kürzlich zu sehen waren, wurde der Fluß ehemals zu Holzschwemmungen gebraucht, welches die Stadt im obern Allgäu erkaufte. Vor uralten Zeiten soll die Iller ihren Lauf durch das Freudenthal bei dem Neustadterthor herein gehabt und einen Schwibbogen vom St. Anna Kloster hinauf bis an die untere Steig gemacht haben, über den Markt durch die Neu-Gasse in das Weidach geflossen sein, so daß die Stadt jenseits, jetzt diesseits gelegen ist, welcher Lauf ihr durch menschliche Hülfe und Kunst verändert worden sei. Dieses wird nur dadurch wahrscheinlich, weil 645 St. Mang am Gestade der Iller eine Kirche zu erbauen, Erlaubniß erhielt. Denn die Kirchen am rechten Ufer des Illerflusses gehörten zum Bisthum Augsburg, und die auf dem linken zum Bisthum Konstanz. Nach Veränderung des Laufes des Illerflusses behielt Augsburg seine Rechte auf die Kirche. Der Fluß ist reich an Fischen, besonders Rothfischen, eine Art großer Lachs-Forellen die 10 bis 12 und 30 Pfund schwer sind, Barben u. s. w. Es liegen an ihm mehrere Papiermühlen, Säge- Stampf- Mahl- Schleifmühle Walken u. s. w. Durch ihren Aus-

Digitized by Google

tritt hat die Iller schon öfters die Breuner, oder Brennergasse und die Vorstadt unter Wasser gesetzt; und großen Schaden der Kommune und den Privaten verursacht. Die stärksten Anschwellungen sind in den Jahren gewesen 1424, am Jakobi Tag d. Jahrs ward die ganze Brücke von der Gewalt des Wassers fortgerissen, die aber gleich wieder hergestellt worden ist. 1608 den 24. Februar verursachte sie an den Mühlwerken großen Schaden. 1618 den 30. Jenner ereignete sich ein sehr heftiger Eisgang auf der Iller. 1638 war am 11. Jenner starker Eisschub, wodurch der obere Theil der Brücke eingedrückt und fortgeschwemmt wurde. Im Jahre 1661 am 8. Nov. stieg sie so hoch an, daß sich das Wasser bis an die Burghalden ausgedehnt hat, und durch die Heftigkeit desselben die halbe Brücke fortgerissen wurde. Am 7. Jenner des Jahrs 1670 vergrößerte sich die Noth, denn der Eisgang war sehr furchtbar, das Wasser wurde ebenfalls bis zur Burghalden getrieben. Am 15. stieg die Gefahr noch mehr, indem die Gewalt des Wassers beide Mahlmühlen, das Werkhaus, die Säg- Schleif- und Oelmühlen, den Lohestampf, die Bleicher- und Gerberwalken, das Mühlthor, dann ein Stück von dem Wuhr, noch ein paar andre Häuser mit sich fortriß, und durch Ausspühlen an den Grundmauern der Stadtmaur und dem Pfarrhause großen Schaden verursachte, auch dem Kirchengebäude drohete, das in nicht geringer Gefahr stund; und von den Feldern viele Jauchert Erde wegschwemmte. Ein Mann, Namens Johannes Wachter, von Füßen unternahm am 24. Jenner die Wie-

Digitized by Google

derherstellung aller dieser Werke, und vollendete dieselbige sehr glücklich bis zum 10. Dez. nämlichen Jahres. Der Schaden, welcher dadurch der Kommune zuwuchs, wurde auf fl. 44,000 geschätzt. Auch 1676 am 6. und 7. August ist sie wieder zu einer ungeheuren Höhe angeschwollen, so daß sie großen Schaden in den Feldern verursachte. Am 3. Juli 1723 ist die Iller außerordentlich angelaufen und verursachte von Kempten bis Ulm großen Schaden, der noch bedeutender wurde, da am 8. darauf das Wasser noch höher gewachsen ist, als am 3. und hiedurch zwei Kasten vom Wehr abgerissen und die Mühlwerke gänzlich ruinirt wurden, außer demselben mußten die Bleicher, Gerber, Strumpfstricker, Tuch- und Zeugmacher-Walken, Papier-Schleif- und Säg-Mühlen stille stehen, der Schaden war sehr groß. Die Brücke auf dem Gries war dem Einsturze nahe, wäre dieser nicht durch nachdrückliche Anstalten verhindert worden. Am 1. August unternahm ein Mann von Wickensbach, Joh. Sommer, den Bau des Wehrs und der Werke; es arbeiteten täglich 100 Zimmerleute; viele 1000 Stücke Holz, mehr denn als 100,000 Fuhren Stein zu Wasser und zu Land sind herbeigebracht worden; er brachte es durch die Anstrengung der Bürgerschaft, welche freiwillige Frohndienste leistete, auch dahin, daß am 16. Oktober das erste Rad in einer Mühle wieder in den Gang gekommen ist. Eben so war den 30. Januar Morgens 4 Uhr 1729 starker Eisgang, der ein solches Krachen verursachte, daß es in der halben Stadt gehört, und die Leute aus dem Schlafe aufgeweckt wurden; ohne

Digitized by Google

Schaden an der Brücke und am Wehr gieng er nicht vorüber. Im Jahre 1799 am 28. Januar ist wieder ein sehr starker und plötzlicher Eisschub gewesen, doch gieng er ohne Schaden für die Brücke vorüber. An des Scharfrichters Hause thürmten sich Eisschollen bis an die Fenster des obern Stockes. Am 29. Oktober 1824 stieg das Wasser noch höher denn 1799, so daß es die ganze Vorstadt und Brennergasse überschwemmte und bedeutenden Schaden von fl. 11,000 verursachte.

Was das Wuhr anbelangt, so verdient dieses künstliche und kostbare Werk eine Beschreibung. Es fängt auf der äußern oder Vorstadt-Seite nicht weit von der Brücke an, verlängert sich aber auf der innern oder Stadtseite so weit hinaus, als die Mühlwerke der Stadt reichen, um ihnen durch Schwellung des Wassers die nöthige Triebkraft, und durch den Fall desselben den verhältnißmäßigen Druck und Stoß zu geben, und bildet also eine sehr lange Querlinie mitten durch den Strom hindurch. Das Werk selbsten ist sehr alt. Im Jahre 1576 aber mußte es ganz neu eingesenkt werden, denn in diesem Jahre legte man den ersten Kasten bei der vordern Mühle neben dem Fachbaum in den Grund und füllte ihn aus, worauf 1577 auch der zweite, welcher 90 Schuh lang war, eingesetzt wurde, welchem das Jahr hernach auch der dritte von 60 Schuhen Länge nachfolgte, bis endlich 1580 dieses kostbare Werk durch Einsenkung des vierten Wuhrkastens vollendet wurde. Alle vier Kasten füllte man mit

Steinen gehörig aus, verbesserte auch einen Theil des alten Wuhrs von oben mit neuen Brusthölzern und eingelassenen Ringen, und bedeckte zuletzt alles mit Flöcken oder halben Dielen.

Unter dem Wuhr bildet die Iller einen weiten und tiefen Kessel, welcher bei großem Wasser um des über das Wuhr herabstürzenden Flösses willen nicht selten großen Schaden verursacht hat, weil tiefer gegen die Vorstadt herein und gegen die Landstraße zu manchesmal durch das Spülen und Wühlen des Wassers große Löcher von beträchtlicher Tiefe in den Boden gerissen worden sind. Sonst ist hier der ordentliche Floßzimmerplatz, von welchem aus alle Woche 6 bis 8 Flöße mit Bau- oder Brennholz nach Ulm und nur selten weiter hinunter fahren.

Ueber diesen Fluß soll schon der erste Fürst Andegarius bei Hynwang eine Brücke haben erbauen lassen, da vorher nur eine Schiffüberfahrt war: die erste Brücke beim Metzgerthor, die von ziemlichem Alter ist, ließ der Abt Bertholdt Hochberger 1186 erbauen, sie bestehet nur aus einem hölzernen Lager und Sparrenwerk; allein sie ist so symetrisch erbaut, daß sie schon den drohendsten Wassergefahren den stärksten Widerstand that; nur 1424 wie oben erzählt, mußte sie der Gewalt des Wassers weichen, worauf sie ihre jetzige gründlichere Anlage erhielt, und mancher steinernen Brücke an Gründlichkeit und innerer Stärke vorgezogen zu werden verdient. Sie ruhet

Digitized by Google

auf drei hölzernen Jochen, welche gute Eisschuhe haben, und wird überdieß bei großem und reissendem Wasser mit vielen schweren eichenen Klötzen beschwert. Links und rechts auf derselben ruhet die Wasserleitung der Stadt, auf eigenen dazu eingerichteten Lagern. Im Jahre 1567 wurden zwei Joche bei einem starken Eisgang fortgerissen, die deswegen vom Meister Hans Waltram von Füßen von neuem in das Flußbeet eingerammelt wurden. Man trieb die Pfähle 14 Schuh tief in den Boden, nachdem man sie mit eisernen Schuhen, welche 30 bis 40 Pfund schwer waren, beschlagen hatte. Diese zwei Joche stehen 43 Schuh weit von einander und die ganze Arbeit kostete fl. 740 und noch im Weinmonat desselben Jahres wurde auch das dritte Joch durch den Stadtwerkmeister Martin Kühne geschlagen.

bb) Wasserleitung von der Rottach.

Das Entstehen dieser Wasserleitung reicht bis in die ältesten Zeiten zurück. Die Stadt hat immer den Ursprung derselben bis zur Entstehung der Stadt selbst hinaufgeleitet, und es bleibt daher wahrscheinlich, daß die Wasserleitung schon von den Zeiten der Römer herrühre. Allein die erste Wasserleitung wurde nicht von der Rottach abgeleitet, sondern sie wurde aus den Bächen und Quellen im sogenannten Allmey gebildet, in einen Teich, den heutigen Stadtweyher zusammengefaßt und von diesem durch den Berg bei Eggen in die Stadt geführt. Man war auch von Seiten des Stiftes frühzeitig darauf

Digitized by Google

bedacht, diese Wasserleitung durch einen Kanal von der Rottach zu bereichern. Der erste Plan hiezu wurde schon 1613 unter dem Fürsten Heinrich entworfen; da aber die Stadt von der Hereinleitung der Rottach viele nachtheilige Folgen besorgte, so unterblieb die Ausführung bis 1677. In diesem Jahre kam endlich zwischen der Stadt und dem Fürsten, dem damals regierenden Kardinal Bernhard Gustav Markgraf zu Baden, ein Vergleich zu Stande, in welchem der Magistrat dem Stifte zugestanden: »daß das Wasser aus der Rottach, oberhalb »der Brugge, unter des Georg Helen Gut gefangen, »und dann durch die Kempter Viehweide, im Allmey »genannt, bei 340 Klafter lang, worunter bei 90 mi»nirt werden müssen, in den Geyrenbach geführt werden »möge.« Es wurde nun mit dem Bau angefangen, ein von Stein gewölbter Kanal durchgeführt, und auf diese Weise das Wasser der Rottach mit den Wässern des Allmeythals der Stadt zugeführt, welches geschah unter der Regierung des Fürsten Rupert Bodmann. Durch die Länge der Zeit verschlimmerte sich der Kanal, und ward untauglich, so daß die Rottach wieder ihrem natürlichen Bette folgte. Er wurde also 1814 nach richtigern Regeln des Wasserbaues wieder hergestellt, sowohl zum Nutzen der Neustadt, als auch zum Besten der Altstadt.

b) Quellwasser.

Die Stadt wird mit vielem sehr gesundem Quellwasser, besonders die untere Stadt, denn die obere

Digitized by Google

erfreut sich keines so guten, getränkt. Die Wasserleitungen legte der Abt Eberhard Hertensteiner 1012 an. Das beste Quellwasser kömmt von Kottern her. Die Quelle ist 1766 mit einem Häuschen gedeckt und eine neue Teichelfahrt angelegt worden. 1778 wurde noch eine Leitung von frischem Brunnenwasser von Neudorf her nach der Stadt bewerkstelliget. Vor Zeiten war die Teichelfahrt an den bergigten Flußgestaden angelegt, und mußte an vielen Orten, wo der Berg zu steil war, theils durch unterlegte Stützen gesichert, theils auf wirklichen Holzgerüsten erbauet werden. Weil aber der lockere Grund auch diese Hülfsmittel unsicher machte, und bald das Anschwellen des Wassers, bald die durch Regen oder Schnee verursachten Erdfälle jener Wasserleitung häufigen Schaden zufügten, und sie in der Folge mit einer gänzlichen Zerstörung bedrohten, so wurde zur größern Sicherheit dieser höchst und allgemein wichtigen Anstalt eine ganz neue Teichelfahrt auf der Höhe veranstaltet, und mit den Bürgern, über deren Felder sie geleitet werden mußte, eine gütliche Uebereinkunft getroffen. Das Wasser ist nun in 3 bis 4 dreizölligen Röhren gefaßt, und wird auf seinem Laufe zweimal in hölzernen Betten oder sogenannten Abläßen gesammelt, um theils von dem allzuheftigen Stoß und Druck auszuruhen, theils sich von der darunter gemengten Unreinigkeit zu befreien, theils das Uebermaaß, welches die Teicheln zu fassen nicht im Stande sind, und das sie zersprengen könnte, von sich abfließen zu lassen, so wie auch ein paar Luftröhren angebracht sind, welche der in dem Wasser

verschlossenen Luft den Ausgang aus demselben erleichtern. Auch im sogenannten Tiefenbacher-Berge ist eine Quelle, aus welcher das Wasser nach hydrostatischen Grundsätzen regelmäßig gesammelt, in verhältnißmäßige Röhren gefaßt, und mit möglichster Genauigkeit durch die Stadt vertheilet wird. Die obere Wasserleitung nimmt ihren Anfang in einer mäßigen Entfernung von der Stadt am Fuße des sogenannten Veielberges. Oeffentliche Röhrenkasten sind an der Zahl 33, unter denen sich schöne eiserne befinden: besonders zeichnet sich der auf dem Marktplatze aus. Im Jahre 1576 wurde er ganz von Eichenholz zugerichtet und kostete fl. 161. Die jetzige aus Bronze künstlich gearbeitete Säule scheint aus dem fünfzehnten Jahrhunderte herzurühren. 1779 ist der alte abgetragen und der gegenwärtige aus gegossenem Eisen von 107 Zentner schwer, welcher bei fl. 4000 kostete, aufgesetzt worden. Aus vier über und vier unter sich gehenden Röhren lauft das Wasser zu dem man auf einer doppelten steinernen Treppe aufsteigt. Im Jahre 1783 ließ der Bürgermeister Matthäus Philipp Neubronner den eisernen öffentlichen Röhrenkasten in der Beckergasse auf seine Kosten verfertigen und setzen, an dem die Schrift zu lesen ist: »Der das Tiefenbach urbar gemacht, 1785 ist der eiserne Brunnen am Fischmarkt neben dem Briefthürmlein, welcher der Eychtbrunnen heißt, gesetzt worden, welcher fl. 340 kostete. So wurde im Jahre 1787 ein eiserner Brunnen auf der Klostersteig gesetzt, der fl. 392, 7 kr. Kosten verursachte: 1790 kam ein eiserner Brunnen an den Güterstadel mit

fl. 316, 14 kr. Kosten. Im Jahre 1791 zwei von gleicher Beschaffenheit, einer beim Rathhaus, kostete fl. 385, 32 kr. der andere beim Gebhartischen Hause auf dem Viktualien-Markte für den fl. 424, 29 kr. bezahlt werden mußten.

Die mehrsten Privathäuser haben eigenes Brunnenwasser, und sind die Röhrenkästen an der Zahl 118 ¾. Zur bessern und deutlichern Uebersicht diene folgendes Verzeichniß.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht über sämmtliche öffentliche oder Gemeinde und Privatbrunnen in der Altstadt Kempten.

Nr.	Benennung der Wasserleitungen	Zahl der öffentlichen oder Gemeinde.	Zahl der Privat-Brunnen.
1)	Marktbrunnen Wasserleitung	9	15 1/2
2)	Bären . . .	3	37 1/4
3)	Kohler . . .	10	19
4)	Ganswirths . .	2	18
5)	Bachtel . . .	4	9 1/4
6)	Schweighausen . .	1	2 1/2
7)	Veilberger . . .	4	13 1/2
8)	Freudenthaler . .	—	3 1/4
	zusammen	33	118 3/4

Anmerkung.

Von diesen 33 öffentlichen Brunnen liefern einige mehr, als für einen Brunnen Wasser: auch befindet sich ein Gemeinde-Brunnen in der Vorstadt, welcher unter den obigen nicht begriffen ist. Sämmtliche Gemeinde-Brunnen liefern für 39 Röhren Wasser, und die Gesammtzahl der öffentlichen und Privatbrunnen beträgt 157 3/4 Röhren, welche stündlich 28,395 Maaß Wasser in die Stadt liefern.

c) Bäder.

In ältern Zeiten waren mehrere Bäder allhier; eins auf der Iller, das 1544 im Gebrauch war, und ein anderes, welches Anno 1570 mit einem Aufwand von fl. 3000 neu angelegt wurde, und

vermuthlich das sogenannte Bullenbad ist, deren Namen sich allein und sonst nichts von diesen beiden Häusern bis auf unsere Zeiten erhielten, indem sie völlig außer Gebrauch gekommen sind, und ihre Badeinrichtung verloren. Ein anderes ist gewesen unter der Burg hinter dem Wirthshaus zum Schwanen; das dem Kloster-Thorwart Jakob Stetter gehörte. Dann das Rabbad-Bad, wovon das dortige Thor seinen Namen erhielt: ferner ein Bad in dem Hause, wo die Wirthschaft zu den sieben Hansen ist, welches, da das im Schwanen eingieng 1770 den 10. August aufzurichten erlaubt wurde. Auch war eine Bad-Gerechtigkeit in der Färbe am Eychtbrunnen, und so ein Bad außer der Stadt im Segger, das der Gemeinde gehörte, welches der Rath 1613 derselben abkaufte; und dann ein Loh- oder Schwitzbad in der Loh- oder Rindendörrhütte.

4. Waldungen.

Der sogenannte Kempterwald liegt im ehemaligen Stift Kempten, an der Gränze des ehemaligen Hochstifts Augsburg, und hat ungefähr 6 Meilen im Umfang. Die Altstadt hat vom Stift Kempten 1417 in einem Spruch-Brief folgende Zusicherung erhalten: Daß derovon Kempeten vßbürger vnd andre, die iren vff dem Landgesessen, denselben Wald wohl niessen mügend, doch also, daß si vnserm Herrn, dem Abt ze Kempten vnd seinen Nachkommen dauon thun söllend, als andre Lüt vff dem Landgesessen, die denselben Wald och niessend

vngeuärlich. Es wär denn, daz ir einen oder mer Brief von dem Gotzhaus ze Kempten dafür hatten.

Sie ist zum Holz und Waldgenuß nach einem kaiserl. Rechtsspruch von 1478 berechtiget gewesen. Eben so wurde ihr vom Kaiser Maximilian I. dieses Recht zugesichert.

Zu den Holzungen gehören diesseits der Iller:

	Jauchert
1) Das Weiß-Holz	80
2) Schoren	18
3) Bruck-Holz oder Fuchs-Acker hinter dem Weißholz	—
4) Honolds-Holz	—
5) Schwenden oder Leonhard Nisten Holz hinter Adelhards	3
6) Detto in der Schwenden	30
7) Lanzen der Weyher Schachen	2
8) Lanzen das andere Holz allda	—
9) Klingenau oder Kühnen-Holz	7
10) Griegen wißle zur Tafern Waltenhofen	2
11) Fuchsloch bei Rauns	—
12) Rauns-Holz	—
13) Laudorf Pfarr Waltenhofen	2
14) Greit oder Seebuch	4
15) Greit das äußere Holz	10
16) Nieder Sonthofen Unterholz des Wankmüllers Holz genannt	4
17) Nieder Sonthofen Mittelholz	6

	Jchrt.
18) Holz am Heuberger Weyher . .	1½
19) Holz im Heubach Neuwerdensteinisch Holz genannt	3
20) Kohlstatt im Orgel=Moos oberhalb Nieder Sonthofen	4
21) Büchelins Holz	4
22) Aspenleuthen in der untern Burghalden gelegen	—
23) Judenstraß bei Mömhölz . . .	4
24) Törle oder Greßers Holz . . .	2
25) Judenried das erste Holz . . .	2
26) Frohn=Holz	4½
27) Judenried das zweite Holz . .	3
28) Wildenmoos im Judenried . .	8
29) Schöne Reitin das erste Holz . .	5
30) » » » » das zweite Holz .	1
31) » » » » das dritte Holz . .	30
32) Birken=Holz im Bracken . . .	3
33) Zimmerbühl	3
34) Holz beim guten Bronnen . .	—
35) Dopfholz bei Riges, das Hochholz genannt	3
36) Hofholz, das Storkennest genannt .	4
37) Röthenbach	2½
38) Bergerholz oder Kiesel . . .	50
39) Wildenstein oder Klein Bauacker .	3
40) Bauacker ob Kaltenbach . . .	60
41) Baindle oder Hürten=Anger genannt	10
42) Spieß Eck	2
43) Steinwenden am Wenger Dobel .	—
44) Haßlach hinter Waltenhofen . .	4

Jenseits der Iller.

	Jchrt.
1) Vorder Brandach	2
2) Hinter » »	6
3) Vorder Haslach	1
4) Hinter » »	1½
5) Gemeine Land=	3
6) Buchschwenden	4
7) Laus Wiß	—
8) Steinholz oder Hütternach	3
9) Holz auf der Enk am Knieboß	5
10) Das obere Modach	6
11) Das untere » »	2
12) Das kleine » »	1
13) Laubenholz ob dem Huren Dobel	3
14) Gißübel oberhalb Eyberg	7
15) » » der kleinere	1
16) Grün= oder Kron=Holz	8
17) Bocksperg	4
18) Holz im obern Dannach	—
19) » » untern » »	3
20) Ostersteig	3
21) Zipfelholz	5
22) Kempterwald Einfang	—
23) Egger Holz hinter Lentzfried	20

5. Bruchsteine.

Auch an Bruchsteinen von einer mittelmäßig festen Sandart sind unsere Gegenden reich, besonders an beiden Gestaden der Iller, wo sie schichtenweise

Digitized by Google

in einer beträchtlichen Tiefe auf einander aufliegen, und sowohl an solchen Orten, welche der gemeinen Stadt wie der Steinbruch ob dem Lindenberg zuständig sind, als auch in bürgerlichen Feldern gesprengt werden. Sogenannte Gassen- oder kleine rauhe Kieselsteine werden in der Rottach, einem der Stadt und dem Stifte gewesenen gemeinschaftlichen Bache überflüßig gesammelt. Von dem zum Straßenbau nöthigen groben Kies bieten fast allenthalben die nächst gelegenen Felder einen hinlänglichen Vorrath nach Bedürfniß und Wunsch dar, nur das Allmey versagt dieses zu jenem Zweck so unumgänglich nothwendige Erforderniß gänzlich. Feinen Sandkies und wirklichen Sand zur Zubereitung des Mörtels und zu Steinpflastern verschaft die Iller sehr reichlich, so daß an sehr vielen wichtigen Erfordernissen kein merklicher Abgang erscheint.

6. Gärten und Anlagen.

Ausgezeichnet prachtvolle Gärten um, oder in der Nähe der Stadt findet man eigentlich keine, obwohl einige nicht unbedeutende in neuerer Zeit angelegt wurden.

Für Verschönerung um die Stadt ist zum Theil durch eine erst kürzlich angelegte Allee der Anfang gemacht worden, und wird immer damit fortgefahren.

7. Burghalden.

Zunächst an der Stadt auf der mittäglichen Seite liegt die berühmte **Burghalden**, ein mäßiger

Berg, welcher ganz einzeln dasteht und nicht nur oben auf seiner Spitze, welche eine kleine Ebene bildet, mit nach und nach einfallenden Mauern eingeschlossen ist, sondern auch an der Stadtseite vermittelst zweier an die Stadtmauer herab stoßenden Mauren mit dieser verbunden ist. Diese zwei Kommunikationsmauren schließen einen kleinen Raum ein, dessen unterer flachliegender Theil, welcher gegen die Stadt ein hölzernes Thor mit zwei Flügeln hatte, zur Kalkbrennerei benützt ward. Am Berge hinauf schlängelt sich ein schmaler Fußsteig bis zu dem alten Schlosse. Der ordentliche Weg hinauf, welcher zum Fahren und Gehen geschickt ist, findet sich gegen Abend, und führte zu einem Thor, welches in einiger Vertiefung angebracht und durch zwei einander gegenüberstehende Maurflecken gedeckt war. In dem Umkreis der Schloßmauer finden sich noch jetzt alte niedrige Schießrondelle. Sonst bestehet die Burg selbst noch heut zu Tage aus zwei Theilen, die durch eine Mauer abgesondert sind. Der südwestliche Theil ist größer, als der nordöstliche, und am letztern findet sich in der nördlichen Ecke, der noch vorhandene mäßig erhöhete Thurm, auf welchem zur Beschützung der Stadt 1788 ein Blitzableiter angebracht worden ist.

Wahrscheinlich erbauten die Römer, das unter Tiberius geschehen sein soll, sobald sie ihr Standlager hier errichteten, eine Burg (Castrum) gegen die Anläufe der Gegendbewohner, welche mit ihrer Gegenwart eben nicht so recht zufrieden zu sein schienen. Die einzelne und freie Lage dieses Berges verschafte

ihnen die freie Aussicht nicht nur in das schmale Thal, durch welches die Iller fließt, sondern auch über die beinahe rings herum liegenden Anhöhen, und machte sie gewissermaßen zu Herren darüber; aber seit der Erfindung des Geschützes sind eben diese nahen Anhöhen dieser Burg im höchsten Grade gefährlich, das sie auch erfahren hat, und machten sie unhaltbar. Einen großen Vortheil genoß diese Art Festung in den ältesten Zeiten von dem Galg- oder Ziehbrunnen, welcher auf ihr angebracht war, und mit der Iller Gemeinschaft hatte, so daß kein Wassermangel zu besorgen war. Die Römer haben diesen Brunnen bei ihrer Vertreibung aus dieser Gegend verschüttet. Der Abt Konrad Dorn ließ ihn 850 wieder aufgraben, bei welcher Gelegenheit eine eiserne Lade mit vielen alten römischen Münzen und Edelgesteinen gefunden worden sei. In den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs wurde dieser Brunnen mit einem Aufwand von fl. 1000 neuerdings wieder hergestellt, ist aber nun ganz zerfallen. Unter des Abts Ludwig Fridsammler von Rauns Regierung kam in dem Schlosse Hilarmont Feuer aus, wodurch das Schloß daselbst in Schutt gelegt wurde.

Als das Land an die fränkischen Könige kam, sind die Herzoge und Pfalz-Vögte an ihrer Stelle die Regenten gewesen, deren Residenz vielfältig Hilarmont, so hieß ehemals die Burghalden, gewesen ist.

Um das Jahr 1134 zerstörte Kaiser Lothar II. mit dem bayrischen Herzog Heinrich dem Vierten, außer vielen andern Festungen und Schlössern in Schwaben auch Hilarmont, welches damals mit dem

gegen Südwesten liegenden niedrigen und schmalen Hügel, welcher auch jetzt noch wie damals, die Lützelburg, abgeleitet von Lüttelberg oder kleine Burg, heißt, und gleichfalls ein kleines Schloß enthielt, durch eine Brücke zusammenhieng. Das kleine Schloß soll nach der ersten Verwüstung, welche die Hunnen hier anrichteten, seine Erbauung dem Herzog Rudolph von Bayern, welcher die kemptische Abtwürde erlangte 1063 zu danken haben. Wo das Thor in die Burghalden hinein gieng konnte man gegen die Breunergasse hindurch und auf der andern Seite herabgehen. Es war also ein Durchgang zwischen dem vordern und dem hintern Schlosse, und in der Höhe die Brücke angebracht, so daß man im Nothfalle von dem einen in das andere fliehen, oder auch zum Entsatz kommen konnte; diese Brücke wurde zerrissen, nachdem das hintere Schloß, das sich der Herzog zu seinem Vergnügen hatte bauen lassen, zerstört worden war. In den Zeiten des Faustrechts, ungefähr im dreizehnten Jahrhundert erfuhr die Burghalden eben dieses traurige Schicksal durch die Gewaltthätigkeit eines Edelmanns, Hildebrand Memminger. Bis auf die dermalige Zeit war die Burghalden fast immer, wie oben gemeldet, der Sitz der ersten Landvögte und nachherigen Advokaten oder Schirmvögte der Stadt, welches Amt die kemptischen Fürst-Aebte eine geraume Zeit lang bekleideten. Auch soll bis dahin ein heimlicher unterirdischer Gang, von da bis zum Rathhause der Stadt gegangen sein, dessen sich die fürstlichen Schloßbedienten zur Nachtzeit bedienten, allerlei ärgerliche Unordnun-

gen in der Stadt trieben, und den jungen Mädchen aufpaßten, welches nebst andern Ursachen die Bürger so erbitterte, daß sie am Abende vor dem Martinstage, den 10. November 1356 unter dem Abte Heinrich von Mittelberg, durch eben diesen verborgenen Gang in das Schloß einbrachen und unter Anführung zweier Metzger Buster und Ottaker es zerstörten und den Abt gefangen nahmen. Nach einer andern Nachricht soll der Abt entkommen sein, und sich nach Ißny oder nach Memmingen geflüchtet und seine Pension von fl. 700 verzehrt haben. Der Fürst klagte nachher am kaiserlichen Hofe und brachte es 1364 dahin, daß die Stadt um 5000 Pfund Heller und an dem vierten Theil des jährlichen Umgeldes, das auf fl. 1364 geschätzt worden ist, gestraft werden sollte; allein die Vollziehung kam bei der beschränkten kaiserlichen Macht nicht völlig zu Stande: die Stadt erhielt 1365 von dem Grafen Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Oberschwaben eine Urkunde: daß er sich im Namen Karls IV. und des Reichs mit der Stadt Kempten wegen ihres in Zerstörung der Burg begangenen Frevels versöhnt und verziehen, auch selbige von aller Verantwortung ledig und losgezählet habe. So lange die Burghalden der Sitz der Vögte, und noch zur Zeit der Fürst-Aebte war, bis die Iller ihren Lauf veränderte, da wo jetzt die Breunergasse erbaut ist, ein Weyher gewesen, auf welchem man vom Schloß herunter Enten und Vögel zu schießen pflegte, und auf dem Platze, den jetzt der Gottesacker einnimmt, befand sich in den ersten Zeiten ein Thier- und Baum-

Digitized by Google

garten. Auch befand sich unter derselben der Galgen, den aber der Fürstabt Friedrich Grimmlich von Ochsenbach 897 auf einen andern Platz versetzen ließ. In den folgenden neuern Zeiten hat die Burghalden, seitdem sie der Stadt eigenthümlich gehört, die sie vom Stift für 1600 Pfund Heller laut Kaufbriefes St. Gertrudstag 1379 erkaufte, und das Stift in einem besondern Verschreibungs- und Versicherungs-Brief auf alle Rechte Verzicht that, mancherlei Veränderungen erlitten; so wurde 1496 die Mauer erhöhet und ein bedeckter Gang rund um die Burghalden gemacht; besonders während der Unruhen und Drangsalen des dreißigjährigen Krieges wurde sie bald verwüstet, bald wieder hergestellt. Die Franzosen haben sie im französisch-spanischen Successions-Krieg wieder befestiget, sie wurde aber 1705 völlig demolirt; denn am 8. Jäner erschien ein kaiserlicher Lieutenant mit 16 Mann und brachte sowohl an die fürstliche Regierung, als an den Magistrat eine verschlossene Ordre, gemäß welcher beide Behörden aufgefordert wurden, dem Offizier hinlängliche Mannschaft zu übergeben, um die Burghalden zu demoliren. Der Rath wollte sich zwar Anfangs nicht gerne in dieses Ansinnen fügen, allein am 9. Früh kamen, nach einem in der Nacht vom Stifte veranstalteten Aufgebote 600 Bauern an, welche, da die Thorschlüssel nicht alsogleich ausgeliefert wurden, die Thore einsprengten, und die Zerstörung des Platzes vornahmen. Der Rath ließ hierauf das schöne Haus, welches die Stadt daselbst hat bauen lassen, durch Bürger abtragen. Seit jener Zeit verfiel sie

Digitized by Google

völlig. Im Jahre 1801 sollen die Franzosen Mine gemacht haben, sie wieder zu befestigen, welches aber doch nicht zu Stande kam; daher nun alles Uebrige völlig abgetragen wurde.

8. Straßen außerhalb der Stadt.

Die Chaußirung der Straßen, welche im Jahre 1762 in Anregung kam und ausgeführt wurde, hat der Altstadt, welche vermöge gewisser Verträge, die erste Straße bis an das Ende des stiftischen Gebiets, die zweite eine starke Meile und die dritte anderthalb Stunden lang unterhalten mußte, große Kosten verursacht. Zu diesem Endzweck erkaufte die Stadt von den stiftischen Unterthanen in Durach, Aigried, Regelsried, Schlechtenberg und ob der Thann, an fruchtbarem Feld und Viehweiden, wie auch von städtischen Bürgern, welche vorher nach drei Klassen angeschlagen wurden, mehrere Feldstücke. Diese ganze Strecke wurde sodann von dem fürstlichen Stift als ein Eigenthum der Stadt feierlich anerkannt, und auf beiden Seiten mit gehauenen Steinen eingemarkt. In Durach und weiter hereinwärts gegen die Stadt, hatte sie zwei Weggeldhäuser.

Im Jahre 1769 ist der Antrag gemacht worden, eine neue Straße nach Kaufbeuren gegen Leubas zu herzustellen. Der Abt verlangte dagegen, die Straße solle gegen Waggeck hin, welches ein Sommerschloß desselben war, wohin er einen bequemen Weg erhalten hätte, angelegt, und von da nach Günzburg geführt werden, wodurch aber der Stadt große Unkosten zugezogen worden wären. Es wurde nun

Digitized by Google

eine Kreis-Kommission niedergesetzt, viele Konferenzen mit dem Stifte gehalten, und beinahe hätten die städtischen Deputirten eingewilliget. Da aber diese Sache vor Rath, Gericht und Gemeinde gebracht wurde, so widersetzten sich die von Jenische dem Straßenbau über Waggeck: es entstunden selbst darauf unter der Obrigkeit zwei Partheien. Man berief deswegen die Sindiki Fels von Lindau und Beck von Ravensburg, worauf dann, nach mehrern Berathschlagungen zwischen den Partheien Einigkeit hergestellt wurde; die Kommission legte alsdann den Streit 1769 zu Gunsten der Stadt bei.

Kosten-Verzeichniß der Straßen.

1)	Die Kempterwaldstraße von dem Hölzlein ob Durach an bis an den Kempterwald Zaun-Lucker	fl.	24,020 9 kr.
2)	Vom Steinrinner oder Hafner-Thor bis Durach an das Oberhölzlein . . .	»	18,793 57 kr.
3)	Die Buchenbergerstraße bis in das Wengerdobel .	»	52,347 7 kr.
4)	Die Leubas und Dietmansriederstraße . . .	»	31,196 58 kr.
	Summa	fl.	126,358 11 kr.

Von dem zum Straßenbau nöthigen groben Kies bieten fast allenthalben die nächstgelegenen Felder einen hinlänglichen Vorrath nach Bedürfniß und Wunsch dar, nur das Allmey versagt dieses zu jenem Zweck so unumgänglich nothwendige Erforderniß gänzlich, wie schon oben gemeldet.

Digitized by Google

9. Güter und Gebäude zunächst um die Stadt her und in einiger Entfernung von derselben.

Mit der Beschreibung derselben mache ich beim Klosterthor den Anfang, von welchem gerade hinaus einige Stadtgüter sich mitten unter den stiftischen Gebäuden und Gütern befanden, und noch etwas weiterhin die Quellen der obern Wasserleitung, welche in eigenen Brunnen oder Quellhäuschen gefaßt sind, angetroffen werden. Etwas tiefer seitwärts hinab fließt ein Bach, die Rotach oder Rottach genannt, welche von starken Regen oft sehr heftig anläuft, und auch auf den anliegenden Stadtfeldern und Wiesen großen Schaden anrichtet. Hier hatte die Stadt das Recht, Steine und grobes Kies zum Gebrauch abzuholen. Von dem Bach her welcher queer in die Iller hinabfließt, ist die Gegend auf der Rotach genannt, auf welcher in ältern Zeiten die Richtstatt der Stadt war, seitdem sie von der Schweikwiese, welche längs dem Fischgraben bis zum Klosterthor reicht, dahin verlegt worden war. Aber auch dieser Platz wurde verlassen und das sogenannte Bachthal dazu gewählt. Sonst ist von der stiftischen Memmingerstraße an bis zur Iller hinab eine schöne Strecke fruchtreicher Felder und Auen, welche theils öffentlichen Stiftungen, theils Privatpersonen gehören und zusammen das Weidach genannt werden, ihren Besitzern aber bei starken Ueberschwemmungen an der Iller oft sehr bedeutende Kosten verursachen. Auch hatte die Stadt bis auf eine durch Verträge bestimmte Gegend der Iller hinab, und eben so auch

Digitized by Google

in der Iller hinauf bis an die Durach das vollkommene Fischrecht, oder wie es in den alten Verträgen heißt, eine eigenthümliche und ausschließende Fischenz, welche sie entweder durch besondere Stadtfischer in dem ihr eigens vorbehaltenen Wasser zwischen den zwei Wuhren an der Mühle herunter bis zur Katz, das aus diesem Grunde das Herrenwasser hieß, ausüben ließ, oder sie einigen Bürgern, die den Namen der Fischer überhaupt führten, überließ. Der beste Fischfang ist, wie schon oben erwähnt, der, welcher Rothfische liefert, sonst werden auch Nasen, eine Gattung Weißfische, welche sehr schmackhaft sind, Forellen, Aschen, Treuschen u. s. w. gefangen.

Vom Fischerthor hinaus führet die, nach Ißny gehende, Landstraße an dem ehemaligen stiftischen nun bürgerlichen Gute Schweighausen vorbei, in das Allmey, davon weiter unten die Rede sein wird, und auf das Gut, der Zeiler genannt, wo das Weggeld bezogen worden ist. Von der Straße weg gegen Südwesten fängt sich der sogenannte Fischeröfch an, welcher aus einer ziemlich ansehnlichen und fruchtbaren Feldflur besteht, und sich bei dem sogenannten Scheiben und weissen Holz endiget. Da man auf diesem Fischeröfch in ältern Zeiten Grundmauerwerk gefunden hat, so gab dieß Einigen Anlaß zu vermuthen: es möchte die Stadt allhier gestanden sein; wahrscheinlicher aber ist es, daß Bollwerke, wie auch auf dem Tiefenbacheröfch errichtet gewesen waren, denn auch die unten angeführte Kronik von Peter Brack und andere Schriftsteller wissen nichts davon; wenigstens habe ich keine Nachricht davon ge-

Digitized by Google

funden. Das erste kleine Gehölz, welches auf einer mäßigen Anhöhe liegt, machte mit dem vordem hinter demselben liegenden theils Sumpf, theils Wiesboden, lange Zeit eine der vier nunmehr aufgehobenen Gemeinweiden aus, ist aber nun zum Frucht oder Grasbau umgeschaffen worden. An den Fischeröfch stoßen auch das artige Schlößchen Anwanden mit den dazu gehörigen Feldern, ein paar andere bürgerliche Feldgüter bei Haslach und weiter hinaus noch starke bürgerliche Güter. Von dem Fischerthor gerade hinaus geht eine kleine Strecke lang, zwischen Stadtgärten und Feldern eine ziemlich gut gehaltene, ehedem die einzige Landstraße nach Immenstadt, welche sich am Ende der rechts gehenden Gärten theilt, und die linker Hand fortlaufende nach dem besuchten Bad zur Aich, die rechts gehende aber nach dem Wirthshause Haslach und Immenstadt führet. Die Gränze des Fischeröfches gegen Südosten, macht eine schöne Anhöhe, welche die Boleute, in ältern Zeiten auch Poulentte, vielleicht eigentlich und besser Bauleuten oder Hochleuten heißt, da, wo ihr Abhang steiler ist, herrliches Gras trägt, wo er aber sanfter zu werden anfängt, zum Fruchtbau genützt wird. Diese war in den frühern blühenden Zeiten Kemptens gleichfalls bewohnt, und hatte eine gemahlte, heilige Tafel, davon weiter unten etwas vorkommen wird. An dem äußersten Rande dieser Anhöhe hin läuft von da, wo sie sich von der Stadt weg am stärksten zu erheben anfängt, ein bis an die Gegend, wo man durch einen Fußsteig in das Freudenthal hinunter zu steigen pflegt, durch kleine Marksteine

ausgezeichneter Weg, welcher der Eselsweg heißt, und zu der ehemaligen Mühle in Korbstall führte, und von welcher die Frucht und Mehlsäcke von Eseln auf diesem Wege getragen wurden. Noch sind auch vom Fischerthor eine kleine Strecke weit längs der Straße nach Ißny gegen dem Fischgraben über angenehme und fruchtbare Stadtgärten und Stadtgüter. Vom Fischerthor links hinab geht eine kleine Steig, welche unter dem Namen des Saubergs bekannt ist, weil die aus Bayern kommende Schweine nach der Schweiz über diesen Berg getrieben werden, zum Neustatterthor hinab, und der in der Tiefe gegen das Thor zu links neben der hinablaufenden Straße gelegene Platz ward seit den Kriegszeiten zu Heumagazin, dann wieder zur Aufbewahrung von Bau- und Brennholz gebraucht. Von diesem Thor hinaus kömmt man geraden Wegs in das Freudenthal, welches eine mäßige Ebene ausmacht, die sich allmählich erweitert, aber keine beträchtliche Länge hat, und in das innere und äußere Freudenthal abgetheilt wird. Es wird durch die Burghalden und Lützelburg von der linken, und durch die Boleute von der rechten Seite begränzt, hat von innen auf beiden Seiten schöne Gärten und Lusthäuser, und einige fruchtbare Blumen- Küchen- Baum- und Krautgärten; auch stunden hier ehemals, so wie zunächst bei dem Fischerthor einige Hopfengärten, welche aber, weil die Witterung diese Gattung von Gewächsen nicht begünstigt, völlig abgegangen sind, doch fängt man wieder an damit neue Versuche zu machen. In den ältesten Zeiten war auch diese Ge-

Digitized by Google

gend ziemlich bebaut und bewohnt. Vom Fuße der Burghalden weg sind im äußern Freudenthal korn- und grasreiche Fluren, und da wo sich die Lützelburg endiget, öffnet sich das Thal gegen Südosten bis an die Iller hinab und dient theils ebenfalls zum Korn und Grasbau, theils war es durch Erkaufung einiger Bürgerfelder zu einem Holzmagazin bestimmt, wo das alle Jahre mit immer höher steigenden Kosten auf der Iller aus der gräflich-königseckischen und höher hinauf liegenden Waldungen heruntergeschwemmte Holz aufgeschichtet und zum Gebrauch aufbewahret wurde. An dem Fuße der Boleute geht zwischen diesem und einem ansehnlichen etwas erhöheten bürgerlichen Feldgut, das Häldele genannt, ein Fahrweg zu Steinbrüchen, welcher auch ehemals, so lange die Gemeinweide im Scheibenholz noch bestund, dem Vieh zu seinem Gang diente. Auf der linken Seite endiget sich das Freudenthal, welches an der Iller hinläuft, am Breunergassen oder in der Sprache des gemeinen Volks, Schwärzlinsthor, rechts aber stößt unter dem eben genannten Häldele, eine etwas schmale, aber fruchtbare Ebene daran, welche dem Scharfrichter gehört, an der Iller hinauf läuft, zu dem Hause des Scharfrichters, das im Jahr 1582 neu gebaut, sodann zu einem Stadel desselben führt, und sich zuletzt an dem steilen Illergestade gänzlich verliert.

Links bei dem Neustadterthor steht an dem Wege in das Freudenthal die öffentliche Schießstätte, oder das Schützenhaus mit den ein wenig gegen die Burghalden zu vorausstehenden Standhäuschen, und

weiter hinauf in gehöriger Entfernung aufgeführten Schießmauren. Dieses Haus ist, da es zuvor hölzern war, ganz neu aufgebaut worden 1641. Es hat ein Bodengeschoß mit einem aufgesetzten Stock. Im untern Geschoß ist eine geräumige, nur etwas zu niedrige Durchfahrt, in der Mitte offen gelassen, und auf beiden Seiten sind Stuben zum Biertrinken, auch ist in der einen ein Brunnen. Im obern Stock sind außer einem langen Gang zwei Zimmer angebracht, deren eines das Herrenzimmer ist, wo die Schützenvorsteher und andere angesehene Personen sich aufhalten und die Schützenangelegenheiten besorgt werden. Vom Mai bis zu Ende des Sept. wird von der Schützengesellschaft alle Montage ein Schießen gehalten, wo die Obrigkeit einen Gulden gab, alle Bräutigams aber nach ihrem Belieben und Vermögen Etwas beitragen, jener Gulden wurde der Herren Vortheil genannt, diese Beiträge heissen Hochzeitvortheile. Ein jeder Bräutigam, der beigetragen, hat nebst seiner Braut das Recht entweder selbst, oder durch einen Schützengesellschafter einen Freischuß zu thun. Sonst muß ein jeder Schütze seinen Doppel, oder sein Schußgeld bezahlen, welches nach dem Verhältniß des Besten, oder des höchsten Preises mehr oder weniger beträgt, und von diesen Schußgeldern werden die übrigen Gewinnste oder Preise gemacht. Das ganze Jahr hindurch hat Niemand das Recht mitzuschießen, als wer zu der Gesellschaft gehört, oder wem es diese aus besonderer Achtung vergünstigt; auch ist ein solcher Begünstigter des höchsten Preises nicht fähig. Im Herbst wird

jähr-

jährlich ein sogenanntes Freischießen gehalten, wozu alle benachbarte Schützen eingeladen werden, welche denn gegen Erlegung der Schußgebühr mitzuschießen befugt sind, und wozu die Obrigkeit einen, mit einem rothen Tuche behangenen und am Kopfe mit Blumen bekränzten, Ochsen von fl. 30 bis 40 als den ersten oder besten Preis hergab. Dieser wurde mit Vortragung dreier Fahnen unter Trommelschall auf der Schießstätte, und von da nach geendigtem Schießen vor die Wohnung oder Herberge des Gewinners geführt. Nun wird von dem allerhöchsten Aerar zu diesem Schießen jährlich ein Beitrag von etwa fl. 52 12 kr. geleistet. Es wird allezeit bei diesem Anlaß ein Vorschießen gehalten, welches die Schußlooße bestimmt, die dann am folgenden Tage durch Nummern die Ordnung, in welcher sie am Hauptschießen Theil nehmen, anweisen, und hierauf folgt noch ein Nachschießen, welches der Hauptgewinner durch Aussetzen eines Preises giebt, der bestimmt ist und wohl erhöht, aber nicht vermindert werden darf. Noch sind zwei herbstliche Schießfeste gewöhnlich. Das eine hieß das Junggesellen-Schießen, weil demselben alle ledige Mannspersonen, welche Lust dazu hatten, beiwohnen durften. Es hatte zum besten Preis fl. 5, welche von der Obrigkeit gegeben worden sind. Das zweite macht den Schluß aller öffentlichen Schießfeierlichkeiten und wird das Kreutzerschießen genannt, weil von jedem Gliede der Gesellschaft an den gewöhnlichen Schießtagen ein Kreutzer zurückgelegt wird. Am Abende des Tages, an welchem dieses letzte Schießen gehalten wird, genie-

ßen alle Schützengesellschafter ein gutes gemeinschaftliches Mahl, an welchem auch ihre Frauen Theil nehmen. Sonst hat die Gesellschaft ihren Vorsteher, welcher öfters ein ansehnliches Mitglied des geheimen Raths gewesen ist, oder ein anderer aus der Gesellschaft, zwei Schützenmeister, einen Schreiber und Zieler, und läßt die Schießscheiben verfertigen, deren einige von besonderer ehemaliger Erfindung das vornehmste Ameublement des Schützenhauses ausmachen. In frühern Zeiten war hier bereits eine Gesellschaft von Armbrustschützen, welche sich vor dem Pfeilerthor übten, und wovon der daselbst gelegene Platz den Namen des Schießgrabens empfieng. Seit Erfindung der Feuergewehre wandelte sich aber jene Gesellschaft in die jetzige Schützengesellschaft um.

Die Obrigkeit selbsten interessirte sich nicht wenig für das Schießen, es erschien daher im Jahre 1726 den 3. Juni folgendes Dekret:

Herren Bürgermeister ꝛc. ꝛc. lassen hiemit zu wissen machen, welchergestalten man aus einer, von den Schützenmeistern der Schützenkompagnie allhier schriftlich übergebenen, Vorstellung nicht gerne vernommen, daß das in den mehrsten Reichs-Städten wohlhergebrachte monntägliche Schießen mit gezogenen Rohren auf allhiesiger Schießstadt in gänzlichen Abgang kommen wolle, und also die Schützenkompagnie nothwendig zerfallen müßte, wenn sie nicht durch andere obrigkeitliche Anstalten unterstützt werden sollte.

Wie man nun dieses löbl. Exercitium nicht untergehen lassen kann, sondern vielmehr aus erheblichen Ursachen beflissen ist, dasselbe ins Aufnehmen zu

bringen: als haben wohlgedächte Herren Bürgermeister und Rath ganz bedächtlich statuirt und verordnet, daß alle und jede verheirathete Bürger, ohne Unterschied und Ausnahme, welche das 45ste oder 50ste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht, dermalen in der Zunft alsogleich gegen den Herrn Obmann, hinfüro aber bei Anhaltung um die Hochzeit vor versammeltem Rath sich ad protocollum erklären sollen, wie alt sie seien? und ob sie bis in das 50ste Jahr ihres Alters entweder alle Sommer drei Schießtag auf allhiesiger öffentlichen Schießstadt am Montag Nachmittags um drei Uhr mitschießen, oder aber dagegen sechsmal im Jahr bei der Musterung sich exerciren lassen wollen? welcher dann das Schießen bis Ausgang der Herren Vörthel, oder das Mustern bis zum Ende der letzten Musterung im Jahr vorsätzlich und ohne Erlaubniß der Herren Stadt-Hauptleuten versäumen würde, der solle 30 kr. vor jeden Schießtag denen Schützenmeistern von der Kompagnie, oder 15 kr. vor jeden versäumten Musterungstag dem jüngern Herrn Stadthauptmann zu besserer Bestreitung der Wachtgelder ohne Nachlaß zu bezahlen, schuldig sein. Ueber welche Strafgelder sowohl die Schützenmeister, als auch der Herr Stadthauptmann ordentliche Rechnung zu führen haben. Und damit die Schützen-Kompagnie desto besser vermehrt werde, so solle ein jeder Bürger in dem ersten Jahre seiner Verheirathung, dem alten Herkommen gemäß, nach seinem selbst eigenen Belieben einen Hochzeit Vorthel gedachter Kompagnie zum Besten geben.

Weilen auch viele verehlichte Bürger mit eigenen

Ober- und Unter-Gewehren noch nicht versehen, als sollen sie binnen einer halben Jahresfrist solche sich verschaffen. Inmassen denn führohin alle und jede junge Bürger bei Vorzeigung ihres Verkündzettels dem Herrn Amtsbürgermeister nach alter Gewohnheit ihr eigenes Ober- und Untergewehr vorweisen, welcher aber dieses nicht thun könnte, der solle so lang nicht verkündet werden, bis er dieser Verordnung nachgelebt haben wird.

Das Schießen an den Sonntagen kam in Abnahme, oder wurde wohl vielmehr für unerlaubt gehalten. Der Magistrat ertheilte darüber, nachdem vorher mit dem kirchlichen Ministerio Rücksprache genommen wurde, durch folgendes Dekret die Erlaubniß dazu, den 14. Juni 1728.

Nachdem Herren Bürgermeister ꝛc. ꝛc. von denen Schützenmeistern umständlich vorgestellt worden, daß das von unfürdenklichen Jahren her in Uebung geweßte Schießen aus gezogenen Rohren die Zeit hero sehr abgenommen, und zuletzt in gänzlichen Zerfall gerathen können, als hat ein — — sich dahin entschlossen, daß das Schießen am Sonntag nach verrichtetem Nachmittags-Gottesdienst, wie vor Jahren üblich gewesen, wieder erlaubt, dabei aber geboten sein solle, sich am heyl. Sonntag auf der Schießstadt alles Spielens, Gezänks und anderer Ungebühr bei gewartender obrigkeitlicher Straf gänzlich zu enthalten ꝛc. ꝛc.

Unter der oben erwähnten Schießstätte hindurch gehet der Weg dem sogenannten Gottesacker zu, der, wie schon erwähnt, ein Thier- und Baumgarten gewesen ist, — so daß man nach einem kleinen Gang aufwärts, durch ein, rechter Hand befindliches aus

Digitized by Google

zwei Flügeln bestehendes Thor, in denselbigen eingeht. Er liegt an dem Fuße der Burghalden, zwischen dieser und zwei, im innern Freudenthal gelegenen bürgerlichen Gärten, hat rechts beim Eingang einen kleinen bedeckten Auftritt, links hinauf bis zur obersten Ecke geht man zum sogenannten Beinhäuslein, wo der Todtengräber seine Arbeitsgeräthschaften hat. An den Wänden herum sind mehrere theils ältere, theils neuere, und darunter einige sehenswürdige Familiengrabmale, in dem Todtenfelde selbst aber verschiedene Grabsteine, Kreuze u. s. w. von mannigfaltiger Art und Geschmack. Er bildet ein unregelmäßiges längliches Viereck, welches gegen Mittag zu allmählig verengert ist. Um theils mehr Platz zu gewinnen, theils die Familienbegräbnisse desto richtiger abzusondern, und manchen Schwachdenkenden anstößige Verwirrungen zu verhüten, theils aber auch um dem allzufrühen Eröffnen noch nicht alter Gräber vorzubeugen, ist er 1775 im August ausgemessen und in eine Anzahl kleiner gevierter Plätze abgetheilt worden, welche sodann den einzelnen Familien angewiesen, den stärkern Familien auch wohl zwei bis drei solcher Räumchen zugetheilt wurden. Uebrigens ist dieser Gottesacker erst nach der Reformation angelegt worden, denn vorher wurden alle Todten theils in Grüfte in der Kirche, theils auf dem um die Kirche liegenden Kirchhofe begraben. Im Jahre 1535 wurde diese allgemeine Grabstätte ausgesondert, und dann als neu mit hölzernen Riegeln umzäunt, und erst 1563 mit einer Mauer umfangen. Bei dieser Gelegenheit fand man einen Estrichboden mit zerbro-

chenen Säulen oder Pfeilern, welche vielleicht Reste eines römischen Bades waren. An der rechten Seite der Iller noch diesseits der Stadt unter der Burghalden liegt die **Breunergasse**, welche einen Theil der Stadt ausmacht, und aus einer ziemlich langen Gasse längst dem zur Hälfte mit Häusern bebauten und zur Hälfte offen stehenden Flußufer, drei Gassen gegen die Burghalden zwischen drei Häuserreihen und der Stadtmauer auf einer Seite hinaufsteigenden und oben noch aus einer mit der zuerst gedachten gleichlaufenden Gasse, und auf der äußersten südwestlichen Seite von einer eigenen, an die Burghalden hinauf und mit einigen Schußrondellen versehenen, Mauer, so mit einem Thörchen beschlossen werden konnte, bestehet. In ihrem geräumigen Umfang befinden sich auch viele Gärten. Ihren ersten Ursprung verdankte sie der Leitung der Iller in ihr gegenwärtiges Bett, und der dadurch bewirkten Austrocknung des Teichs, welcher zuvor diese Gegend bedeckte. Gegen die Stadt zu findet sich das **Hospital**, welches einen ziemlichen Raum einnimmt, und an das Mezgerthor stößt. Dieses enthält ausser einem mittelmäßigen Hof mit Stadel und Stallung das große Hauptgebäude selbst, wo im untern Stock die große Stube, das untere Hospital genannt, und dieser gegenüber eine kleine Kapelle oder Betsaal, der 1822 ausgebessert und verschönert worden ist, sich zeiget: dahin hat 1667 den 10. Merz Joh. Auchter einen Kelch und ein Altartuch gestiftet. Auch ist ein kleines Archiv in diesem Gebäude. Seit einigen Jahren ist die ge-

Digitized by Google

dachte große Stube in vier Abschnitte, und jeder von diesen wieder durch sechs in Bretterverschläge abgesonderte Zellen abgetheilt worden, in deren jedem eine dürftige Person ihr Bette und Zufluchtsort hat. Im zweiten Stock ist theils die große Pfründnerstube, theils die Wohnung des Hospitalverwalters, theils ein Amtszimmer der Pfleger. In der erstern wird der tägliche häusliche Gottesdienst gehalten. Die gekochte Speise wird von einem jeden Pfründner um 11 Uhr des Mittags, und 6 Uhr des Abends in der Küche abgeholt. Außer diesem sind auf diesem Stock noch fünf sogenannte Pfründnerstübchen, in welchem sich ein oder zwei Personen befinden, ein Krankenzimmer, zwei Block- oder Strafhäuser für Züchtlinge, und zwei Blockställe für Rasende. In den obern Stockwerken sind verschiedene Kammern für Pfründner, welche sich kein eigenes Stübchen zu erkaufen vermochten, und sich den Tag über in der großen Pfründnerstube aufhalten, nebst den nöthigen Fruchtböden. Die Erbauung dieses Hauses wurde im Jahre 1390 beschlossen, insonderheit weil der Abt Heinrich von Mittelberg das Spital hinter dem Berg hat eingehen lassen. 1413 widersetzte sich der Abt Friedrich von Laubenberg dem Bau, aber vergeblich, denn die päbstliche Entscheidung erfolgte zum Vortheil der Stadt, 1423 wurde der Bau geendiget. Anfänglich hatte die mit errichtete Kapelle auch einen eigenen Thurm und Glocke sammt zwei Altären mit Messen. Seit der Reformation sind Thurm und Glocke mit dem einen Altar und den Messen in Abgang gekommen. Der Fürstabt hatte

anfänglich vom Pabst Johann XXIII. eine Kommission ausgewirkt, von welcher er durch seinen bestellten Prokuratoren, den M. Johann Schürff seine Klage hatte anbringen lassen. Johannes Wehemeister, Stadtammann zu Kempten ließ durch einen in der Nacht bestellten Prokurator, Heinrich Möhl wieder darauf antworten. Die Kommissarien waren die Urtheilssprecher. Der Hauptklagen waren zwei. Die erste bestand wieder aus drei Punkten. Der Abt und Konvent ließen Klage führen: 1) Daß die Kempter St. Michaelis Kapelle Beinhäusle und Gruft mit St. Josen Altar vermengten, das nit sein sollte, man soll keinem Heiligen was geben und dem andern nehmen. 2) So hätt die Stadt zur Erbauung des Kornhauses 300 Pfund Heller von St. Mangen entlehnt, die soll sie wieder hinzugeben. 3) Daß die von Kempter Erhard Hagner Haus am Viehmarkt — der alte Viehmarkt wurde gehalten, wo jetzt das Spital stehet, welches zuvor das Seelhaus gewesen zu einem Spital hätten verordnet und nach und nach mit Gebäuden vollendet. Im Ganzen waren es, weil die Klagen artikulirt vorgetragen wurden, 57 Artikel. Beide Hauptklagen zusammen faßten aber 365 Punkte in sich, welche sehr scheinbar vorgetragen waren und beiläufig alles enthielten, was der Abt in der Stadt zu besitzen behauptete, und zum Theil wirklich besessen hatte, woraus man ehemals die stiftische Jurisdiction über die Stadt erzwingen wollte. Aber die Stadt wurde von der Klage gänzlich losgesprochen.

Was von der feierlichen Einweihung des Hospi-

tals durch sechs Kardinäle in alten Urkunden vorkömmt, wobei allen die mit Gab oder Hand dazu helfen würden, doch mit dem Zusatz omnibus vere poenitentibus et contritis, allen wahrhaft Reuevollen und Busfertigen, ein reichlicher Ablaß verheißen wurde, wird bezweifelt. Die Meinung scheint die wahrscheinlichste zu sein, daß diese Kardinäle vielleicht in Rom den Prozeß zu untersuchen und das Urtheil zu sprechen hatten, worauf sie nach dem für die Stadt günstigen Erfolg etwa vorläufig eine dedicationem symbolicam noch in Rom verrichtet haben mögen, denn die eigentliche Einweihung nahm der Weihbischof Peter von Augsburg vor.

Links am Mezgerthor gegen dem Hospital über ist die Mezg, von welcher dieses Thor den Namen hat, so daß das Schlachthaus ganz an und zum Theil über der Iller erbaut ist, und auf Pfählen steht, und zwischen diesem und dem Fleischverkaufhause ein etwas geräumiger Gang mitten hindurch geht. In dem letztern sind die sogenannten Fleischbänke zu sehen, welche nun seit 1637, in welchem Jahre die Obrigkeit den Mezgern die Mezg für fl. 400 verkaufte, ein Eigenthum der Mezger ist. Ihre erste Erbauung wird dem Abt Hochberger vom heiligen Holze 1185 zugeschrieben. Gewisser ist, daß Abt Johann von Werdenau zwischen den Jahren 1460 bis 70 sie von Grund auf neu erbaute. Damals und bis auf die Zeit des großen Kaufes 1525 war sie ein stiftisches Eigenthum, und wurde der Stadt zu Lehen verliehen, gieng aber beim letztern an die Stadt über. Im Jahre 1545 und 60 mußte

sie wieder gebaut werden und kostete fl. 4000, eben so wurde sie wieder 1627 durch den Werkmeister Jakob Wankmüller hergestellt.

Von hier aus kömmt man zum ehemaligen Zimmerplatz und dem sogenannten Werkhause, das 1570 neu aufgeführt werden mußte, ist aber 1825, da es sehr baufällig war, abgebrochen worden. In frühern Zeiten war auf diesem Platz der Pferd- und Viehmarkt, nachher aber ist er in die Vorstadt verlegt worden, jetzt aber ist er auf dem ehemaligen Holzplatze.

An dieses Haus stößt das Wasserhaus, in welchem die Vorkehrungen zur Anfüllung oder Austrocknung des Mühlenkanals gemacht werden, dessen erste Anlegung unbekannt ist, das aber, weil man besorgte, daß der im Grund liegende Rost schadhaft sein möchte, im Jahre 1770 gründlich untersucht wurde. Dieß geschah von dem Baumeister Specht von Lindenberg. Man errichtete von der Zimmerhütte bis an das Wuhr einen Queerdamm vermittelst einiger dreißig, in einer gedoppelten Reihe eingerammelter Pfähle und Vorlegung starker Dielen auf beiden Seiten der Pfähle, auch gehöriger Ausfüllung dieser Vorlagen, wodurch das Wasserhaus ganz trocken gemacht wurde. Zur größten Verwunderung fand man aber den Rost in ganz gutem Stande, und konnte diesen Bau also in kürzerer Zeit, und mit geringern Kosten, als man vermuthete, vollenden.

Auf dieses folgt die Sägemühle, welche zwei Schneidegänge hat, von deren Ursprung und Schick-

Digitized by Google

sal nur anzugeben ist, daß sie 1766 ganz neu erbaut und in neuern Zeiten verpachtet worden ist, für fl. 324.

Auf diese Schneidemühlen folgen unmittelbar die **Mahlmühlen**, die 19 Gänge enthalten. Am Ende des zwölften Jahrhunders soll bereits nebst der Brücke und Metzg eine Mühle an der Iller angelegt worden sein, auch sollen 1373 sich fünf Mühlen zu Kempten befunden haben; eine nemlich zum Korbstall, eine zu Wespach, eine zum Sparren, und zwei zu Hinwang. Die Mühle zum Korbstall diesseits der Iller brannte 1590 ab, wurde aber das Jahr hernach wieder aufgebaut, mit einem neuen Mühlstein und zwei neuen Gängen vermehrt, wobei sich der Baukosten auf fl. 4000 belief. Alle diese Mühlwerke stehen jetzt nicht mehr. Von den Stadtmühlen ist zu melden, daß sie 1560 von Grund auf bis unter das Dach mit einem Kostenaufwand von fl. 4000 ganz neu erbaut wurden, wiewohl sie seit dieser Zeit theils um der unvermeidlichen Beschädigungen willen, die das Wasser von Zeit zu Zeit, wie oben schon gemeldet, anrichtete, theils wegen solcher, welche die Unachtsamkeit und Saumseligkeit der Mühleninhaber verursachte, zum öftern einen beträchtlichen Aufwand erforderten. Sie sind ein Eigenthum der Stadt, und wurden zwei Müllermeistern, welche darauf gesetzt wurden, nur Bestand- oder eigentlicher zu sagen, lohnweise verliehen, und erst seit einigen Jahren beschloß die Obrigkeit hierin eine Aenderung zu treffen. Weil durch die schlechte Bedienung und zum Theil durch die Veruntreuung der Meister und Gesellen die Bürger wenig und dazu noch oft schlech-

tes Mehl erhielten, und deßwegen genöthiget wurden, in auswärtige Mühlen zu gehen, wodurch die Kommune an ihren Mühlgefällen großen Schaden litt, und gleichwohl die Unterhaltung der Mühlen, und seit mehreren Jahren eines angeordneten Mühlschreibers, welcher sowohl die obrigkeitlichen Mühlgebühren, als die Abwägung der zur Mühle gebrachten Früchte und dessen, was die Mühle daraus liefert, zu besorgen, bestimmt ist, jährlich ansehnliche Geldzahlungen nothwendig machte, so wurde zuvörderst eine jede dieser beiden Mühlen mit großen Kosten durch Verbesserung der Mühlstühle und Herbeischaffung der dazu nöthigen, theils härtern, theils weichern Steinen in den besten Stand gesetzt und sodann zweien Meistern pachtweise dergestalt überlassen, daß sie Jahre lang für alles gut stehen, und nach Verfluß dieser Zeit sich mit ihren fernern Entschließungen, oder nöthig gefundenen Vorstellungen bei der Obrigkeit anmelden sollen. Die darauf erfolgte Einrichtung war, daß die vordere Mühle aus neun, die hintere aber aus zehn Gängen bestünde, beide aber so beschaffen waren, daß sie zu allen bürgerlichen und gemeinen Bedürfnissen bei verständiget und sorgfältiger Behandlung zureichen konnten. Doch sah man in der neuesten Zeit sich genöthiget, abermal eine Veränderung mit nicht geringem Kostenaufwand, und noch bessere Einrichtung zu machen, so daß beide Mühlen in eine zusammengeschmolzen und einem Pächter auf mehrere Jahre übergeben wurden. Der Pacht beträgt jährlich fl. 1814. An die hintere Mühle schließt sich eine **Teichelbohrmühle**, welche im

Jahre 1761 angelegt wurde, und an diese eine Loh- Schleif- Polier- und Walkmühle an, die im Jahr 1590 den 5. Oktober abbrannten und neu aufgebaut wurden. Im Jahre 1575 wurde der Lederstampf in die alte Schleif- und Poliermühle gerichtet. Gegen diese über steht, gegen die Stadt zu, eine Rinden-Dörrhütte, und zwischen der Straße und Stadtmauer noch eine Gerberwalken. Von hier bis zum Katzen- oder Pfeilerthor führt ein Fußsteig zwischen der Wassermauer und fruchtbaren Zwingern, die Privaten gehören, zu der Wohnung des Katzenthorwarts, welcher gegenüber in der Tiefe ein Brunnen und Fischbehälter, wie auch neben der Wohnung selbst angetroffen werden. Neben dem Mehlthörlen fließt der hintere Arm des Stadtbachs in den Mühlenkanal. Eben dieser fließt noch eine gute Strecke lang von der Iller abgesondert fort, und bildet dazwischen eine kleine Insel, welche das Grieß genannt wird. Hier kömmt man über eine kleine hölzerne Brücke vorzüglich zur jetzigen Färbe: es soll ehemals daselbst eine Kupferhammerschmidte, welche die Stadt im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erbaute und 1739 an einen Privaten verkaufte, gestanden, worauf sie in eine Druckerei und Färberei mit dem dazu gehörigen Manghause, Griesfärbe genannt, umgeschaffen wurde. Es gehört dazu ein gut gebautes Wohnhaus und eine ansehnliche Hänge mit den nöthigen Werkstätten. Der Besitzer desselben erleidet öfters Wasser-Beschädigungen. Sonst wird auf dem Grieß noch für die gemeine Stadt Sand geworfen. Wei-

ter unter dem ehemaligen Katzenthorwartshause ist der hübsche Iller-Garten ein Vergnügungsort im Sommer.

Sobald man über die Illerbrücke bei der Mezg gekommen ist, befindet man sich in der Vorstadt, welche heut zu Tage ungefähr zwölf bürgerliche Wohn- und Gewerkhäuser, theils Wasseranlagen, theils Feldökonomie und Gartenhäuser, und unter diesen eine Bierbrauerei, zum bayerschen Hof genannt, eine Papiermühle, die 1477 errichtet sein soll, zwei Walkhäuser in sich begreift, als geringe Ueberbleibsel ihres ehemaligen Wohlstandes, in welchem sie vor dem leidigen blutigen Sturm im dreißigjährigen Kriege 1633, in welchem den 10. Febr. von den kaiserlichen Truppen 72 gemauerte Häuser abgebrannt wurden, zwischen 70 und 80 ansehnliche Wohngebäude in ihrem Umkreise einschloß. Sie hatte ehemals ihre eigenen Mauren, von welchen noch Reste vorhanden sind, und vier Thore, nemlich das Brückenthor, das Siechenthor, das Altthor, das Steinrinner oder Hafnerthor, alle diese sind abgetragen. In den Jahren 1771 und 1772 hat man die Straße vom Steinrinner bis zum Altenthor gepflastert; die Kosten betrugen fl. 743.

Von der linken Seite des Thorwegs über die Iller ist ein Kanal gefaßt, welcher die zwei Leinwandwalken und die Papiermühle im Gang erhält, dessen Gießbett 1577 ganz neu gemacht wurde.

An dem oben beschriebenen Kessel weiter hinüber ist ein Fußsteig, der in die Au führt, eine am Illerfluß gelegene ziemlich lange, breite und an Ge-

Digitized by Google

treide und Gras sehr fruchtbare, aber auch unebene Strecke Lands, welche zugleich einen gut angelegten Garten in sich faßt: tiefer hinab an dem Fluß findet sich ein anderer fruchtbarer Landstrich, welcher der Segger genannt wird, und zu dem ehemals eine besondere Viehweide gehörte, welche aber urbar gemacht wurde. Weiter hinunter gränzt diese Feldgegend an eine andere in den Eldern durch eine verderbte Aussprache von den häufig daselbst vorhandenen Erlenbäumen, oder vielmehr Gesträuchen so genannt, welche gleichfalls bürgerliche Feldgüter enthält, deren Gränze die starke Krümmung der Iller in dieser Gegend bestimmt. Alle diese diesseits und jenseits der Iller gelegenen Stadt- und bürgerliche Feldgüter sind zwar sehr fruchtbar, aber die häufigen Wasserergießungen verursachen auch große Beschwerden und Schaden, und setzen ihre Besitzer fast immer in die Nothwendigkeit, zur Rettung und Erhaltung ihres Eigenthums dem Strom entgegen zu arbeiten. In eben dieser Gegend liegt auch die sogenannte Hueb, ein schönes hospitalisches Gut, desgleichen der Eichwald, der diesen Namen von wenigen Eichen, deren Zahl ehemals wahrscheinlich größer gewesen sein mag, erhielt.

Geht man zum untern oder Altenthor der Vorstadt hinaus, so führt die Landstraße an der Au vorbei, geraden Wegs nach dem ehemaligen Pfaffenhause und dem der alten Siechenpflege gehörigen Gute St. Stephan. Das sogenannte Pfaffenhaus stund der Länge nach an der Landstraße, ist 1451 von Ulrich Rist, Pfarrer zu St. Stephan, mit

frommer Leute gesammelter Hülfe für die in großer Anzahl nach Rom wallfahrtenden Geistlichen erbaut, nach der Reformation aber unter schlechter Aufsicht gehalten worden, und diente meistens katholischen Beisaßen zur Wohnung. An dasselbe gränzten die Oekonomiegebäude der St. Stephanspflege; der Baurenwohnung, gegenüber steht die St. Stephans-Kapelle, zu welcher man von da durch eine bedeckte Brücke über die in der Tiefe liegenden Landstraße gieng, von welcher unten weiter die Rede sein soll. Nicht weit davon lag das vormalige Siechen- und nachherige Seelhaus, in welches ehemals die Siechen, in der Folge aber die Unheilbaren, oder mit gar zu garstigen und ansteckenden Krankheiten behafteten, oder auch die aus der Fremde kommenden Kranken aufgenommen wurden. Es wurde erst 1521 zum Seelhaus zugerichtet, da bis dahin das Seelhaus in der Stadt sich befand, und im Jahre 1665 ward es wieder erneuert. Seit kurzem ist aber hier eine gänzliche Veränderung vorgenommen worden. Ein unternehmender Mann nahm das ganze Pfleggut in Pacht, kaufte das Pfaffen und Seelhaus mit einigen Grundstücken eigenthümlich an sich, den 17. Juli 1769, erbaute an des erstern Stelle einen ziemlich artigen und geräumigen Gasthof, und das letzte richtete er zu Wohnungen für Arbeitsleute und Stallungen zu, legte eine kleine Schweizerei an, und bewieß die thätigste Industrie. In der neuesten Zeit ist alles dazu Gehörige an einen Privaten völlig verkauft worden, und heißt jetzt Gasthof zu St. Stephan. Die fremden und

unheilbaren Kranke finden jetzt ihre Aufnahme in dem Krankenhause, welches am Ende der Breunergasse liegt.

Von St. Stephan aus geht die Landstraße, welche nach Memmingen und nach Augsburg führet, noch eine gute Strecke lang zwischen bürgerlichen Gärten fort, unter anderm dem Schlagbaum u. s. w. Eine kleine Stunde weit in der Nähe von Leubas, an einem Orte, die Gabel genannt, scheidet sich die Straße, die linke ist die Memminger, die rechte aber die Augsburger-Straße.

Kehrt man auf der Straße zurück, so ist auf der linken Seite die Gränze der hiesigen Stadtgüter ein Gehölz, welches darum, weil das städtische Hochgericht sich in demselben befand, das Galgenholz heißt. An dasselbe stößt der sogenannte Bühel, eine ehemalige ansehnliche Gemeindeweide, welche aber jetzt angebaut ist, und schöne Torfgründe enthält. Ueber diesen hinauf liegen in ziemlicher Entfernung zwei beträchtliche Güter Reinharts und der Birken. Ersteres in einer schönen Lage und sehr kultivirt durch seine Besitzer, eins der anmuthigsten und besten Landgüter.

Seitwärts herunter von da gegen die Stadt zu ist der Spitalhof, oder die Wohnung des Hospitalhubers mit den dazu gehörigen weitläufigen feldwirthschaftlichen Gebäuden, von welchen den 30. Nov. 1797 ein ganz neu erbauter Stadel mit Heu, Stroh u. s. w. abbrannte, wodurch das Spital einen Schaden von 8 bis 9000 Gulden hatte. Diese Gebäude bestehen aus einem gemauerten Hause mit einem

Ziegeldache, und zwei hölzernen Vieh- und Futterhäusern, mit Dreschtennen und Ochsenställen, Pferde und Kuhstallungen, einer Kutschen- Pflug und Dingelschuppe, einem Röhrwasserbrunnen von eigner Quelle, einem Weyher von Brunnenquellen, dem hintern Oesch, welcher gegen den Bühel liegt, dem mittlern und dem untern, der Ochsenbaind, dem Krautgarten, einer Baind am Hause, einer andern in dem Felde links gegen den hintern Oesch, einem Felde hinter dem Hause, das an die obere Bleiche stößt, Gottesacker genannt, welcher hier gewesen sein soll, da die Stadt auf dem Bleicheröesch gestanden ist, wovon weiter unten mehreres vorkommen wird, zwei Gütern zu Kayserswaad und drei zu Baldenstein mit Häusern, Städeln, Stallungen, Speichern, Röhrbrunnen, Aeckern, Wiesböden, Gärten und Baindten auch Frohndiensten; dem Gut zu Minderbezigau mit gleichen Bedingungen, und dem Gute zu Leutten in der Waltenhofer Pfarrei mit Frohndiensten, noch vielen andern Feldern und Baindten um die Stadt herum und im fürstlichen Stift. An Weiden gehörten von jeher dazu, außer den jetzt in urbare Feldgüter verwandelten Gemeinweidportionen, deren 25 auf dem Bühel und zwei im Tiefenbach liegen, 13 auf der Alp, im Bach, hochfürstlich augsburgischer Herrschaft, 25 auf der Alp Schöppenfeld bei Thanheim, und 64 auf der Alp zu Treu, oder Treu-Alp, auch bei Thanheim österreichischer Herrschaft; an Wäldern aber 150 Jaucharte. Hiezu kommen noch verschiedene Gilten und Zehenten aus mancherlei stiftischen Pfarreien und Gemeinen, welche

eine Kleinigkeit an baarem Gelde, an Haber hingegen 817¾ Viertel einbringen. Auch sind die hieher gehörigen Lehengüter um einen Werth von fl. 4000 nicht zu vergessen, welche fl. 100 Lehensfall betrugen, die nun abgelößt sind.

An den Spitalhof grenzen die Bleichen, deren zwei sind, welche anfänglich die alte und die neue hießen, heut zu Tage aber gewöhnlich in die obere und untere unterschieden werden, so daß nur noch ein kleiner Strich den Namen der alten Bleiche führt. Das Alter dieser Gewerbsanstalt ist sicher beträchtlich, obgleich nur angeführt werden kann, daß im Jahr 1477 zu Lenzfried eine neue Bleiche angelegt wurde. Vielleicht ist dieses auch der erste Ursprung derselben gewesen, denn Anno 1575 ist schon wieder die Rede von Errichtung einer neuen Bleiche in der Segger-Viehweide, wobei man das Wasser von St. Stephan vermittelst eingelegter Dolen und Kanäle durch die Landstraße hinausleitete, bei welcher Gelegenheit das Weberhandwerk nützliche Dienste leistete, wie auch sonst mehrmals geschah. Diese Bleiche ward bald hernach 1584 noch erweitert, und schon im Jahre 1599 wird die Anlegung einer neuen Bleiche im Segger, nebst der Erbauung eines Laughauses auf einem Platze, wo einige Pferde- und Viehweiden waren, wieder gedacht. Der Fürstabt setzte sich darwider, und führte nach einigen Verdrüßlichkeiten, von denen es, weil die Stadt mit dem Bau fortfuhr, bis zu Thätlichkeiten kam, bei dem Reichskammergericht Klage, welches aber die Stadt bei ihrem Rechte schützte. In dem Umfang der Bleichen

liegt ein fischreicher Weyher, welcher der Bleicherweyher heißt, und einem Privaten eigenthümlich ist. Sonst bestehen beide Bleichen, die nun Eigenthum der Besitzer sind, aus den gut gebauten und anmuthig gelegenen Wohngebäuden, den nöthigen Gewerb- und Fabrikanlagen mit Städeln, Speichern und Stallungen. Die gar zu weite Vertheilung der Bleichplätze ist der Sicherheit der liegenden Waaren etwas nachtheilig, indem sie Diebstähle begünstiget. Uebrigens bringt es die Natur der Sache mit sich, daß je lebhafter der Leinwandhandel ist, desto ergiebiger auch dieser Nahrungszweig zu sein pflegt.

Von den Bleichen kömmt man zu zwei Gütern von beträchtlicher Größe mit bequemen und artigen Wohn- und Feldwirthschaft-Gebäuden versehen, und beide mit Blitzableitern ausgerüstet sind. Sie werden der alte und neue Lindenberg genannt und der letztere erhielt diesen Namen weil er von dem ersten Erwerber beider Güter erst später erkauft, und das Schlößchen darauf neu erbaut wurde. Der alte reicht hinauf an den Lenzfriederösch; von dem neuen aber geht man herunter zu einem kleinen Gute, der Brodkorb genannt. Der Verfasser dieser Geschichte suchte diesen Namen zu antiquiren und gab seinem Antheil davon den Namen Häldele. Dem Brodkorb gegenüber mittäglich liegt die sogenannte Engelshalde oder der steile, aber grasreiche Abhang eines Berges.

Die Vorstadt auf der rechten Uferseite der Iller, wenn man über die Brücke hinaus kömmt, zeigt gleich der Brücke gegenüber eingerammelte Pfähle, welche

Digitized by Google

bei Ueberschwemmungen der Iller, wodurch die Vorstadt unter Wasser gesetzt wird, zu einer Nothbrücke oder Steg dienen. Das ganze Gestade auf dieser Seite hinaus ist wegen der Sandbänke großer Gefahr ausgesetzt und muß durch starke Wasserkasten in Schranken gehalten werden. Zu dem obern oder Steinrinner- auch Hafnerthor geht die Tyroler-Landstraße. Von diesem Thore links geht der steile Weg durch die sogenannte Steinrinne hinauf, welcher nach Lindenberg und Lenzfried führt. Diese Anhöhe wird von der gegenüber stehenden, die der Bachthalberg heißt, durch ein tiefes und meistens enges Thal geschieden, welches das Bachthal genannt wird, und welches ungefähr in seiner Mitte, wo es die stärkste Breite hat, zur Enthauptung todeswürdiger Verbrecher bestimmt war. Am Ende des Thales, nicht weit von dem Ausflusse des Bachs, der Bachtel, in die Iller, steht eine Oel- und Stampfmühle, welche die Stadt 1564 ihrem damaligen Besitzer, dem Müller Thomas Leuz mit der dazu gehörigen Halde für fl. 880 abkaufte, auch damals das Brunnenwasser aus dem Bachthal herein, und in die Walken leitete, bei welchem Geschäft das Weberhandwerk mit Graben zur Legung der Teicheln wieder, wie schon anderswo auf das Aehnliche bemerkt worden ist, gute Dienste leistete. Jetzt ist diese Oelmühle wiederum Eigenthum eines Privaten.

Auf dem Fußsteige, der gleich dieser Mühle gegenüber liegenden Anhöhe, steigt man hinauf in den Tiefenbacher Oesch, welcher von einem beträchtlichen Umfang ist, und ehemals aus Gemeinweiden

Digitized by Google

bestund, die aber seit längern Jahren urbar gemacht worden sind. Theils in, theils nahe bei dem Oesch lagen ehemals zwei alte Schlösser zum Letten und Eggen genannt. Jenes baute ein Bürger von Kempten, Felix Klamer 1582 welches Eberhard Seuter 1607 besaß, das nachherige Stammhaus der letztern Familie, die sich zum Letten oder Lötzen nannte, wurde, aber hernach gleich dem andern in stiftische Hände kam und jetzt abgetragen ist: dieses hatte 1574 einen Matthäus Seutter zum Erbauer, wird aber jetzt von einem Schloßbauren, welcher das Gut besitzt, bewohnt. Ueberhaupt erbauten oder besaßen vor Zeiten ansehnliche hiesige Bürger manche Güter und Schlösser, welche nachher in fremde Hände kamen.

Unter dem Tiefenbacher Oesch liegt zuerst die unebene Feldstrecke zu St. Leonhard oder Lienhard genannt. Sie hat ihren Namen von der Kapelle St. Leonhard, siehe davon unten. Die Feldstrecke faßt drei schöne Stadtgüter in sich, von welchen das oberste, ein gut gebautes Schloß mit Feldwirthschafts-Gebäuden, auch Höhernfeld genannt, mit einer beträchtlichen Aussicht und einem großen, nach englischer Art angelegten Garten, die zwei andern aber ansehnliche Bauernhöfe mit kleinen Herrschaftszimmern und den gehörigen Landökonomie-Gebäuden in sich begreiffen. Weiter hinaus stößt daran die Revier Schelldorf, Schelchdorf, welche von einem Weiler dieses Namens so benannt wird, und zwei bürgerliche Güter in sich schließt. Das eine, welches ein altes Schloß, das rothe genannt, in dem sich eine Kapelle befindet, und Garten, nebst allem, was zur Land-

Digitized by Google

wirthschaft gehört, und eine beträchtliche Anzahl Feldgründe umfaßt, ist mit einem Blitzableiter versehen, und das andere, das grüne genannt, welches außer dem letztern, sonst alle dabei bemerkten Vorzüge besitzt, ist noch überdieß von anderer Bauart und steht an der Landstraße, welches die angenehmste Aussicht gewährt. Weiter hinauf ist die Höhle, ein gesundes kaltes Bad. Dieser gegenüber auf der rechten Seite der Landstraße ins Tyrol zeigt sich der ehemalige städtische Ziegelstadel, der jetzt Privat-Eigenthum ist, so wie links in einer größern Entfernung der ehemalige stiftische, beide in einer Gegend, welche Miesenbach heißt. Der erstere enthält außer dem großen Wohn- und Feldwirthschaftsgebäude die nöthigen geräumigen Arbeits- und Brennstätten, so wie die dazu erforderlichen Thon- oder Leimgruben.

Von dem Ziegelstadel gegen die Iller hinüber sind links und rechts neben der alten Sonthofer Landstraße bis auf eine Entfernung von drei Viertelstunden von der Stadt bürgerliche Feldgüter, welche zum Theil nebst einem kleinen darauf gelegenen Baurenhofe nach Kottern gehören. Dieses Kottern ist eine ganz unten an der Iller gelegene Gegend, wo diese ganz zwischen zwei hohen Gestaden durchfließt, und nachdem sie über ein natürliches Felsenwuhr herabstürzt, vermittlst eines hölzernen Kanals drei Papiermühlen, welche das Eigenthum kemptischer Bürger sind, treibt. Im Jahre 1708 am 11. Nov. Nachts von 11 bis 12 Uhr sind daselbst, wo damals fünf Werke stunden, alle abgebrannt, wovon im Jahr

darauf 1709 wieder drei erbaut worden sind. Hier fließt die Iller eine lange Strecke bis fast vor die Stadt hin zwischen mehr oder weniger hohen, bald grasigten, bald blumenreichen und bald steinigten Ufern, die aus auf einander geschichteten Lagen von einem Sandfels bestehen, dahin, und mitten in einem solchen mit Bäumen bewachsenen Uferabhang ist auf dem Grund eines bürgerlichen Einwohners zu Kottern die beste Quelle unsers Stadtbrunnenwassers, von welchem schon oben die Rede war.

Darauf gelangt man auf Neudorf: daselbst lag ein Wassergebäude, welches durch einen gefaßten und auf diese Seite geleiteten Flußkanal in Gang gebracht wurde, und die Mühle zu Neudorf hieß. Es war ein Hammerwerk, wurde hierauf in einen Drathzug, und endlich wieder in ein Hammerschmiedwerk verwandelt. Aber weil das Wasser öftern Schaden verursachte, eine unglückliche Brunst denselben vergrößerte, und bald ungeschickte, bald unredliche fremde Werkmeister den Eigenthümern tausendfältigen Verdruß und Nachtheil zufügten, so hörte endlich das Werk ganz auf. Neudorf, welches jener Mühle den Namen gab, ist eine kleine, oben am Berge und näher gegen die Stadt zu liegende Gruppe von bürgerlichen Gütern und Bauerhöfen, welche an der Zahl acht, einen Weiler, dessen Häuser mäßig zerstreut liegen, ausmachen. Nach Neudorf haben die dasigen Güterbesitzer zu ihrer und zu allgemeiner Bequemlichkeit eine ziemlich gute Fahrstraße mit gemeinschaftlicher Arbeit und Kosten errichtet, welche sich in der Gegend des sogenannten Burgstalles an-

Digitized by Google

fängt, wo sie sich von der Heer- und Landstraße ins Tyrol scheidet.

Dieser jetzt gedachte Burgstall ist gleichfalls ein Bürgergut, das bis 1416 ein Eigenthum der Stadt gewesen ist, welches auf der Höhe an der Uferseite liegt, und um seiner Aussicht willen eines der anmuthigsten ist. Es begreift ein großes Wohnhaus mit den nöthigen Feldwirthschaftsgebäuden, einen Garten und einige Feldgründe in sich. Ohnfern davon war vor Zeiten ein Gottesacker, der auch zu dem Gut gehöret. In der halben Tiefe herab stund eine Mühle, welche von einem Bache, Heubach genannt, getrieben wurde, ehemals eine Pulvermühle, dann Sägmühle, hernach eine Hammerschmiede, darauf 1611 eine Mahlmühle, wozu Daniel König sich die Erlaubniß erbeten hatte, und endlich eine Papiermühle ward, und die alte hieß, von ihrem letzten, aber zu früh verstorbenen Besitzer abgebrochen und zu einer Schneidmühle wieder bestimmt wurde, allein noch unvollendet da steht. Ganz unten am Wasser lag schon vor langer Zeit die Mühle zu Hynwang, wo ein aufgethürmtes Felsengestein queer durch das jetzige Bett des Flusses hindurch gieng und dasselbe verschloß. Von den Schicksalen dieser Mühle ist zu finden, daß sie 1533 abgebrannt, wieder aufgebaut worden sei, aber 1587 schon wieder ganz abgerissen, durch einen ulmischen Baumeister aus dem Grunde neu aufgebaut wurde; bei welcher Gelegenheit sie, da sie vorher nur sieben Gänge hatte, noch mit einem Gang vermehrt wurde. Der Baukosten betrug bei 6000 Gulden. Sie kam hernach in bürgerliche Hän-

de, nemlich des Bürgermeisters König, die er dann an einen Papierer Schermer verkaufte, der aber Schulden halber flüchtig wurde, worauf sie an den Christian Kesel fiel. Weil aber aus Mangel des Wassers bei trockenen Zeiten, sowohl im Winter als im Sommer die Geschirre oft lange Zeit stille stehen mußten, so faßte er den Entschluß, ein neues Wuhr durch die ganze Iller zu führen, und bei dem Magistrate um Ueberlassung eines Platzes nebst einer Brunnen-Röhre anzusuchen, den er denn auch erhielt, worauf er sich dann entschloß, beide Werke zusammenzuziehen, die er dann in eine ganz neue vortrefliche Papiermühle mit einem sogenannten Holländerwerke, obwohl mit großem Widerspruche der damaligen Papiermühler verwandelte. *) Der jetzige Besitzer Ebbeck hat die erste Papierbleiche in hiesiger Gegend errichtet.

Oben bei der sogenannten alten Mühle fängt sich ein angenehmes Gut an, mit dem Namen Belve-

*) Wahrhafte aus denen Actis gezogene Species Facti sammt einer gründlichen Ausführung, daß demjenigen, welcher ein Papierwerk habe, die Vermehrung und Verbesserung desselben nicht verwehrt werden könne, welche in Streitsachen Titl. Herrn Christian Kesels des Raths und des Hospitals Pflegers in des Heil. Reichs Stadt Kempten wider die sämmtlichen Papierer daselbst Einer Hochansehnlichen Versammlung von Wohl-Löbl. Raths, Ehrbaren Gerichts nnd Gemeinde in bemelter Reichsstadt Kempten den 22. November Anno 1743 exhibirt, nunmehr aber sammt einer Vorrede, Anhang und Beilagen sub Lit. A. B. et C. durch den Druck bekannt worden, Anno MDCCXLIV.

Digitized by Google

dere, oder rothes Thor, weil ein solches hier gestanden ist, mit einigen Aeckern und Wiesgründen, und den dazu nöthigen feldwirthschaftlichen Gebäuden, hat auch ein kleines artiges Schlößchen, welches einer von den letztern Gutsbesitzern, an einem Abhang des Berges gegen die Stadt zu erbauen ließ, dessen hintere Seite dadurch verdeckt ist.

An dieses Gut stößt unmittelbar ein anderes in der Tiefe gegen das Ufer zu gelegen, das Schlößchen genannt. Dieses vor etlichen Jahren erneuert, faßt in sich auch ein neu gebautes feldwirthschaftliches Gebäude mit Zugehör, zwei artige Gärten mit Springgewässern und Rasenbänken, nebst einem Wiesboden und einigen benachbarten Frucht- und Wiesgründen.

An dieses stößt ein anderes gelegenes Gut, ehedem der Stadtbrunnen, jetzt Rosenau genannt, dessen gut gelegenes ins Gesicht fallendes Hauptgebäude oben an der Landstraße liegt, nebst den landwirthschaftlichen Gebäuden, und einigen Wiesen und Ackergründen.

Nun folget noch die Bezeichnung der zwei und zwanzig Fridsäulen, ehe die Beschreibung der innern Beschaffenheit der Stadt anfängt. Der Stand der Friedsäulen war folgender: 1) im Weidach-Gäßchen. 2) Vorm Pfeiler-Thörlein. 3) Am Stift der Custorei. 4) Beim Klosterthor. 5) Auf dem Fischergraben. 6) Auf der Schweikwies. 7) An der Straße auf Ißny zu. 8) Auf dem Fischer-Oesch an der Immenstadter Straße. 9) Auf der Buchleiden, am Freudenthal. 10) Am Roßmarkt beim Mühler-Haus. 11) Bei der Mühle in Hinwang.

Digitized by Google

12) An der Straße nach Insbruck. 13) An der Straße gegen Lenzfriz an der Bleichen. 14) Beim Lenzfriz. 15) An der Lenzfrizer Bleichen. 16) Am Hag Lenzfrizer Feld und Wiesenau gelegen. 17) Beim Stadtweiher. 18) Am Spitalhof beim Krautgarten. 19) Am Weg gegen Reinharts. 20) Auf der Bleich in der Roßweid. 21) An der neuen Bleiche auf dem Bühel, an der Straße gegen Aschen. 22) Auf der Straße gegen Memmingen.

II. Abschnitt.

Innere Beschaffenheit der Stadt.

a) Stadtmauer.

Die Stadt ist mit einer Mauer umgeben gewesen, aber in den neuesten Zeiten theils an Privaten, die mit ihren Wohnungen an dieselbe stoßen, verkauft, theils abgetragen worden, so daß nur noch hin und her ein Stück Mauer stehet. Sie hatte, wie alle alten Stadtmauren innen einen bedeckten Gang, weswegen nicht nur bei allen Thoren, sondern auch in verschiedenen andern Gegenden hin und wieder, in gehörigen Entfernungen, Treppen angebracht waren. Sie wurde durch viele Strebepfeiler hie und da unterstützt, und war von dem Fischerthor bis zur Hälfte gegen das Klosterthor noch von einem Zwinger oder kleinen Mauer eingeschlossen, und der Raum zwischen beiden Mauren wurde zu einem klei-

Digitized by Google

nen Baumgarten benützt. Alle Thüren, die aus Häusern auf die Mauer giengen, mußten zugenagelt werden. Gerold, der Kaiserin Hildegarden Bruder, ließ die Stadt zuerst 752 auf einer Seite mit einer Mauer umgeben.

Es versichern stiftische und städtische Kroniken einstimmig, daß bereits der Abt Alexander Fördörfer von Eck Erlaubniß gegeben habe, den Flecken zu erweitern und den Anfang eines Zwingels oder einer Zirkelmauer, wo solche noch fehlte, zu machen; worauf Anno 1237 der Abt Theobald Bürker viel an den Festungswerken der Stadt gebauet habe. Nicht lange hernach, ungefähr um das Jahr 1300, wurde unter dem Abt Konrad Zoller von Wiesensteig ein Graben von Hilarmont zur Iller geführt, welcher der Breunergassen Graben hieß. Erst im Jahre 1336 ertheilte Abt Burkard von Hasenweiler den kemptischen Einwohnern die Freiheit, die Mauer ganz herumzuführen und den Ort völlig beschlossen zu machen, wogegen diese stark und fest bauten. Unter dem Abt Konrad von Langenberg 1339 wurde an der rechten Seite der Stadt vom Breunergässel-Thor bis zum Pfeiler-Thor die Mauer gemacht.

Unter dem Abt Friedrich von Laubenberg ist 1405 der Zwingwolf vom Pfeilerthörlein bis zum Fischerthor aufgeführt worden. So brachte auch unter diesem Abte die Stadt die Thorschlüssel an sich, welche bis dahin die Aebte besessen hatten. Ueberhaupt haben um diese Zeit die Einwohner Kemptens vieles inner und außerhalb der Stadt gebessert und gebauet.

Digitized by Google

b) Eintheilung der Stadt.

Die Stadt ist schon seit 1542 in vier Viertel, nun aber hat seit 1825 jedes Viertel zwei Abtheilungen bekommen, eingetheilt, und zählet Häuser 457.

Die Einrichtung mit Hausnummern geschah im Jahr 1797.

Das	Viertel	A	I	hat	Häuser	54	A	II	57
»	»	»	B	I	»	»	»	54	B	II	52
»	»	»	C	I	»	»	»	50	C	II	50
»	»	»	D	I	»	»	»	46	D	II	94

c) Volksmenge.

Die Volksmenge und also auch die Größe der Stadt in den ältern Zeiten, läßt sich aus der großen Zahl der Gestorbenen schließen, indem einigemal zwei bis drei tausend Personen durch epidemische Krankheiten hingerafft wurden. Was übrigens von der Vergrößerung der hiesigen Stadt je gesagt worden ist, oder gesagt werden kann, muß erst von dem Zeitraum nach dem eilften Jahrhundert, und noch später, verstanden werden.

Den ersten Anlaß zur Erweiterung und Zunahme der Stadt gab allerdings die Erbauung der Stadtkirche, und die im Jahre 869 erfolgte Kanonisation des heiligen Magnus, welches beides viele Menschen hieher zog, von denen sich nach und nach immer Mehrere hier niederließen und anbauten.

Eine gleiche Gelegenheit sich zu vergrößern verschaften ihr späterhin, die in den Zeiten des Faustrechts üblichen Fehden und Kriegsüberzüge, welche Viele vom Adel veranlaßten, ihre Sitze auf dem

Digitized by Google

Lande zu verlassen, und in wirkliche bürgerliche Verhältnisse zu treten, damit sie theils von plötzlichen feindlichen Ueberfällen gesichert seien, theils im Nothfall eine sichere Zuflucht finden, theils selbst die Unterstützung ihrer Mitbürger und Verbündeten genießen möchten, ja die auch sogar den gemeinen Bauersleuten, welche nahe bei hiesiger Stadt wohnten, gleiche Entschließungen einflößten. So erkauften sich von den erstern 932 das hiesige Bürgerrecht, unter andern die von Stein, Werdenstein, Rauns, Laubenberg, Marschalk, und so von Zeit zu Zeit noch mehrere. Und besonders belehren uns schriftliche Denkmale, daß dieses im Jahre 1388 von vielen angesehenen Personen vom Adel geschehen sei, um sich dadurch desto ansehnlicher zu machen, welches sehr natürlich wieder nicht wenig zur Vergrößerung der Stadt beigetragen haben mag. Auch unter dem Fürst-Abt Karl IV. der in gutem Einverständniß mit der Stadt lebte, zogen viele Nachbarn und Herren in die Stadt. Ausdrückliche, aber unbestimmte, Nachrichten behaupten, daß die hiesige Stadt 1405 vieles an ihren Gebäuden inner- und außerhalb ihrer Mauren verbessert habe, und daß sie auch nach dieser Zeit in ihrer Zunahme so beträchtlich fortfuhr, daß 1419 mehrere Gassen angelegt werden mußten, und deßwegen auch der Einkaufspreis in das Bürgerrecht erhöhet wurde, woraus auch zugleich die Nachricht eine größere Wahrscheinlichkeit erhält, daß gleich das Jahr hernach die hier wüthende Pest bei 2500 Menschen aufrieb, und eben so in andern Jahren, wovon mehrere Arten Unglücksfälle vorkommen

sollen. Endlich aber schlug der blutige Sturm 1633 eine unheilbare Wunde hiesiger Stadt, da er sie fast der Hälfte ihrer Einwohner beraubte, und die, welche das Schwerdt der Feinde und das übrige Elend des Kriegs des Lebens nicht beraubte, aber doch in die äußerste Verlegenheit setzte, und ihre Aussichten auf eine nahe Verbesserung ihrer Umstände verdunkelte, diesen Sitz des Elends zu verlassen, und sich eine hoffnungsvollere Niederlassung zu suchen bewog.

Die jetzige protestantische Seelenzahl ist 2376.

Die katholische Seelenzahl in der Altstadt ist 846.

Die Zahl der Bürger 493.

d) Straßen der Stadt.

Die Straßen sind heiter, reinlich, denn es werden keine Dunglegen gestattet, gut gepflastert, und heissen: Breuner- oder Breunergasse, die ehemals 817 noch ein Weiher gewesen ist: die Spital, Bäcken-Gasse, im Loch, die Reichs- oder Kaiser-Markt- Hirsch- Salz, Neue-Gasse, das Elend, das Jammerthal, der Kappenzipfel, unfern dem neuen Salzstadel, die Brandstätte, Gerbergasse, große oder Kloster- kleine oder hintere Steig, Klostergasse, das Plätzle, oder aufm Plätzle, Fischergasse, Fischersteig, Holzmarkt- Vogt- oder Todtengasse, schon 1434 führte sie erstern Namen, weil das angesehene Geschlecht der Vögte in derselben wohnte, an dem Färberhause in dieser Straße ist noch ein Vogt angemahlt, letztern Namen hat sie deßwegen, weil beinahe

nahe alle Leichenprozessionen durch dieselbe passiren: die Sutt, das Ettenmoos, die Schul- oder St. Anna-Gasse, das Suppenbühl, unter der Burg, die Münzgasse, der Mehlmarkt, der Viktualienmarkt bei der Kappel, der Kirchhof, der Fischbank, die Mühl-Gasse, das Gries, die Rabbad-Gasse, die Klimms, der Saumarkt hinter dem Güterstadel, das saure Kraut hinter dem Rathhaus, jetzt aber auf dem Viktualienmarkt. Die mehrsten Straßen werden des Nachts durch viele öffentliche angebrachte Laternen beleuchtet.

e) Thore und Thürme der Stadt.

α) Größere.

aa) Das Kloster-Thor.

Aus alten handschriftlichen Denkmalen ist zu ersehen, daß das ehemalige Klosterthor bis auf das Jahr 1443 eine ganz andere Lage hatte, indem es, und wahrscheinlich von der Römer Zeiten her, in dem sogenannten Heidenthurm — siehe von diesem weiter unten — angebracht war, und dem stiftischen Kustereigarten gegenüber stund. Bald darauf aber muß das Klosterthor erbauet worden sein, weil 1479 das Bollwerk neben diesem Thore, dem Gotteshause gegenüber, daher es im dreißigjährigen Kriege am meisten gelitten hat, 1494 aber die äußere Pforte und der Zwinger vor gedachtem Thore erbaut wurde.

Digitized by Google

Es bestand dieses Thor aus einem innern und äußern Thore, die Wachtstube lag zwischen den beiden Thoren. Schon 1471 wurden die ersten Thorwärte gesetzt, aber erst 1619 ward nicht ohne starken Widerspruch des Abts und Konvents für den Thorwart unter dem Klosterthor eine eigene Wohnung auf das äußere Thor mit zwei Thürmlein errichtet. Es wurde zur Nachtzeit wie die übrigen Thore immer geschlossen, und konnten weder die Einwohner der Alt- noch der Neustadt durch dasselbe zu einander kommen, sondern mußten durch den obern Einlaß; ja selbst der Fürst-Abt mußte sichs gefallen lassen, durch den Einlaß in seine Residenz zurückzukehren, jedoch, wenn er vorher ansuchte, wurde ihm das Thor geöffnet. Als beide Städte 1811 mit einander vereiniget wurden, ist das Thor ganz abgetragen worden. Von diesem ehemaligen Thore rechts hinüber war in dem obern Graben ein kleiner Teich, welcher blos dazu diente, einige Brunnenteicheln in demselben zum Gebrauch aufzubewahren und frisch zu erhalten.

bb) Das Fischerthor

besteht aus einem unter dem schönen und ansehnlichen Thurm erbauten, gut verwahrten Thor, und einem doppelten Einlaß. Die Wachtstube war außerhalb demselben angebracht, der Thorwart aber, welcher auch zugleich den Einlaß versah, hat seine Wohnung im Thurm über dem Thor. Zu welcher Zeit der Einlaß seinen Anfang genommen, kann mit völliger Gewißheit nicht ausgemittelt werden, aber

Digitized by Google

wahrscheinlich 1666, denn in diesem Jahre wurde der Einlaß beim Mezgerthor angebracht: er diente zur Bequemlichkeit der Bürger und Fremden. Bis auf einige Jahre herab war er nur einfach, und sowohl Fußgänger, als Reitende und Fahrende hatten einen gemeinschaftlichen Durchgang, weil aber für die letztern die schiefe und winklichte Drehung desselben die Durchfahrt sehr beschwerlich machte, so wurde für diese das Thor selbst zu diesem Gebrauch eingerichtet, wodurch die Einfahrenden eine gerade Richtungslinie gewannen. Reiter und Fußgänger hingegen bedienten sich des alten Einlasses. Beide Einlässe wurden durch zwei Thüren verschlossen, welche gegen einander giengen, und eine um die andere sich öffnete und schloß, welches der Thorwart von oben bewerkstelligte. Sobald die eine Thüre sich geschlossen, war die Person gleichsam zwischen beiden Thüren gefangen, und eine herunter gelassene Laterne erleuchtete theils den Raum zum Besten der Durchgehenden, theils setzte sie den Thorwärter in den Stand, verdächtige Personen desto besser kennen zu lernen. Vor zehn Uhr des Nachts war Niemand von den Einwohnern etwas zu bezahlen verpflichtet, nach dieser Zeit aber wurde eine kleine Einlaßgebühr von jedem Kopfe entrichtet. Die Einlasser mußten alle Personen, die aus und ein giengen, aufschreiben, und am Morgen einen Zettel davon übergeben. An diesem Thor ist ein Fisch gemahlt. Es soll nemlich nach alter Sage, als der Waltenhofer Weiher durchbrach, das Wasser desselben stromweise durch dieses Thor geflossen, und darinnen ein großer Fisch her-

Digitized by Google

eingeschwommen, und bei einem nahe wohnenden Bäcker im Backofen gefangen worden sein, woher das Thor seinen Namen erhalten habe. Diese Sage aber scheint aus vielen Gründen ganz unhaltbar zu sein; vielleicht erhielt das Thor seinen Namen von den Fischer-Weihern, wohin dieses Thor führet, oder weil in der Nähe desselben Fischer wohnten, und dann auch dieses Thor zu dem Fischeröfch führet. Sonst ist auf diesem Thor eine Uhr und eine kleine Schlagglocke. Von hier aus geht die Straße nach Ißny, Lindau, dann auch nach Immenstadt, Sonthofen u. s. w.

cc) Neustadter-Thor.

Dieses hat seine Entstehung dem veränderten Laufe der Iller zu danken, es heißt auch Todten-Thor, weil es auf den Gottesacker, auch Schießstadt-Thor, weil es zur Schießstadt führet. Es ist unter einem starken Thurm angebracht, und wurde alle Nacht verschlossen gehalten. Innerhalb der Stadt hat ein eigener Thorwart seine Wohnung zunächst an demselben. In eben diesem Hause hat auch zugleich ein Polizeidiener, ehemals der Gerichtsknecht und Gefangenwärter seine Wohnung. Es sind nemlich theils über derselben, und theils in dem Thurm die gewöhnlichen und zum Theil sehr festen und fürchterlichen Stadtgefängnisse zu finden, von welchen jene blos zu bürgerlicher Verwahrung derer, die sich leichter Vergehungen schuldig gemacht haben, diese aber zur strengern Einsperrung grober Ver-

Digitized by Google

brecher und todeswürdiger Delinquenten dienen. Das fürchterlichste Gefängniß befindet sich unter dem Thurm in einem Keller, in welchen der Gefangene vermittelst eines Stricks hinunter gelassen und wieder heraufgezogen wurde, und das Katharinenloch heißt. Weil vor diesem Thore der Gottesacker liegt, so gab dieses den Anlaß, daß um der ehemals so vielfältig hinter einander wüthenden Pest und anderer Seuchen willen ein eigener Einlaß unter demselben 1563, oder vielleicht auch gar erst das Thor selbst errichtet wurde, damit man die Leichen bei Nacht sowohl, als bei Tag desto geschwinder und bequemer beerdigen konnte.

dd) Mezger-Thor

welches theils aus dem innern Thore, das auch der Kaiserthurm heißt, welches niemals geschlossen wurde, theils aus dem äußern oder Brückenthor bestund. Es führet dasselbe ins Tyrol, nach Kaufbeuren, Augsburg, Memmingen u. s. w. und hat seinen Namen von der nahe dabei stehenden Mezg. Im Jahre 1543 reiste Karl V. durch Kempten: als er über die Brücke in die Stadt fuhr, ließ er bei diesem Thore halten, und verweilte einige Augenblicke mit Wohlgefallen, weil mehrere seiner Vorfahren hier angemahlt waren, wie auch an ihm der alte Guelfische Löwe zu sehen war; jetzt sind alle diese Bilder ausgelöscht. Im Jahre 1666 ist bei dem Brückenthor ein Einlaß und die Thorwart-Wohnung erbaut worden: ersterer ist in neuerer Zeit abge-

Digitized by Google

brochen worden. Auf dem Thurm des innern Thors befindet sich eine Schlag-Uhr: die Glocke wurde bei Hinausführung eines Missethäters zum Blutgerüste geläutet.

ee) Rabbad-Thor

durch welches man auf das Gries in der Iller, die jetzige Griesfärbe, Schleifmühle u. s. w. kömmt: 1402 wurde es erbaut, ist jetzt auch abgetragen.

ff) Breunergassen auch Schwärzlins-Thor

von diesem war schon oben die Rede.

β) Kleinere Thore.

aa) Das Loch- oder Anker-Thor

war anfänglich blos für Fußgänger bestimmt, ist aber 1798 zum Fahren hergestellt worden, nun abgetragen.

bb) Das Mehl-Thörlein

das zu den Mühlen der Stadt führte, gegenwärtig abgebrochen.

cc) Pfeilerthörlein, auch Katzenthörlein

war ein breiter, halbrunder, aber niedriger Thurm, unter welchem ein schmaler, gewölbter Durchgang sich befand, der zur Nachtzeit durch zwei Thüren gegen die innere und äußere Seite gesperrt wurde. 1539 baute man das Bollwerk daselbst ganz aus.

Digitized by Google

dd) Diebs- oder Riegerthurm.

Da der alte einstürzen wollte, wurde 1405 ein neuer erbaut, befindet sich aber seit 1812 nicht mehr, an dessen Stelle ein Sommerhaus vom Hasenwirth Pfeiffer gebaut worden ist.

ee) Heydenthurm

wahrscheinlich von den Römer-Zeiten her, welcher vielleicht seinen Namen um seines römischen Ursprungs willen erhielt, ist 1825 abgetragen worden. Aus den Gärten daselbst, welche den von Reichenbach gehörten, und sich von dem Kustereigarten bis an die Iller erstreckten, ist ein Stadtgraben gebildet.

ff)

Zwischen diesem genannten Thore und dem Klosterthor stand noch ein Thurm, der Malzmühlethurm genannt, ebenfalls wie der Riegerthurm 1405 erbaut, jetzt auch abgebrochen. Desgleichen stund zwischen dem Klosterthor und dem Diebsthurm noch ein Thurm, der Kalkthurm genannt, von dem ich nichts fand, der nun auch abgetragen ist.

gg) Burghalden-Thor

von diesem ist schon die Rede gewesen.

hh) Brief-Thürmlein

stehet in der Stadt, unweit der Kirche, das zum Archiv diente, in welchem die kaiserlichen Privilegien

Digitized by Google

und andere wichtige Schriften aufbewahrt wurden: 1664 wurden die Bilder, Glaube, Liebe, Hoffnung an demselben gemahlt, die Wölbung unter demselben wird das Bildgitter genannt; es stehet noch heutiges Tages, und dienet für Fußgänger.

f) Oeffentliche Gebäude.

Nun folget die Beschreibung der öffentlichen Gebäude der Stadt innerhalb ihrer Mauern, und dieselben sind namentlich: die St. Mang-Kirche, nebst dem Kirchhofe, und der daselbst sich befindenden St. Michaelis-Kapelle; die St. Anna-Kirche, die Hospital-Kapelle, die St. Stephan-Kirche in der Vorstadt, die St. Jörgen-, und U. L. Frauen-Kapelle, die zu St. Leonhard; dann das Rathhaus, das ehemalige Syndikat-Gebäude, das Schulhaus, das Waisenhaus, das ehemalige Kanzlei-Gebäude, der Güterstadel, der Salzstadel, der Weinstadel, die Wohnungen der Geistlichen, die Hauptwache, das Zollhaus, das Krankenhaus, das Münzhaus, das Salzhaus, die Malzmühle, die Kotzmühle, die Heuwage, die Mehlläden, das Meßner- und das Vorsinger-Haus, das Klo- oder Klauen-Zollhaus, die Zunfthäuser, und das Bordellhaus.

aa) St. Mang-Kirche.

Diese in allem Betracht sehr schöne, helle, geräumige und gefällige Kirche gehört allerdings zu den schönsten in Deutschland. Ihre Länge ist 150½ Schuh, der Chor faßt 54½ Schuh, die Breite von der Klagthür bis zur Meßners-Thür 74 Schuh, von der Schülerthür bis zur Gegenthür 94 Schuh. Sie ist vor alten Zeiten zu dem Bisthum Augsburg gezählt worden, und dem St. Mang, von dem behauptet wird, er liege hier begraben, andere aber sagen: in Füßen, geweihet, weil dieser sichs angelegen sein ließ, mit vielem Eifer die christliche Religion den ehe-

maligen heidnischen Einwohnern dieser Gegend bekannt zu machen, und ihm die Stadt die Kirche, als die erste in hiesigen Mauern vom Jahr Christi 645 zu verdanken hat; Bischof Wichpertus weihete sie ein; im Jahr 869 wurde sie schon erweitert, 940 erlitt sie durch den, von den Hunnen angerichteten, Brand in der Stadt großen Schaden, weswegen sie 962, durch Hilfe Ulrichs, Bischofs von Augsburg, wieder hergestellt wurde; daher sie Pabst Nikolaus V. in seiner bleiernen Bulle parochialis Ecclesia Sanctorum Magni et Udalrici nannte: die Pfarrkirche der beiden Heiligen St. Mang und St. Ulrich. Im Jahr 1420 erhielt sie eine große Veränderung und wurde ganz neu aufgebaut; 1427 wurde der Chor gebaut, 1438 die Sakristei, dagegen der Abt protestirte, aber vergebens. 1512 und 1518 sind die Kapellen: die Winter-, St. Wolfgang, und der Seiter Kapelle, die Gruft genannt, hinzugefügt worden. Vor der Reformation waren 6 Altäre in derselben: a) der heil. Brigitta, b) U. L. F., c) zum heil. Kreuz, d) St. Josten, e) St. Peter und f) Mariä Himmelfahrt. Die ältere Kanzel ist 1577 vom Meister Hepperlin verfertigt worden. 1608 wurde die jetzige schön bearbeitete angebracht. Die Orgel wurde 1579 von Kaspar Eggstein, Bürger zu Weil im Würtembergischen, verfertiget, und am Sonntage vor Jakobi bei einer großen Versammlung angestimmt. Die alte Orgel ist von den reichen Bürgern aus dem Geschlechte der Vögte 1480 gestiftet, und im obigen gedachten Jahre abgetragen worden; die oben erwähnte verfertigte wurde 1642 ins Chor gesetzt. Im

Digitized by Google

Jahr 1586 ist die obere Emporkirche gemacht worden nebst zwei steinernen Stiegen. Die Herstellung und der Bau der Kirche, wie sie jetzt ist, geschah im Jahr 1766. Am 12. Sept. d. Js. ward von der Kanzel der Gemeinde angezeigt, daß die St. Mang-Kirche eine große Verbesserung erfordere, weswegen eine Kollecte angeordnet werden müsse. Im Frühjahr 1767 wurde der Bau darauf angefangen, den 9. Juli der neue Dachstahl aufgerichtet, und von einem Zimmergesellen folgender Spruch abgelegt:

Komm Kempten, komm herbei, und preise Gottes Macht,
Durch die dein Kirchenbau bis hieher ward gebracht,
Komm, blicke freudensvoll nach deines Tempels Höhen,
Du kannst, was du gewünscht, schon weit im Stande sehen,
Der Zeiten harter Zahn, dem Stein und Eisen weichet,
Hat auch an diesem Ort, den alten Zweck erreichet,
Was unsre Ahnen einst, vor unzählbaren Jahren,
An diesem Gotteshaus zu thun bemühet waren,
Weicht endlich, gibet nach, und drohende Gefahr
Ruft unsern Vätern zu, nehmt euers Tempels wahr!
Sie, Väter unsrer Stadt, beeifert, alle Pflichten,
Zum Wohl des Vaterlands, voll Weisheit zu verrichten,
Sie folgen diesem Ruf, und Gottes Gnaden-Hand
Gab, daß statt Schwierigkeit, sich lauter Segen fand.
Der wohlgefaßte Schluß ward Männern übertragen,
Von denen dieser Bau noch stets wird rühmend sagen:
Daß Klugheit und Verstand und ungesparte Müh',
Den Wunsch der Dankbarkeit, den Segen auf Sie zieh'!
Nun steht, Gottlob! der Bau, der große Sorgen machte,
An den man lange schon mit Furcht und Zittern dachte;
Das Alte ist verzehrt durch langer Zeitenlauf,
Und unter Gottes Huld steht nun das Neue auf,
Durch seine Gnadenhand, die alle Welt regieret,
Ist dieses schwere Werk bishero wohl geführet.

Wir preisen ihn dafür, und unser aller Mund,
Mach' unsers Herzens Dank mit tausend Freuden kund,
Der Herr erhielte uns in den Gefährlichkeiten,
Die, wie ein jeder weißt, ein solches Werk begleiten,
Er gab zum Anfang Glück, er schenkte guten Rath,
Sein gnädiges Gedeih'n beförderte die That,
Er zeigte uns bisher sein gnädig's Wohlgefallen,
Drum soll sein höchster Preis die weite Luft durchschallen;
Jedoch bei diesem Lob nimm auch in Gnaden an,
Was von dir unser Herz, Herr, weiters bitten kann:
Laß ferner diesen Bau in deinem Schutze stehn,
Laß unsrer Hände Werk noch weiters glücklich geh'n!
Damit wann einst der Schluß, wann Alles wohl vollbracht,
Uns jauchzend rühmen lehrt: der Herr hats wohl gemacht!
Dann Herr beschütze selbst die Wohnung deiner Ehre,
Damit dein Lob darin, so lang die Welt steht, währe,
Auch wir, durch deren Händ' bisher die Arbeit gehet,
Sind fröhlich, daß nunmehr der neue Dachstuhl stehet.
Ein löblicher Gebrauch wird uns auch hier vergönnen,
Daß sich der Zimmermann und Maurer freuen können;
Der Meister Kunst und Fleiß trieb unsre Arbeit an,
Und was ein jeder that, das ward mit Lust gethan.
Es mag sich unser Bau vor Meistern und Gesellen
Nach Regeln dieser Kunst zur Schau und Prüfung stellen;
Wir hoffen, wer hieher mit günst'gem Auge schauet,
Wird sprechen: dieses Werk ist recht und wohl gebauet;
So folgt auf Arbeit Lust, Ergötzen nach Bemühen,
Nun soll uns dieser Tag ganz freudenvoll entfliehen,
Mit manchem sauren Schweiß stieg dieser Gibel auf,
Die Arbeit ist vollbracht! nun schmeckt ein Trunk darauf:

Es lebe ꝛc. ꝛc.

Beschluß.

Nun schließet mein Beschluß noch diese Wünsche ein:
Der Höchste wolle selbst des Hauses Schutz-Herr sein!

Digitized by Google

Worin manch frommes Herz die glaubensvolle Bitten
Vor seiner Majestät schon längst pflegt auszuschütten,
Dem der sich hieher macht, sei seine Huld gewährt,
Und was sein Herze wünscht, sei ihm von Gott bescheert.
Sein Segen schmücke die, die mit so milden Gaben,
Dieß Gotteshaus beschenkt, den Bau befördert haben,
Es blühe Kirch und Staat! ihr Wohl vergehe nicht,
Bis nach vollbrachter Zeit der ganze Erdkreiß bricht.

Während des Baues stürzte ein Theil eines aufgerichteten Gerüstes ein, wobei zwei Handarbeiter ums Leben kamen.

Actenmäßige Berechnung der Beiträge und der Kosten zum Kirchenbau.

Kollektengelder 1766 den 22. und 23. Sept.

Nro.		fl.	kr.
1	J. A. Kesel, Bürgermeister . .	5000	—
2	Dessen Frau	110	—
3	Dessen zwei Dienstmägde: Anna Catharina Kislin, Maria Magdalena Seitzin .	22	—
4	Hr. Stadtamman Bogner . .	75	—
5	Dessen zwei ledige Hrn. Söhne .	50	—
6	Hr. Geh. M. Fehr . . .	50	—
7	Hr. Geh. E. H. Dick . . .	25	—
8	Hr. Neubronner	500	—
9	Hr. Peter Schaul, Buchhalter .	43	—
10	Joh. Walter, Färber . . .	12	—
11	Es. Funk, Präceptor . . .	4	—
12	Gottfried Gretschmann, Kornmesser	1	—
13	Sal. Zorn, Metzger . . .	4	—
14	Anna Adin, Becker-Obmännin .	4	48
15	Oehr. Fehr, Salzmeister . .	3	—
16	Wankmiller, Werkmeister . .	10	—
17	Ver. Röhlin, geweßter Hr. Rath .	50	—
18	Michael Kohler, Metzger-Obmann	8	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
19	Fr. Kisel, Wittib	7	12
20	Hr. Kohler, Drechsler	2	—
21	Fr. Pet. Funkin, Wtt.	5	—
22	J. Kaspar, Bedienter	2	—
23	J. Zorn, Sternenwirth	10	—
24	Chr. Renner, Schreiner	2	—
25	J. Schmelzin, Präceptors Wtt.	1	—
26	Hr. Conrektor Heimsch	1	—
27	J. Be. Heidegger, Präceptor	1	—
28	Jer. Kerker, Messerschmid	1	—
29	Joh. Karg, Schuhmacher	1	—
30	Hr. Joh. Opitz	132	—
31	Joh. Orting, Chirurg, Frau Wtt.	20	—
32	Joh. Jac. Fischer, Sattler	2	24
33	Mich. Kühn, Melbers Wtt.	1	—
34	Hr. Joh. Gufer, älter	50	—
35	J. Fr. Müller, Weineichter	2	30
36	Jung bei Frau Guferin Wtt.	2	—
37	Joh. M. Zscherpel, Kupferschmid	5	—
38	Gg. Nist, Drechsler	—	30
39	Treidel, Schuhmacher Wtt.	1	—
40	St. Röhle, Holzwart	9	36
41	Hr. Senator Wankmüller	24	—
42	Steph. Röhle, Holzwart	20	—
43	Jac. Satzger, Schuhmacher	1	—
44	Chr. Daumüller, Beck	1	12
45	Hr. Math. Schaffenroth	12	—
46	Ab. Bachschmid, Nagelschmid	2	—
47	M. M. Kesel, Lindauer Both	6	—
48	Chr. Bürk, Bortenmacher	2	55
49	Sam. Bachschmid, Beck	2	—
50	Fr. Prediger Zellerin	5	—
51	Fel. Zorn Taglöhner	1	—
52	Hr. Dr. Praun	50	—
53	Fr. Syndikus Satzgerin	2	24
54	Dav. Reinstlin, Schleifer	1	—
55	Jac. Zorn, Balt. Sohn, Metzger	—	48
56	Fr. Bab. Elis. Furtenbachin	3	—
57	J. Christ. Flach, Beck	4	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
58	Meisenbach, Zuchtvater . . .	2	24
59	Ing. Bg. Schachenmaier, Kupf. Schmid	2	24
60	Sam. Kohler, Zinngießer . .	4	38
61	Christ. Seitz, Schneider . .	1	30
62	Syb. Müllerin, Wtt. . . .	1	—
63	Hieron. Ade, Beck . . .	20	—
64	Hr. Ferd. Daumüller . . .	20	—
65	Joh. Schachenmayer, Nagelschmid	—	30
66	Joh. Keller, Fischer-Thorwart .	—	30
67	Hr. Obmann Bachschmidt . .	120	—
68	Joh. Pfeiffer, Hasenwirth . .	15	—
	Dessen Töchterle . . .	5	—
69	Andr. Büchele, Zeugschmid . .	4	—
70	Zach. Flach, Beck	4	48
71	Gerold, Schlosser	2	24
72	Math. Scheel, Feilhauer . .	1	—
73	Jac. Zorn, Rothgerber, älter .	3	—
74	Marx Wängle, Schlosser . .	—	44
75	Fr. Pfarrer Karrerin . . .	5	—
	Deren Töchterle . . .	5	—
76	Const. Frey, Gerber . . .	3	40
77	Nagel, Wagner	—	12
78	Fr. Sen. Eggertin . . .	12	—
79	Fr. Kislin, Weißhundwirthin . .	30	—
80	Jacob Pfeiffer, Bärenwirth . .	4	48
81	Mich. Bürk, Stadtzoller . .	2	30
	Dessen Töchterle . . .	—	30
82	Balth. Weitnauer, Nadler . .	1	—
83	Joh. Daniel Funk . . .	2	24
84	Max. Heidegger, Papierer . .	3	—
85	Sam. Bachschmidt, Färber, jünger	12	—
86	Math. Spekle, Bortenmacher .	1	—
87	David Mündler, Bortenmacher .	4	—
88	Georg Pfender, Melber . .	1	12
89	Christ. Schmidt, Glaser . .	4	—
90	Christ. Flach, Kramer, und sein Sohn	19	12
91	Christian Meeroth, Kramer . .	7	30
92	Georg Stetter, Lodners Wtt. .	6	—
93	David Ade, Beck	25	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
94	Fr. Zollerin	2	45
95	Vollstätt, Tuchscheerer . . .	1	—
96	Georg Heuß, Kammacher . .	1	30
97	Math. Röhle, Stricker . . .	15	—
98	Kasp. Nommel, Schuhmacher .	2	—
99	Jungfer Sabina Furtenbach . .	4	—
100	Joh. Zorn, Beck auf der Fischerstaig	4	—
101	Joh. Pfünder, Taglöhner . .	—	24
102	Urbanus Daumüller, Bortenmacher	5	—
103	Kaspar Heckel, Kornmesser . .	1	30
104	Melch. Zorn, Beck a. d. Fischerstaig	4	48
105	Leonh. Kluftinger, Hufschmid .	10	—
106	Mich. Mayer, Seiler . . .	1	22
107	Daniel Gufer	24	—
108	Anna Bachschmidin und ihr Bruder	—	30
109	Hr. Kanzleiverwalter Fischer . .	5	—
110	Lucia Spekle, Kupferschmids Wtt.	—	36
111	Magd. Schönhendin, Magd im Salzhaus	—	24
112	Christian Bausch, Neustädter-Thorwart	1	—
113	Joh. Niedmayer, Müllerknecht .	1	—
114	Fr. P. Brendel, Gerichtsknecht .	1	22
115	Gg. Jac. Krafts Wtt. . . .	4	48
116	Hr. Syndikus Betz . . .	15	—
117	Hr. Sen. Gufers Wtt. . . .	40	—
118	Gg. P. Schmid, Zinngießer . .	2	24
119	Wilhelm Lehmann, Knopfmacher .	4	—
120	Jac. Joh. Scheel, Färber . .	1	30
121	Balth. Bachthaler, Beck . .	1	—
122	Gabr. Föhr, Lohnwächter . .	—	24
123	Joachim Heideggers Wtt. . .	—	48
124	Joh. Georg Heuß, Chirurg . .	1	36
125	Hr. Contingents-Doctor Stadtmüller	4	48
126	Wolfg. Leonh. Jenisch . . .	2	24
127	Joh. Ulrich Schmidt, Holzscheiter .	1	30
128	Johannes Lagner	1	12
129	Fr. Hauin Wtt.	11	—
130	Joh. Pfeiffer, Kreutzwirth . .	10	—
131	Seb. Zorn, Traubenwirth . .	6	—
132	Joh. Thom. Schaul, Hutmachers Wtt.	—	36

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
133	Jac. Zäberlins Wtt.	1	—
134	Hr. Senator Johann Herman	25	—
135	Mathäus Kühne, Weber	—	30
136	Zwei Schwestern, Vaslenin	—	27
137	Christ. Heinr. Sigmund	—	48
138	Hr. Joach. Funk, Präceptor	10	—
139	Mathäus Blenk, Augsburger Both	20	—
140	Georg Hauser, Webers Wtt.	2	24
141	Balthasar Abrell, Kornmesser	5	—
142	Jacob Großelfinger, Schmid	12	—
143	Breu, Weber	—	24
144	Leonhard Ohneberg, Beck	29	12
145	J. J. Ohneberg, Rothgerber	—	48
146	Martin Blenk, Bortenmacher	3	—
147	Christoph Vogel, Schneider	2	—
148	Jac. Nicolaus Bach, Rothgerber	4	45
149	Joh. Funk, Kiefer und Weinlader	2	30
150	Martin Röhlin, Storchenwirths Wtt.	100	—
151	Deren Enklin, Martha	5	—
152	Lorenz Loher, Büchsenmacher	2	24
153	Leonhard Spekle, Goldarbeiter	2	24
154	Schaul, Bortenmacher	—	48
155	Christoph Schmid, Rathsdiener	4	48
156	Wachtmeister Schauls Wtt.	1	—
157	Hr. Gg. Fried. Dick, Collabor. im Waisenh.	8	—
158	J. Gottfr. Salamon, Färbergesell	1	—
159	Jacob Rist, Schneider	1	30
160	Joh. Hauser, Kornschreiber	5	—
161	Hr. Johannes Guitsch	25	—
162	Hr. Sig. Sigmund	50	—
163	Hr. Mathäus Föhr	10	—
164	Jacob Langenmayer, Schulbeck	—	48
165	Joh. M. Kleinknecht, Schmid	—	40
166	Tobias Blenk, Memminger Both	4	57
167	Mathäus Jäckl, Beck	3	36
168	Corradi, Hafner, jünger	—	30
169	Michael Ade, Beck	50	—
170	Tobias Kerler, Schiffwirth	10	—
171	Barth. Schmalenberg, Schuhm. Obmann	2	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
172	Ferd. Kohler, Fäßlewirth . .	4	48
173	David Weitnauer, Beck . .	7	45
174	J. Georg Dannheimer, Schuhmacher	1	12
175	Dan. Gretschmann, Schuhmachers Wtt.	5	—
176	Heinrich Sigmund, Stricker . .	—	20
177	Christoph Karg, Präceptor . .	2	24
178	Johannes Schütz, Waisenvater .	1	59
179	David Jacob Gürtler . . .	10	—
180	Heinrich Karg, Weißgerber . .	1	—
181	Heinrich Langenmayer, Beck . .	4	—
182	Johannes Egle, Weber . .	20	—
183	J. Gufer u. dessen Sohn Ferd., Gürtler	25	—
184	Joh. Hochbrand, Bortenmacher .	1	—
185	Joh. Weitnauer, jünger, Beck .	3	—
186	Joh. Gufer, Schneider . . .	1	—
187	David Kluftinger, Metzgers Wtt. .	1	—
188	Hr. Brigelius und Frau Mutter .	55	—
189	Jos. Schmalenberg, Weißgerber .	2	24
190	Johannes Zorn, Löwenwirth . .	10	—
191	Martin Dannheimer, Rothgerber .	25	—
192	Jacob Karg, Brunnenmeister . .	3	23
193	Johannes Schmidt, Käßmeister .	15	—
194	David Schmalenberg, Kaminfeger .	2	—
195	J. J. Wankmiller, Präcepter .	4	—
196	Jacob Schmid, Melbers Wtt. .	1	—
197	Joh. Georg Zorn, Beck . .	9	36
198	Joh. Weyrmüller, Stricker . .	8	8
199	Elias Egle, Weber . . .	4	—
200	Joh. Friedr. Satzger, Schuhmacher	5	—
201	Melchior Wieland, Seiler . .	3	—
202	Joh. Langenmayer, Sonnenwirth .	10	—
203	Tobias Gufer, Gürtler . . .	15	—
204	J. J. Gufer, Nadler . . .	5	—
205	J. Martin Kiesel, Seiler . .	4	48
206	J. Adam Schaul, Hutmacher .	2	24
207	Joh. Röhle, Weißgerbers Wtt. .	1	—
208	Christian Gebhardt, Beck . .	12	—
209	Johannes Staiber . . .	9	54
210	Hr. Ben. Mellin, Seniors Jgf. Tochter	7	12

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
211	Hr. Leonhard Daumüller	20	—
212	J. J. Weitnauer, jünger, Beck	3	30
213	Georg Riedle, Stadtmaurermeister	9	36
214	Christoph Daumüller, Weber	2	—
215	Joh. Georg Kraft, Kürschner	3	—
216	Joh. Georg Kühne, Kottondrucker	4	48
217	Joh. Jac. Elterich, Säckler	4	—
218	Jeremias Karg, Schuhmacher	1	30
219	Martin Pfeiffer, Beck	7	30
220	Nicolaus Höß, Kammacher	—	24
221	Joh. Georg Hauser, Weber	—	30
222	Joh. Jac. Orting, Färber	2	24
223	Christoph Zorn, Seilers Wtt.	1	—
224	Jacob Rist, Hirt	—	24
225	Christoph Funk. Kiefer	2	48
226	Joh. David Pfeiffer, Grünbaumwirth	4	48
227	Hr. Christian Zorn, Bauverwalter	5	—
228	Math. Dannheimer, Gerber	—	48
229	Joh. Oechsle, Schneider	2	24
230	Jac. Ulr. Abrell, Gärtner	10	—
231	Mathäus Zäberlin, Weber	1	30
232	Nicolaus Brenner, Melber	2	24
233	Heinrich Renner, Schreiner	—	48
234	J. Gottfried Nauck, Kirschner	5	—
235	Georg Hänz, Weber	1	—
236	Joh. Rasch, Weber	—	48
237	Bartholomä Sanz, Stadtknecht	—	24
238	J. Christian Salamon, Färber	1	—
239	Nicolaus Mayer, Weber	—	48
240	Joh. Michael Rodach	5	—
241	Joh. Leonh. Ade, Bortenmacher	10	—
242	Hieronymus Schmidt, Schuhmacher	—	48
243	Joh. Röhle, Stricker	3	—
244	Gottlieb Scheufele, Chirurg	6	—
245	Daniel Zäberle, Buchbinder	1	30
246	Georg Langenmayer, Beckers Wtt.	2	—
247	Hr. W. J. Stadtmüller	7	12
248	Magdalena Senzin, Wtt.	—	12
249	W. J. Sigmund, Stricker	2	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
250	Thomas Karg, Schuhmacher . .	1	12
251	Hr. Joh. Zorn, des Raths . .	15	—
252	Sebastian Zorn, Windwirth . .	8	—
253	Konrad Schaul, Börtenmacher .	—	15
254	Lorenz Hildebrand, Kammacher .	—	36
255	Joh. Wankmiller, Melbers Wtt. .	—	24
256	Michael Karg, Stadelknecht . .	1	24
257	Joh. Staib, Storchenwirth . .	8	34
258	J. J. Rist, Bortenmacher . .	—	36
259	Hr. Andreas Faulhaber . .	3	—
260	Georg Wankmiller, Werkmeisters Wtt.	8	—
261	Johannes Zorn, Seiler . . .	1	32
262	Mar. Mathias Großelfinger . .	—	37
263	Wilhelm Fetz, Schuhmacher . .	—	37
264	Joh. Schmidt, Siebenhansenwirth	3	—
265	J. J. Kluftinger, Holzmesser .	1	33
266	Christ. Daumüller, Kornmesser .	1	30
267	A. Maria Kalchsbrennerin . .	3	—
268	Gottl. Wilhelm Förster, Sattler .	2	—
269	Joseph Fretscher, Chirurg . .	3	—
270	Johann Elterich, Säckler . .	5	—
271	Joh. Georg Zellarius, Seiler .	1	—
272	Joh. Kluftinger, Weber . .	1	—
273	Joh. Georg Meeroth, Hochzeitlader	6	—
274	Hr. Georg Wankmiller, Buchhalter	22	—
275	Barbara Hennin, Wtt. . .	—	26
276	Gottlieb Adam Schneider . .	—	24
277	Jac. Zorn, jünger, Rothgerber .	4	48
278	Mathäus Pfeiffer, Sattler . .	2	—
279	Zacharias Beck, Becker . . .	3	—
280	Köchlin, Caffeetier . . .	7	12
281	Mathäus Handschuh, Schuhmacher	1	12
282	Heinrich Gufer, Gürtler . .	1	55
283	Joh. Großelfinger, Gerber . .	2	24
284	David Dummreicher, Wegschreiber	2	24
285	Sab. Schmidtin, Seilers Wtt. .	—	40
286	Von einem guten Freund der Kirche	50	—
287	J. Georg Kraft und sein Bruder .	20	—
288	D. Hieron. Jac. Föhr, Kornmesser	2	24

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
289	Joseph Stich, Schneider	2	4
290	Johann Zorn, jünger, Metzger	3	—
291	Joh. Jacob Zorn, Metzger	5	—
292	Andr. Gebhardt, ledigen Standes	15	—
293	Joh. Adam Kluftinger, Weber	10	—
294	Jac. Zorn, Metzger, Christian dessen Sohn	14	24
295	Jacob Wieland, Kammacher	1	30
296	Joh. Martin Rüsch, Weber	2	—
297	Andreas Rist, Blätterbesetzer	1	24
298	Georg Wängle, Schlosser	2	24
299	Christoph Breu, Thorschreiber	—	24
300	Joh. Jacob Bürk, Schuhmacher	1	12
301	Bartholomä Rommel, Holzmesser	—	30
302	Georg Kluftinger, Gerber	2	24
303	Mathäus Weidenkeller, Scharfrichter	1	12
304	David Schmidt, Weber	1	30
305	Gottfried Schmetterer, Weber	—	48
306	Balthasar Kluftinger, Brunnengesell	—	44
307	Joh. Leonhard Kisel, Thorwart	—	36
308	Johann Busler, Invalid	—	20
309	Joseph Breu, Weber	—	24
310	Anna Auchterin, Wtt.	—	12
311	Jacob Funk, Kornmesser	1	—
312	Martin Kluftinger, Zimmermeister	4	48
313	Joh. Georg Dannheimer, Gerber	12	—
314	Peter Wörnitz, Weber	25	—
315	Jacob Peter Schenk, Gerber	6	—
316	Jacob Dannheimer, Weber	2	24
317	Samuel Schaul, Hutmacher	4	14
318	Friedrich Rommel, Weber	7	12
319	Joh. Jacob Funk, Becker	2	24
320	Sebastian Schaul, ledigen Standes	—	33
321	Jacob Dillebaum, Lohnwächter	—	4
322	Jacob Kluftinger, älter, Metzger	1	—
323	Felizitas Wankmillerin, Wtt.	15	—
324	Jacob Kohlers Wittwe	—	36
325	Georg Kluftinger, Weber	—	30
326	Mathäus Döpperich	—	30
327	Johannes Stoller, Weber	1	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
328	Johannes Scheel, Todtengräber .	—	30
329	Georg Daumüller, Weber . .	—	30
330	Christoph Erhardt, Hutmacher .	—	15
331	Jacob Durst, Spitalknecht . .	—	48
332	Joh. Gebhardt, Stricker . .	—	40
333	Anna Großelfingerin . . .	—	10
334	Johannes Breu, Weber . .	—	30
335	Jacob Kluftinger, Metzger . .	—	34
336	Christoph Hänzel, Schlosser .	—	14
337	Georg Kohler, Metzgers Wtt. .	—	24
338	Heinrich Kluftinger, Thorwart .	—	36
339	Christ. Rößner, Schuhmacher .	5	—
340	Balthasar Kerler, Weber . .	2	—
341	Heinrich Zorn, Säger . . .	10	—
342	Hr. Senior Reck	12	20
343	Leonhard Rist, Metzger . . .	4	—
344	Jacob Kluftinger, Schmidt . .	5	—
345	Joh. Kohler, Metzger Obmanns Sohn	3	—
346	Christina Hecklin, Melberin . .	1	30
347	Leonh. Kluftinger, Brunnengesell .	1	—
348	Joh. Vogler, Webers Wtt. . .	—	30
349	Daniel Rist, Weber . . .	2	—
350	Christian Zorn, Metzger . .	2	—
351	Sybilla Röhlin, Wtt. . . .	1	—
352	Joh. Daumüller, Färbers Wtt. .	7	—
353	Anna Kohlerin, Wtt. . . .	1	—
354	Leonh. Gretschmann, Weber . .	—	22
355	Christ. Kisel, Metzgers Wtt. . .	—	36
356	Joh. Jacob Vogel, Weber . .	1	—
357	Joh. Georg Weitnauer, Müller .	4	—
358	Balth. Ohneberg, Kelschweber .	2	—
359	Johann Blenk, Taglöhner . .	—	36
360	Joh. Georg Bach, Zimmergesell .	1	—
361	David Kohler, Rothochsenwirth .	25	—
362	Balth. Zorn, Metzger, u. seine Mutter	15	—
363	Leonh. Ebenhoch, Webers Wtt. .	1	30
364	Johann Schütz, Schuhmacher .	—	36
365	Gottlieb Pfeiffer, Grautucher .	4	—
366	Math. Pfend, Bettelvogt . .	—	40

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
367	Joh. Kluftinger, Metzgers Wtt.	3	—
368	Christian Schmidt, Weber	2	24
369	Johannes Schmalenberg, Weber	6	—
370	Leonh. Wörnitz, Weber	—	15
371	Joh. Schachenmayer, Kupferschmid	3	—
372	Simon Graf, Schmid	3	—
373	Balth. Zorn, Metzger Obmanns Sohn	3	—
374	Jacob Hauser, Weber	—	30
375	Konr. Müller, Müllerknecht	1	—
376	Johannes Daumüller, Hirt	—	24
377	Heinrich Kisel, Metzgers Wtt.	4	48
378	Johannes Kluftinger, Weber	—	12
379	Hr. Notarius Fischer	1	—
380	Joh. Leonh. Bürk, Nagelschmid	30	—
381	Johannes Wörnitz, Weber	1	—
382	Tobias Gufer, Schneider Obmann	2	—
383	Georg Hofmann, Lohmüller	1	—
384	Tobias Pfeiffer, Weber	—	20
385	Georg Ade, Weinlader	1	—
386	Hr. Constantin Opitz Frau Wtt.	25	—
387	Joh. Jacob Gufer, Buchbinder	30	—
388	Otto Braun	20	—
389	Jacob Rist, Weber	1	12
390	Johannes Mayer, Seiler	1	12
391	Wilhelm Föhr, Stadtfischer	2	—
392	Friedrich Schaffroth	25	—
393	Hr. Konrad Thoman	30	—
394	Hr. Jacob Langenmayer, Buchhalter	44	—
395	Hr. Ferdinand Oestreicher	40	—
396	Hr. Senators Röhlin Frau Wittwe	50	—
397	Johann Pfeiffer, Weißochsenwirth	4	48
398	Jacob Zorn, des Gerichts	8	—
399	Jacob Karg Büchsenschifter	5	—
400	Hr. Christoph Schauls Fr. Wittwe u. deren Tochtermann Langenmayer	24	—
401	Mathäus Ade, Beck	10	—
402	Hr. Joh. Jacob Bogner	25	—
403	Johannes Zorn Drei-König-Wirth	8	—
404	Leonhard Ade, Beck	8	—

		fl.	kr.
405	Joh. Adam Schaffroth, Mohrenwirth	5	—
406	Hieronymus Zäberle, Thorschreiber	1	—
	Dessen Tochter	—	12
407	Hieronymus Kluftinger, Schlosser .	2	24
408	Joh. Christoph Messing . .	5	—
409	Christoph Ade, Beck . . .	7	—
410	Korporal Furtenbach . . .	—	12
411	Mathäus Pfeiffer, Beck . .	9	—
412	Joh. Büchele, Bauschreiber . .	3	—
413	Martin Ade, Beck . . .	5	—
414	Peter Wölfle, Bürstenbinder . .	2	24
415	Joseph Fretscher, jünger, Chirurg .	2	24
416	Anna Margaretha Zinnstagin .	1	12
417	Benjamin Karg, Bortenmacher .	2	24
418	Georg Kluftinger, Holzwart . .	1	30
419	Felizitas Bürkin, Zollerstochter .	1	—
420	Joh. Jacob Kesel, Beck . .	5	—
421	Heinrich Egle, Weber . . .	1	12
422	Cantor Weitnauer . . .	1	30
423	Hr. Senator Georg Kaspar . .	15	—
424	Joh. Georg Weitnauer, Sporer, älter	2	24
425	Joh. Gufer, für seine Kinder .	2	24
426	Leonh. Rist, Sohn und Tochter .	4	57
427	Balth. Widemann, Bleicher . .	14	24
428	Joh. Jacob Kesels Wittwe . .	2	24
429	Joh. Schachenmayer, Papierer .	14	14
430	Martin Zorn, Metzger . . .	4	48
431	Ludwig Corradi, Hafner . .	3	—
432	J. Luc. Schachenmayer, jüng., Papierer	20	—
433	Joh. Daumüller, Müllermeister .	3	—
434	Michael Blenk, Ziegler . .	6	—
435	Langenmayer, Bleicher . . .	42	—
	Für seine Kinder . . .	2	24
436	Leonh. Kluftinger, Spitalmeister .	12	—
	Für seine Ehegattin . . .	2	45
437	Christoph Kühne in der Vorstadt .	2	24
438	Johannes Kesel, Wegzoller . .	3	56
439	Jacob Rist, Kottundrucker . .	1	12
440	Lucas Kesel, Papierer . . .	8	—
		441	

Nro.		fl.	kr.
441	Jacob Zorn, und Hieronymus, Sohn	7	—
442	Anton Schröder, Papierer	10	—
443	Joh. Luc. Schachenmayer, ält., Papierer	12	—
444	Johannes Nist, Zimmergesell	—	30
445	Johann Röhle, Rößlewirth	44	—
446	Leonh. Stölzle, im Spital	—	30
447	Elias Kluftinger, Metzger	1	30
448	Joh. Großelfinger, jünger, Gerber	2	24
449	Michael Schiesle, Weber	2	24
450	Jacob Lucas Bogner, Obmann	4	—
451	Joh. Ludw. Schmidt, Müllermeister	3	—
452	Zacharias Flach, Beckers Wtt.	2	—
453	Christian Gufer, Schneider	1	—
454	Christoph Weyrmüller, Stricker	3	—
455	Ambros Stoller, Weber	1	—
456	Johanna Bachschmidtin	1	—
457	Joh. Friedrich Zürcher, Kammacher	3	—
458	Mathäus Zorn, Lodner	1	18
459	Samuel Gottfried Haas, Schreiner	1	30
460	Gabriel Elhardt, Conditor	4	—
461	Joh. Wagenseil, Färber	9	36
462	Jungfer Benigna Dickin	2	24
463	Sebastian Gutzweiler, Stricker	2	45
464	Mathäus Zorn, Lodner	12	—
465	Karl Christ. Sreber, Chirurg	6	—
466	Leonhard Schnitzer, Schlosser	4	48
467	Johann Satzger, Organist	50	—
468	Ursula Sigmundin, ledigen Standes	—	20
469	Johannes Motz, Kiefer	1	—
470	J. Georg Weitnauer, jünger, Sporer	1	24
471	Paul Wagenseils Tochter Sabina	4	48
472	Jacob Röhle, Schneidersgesell	—	36
473	Joh. Jacob Höckel, Schuhmacher	2	—
474	Michael Bachschmidt, Kronenwirth	4	48
475	Jacob Stetter, Klosterthorwart	1	22
476	Gottlieb Müller, Bortenmacher	3	—
477	Jeremias Fischer, Gürtler	1	—
478	W. Joh. Spekle, Goldschmid	6	—
479	Joh. Kerler, Messerschmid	7	12

Nro.		fl.	kr.
480	Johannes Funk, Schreiner	2	24
481	Frau Senior Dickin	9	36
482	Andreas Funk, Flaschner	4	10
483	Felix Gebhardt, Becker	12	—
484	Leonhard Kluftingers Wtt.	1	30
485	Franz Joseph Eckardin Wtt.	11	—
486	Jeremias Pfeiffer, Weber	—	24
487	Wilhelm Föhr, älter, Säckler	1	30
488	David Schmidt	—	48
489	Anna Maria Schmelzin Wtt.	—	12
490	Peter Hauser, Weber	—	30
491	Daniel Karg, Weber	—	12
492	Maria Kohlerin, Wittwe	—	12
493	Johannes Schauls Wtt.	—	12
494	Katharina Ristin	—	22
495	Daniel Großelfinger, Weber	1	—
496	Joh. Christ. Schmidt, Ganswirth	5	30
497	Mathäus Flach, Weber	—	30
498	Joh. Ohneberg, Präceptor	1	—
499	Georg Heinrich Funk, Schlosser	2	24
500	Regina Juditha Niclausin	—	12
501	Peter Funk, Bortenmacher	—	40
502	Martin Funk, Weber	1	30
503	Christian Rist, Stricker	—	16
504	Euphrosina Ristin, Webers Wtt.	1	30
505	Rudolf Föhr	20	—
506	Maria Ambergerin, Seilers Wtt.	—	20
507	Stollerin Wtt.	—	24
508	Frau Rossin	7	30
509	Fr. Leonh. Föhrs Wtt.	17	30
510	Barbara Schönhendin	—	12
511	Susanna Funkin, Wtt.	—	15
512	Johannes Bürk, Schuhmacher	2	24
513	Johannes Pfeiffer, Nadler	—	20
514	Bachschmidtin, Beckers Wtt.	—	48
515	Ulrich Fuhrer, Mahler	1	36
516	Emanuel Sigmund, Thurmwächter	1	—
517	Sebastian Kleinknecht, Hutmacher	6	—
518	Daniel Elhardt, Conditor	5	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
519	Johannes Föhr	10	—
520	Joh. Weitnauer, Stadelknecht	1	—
521	Joh. Kluftinger, jünger, Weber	—	36
522	Bartholomä Dollinger, Kiefer	—	30
523	Gottfried Pank, Nadler	10	—
524	Hrn. Prediger Mellins Frau Wittwe	4	—
525	Heinrich Bachthaler, Becker Ohmann	20	—
526	Lucas Speklin, Goldarbeiter	3	—
527	Franz Dannheimer, Seiler	1	—
528	Joh. Georg Eckerle, Schneider	1	—
529	Elias Klotz, Kiefer	3	40
530	Johannes Heckel, Melber	2	24
531	Peter Stoller, Weber	—	22
532	Michael Brenner	—	24
533	Michael Pfender, Schneider	1	—
534	W. J. Geiger, Knopfmacher	1	36
535	Georg Mayer, Wachtmeister	1	0
536	Jacob Hochbrand, Bortenmacher	—	24
537	Jacobina Rist, Wtt.	—	24
538	Kaspar Föhr, Schuhmacher	—	24
539	Joh. Georg Betz, Holzmesser	1	—
540	Johanna Gufer, Wtt.	—	30
541	J. Jac. Schmidt, Wtt., Hirschwirthin	4	48
542	Friedrich Libich, Kirschner	3	—
543	Andreas Laminit, Schneider	1	—
544	Zacharias Zäberle, Präceptor	2	—
545	Martin Karg, Weber	2	—
546	Jacob Seitz	—	33
547	Sigmund Zorn, Lammwirth	15	—
548	Jungfer Helena Föhrin	2	24
549	Gabriel Großelfinger, Gerber	2	45
550	Joh. Jacob Kaybühler, Becker	2	—
551	Joseph Prestel, Weber	2	—
552	Jungfer (Wiener) Föhrin	1	46
553	Martin Schmidt, Bortenmacher	2	24
554	Martin Stoller, Weber	1	—
555	Joh. Jacob Elch, Bortenmacher	—	24
556	Sigm. Widemann, Färber	22	30
557	Roman Klotz, Kiefer	1	39

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
558	Paul Furtenbach Wtt.	3	37
559	Heinr. Bachschmidtin, Gerber Obmännin	2	—
560	Egle, Weber Obmanns Wtt.	2	24
561	Martin Zorn, Zeugmacher	2	—
562	Johann Satzgers Wtt.	—	30
563	Malchus Elch, Bortenmacher	1	—
564	Joh. Jacob Großelfinger, Eschhai	—	12
565	Johannes Gufer, Lakai	—	36
566	Rosina Nistin, Wtt.	—	30
567	J. Jac. Schmidt, Kramer-Zunftknecht	1	—
568	Martin Schmidt, Bortenmacher	2	24
569	Balthasar Prestel	1	—
570	Max Bürkel, Kirschnergesell	—	30
571	Sebastian Kluftinger, Zinngießer	1	—
572	Dorothea Bachschmidin	—	30
573	Martin Franz Schmidts Wtt.	—	30
574	Jungfer Katharina Opitzin	18	—
575	Joh. Widemann, Handlungsdiener	4	48
576	Ernst Tobias Hermann, Senator	9	36
577	Johannes Kohler, Thurmwächter	1	12
578	Joh. Leonhard Stich, Sacktrager	—	24
579	Fräulein Christiana v. Krafft	15	—
580	Heinrich Großschup	11	—
581	Johannes Schmidt, Kornmesser	1	—
582	Johannes Widemann, Thorschreiber	1	27
583	Math. Drach, Bortenmacher	2	30
584	Hr. Prediger Zorn	7	12
585	Dessen Kinder	7	12
586	Christ. Funkin, ledigen Standes	—	30
587	Wilhelm Schütz	—	24
588	J. Leonh. Honold, Becker	1	36
589	Weiß, Chirurg	3	—
590	Christ. Heinrich Radatz, Nadler	10	—
591	Sabina Föhrin, Säcklers Wtt.	1	—
592	Marx Seitz, Schneider	1	30
593	Heinrich Zorn, Lochwirth	9	36
594	Marx Schachenmayer, Glaser	3	—
595	Mathäus Weitnauer, Beck	2	24
596	Martin Honold, Stricker	3	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
597	Joh. Jacob Weitnauer, Melber .	2	30
598	Kaspar Pfender, Stricker . .	1	—
599	Joh. Jacob Gebhardt, Becker .	2	24
600	Johannes Weitnauer, Becker .	5	—
601	Joh. Leonh. Heidegger, St. Wtt. .	3	—
602	Johannes Walch, Goldschmid .	6	—
603	Jacob Weitnauer, Becker . .	3	36
604	Johann Funk, Chirurg . .	2	24
605	Martin Kohler, M. Zunftknecht .	—	12
606	Leonh. Heidegger, Seiler . .	3	30
607	Sebastian Walch	25	—
608	Georg Stegmann, Nadler . .	2	24
609	Joh. Langenmayer, Engelwirth .	20	—
610	Joh. Daniel Rodach, Adlerwirth .	2	—
611	Gabriel Pfender, Stricker . .	10	—
	Dessen Ehegattin . . .	1	—
612	Joh. Michael Satzger, Cantors Wtt.	—	2
613	Lucas Schmidt, Schuhmacher .	1	—
614	Martin Zorn, Strickers Wtt. .	2	28
615	Ulrich Stegmann, Becker . .	2	—
616	Gabriel Weitnauer, Nadler . .	15	—
617	Ursula Kluftingers Wtt. . .	—	30
618	Anna Barb. Hauserin, ledigen Standes	1	—
619	Anna Dorothea Wernerin . .	—	12
620	Christ. Fischer, Sattler . .	2	58
621	Jacob Zorn, Schwanenwirth .	6	—
622	Sig. Sigmund, jünger, Stricker .	—	4
623	Christ. Karg, Weißgerber . .	—	24
624	Felix Röhle, Pfeifferwirth . .	4	—
625	Peter Hauser, Meßner . . .	1	—
626	Fr. J. Funkin, Bauerwalterin .	14	24
	Deren Söhnlein . . .	1	12
627	Fr. Joh. Ulrich Felsin . . .	5	—
628	Dorothea Seitzin, ledigen Standes	—	30
629	Hr. Senator Schmidt . . .	100	—
	Dessen Hr. Sohn . . .	25	—
630	Hr. Senator Gebhart . . .	50	—
	Dessen Sohn	2	45
631	Hr. Otto Stadtmüller . . .	60	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
632	Hr. Wilh. Johann Kluftinger	50	—
633	Hr. Joh. Jacob Schachenmayer	33	—
634	Hr. David Flach	50	—
635	T. Hr. Bürgermeiſter König, Frau und Kinder	600	—
636	Joh. Jacob Flach, Baurentanzwirth	33	—
637	Johann Kohler, Kaufmann	50	—
638	Vom Handwerk der Nadler	12	—
639	Urſula Schirmeiſterin u. Anna Barbara Weitnauerin	2	—
640	Hr. Rektor Dürr	1	12
641	Von einer Jungfer N. N.	2	12
642	Joh. Ulrich Satzger, Schuhmacher	3	—
643	Johannes Zorn, Apotheker	5	—
644	Hr. Joh. Chriſtoph Fehr	300	—
645	Fr. Euphroſina Regina Föhrin	400	—
646	Hr. Felix Fehr	3000	—
647	Hr. Joh. Jacob Fehr	150	—
648	Vom Handwerk der Bortenmacher	25	—
649	Von Frau Obmännin Anna Maria Bachſchmidtin	26	38
650	Jungfer Euphroſina Regina Voitin	6	—
651	Neubergen bei Frau Jacob Fehrin	5	—
652	Lucas Kluftinger, Metzger	1	—
653	Hr. Otto Zeller	30	—
654	Jungfer Sabina Eliſe Jeniſchen	20	—
655	Joachim Heidegger	15	—
656	Hr. W. v. Jeniſch, jünger	800	—
657	Hr. Mathias v. Jeniſch, älter	500	—
658	Hr. Felix Karrer	70	—
	Deſſen Sohn	11	—
659	Hr. Joh. Jacob v. Jeniſch, älter	500	—
660	Hr. Joh. Jacob v. Jeniſch, jünger	500	—
661	Magd. Wörnitzin, ledigen Standes	1	—
662	Sam. Bachſchmidt, Bortenmachersjung	1	—
663	Hr. Hieronymus Hauer, in Venedig	150	—
664	Hr. Johann Fehr, in Augsburg	300	—
665	Deſſen Sohn Felix Friedrich	100	—
666	Hr. Felix Fehr, in Venedig	200	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
667	Ein guter Freund in Venedig .	30	—
668	Hr. Gabr. Elhardt in detto .	100	—
669	Hr. Wend. Luc. Dick in detto .	30	—
670	Hr. Lucas Drach in Wien . .	15	—
671	Die Razion Wolfegg Friedr. Oestreicher in Triest	60	—
672	Hr. Senator Kochs Frau Wittib in Memmingen	11	—
673	Hr. Senator Weckerlins Fr. Wtt. daselbst	7	20
674	Hr. Jacob Elch, Handlungsdiener	3	—
675	Joseph Zorn, Metzger . . .	9	36
676	Hr. Hieron. Schmalenberg in Venedig	25	—
677	Christ. Brandmüllers Fr. Wtt. in Memmingen, geb. Schaffrotzin von hier	4	48
678	Fr. Barbara Kleiberin in Memmingen, geborne Pfeiffer von hier .	4	48
679	Hr. Joh. Math. Fels in Lyon .	110	—
680	Hr. Joh. Ulrich Mellin in Augsburg	75	—
681	Hr. J. Balth. Gullmann daselbst .	25	—
682	Anton Scheible, Weißgerber . .	1	30
683	Hr. Joh. Ulrich Schallheimer in Lyon	600	—
684	Hr. Abraham Stöhr daselbst .	50	—
685	Löbliche Kirchenpfleg . . .	8632	18
686	Legat von Hrn. Georg Eggle, Weber Obmanns Frau Wittib . .	200	—
687	Ein Freund der Kirchen N. N. durch Hrn. Senator Schmidt . .	20	—
688	Joh. Martin Kesel, Seiler . .	5	—
689	V. d. ehrbaren Gemeinde v. der Scheibe	150	—
690	» » » » in Tiefenbach	1000	—
691	» » » » im Segger	400	—
692	Hr. Gabr. Zorn, Färber in Augsburg	15	—
693	Hr. Lutz von Wien, bei Hrn. Bogner	150	—
694	Jungfer Magdalena Fischerin .	2	24
695	Jungfer Maria Susanna Fischerin .	2	24
696	Jacobina Prestlin . . .	2	24
697	Von ehrbarer Weberzunft . .	200	—
698	» » Schneiderzunft .	200	—
699	Von löbl. Kramerzunft . . .	200	—

Digitized by Google

Nro.		fl.	kr.
700	Am Einweihungsfest in aufgestellten Becken collectirt anno 1768 just der Jahrzahl gleiche Summe .	1768	—
701	Jungfer Katharina Guferin . .	200	—
702	Zwei HH. Föhr von Wien, der Zeit in Augsburg	4	15
703	Vom Merkandil-Magistrat in Botzen durch Hrn. Math. v. Jenisch .	239	46
704	Fr. Obmann Bachschmidtin, geborne Strohmayerin	100	—
705	Ein Freund d. Kirche N. N. durch J. Föhr	131	34
706	Jacob Kisel, Metzger in Bern .	5	30
707	Von ehrbarer Gemeinde in Büchel Hiezu kommt der Erlös aus dem alten Bau-Material mit . .	644	51
	Total Summe .	31420	20

Kosten.

	fl.	kr.
An Baugeräthschaft . . .	1417	39
» allerlei Unkosten . . .	632	55
» Bauholz	1985	48
» Kalk, Stein und Sand . .	1827	54
» Eisen und Nägel . . .	2750	24
» geschnitten Holz . . .	2830	23
» Taglohn	9429	46
» Blech und Kupfer . . .	1676	24
» Fenster	2665	46
» Gyps	662	—
» Stoukotor-Arbeit . . .	1296	—
Für die Orgel und den Gitter am Chor	1193	38
» Oel und Farben . . .	414	34
» neue Kirchthüren . . .	549	11
» Fußboden in die Kirche u. den Chor	1315	28
» Reparation der Kanzel . .	250	4
» » des Altars und einem neuen Taufstein . . .	502	1
Abgang und Geldverlust . . .	20	25
Summe der Ausgaben .	31420	20

Digitized by Google

Die Einweihungs-Predigt hielt M. Heinrich Reck Senior über 1. König 8, 63. Also weiheten sie das Haus des Herrn, und der König und alle Kinder Israel.

Die Nachmittags-Predigt hielt M. Joh. Ulrich Zorn über die Worte: Psalm 122, 1. Ich freue mich, daß mir geredet ist, daß wir werden ins Haus des Herrn gehen.

Vor der Kanzel ist ein Leichenstein, unter dem der Pfarrer Sixt Rümelin seine Ruhe gefunden; die Innschrift lautet also: Obiit honorabilis vir Dominus Sixtus Rümelin Ecclesiae hujus praedicator 1506. Es starb der ehrwürdige Herr Sixt Rümelin, Prediger dieser Kirche. Bei der obern Kirchenthür ein Leichenstein mit der Ueberschrift: Anno 1521 starb der ehrbare Mann, Heinrich Reichenbach, dem Gott gnad, ist ein Sohn des alten Reichenbachs und von großem Vermögen gewesen. In dem Chor, der Leichenstein der hochsel. Frau Gräfin von Königsegg, die in der evangelischen Religion bis an ihr seliges Ende beharrte und Anno 1676 den 25. Juni gestorben ist. Auch hangen in diesem Chor die Bildnisse der beiden Reformatoren, Luthers und Melanchthons, von Lucas Kranach gemahlt. Der Künstler Hau von hier stiftete 1726 das hinter der Kanzel aufgerichtete große Gemälde, Christus am Kreuz. Es sind sonst noch verschiedene Stiftungen in die Kirche gemacht worden.

An Silber-Geräth.

1) Ein kleines Kruciſix von Geßner in Nürnberg.

Digitized by Google

2) Ebenfalls eines ohne Nebenfiguren von Philipp Pfeiffer, Hasenwirth.
3) Ein kleines Kännchen und Kelch von getriebener Arbeit, von der Frau Bürgermeisterin Kesel.
4) Eine runde Hostien-Kapsel von Silber, von Jacob Fehr.
5) Eine Taufschaale und Kanne von getriebener Arbeit, von Senator Hermann.
6) Eine dergleichen von Ulrich Daumiller.
7) Ein Ciborium von der Gattin des Jacob Fehr.
8) Zwei silberne Leuchter von der Fehr'schen Familie.
9) Zwei silberne und vergoldete Patenen von Math. Philipp v. Neubronner.
10) Zwei geringere von Susanna Mayer, die andere von der Bruderschaft der Weber-Knappen.
11) Zwei Altar-Kelche silbern und vergoldet von Senator Gebhart.
12) Einen gleichen Kelch von Susanna Stadtmüller.
13) Ebenfalls zwei gleicher Art von Jungfer Catharina Wieland.
14) Einen Kelch von Melchior Wildinger, Augsburger Bothen.
15) Desgleichen von der Reichsgräfin v. Königsegg-Rothenfels.
16) Einen ähnlichen vom Prediger Buchholz.
17) Eine Altar-Kanne von Maria Magdalena Praun.
18) Zwei eben solche von Fräulein Eusebia Christina von Krafft.
19) Desgleichen von Peter Laie und Compagnie in Augsburg.
20) Einen gleichen von J. J. Föhr, Lieutenant.

Digitized by Google

21) Eine Altar-Kanne von einer ungenannten Person.
22) Eine detto von Jungfer Juditha Schmidtin.
23) Ein silberbeschlagenes Kirchenbuch von Johann Thomann.
24) Ein anderes von gleicher Art, von Elias Brunkeis in Venedig.
25) Ein Tauf- und Hochzeitbuch von Kaspar Koch in Memmingen.

Im Jahr 1806 sah sich Ursula Bachthaler, Wittwe des sel. Bachthalers, Verwaltungsrathes Mitglied, aus besondern Ursachen und damals obwaltenden Umständen bewogen, eine Kanne und einen Kelch auszulösen, um ihn der Kirche nicht zu entziehen und ihr zum fernern Gebrauch zu überlassen. Maria Ursula Hiller ließ zwei Tische in der Sakristei mit Wachstuch überziehen.

Am dritten Reformations-Jubelfeste 1817 wurden von Frauen und Fräulein Kanzel und Altar neu gekleidet. Für den Altar ward gestiftet eine neue Oberdecke von Pekal mit feinen Spitzen, eine schwarze samtne Ueberlage mit einem goldenen Kreuze und Tressen; für das Geländer des Altars eine Decke von hellblauem Tuch mit Borten; für die Kanzel eine rothsamtne Decke mit goldenen Tressen geziert *). Ohne diese wohlthätige Personen wäre hiesige Kirche an Kirchenapparat sehr arm.

Der Kirchthurm ist 1440 erbaut und sind 520 Thaler Ablaßgelder zum Bau verwendet worden.

*) Siehe Denkmal des dritten Reformations-Jubelfestes ꝛc. Herausgegeben von Dr. Franz Rabus, Dekan. Kempten, 1817.

Digitized by Google

Die Höhe desselben ist vom Boden an bis an das Gesims 112 Schuh, das Dach hat 9 Schuh und die Helmstange 20, so daß die ganze Höhe 226 Werkschuh beträgt. Auf ihm hangen 3 Glocken; die große davon wiegt 56 Zentner und ist 1376 gegossen worden, war aber nur 13½ Zentner schwer, darauf wurde sie auf 24 Zentner erhöht, und endlich in jetzige Form und Gewicht gegossen. Auf ihr ist folgende Schrift zu lesen:

Im 1376 Jar ward ich zuerst gegossen zwar
Als man 1570 gezellht, bin ich in grosser Form gestellt;
Hernach im 1581 Jar hat mich Hans Frey erneuet gar,
Daß ich bin worden noch so groß, Vff Fünfzig Zentner
er mich goß.

Gleich unter dieser Schrift ist eingestochen 50 Centner 5 Pfund.

Campana civitatis Imperialis
Campidonensis denuo aucta et reformata.
Sub consule dno Joannes Gufero Senioribus,
Paulo Fehr ac Jacobo Maier aedile,
Leonhardo Hel ac prothoscriba,
M. Bartholomae Holdenried.
MDLXXXI.

Auch ist das Stadt-Wappen mit dem doppelten Adler angebracht, und die Jahrzahl wiederholt 1581.

Die kleine, sogenannte Kinds-Glocke, ist 1384 gegossen. Die dritte Glocke ist bestimmt, nach den Gottesdiensten zum Läuten ein Zeichen zu geben, und wird gemeinschaftlich mit den andern geläutet, heißt auch das Thorglöckle, weil mit ihr das Zeichen zum Thorschluß gegeben wurde.

Digitized by Google

Von einer dieser Glocken, die große kann nicht gemeint sein, finde ich in einer sehr alten Chronik folgendes: »Als die Bürger 1536 die Burghalden stürmten, fanden sie eine große Büchs, auf welcher der Name des Gotteshaus stund. Item ein grosse Büchs war auf dem Schloß, die zergoßten die Kempter und machen ein Glogge daraus, die noch bey St. Mangen ist, auch Jr vil hatten Sy gantz gelassen, do war drauff geschriben Ettliche Wort, daß Sy dem Gotzhauß zugehrte, das mochten Sy nit darauf sen, und darum, das der Wort darauf Stundet, do zerbrochen Sy die Büchs und machten eine Glogge daraus.«

Eine kleine Glocke ist bloß zum Nachschlagen angebracht.

Als im Jahr 1570 der Kirchthurm neu gedeckt wurde, so zeichnete sich am Ende der Arbeit der Meister Heubel durch seine besondere Herzhaftigkeit aus, indem er auf dem Thurmknopfe stehend seine alten Kleider ausgezogen, heruntergeworfen, und neue, welche ihm die Obrigkeit verehrt hatte, angezogen hat. Im Jahr 1671 den 4. Juli ist in einem heftigen Gewitter und Sturm der Knopf sammt dem Kreuz mit großer Gewalt heruntergeworfen und das Dach ungemein beschädiget worden. Am Pfingstmontag 1732 Nachmittags während des Gottesdienstes, welchen der damalige Rektor Joh. Leonhard Dick hielt, schlug der Blitz in den Thurm, fuhr durch die Kirche und verursachte keinen kleinen Schaden. Im Jahr 1788 wurde ein Blitzableiter auf denselben und auf

Digitized by Google

das Kirchen-Gebäude gesetzt. Als am 12. April Nachts 8 Uhr des Jahrs 1821 ein Blitz in denselben schlug, fuhr er an der Stange herab in die Erde, so daß nichts beschädiget wurde.

Der geräumige Kirchhof ist besonders seit 1584 mit einer sehr hohen Mauer, vier Thoren, eisernen Gittern und starken Ketten eingeschlossen gewesen. Die alte Mauer wurde 1773 abgetragen und eine neue 2½ Schuh hohe erbauet, und ist der Platz während der Gottesdienste geschlossen worden; jetzt ist auch diese abgebrochen, und stehet der ganze Platz offen.

Mitten auf dem Kirchhofe stund eine große Linde, welche der Abt Konrad Zoller 1296 setzen ließ, die aber 1557 umgehauen worden ist. Auch ist auf dem Kirchhofe die St. Michaelis-Kapelle, die einen Altar und eine Gruft hatte, ist aber 1557 in ein Leinwandschauhaus für die Weber und Färber, und die Gruft in einen Stadt-Weinkeller verwandelt worden, nachdem man vorher die Todtengebeine weggeschafft hat; jetzt ists die Schmalz- und Victualien-Wage. Im Jahr 1664 wurde ein Zimmer für den geheimen Rath erbauet, der sich an den Sonntagen und Donnerstagen nach der Frühpredigt daselbst versammelte, jetzt des Wagmeisters Wohnzimmer.

bb) Hospitals-Kirche.

Von dieser ist schon oben die Rede gewesen.

cc) St. Stephans-Kirche in der Vorstadt.

Ist ohngefähr seit 600 Jahren für die Siechen erbauet; 1668 wurde sie auf Kosten Johannes Auch-

Digitized by Google

ter, und später auf Kosten der Pflege ausgebessert; sie wird jährlich am Osterdienstag zu einer Predigt gebraucht, war bis auf die neueste Zeit Eigenthum der St. Stephans-Pflege; jetzt ist sie an den Gastgeber zu St. Stephan verkauft.

dd) Abgebrochene Kirchen und Kapellen in und vor der Stadt.

aaa) Die St. Annen-Kirche in der Stadt.

Diese war die Kirche des ehemaligen Frauenklosters. Anna Weissachen, eine hiesige Bürgerstochter, stiftete sie 1460; sie nahm 6 Schwestern auf, und lebte mit denselben der Andacht ergeben; sie trugen noch bürgerliche Kleider, aber bald darauf nahmen die Klosterfrauen den Kloster-Habit an, und bekannten sich zur dritten Regel des hl. Franziskus. Diese Klosterfrauen erkauften sich nach und nach einige Grundstücke, Häuser und Gärten nahe beim Neustadter-Thor, wohin sie dann ihr Kloster baueten, mußten sich aber 1508 anheischig machen, nichts mehr zu kaufen. Der Rath nahm es damals über sich, das Kloster selbst zu besorgen, und ihm Trager (Curatorii) zu verordnen; sie mußten jährlich 4 fl. Schutzgeld bezahlen. Wo sie anfänglich wohnten, ehe sie diese genannten Häuser und Grundstücke ꝛc. erkauften, kann nicht ausgemittelt, nur vermuthet werden; Vermuthung gewährt aber keine Gewißheit. Im Jahr 1546 verkauften die damaligen Schwestern Kirche und Kloster sammt dem obern und untern Garten, nebst einem Garten vor dem Fischer-Thor, in dem dritten Gäßlin um 400 fl. nebst Nachlaß des 10

Prozentes Abzugsgelder und der seit vielen Jahren rückständigen Steuern an die Stadt. Die Bewilligung zu diesem Verkaufe ertheilte außer dem Abt zu Kempten auch Alexander Miller, Provinzial-Minister und Bruder des St. Franzisci-Ordens in hohen deutschen Landen, als ordentlicher Visitator des Klosters. Die Klosterfrauen verfügten sich auf den Schwabensberg, und darauf nach Lenzfried.

Nach der Reformation wurden in derselben zuweilen die Leichenpredigten, auch jährlich die Schulprüfungen und das Schulfest gehalten; darinnen versammelten sich auch alle Freitage die Schulkinder zum gemeinschaftlichen Gesang und Gebet. Im Jahr 1619 wie auch 1666 ist die Kirche ausgebessert worden; Bürgermeister Bonnrieder stiftete einen Altar, und Tobias König, Bürgermeister, das Altarblatt, und Johannes Auchter ließ die Kanzel erneuern. Eben so wurde sie nebst der Orgel, die nun in der obern Mädchen-Klasse zum Gebrauch des Unterrichts im Gesang dienet, 1760 renovirt. Im Jahr 1769 ward ein neuer Dachstuhl aufgerichtet. Im Jahr 1815 im Monat September ist sie auf den Abbruch für 173 fl. verkauft, welcher dann auch den 23. October des nemlichen Jahres vorgenommen worden ist. Jetzt ist auf ihrem Platz der Industrie-Garten angelegt.

bbb) Kapelle zu St. Jörgen (Georg).

Diese stund bei Neudorf auf einem Felsen mitten im Wasser, dahin man auf einem Steg auf der Seite des Weißholzes ging, einmal brach derselbe

mit

mit Schulknaben, so daß alle ins Wasser fielen, doch aber keiner ertrunken ist. Es wurde nemlich jährlich eine Wallfahrt dahin veranstaltet, welche aber mit der Religionsveränderung aufhörte.

ccc) U. L. Frauen-Kapelle.

Stund auf dem Steinrinnen-Oesch, in welcher am dritten Osterfeiertage Messe gelesen wurde, an welcher die Schulkinder Theil nahmen; nach geendigtem Gottesdienste bekamen die kleinen Schüler jeder zwei harte Eier und einen Häller, die größern aber außer den Eiern noch Butter und Brod, dann einen Trunk beim Pfarrer zu St. Mang. Wegen der feindlichen Durchzüge im 30jährigen Kriege wurde sie abgebrochen und der Kreuzgang nach St. Stephan verlegt, den man jährlich am dritten Ostertag gehalten; daher noch heutigen Tages üblich ist, daß jährlich, wie oben berührt, am Dienstag nach Ostern früh eine Predigt daselbst gehalten wird, und sagt man in der gemeinen Sprache: man gehe nach Emmaus.

ddd) St. Leonhard-Kapelle.

Diese ist 1570 geschlossen worden.

ee) Rathhaus.

Auf dem Marktplatze. 1382 ist es noch hölzern gewesen, bald aber hernach 1474 besser gebaut worden, wozu die Pflege zu St. Mang 3000 Pfund Häller geliehen hat. In den folgenden Jahren hat es noch größere Verbesserungen und Verschönerungen erhalten; 1562 wurde es an der Morgenseite mit

schöner Fresco-Mahlerei geziert, am 6. Juni 1563 ist der Knopf sammt dem Männchen mit der Trompete von dem Meister Michael Stählin auf das Thürmchen des Rathhauses gesetzt worden, der für seine Mühe nicht mehr als 3 fl. begehrte, der Rath aber gab seinen beiden Söhnen miteinander eine Zulage von einem Gulden. 1565 wurde das obere Thürmlein erbaut, das 200 fl. kostete, und eine Glocke aufgehängt, die aus der St. Michaelis-Kapelle genommen wurde, um damit zum Stadtgericht zu läuten. 1568 ist die hintere Treppe, die bisher von Holz war, aus Steinen angebracht, welche 150 fl. gekostet haben soll. Noch ist zu bemerken, daß die zwei Reichsadler, welche auf den zwei kleineren Thürmchen, zwischen denen der größere Thurm stehet, angebracht sind, gleichfalls in den Jahren 1562 und 63 aufgestellt wurden. Sonst sind in dem Thurm dieses Hauses drei Glocken, davon eine auf der Burghalden war, mit welcher man bei Landesgefahren und Feuersbrünsten Lärm machte, 1330, unter dem Abt Heinrich Unrein, aufs Rathhaus gehängt, mit einem Schlagwerke, welches die Viertel und zweimal die ganzen Stunden schlägt, nebst vier Uhrentafeln, die am Thurm selbst angebracht sind, wie auch noch dreien, in dem Raths-, Gerichts- und Rechen-Zimmer, deren Zeiger alle von dem gleichen Uhrwerk regiert werden, welches auch die auf der Vorderseite des Hauses mit ihren Attributen in einer Nische stehende Gerechtigkeit alle Stunden bewegt. Im Jahr 1764 machte der Kupferschmid Zscherpel einen neuen Knopf auf das Thürmchen, und beschlug

Digitized by Google

das Thurmdach mit Blech. Es enthält im ersten Stockwerk einen langen Soller, mit einer Meßtafel für ganze Leinwandstücke, welche seit 1676 existirt, und auf der Nordostseite ein Archivzimmer; im zweiten oder obern Stocke aber ist gegen Südosten das geräumige und helle Rathszimmer, das mit mehreren Gemählden römischer Kaiser geziert ist; nebst noch vier andern Zimmern. Außerdem war auf diesem Stockwerk ein kleines 1583 angelegtes bürgerliches, in dem Stockwerk unter dem Dach aber ein härteres Gefängniß, der Marstall genannt, befindlich. Der Zugang zum Rathhause bestehet aus zwei Vordertreppen auf der Südost- und Nordwestseite, wo jedesmal zwei gegen einander über laufende Treppen angebracht sind, welche ein gemeinschaftlicher Auftritt vereinigt. Unter der nordwestlichen oder Hinterseite waren ehemals zwei sogenannte verschlossene Narrenhäuser, in welche einmal ein paar Weiber, die in der Kirche einander beohrfeigten, zur Strafe eingesperrt wurden, jetzt sind diese Gefängnisse vermauert. An der Vorderseite südöstlich ist eine Art von sogenanntem bedecktem Balkon angebracht, von welchem Urtheile und sonstige Bekanntmachungen abgelesen wurden, und ist 1660 gebaut worden, als der Graf von Königsegg für den Kaiser Leopold I. die Huldigung vornahm. Das ganze Bodengeschoß ist zum Kornhause bestimmt, welches 1368 zugerichtet wurde, hat zu seiner Bequemlichkeit eine hinlängliche Anzahl von Thüren, welche an jedem Mittwoch, um des Kornmarktes willen geöffnet werden, enthält ein eigenes kleines Zimmer für den Kornmeister und Schreiber,

und ist eine große Quantität Frucht zu fassen im Stande. Die Thüren zu den Treppen bestehen seit 1592 aus vier starken eisernen Gittern. Das Kornhaus war vor Alters ein Lehen des Abts, welches aber vertragsmäßig einem städtischen Bürger verliehen werden mußte. Vor mehrern Jahren wurde die bemahlte Außenseite dieses Hauses mit einem röthlichen Anstrich, aber nicht zu seinem Vortheil, verwechselt. Seit 1788 ist auf dem Gebäude ein Blitzableiter.

ff) Güterstadel.

Weil der alte 1451 erbaute Güterstadel, wo früher des Landammanns Haus soll gestanden sein, an welchem der Pranger mit dem Halseisen, und die Schandsteine waren, in baufälligem Zustand sich befand, so wurde 1583 ein ganz neuer Güterstadel, nebst dem Wagstüble für den Wagmeister erbaut. Die große Wage in demselben ist ein vortreffliches Meisterstück eines hiesigen Wagkünstlers, Mager, welcher sich durch Werke seiner Kunst in nahen und entfernten Gegenden sehr berühmt machte, und jene Wage zu einer bewunderungswürdigen Vollkommenheit und Genauigkeit zu bringen sich angelegen sein ließ, so daß sie, ihrer Größe ungeachtet, gleichwohl durch eine Kleinigkeit in Bewegung gesetzt werden konnte. Hier ist vermöge kaiserlicher Privilegien die Güterniederlage, wo alle sowohl von hiesigen, als fremden Fuhrleuten oder fahrenden Bothen hergebrachte Waaren ab- und aufgeladen werden müssen. An dem östlichen Ecke befindet sich ein Stein mit

Digitized by Google

einer Inschrift, die das Alterthum der Stadt beweiset, — siehe weiter unten Ursprung und Alter der Stadt. — Joh. Jacob v. Jenisch ließ die Güterniederlage 1783 renoviren, bei welcher Gelegenheit der Pranger und die Schandsäule fortgeschafft wurden.

gg) Salzstadel.

Dieser soll im Jahr 1196 erbaut worden sein, zum wenigsten versichern schriftliche Denkmale, daß in eben dem gedachten Jahre ein großes steinernes Haus gebaut wurde, in welchem eine ziemliche Zeitlang der Vogt des Gotteshauses seinen Aufenthalt hatte, das aber, als der Abt seinen Sitz auf Hilarmont hatte, von ihm einem andern reichen Manne überlassen wurde, bis endlich die Stadt dasselbe käuflich erhielt, worauf es zur Salzniederlage gemacht wurde, dessen man sich bei dem in vorigen Zeiten sehr starken Salz-Speditionsgeschäfte bediente, zu welcher Absicht es seiner beträchtlichen Größe ungeachtet gleichwohl nicht geräumig genug war, weswegen im Jahr 1575 in der Breunergasse noch ein neuer Salzstadel angelegt werden mußte. Nachdem aber dieses große Salzverkehr sich in der Folge sehr verminderte, ging nicht nur die neu errichtete wieder ganz ein, sondern die alte in der Neuengasse behielt noch Raum genug zu den Salzfässern. Jetzt steht er ganz leer. Oben ist das Theater, das aber sehr viel zu wünschen übrig läßt.

hh) Heuwage.

Nicht weit vom Salzstadel ist die große Heuwage,

Digitized by Google

welche zur Abwägung ganzer geladener Heuwägen dient, die in starken eisernen Ketten in der Luft schwebend gehalten werden.

ii) Malzmühle.

Stund vor alten Zeiten, wo jetzt die Säge, Stampf und Gewürzmühle, die einem Privaten gehört, an der kleinen Steig steht. Das Wasser, welches dieses Werk treibt, kommt aus dem Stadtweiher, fließt durch das Stift in einem steinernen Kanal in die Stadt, und so fort in Abtheilungen durch die Stadt in die Iller, wovon oben das Weitere schon angeführt worden ist.

kk) Kotzomühle.

An diesem Wasser stand 1260 die genannte Kotzomühle, wo der Abt, dem sie gehörte, das erste Bier fürs Kloster bräuen ließ; soll jetzt die Gaswirthschaft sein.

ll) Weinstadel und Zeughaus.

Diese beiden Häuser sollen ehemals gestanden sein, wo jetzt der Pflasterzoll, der Krone gegenüber, eingenommen wird.

mm) Hauptwache.

Die alte stund am Rathhause, dem Gasthof zum Schiff gegenüber, jetzt steht sie auf der Morgenseite am Rathhause, wohin sie 1703 auf Befehl des französischen Generals de Villars gebaut werden mußte. 1823 ward sie abgetragen und von Grund aus neu hergestellt.

Digitized by Google

nn) Zollhaus.

Das erste ist 1471 erbauet, nachher wegen Baufälligkeit 1773 wiederum neu aufgebauet worden. Es stund dem Güterstadel gegenüber, in welchem der Wagmeister stets seine Wohnung hatte; jetzt ist es ein Aerarial-Gebäude.

oo) Kanzlei-Gebäude.

Im Jahr 1524 wurde vom Abt Reitenau die große Kanzlei erbaut, und zwar auf dem Kirchhofe zunächst dem Thurm. Die Kanzlei soll nach dem auf dem Kirchhofe 1528 ausgebrochenen Brand verlegt worden sein. Andere Nachrichten führen an, daß das Gebäude im Sturm 1633 gänzlich ruinirt worden sei. Das nachherige, mit seinem Archiv, und zwei Wohnungen stund fast mitten in der Stadt, ohnfern dem Güterstadel; jetzt ist es die Bewohnung des königl. Obermauthbeamten, und ist das kön. Mauth-Büreau darinnen.

pp) Wohnungen der Geistlichen.

Sind theils an, theils nahe an der Kirche und ziemlich gefällig. Dasjenige Wohnhaus bei der Kirche mußte bei der Reformation der Abtei Kempten abgekauft werden.

qq) Meßner- und Vorsinger-Haus.

Hinter der Kirche, ersteres, welches bei der Reformation der Abtei Kempten abgekauft werden mußte, läßt vieles zu wünschen übrig, letzteres ist verkauft.

Digitized by Google

rr) Mehlläden.

Diese wurden 1500 erbaut, wo Melber; Hückler, Oebstler ihre Waaren feil hatten; jetzt besitzt sie größtentheils ein Steinhauer.

ss) Das Münzhaus.

Schon 868 soll ein Münzhaus in der Stadt gewesen sein, und zwar an dem Orte, wo die sogenannte Fischbank war; hernach kam es neben das Salzhaus; im Münzhaus wohnte in ältern Zeiten der Münzmeister. — Von Münzen weiter unten. — Späterhin ward es zu einer Bewohnung für den dritten Geistlichen umgeschaffen, 1798 aber wurde es an einen Privaten verkauft.

tt) Salzhaus.

In diesem wohnte der Salzmeister, welcher ausschließlich das Recht hatte, Salz zu verkaufen, für welches Monopol er jährlich ein gewisses, mäßiges Pachtgeld zu entrichten hatte. Ist nun in neuern Zeiten ebenfalls an einen Privaten käuflich übergegangen.

uu) Waisenhaus.

Schon in den ältern Zeiten ist ein Waisenhaus gewesen, bloß auf einem ganz andern Platze gestanden, das aber einging, weil die Stiftungen desselben an die Almosenpflege heimfielen. Dieses hübsche, wohleingerichtete Gebäude steht am Neustädter-Thor, wo vorher seit 1324 ein Farb- und Manghaus war, welches den 11. Febr. 1692 abbrannte. Im Jahr

Digitized by Google

1708 den 7. Mai legte Martin Fels, Bürgermeister, nebst dem Bauverwalter Dick in Gegenwart des damaligen geheimen Rathes den Grundstein dazu, und 1713 den 28. Nov. wurde der Bau vollendet, an welchem Tage 30 Waisen, nemlich 10 Knaben und 20 Mädchen feierlich in dasselbige eingeführt worden sind. Es faßt außer der großen Stube, wo die Kinder speisen und arbeiten, ein paar andere Zimmer und die nöthigen Schlafkammern für Knaben, Mädchen und Dienstboten in sich, welches alles das erste Stockwerk ausmacht. Jeder Waise hat sein eigenes Fach zur Aufbewahrung seiner Kleider.

In dem zweiten Stocke dieses Hauses sind die nöthigen Zimmer für die Personen, die in dem Arbeitshause sich befinden, abgesonderte Schlafkammern u. s. w. Im Erdengeschoß sind ebenfalls ein paar Zimmer angebracht; ein Hof, Gemüß- und Baumgarten, Brunnen, Stadel und Stallung fehlen nicht.

vv) Schulhaus.

Schon im Jahr 1433 wurde beschlossen, ein eigenes Schulhaus zu erbauen, wie und wo diese Entschließung ausgeführt wurde, ist mir unbekannt geblieben. Das jetzige Schulhaus ist das ehemalige St. Anna-Kloster, aber ganz umgeschaffen. Im Jahr 1619 ward es erweitert und erhöhet, 1769 ist es abermals besser gestaltet worden, weil das vorige dem Einsturz drohete; im Frühjahr wurde mit dem Bau angefangen, und am 20. Nov. beendiget, die Baukosten beliefen sich auf 6963 fl. 17 kr. Im Jahr 1816 sind abermal neue Veränderungen vorge-

Digitized by Google

nommen worden, weil alle 6 Klassen der Volksschule dahin verlegt worden sind. Die Schulzimmer sind so ziemlich geräumig und hell, mit Subselien und allen nöthigen Requisiten versehen, die Wohnungen für zwei Lehrer darinnen bequem, ein jeder derselben hat dabei ein eigenes Gärtchen.

ww) Syndicat-Gebäude.

Dieses ist das Schloß auf der Steig, es gehörte in den ältesten Zeiten denen von Eberz und Güllmann, von denen es die Stadt erkaufte, und im Jahr 1593 von Grund auf ganz neu bauen ließ, und für den jeweiligen Syndicus der Stadt zur Bewohnung bestimmte. Es ist ein ansehnliches Gebäude nach alter Art mit 4 Thürmchen und vielen mehr und weniger geräumigen Zimmern. Auf demselben ist auch 1788 ein Blitzableiter angebracht worden. Nach der Regierungs-Veränderung ist es von einem Privaten erkauft worden.

xx) Bordellhaus.

In den ältesten Zeiten, wenigstens 1531, wo es noch stand, gab es ein Freudenmädchen-Haus, oder öffentliches Bordellhaus, das in der neuen Gasse am Pfeilerthor angebracht war, doch aber schon längstens wieder abgeschafft worden ist. Hieraus sichtbar auf die große Bevölkerung Kemptens zu schließen ist.

yy) Klo- oder Klauen-Zollhaus.

An dem Metzgerthore, das jetzt eine Hufschmidte ist, und einem Privaten gehört; daselbst wurde der

Viehzoll abgegeben, der noch an der Brücke entrichtet werden muß.

zz) Zunfthäuser.

Hiezu gerechnet die ehemalige Herrenstube in der Vogtgasse, 1449 von Hans Rudolf, Bürger allhier, gekauft für 620 fl. Es war ein ansehnliches, wohleingerichtetes, mit etlichen Zimmern und einem Tanzsaale versehenes Gebäude, auch mit einer Wohnung für den Stubendiener, der zugleich Rathsdiener war; dabei ist ein Küchen- und Obstgarten, auch ein eigener Brunnen im Hof gewesen. Jetzt ist das Gebäude in ein Bräuhaus umgeschaffen.

Das Kramerzunfthaus, ein gutes Gebäude mit mehrern Zimmern und einem kleinen Tanzsaal, steht in einer winklichten Gegend, im Hof ist ein Brunnen und darneben ein Garten.

Das Schmidtzunfthaus, welches 1581 abbrannte, das aber 1582 neu aufgebaut, und um ein Stockwerk noch erhöhet wurde; das Haus steht am Markte, es ist vor wenigen Jahren renovirt worden. Es enthält, außer dem großen Versammlungszimmer, im dritten Stockwerke einige Wohnzimmer und Kammern, auf dem Erdengeschosse ebenfalls ein Zimmer und eine Kupferschmidwerkstätte nebst drei offenen Läden; im Hofe ist ein Brunnen, eine Waschgelegenheit und ein Garten.

Von den übrigen Zünften haben noch die Becker, deren Zunfthaus 1639 abbrannte, die Weber und Metzger ihre eigene Zunfthäuser; letztere in dem Metzghaus, wo die Fleischbänke stehen. In den ál-

Digitized by Google

tern Zeiten dienten die Zunfthäuser zu Zech- oder gemeinschaftlichen Trinkgesellschaften; die aber, die Bürgerstube ausgenommen, in der Folge der Zeit durch kaiserliche Verbote dieser Begünstigung verlustig wurden.

An ansehnlichen Privathäusern ist kein Mangel; besonders hatte die Stadt herrliche Häuser, wie auch sehr reiche Kaufleute vor dem 30jährigen Kriege, denn sie ist nach Augsburg, Ulm ꝛc. eine von den schönsten Reichsstädten in ganz Schwabenland gewesen; besonders gefiel sie dem Erzherzog Sigismund von Oesterreich, so daß er seine erste Gemahlin, die Prinzessin aus Schottland, 1449 von hier durch eine starke Ritterschaft abholen und einen Ball halten ließ. Bei seiner zweiten Gemahlin aber, der Prinzessin aus Sachsen, bestimmte er, daß allhier das Beilager sollte gehalten werden. Er ließ deßwegen allerlei köstliche fremde Weine u. s. w. herführen, die aber, da das Vorhaben nicht ausgeführt werden konnte, und zu Innsbruck das Beilager gehalten wurde, der Stadt verehrt worden sind, worauf in allen Zünften ein köstliches Mahl gehalten wurde.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Weitere geschichtliche Beschreibung der Stadt.

I. Abschnitt.

A. Weltliche Kollegien.

Die Regierungsverfassung der Stadt hat, seitdem sie eine freie Reichsstadt gewesen, verschiedene Veränderungen erlitten. Von der ältern Regierungsverfassung kann nichts Bestimmtes gesagt werden, weil sichere Urkunden und Nachrichten mangeln. Vom gewesenen Zunftregiment weiter unten.

Sie hatte eine gemäßigte aristokratisch-demokratische Regierung, welche sich in Rücksicht auf das Oekonomische zu ihrem Vortheil auszeichnete.

1) Der Stadtrath,

oder Magistrat, bestund aus 22 Personen, nemlich zwei Bürgermeistern, dem Stadtammann und zwei Stadtrechnern, einem Syndicus, welcher die rechtlichen Angelegenheiten der Stadt zu besorgen hatte, 17 Senatoren und einem Kanzleiverwalter, früher Stadtschreiber genannt, welcher das Protokoll führte. Die zwei Bürgermeister wechselten jährlich im Amte um, der Stadtammann übte den Blutbann im Namen der Stadt aus, und besorgte mit den zwei Bürgermeistern und zwei Geheimen, den oben genannten Stadtrechnern, welche den geheimen Rath mit Zuziehung

des Syndicus bildeten, die Stadtgefälle, das Rechnungswesen und die wichtigsten Angelegenheiten.

Rathssitzungen wurden gehalten Montag und Freitag. Wenn die Bürger Klagen, oder sonst Etwas, vor den Rath brachten, mußte jede Parthie aus den Rathsherren einen Fürsprecher wählen, der die Sache vortrug; nach geendigtem gegenseitigen Vortrag und Rezessiren mußten die Parthien abtreten, die Rathsherren ihren vorigen Sitz wieder einnehmen, und ihre Stimmen gewissenhaft zu allererst vor allen andern abgeben; auf welche Weise die Sache bald beendiget wurde.

2) Das Stadtgericht

bestund aus dem Stadtammann, der das Präsidium führte, und aus 16 Beisitzern und einem Gerichtsschreiber. Alle Schuldsachen wurden von demselben besorgt. Auch hier war es mit den Parthien gehalten, wie oben angezeigt, nur daß öfters noch ein Procurator dabei war.

3) Großer Rath.

In den wichtigsten Vorfällen, als Gesetzgebung, Steuern anzuordnen, obrigkeitliche Personeu zu wählen u. s. w. wurden die zwei genannten Kollegien noch mit 20 Mitgliedern von der Gemeinde, die man Zwanziger hieß, verstärkt, welche drei Kollegien das Stadtregiment ausmachten, und alsdann der große Rath hießen. Die Ehre ist beinahe die einzige Belohnung der Regimentsglieder gewesen, welche sie für ihre nicht geringe Mühe erhielten. Ein Glied

Digitized by Google

des Rathes hatte jährlich 25 fl., eines des Stadtgerichts 3 fl. Ein Bürgermeister und Stadtammann konnte jährlich sein Einkommen höchstens auf 300 fl. rechnen.

4) Kanzlei.

Derselben stund vor der jeweilige Syndicus mit einem Stadtschreiber, oder Kanzleiverwalter, einem Gerichtsschreiber und einem Registrator.

5) Steueramt.

Dasselbe machten aus die beiden Bürgermeister, der Stadtammann, die beiden Geheimen und der Stadtschreiber, als Steuerschreiber.

6) Stadtrechnerei.

Bestund aus einem Bürgermeister, als Obmann, den beiden Geheimen und dem Stadtschreiber, als Stadtrechnerei-Buchhalter.

Unter dieser stunden:

a) Der Wagstadel.

Daselbst waren angestellt, ein Wagmeister, Wagschreiber, Stadtzoller, Nebenzoller und Weggeldeinnehmer.

b) Das Kornhaus.

Das hatte einen Kornmeister und Kornschreiber.

c) Das Salzhaus.

Bei diesem befand sich ein Salzmeister.

d) Mühlstube.

In derselben war ein Mühlschreiber.

Digitized by Google

e) Eichtamt und Weinumgeld.

Mit einem Eichtmeister, Weinunterkäufer und Weinschreiber.

f) Metzgergefälle.

Zu diesem war ein Einnehmer bestimmt.

g) Bräutengefälle.

Auch diese besorgte ein Einnehmer.

h) Käs- und Schmalzhaus.

Dieses hatte einen Wagmeister.

i) Leinwandstock.

Diesen besorgten zwei Deputirte.

k) Fremder Leinwand-Accis.

Für diesen war ein Einnehmer angestellt.

l) Klauen- oder Viehzoll.

Den mußte der Zoller besorgen.

m) Werkzoll.

Hatte einen Flachswäger.

n) Heuwage.

Dazu war ein Heuwäger beordert.

7) Ober-Baudirektorium.

Bestund aus den Herren Bürgermeistern und Geheimen, und zwei Bauinspektoren. Unter diesem stund das

Bauamt,

welches einen Bauverwalter, Bauamtsverweser, Bauschreiber,

schreiber, Stadtmaurermeister, Stadtwerkmeister und Stadtbrunnenmeister hatte.

8) Kriegsrath.

Zu diesem gehörten die beiden Bürgermeister und Geheimen, und der Syndicus nebst einem Aktuar.

9) Kreis-Kontingent.

Hatte einen Oberlieutenant des löbl. baden-durlachischen Kreis-Regiments zu Fuß, unter dem die Mannschaft stund.

10) Bürger-Kompagnien.

a) Infanterie.

Drei Kompagnien mit drei Hauptleuten.

b) Kavallerie.

Bürgerliches Reitercorps mit einem Rittmeister.

11) Konsistorium.

Zum Theil das Stadtregiment, zum Theil Magistrat und Geheimdes-Kollegium.

12) Ministerium.

Mit einem Senior, zwei Diakonen und Adjunkten

13) Ehegericht.

Dieses hatte einen Präses, acht Beisitzer, unter denen die zwei ältesten Geistliche waren, und einen Aktuar.

Digitized by Google

14) Schulrath.

Diesen machten aus die beiden Bürgermeister und Geheimde, drei Geistliche und der Syndicus, nebst zwei Schulpflegern.

15) Stadtammannamt.

Dieses zählte den Stadtammann und einen Aktuar in der Person des jeweiligen Gerichtsschreibers.

16) Heimliches Verhör.

Diesem stund der Stadtammann und der Syndicus vor, nebst vier Beisitzern und einem Aktuar.

17) Wagamts-Deputation.

Das Personale bestund aus dem Stadtammann, dem Syndicus, drei Deputirten und einem Aktuar.

18) Ellen-, Gewicht- und Maaßpfacht-Deputation.

Der Stadtammann, zwei Deputirte, ein Maaßpfächter und ein Gewichtspfächter machten dasselbe aus.

19) Quartieramt.

Dieses hatte einen Präses, einen Beisitzer und einen Marschkommissär.

20) Bau- und Feldschau.

Demselben stund ein Direktor vor nebst acht Beisitzern und einem Aktuar.

21) Große oder Oberbau- und Feldschau.

Der Magistrat mit Ausnahme von vier Personen.

Digitized by Google

22) Physicat.

Dazu gehörten der Stadtphysicus und zwei geschworne Wundärzte.

23) Allmosenpflege.

Hatte zwei Pfleger und einen Allmosensammler.

24) Bibliothek.

Der jeweilige Senior und Syndicus waren die Bibliothekare.

25) Bier-, Meth- und Branntweinschau.

Hatte einen Obmann.

26) Brodschau.

Bestand aus einem Bieter und vier Beisitzern.

27) Fleischschatzung.

Hatte gleichfalls einen Bieter und vier Mitglieder.

28) Fleischnachschau.

Bestund aus drei Personen.

29) Feuerschau.

Aus jedem der drei Kollegien, Rath, Gericht und Gemeinde wurden jährlich aus jedem Kollegio zwei Glieder erwählt, denen der Werkmeister, ein Hafner und der Kaminfeger zugegeben wurden.

30) Flachsschau.

Besorgte ein Individuum.

Digitized by Google

31) Gewürzschau.

Hatte zwei Personen.

32) Häringsschau.

Diese bestund aus drei Personen.

33) Garnamts-Administration.

Hatte zwei Deputirte und zwei Garnmeister.

34) Jäger-Kompagnie.

Hatte einen Vorgeher und einen Substitut.

35) Keselsche Stiftung.

Besorgten zwei Pfleger.

36) Kirchenpflege zu St. Mang.

Hatte zwei Pfleger.

37) Kornschau.

Diese besorgte der Stadtammann, der Kornmeister und drei Mitglieder.

Kornkasten.

Denselben hatten der Bauverwalter und der Mühlschreiber unter sich.

38) Lehenprobst der Alplehen.

War ein Bürgermeister mit einem Lehenschreiber.

39) Lehentrager der vom hochfürstl. Stift Kempten zu Lehen rührenden Stadt und Spitalgüter.

War jederzeit ein Bürgermeister.

Digitized by Google

40) Leinwandschau.

Zu dieser gehörten zwei Roh- oder Vorschauer, dann zwei Nachschauer, zwei Weißschauer und vier Feldschauer.

Leinwandmesser und Zeichner in den Walken.

Hiezu war nur ein Mann bestimmt.

Leinwandmesser auf der Tafel.

Damit waren zwei Männer beschäftiget.

41) Mehlschau.

Bestund aus vier Individuen.

42) Musik-Direktorium.

Bestund aus einem Präses und dem Musikdirektor.

43) Mühlen- und Sägenschau.

Das Personale bestund aus acht Personen, worunter ein Aktuar und Schreiber war.

44) Münzdeputation.

Machten der jeweilige Stadtammann und der Syndicus aus.

45) Pferdschau.

Hatte einen Vorgeher und drei Mitglieder.

46) Revision.

Diese nahmen sechs Senatoren vor.

47) Schulpflege und Ristische Stiftung.

Besorgten zwei Pfleger.

Digitized by Google

48) Schwimmholz- und Bräuwesen-Inspektion.

Bestund aus zwei Individuen und einem Schreiber.

49) Schützengesellschaft.

Diese hatte einen Direktor und zwei Schützenmeister.

50) Spital-Pflege.

Besorgten zwei Pfleger und ein Spitalmeister.

51) Silberschau.

Dazu war nur ein Individuum erforderlich.

52) St. Stephans-Pflege.

Hatte zwei Pfleger.

53) Straßen-Inspektion.

Diese hatten zwei Senatoren unter sich.

54) Theater-Aufsicht.

Hatte ein Senator.

55) Viehschau.

Ein Bieter nebst zwei Mitgliedern.

56) Waisenamt.

Ein Präses und drei Deputirte.

57) Waisenpflege.

Zwei Pfleger, ein Waisenvater und ein Waisen-Präceptor.

Digitized by Google

58) Wald- und Weiher-Inspektion.

Zwei Deputirte, ein Stadtfischer und zwei Holzwärte.

59) Waidmeister im Allmay.

Waren drei Individuen.

60) Zigelschau.

Diese besorgten der Bauverwalter, der Bauamts-Verweser, der Bauschreiber und der Werkmeister.

61) Zinnschau.

Ward einer Person übergeben.

62) Zucht- und Arbeits-Hauspflege.

Zwei Pfleger und der Zuchtvater.

7) Es wird manchen Bürger freuen, wenn er einen Vorfahren seines Geschlechtes unter den Bürgermeistern dieser Stadt findet, daher folgt hier das

Verzeichniß derselben von 1356.

Die Geschlechter, welche noch existiren, sind mit einem Sternchen * bezeichnet.

1) Heinrich Schultheiß, dieser wurde von einem stiftischen Edelmann, dem Vogt zu Wolkenberg, erstochen.
2) Hans Steinbacher.
3) Frick Grienenberg.
4) Jacob Künzelmann.
5) Hans Holzmüller.

Digitized by Google

6) Heinrich Pfender. *
7) Kunzelmann.
8) Konrad Laufer.
9) Konrad Riſt. *
10) Frick Schellang.
11) Ulrich Vogt.
12) Oswald Riſt. *
13) Jerg Vogt.
14) Hans Vogt.
15) Hans Riſt, älter. *
16) Rudolph Schellang.
17) Hans Mayr, genannt Färber. *
18) Simon Ehrhardt.
19) Veit Seiler.
20) Joß Riſt. *
21) Hans Mang.
22) Steudelin.
23) Rudolph Seutter.
24) Ulrich Kaufmann.
25) Michael Seyler.
26) Sylveſter Rudolph.
27) Friedrich Grünberger.
28) Jerg Riſt. *
29) Erhart Debrezhofer.
30) Konrad Blutſchlegel.
31) Paul Mayer. *
32) Gordian Seutter, jünger, der ſich einen unſterblichen Namen um Kempten erworben hat.
33) Heinrich Seltmann.
34) Michael Flach. *
35) Valentin Hummelberger.

Digitized by Google

36) Peter Mayer. *
37) Kaſpar Zeller.
38) Hans Heller.
39) Hans Gufer. *
40) Martin Schmelz. *
41) Jacob Mayer. *
42) Paul Fehr. *
43) Georg Flach. *
44) Joſeph König.
45) Raymund Dorn.
46) Joh. Lorenz Honold.
47) Hans Mayer. *
48) Tobias König.
49) Leonhard Bonrieder.
50) Johannes Gufer. *
51) Lucas Freyberger.
52) Haus Ulrich Dorn.
53) Zacharias Jeniſch *, im 30 jährigen Krieg 1633 ermordet.
54) Johannes Mayer. *
55) Melchior Schmelz. *
56) Wolfgang Leonhard Jeniſch. *
57) Ferdinand König.
58) Chriſt. Ludwig Lauber.
59) Jacob Stattmüller.
60) Raymund Dorn.
61) Wolfgang Jacob Jeniſch. *
62) Hieronymus Furtenbach.
63) Daniel Schmelz. *
64) Jacob König.
65) Johann Chriſtoph Fels.

Digitized by Google

66) Johann Ulrich Stattmüller.
67) Mathias Jenisch. *
68) Johann Jacob Bausch.
69) Hieronymus Bartholomä König.
70) Johannes Schmelz. *
71) Joseph Lemer.
72) Johann Jacob von Jenisch. *
73) Johann Lucas Speklin. *
74) Kaspar Ade. *
75) Mathias Rodach.
76) Abraham Wieland. *
77) Leonhard Föhr. *
78) Johann Georg König.
79) Johann Adam Kesel. *
80) Johann Leonhard Bogner. *
81) Johann Christoph Fehr. *
82) Mathäus Philipp Neubronner. *
83) Johann Jacob von Jenisch *, lebt noch.
84) Johann Jacob Wankmüller. *
85) Leonhard Föhr. *

Verzeichniß derjenigen Herren, welche die Stadtammanns-Würde bekleideten.

1) Johannes der Rorer.
2) Heinrich Forster.
3) Johannn der Wermeister.
4) Egg Schwab, der jüngere.
5) Egg Schwab, der ältere.
6) Benz von Reichenbach.
7) Hans Wermeister.

Digitized by Google

8) Hans Pfalzer.
9) Hans Rist. *
10) Hans Schneider.
11) Hans Frick.
12) Konrad Heistung.
13) Konrad Spengler.
14) Hans Brack.
15) Konrad Wieland. *
16) Hans Reichenbach.
17) Konrad Mösch.
18) Johannes Wermeister.
19) Ulrich Wieland. *
20) Oswald Schongau.
21) Ulrich Zehenden.
22) Georg Rist. *
23) Ulrich Vogt.
24) Ulrich Seutter.
25) Ulrich Sattler.
26) Friedrich Stengel.
27) Sebastian Jselin.
28) Gordian Seutter, jünger.
29) Leonhard Thoman, jünger.
30) Ludwig Seutter.
31) Georg Rist. *
32) Mathäus Bersch.
33) Jerg Hartung.
34) Michael Flach. *
35) Peter Mayer. *
36) Hans Heel.
37) Kaspar Zeller.
38) Leonhard Föhr. *

Digitized by Google

39) Leonhard Honold.
40) Georg Bock.
41) Martin Schmelz. *
42) Hans Schibel.
43) Paul Föhr. *
44) Georg Roth.
45) Leonhard Heel.
46) Hans Gebhart, älter. *
47) Georg Flach. *
48) Johann Leonhard Honold.
49) Hans Mayer. *
50) Leonhard Bonrieder.
51) Martin Geiger, im 30jährigen Krieg beim Sturm ermordet.
52) Johann Siriba.
53) Hans Schmelz. *
54) Dr. Megerlin.
55) Christ. Ludwig Lauber.
56) Raymund Dorn,
57) Modest Eckhart.
58) Wolfgang Jacob Jenisch. *
59) Michael Bachthaler. *
60) Hieron. Furtenbach.
61) Daniel Schmelz. *
62) Ferdinand König.
63) Jacob König.
64) Johann Christoph Fels.
65) Johann Ulrich Stattmüller.
66) Mathias Jenisch. *
67) Johann Jacob Bausch.
68) Hieronymus Bartholomä König.

Digitized by Google

69) Johannes Schmelz. *
70) Johann Konrad Kaſpar.
71) Joſeph Lemer.
72) Johann Jacob von Jeniſch. *
73) Jacob Stattmüller.
74) Lucas Speklin. *
75) Chriſtian Keſel. *
76) Kaſpar Ade. *
77) Johann Georg Furtenbach.
78) Mathias Rodach.
79) Abraham Wieland. *
80) Leonhard Föhr. *
81) Johann Georg König.
82) Johann Adam Keſel. *
83) Johann Leonhard Bogner. *
84) Melchior Jacob Fehr. *
85) Johann Chriſtoph Fehr. *
86) Mathäus Philipp Neubronner. *
87) Johann Jacob von Jeniſch. *
88) Johann Jacob Wankmüller. *
89) Johannes Hermann.
90) Leonhard Föhr. *
91) Mathias von König.

Als Rechtsgelehrte dienten der Stadt:

1) Dr. Valentin Eberle, Stadtadvokat.
2) Dr. Friedrich Pregel.
3) Dr. Georg Fehr.
4) Dr. Wolfgang Jacob Sattler.
5) Dr. David Megerlin, Syndicus und Raths-Konſulent.

Digitized by Google

6) Dr. Friedrich Renz, von Augsburg.
7) Lit. Michael Yhlin.
8) Dr. Michael Preu.
9) Lit. Bartholomä König, Vater.
10) Lit. Bartholomä König, Sohn.
11) Lic. Johann Christian Simon.
12) Lit. Johann Friedrich Bilger.
13) Michael Ludwig Satzger.
14) Lit. Jacob Betz.
15) Dr. Johann Martin von Abele, der im September 1803 Director bei der Landesdirection in Ulm wurde.

Stadtschreiber und Kanzleiverwalter waren:

1) Walter der Brunnenmeister.
2) Joseph Schutten, dieser wurde wegen großer Verbrechen zum Strange verurtheilt, aus Gnaden aber im Hospital zu magerer Kost eingemauert; eine langsamere, martervollere Todesart, als erstere.
3) Hans Schreiber.
4) Hans Sonntag.
5) Lorenz Schmid.
6) Konrad Schneider.
7) M. Bartholomä Holdenried.
8) Dr. Friedrich Pregler.
9) Simprecht Sattler, Jubilant.
10) Josaphat Weinlein.
11) Dr. Wolfgang Jacob Sattler.
12) Notar. Chrysostomus Esser.

Digitized by Google

13) Jacob Fiſcher.
14) Johannes Fiſcher.
15) Lit. Jacob Fiſcher.
16) Lit. Johannes Fiſcher.
17) Notar. Theodor Andreas Faulhaber, Jubilant.
18) Daniel Friedrich Volz.

Unter dieſen zeichneten ſich M. Holdenried und Jacob Fiſcher in mancher Rückſicht vortheilhaft aus; und dann Faulhaber, ungeachtet dieſer Mann keine Akademie beſucht hat, ſo hat derſelbe durch eigenen Fleiß und Erfahrung ſich dennoch ſolche Kenntniſſe erworben, die man ſonſt nur von Rechtsgelehrten erwarten konnte. Im Jahr 1798 den 29. März feierte derſelbe ſein Amtsjubiläum.

Stadt-Phyſici.

Im Jahr 1519 wurde der erſte Doctor der Arzneiwiſſenſchaft, Meiſter Ulrich Angelberger, als Stadtphyſicus angenommen.

1522 Dr. Conrad Hepp, Stadtarzt.
Dr. Immanuel Mandler, Stadtarzt.

Nach dieſem finde ich einen Dr. Johann Berlin, deſſen bewohntes Haus auf dem Markt, das Abt Hozlberger 1185 für ſeinen Vogt erbaut hat, den 15. Febr. 1533 einſtürzte, wobei ſeine Frau und ein Kind desſelben das Leben verlor, nebſt noch zwei andern Perſonen.

Dr. Med. Johann Küeffner.

Digitized by Google

1556 Lit. Christoph Ehinger, von Eßlingen (oder Ebinger).
1563 Lit. Alexander Zangmeister.
1567 Lit. Nicolaus Möglin.
1569 Lit. Leonhard Rauchwolf.
1570 Lit. Samuel Miller, von Lindau.
1584 Dr. Immanuel Zwilling.
1620 Dr. Joh. Conrad König.

Darauf finde ich einen Dr. Johann Berlin, bei welchem den 15. Febr. 1639 Feuer ausbrach und das ganze Haus eingeäschert wurde.

1648 Lit. Joh. Friedrich Pilger.
1668 Dr. J. Friedrich Pilger, der jüngere.
1708 Dr. Otto Philipp Braun.
1745 Lit. Jacob Braun.

Dr. Christoph Jacob Mellin, diesem wurde 1805 der Titel eines Raths verliehen, und 1808 ist er Medicinal-Rath geworden. Im Stadt-Physicat folgte ihm

Dr. Aloys Joseph v. Flacho, diesem
Dr. Georg Raymer.

1802 Dr. Joh. Georg Lunz, zweiter Stadt-Physicus, nun Landgerichts-Physicus.

Digitized by Google

B. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die öffentlichen Stiftungen, welche man dem Wohlthätigkeitssinn der Vorfahren zu verdanken hat, sind ansehnlich, und die Unterstützungen für Arme beträchtlich; doch sind sie vor dem dreißigjährigen Kriege weit bedeutender und beträchtlicher gewesen; der verhängnißvolle Sturm in demselben hat nicht nur die Wohlhabenheit der Bürgerschaft außerordentlich geschwächt, sondern es haben auch die Stiftungen namhaften Verlust erlitten: manche andere Stiftungen, die vorhanden gewesen sind, als z. B. Schmelzische Stiftung u. a. giengen ganz zu Grunde.

a) Das Hospital.

Die Stiftung desselben fällt in das Jahr 1390. Die Obrigkeit faßte nemlich den Beschluß für die Unterhaltung der Armen und Kranken durch die Errichtung eines eigenen Instituts zu sorgen. Da aber das Stift, welches dabei umgangen wurde, wegen vermeinter Verletzung seiner Gerechtsame die Ausführung verhindern wollte, so kam es darüber zu einem Streit von zwanzig Jahren. Sowohl die damals gewählten Schiedsrichter, als der Bischof von Augsburg, und endlich auch der Pabst Johann XXIII. entschieden für die Stadt und für das Spital, und das Stift mußte weichen. Wäre damals die Stadt eine Stiftstadt gewesen, so hätte das Stift gar nicht umgangen werden können. Der Bischof und der vom Pabste besonders hieher gesandte Kardinal verkündigten allen, welche zu dem neuen Spital etwas beitragen würden, vollkommenen Ablaß, und erleichterten

dadurch die Mittel zur Erbauung. Milde Beiträge haben seitdem seinen Fond immer vermehrt. Im Jahre 1538 hat Abt Grunenstein dem Spital zu Kempten den Zehenten zu Kümratshofen, so bis hundert Malter Früchte jährlich ertragen, sammt dem Kirchensatz, Widdumhof und etliche Gilten und Hölzer um 3500 Gulden abgekauft, und dazu den Hof zum Lantzen, das Gütlein zu Haßlach, auch den halben Theil des Einfangs im Kempter Wald übergeben. Die Rente beträgt jährlich fl. 7659: wozu noch fl. 855 außerordentliche Einnahmen einschlüßig des Beitrages der Stephanspflege von fl. 500 kommen. Es berechnen sich die Ausgaben bei der mit dem Spital noch immer verbundenen Oekonomie auf fl. 4400, so daß für den jährlichen Zweck nur ungefähr fl. 3000 übrig bleiben. Es besitzt nach Abrechnung der Passiven einen Vermögensstand von fl. 58543: verpflegt in demselben 25 Pfründner beiderlei Geschlechts. Die Stiftung führt die Oekonomie in eigener Rechnung und die Pfründner erhalten die Naturalverpflegung. Die 1825 verstorbene Kaufmannswittwe, Anna Maria Schachenmayr vermachte dem Hospital fl. 400. Hospital-Pfleger ist der gegenwärtige Magistratsrath Matthäus Philipp Widemann. Die Pfründner haben am dritten Geistlichen ihren eigenen Beichtvater.

b) Waisenhaus-Stiftung.

In ältern Zeiten soll schon ein Waisenhaus allhier gewesen sein, dessen Stiftungen aber an die Almosenpflege gefallen sind. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts trachtete man mit Ernst dahin, zum

Digitized by Google

Wohl der Stadt ein neues Waisenhaus zu stiften. Es wurde daher zu diesem Behuf eine Kollekte bei der Bürgerschaft veranstaltet; noch weit mehr aber verdankt man edlen Wohlthätern, worunter besonders die Namen Jenisch, König, Kesel, Neubronner, Veronika Röhlin, Anna Maria Hermann genannt zu werden verdienen, indem sie sowohl zur Gründung als Erhaltung dieser vortreflichen Anstalt ungemein viel beitrugen; denn schon vor Erbauung des Waisenhauses widmete Matthias Jenisch zehntausend Gulden zu diesem erhabenen Zweck. Es führte vor Zeiten seine eigene Oekonomie, weil es durch Stiftungen verschiedene liegende Gründe besaß: unter dem Waisenvater Christian Zorn, der dieselbe für nachtheilig hielt, wurde sie aufgehoben. Als Vorsteher dieser Anstalt wurden jederzeit zwei Pfleger gewählt. Die ersten waren Hieronymus Bartholomäus König, und Joh. Christoph Stadtmüller; auf diese folgten Christian Heinrich Dick, Joh. Heinrich Elers, Matthias Rotach, Wolfgang Jakob Jenisch, der das Institut mit liegenden Gütern, und mit Kapitalien bereicherte, Joh. Georg Furtenbach, Wolfgang Jakob Stadtmüller, Leonhard Daumiller, Joh. Jakob v. Jenisch, Heinrich Groschopf, Sigmund Sigmund, Georg Walther von Jenisch, Joh. Jakob Daumiller, Wolfgang Jakob Föhr. Nach geschehener Regierungsveränderung wurde der königl. Finanzrath und Kommunal-Administrator, Karl Loose als Verwalter des Waisen-Instituts 1804 angestellt, dem 1806 Joh. Jakob Zorn, damaliger Stadtkassier folgte. Als im Jahr 1808 alle milden Stiftungen unter königl. Administra-

tion gesetzt wurden, so kam auch das Waisenhaus unter den Stiftungs-Administrator Fidelis Zöschinger, seit 1810 wurde es bis 1818 von dem k. Stiftungs-Administrator Wolfgang Gallwitz, verwaltet. Als 1818 die Stiftungen wiederum unter städtische Verwaltungen kamen, wurden Pfleger desselben verbunden mit dem Arbeitshause, Matthäus Guitsch und Joachim Heydecker, nach diesen Leonhard Friedrich Schachenmayr und darauf Joh. Friedrich Pfeiffer und Johannes Müller.

Waisen-Eltern sind folgende gewesen: Martin Zäberlin und dessen Gattin Barbara, geb. Buffler: nachher Magdalena Funk. Joh. Jakob Fischer und dessen Eheweib Magdalena geb. Auchter. Johannes Dannheimer und Euphrosina geb. Schachenmayer. Johannes Karg und Ursula geb. Kluftinger. Johannes Schütz und Maria geb. Schmid. Michael Blenk und Magdalena geb. Dannheimer, nach dem Tode der letztern die zweite Gattin des genannten Blenks. Christian Zorn, dieser hielt die Kinder zweckmäßig, besonders die Mädchen zu häuslichen weiblichen Arbeiten an, und Elisabetha geb. Steiber, Tochter des ersten Waisenknaben von 1713. Maria geb. Walch, zweite Gattin des erwähnten Zorn. Jakob Neüß von Augsburg und Eva Veronika geb. Rittmayr von Memmingen. Johannes Gufer, Felizitas geb. Mündler. Joh. Georg Elch, dessen Ehegattin geb. Dumreicher.

Lehrer an diesem Institut sind gewesen seit 1725, wo der erste angestellt wurde. Joh. Joachim Funk, errichtete die Sparhäfen für die Waisen, Friedrich

Digitized by Google

Dicke, Joh. Karg, Matthias Satzger, unter diesem wurde das Erziehungswesen ungemein verbessert, auch für die Gesundheit der Kinder bessere Anstalten und Sorgfalt getroffen, Jakob Albrecht, von Ulm, Kaspar Fehr, Otto Philipp Mündler, Christoph Wigand, und endlich Simon Wagenseil. Im Jahre 1810 wurde die Lehrstelle aufgehoben, und die Waisenkinder der öffentlichen Schule zugetheilt. Zu den Renten des Kapital-Vermögens das sich auf fl. 24191 belauft kommen noch außerordentliche Einnahmen von fl. 838 größtentheils von Sammlungen und Privatmitteln. Davon werden die Administrationskosten und Passivzinse mit fl. 406 bestritten und der Rest von fl. 1608 wird für die Haushaltung verwendet. Der ehemalige Senator Fläch vermachte dem Waisenhaus fl. 400, die verstorbene Fäßlewirthswittwe Barbara Kohler fl. 50, Christoph Daumiller fl. 25 den Kindern zum Austheilen, und die verstorbene Kaufmannswitte Anna Maria Schachenmayr fl. 500. Wenn ein Kind das Waisenhaus verläßt, bekommt es eine kleine Aussteuer und fl. 50 als Sparhafengeld.

Neben diesem Institut bestehet die Arbeits-Anstalt für arbeitsscheue und herabgesunkene Vermögensberaubte Personen bestimmt. Sie besitzt ein Vermögen von fl. 4358 das sich auf fl. 554 rentirt, aber seine außerordentlichen Renten, wozu fl. 300 von der Stephanspflege und fl. 556 von Sammlungen und Privatmitteln gehören, betragen fl. 1180, welche für den Zweck des Institutes dienen. Die verstorbene Kaufmannswittwe Anna Maria Schachenmayr machte auch dieser Anstalt ein Vermächtniß von

fl. 200. Diese Anstalt hat jetzt noch eine eigene Wittwe zur Aufsicht über die Arbeits-Personen, nebst einem jeweiligen Waisenvater. Zur Zeit der Reichsstadt wurde diese Anstalt für die Aufbewahrung der Züchtlinge benützt, welche mit Krempeln, Kämmen, Streichen, Spinnen, Raspeln, Auszupfen und Stecken der Heftnadeln beschäftiget wurden, womit sich noch die Personen, welche diesem Institute einverleibt sind, beschäftigen.

Die Zahl der Sträflinge belief sich auf 10 — 20, und ihnen wurden schon damals immer andere hilfslose, alte, gebrechliche, blinde Personen, und selbst freiwillige Kostgänger beigesellet. Jetzt ist dieses Institut eine Wohlthätigkeits-Anstalt. Die darin befindlichen Personen haben am dritten Geistlichen, ihren eigenen Pfarrer als Beichtvater, der ihnen jährlich dreimal das heil. Abendmahl reichet.

c) St. Stephans-Stiftung.

Diese gibt ihre jährliche Rente von ungefähr fl. 1393 theils an das Spital, theils an die Arbeits-Anstalt. Der Kapitalstock ist fl. 22640.

d) Keselsche Familien-Stiftung,

errichtet vom Bürgermeister Joh. Adam Kesel im J. 1776. Der Kapitalstock ist fl. 50,000. Alle männliche Nachkommen dieses Namens erster Klasse erhalten von ihrer Geburt an, wochentlich fl. 1. Die verheuratheten fl. 2. Am Ende des Jahrs wird über dieses noch ein schöner Nachtrag dadurch geliefert, daß das Uebrige von den Zinsen unter die Theilnehmer der ersten und zweiten Klasse oder Linie

Digitized by Google

ausgetheilt wird. Die ersten Pfleger dieser Stiftung sind gewesen, Senator Leonhard Föhr Kaufmann, und Senator Johannes Widemann Großhändler. Der jetzige Pfleger ist Joh. Adam Kesel, Magistratsrath. Zur Erleichterung der hier gewesenen starken Weberschaft ist auch eine eigene Keselsche Stiftung errichtet gewesen, von dem Interesse eines Kapitals von fl. 10,000 Garn eingekauft und es auf eigene Kosten ärmern Webern so lange auf Kredit gegeben, bis daß das Stück fertig und verkauft worden ist. Da aber die Weberei jetzt nichts mehr bedeutet, und das Kapital durch mancherlei ungünstige Zufälle sich sehr vermindert hat, so werden die Interessen immer zum Kapital geschlagen, bis wieder die Summe dem Grundstock ähnlich ist.

e) Evangelische Kirchenpflege.

Diese verlor bei der Reformation ihr ganzes Vermögen, und hat nur die Bedürfnisse des innern Kirchenwesens, als Kommunionwein ꝛc. innere Baulichkeiten am Kirchengebäude zu bestreiten; ihre jährlichen Renten sind fl. 3465, Kapitalstock fl. 25953. Gegenwärtiger Pfleger ist Jakob Kohler, Magistratsrath.

f) Schul-Pflege.

Im Jahr 1621 vermachte Anthoni v. Ullwitz, ein Florentiner Edelmann, welcher zwanzig Jahre in Kempten lebte und daselbst starb, sein Vermögen fl. 1500 dem Schulfond, eigentlich der lateinischen Schule. Das active Kapital ist gegenwärtig fl. 10,872. Die Summe aller Einnahmen, dazu die Schulgelder ꝛc. gehören, belauft sich auf fl. 6278. Zu bestreiten hat sie zum

Theil die Besoldungen der Lehrer, dann die Schulfeierlichkeiten, Preisebücher, Bücher für arme Schulkinder, Schulbibliothek, die Beheizung und Reinigung der Zimmer und kleine Baulichkeiten. Die Ausgabe belauft sich auf fl. 5571. Pfleger ist Jakob Kohler.

g) Ristische Stiftung.

Diese ist von Joh. Jakob Rist im Jahre 1738 gestiftet worden zur Unterstützung eines die Theologie Studierenden mit jährlichen fl. 100. Der Ueberschuß ist für die Armen von der Familie bestimmt. Kapitalstock fl. 3265. Pfleger ist Matthäus Philipp Widemann.

h) Königische Stiftung.

Diese stiftete theils für Studierende, theils für das Spital und dessen Pfründner, theils für die Stephans- und dann für die Almosenpflege der Bürgermeister Joseph von König 1603 den 4. Juli. Pfleger ist Jakob Kohler.

i) Kraftische Stiftung.

Die Stifterin derselben ist Fräulein Eusebia Christina Kraft von Thalmensingen Ulm im Jahr 1774 den 2. Okt., für Theologie studierende Jünglinge. Administrator Joh. Jak. von Jenisch.

k) Almosen-Stiftung.

Diese existirt schon seit den ältesten Zeiten; der Total-Bestand des Vermögens ist auf fl. 36779 berechnet: die jährliche Einnahme, wozu z. E. der Klingelbeutel gehört, u. a. beläuft sich auf fl. 2000: ihre Ausgabe, unter andern an den Armenfond fl. 1200, ist über fl. 19000. Zuerst mußten die Bürger das

Digitized by Google

Almosen sammeln, wovon aber diejenigen von der Stube ausgenommen waren, darauf aber sind beständige Almosensammler, welche in der Kirche durch den Klingelbeutel das Almosen sammeln, auch die Kollekten zu erheben haben, gegen eine Gratifikation angenommen worden. Unter den Kirchenthüren werden verschlossene Becken in welchen milde Gaben gespendet werden aufgestellt.

Denjenigen, die im öffentlichen Almosen stunden, ward das Betteln und das Zechen in den Wirthshäusern bei Verlust des Almosens ernstlich verboten, und anbefohlen, öffentlich das Almosen-Zeichen zu tragen. Wer sein Vermögen verpraßte und versaufte, wurde nicht in das Almosen aufgenommen.

1) Armen-Pflegschafts-Rath.

Als beide ehemalige Städte, Alt- und Stiftstadt Kempten durch die Organisation ihres Gemeindewesens 1811 zu einer Stadt gebildet wurden, so ist ein Almosen-Pflegschafts-Rath 1816 ernannt worden, der aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus zwei Geistlichen, einem aus der Altstadt, und den andern aus der Neustadt, dann noch aus 6 weltlichen Räthen besteht, welche das Armenwesen berathen: Die evangel. Almosen-Stiftung trägt jährlich fl. 1200, die aus der Neustadt fl. 400 bei, die übrige Einnahme fließet aus Sammlungen von der Bürgerschaft und einigen andern Renten und Quellen: die ganze Einnahme ist bisher noch nie der Ausgabe, die sich immer auf fl. 7000 ja darüber beläuft, gleich gekommen, und blieb also immer ein Defizit.

Digitized by Google

m) Waisen-Amt.

Für diejenigen Waisen, die in bessern Umständen sind, ist durch ein besonderes Waisenamt gesorgt gewesen, wodurch ihr Vermögen, auch das geringste aller Vernachläßigung entrissen wurde.

n) Benefizien.

In den theuren Jahren, deren mehrere gezählet werden können, nemlich 1620, in welchem das Malter Korn fl. 130, und das Malter Roggen fl. 120 kostete, hat die Stadt immer dafür gesorgt, daß wohlfeiles Korn den Bürgern verkauft werden konnte. So ließ die Obrigkeit 1571, wo doch der Getreidepreis nicht über fl. 20 gestiegen ist, den Kornvorrath öffnen, unter ein Viertel Korn und ein Viertel Roggen auch ein Viertel Haber mischen, und verkaufte solches den Bürgern für 36 kr. das Viertel. Da aber die Theurung auch noch 1572 dauerte, so borgte der Rath von den Gebrüdern Daniel und Albrecht Schaden zu Ulm ein Anlehen von fl. 4000 und verwendete diese Summe zum Ankauf des Getreides, um die ärmern Bürger forthin unterstützen zu können. Der Bürger erhielt alle 14 Tage das nöthige Getreid, jedoch mit der besondern Bedingung, sich in der Woche in keinem Wirthshause blicken zu lassen, ausserdem er von dem Genusse dieser Wohlthat ausgeschlossen werden würde. So ließ auch die Obrigkeit im Jahr 1587 wo wiederum eine empfindliche Theurung war, von Pfingsten bis Jakobi Mischelkorn, das Viertel für 56 kr. austheilen, und wochentlich ungefähr 50 Malter für baar Geld abgeben. Auch im Jahre 1739, wo die Früchte in hohem

Preise stunden, ließ der Rath von dem Kornvorrath das Nöthige um den halben Preis an die Bürger liefern, so daß ein Viertel Korn auf fl. 1 und ein Viertel Roggen auf fl. 1 30 kr. zu stehen kam. In dem Jahre 1635 war die Theurung außerordentlich groß, daß ein Metzen Korn 24 fl. ein Metzen Roggen 22 fl. Gersten, Haber und Erbsen ein Metzen 6 fl. ein Ochse 250 fl. eine Kuh 150 fl. ein Kalb 42 fl. ein Schwein 40 fl. ein Bock 50 fl. ein Schaf 24 fl. ein Lamm 14 fl. ein Pfund Butter 1 fl. ein Pfund Schmalz 1 fl. 20 kr. ein Pfund Pferdfleisch 30 kr. kostete. Die Obrigkeit sah sich dabei außer Stand, einige Erleichterung zu leisten. Um auch sowohl der Theurung in den Jahren 1770 — 1772 Schranken zu setzen, und die Bürgerschaft vor Mangel zu schützen, ließ die Obrigkeit in Italien Korn einkaufen, das Malter Roggen zu 29 fl. Viertel und halb Viertel weis auf dem Salzstadel gegen baare Bezahlung verabreichen, und wochentlich zweimal Brod backen, dasselbe auf dem Rathhaus durch besondere hiezu Verordnete, das Pfund zu 5 kr. unter die Bürgerschaft ohne Unterschied des Ranges und Standes verkaufen. Der ärmern Klasse wurde im Hospital zwei Pfund Brod für 9 kr. verabreicht, und dem Bäckerhandwerk übrigens freie Hand gelassen, weil solches nicht mehr sich an die bestehende Tariffe halten konnte. In den höchst theuren Jahren 1815 bis 1818, wo der Preis des Getreides auf 60 bis einige 80 fl. stieg, hat die Regierung von ihren Kästen um wohlfeilern Preis an weniger bemittelte Bürger Getreide abgegeben. Der 7te August 1817,

Digitized by Google

ein sehr schöner Sommertag, war ein festlicher Tag, an welchem nach den harten theuren Jahren, der erste Fruchtwagen des gesegneten eingetretenen Erndtejahres mit demüthigem Danke und der lautesten Freude eingeführt wurde. Eine freudige Musik der bürgerlichen Nationalgarde eröffnete den Zug; dann folgte die Jugend der deutschen Schulen beider Konfessionen, und die studierende Jugend. Die Mädchen waren hübsch weiß gekleidet, mit Blumenkränzen geschmückt. Lehrer und Professoren, alle anwesende obrigkeitliche Personen, die treffliche Musik des Militärs, die Offiziere und bürgerliche Autoritäten, und Tausende der jubelnden Volksmenge begleiteten unter Glockengeläute den mit Gottes Segen schwer beladenen und festlich gezierten Getreidewagen. In der Altstadt und in der Neustadt wurden vor den Kirchen an das versammelte Volk kurze Reden gehalten, und ein festliches Te Deum laudamus machte in der katholischen Pfarrkirche den Beschluß.

Im Jahr 1785 ließ die Obrigkeit wegen des kalten Winters unter die Armen vieles Holz austheilen.

Digitized by Google

Vergleichende Uebersicht der Theurung in den Jahren 1770 und 1771 und 1816 und 1817.

1770	Kern		Roggen		Gerste		Haber	
Monat	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sept.	28		23		22		8	
Oktbr.	32		24		24		8	
Novbr.	34		25		26		10	40
Dezbr.	37		28		28		12	
1771								
Jan.	38		29		28		12	48
Febr.	39	45	30		29		14	52
Merz	40		30		30		16	
April	46		30		30		16	
Mai	58		38		36		16	48
Juni	49		36		44		18	40
Juli	40		36		34		14	52
August	34		26		32		13	52
Sept.	31		24		20		9	28
Oktbr.	28		24		25	30	11	12
Novbr.	30		25		22		12	12
Dezbr.	29		22		22		10	8
1816 und 1817								
Jan.	23		18	30	12	15	7	6
Febr.	23	30	18	24	14	30	7	30
Merz	25		18	45	15	15	8	—
April	25		19	24	14	54	7	54
Mai	26	6	20	45	16	—	8	—
Juni	36	30	25	50	21	15	9	30
Juli	41	30	32	51	29	22	11	20
August	41	20	35	42	27	3	11	23
Sept.	41	32	44	6	21	30	13	14
Oktbr.	43	34	40	45	21	36	10	48
Novbr.	43	11	42	52	25	21	10	39
Dezbr.	48	32	41	11	31	33	13	59
Jan.	47	8	39	6	31	22	13	29
Febr.	47	42	40	21	36	16	13	54
Merz	53	58	42	50	38	32	17	38

Digitized by Google

1816 und 1817

Monat	Kern		Roggen		Gerste		Haber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
April	68	35	45	30	43	49	20	—
Mai	77	45	57	54	51	21	24	26
Juni	87	23	64	32	52	47	26	36
Juli	72	—	47	—	46	45	22	—
August	68	10	53	—	48	52	24	2
Sept.	44	14	45	25	35	17	14	37
Oktbr.	44	1	42	2	36	14	14	23
Novbr.	44	12	44	20	37	17	15	52
Dezbr.	44	29	42	39	32	35	15	17

3) Handlung und Manufakturen.

Der Leinwandhandel machte sonst den beträchtlichsten Theil des hiesigen Handels aus, und es gab sehr bedeutende Häuser, die in ältern Zeiten jährlich gegen 200,000 bis 300,000 Stück Leinwand nach Italien, Niederlanden, Spanien, Frankreich, auch in die Türkei verkauften; er leidet aber jetzt sehr stark, wie aller Handel überhaupt starke Abnahme in neuern Zeiten erfahren hat. Auf den Bleichen wird die Leinwand gebleicht, und von den Färbern appretirt und zum Handel zubereitet. Der Rauchhandel ist noch etwas ansehnlicher, doch auch nicht mehr, was er ehedem gewesen ist. Zur Spedition war die Lage der Stadt zwischen Oberdeutschland und Italien sehr geschickt, und es gingen ehemals nach Italien, Venedig, Mayland u. s. f. eine große Menge Augsburger und Nürnberger Waaren, deutsche Leinen Woll- und Baumwollenwaaren hier durch, und daher kamen eine Menge italienischer Produkte und levantische Waaren

und Seidenzeuge zurück. Kempten selbst bezog von Venedig eine Menge Baumwolle und levantische Waaren, die es weiter vertrieb, aus der Schweiz bezog es viele Mousseline zum weitern Vertrieb; allein auch dieser Handelszweig ist sehr gesunken. Der Salzhandel, der ehedem ebenfalls nicht unbedeutend gewesen ist, hat für die Stadt selbsten sehr abgenommen. Zur Bequemlichkeit der Handlung sind auch hier eigene Boten aufgestellt. Zum bessern Betrieb der Handlung ins Tyrol hat die Stadt einige Privilegien erhalten, daß die aus der Grafschaft Tyrol um Schulden willen die Bürger von Kempten vor dem Stadtgericht, oder vor dem Rathe allda verklagen, keinen Bürger aber, oder seine Güter im Tyrol verarrestiren solle.

Ferner daß die Bürger zu Kempten weder an Leib noch Gut in dem Tyrol nicht geirrt, noch mit Arresten beschwert werden sollen. Deßgleichen; daß Niemand die Bürger zu Kempten an Ihrer Kaufmannschaft im Tyrol hindern, irren oder Arrest anlegen solle.

Der Handlung zu Gunsten nicht nur sie im Flor zu erhalten, sondern auch blühender zu machen, und dadurch die Stadtgefälle zu verbessern, gab die Obrigkeit gemäße Verordnungen heraus, für die Fuhrleute des Zolles wegen u. s. w. die unten wörtlich angeführt sind. — So hat die Obrigkeit befohlen, daß die Güter nicht durch Fuhrleute, sondern durch Spediteurs weiter befördert werden sollen. Eben so, daß ledige Bürgerssöhne keine Handlung — wie auch kein Gewerbe betreiben, und die Kaufleute

keinen Fremden in die Handlungs-Gesellschaft aufnehmen sollen.

Wegen des Fürkaufens der Leinwand gab der Magistrat 1727 ein geschärftes Mandat heraus, nach welchem derselbige bei 20 Reichsthaler Strafe verboten worden ist.

4) Märkte.

Die Wochenmärkte sind am Mittwoch und Sonnabende, wo zugleich auch Kornmarkt ist, am letzten Tag aber von geringer Bedeutung. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so wird der Markt am Donnerstag gehalten. Die Jahrmärkte werden am Aschermittwoch, und am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Johanni abgehalten. Am ersten Tag ist zugleich Pferd- und Viehmarkt; der in ältern Zeiten in der Vorstadt war, jetzt aber der Holzplatz dazu angewiesen. Der Platz zu den Buden am Jahrmarkte ist ehedem angewiesen gewesen vom Bildgatter bis zum Holzmarkt; jetzt aber mußte noch der Viktualienmarkt, ja wohl gar der Kirchhof dazu genommen werden, und will doch der Platz zu den Buden nicht hinreichen. Auch am Mittwoch vor Mauritius ist ein Jahrmarkt und am Aschermittwoch. In der Neustadt werden Jahrmärkte Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, und Montag und den folgenden zwei Tagen vor dem ersten Adventsonntag gehalten.

5) Wissenschaften.

Diese wurden so viel als möglich nie vernachläßiget. Die erste Buchdruckerei hatte Christoph Kraus von Amberg, welcher 1608 anhielt, eine allhier auf-

zu-

zurichten: der Magistrat zweifelte, ob er sein Fortkommen finden werde, doch solle ihm, einen Versuch zu machen, vergönnet sein. Dann folgte des Joh. Georg Guttmanns Offizin 1744. Zwischen diesem und jenem ist eine Lücke, die ich bisher nicht ausfüllen konnte; auf letztgenannten kam 1777 Christ. Rudolph Müller aus Witteberg; hernach folgte die typographische Gesellschaft; auf diese von 1786 bis 94 Joseph Kösel; hernach die gegenwärtige Tobias Dannheimersche. Schon im 17ten Jahrhundert war hier ein Buchhändler, Georg Gebhard, darnach im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts 1772 Fritzsche aus Frauendorf in Sachsen; auf diesen folgte die typographische Gesellschaft, und nach dieser kam die gegenwärtige Tobias Dannheimersche Buchhandlung; seit 1813 ist auch in derselben eine Steindruckerei.

Die Stadt-Bibliothek ist für diesen Ort nicht zu verachten. Nicht unbedeutend ist die Schulbibliothek, besonders an Werken der alten Klassiker. Die Musik hatte von jeher viele Freunde und Liebhaber; doch in ältern Zeiten mehr, als in den jüngern. An Joh. Jakob Fischer hat die Stadt einen guten Musikdirektor und vorzüglichen Organisten. In Ansehung des Unterrichts im Gesang gebührt dem Kantor, Christoph Schenk für seine uneigennützige und unbelohnte Mühe alles Lob. Die Mahlerkunst hat in neuern Zeiten an Martin Matthias Großelfinger einen geschmackvollen Mahler bekommen.

Auch konnte Kempten Gelehrte aufweisen, die sich als Schriftsteller zeigten, ein Praun, Mellin, Kesel, Dürr, Lunz, Satzger u. s. w.

6) Gewerbe.

An geschickten Handwerksleuten aller Art fehlet es hier im geringsten nicht; so werden z. E. schöne, leichte und doch dauerhafte Chaisen gemacht: Drechsler, unter denen die beiden Kohler künstliche Arbeiten liefern, und der ältere Heinrich Kohler bei der Industrie-Ausstellung zu Augsburg 1821 ein Preis- und Ehrendiplom, auch sein jüngerer Bruder Gabriel Gotthold 1825 eine Erwähnung erhielt, weil er an obigem Diplom 1821 mit Antheil hatte. Schreiner, Sattler, Schlosser zeichnen sich aus. Gabriel Großelfinger, Kupferschmid von hier, nun in Kaufbeuren seßhaft, erhielt 1821 ein Aufmunterungs-Diplom bei der Industrie-Ausstellung zu Augsburg.

In den ältesten Zeiten, z. E. um das Ende des 13ten Jahrhunderts war Kempten durch seine zahlreichen und geschickten Messerschmiede und Weber berühmt. Gegenwärtig ist die Bierbrauerei eines der vorzüglichsten Gewerbe: auch stehen die Wirthschaften in hohem Preise; 1771 und 1772 waren sie sehr wohlfeil, die theuerste wurde damals mit fl. 3100; eine andere mit fl. 2900, die wohlfeilste mit fl. 1400 bezahlt, die in neuern Zeiten für fl. 6000 verkauft wurde. Eine andere Wirthschaft, die damals fl. 1550 kostete, würde jetzt unter fl. 10,000 nicht verkauft werden.

In alten Zeiten wurde hier viel Meth gesotten, der nicht ungeschaut ausgegeben werden durfte.

Die Bürgerstube, oder die Gesellschaft zum Straußen.

Diese Gesellschaft wurde gestiftet im Anfang des

Jahrs 1419 und zwar mit Einwilligung der damaligen Obrigkeit. Sie bestand aus Personen von gutem Geschlechte, aus Gelehrten und solchen Männern, die ansehnliche Würden und Aemter bekleideten, oder eine geschlossene Handlung führten; nannten sich viri otiosi, Müssiggengel, d. i. Personen, die von ihren eigenen Renten lebten, und keinen lärmenden und lästigen Geschäften oblagen: drei von ihnen mußten jederzeit Mitglieder des geheimen Rathes sein. Sie hatte ihre eigene Gesetze und Ordnungen, die sie von Zeit zu Zeit verbesserte, und den Zeitumständen anpassender machte; so in der Mitte des 16ten dann des 17ten Jahrhunderts; hernach wiederum 1729, dann endlich 1773. Sie bestanden aus 18 Artikeln: das Wesentlichste derselben war Folgendes: Sie solle einen Direktor und zwei Custaveln als Rechnungsführer haben; das Gesellschafts- oder Stuben-Recht solle auch den Wittiben, Söhnen und Töchtern gelassen bleiben, und haben die Hälfte Gesellschafts-Gebühr zu bezahlen: wenn die Söhne der Mitglieder das vier und zwanzigste Jahr erreichen, sind sie in die Gesellschaft aufzunehmen, und bezahlen, so lange sie unverheurathet sind, die Hälfte Gebühr des Stubenrechts jährlich 30 kr., sobald sie sich verheurathen, entrichten sie nach ihrer Aufnahme zwei Gulden und dann jährlich die gewöhnliche Gebühr; ist die Gattin derselben von Eltern, die nicht in der Gesellschaft waren, so mußten für sie sechs Gulden, stammten sie aber von angesehenen Eltern ab, nur die Hälfte, also drei Gulden entrichtet werden. Die Aufnahme derjenigen, welche die Gesellschaft nicht ererbten, mußten die

Mannspersonen zwanzig Gulden, doch fanden bei Graduirten Dispensationen statt, bezahlen. Entstanden auf dem Gesellschaftshause zwischen Mitgliedern Streitigkeiten, so wurden sie von dem Direktor, den Custaveln nebst zwei andern Mitgliedern nach Gebühr gestrafet: wer geflissentlich wider die Statuten handelte, wurde als Gesellschafts-Mitglied für unwürdig erklärt.

Sie erhielt besondere kaiserl. Privilegien und Freiheiten. Als Kaiser Karl V. 1551 die Zünfte insgesammt gänzlich abschaffte, so wurde sie nicht nur in fortdauerndem Flor erhalten, sondern sogar mit größern Vorrechten begabet, denn in der ausgesetzten und vorgeschriebenen Raths-Wahl-Ordnung ward ausdrücklich anbefohlen: daß alleweg der Stuben Genosse, so viel man deren geschickt und tauglich haben möge, in den kleinen oder bürgerlichen Rath eingewählet, und die Glieder der Gesellschaft bei dem Stadtregiment in vorzügliche Betrachtung gezogen werden sollen.

Es war auch die Gesellschaft, als Gesellschaft vom Umgelde frei. Die erhaltenen und gehabten Privilegien wurden von folgenden Kaisern bestätiget. Ferdinand I. 1559. Maximilian II. 1566. Rudolph II. 1577. Matthias 1613. Ferdinand II. 1621. Ferdinand III. 1638. Leopold I. 1659. Karl VI. 1714. Franziskus I. 1746. Joseph II. 1766.

Die Bestätigungen lauten also:

Wir confirmiren, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath, und rechtem Wissen, Ihnen Bürgermeister und Rath und der Stadt Kempten, und allen ihren Nachkommen, al-

le und jegliche ihre Gnaden, Freiheiten, Rechten, Briefen, Privilegien und Handvesten, die Ihnen von unsern Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, auch anderen Fürsten und Herren, gegeben worden seynd, und dazu ihr alt Herkommen und gute Gewohnheiten, die sie redlich hergebracht haben, in allen ihren Punkten, Stücken, Clausuln, Artikuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, wie dann die von Wort zu Wort lauten und begriffen seynd. — — Wir wollen sie auch dabei handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen, als ihr gnädiger Herr, und gebietben hierauf allen Churfürsten ꝛc. ꝛc. Sie hierin nicht zu irren oder zu hindern, bei der Kaiserlichen Majestät und des Reichs schwerer Ungnade, auch der Strafe von 20 Mark löthigen Geldes.

In der neuesten Zeit hat sich diese Gesellschaft nach eigenem Gutbefinden aufgelöset.

Alle Handwerker sind in Zünfte eingetheilet, die auch größtentheils ihre eigenen Zunfthäuser hatten und noch haben, wie oben gemeldet wurde. Daß die Stadt sich jederzeit ernstlich angelegen sein ließ, die Gewerbe aller Art in Flor zu bringen, sie vor Nachtheil, Beeinträchtigungen und Schaden zu sichern, beweiset unter anderm ein Schreiben des Magistrates an das Stift Kempten, feiles Garn betr. vom 16. August 1602. Hochwürdiger Fürst ꝛc. Ob wir wohl bishero alle mögliche Fürsehung ge-

than, damit das Weber-Handwerk in unserer Stadt möchte bei gutem beständigem Wesen erhalten werden, so wollen doch Unordnungen und Mißbräuche einreißen. Wenn denn Euer Fürstl. Gnaden — — als gelangt an Dieselbe unsere unterthänig nachbarlich Bitten: Euer Fürstl. Gnaden geruhen in ihrer Grafschaft die Gespinnst nach dem Faden und zur Kaufung des Garns zu Hausiren bei einer bestimmten Strafe mit Geld oder Gefängniß, oder Konfiszirung der Waaren gegen den Verkäufer und Käufer fürzunemen öffentlich verbieten, und ihren Unterthanen auf dem Lande dargegen schaffen zu lassen, daß sie alles feile Garn auf Euer Fürstl. Gnaden eigene und unsere befreite Wochen- und Jahrmärkte, welche denselben und ihnen gefällig und gelegen, bringen oder schicken und darauf verkaufen ꝛc.

7) Die Zünfte sind:

a) Kramerzunft

zu dieser gehören die Kaufleute, sie hatten immer einen Obmann, fünf Beisitzer und einen Rechenmeister, außer diesen befinden sich in ihr die Posamentirer, Säckler, Seiler, Nadler, Gürtler, Sattler, Lodner, Glaser, Stricker, Buchbinder, Knopfmacher, Peruquier, Drechsler, Kammacher, Kürschner, Bürstenbinder, Konditor, Apotheker, Weinwirthe, Tuchscheerer.

b) Bäckenzunft

mit einem Obmann und fünf Beisitzern; zu dieser

Zunft gehören auch die Müller. Vor Zeiten gab es Saure und Süße Bäcken. Dieser Unterschied aber hat aufgehört.

c) Mezgerzunft

mit einem Obmann und vier Beisitzern. 1637 sah die Stadt wegen Geldmangel sich genöthigt, den Mezgern die Gerechtigkeit der Fleischbänke in der Mezg zu verkaufen.

d) Schneiderzunft

mit einem Obmann und zwei Beisitzern.

e) Schmidzunft

mit einem Obmann und sieben Beisitzern; in diese Zunft gehören alle Handwerker, die im Feuer arbeiten, Uhrenmacher, Hafner, Chirurgen, Barbierer.

f) Schuhmacherzunft

mit einem Obmann und vier Beisitzern.

g) Bierbräuerzunft

mit einem Obmann und vier Beisitzern.

h) Gerberzunft

mit einem Obmann und drei Beisitzern.

i) Weberzunft

mit einem Obmann und 6 Beisitzern, in diese Zunft gehören auch die Hutmacher, Färber, Bleicher.

8) Rettungs-Anstalten.

Gegen ausbrechende Feuersgefahr sind schon in den ältesten Zeiten gute Verordnungen getroffen, so ist 1557 die alte Feuersordnung verbessert, in neuern Zeiten eine ganz neue Feuer-Ordnung, die aus 166 §. bestehet, mit vieler Umsicht und Berücksichtigung entworfen worden.

Digitized by Google

9) Vergnügungen.

Fremde, Reisende finden bequeme und gut eingerichtete Gasthöfe und Wirthshäuser allhier, die auch für Einheimische als Vergnügungsörter dienen. Es sind derselben als Weinwirthe Weinschenke und Weinhandlungen folgende: zum Hirsch, Schiff, weissen Hund, goldenen Löwen, goldenen Rößle, drei Rosen, Anker, Fäßle und Stern: Gast- und Bierbräuergerechtigkeiten von denen manche alten Ursprungs sind, andere in neuern Zeiten entstunden, sind: zum Baurentanz, zur Stadt, zur Hamburg, zum Haasen, zur Sonne, zu den sieben Hansen, zum Storch, zur Gans, zum Lamm, zur Krone, zum Kreuz seit 1657 den 25. Sept., zum grünen Baum, zur blauen Traube, das anfänglich eine Weinschenk gewesen ist, 1706 erhielt dieselbe den Schild zur blauen Traube und 1709 die Bräuergerechtigkeit gegen 400 Gulden Gebühr; zum Schützen, zum Mohren, erhielt 1633 gegen 300 Gulden Gebühr die Gerechtigkeit, zum Schwanen, zum schwarzen Adler, zum Engel, 1710 den 14. Febr. gegen 600 Gulden Gebühr, zum rothen Ochsen, und in der Vorstadt zum bayerischen Hof und zu St. Stephan, als Gasthof ebenfalls in der Vorstadt. Außer diesen aber fanden sich vor Zeiten noch in der Stadt folgende Gasthäuser, die aber nach und nach eingingen, und deren Namen sich bloß auf unsere Zeiten erhielten: zum rothen Haus, zum Hecht, zur Glocke, zum Windspiel, zum 3 König u. s. w. Es befindet sich auch hier ein Kaffeehaus. Das Theater auf dem Salzstadel läßt ungemein vieles zu

Digitized by Google

wünschen übrig, von Zeit zu Zeit werden besonders von fremden Gesellschaften Schauspiele und Opern aufgeführt. Schade: daß in der ganzen Stadt kein schickliches Lokale zu Konzerten zu finden ist, indem doch nicht geringe Lust zur Musik unter mehrern Familien angetroffen wird.

Zu den gleich im Anfange dieser Beschreibung außer der Stadt gelegenen, angezeigten Vergnügungsörtern, reiten, fahren, gehen die Bewohner Kemptens und genießen daselbst Erholung und Freude.

10) Abgaben.

Von allem, was der Bürger genoß und brauchte, mußte er mittel- oder unmittelbare Abgaben entrichten. Die Steuer war Kapitalsteuer, Haus- und Grundsteuer, von fl. 100 Kapital 40 kr., von den Gründen und Häusern 20 kr. von fl. 100. Alle drei Jahre wurde Rechtfertigungssteuer gehalten, d. i. jeder Bürger mußte gewissenhaft Zu- und Abnahme des Vermögens angeben. Im Jahr 1799 mußte das Kapital-Vermögen 4 fl. 20 kr. Steuer abgeben.

11) Militär.

Zum Kreis stellte die Stadt 45 Mann Infanterie mit Einschluß eines Oberlieutenants, Feldwaibels, Korporals zum Regiment Baden-Durlach. Zur Kavallerie Regiment Würtemberg 7½ Mann.

Das gegenwärtige 22. Landwehr-Bataillon hat einen Major, Johannes Widemann, Auditor, Mayer, Quartiermeister, Paul Blenk, Zeugwart, Matth. Phil. Widemann, 1 Grenadierkompagnie, 4 Füselierkompagnien, 1 Schützenkompagnie und eine Kavallerie-

Digitized by Google

Eskadron. Tobis Dannheimer Hauptmann, Ober-Lieutenants: Kalgeer, Christ. Gufer, Lichtensteiger, Bohlinger. Unter-Lieutenants Ebbeck, J. J. Fischer, von Neubronner, Weidenberger. Rittmeister Max. Rist. Am 11. Juni 1815 wurde die Einweihung der Fahne vorgenommen; nach geschlossenem katholischen Gottesdienste erfolgte in der protestantischen Kirche St. Mang die Einsegnung der Fahne durch den damaligen Dekan Rabus.

II. Abschnitt.

a) Gebiet der Stadt.

Die Stadt besaß keine ganze eigene Dörfer, aber viele beträchtliche und schöne Güter; ihr Gebiet bestund in einem Territorial-Umfang von vielen hundert Jaucherten, auch in der Steuer, niedere Gerichtsbarkeit und kleinen Mitjagd auf ihren vielen im Stifte Kempten liegenden Gütern, Waldungen und Weihern: dazu gehörte denn auch unter anderm das Allmay, ein Platz von beträchtlicher Ausdehnung meistens aber nur zum Torfstechen und Leimgraben nützlich, auch der gemeinen Stadt Viehweid, in welchem sie nach erhaltenen kaiserlichen Privilegien von Friedrich III. einen Weiher anlegen durfte, ohne eines jeden Abtes und Convents zu Kempten und Ihrer Nachkommen Irrung und Verhinderniß ꝛc. doch so, daß sie den armen Leuten, so bisher ihr Vieh in das oberuert Gut getrieben haben, ein ander

Gut dabei gelegen, darauf sie ihr Vieh treiben mögen, geben und anzeigen, und das mit Weid und andern Gebräuchen, und genießen lassen sollen ungefährlich. Wer die Stadt daran hindere der solle in eine Pön von 40 Mark löthiges Golds verfallen. Lynz den 20. Dez. 1484. siehe unten Streitigkeiten. Eigenthum der Stadt waren noch folgende Güter. Die Wirthschaft zu Waltenhofen nebst Feldern, weswegen die Stadt auch in Streitigkeiten mit dem Stift gerieth; (siehe unten Streitigkeiten mit dem Stifte). Das Gut zu Leuten in der Pfarrei Waltenhofen; drei Güter zu Ermengerst; ein paar Güter zum Wachters; der Heuberger Weiher, der Götzen-Weiher, die vier öde Weiher zu Hildensperg; der sogenannte Sau-Weiher, der Loch-Weiher zum Lanzen u. s. w. Die Stadt besaß auch Weitenau, eine alte Werdensteinische Besitzung, welche sie 1555 von den Herren von Werdenstein erkauft hatte: im Jahr 1629 den 17. Febr. hat die Stadt diese weitenauischen Güter mit allen Rechten, Nutzen und Obrigkeiten dem Stifte Kempten unter dem Fürsten Johannes Eucharius für fl. 31000 überlassen. Schon 1295 hat die Stadt vom Abt Konrad Zoller von Wiesensteig die Viehweide mit dem Holz Tieffenbach erkauft, wodurch die Tiefenbacher Gemeinde entstund.

Es ist demnach die Stadt in Ansehung des eigentlichen Gebietes, mit Inbegriff des Stadtumfangs auf den ganz unbedeutenden Flächeninhalt von 527 □ Jauchert zu 52,000 Schuh gerechnet, beschränkt gewesen.

Digitized by Google

b) Einkünfte der Stadt.

Diese bestunden 1) in Steuren a) in der jährlichen ordinären Steuer, b) in der Extrasteuer, 2) im Bier und Weinumgeld, 3) in den Zöllen, welche von dem Güterstadel, Käßhaus, Kornhaus, Stadtzoll, Klauzoll, Leinwandstock, theils bei den Chausseehäusern bezogen wurden. Diese Gerechtsamen begründen sich a) auf kaiserl. Privilegien: K. Ludwigs des Bayer von 1331. Karl IV. von 1373, und Friedrich III. von 1483. b) Auf den mit der fürstl. Abtei errichteten Verträgen. c) Auf die schwäbischen Kreisschlüsse wegen des Weggeldes. 4) In den Wachtgeldern der Bürgerschaft; in Strafgeldern, Bürgerrechts-Gebühren, Beisitzgeldern, Brunnengeldern und Weggeldern u. s. w. Dieselbe reichten zu den öffentlichen Bedürfnissen hin, und erlaubten noch einigermaßen die allmählige Tilgung mancher alten Schulden, die besonders von den Drangsalen des Krieges herkamen. Die Summe der Einkünfte soll gegen fl. 40,000 gestiegen sein.

III. Abschnitt.

Kirchliche Verfassung.

Das evangelische Kirchen- und Schulwesen, und dessen Verfassung, die Besetzung der Geistlichen u. s. w. stund bis auf die neue veränderte politische Verfassung unter dem Rath, Gericht und Gemeinde, dieses weisen die Rathsprotokolle, die ich gerade vor mir

Digitized by Google

habe z. E. den 25. Febr. 1617 wo es also heißt: Verschienen Sonntag hat Hr. Dr. Jerg Zeämann seine Probpredig gehalten, und ist auff deto Rath, Gericht und Gemeind gehalten worden, vom Jahr 1635 den 23. Oktbr., 1643 den 24. Novbr., 1647 den 12. April und frühere, hinlänglich nach. Zuerst wurde ein neuer Geistliche nur auf ein oder zwei Jahre, dann auf längere Zeit und endlich auf die Lebensdauer des Geistlichen angenommen. In ältern Zeiten wurden kurze Predigten zu halten den Geistlichen anempfohlen, auch angeordnet, daß an Sonn- Feier- Fest und Donnerstagen vor der Predigt vom Rektor und Konrektor wechselsweise ein Kapitel aus der Bibel verlesen werde, ist nicht mehr üblich. So ist auch angeordnet worden, daß kein uneheliches Kind zu Hause getauft werden durfte. Im Jahr 1610 den 20. April ist das Geläute zum Gebet nach der Predigt, damit auch andere Personen zu Hause dazu ermuntert werden, anbefohlen worden.

Die hiesige Kirche hatte nie den Exorzißmus, keine Ohren- sondern allgemeine Beichte. Sie feierte und feiert noch mit öffentlichem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste alle Sonntage, das Fest der Geburt Christi, den zweiten Christtag oder Stephanstag, den Tag des Evangelisten Johannes, welcher in neuern Zeiten weggefallen ist, und nicht mehr gefeiert wird, den Jahresschluß schon seit vielen Jahren mit einer Abendpredigt, den Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi, die Feste der Reinigung und der Verkündigung Mariens, diese aber nun abgethan, den grünen Donnerstag, den Charfreitag, das

Osterfest mit dem zweiten Ostertage, den Bußtag, der nun, nach allerhöchster Anordnung, am Sonntag Invokavit gefeiert wird, an welchem noch über dieses in ältern Zeiten ein mittägiger Gottesdienst gehalten wurde, anstatt der Kinderlehre, der jetzt aber auch nicht mehr statt findet, das Fest der Himmelfahrt Christi, das Pfingstfest und den zweiten Pfingsttag, das Fest der Dreieinigkeit, und das Erndtedankfest. Es wurden auch alle Gedächtnißtage der Apostel gefeiert, deren öffentliche Feier jetzt weggefallen ist. Seit 1819 wird nach einer königl. Verordnung jährlich ein Reformationsfest gefeiert, und zwar an demjenigen Sonntage, welcher dem 31. Oktober zunächst fällt. Die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes war des Morgens im Winter um 8 Uhr, jetzt 8½ und im Sommer eine halbe Stunde früher, jetzt um 8 Uhr, des Nachmittags aber um 2 Uhr, auch jetzt noch.

Der Anfang des öffentlichen Frühgottesdienstes geschiehet gleich mit Absingung des Hauptliedes, auf welches im Sommer Musik, dann ein Kanzellied folget, unter welchem der Prediger die Kanzel betritt, über das ordentliche Evangelium predigt; nach der Predigt wird gesungen, dann das Kirchengebet gesprochen und darauf der Segen ertheilet. Vorher wird aber der Gemeine bekannt gemacht, was die Umstände erfordern, wenn sich etwas dergleichen vorfindet. Dann werden die Verlobte, wenn Proklamationsscheine vorhanden sind, öffentlich aufgeboten, und sind Kranke da, für welche öffentliche Fürbitte verlangt wird, so werden dieselben, wie an Kommuniontagen,

Digitized by Google

deren jährlich zwölf sind, die Kommunikanten in das Kirchengebet eingeschlossen.

Des Nachmittags wird nach einem abgesungenen Liede, während welchem der Prediger die Kanzel besteigt, über die Epistel geprediget, und das Gebet verlesen, worauf sich der Gottesdienst mit einem kurzen Gesang und Ertheilung des Segens endiget.

An jedem Donnerstage wird eine Frühpredigt im Sommer um halb 8 Uhr, im Winter um 8 Uhr gehalten, an welchem vor der Predigt das vom Prediger gewählte Hauptlied angestimmt und während dessen von ihm die Kanzel betreten, die Predigt hierauf gehalten, nach derselben aber die sogenannte Kirchenlitanei und nach dem Schlußgesang noch ein auf diesen Tag sich passendes Gebet gesprochen, und darauf der Segen ertheilet.

Es wurden hier alle Dienstage und Freitage des Vormittags Predigten über selbst gewählte Texte, und am Sonnabend vor jeder Abendmahlshandlung des Nachmittags um 3 Uhr eine Vorbereitungspredigt gehalten. Jetzt sind aber diese Predigten aufgehoben.

Ordentliche Frühbetstunde wird in unsern Tagen am Montag im Sommer früh halb 8 Uhr, im Winter um 8 Uhr, an jedem Sonnabend des Nachmittags um 3 Uhr Betstunde gehalten: in den Frühbetstunden ein Morgenlied, in der sonnabendlichen aber ein Lied auf den Schluß der Woche angestimmt, zum Vorlesen bedient man sich des größern Seilerschen biblischen Erbauungsbuches.

Die Kinderlehre wird an allen Sonntagen gehalten.

Bei der Taufhandlung sind gewöhnlich nur zwei

Taufpathen. Wenn man Kinder, die noch nicht konfirmirt sind, zu Gevattern bittet, so können sie zwar bei der Taufe erscheinen, es müßen aber dabei entweder ihre Eltern, oder andere erwachsene Personen ihre Stelle vertreten.

Das Alter der Konfirmanden von jeher wie jetzt, ist auf 14 Jahre gesetzt. Am Freitage vor der Konfirmation erscheinen sie vor dem Senior — jetzt Hauptprediger zum Vorbereitungsunterrichte und zur Beicht. Am Palmsonntage werden sie öffentlich vor der Gemeine geprüft und konfirmirt, und sogleich nach dieser Handlung zum heil. Abendmahle gelassen.

Nach der gewöhnlichen Frühpredigt und einem abgesungenen Konfirmationsliede tritt der Prediger — Hauptprediger vor den Altar, um welchen sich die Kinder in ihrer Ordnung gestellt haben, hält eine kurze, auf die gegenwärtige Handlung passende Rede, fängt die Prüfung an, und nach derselben werden die Kinder vom Senior — Hauptprediger eingesegnet.

Die Handlung des heiligen Abendmahls, welcher die Beicht den Tag zuvor vorgehet, in drei verschiedenen Stunden, geschiehet nach der Predigt und einem kurzen Kommunion-Gesange. Ein Geistlicher tritt zum Altar, verliest das vorgeschriebene Formular und verrichtet die Einsegnung. Unter der Kommunion werden Abendmahlslieder gesungen. Keine Rangordnung findet bei dieser heiligen Handlung statt. Nach dem Abendmahle wird ein Danklied gesungen, das Gebet verlesen und der Segen gesprochen, womit sich dieser Gottesdienst endiget.

Privat-Kommunionen finden nur bei Kranken statt.

Die

Die Einsegnung der Ehen geschiehet nach vorgegangener dreimaliger Proklamation an drei Sonntagen.

Die Todten werden bei uns unter Gesang und Klang einer Glocke beerdiget; bei Erwachsenen wird eine Grabrede, bei Kindern eine Einsegnung gehalten.

Die ganze kirchliche Verfassung ist sehr einfach, doch aber erhebend. Für den Unterhalt der Wittwen ist von der Obrigkeit gesorgt gewesen, indem einer Wittwe eines Geistlichen wochentlich 1 fl. und alle 14 Tage ein Viertel Korn gereicht wurde; die Wittwe eines Seniors erhielt aber statt 1 fl. zwei Gulden.

Die hiesige Geistlichkeit besaß eine nicht unbedeutende Privat-Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse, deren Stock fl. 3050 betrug. Sie wurde den 25. März 1786 errichtet, und am 3. April von dem Magistrate sanctionirt. Den ersten Grund dazu legte Joh. Christ. Bogner des Raths und Großhändler mit fl. 300. Mitstifter ist gewesen Felix Föhr Großhändler mit fl. 100. An diese reihten sich folgende Personen an; die verwittibte Bürgermeisterin A. Marg. Kesel mit fl. 100, eine ungenannte Wohlthäterin mit fl. 25. A. Maria Hermann mit fl. 50. Die verwittibte Bürgermeisterin Regina Rosina Neubronner mit fl. 50. Die Administration der Königischen Stiftung mit fl. 50. Die zwei Gebrüder Joh. Adam und Matth. Phil. Neubronner Großhändler mit fl. 100. Die verwittibte Dor. Mar. Magd. Praun mit fl. 200. Fräulein Eusebia Christiana Kraft von Thalmensingen aus Ulm mit 152 fl. 45 kr. Johannes Widemann Geheimder und Großhändler mit fl. 50. Christian Jak. Mellin Med. Dr. mit fl. 200. Jeglicher Geist-

licher legte beim Eintritt fl. 25 und alle Vierteljahr mit 1 fl. einen Beitrag bei, bis das Kapital auf fl. 2000 anwuchs, welches denn auch nach wenigen Jahren erfolgte, ja gar bald bis auf die oben angegebene Summe sich erhob.

Dieses Kapital ist aber auf eine unverantwortliche Weise von der Geistlichkeit an den ehemaligen, nachher entwichenen General-Kommissär, Grafen von Reisach im Jahr 1813 den 18. Febr. verkauft worden, welcher dafür zu Ende des Monats Mai desselbigen Jahres 2456 fl. und 16 kr. laut seiner ausgestellten Obligation zu bezahlen versprach, das aber niemals geschah, und somit die ganze Stiftung schändlich verloren ging. Die damals lebenden Geistliche, weil sie ohne Wissen und Genehmigung der Stiftungs-Kuratel das Kapital veräußerten, wurden zwar von dem k. General-Kommissariat des Illerkreises unterm 14. Oktbr. 1813 zum Schaden-Ersatz verurtheilt, aber auf mancherlei Bitten und Vorstellungen unterm 1. März 1814 wieder davon frei gesprochen. Im Jahr 1825 hat die verstorbene Frau A. Maria Schachenmayr, als ersten Fond zu einer neuen Stiftung fl. 100 als Legat vermacht.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Schul- und Erziehungswesen.

Die evangelische Schule heißet die Schule zu St. Anna, weil daneben ein Kirchlein zu St. Anna gestanden hat, das 1816 abgebrochen ward, und das gegenwärtige Schulhaus das Klostergebäude gewesen ist, welches die Klosterfrauen 1546 an die Stadt mit dem Kirchlein verkauften.

In den allerältesten Zeiten als man Schulen anlegte, soll hier die Schuljugend ein Fest begangen haben, das sich aber nachher verlor, welches sich von den Zeiten K. Karls des Großen hergeschrieben, und wozu folgender Vorfall Anlaß gegeben habe:

Karl der Große kam einmal nach Kempten in das Schloß Hilarmont, zu seiner Gemahlin Hildegarde, die sich daselbst aufhielt, um den Fortgang des Klosterbaues zu besehen. An der Tafel soll unter seinen drei Söhnen Pipin, ein muthiger Prinz, zu seiner Mutter in folgenden Ausdrücken gesagt haben: Ey! meine liebe Mutter, wenn der Herr Vater gen Himmel gekommen ist, werde ich darauf König werden? Karl, der andere Sohn, ebenfalls begierig zu herrschen, wandte sich an seinen Vater und behauptete: er müsse im Reiche als Thronfolger nachfolgen. Ludwig, der jüngste, wollte auch Regent sein; dieser wandte sich an seine beiden Eltern. Hildegard en-

digte den Streit also: auf ihren Befehl sollten die drei Söhne von den Einwohnern in dem Flecken Kempten, ein jeglicher einen eigenen Hahnen holen; wessen Hahn von den dreien den Sieg, indem sie dieselben mußten an einander huschen, davon tragen würde, der sollte König sein. Ludwigs Hahn siegte: Als sie nun bei der Schule vorüberzogen, so begleiteten die Schüler, weil es gerade um die Zeit war, wo sie aus der Schule gingen, die drei Prinzen bis zum Schlosse. Dieses Spiel gefiel den königlichen Prinzen selbst und andern Schülern, daß diese es im folgenden Jahre wiederholten, und in Prozession herum zogen. Als man nun anfing in den Oertern zu Kempten, auch in dem Flecken Grünenfurth, dem jetzigen Memmingen, Schulen anzulegen, wurde dieses Fest von der Schuljugend auch begangen. In Kempten hat es sich in der folgenden Zeit verloren, wenn nicht das jährliche Fest im Freudenthal ein Ueberbleibsel davon war, in Memmingen hingegen hat es sich bis auf jetzige Zeiten, unter gewissen Modifikationen, erhalten. Der Scherz mit den Hahnen ging nachher in seine Erfüllung: Ludwig, der Fromme genannt, ward der einzige, noch überlebende Sohn nach Karl des Großen Tod, 814 Kaiser.

Unter dem Abt Gerwic von Solmendingen wurden die Knaben- und Mädchen-Schulen öffentlich angeordnet, und M. Leonhard Merklin, war die Haupttriebfeder. Kaiser Maximilian I. bewilligte diese Anstalt. Im Jahr 1462 ward hier gegen alle Widersetzlichkeit des Stiftes eine lateinische niedere

Digitized by Google

Schule zu St. Mangen mit kaiserlicher Freiheit von Friedrich III., auf Ansuchen und Betrieb des damaligen Pfarrers bei St. Mangen Linhard errichtet, zur Zeit der Reformation wurde sie in gegenwärtiges Schulhaus verlegt.

Wir Friedrich gunnen, erlauben, setzen und wollen, daß die Stadt zu Kempten eine gemeine Schul bey der Sanct Mangen Pfarrkirche, wo Sy deß am Füglichsten seyn bedunkhet pauen; erheben, ordnen und halten, die nach aller Nothdurft besetzen und darJnn alle und yegliche Frey-Künste nach soliher Nydern Schule vnd des Landes daselbs vmb gewonheit vnd herkommen zu lesen zu lernen, vnd zu üben, bestellen, ordnen, versehen sullen und mügen, wie Sy des Gutbedunkhet, von allermeniglich vngehindert ꝛc. Geben zu Gretz am Freytag nach Vnser lieben Frauen tag zu Lichtmessen 1462.

Die Stadt erhielt auch vom Pabst Nikolaus V. die plumbea Bulla d. i. bleierne Bull, darinnen er in lateinischer Sprache der Stadt Kempten die Freiheit ertheilet, eine lateinische Schule aufzurichten.

Auch der päbstliche Nuntius Rudolph, ertheilte ihr diese Freiheit in einem lateinischen Schreiben betitelt: Rudolphi Episcopi Laventin. Pontificis. Romani Nuncii et Legati per nationem Allemaniae. Anno 1464.

D. Zeämann, welcher 1617 ins hiesige Pfarramt berufen wurde, erhob die Schule in einem vorher

Digitized by Google

nicht gekannten Flor. Späterhin bekam sie einen Rektor und vier andere Präceptoren, welche die Jugend also lehrten, daß, wenn gute Subjekte vorhanden waren, sie nach Beschaffenheit der Sachen auf die Universität ziehen konnten. Indessen war und blieb sie doch sehr mangelhaft. Der Rektor hatte folgende Gegenstände zu lehren nebst dem Christenthum, Millers lateinische Chrestomathie, Cellarii Vocabulum, Regulas Syntacticas Cornelium, Curtium, Ciceronem etc. Der Konrektor lehrte gleichfalls das Christenthum, dabei das lateinische Lesen, Dekliniren, Konjugiren, regulas grammaticas, tirocinium, so stund die lateinische Schule noch 1764. Konnte man von einer solchen Schulanstalt eine Universität besuchen?

Daher machte sich um das hiesige Schulwesen der 1812 mit Tode abgegangene Pfarrer Lunz, welcher von 1768 — 1792 der Schule als Rektor vorstund, und die Gebrechen wohl einsah, sehr verdient, welcher sie 1772 zweckmäßiger in eine gute Bürgerschule umschuf: wenn schon noch etwas Latein gelehrt wurde, so brachte man nur in der obersten Klasse wöchentlich drei Stunden damit zu. Es stunden an dieser Schule immer zwei bis vier studirte Lehrer, die nachher in das Predigtamt befördert wurden, und als Rektor und Konrektor zugleich Adjunkte und Koadjunkte des hiesigen Ministerii waren. Die Schulen theilten sich in zwei Hauptabtheilungen a) Knabenschulen, b) Mädchenschulen. Die Knabenschule bestund aus vier Klassen; die Mädchenschule früher aus zwei, späterhin

Digitized by Google

1813 aus drei Klassen. Den 7. Juni 1792 wurden zum erstenmal in der St. Annakirche an sieben Knaben und vier Mädchen wegen ihres Schulfleißes und Wohlverhaltens Prämien ausgetheilt: ein jedes der Kinder erhielt ½ oder ¼ Dukaten an einem Band hangend zum Geschenk. Der damalige Senator Joh. Christ. Bogner gab hiezu jährlich 20 fl. Diese Einrichtung aber hörte schon wieder 1798 auf. Als Kempten an die bayerische Krone überging, so ward Anfangs obige Schul-Einrichtung noch beibehalten: 1805 aber ward es für zweckmäßiger gehalten, eine Knabenklasse eingehen zu lassen, und die Schüler unter die drei übrigen Klassen zu vertheilen.

Auch das Waisenhaus hatte, wie oben gemeldet, einen eigenen Lehrer: diese Lehrstelle aber ward in der Folge der Zeit ebenfalls eingezogen, und die Waisenkinder in die öffentliche Schule vertheilt, und der Gehalt derselben der Schule einverleibt. Im Jahr 1817 erfolgte eine ganz neue und zweckmäßige Organisation mit der Schule. Das Mädchenschulhaus an der Salzgasse wurde verkauft: Knaben- und Mädchenschulen in das jetzige Schulhaus verlegt. Jede Abtheilung erhielt besondere gleiche Klassen: drei Knabenklassen mit einer Vorbereitungsschule in der ersten, und einer höhern Bürgerschule in der dritten Klasse; und drei Mädchenklassen mit einer Vorbereitungsschule in der ersten Klasse. Von dieser Zeit an sind die Schulgeschäfte den Geistlichen abgenommen worden, da der letzte Konrektor eine auswärtige Pfarrstelle erhielt. Das Schulgeld, welches in die Schul-

Digitized by Google

pflege fällt, ist für jedes Kind 10, 12 bis 15 kr. monatlich. Die Besoldungen der Lehrer sind gegen ältere Zeiten angemessener. Der Oberlehrer der Knaben genießt eine Besoldung von 500 fl. 50 fl. Remuneration für die Sonntagsschule und 50 fl. für Hauszins: der zweite Lehrer 400 fl. und 50 fl. Hauszins oder freie Wohnung im Schulgebäude und 25 fl. Remuneration für die Sonntagsschule, der erste Lehrer 300 fl. so auch der erste und zweite Mädchenlehrer wie der Knabenlehrer: der Oberlehrer bei den Mädchen hat Besoldung 400 fl. 50 fl. oder freie Wohnung und 50 fl. Remuneration für die Sonntagsschule.

Im Septbr. ist jederzeit die öffentliche Schulprüfung und feierliche Preisevertheilung.

Zur Leitung des Schulwesens ist ein eigener Schul-Kommissär angestellt, und über das Ganze eine unmittelbare Lokalschul-Kommission, von welcher der genannte Schulkommissär Mitglied ist, niedergesetzt.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

a) Allgemeine charakteristische Bemerkungen.

Die physische Charakteristik begreift das Auszeichnende in der äußern Haltung des Körpers. Vom männlichen Geschlecht ist die mittlere Größe die allgemeinste: man findet auch zwar große und kleine Mannspersonen: es gibt unter denselben wenige fleischigte Körperskonstitutionen. Der Schlag ist im Durchschnitt eher stark, als schwach.

Unter dem weiblichen Geschlechte finden sich mehr Brünetten, als Blondinen, dasselbe hat meistens eine gesunde Gesichtsfarbe. Die Abschaffung der Mieder und Schnürleiber, obgleich letztere noch nicht völlig abgeschafft sind, ist für den weiblichen Körperbau eben so vortheilhaft, als die Schutzpockenimpfung. Diese hat unter beiden Geschlechtern die Gesichtsbildung ungemein verschönert. Man findet alte Greise und alte Matronen.

Thätigkeit, Betriebsamkeit, Entschlossenheit, Gewerbfleiß kann den Bewohnern Kemptens nicht abgesprochen werden: Neigung zu schönen, feinen weiblichen Arbeiten unter der weilichen Jugend ist viel anzutreffen, auch Religionsliebe findet unter den Einwohnern statt, ob es wohl auch einige gibt, die zu

der Klasse gehören, von welchen der Heiland spricht: Nicht die Herr! Herr! sagen ꝛc. In der Geistesbildung sind sie zum Theil sehr vorgerückt. Für die Musik haben die Kempter große Neigung und natürliche Anlage. Der gesellige Ton ist gefällig. Der Bürger sucht des Abends in Kaffee- und Wirthshäusern seine Erholung, unterhält sich zum Theil mit Spielen, mehr aber mit Gespräch, vorzüglich mit Tagesgeschichten freimüthig, manchmal aber auch zu ungebunden. Ueberhaupt ist Kemptens Volk ein zur Fröhlichkeit, Munterkeit und Lebhaftigkeit gestimmtes Volk. Sebastian Münster nennt es in seiner Beschreibung aller Länder »ein damals freudig Kriegsvolk«. In einer geschriebenen Chronik fand ich die Kempter also charakterisirt: die Kempter sind keck, tapfer und streitbare Leut, und ziehen ihren Feinden nach, und fürchtet man sie überall, denn es ihnen allweg gelungen ist, besonders habe sie beherzt gemacht, Friedrich III., der sie ermahnet habe, sie sollen in die Eine Hand Brief und Siegel nehmen und in die andere das Schwerdt. Von den moralischen Gebrechen — — — will ich in diesem öffentlichen Werke schweigen, diese werden bei andern Gelegenheiten und am rechten Ort und gehörigen Stelle gerügt, und Heil- und Verwahrungsmittel dafür und dagegen angegeben. Doch des Luxus ist zu gedenken, der ist hier allzuübertrieben, er hat bereits alle Schranken überschritten: in keiner benachbarten Stadt wird solcher Luxus gefunden, in Kleidern, in Geräthschaften, in häuslicher Einrichtung, im Genusse der Vergnügungen u. s. w. es wäre zu

wünschen, daß mehr Maß und Ziel gehalten würde! Der Magistrat hat schon in frühern Jahren 1706 und 1720 der verschwenderischen Kleiderpracht Einhalt zu thun gesucht. Das männliche Geschlecht liebt die weite Welt, und es ist keine Seltenheit, daß Handwerker 6 bis 10 ja 12, wohl 15 Jahre ausser der Vaterstadt in weiter Entfernung sich aufhielten, und bereichert mit Kenntnissen, Einsichten, und feinen Sitten nach Hause kamen, ja manche unter ihnen im Auslande sich auszeichneten und sich zu Ehren und Ansehen geschwungen haben. Daher verdient der Name eines Mannes nicht verschwiegen zu bleiben, sondern mehr genannt zu werden, der seiner Vaterstadt und seiner Familie weit mehr Ehre machte, als jener tollkühne Brauskopf, Heinrich Rizner, der seinem Eleven wenig Lebensart mußte beigebracht haben, und ihn durch seine aufbrausende unanständige Hitze, in welcher er in Gegenwart angesehener Personen, an öffentlicher kaiserlicher Tafel zu Pavia den Truchseß des Kaisers Otto I. erstach, ein schlechtes Beispiel gab; sich selbsten an der Person des Kaisers vergriff, der ihn aber begnadigte, doch aber augenblicklich das Hoflager zu verlassen befahl, indessen bin ich geneigt, diese Geschichte für zu entstellet zu halten: Doch will ich sie hier ganz mittheilen:

Im Jahr 962, Kesel gibt das Jahr 953 an, hielt Kaiser Otto die Ostern zu Pavia. Da nun bei der Mahlzeit unter andern Speisen ein Osterfladen auf die Tafel gebracht ward, ging ein junger Herzog aus Schwaben herzu, und brach ein Stück davon ab.

Digitized by Google

Der kaiserliche Truchseß sah solches, und schlug den jungen Herrn mit seinem Stab übern Kopf, daß das Blut hernach ging. Von dieser Verwundung ergrimmte des Herzogen Hofmeister Heinrich von Kempten dermaßen, daß er den Truchsessen auf der Stelle ums Leben brachte. Der Kaiser kam zum Handel und befahl, als er den Entleibten sah, ernstlich, man sollte den Thäter alsbald mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hinrichten. Dieser bat um Verhör, auch um Gottes und des hohen Festtages willen, sein mit so strenger Verfahrung zu verschonen. Der Kaiser war aber über der schrecklichen That dermaßen erhitzt, daß er des Mißthätigen Bitte kein Gehör verstatten wollte, sondern ernstlich mit ihm fortzufahren gebot. Als nun kein Flehen helfen wollte, und der von Kempten sah, daß es um sein Leben gethan war, stieg ihm der Muth, daß er den Kaiser grimmig anfiel, zu Boden stürzte, und sehr übel mit ihm umging, hätte ihn auch gar erwürget, da nicht vom Umstand mit großer Mühe wäre Rettung geschafft worden. Dieser groben Mißhandlung halben sind die Diener alsbald mit dem von Kempten um Vollziehung des Urtheils zur Wahlstatt fortgezogen, der Kaiser aber hat, als er sich erholte, den Verdammten zurück rufen lassen, und auf folgende Art angeredet: Ich erkenne, daß nicht du, sondern Gott durch deine Hand mich geschlagen und gezüchtiget, daß ich als Obrigkeit, aus übereiltem Zorn Verhör deiner Sachen Klag und Antwort verweigert, darum weil ich meines Amts vergessen, und dich ohne rechtmäßige Kundschaft an diesem großen Tage verdammet, hat Gott deine Züch-

tigung über mich verhänget. So rede nun deine Nothdurft, darauf ich mich nach Befindung deiner Schuld oder Unschuld zu verhalten wisse. Der von Kempten erzählt den Verlauf geschehener Entleibung der Wahrheit gemäß, wie er nemlich durch seines jungen Herrn, dem er zum Beistand und Schirm verbunden, harte Beschädigung mit Zorn und Sorgen übereilet, dem Truchseß hinwiederum einen Streich zugefüget, doch ihn umzubringen keinen Fürsatz gehabt. Daß er aber an ihn, den Kaiser erwachsen, sei aus eben der Ungedult hergerühret, daß selbiger die Verhör abgeschlagen, und ihn unüberwunden, ohne Erkanntniß seiner Sache zum Tode verdammet, darum er das strenge Urtheil durch Vergreifung an ihm dem Kaiser selbst zu verschulden in Sinn genommen, mit inständigster Bitte, die Sache der Billigkeit nach zu erwägen, und die angeborne große kaiserliche Milde, deren bisher andere in schweren Sachen genossen, der strengen Gerechtigkeit vorsetzen. Nach solcher Erklärung hat ihn der Kaiser begangener Entleibdung ledig gesprochen, die Antastung seines Leibs für Gottes Züchtigung erkennet, jedoch, um daß er ihm den Bart ausgerupft, befohlen, es sollte sich der von Kempten unter seine Augen zu kommen eine Zeitlang enthalten.

Ex Viterb. Lehman. Chron. Spir. lit. 5. cap. 6.

Ich nenne den Heinrich Dumreicher Schreiners Gesellen von Kempten gebürtig, der sich ehrenvoll auszeichnete, der Schiffbauer in Dänemark, und

darauf königlich dänischer Inspektor über die von ihm erfundene und erbaute Docke, und anderer Meerhäfen geworden ist.

Hier ist auch eines Magers, Büchsenmachers allhier zu erwähnen, der Anfangs des vorigen Jahrhunderts lebte, dessen Geschicklichkeit vorzüglich in Verfertigung richtiger, großer und kleiner Waagen bestund: die Waage in dem hiesigen Güterstadel ist von ihm verfertiget, wie oben angezeigt ist. Deßgleichen mag eines Essers, Schreiners gedacht werden, der sich durch seine künstlich eingelegten Arbeiten vorzüglich bekannt gemacht hat; er lebte ungefähr zu gleicher Zeit mit dem oben Angeführten.

Nicht weniger verdienen eine ehrenvolle Erwähnung in dieser Geschichte Wolfgang Friedrich Renner, und dessen noch lebender Sohn in Triest, Joseph Friedrich Renner, erster aus Kempten gebürtig, daselbst von rechtschaffenen Eltern im Mittelstande geboren im vorigen Jahrhundert 1738, letzterer ein Abkömmling von Kempten. Der erste wollte sich dem geistlichen Stande widmen, und fing schon seine Vorbereitungsbildung dazu auf dem Gymnasium in Ulm an. Allein die Vorsehung hatte ihm einen andern Beruf im bürgerlichen Leben angewiesen. Es starb nämlich, während seines Aufenthalts in Ulm seine Mutter, und da diese wenige Stunden vor ihrem Ende ihn ermahnen ließ, zu ihrem Bruder in Triest zu gehen, dem Joh. Georg Dumreicher aus Kempten, einem Besitzer einer ansehnlichen Hand-

lung in Trieſt, um bei dieſem dieſelbe zu erlernen, ſo fügte er ſich in ihren letzten Willen, und trat ſeine Reiſe dahin an.

Bald gewann er die Gewogenheit ſeines Oheims in einem ſo hohen Grade, daß er ihm ſeine Handlung unter der Firma Oeſterreicher, und zwar auf dieſe Weiſe abtrat, daß ſein Vetter, Joh. Heinrich Dumreicher, und David Büchelen, beide ebenfalls aus Kempten, dieſelbe mit ihm in Gemeinſchaft beſaßen: letzterer trat wieder aus der Handlung, und mit dem erſtern führte Renner dieſelbe fort bis zum Tode desſelben. Er vergrößerte den Ruhm ſeines Handlungshauſes nicht nur in Deutſchland und in Italien, ſondern auch in andern Ländern Europens, ſo wie das feſte Zutrauen, deſſen es ſich allenthalben erfreute, und das auch in den ſchwierigſten Zeit-Verhältniſſen nicht im Mindeſten erſchüttert werden konnte. Auch außerhalb ſeines kaufmänniſchen Wirkungskreiſes fand Renner Gelegenheit nützlich thätig zu ſein. Er verwaltete öfters in Trieſt das Amt eines Beiſitzers des Merkantil- und Wechſelgerichtes, ſo wie das eines Mitgliedes der Börſedeputation: auch fremden Regenten und Staaten wurde er durch ſeine Dienſte nützlich. Im Jahr 1805 ward er vom Könige von Dänemark zum General-Conſul für Trieſt, Fiume und Iſtrien ernannt, welche Stelle vor ihm der oben erwähnte Joh. Heinrich Dumreicher bekleidete. Im Jahr 1807 erhielt er vom genannten Könige für ſich und ſeine Nachkommen das Prädikat: **Renner von Oeſterreicher.** Gegen das Ende ſeines Lebens

wurde er noch vom Erzherzog Franz von Oesterreich, Herzog von Modena zu dessen Agenten im Freihafen zu Triest ernannt. Er war es auch, der die Gründung der evangelischen Gemeinde in Triest mit unermüdetem Eifer sich angelegen sein ließ.

Nach seinem Tode folgte ihm sein obengenannter Sohn Joseph Friedrich Renner, welcher den dänischen Orden Danebrog erhielt, der seinem Vater zugedacht war, aber erst nach dessen Tode ankam.

Ich komme nochmals auf die Dumreicherſche Familie zurück. Drei Brüder, von denen die Mutter noch lebt, haben sich in Egypten aufgehalten und halten sich noch auf: David Dumreicher war mehrere Jahre in Alexandrien in Egypten: dessen Bruder Daniel ist schon seit fünfzehn Jahren daselbst, wo er zugleich auch dänischer Consul ist; der dritte Bruder Jakob hat mehrmalen die Reise von Triest nach Egypten gemacht, starb aber vor einigen Monaten in Bucharest.

So wie Entschlossenheit und Herzhaftigkeit ein Charakterzug der Kempter männlichen Geschlechtes ist, so zeigte auch denselben eine Frau aus Kempten in der berühmten Seeschlacht von Trafalgar, die am 21. Okt. 1805 vorfiel. Diese verband sich mit einem französischen Soldaten, der Sergeant-Major war vom 26. Linien-Infanterie-Regimente. Sie befand sich am Bord des französischen Linienschiffes Achilles, stieg beim Anfange der Schlacht in den Schiffsraum hin-

hinab, um den Wundärzten beim Verbinden der Verwundeten zu helfen, unter diesen erschien denn auch bald ihr Mann, dem sie daher vor allen Beistand zu leisten bemühet war. Als das Schiff in Flammen gerieth und sich Angstgeschrei und Schrecken allenthalben verbreitete, so redete sie ihrem Manne zu, sich zu retten, und brachte es dahin, daß er mit ihrer Hülfe auf eine der Batterien stieg, die noch nicht vom Feuer ergriffen war, obgleich das geschmolzene Blei von allen Seiten dahin floß. Noch einmal stellte sie ihm hier den unvermeidlichen Tod und die Nothwendigkeit vor, über Bord zu springen: als aber ihr Mann unentschlossen dazu schien, entkleidete sie ihn und sich selbst, umarmte ihn mit dem Zurufe: mir nach! sprang in die See, worauf auch ihr Mann ihrem Beispiele folgte. Es gelang ihr, ein Stück Holz zu erhaschen, und sich an dasselbe anzuklammern: auch ihren Unterrock, an dem sie von Soldaten und Matrosen ergriffen wurde, machte sie mit einer Hand los, mit der andern stets das Holz haltend. Die Engländer hatten mehrere Boote von ihren Schiffen abgeschickt, um Menschen zu retten, durch welche auch sie glücklich gerettet wurde, und wunderten sich nicht wenig, eine Frau unter den Schiffstrümmern zu erblicken; in Ermangelung weiblicher Kleider, erhielt sie männliche Bekleidung, dankte für die Rettung, doch äußerte sie: sie betrachte sich nur halb gerettet, so lange sie nicht ihren Mann in Sicherheit wisse. Als sie Namen und Dienstgrad desselben angab, so suchte man auch ihn auf, allein vergebens, denn er war von den Wellen in eine andere Richtung fortgetrieben

worden, doch auch wie sie, wurde er glücklich aus dem Wasser gezogen. Alle verwundete und kranke Franzosen und Spanier wurden nach Algeziras gebracht: hier ist ihr das Glück und Freude zu Theil geworden, ihren Gatten, der aus einem andern Boote ans Land stieg zu sehen: gleich eilte sie auf ihn zu, und trug ihn, obgleich sie schon im sechsten Monate schwanger war, wegen seiner Schwachheit von den Wunden auf ihrem Rücken ins Lazareth, pflegte daselbst sein: nach ihrer Rückkehr ins Vaterland, ward er dann zum Offizier ernannt.

Die Stadt hatte in den ältesten Zeiten manche angesehene Geschlechter gehabt, als: die Dorn, Lauber, Teller, Pilger, Vogt, Beck, Riß, Reichenbach, Schmelzen, Gufer, Könige, Jenische, Seuter, welche den schönen adelichen Sitz zum Lezten, Letten inngehabt hatten, Bemberg, Kellerstein, Eichmann, Gabler, u. a. Auch ist anzuführen, daß vor der Reformation einige Bürgerssöhne von hier zur Prälatenwürde im benachbarten Kloster Irrse gelangten.

b) Weitere Bemerkungen über klimatische Einflüsse und Nahrungsmittel.

Da die Veränderung von Wärme zur Kälte meistens schnell auf einander folget, so zeigen sich bei uns folgende endemische Krankheitsformen: als Rheumatißmen, Katarrhe, Kolik, Kopfschmerzen, Augenentzündungen, Husten, Engbrüstigkeit, Lungenschwind-

Digitized by Google

sucht, Diarrhöen, Auszehrung u. s. w. Zu den epidemischen Krankheiten gehöret die Typhus-Epidemie, der Keuchhusten, und ehedem die Blatternkrankheit, dieser letztern ist nun durch die Einführung der Kuhpockenimpfung entgegengearbeitet. Kaum war diese bekannt, so ließ schon der obere Bleicher, Jakob Widemann an seinem zweijährigen Knaben, Jakob 1801 den 19. Juli den ersten Versuch damit machen.

Die gewöhnlichsten Speisen der hiesigen Einwohner sind: Mehlspeisen, Gemüse, Fleisch, Käse, Kartoffeln u. s. w.

Das Fleisch wird wenig auf den öffentlichen Fleischbänken verkauft, sondern meistens in die Häuser gebracht.

Bei dem Mangel eines öffentlichen Brodhauses findet keine eigentliche Konkurrenz statt.

Das gewöhnliche Getränke ist braunes Bier, das großen Absatz findet, seltener wird weisses Bier, noch seltener Brantwein getrunken. Der Wein, der auch seine Liebhaber findet, und die Obstarten werden aus andern Gegenden zugeführt.

Der Taback, sowohl zum Schnupfen als Rauchen ist im allgemeinen Gebrauch. Möchte das männliche Geschlecht von dem zu frühen Gebrauch des Tabackrauchens, den es sich leider allzufrüh angewöhnt, abgehalten werden!

Digitized by Google

Eben so wäre es sehr zu wünschen, daß der wilde Walzer bei den Tanzbelustigungen noch mehr beschränkt und gemäßigter würde, weil sich schon junge Personen Krankheiten, auch frühen Tod zuzogen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Eigentliche Geschichte der Stadt.

I. Abschnitt.

Ursprung und Namen derselben.

Die Stadt Kempten liegt, wie schon im Anfange gemeldet, im Allgäu, dessen Hauptstadt oder Ort, sie in den ältesten Zeiten war, zwischen Memmingen, Leutkirch, Isny und Kaufbeuren. Anfänglich ist der Ort nur ein Dorf gewesen, wie andere Städte, als das benachbarte Memmingen, und erst nach und nach zu einer Stadt angewachsen. Sie war dem Lande der Rhätier und Vindelizier zugetheilet, welche sich mit einander verbanden, in Gallien einbrachen, aber von dem Tiberius, der gegen sie rückte, bezwungen und zu einer römischen Provinz gemacht wurden. Unter die Vindelizier zählet auch Strabo die Brigantiner und Esthiner, oder Esthner und schreibt: daß Bregenz der Brigantiner, und Kempten der Esthner ihre Stadt gewesen: demnach ist Rhätien in zwei Provinzen eingetheilet worden: die erste Provinz begriff die Völker in sich, die Bündtner genannt wurden, dazu die Tridentiner und Tiroler gehörten; die andere Provinz hat sich von Chur bis an die Donau erstreckt, und sind die am Bodensee die Brigantiner und Esthner bis auf Kempten und Augsburg dazu gezählet worden. Wir finden deswegen in der sogenannten Reise-Tafel des Kaisers Antonini, daß in

Digitized by Google

der Rhätien Land Kempten und Augsburg immerdar zusammengesetzt sind. Es führte eine Hauptstraße von Augsburg nach Kempten. Sie ging an der heutigen Heerstraße über Schwabmünchen nach Rapis, über die Wertach bei Sibnach an dem linken Ufer hinauf über Eggenthal, Baisweil, Günzburg, Söltthurn und Wagegg bis Kempten *) und dann über Buchenberg nach Wengen, Bregenz, Feldkirch, Arlberg im Tirol. Die jetzt noch sichtbaren Reste der römischen Wehren und Schanzen, welche sich insbesondere zu Obergünzburg am St. Nikolai Berg und nächstgelegenen Wolfers-Römers-Albus und Schwarzenberg, dann zu Söltthurn, Wendlingen, Wagegg, Wuhr, Kempten und Buchenberg hervorthun, beweisen untrüglich das Dasein und das Alter Kemptens, während der Herrschaft der Römer, die gegen 500 Jahre andauerte. Unfern Buchenberg rechts an der Straße nach Wengen fand man im Jahre 1787 eine ins Viereck gebaute, auf jeder Seite 24 Schuh lange, und eben so breite dicke Mauer mit Holz bewachsen. Sie war mit doppelten Gräben versehen und dürfte der Rest eines römischen Wachtthurms seyn, der die Straße von Kempten nach Wengen schützte.

Weil aber die Römer aus diesem Lande vertrieben wurden, und die Allemannier und Schwaben am Ende des vierten Jahrhunderts ihre Freiheit errangen, die Gegend erhielten, so hat der Rhätier und

*) Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises 1820. Iller-Kreis-Blatt 1814. S. 557 — 584, und 667 — 670. v. Pallhausen Bojariae Topographia pag. 272. 7.

Vindelizier Namen aufgehört, und ist Kempten dem Schwabenland, und zwar dem obern Theil desselben, so das Allgäu genennet wird, zugetheilet worden. *) Von den Römern kam der Ort zuerst unter die Allemannier und von diesen an die fränkischen Könige, und hernach ist er immer dem römischen deutschen Reiche unterworfen geblieben.

Daß Kempten eine sehr uralte Stadt ist, und daß sie ein römischer Stationsort war, beweisen auch noch vorhandene Meilenzeiger, die aber gegenwärtig im Antiquitäten-Gewölbe zu Augsburg sich befinden. Ferner eine Menge römischer Münzen, welche mit dem Gepräge aus den Zeiten der römischen Republik und der ersten Kaiser bezeichnet sind, die man öfters von Zeit zu Zeit, 1563, 1672, eine goldene Münze mit des Marci Antonini Bildniß, 1782, und sonsten theils besonders auf dem Begräbnißplatze zufälliger Weise, theils auf dem Lindenberg vasa sacrificalia, Kirchengefäße, als kleine silberne Löffelchen mit denen man vermuthlich Weihrauch auf den Altar zu schütten pflegte, und die überhaupt bei den gottesdienstlichen Handlungen der Göttin Cisa gebraucht wurden, ausgegraben und gefunden hat.

Auch beweisen das Alter des Orts theils die Inscription eines in dem Kloster zu Isny gefundenen römischen Steines, welcher nach Kempten gebracht worden ist, die also lautet: Imperator Caesar L. Septimius Severus **) Pius, Pertinax, Aug.

*) Spener Notitia Germ. antiq. l. 6, c. 2.

**) Der im Jahre 193 lebte: er hat den Namen Pertinax von seinem Vorfahrer angenommen: die Titel

Arabic. Adiab. Parthicus Maximus Pontifex Trib. pot. VIIII. Imp. XII. Cos. II. p. p. Procos. et Imp. Caesar Marcus Aurel. Antoninus Pius, Aug. Trib. pot. IIII. Procos. vias et pontes restit a Campid. MDXI. theils die Aufmerksamkeit, welche dem Orte schon zu der Römer Zeiten geschenket wurde, welche aus dem Zeugnisse des angeführten Kaisers Antonini, der in der Austheilung der römischen Länder spricht, erhellet: Sub dispotione viri Spectabilis Ducis provinciae Rhaetiae primae et secundae praefectus legionis tertiae Italicae, pro parte media praetendentis a Vimania — Wangen — Cassiliacum usque Cambiduno; theils ein an der östlichen Ecke des Güter-Stadels eingemauerter Stein mit der Ueberschrift: Luciano Eugiliano Filio Carissimo vixit Annos XIX. Lucianus ing. pater fecit S. I. Dem Lucian Eugelian, seinem sehr lieben Sohne, der 19 Jahre lebte, hat dieses der Vater gestiftet: theils endlich bezeuget es auch Theodorus in vita S. Magni circa annum 628 apud Gold. Tom. I. Rer. allem. et Canis. Tom. V. antiq. Lect. allwo Er lib. II. c. 2. Campidonam *appidum* volde amoenum, Kempten eine sehr angenehme Stadt nennet: Item Castrum Campidonense, die Festung Kempten mehrmalen benamset, wie denn auch von dem Jesuit Rassler in seiner Vindication pro diplomate famoso Lindav. p.

Arabicus, Adiabenicus und Parthicus legte ihm der Senat bei, weil er einen Theil dieser Völker in Assyrien und Mesopotamien 195 überwand. v. Pallhausen Bojariae Topographia. 1816. pag. 191.

1. n. 15. daß die Stadt älter als der Stift sei, eingestanden wurde.

Bei den Alten, als Strabo, der unter den Kaisern August und Tiberius lebte, heißet Kempten Καμποδανον, beim Ptolomäus ums Jahr Christi 136 Καμβοδανον. So ist also bald Campodunum, Cambidunum, Campodonum, Cambodonum. Daher sind einige der Meinung, daß die Buchstaben b und p verwechselt worden seien, wie dieses bei den Alten oft geschah. Man verfiel darum auch auf die Meinung, wie Cellarius *) meldet: daß Kempten auf dem Bleicher-Oesch gestanden habe, wo man wirklich noch den Gottesacker zeigen will, und auch im Ackern auf Grundsteine gekommen ist, und den Namen von dem Wort *Dun*, das in der alten celtischen und teutschen Sprache einen Hügel anzeiget, worauf die Stadt Kempten gelegen ist, **) und von einem kleinen Flüßchen oder Bächlein, Cambus, Kamp, ***) das zur rechten Seite der Stadt in die Iller sich

*) Cellarius in notitia ort. antiq. p. 518.

**) Hofmann in lexic. Universal. Histor. Geogr. T. I. und Pallhausen Bojariae Topographia etc. 1816. pag. 132. und Michael Praun D. I. U. Com. Pol. Caes. und fürstlich Baden-Durlachischer Hofrath schreibt in seiner Schrift: der alten Teutschen Reichs-Sachen Anmuthigkeiten Speier 1685. p. 130. Es haben alle diese Städte, welche sich auf Dun enden, als Campodun, oder Campodonum, Kempten ihre Namen von der alten celtischen oder phönizischen Sprache, und liegen solche Städte gemeiniglich auf oder an einem Hügel.

***) Jak. Christ. Iselin neu vermehrtes historisch- und geographisches Lexicon ꝛc. III. Th. Basel 1729. S. 14.

ergießt, erhalten habe. Das kann denn kein anderes Flüßchen Bächlein, sein, als dasjenige, welches zwischen den beiden Bleichen läuft, und unter St. Stephan sich in die Iller ergießt, welches aber heutigen Tages Siechenbachtel genennet wird: — von dem Bächlein Kamp findet sich freilich keine Nachricht mehr — das ist auch sehr wahrscheinlich, denn von Quellen, Flüßen u. s. w. haben viele Städte ihre Namen erhalten; daher denn auch aus Kamp und Dun leicht Kampden, und endlich Kempten entstund.

Andere glauben: daß die Stadt ihren Namen von einem geschenkten Stück Feld nahe an der Burghalden, das die alten Bewohner des von den Römern zerstörten Ortes, zur Aufbauung eines neuen, durch einen auf des Tiberii Schloß Hilarmont kommandirenden römischen Hauptmann, Bruschius setzet es in spätere Zeiten und nennet ihn Eßner, den ersten christlichen Herzog in Schwaben erhielten, bekommen habe; denn campus ein Feld, Land, donum ein Geschenk heißet. Bruschius Chronolog. Monest. Germ. voc Campidona.

Könnte aber nicht Kempten aus Kematen entstanden sein? denn Kematen bezeichnet auf celtisch einen Ort, wo ein Landhauptmann oder Centurio seinen Sitz hatte, und dieses war ja auch hier auf der Burghalden der Fall. Es konnte also auch die Erbauung unter der Burghalden diesen Namen Kematen erhalten haben, und daraus gar leicht nur a in p verwandelt, Kempten geworden sein: doch dieses gelte blos für eine Hypothese.

Wie lange aber die Stadt, oder der Ort vor der

Digitized by Google

Römer Zeiten gestanden, kann nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden. Sie wird übrigens unter die ältesten Städte Schwabens gezählet. Sie soll 1200 Jahre vor Christi Geburt von einem gewissen Suevo erbauet und zuerst Cretica geheißen haben; d. i. ein Gerichtsstuhl, Gerichtsort, weil daselbst die Bewohner des Oberlandes, des Allgäus, zusammen gekommen seien, ihre Gerichtstage gehalten, vorkommende Streitigkeiten geschlichtet und andere wichtige Angelegenheiten entschieden haben: dieses würde ihr Ansehen und ihre Bedeutung bezeugen. Sebastian Münster führt Kempten vor Christi Geburt unter folgenden Benennungen auf: Vermeta, welchen Namen der Ort von einem gewissen Vermetus bekommen habe; andere sagen: wegen der ungeheuren Schlangen und Würmer, so sich da befunden hätten. Dann Tretia und Vertica, so sollen sie die Römer, als eine Umkehrung genannt haben. Diese verschiedenen Muthmaßungen habe ich in einer sehr alten Chronik aus dem 15ten Jahrhundert von einem Peter Brack von Niederdorf geschrieben, aufgezeichnet gefunden. Dieser Chronikschreiber erzählt uns dann Folgendes:

Cretica seie zerstört worden von einem Manne, Senator oder Gubernator der Stadt, den man nennen mag den heidischen Kaiser mit dem rothen Bart, der eine solche Gewohnheit an ihm hat, daß er schwur beym Edepol Pollux und Herkules zu thun, bei seinem rothen Bart, das mußt geschehen. Also fügt es sich, daß die in seiner Statt Aufruhr und Unhelligkeit mit Ungehorsamkeit gegen einander und ihm selbe machend, auf das ward er bewegt zu Zorn, daß er

schwur bey seinem Bart: er wollt die Statt umkehren und schleiffen, das geschah. So aber die Statt, die dann lag vff dem veld, da izo Kempter Bleichen ist, alda selbst und also zerstöret, und die Leut daraus vertrieben waren, suchten sie andere Wohnungen und Hütten zu machen an andern Stätten. In dem, wo dazumal ein heidischer Herzog, mit Namen Esnerius, auf dem Berg Hylarmont, jetzo Burghald genannt, der hat da sein Wohnung nach seinen Sitten, und wohnend viel unter ihm in der Gubernierung, zu dem Herzog kommend auch die Leut, die dann aus der zerstörten Statt vertrieben waren, und baten ihn, daß er durch die Göttin Eisa das thät, und sie all aufnemen und ihnen Feld gäb, darauf sie wieder Hütten bauten, und Hauswesen machten; so wölten sie ihm und seinen Nachkommen ewiklich gehorsam seyn, mit Lyb (Leib) und Gut, und sein auch heißen. Da sprach Esnerius: wenn ihr mir das verheissen zu haben bei dem Schwur Edepol und Herkule, und bei meiner Göttin Eisa, so will ich euch da unten Feld geben, dahin ihr Hütten bauen mügend, do sprachen die allgemein all Ja, Ja. Edepol und Herkule sprach der Esnerius wiederum zu ihnen, nun wohl, so geb ich euch das Feld da unten, das ist in Latein genannt worden hinten nach Campidona, das so viel ist, als ein Gab des Feldes, das Feld ist gewesen, das unter dem Burgberg oder Burghald leit (liegt) da jetzo Huser (Häuser) stand, und schreiben etlich, dass semlichs (sämmtliches) geschehen sey bey sechshundert Jahren vor der Geburt Jesu Christi. Nachdem aber der vorgenannte Esnerius und viel ander seiner Nachkommen lange Zeit das Illergäu

geregieret haben, also biß daß Gott der Allmächtige umwandelt hat die Zeit der Natur in die Zeit der Gnaden, und der Sohn Gottes geboren ist worden, so ist auch verkehrt worden der Glaub Leut und Land mit aller Regierung und ist auch durch Gotz, (Gottes) Verhängniß und Schickung, dieselb Statt Schloß und Berg mit den Leuten und ihren Gütern kommen in den Gewalt der Christen. Und voraus zum ersten, da es hin zu dem ist kommen, ist es einem christlichen Herzogen übergeben worden zu regieren mit Namen Esnerus, hat aber er und seine Nachkommen auch lang Zeit gegubernirt, und es ingehabt, als lang bis daß sie in der Erbschaft im Geschlecht ganz abgestorben sind, ist es kommen darnach an einen Herzogen von Schwaben, und also immer von einem zu dem andern, bis es kam in den Gewalt Herzog Hildebranden von Schwaben, der dann Sankt Hildegarden Vater ist gewesen u. s. w.

Der rühmlichst bekannte Geschichtschreiber **Wilibald Pürkheimer**, ein Nürnberger Patrizier zählet die Stadt unter die ältesten Colonias Romanorum. Ich überlasse nun Jedem für sich das Wahrscheinlichste herauszuwählen.

Von hohem Alter ist immer Kempten, und zwar älter als das ehemalige Stift, das seinen Namen von der Stadt erhielt, obwohl das Stift das Gegentheil behaupten wollte. Denn dieses suchte Alles oben Angeführte geradehin zu leugnen und zu widerlegen, obwohl ganz unerweißlich, und zu behaupten: daß das bei den angeführten Schriftstellern genannte Campodunum weder das vormalige noch gegenwär-

tige **Kempten**, sondern vielmehr **München** gewesen sei. Die Schriftsteller, worauf sich das Stift berief, kannten den Unterschied nicht zwischen den lateinischen Namen der beiden Flüsse **Isar** und **Iller** Isarus oder Isargus Isar, Ilarus oder Ilargus Iller, und verwechselten die Buchstaben s und l daher der Irrthum, den aber die Aebte und ihre Räthe wohl hätten entdecken können. Ja sie bemühten sich wohl darzuthun, daß die Stadt ihre Entstehung, Dasein und Erhaltung dem Stifte zu danken, und dieses dasselbe immer besessen habe, und Kempten eine eigenthümliche stiftische Municipal-Stadt gewesen sei, die sich nur listiger und ungerechter Weise davon los gemacht und dem Stifte seine Gerechtsame entzogen habe.

Wenn aber die Stadt ein Eigenthum des Stiftes, eine Stiftsstadt gewesen wäre, so hätte sie keinen besondern Reichsanschlag schon von den Zeiten Kaisers Sigismundi her auf sich gehabt, ja sie hätte auch bei Aufrichtung der Reichsmatrikul zu Worms 1521 nicht nur nicht einen höhern Fuß, als das Stift Kempten selbst, sondern **nichts** auf sich nehmen dürfen, denn es wäre von ihr gar keine Rede gewesen.

Warum hat das Stift dem Ausspruche Karl IV. daß Kempten dem Kaiser und dem Reich zugehöre, nicht alsogleich widersprochen? Wenn die Stadt eine Municipal-Stadt des Stiftes gewesen wäre, wie hätte ihr wohl Erzherzog Sigmund einen Schirm-Brief, siehe unten bei den Privilegien, ertheilet, und sie in demselben gleich andern Reichsstädten, als Ulm, Gemündt, Memmingen, Biberach, Leutkirch, Aulen ꝛc. eine Reichsstadt genannt.

Digitized by Google

Siehe hierüber unverfänglichen Discurs von dem Ursprung des fürstlichen Stiftes Kempten und der Stadt *eiusdem nominis* 1722 und die in Folio 1737 herausgekommene Schrift, betitelt: Des Hochfürstlichen Stifts Kempten Gründliche Widerlegung des von der Stadt *eiusdem nominis* vor demselben sich anmaßenden ältern Herkommens Mit ausführlichem Beweiß, was massen Hochgedachter Stift dasige Stadt aus ihrem *nihilo* nach und nach herausgezogen und *per Secula* in solcher Qualität besessen habe, ihn aber nachmals *tempore* des großen *Interregni* und *ex post turbulentis temporibus* erfischte, oder heut zu Tag sich *arrongirende* ausschweiffende *Jura*, sonderheitlichem die träumende Banner- und Zwang-Meil auf Kayserlich erschlichen und dahero nichtigen Freyheits-Briefen, zu Ständen nicht gekommenen Aussprüchen, auch andere von der Stadt selbsten nie erfüllte, sondern vielmehr revocirten Verträgen, theils auf lauter falschen, und der heutigen Reichs-Verfassung jeder gesunden Vernunft selbsten zu widerstrebenden *Principiis* gegründet seyen. Wobey denn fürnemlich deren Fürsten und Stände Hohe *Jura* und *Regalia* in Ansehung eines ordentlichen Statt-Wesens, Jahr- und Wochen-Märkten freyen *Commercii*, Handel und Wandel sodann deren Handwerkern Zünften, Tafern- und Wirthschaften, auch

Zöllen Bruggen und Straßen Nicht minder Ersagt Hoch Fürstlichen Stiftes Hohe *Territorial-* und *Criminal*-Gerechtsame, die Wasserleitungen, das Harzen, Steinbrechen, die Lehen- und Leibeigenschaften, auch andere *Jura praesentim collectandi, aedificandi, Foresti, venandi, piscandi, pascendi etc.* mit ohnhintertreiblichen *Fundamentis vindicirt* werden. Welch ein weitläufiger und ermüdender Titel!

II. Abschnitt.

Wappen.

Das alte Wappen, welches an dem Rathhause zu sehen war, ist ein weisser und blauer Schild gewesen, da dann das Weisse puritatem fidei, d. i. die Reinigkeit des Glaubens, das Blaue hingegen die Fortitudinem, d. i. die Tapferkeit bedeutet, weil die Kempter in den Kriegen sich sehr ausgezeichnet haben. Darauf ist dasselbe geändert worden, und hat die Stadt das Wappen von Kaiser Friedrich III. das in dem halb schwarzen und halb goldenen Adler auf dessen Brust ein Schild befindlich, darauf ein silbern K im blauen Felde, mit Kron und Zepter in einem schwarzen und goldenen Felde bestand, zugleich auch das Recht mit rothem Wachse zu siegeln erhalten, laut eines Privilegii von Ulm aus den 12. Dezbr. 1488. Vor uralten Zeiten ist auch St. Gordianus im Wappen geführet worden. Als die Stadt 1818

Digitized by Google

wiederum einen eigenen Magistrat erhielt, so ward ihr von dem höchstseligen Könige Maximilian I. das Wappen verliehen, ein halber Adler mit einem halben Schloß.

III. Abschnitt.

Weltliche Geschichte.

1. Ehe sie eine Reichsstadt geworden.

Es ist gewiß, daß der Burghalden sich die Römer als einer Station, besonders wegen der vortheilhaften Lage bedient haben. Sie hatten daher daselbst ein Legions-Kommando für das Mittelland. Durch öftere Einfälle und Verheerungen der Franken und Allemannen, besonders durch den Attila, der Hunnen König, hat die Stadt Kempten 400 vieles erlitten. Doch ist sie nicht solchergestalt verwüstet worden, daß auch keine Spur mehr von ihr übrig geblieben, und sie nicht nachher aus ihren Ruinen wieder erbaut worden wäre. Ist ja das Stift auch späterhin verheeret worden, sollte es aber seine Existenz in so weit verloren haben, daß sich das folgende Stift mit dem alten keiner wahren Relation berühmen können? Städte können ruinirt aber auch wieder aufgebauet werden, wie es Kempten auch 476 durch Odoacer mit der Veste Hilarmont ergangen ist. Denn nachdem Attila Teutschland verlassen, und die Franken und Allemannen bald hernach ihre Herrschaft wiederum befestiget, sie auch solche zerstörte Oerter hier und da wieder aufgebauet, die fränkischen Könige

aber durch ihre Herzoge, Pfalz- und Gau-Grafen beherrschet haben, ist auch Kempten nicht in seinen Ruinen gelassen worden, und konnte St. Mang an dem Gestade der Iller 645 eine Kirche bauen, der weit Größeres hier that, als daß er blos Schlangen und Würmer vertrieben hätte, der vielmehr das Evangelium Christi verkündete.

Unter den fränkischen Königen, unter welchen sich der Ort wieder erhoben hat, residirten die schwäbischen Herzoge, Pfalz- und Land-Vögte auf Hilarmont, d. i. Burghalden, wie dann Herzog Gottfried, zu den Zeiten Pipins, der Ost- und West-Frankreich unter seine Gewalt brachte, und 683 Kempten verheerte, das aber nachher wieder auferbauet worden ist, daselbst seine Residenz gehabt haben soll. Märsilius wurde an seiner Stelle zum Regenten des Landes gesetzt, dem Hildebrand, Herzog Gottfrieds Sohn nachgefolget sein solle, welcher der Hildegarde Vater gewesen, die das Kloster, das jünger als die Stadt ist, gestiftet, oder vielmehr herrlich begabet hat. Von dem an, als Karl der Große, unter dessen Herrschaft Kempten gestanden, aber weder von ihm noch seinen Nachfolgern dem Stifte verliehen, den Bruder seiner Gemahlin, Gerolden, über Schwaben und Bayern gesetzt, hat dieser Kempten ansehnlicher gemacht, und mit Mauern zu umgeben angefangen.

Es hat aber die Stadt im 10ten Jahrhundert 919 durch den Einfall der Hunnen wieder sehr gelitten, indem sie fast gänzlich zerstöret worden ist. So wie Memmingen unter dem Welfischen Hause gestanden sein solle, so wirds auch von Kempten be-

Digitized by Google

hauptet. Hat dieses seine Richtigkeit, so ist es durch Erbschaft an den Kaiser Friedrich I. gekommen, der es schon, wie Einige, z. E. Michael Praun, Syndikus, behaupten, zu einer Reichsstadt erhoben habe, das aber nicht erwiesen werden kann.

2. Als Reichsstadt.

Nach Abgang des karolingischen Stammes Ludwig IV. haben sich die Aebte des benachbarten Klosters manche Gerechtsame und Regalien, und auch die Vogtei über die Stadt zu verschaffen gewußt: auf welche Art sagt selbsten ein stiftischer Geschichtschreiber, Boxler, bleibe ein ewiges Dunkel. Vielleicht wurden stiftischer Seits die Verwirrungen des Zwischenreichs benützt, in welchem sich, besonders unter Friedrich II. die Prälaten, Grafen und Herren von den Königen und Herzogen trennten, und sich für eigene Glieder des Reichs erklärten. Hiezu mag denn auch zum Einfluß der Aebte und der Erlangung so vieler Rechte die allzugroße Achtung der Einwohner gegen den Krumstab vieles beigetragen haben, so daß sie dem Abte manche Gerechtsame gutwillig einräumten, und diese griffen denn nach und nach immer weiter, wie es dann so öfters zu geschehen pflegt. Diese Gerechtigkeiten sind nicht von kaiserl. Majestät dem Stifte verliehen, sondern nach und nach von den Aebten an sich gezogen, bei den turbulenten Zeiten ihnen zugestanden und durch die Handlungen der Untertheidiger dem Abte zugesprochen worden. Das Stift Kempten übte also die Herrschaft über die Stadt aus; diese aber suchte sich von derselben los

Digitized by Google

zu machen, und rang nach Unmittelbarkeit; die sie auch erhielt, nachdem sie über die Bedrängnisse und Zunöthigungen der Aebte geklaget hat. Weil nun diese eine Gerechtigkeit nach der andern an sich gezogen, zum größten Nachtheil der Stadt, so hat denn König Rudolph ihr die Unmittelbarkeit ertheilet.

Ihre Reichsfreiheit erhielt sie also 1239 durch Rudolphen, wie die Urkunde unten lautet. Doch übte noch immer das Stift seine Hoheitsrechte aus. Obwohl Abt Heinrich V. und sein Konvent 1347 in seiner Verschreibung gegen die Stadt Kempten sich also ausgedrückt hat: Daß Sie nun all weltliche Sachen von dem Ammann in der Stadt Recht nehmen; und keinen Vogt über das Gottshaus, noch auf die Burg zu Kempten, die damals dem Stifte noch gehörte, setzen, noch nehmen, ohne Vorwissen und Willen der Stadt, auch dieselbe an den Bündnissen, so sie mit andern Reichsstädten gemacht, nicht hindern, sondern sie vielmehr selbsten mit Leib und Gut zu schirmen helffen wollen: siehe unten Vertrag ꝛc. Ungeachtet dieses, und der von Kaiser Karl IV. 1348 erlangten Bestätigung aller Freiheiten hat sich doch das Stift damit nicht zufrieden gegeben, sondern sich folgende kaiserliche Mandate vom nemlichen Kaiser 1353 und 1361 zu verschaffen gewußt. Im ersten an das Stift heißt es: Es hat auch ein Abt und sein Gozhaus ze Kempten das Recht, daß er in der Stadt alle Jar einen Raute setzet, und welcher sich des widersetzen wölt, der dazu gut wä-

re,

re, dem haut ein Abt zu gebieten, als oft und als dick, bis daß ers thun muß: derselb Raut schwert aim Abt, daß er Im und seinem Gozhaus seine Rechte thü und halt, und auch des Rechten zu helfend gen allmänniglich und deß Abts und seines Gozhaus Schaden zu wenden und seinen Frummen zu fürdern. *) Im andern ist der Stadt anbefohlen worden: all die weilen dem Stift nach Unterweisung aller Churfürsten Geist- und Weltlichen die Eigenschaft der Burg und Stadt Kempten gegeben, und an selbiges wieder gewiesen worden seie, daß sie dem Abt und seinen Nachkommen schwören, hulden, warten, gehorsam und unterthänig seyn solle als andere Bürger ihrem erblichen Herrn zu dienen schuldig seyn, und daß die Aebte die Vogtey und das Vogtrecht in der Stadt haben, besitzen und niessen sollen in Pfandweiß allhier. Nach diesem Mandat hätte Kempten aufgehört, eine Reichsstadt zu sein, und wäre Stifts-Stadt geworden, wie dasselbe gerne haben wollte. Als aber den Ungrund und das errungene Mandat die Stadt erwiesen hatte, so ist dieser kaiserliche Ausspruch alsobald wieder entkräftet und vernichtet, und dagegen der Stadt uralte und öffentlich vorgelegte Privilegien bestätiget wor-

*) Dieser Ausspruch wurde aber durch ein, der Stadt ertheiltes Privilegium von Karl IV. aurea bulla 1361 und 1373 völlig entkräftet, wie auch vom Kaiser Ruppert 1408.

den: daß sie niemand anders als kaiserlicher Majestät und dem Reiche zugehöre, auch ewiglich dem Reich verbleiben solle, mit Beistimmen der Chur- und anderer so geist- als weltlichen Fürsten, und darmit Stadt und Stift entschieden haben: siehe des Kaisers Karls IV. aurea bulla.

Im Jahre 1417 erging ein Theidigungs- oder Sprüch-Brief zwischen dem fürstlichen Stift und der Stadt Kempten, in welchem es also lautet:

Von des Rautswegen ꝛc. haben wir gesprochen, daß die Bürger zu Kempten und ir Nachkommen bey irem Bürgermeister, Stattammann, Räten und Zunfftmeistern beliben sollend, als Si die vorher gehabt und gehalten hand, biß vff Jr nächsten Aenderung zu St. Andreastag, nächst Künfftig vnd darnach des gantze Jar, die nächsten nach einander und nach denselben drey Jaren, bis an des Abts Hans Cunrat von Bodmann, oder seines Nachkommen widerruffen, vnd nit füro vngeuärlich, vnd wenn och er oder sin Nachkommen, das nach denselben Jaren vnd Ziten widerruft, so soll die merung des Rauts und die Zünfften absin, und sellent dann fürbasser mer beliben, bi ainem Stattammann vnd bi den zwölff Räten, wöllend aber die Bürger ze Kempten dann aber gern einen Bürgermeister haben, den mögent Si denn Järlich vß denselben 12 Räten wol nemen vnd setzen, was och die von Kempten füro in ir Stat beruffen wellend, daz send Si tun von einem Stattammann, von einem Bürgermeister vnd von einem Raut, dann von dez Gerichts wegen ze Kempten haben wir gesprochen, wen vns dünket, daß da Billich zwölff Richter sizent, wenn man

jedes Jars ainem Raut ze Kempten geschwert, so süllen dann die Bürger ze Kempten vnsern Herrn den Abt, oder sein Nachkommen bitten, daß er inen gunnen welle zwölff Richter zu sezend, da soll er och denn seinen Gunst und Willen zu geben, vnd Jnen das gunnen, vnd sönd och Si ze Richtern setzen zwölff Erbre Mann vngeuärlich, die Bürger in der Statt ze Kempten sitzend vnd die si vff Jr Ayde dem Gotzhaus, der Statt vnd dem Land Nutz vnd Gut dünkend vngeuärlich vnd dieselben zwölff Richter sond och denn schweren ze den Heiligen, glich Richter zu sind, dem Armen alß dem Reichen niemen ze Lieb noch ze Laid vnd dehain gab noch miet darumb ze nemen, alles vngeuärde.

Des Stiftes wegen kam einmal die Stadt in die Acht, als sie aber alle Umstände getreulich erörterte, so that sie der Kaiser Sigismund wieder aus derselben laut seiner Erklärung: daß er die Stadt Kempten aus der Acht gelassen, in welche Sie auf dem kaiserlichen und Reichs-Landgericht zu Nürnberg gekommen war. Sems in Tustain, am Sonntag Quasimodogeniti 1433.

Das Jahr darauf ertheilte dieser Kaiser der Stadt einen Begnadigungs-Brief, da er selbige in ihre vorige Rechte und Freiheiten wieder eingesetzet und von der Acht ledig gesprochen hat. Ulm, Dienstag nach Sanct Ulrichstag 1434. Daß die Stadt sehr beschränkt war, und das Stift große Gerechtsame besaß, erhellet also daraus, daß Abt und Convent bei Besetzung des Raths u. s. w. nicht umgangen werden durften. Wegen Besetzung und Entsetzung des Raths hat König Maximilian I. zwischen der Stadt

Kempten und dem Stift Kempten zu Cöln 1494 folgendes ausgesprochen: Dieweil vormals ein Abt und Convent zu Kempten den halben Rath zu beſezen, und zu dem Gerichte Verwilligung gegeben haben, ſollen die von Kempten einem jeden Abt und Convent zu Widerlegung Irer Herrlichkeit ewiglichen unabläßlich alle Jare hundert Gulden reiniſch Landeswerung auf Sanct Jakob, des Heiligen zwölf Boten Tag on allen Iren Koſten und ſchaden reichen und geben. Item Abt und Convent zu Kempten mügen und ſüllen auch eines jeden Jares einen frummen, erbern, tüglichen Mann, der ein Burger zu Kempten, uns und dem Heil. Reiche, Abte und Convent der Stadt Kempten nützlichen iſt, nemen und ſezen, der ſol Inen in Beywesen des Rats zu Kempten glübd und Eide thun, zuvor unſerm des heil Reichs auch Abts, Convents und der Rath zu Kempten nutz und frummen zu fürdern, ſchaden zu wenden, yedem teile ſeine Recht und Gerechtigkeit helfen zu handhaben, gleichs Gericht dem Armen als dem Reichen zu füren und in ſolichem Keinerley miete gabe, Forcht, Freindſchafft noch Feindſchafft, ſondern allein Gott und gerechts Gericht anzuſehen: derſelb Stattammann ſoll auch zu einer yeden Zeit dem Rate ze Kempten, wie annder ſweren, darein geen, vnd darin ſitzen, wo aber die Rete zu Kempten ſamentlich oder den meren teile auf Ir eyde bedeucht, daß derſelbſt Ammann dermaßen nicht nütz, tewglichen were, ſollen Abbt vnd Konvent, wenn und wie oft das die Notdurfft ereiſchet, auf der von der Statt Kempten Begeren einen andern Ammann an deſſelben ſtat ſezen, der vns dem heiligen Reiche Inen, Irem Gozhaus

vnd der Statt nutz und gut sey, ungeuärlich, der soll auch zu allen Zeiten zu Kempten Stewrfrey wonen und sitzen, vnd denn durch die von Kempten, von Irer Stattsteur, alle Jar drey pfund pfenning Costanzer Münze gereicht und gegeben werden.

Es sollen auch der Stattammann, Bürgermeister und Rete zu Kempten alle Jare, so Sy erwelet werden, in Gegenwart deß Abbts daselbs, oder zweyer seiner Convent-Brüder, die Er dazu verordnet, auf einem Tage, den Sy Im benennen sullen, einen Eide zu Got und seinen Heiligen sweren, doch alles wie obbeschriben ist, getrewlich vnd ungeuerlich zu halten. Und nachdem Stockh vnd Galgen zu Kempten, dem Gotzhaus daselbst zugehört haben, sollen die von der Statt Kempten dem Abbt vnd Convent daselbst zu einer Widerlegung, solicher Gerechtigkeit nu hinfüro zu ewigen Zeitten alle Jarhundert Gülden Reinisch vnableßlich reichen und geben, dieselben vnd die vorgemelten hundert Gulden Reinisch auf Sant Jakob Tag so für die Herrlichkeit und Besezung des Rats und Verwilligung des Gerichts gegeben werden, daß Sich in einer Summa zweyhundert Gulden Reinisch lauffet, Sollen noch mügen Abbt und Convent zu Kempten an unsre vnd vnser Nachkommen am Reiche Gunst und willen nit verkauffen, versetzen noch verwechseln in dhein weise.

Abbt vnd Convent zu Kempten sollen auch die Eich- Rayff- Wagmeister-Amt und den Klo-Zoll zu Kempten zu uerleihen haben, und was dauon gefallet, das zu Iren Handen einnemen, vnd so offt derselben Embter eins ledig würdet süllen die von Kempten daß

Iren Mitbürgern offenlich verkünden, vnd sich dieselben gemeinclich zu Abbte vnd Convent fügen, daraus sellen derselb Abbt und Convent bey Iren Wirden einen tuglichen geschickten Mann nimand zu lieb noch zu Laide, sunder allein gemeinen nutz zu gut nemen, dem dasselb Ambt verleihen, und gewontlich glübd und Eyde von Im empfahn.

Das Gotzhaus wurde verbindlich gemacht, den Weg durch den Kempter Wald mit der Stadt gemeinschaftlich zu machen und zu unterhalten, und das hiezu benöthigte Holz aus dem Wald zu liefern; den Zoll gemeinschaftlich einnemen, dem Stiffte zu Augsburg wie bißher die Hälffte entrichten, die andere Hälffte unter Stifft Kempten und Stadt Kempten zu theilen.

Die von Kempten sollen dem Gotzhaus von den newen Milinen jährlich an Sant Martinstag den Zinß reichen, dagegen habe das Gotzhaus zum Wasser- und Mülen-Bau das benöthigte Holz zu liefern.

So hat denn die gute Stadt Kempten selbst bei sehr vielen kaiserlichen Privilegien, Aussprüchen, Deklarationen, Bunds- und Versicherungs-Briefen immer viele Widerwärtigkeiten von dem benachbarten fürstlichen Stifte erfahren und erdulden müssen, daß wo sie und ihre Bürger nicht jederzeit eine besondere Herz- und Standhaftigkeit unterstüzet, wie ein Schriftsteller sich ausdrücket, und sie so ritterlich für ihre Freiheit gestritten hätten, sie aus Verdruß so vieler Drangsalen und Zudringlichkeiten der Unterjochung und der Knechtschaft sich endlich wohl würden gänzlich haben ergeben müssen. Wie weh ihnen dabei geschehen, davon reden die alten Chroniken, denn die

Digitized by Google

Aebte haben ihnen von Zeit zu Zeit so viel zu schaffen gemacht, daß sie sich derselben kaum erwehren konnten, und dennoch wider ihre wohl hergebrachte alte Freiheiten durch unterschiedliche nach einander in den Jahren 1363, 1364, 1409, 1410, 1414, 1416, 1417, 1422, 1431, 1432, 1433 aufgedrungene Verträge und Theidigungen zum größten Nachtheil des Reichs sich allerlei Rechte und Gerechtsame abdringen, und Lasten aufbürden lassen müßen, so daß bei den Benachbarten selbsten endlich zum Sprüchwort geworden:

Hab dir der Kempter Unglück!

Die Stadt aber sich endlich höchst nothgedrungen gesehen, an kaiserliche Majestät zu appelliren, worauf denn Kaiser Friedrich III., der diese Unholden der Stadt wohl eingesehen, auch dawider sehr geeifert, nach redlich untersuchter und erkannten Sache ihr einen neuen Freiheitsbrief 1488 ertheilte: siehe unten. Bei alle dem aber ruhete das Stift nie, darum denn die Stadt eine günstige Gelegenheit, die sich darbot, benutzte, und sich 1525 vom Stifte mit 30,000 Goldgulden loskaufte, und also völlig frei machte; *) da die Fürsten wenig auf die Privilegien der Stadt achteten; die ihrem Stifte aber ertheilten, wohl zu bewahren wußten.

Die Veranlassung zum Kaufe war folgende: Mit dem Abte Sebastian von Braytenstein waren seine Unterthanen sehr unzufrieden, sie rottirten sich zusam-

*) Siehe des Syndikus Michaelis Praun Beschreibung der Adelichen und Geschlechter in den vornehmsten Reichsstädten. 1667. p. 150.

men und zogen gegen das Kloster am Sonntage Judika 1525. Der Abt und seine Leute flüchteten nach Liebenthan. Die Bauern, nachdem sie im Besitz des Gotteshauses waren, fingen an zu plündern, vernichteten im Kloster und in der Kirche alles, selbst die Heiligthümer blieben nicht verschont: das Vieh wurde niedergeschlagen, das Korn verkauft, und das Schmalz an die Wände gestrichen u. s. w. Darauf belagerten die Bauern Liebenthan, der Abt schlug denselben eine Kapitulation vor, gemäß welcher dem Abte und seinen Conventualen freier Abzug bewilliget ꝛc. wurde. Die Stadt bot dem Abte und seinen Conventualen eine Freistätte in ihren Mauren an, die denn angenommen wurde. Der Bürgermeister Gordian Seutter, einer der angesehensten und klügsten Männer seiner Zeit, kaiserlicher Rath, Bundesherr und Obrister über etliche Fähnlein Knechte, wollte das Schicksal des Abten benützen, und beseelt von patriotischem Eifer für seine Vaterstadt, dachte er auf ein Unternehmen, wodurch der Rath und die Gemeinde ganz von fremdem Einfluß frei gemacht werden könnte. Er versammelte daher den Rath und die Gemeinde, trug ihnen vor, daß man den günstigen Augenblick nicht außer Acht lassen sollte, wo der Abt in so dürftigen und bedrängten Umständen sich befinde, um für sich und ihre Nachkommen Freiheit und gänzliche Unabhängigkeit zu erkaufen. Sein Vortrag hatte auch die gewünschte Wirkung, indem sogleich und einstimmig eine hinlänglich bevollmächtigte Deputation ernannt wurde, um mit dem Abte dießfalls zu unterhandeln. Diese Deputation bestund

Digitized by Google

aus folgenden Personen: Gordian Seutter, Bürgermeister, Heinrich Seltmann, neuerwählter Bürgermeister, Paul Mayr, Bürgermeister, Michael Flach, Stadtammann, folgende des Raths: Heistung, Heinrich Heuß, Hans Oeß; und von der Gemeinde: Baltus Mayr, Jörg Heel, Peter Mayr, Simson Steuzer. Die Abgeordneten verfügten sich hierauf zum Abte, führten ihm seine und seiner Conventualen traurige Lage zu Gemüthe, und baten: es ihnen nicht ungnädig zu vermerken, wenn sie sich anbieten, gegen eine bedeutende Summe sich von seinen Ansprüchen und Gerechtsamen, die er in der Stadt noch hätte, ganz loskaufen zu wollen.

Der Abt berathete sich hierauf mit seinen Conventualen über diesen Vorschlag; diese ihre gegenwärtige Lage erwägend, erklärten sich einstimmig für die Fortsetzung der Unterhandlung, wodurch auch der Kauf am 6. Mai 1525 für die bereits angegebene Summe abgeschlossen worden ist.

Einige benachbarten Städte boten der Stadt, um den Kauf halten zu können, alle Unterstützung an, indessen aber bestritten die Kempter diese Summe aus ihren eigenen Mitteln, indem die Stadt damals viele reiche Privaten in sich faßte.

Nach abgeschlossenem Kauf verstrich noch einige Zeit bis der Kaufbrief gefertiget wurde; inzwischen schien der Abt den abgeschlossenen Handel zu bereuen, und versuchte in der Stille aus der Stadt zu entweichen, allein dieses bemerkte ein Bürger, Namens Narziß Pfister, der es dem Bürgermeister meldete. Dieser ließ sodann den Abt in der Stille beobach-

ten, hinderte jedes Entkommen desselben, betrieb die Verfertigung des Kaufbriefs, und verfügte sich mit demselben zu dem Abte. Da nun dieser Verschiedenes noch einzuwenden und dem Kaufinstrumente angehängt wissen wollte, so sprach der Bürgermeister mit vollem Ernst zum Abten:

Pfaff, du mußt halten, was du versprochen hast!

Nun erst wurde, und zwar am nemlichen Tage, der Kaufbrief unterzeichnet und der Kaufschilling erlegt. Während dieses geschehen war, sagte des Abten Hausvogt Möringer zu den Anwesenden: Ihr Herren von Kempten, ihr habet nun einen saubern Garten, sehet aber wohl zu, daß ihr kein Unkraut darin wachsen lasset. Wer hat aber so manches Unkraut in diesen saubern Garten gesäet? Die Freude und der Jubel unter den Bürgern Kemptens war nun grenzenlos. Es wurden auf allen Zünften fröhliche Trinkgelage angestellt, wozu der Rath zwei Fuder 9½ Eimer Wein, nebst Fleisch, Brod, Käs und Kuchen verabreichen ließ.

Anwesend waren auf der

Bürgerstube zum Strauß Personen . .	80
Kramerzunft	100
Schmidzunft	240
Weberzunft	800
Beckenzunft	130
Schuhmacherzunft	70
Schneiderzunft	52
Mezgerzunft	50
Gerberzunft	40
	1560

Digitized by Google

Kauff-Titul oder Kauff-Brieff der Reichs-Stadt Kempten, von Abt und Convent des Stiffts Kempten, umb die Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Hoch- und Niedern Gerichten, Nutz, Zinnß, Gült, Recht und Gerechtigkeiten, so vorhin dem Fürstlichen Stifft zum Theil inner- zum Theil ausserhalb der Stadt Kempten zugehörig gewesen, Ao. 1525.

WJr Sebastianus von Braytenstain von Gottes Gnaden Abbte, Egck vonn Reyschach Techant vnnd Statthalter, Hainricus von Stetten Custor, Gregorius vonn Winckental, Conradus vonn Wyschenfeld, Wylhälmus von Werdnow, Dietricus von Hewdorff, Balthassar von Freyberg, vnd Wolffgangus von Grinenstain, alle Conuentual des Würdigen Stifft vnnd Gotzhaus Kempten, Sant Benedicten Ordens Costanntzer Bistumbs, dem Römischen Stule one mittel angehörig, vnd vnderworffen, Bekhennen offennlich, für vns vnd vnser nachkhomen Stifft vnnd Gotzhaus, vnd thuen khundt allen denen so disen Brieff In Ewig Zeitt sechen, lesen, oder hörren lesen, Als vor vil verscheinen Jaren, vnsere, vnd der Fürsichtigenn Ersamen vnd weysen Burgermeister Rath, vnnd gemaind des Hayligen Reichs Statt Kempten vorfaren, durch langkwürige Rechtuertigung, So sich vonn wegen nachgestimpten, vnser vnd vnsers Stifft vnnd Gotzhauß Kempten Oberkhaitten, Herrlichaitten, hochen vnd nider gerichten, vnnd nachgemelten Freyhaitten, Nuntzungen, zins, gülten, gutter Rechten, vnnd gerechtigkhaitten, zwischen vns baiderseiths gehalten, derhalb dann Königclich

verträg vnd Declarationen aufgericht, gemacht, vnd außgangen, ain andern Jn Mercklich schäden gefüertt, durch welche Rechtuerttigung, freündtliche nachpurschafft vnnd beywonnung zwischen vnser zerstört, vnfreundtschafft vnd vnwillen gemertt, und gehawfett, Dieweyl vns auch jetzo durch augenscheinlich schwäbend, Krigßlöff, vnser Gotzhaws, auch alle vnnser Schlößer darzu gehörig geblündert vnd der mern tail verbrent, vnd darzu nachend aller gezierden, auch annderer Haab vnd Güetter, gewaltig berobt, vnnd entsetzt worden sind, Solliche Jrrung vnd langkwirige Rechtuerttigung, auch vnfreündliche nachpurschafft, vnnd widerwillen zu fürkhomen, deßgleich vnser vnsers Stiffts vnd Gotzhaws erlitten vnd empfangen merckhlich groß schäden zu erholen, vnd zu widerbringen, und darmit wir hinfüro Jn khünfftig Zeitt zu baiden thailen, bey ain andern fridlich, freundtlich vnnd nachpurlich wonen mögen, So haben wir Jn vnserm versamelten Cappittel, darJnn wir zu vilmalen, nach vnser gewonhaitt, Tractatt vnnd Handlung Cappittel weyß darüber gehapt, Mit ainhälligem gemuth, freyem willen, gutter vernunfft, zeittigem vorrath, rechtem wissen, freywillig vnd vnbezwungenlich, mit dhainen listen noch gefärden hinderkhomen, Sonder auß vorerzelten vnd anderer vrsachen, vns billich darzu bewegende, vnd von anders vnsers bessern Nutz vnnd Notturfft wegen, den vorgenanten Burgermaister Rath vnnd gantzer gemaind gemainlich der Statt Kempten vnd allen Jren nachkhomen, ains aufrechten redlichen Stätten, Ewigen, Jmerwerenden, vnnd vnwiderruefflichen Kauffs, verkhafft vnnd zu khauffen gegeben, verkhauffen, vnd

geben zu khauffen, Jetzo wissentlich, mit disem Brieff, wie dann das Jetzo vnd hinfüro in künfftig Zeitt, nach Ordnung vnd satzung geschribner vnnd vngeschribner Recht, mit gemainer vnd notturfftiger Solennitet, vnnd Zierlichaitt, vor allen vnd Jeden gaistlichen vnd weltlichen Lewten, Richtern, vnd gerichten, zum formlichisten beschehen, vnd zum höchsten, für allermenigclichs, widerthaillen vnd absprächen, volkhomen gutt Crafft vnnd macht hatt, haben soll, vnd mag, die hernach geschribenn, vnd bestimpten vnser, vnsers Stifft, vnnd Gotzhaws Oberkhaitten, Herrlichaitten, Hoch vnd Nider Gericht, vnd nachgemelt Freyhaitten, Nuntzungen, Zins, Gült, Gütter, Recht vnd Gerechtigkaitten, Mitt namen vnd Anfanngs, die zwayhundert Guldin Reinisch Ewig vnnd vnabläßig gült, vnnd Zins, So vns die vonn der Statt Kempten Järlichen, auff Jacobi Appostoly Majoris zu richtenn, für besatzung vnd antzaigung Rath vnd Stattgerichts, Auch für die hochen gericht Stockh vnnd Galgen zu geben schuldig sind, Jtem für vnser antzaigung vnd besetzung des Stattamans zu Kempten, vnnd sein Huldigung vnnd pflicht, sampt Stewr, freyen sitz, vnnd der Nutz so Er außer der Statt Stewr hatt, auch Besitzung Malefitz vnd gerichts, vnd ander gerechtigkhaitt, Jn sein ampt gehörend, Jtem all vnser Straffen, Bussen, Malefitz, Peenfall, Fräuäll, vnrecht, maß, Elmäß, Waug, vnnd vierthail, Jnn der Statt Kempten, vns vnd vnserm Gotzhaws zum halben thail zugehörig, darann Sy nichts, on willen vnd wissen vnser, yemandts nachlassen söllen, dergleichen begeben wir vns der Freyhaitt, so vnnser Hoffgesind vnd Gotzhaus Lewt für Malefitz

vnnd ander begangen fräuäll bißher zu Kempten gehapt baben, alſo daß ſy die von der Statt Kempten, vmb verſchult ſachen, wie ander, als Recht iſt, ſtrauffen ſöllend vnnd mögen, Item die Herrlichaitt daß wir Jnn der Statt Kempten Müntzen mögen, vnd daß vns die vonn der Statt Kempten Müntzſchmitten vnd Hütten darzu zu gebenn ſchuldig, dergleichen den freyen ſitz des Müntzmaiſters geſtatten ſöllen, Item daß wir die Empter Mitt namen Eych- Rayf- Waugmeiſter, vnd die Nachbenanten Zöll in der Statt Kempten zu uerleichen haben, alls Namlich von Wein, Brott, Wägen vnd Karren, von Stachel, Eyſſenn, Nußſtickh, Apfelſtickh, Rumpf, Zigerſtickh, Hung, Wachs, Schmär vnd Vnſchlidt, vnndt Schmaltzkhübel, Hanff, Schlachts, oder Rauchwerck, vnd Garn, Wully, vnd Lyni Tuch, Zwilch vnd Pauwol, Wolſeckh, Rinder, Roß, Schauff, Gaißen vnnd Schwein, Viſch, Käß, row vnnd gärbt Hewt, Schauffwol vnd Kalbfäll, Gaißfell, Samenkhauff, verkhaufft Mülſtain, Glaskharren, Häffenkarren, Hering, Oel, Barchett, Sägäßen, Linwatt Braytt vnnd Schmal, Zibelſamen, Jtem was an der Waug auſſerhalben der Fridſewl erthaufft, gewägen würdt, geytt Zoll Burger vnd Gaſt, on Fürbott, Jtem ob ainer Zoll abtragen, oder verſchwigen wölt, deßelbig gutt iſt verfallen, Es mag Jemandt dem andern Jchts verbietten, Jm Saltzſtadl, wan Er iſt frey, was ain gaſt vom andern khaufft, geytt zweyfach Zoll, die geſt zollenn, von Teuſchen, was auſſerhalben fridſewlen kauft, geyt halben Zoll, vnnd welcher Gaſt zu Kempten Niderlegt, der geytt denn legerlonn, Jtem vnſer Badſtuben auff der Yler, mit Haws, Hoffſtat, Garten, Runtzungen,

vnd aller Zugeherd, Item vnser Ewig Zins, ausser den Newen Mülinen, vnd der Maltzmülin zu Kempten, Mitt namen auß den zwayen Neuen Mülinen, vier Malter Kernen, vier malter Haber, vnnd vier pfundt Haller, vnd ausser der Maltzmülin zway malter Khern, ain Pfund, fünff schilling Haller, Item ain pfund Haller Ewig Zins, auß dem Espan, bey der Statt Kempten Weyer gelegen, Item des Dorffgericht Gerichts-Zwanng vnd Statt zu Sannt Mangen, In der Pfarrkhürchen, mit sampt künfftigen Bennen, vnd ander gerechtigkhaitten von Beckhen, Weinschencken, Schuster, Metzger, vnnd andern Burgern zu Kempten, Auch vnnser Metzghauws vnd Hoffstatt, Inn der Statt Kempten, auff der Yler gelegen, mit aller zugehörd, vnd die Lebenschafft, der Metzg vnd Metzgbenckh. Item die khauffrecht mit der Lebenschafft. Hauptrecht falzins ann gelt, Roßeysen vnnd Negel, auch tagdienst, Höwer vnnd Schniter, vnd aller derhalben Nuntzungen, verwürckhungen, vnd Strauffen, vnd allem andern, darzu gehörend von gewonhaitt, vnd Recht, Item die Hauptrecht, von gemainer Statt, Spittal, Zunfften, vnnd Comunn, So zu Fünff vnd zwantzig Jaren, alwäg geben werden söllen, dergleicken die tagdiennst derselbigen gütter Hewer und Schnitter. Item vnser Oberkhaitt, Herrlichait vnd Nuntzung des Ungelts In der Statt Kempten so khünfftig gefalt, daran ist der halb thail vns zugehörenndt, vnd der ander thail denn von der Statt Kempten. Item die Saltzstewer vnd Huttenzoll von Burgern zu Kempten, Item die vngnoßamt der Zinßer, so zu Kempten Eingesessen, vnd heußlich Burger sind, vnd mit tod als Burger abgeen, auch

derselbigen fäll vnd Hauptrecht, wie wir die bißher von Recht vnnd billichait gehabt haben, Item das all Zinser vnd Zinserin vns Abbt vnd Conuent zugehörig, vnd diser Zeitt Burger vnd Burgerin zu Kempten, hinfüro der Zinßerschafft frey, vnd vnß, vnd vnsern nachkhomen, deßhalb Inn Ewig Zeitt, khain fal noch Hauptrecht, zu geben schuldig sein söllen, doch außgenomen die Recht vnnd gerechtigkhait In dem vorbehalt vnnd außsatz Registerbrieff begriffen, Item das auch ain Erber Rath, hinfüro Ire Burger, vnnd Einwonner, die von Irer vngehorsame wegen außtretten, In der Graufschafft Kempten Hochen vnd Nidern Gerichten auff freyem Feld annemen lassen mögen, zu sampt dem, das sy vorhin Ir entsagt feindt, offenbar oder verdacht, Mörder oder Straßrauber, wa Sy die Im veld ankhomen und begreiffen, auch fencklich annemen, die Inn die Statt fueren, vnd nach des Reichs Recht straffen mögen, vnuerhindert vnser vnd sonst allermenigelichs. Item das auch ain Rath vnd gemaind zu Kempten, Inn nachgeschribem getzirck, Mitt namen Enthalb der vorstatt hinauß biß an das End, da die Durrach In die Yler flewst, vnd darnach von der Durrach herwärtz gegen der Statt Kempten, auff, biß vber das Dorff Durrach, vnd von dannen bis Inn das Burgstal Baldenstain, vnd von dannen bis In das Burgstal Aschen, vnd von dannen biß geen Lewbaß, für das Dorff, vnd die Landtstraß hinauß, die durch das Dorff geth, biß Inn die Lewbas vnnd darnach die Lewbaß ab vnd ab, biß das die Lewbas In die Yler loffet, vnd von dannen wider hinderſich bestimpten gezirckh auff vnd auf, biß geen Kempten an die vorstatt,

vnnd

vnnd her diß halben vom Vischer auß, biß vber das Wißholtz, gegenn Sant Veit, da das Döbelin, vnd ain Bächlein herab gegen die Yler fleust, vnd darnach von dem Wißholtz hinüber zu den Höuen, da die klainhaintzen sitzen, vnnd von sölchen Höuen zu den Höuen auff dem Waltenberg, da die Hayntzman sitzenn, vnnd von sollichen Höuen auff dem Waltenberg, biß Jn Kirchen-Thurn zum Wirdings, vnnd darnach vom Kürchen-Thurn, bis Jn das Cappelin, Jnn der von Kempten Almant, vnd zu nechst an der Landtstraß gen Buchenberg gend, stend, vnd von sollichem Cappelin gred hinvber Jn die Rottach, vnd die Rottach ab, biß auff die Hauwenstaig, vnd die Hauwenstaig herab zur schauwmülin, vnd nit weitter noch verrer, sonder gefärd, ain mit Jagen ainen Fuchs, Hasen oder Fogel zu fachen, haben, vnd gebrauchen, vnuerhindert menigclichs, doch vns vnserm Gotzhaws, vnd nachkomen, sunst Jn ander weg, an Vörstlicher vnd Wiltpan, Oberkhaitt, Herrlichait, Recht vnd Gerechtigkhaitt, allerding vnschädlichen, vnd vnuergriffenlichen. Item so söllen vnd mögen Burgermaister Rath vnd gemaind zu Kempten, Jn nachgeschriben marckhen, vnd vnderschiden Jn dem Wasser, der Yler, neben dem Gotzhaws vnd der Statt Kempten hinfliessend, anfachen, Mitt namen vnder vnserm Wasser genant Durrach zunechst, da das Jnn die Yler flewsett, vnd darnach die Yler ab vnnd ab, biß vnden an das Wasser genannt die Rottach, da die in die Yler flüßett, auffhören, vnd nit weitter noch verrer, vischen, vnuerhindert allermenigclichs, doch mit der beschaidenhait, wölches thails vnnderthon, Burger oder Zugehöriger, Jn des andern

thaills Visch-Wasser one bestand oder Erlauben vischen were, als so ain Burger zu Kempten ausserhalben bestimptes gezircks, Fuchs, Hasen oder Fögel, Inn vnserm forst, oder Wiltpann fachen were, oder wurden, das doch nit sein, noch beschehen soll, den oder dieselbigen Fräfler, oder vbertretter, vns zugehörig, söllen wir Jedes mals auff der von Kempten, oder Ir nachkhomen anzaigen vnd verkunden, Irem verschulden nach, vnangesehen, vnd vnverhindertt aller menigelichs straffen, vnd das baiderseiths bey vnsern würden vnd Ehren, vnd gutten treuen an geschworner Aydtstatt, vmb nichten vnderlassen, noch vermitten bleiben, sonder geuärd, doch vns vnnd vnserm Gotzhaws an vnser aygenschafft, Herrlichaitt, Nutz, Recht, vnd Gerechtigkhaiten des Naßenlaichs, vnd gemainen gebrauchs, vnd Nießung In der Rottach, wie von alter herkhomen, dergleichen Sant Jergen Gotzhaws, Inn der Yler, auch des Steg vnnd weg daselbst vnvergriffen. Vnnd außerhalben der Statt Kempten, dergleichen Hoch vnnd Nider gericht Oberkhait, Herrlichaitt, Bott, verbott, Fräfel, Bussen, vnd Strauffen, In nachgemeltem Etter, gezirckh, Frid vnnd Marckfewlen, Mitt namen anzufachen bei der Staine frid vnnd Marckhsawl, am End deß Wydachs, zwischen dem gatter hinauß, zu den Hewsern daselbst gend, vnnd dem Felbenn In Porter Bund stende, Darnach von solcher Erster Staine Frid vnnd Marckhsaul Im Weydach-gäßelin an Portter Bund zun herfür, biß auff den graben vom Pfeyler Thurly gegen dem Gotzhaws wertz gend, In die andern staine Marckhsaul, am Egckh söllicher Portter Bund stende, Darnach von sollicher ander staine

Frid vnd Marckhsaul den graben hinauff, gegen des Gotzhaws Khor, biß zur Steig, Werren oder Stapfen Inn die dritte Staine Marckhsaul, darnach von solcher dritte Staine Marckhsaul hindern Rigeln, wie die Jetzo stende, gegen der Statt wertz Im graben hinvmb, bis zum Khlosterthor, In die vierdten Marckh, auch neben solchem Klosterthor, an Samson Krewtzers gartten, vnnd der Statt graben Gätterlin daselbst gesetzt, Darnach vonn solcher vierdten Staine Marckh- vnd Fridsaul den graben gegen dem Visher-Thor, wie In die Rigel daselbst, Inn der Schwaickhlwiß begreiffen, hinvmb biß an die Fünfften Fryd vnnd Marckhsaul auf dem graben Im Eckh, bey Hanßen Bockharts garttenn stende, Darnach von solcher Fünfte staine Frid vnd Marckhsaul vor der von Kempten gärtten daselbst gelegen, neben dem Ysner Fußsteig gred hinauß bis In die Sechsten marckh, am Eckg an Lorentz Schneberlins krautgartten stende, Darnach von solchen Eggartten vnd Sechsten Marcksaul an den gärtten, gred hinauß, biß In die Sibenden Marck- vnd Fridsaul am Steig Inn der Landtstraß gegen dem Bodensee wertz, gende, Darnach von solcher Sybende Staine Frid vnnd Marckhsaul, den nechsten vber die Landtstraß hervber, vor der Statt Kempten gärten, vnnd von solcher Egkhmarckh- vnd Fridsaul, biß ann die alten Fridsaul, vnd staine Marckh, neben Bitterolffs gartten, am End vorm Visher-Thor gelegen, bey nach der Strauß gen Imenstat gendt, Darnach von der Achtenden Frid vnnd Marckhsaul, aber vor der vonn Kempten gärtten biß zu der Neundten Frid vnd Marcksaul, nachend bey dem Bildstockh daselbst, genant auff der Buchlewten,

Darnach vonn ſölcher Neundten Frid vnnd Marckſaul, nechſten vor der Statt Kempten gärtten, biß zu der Zechenden Frid vnd Marckſaul, gred hinab, am Roßmarckt, vor dem gemurten Hewſlin der Statt Kempten zugehörend, und nachend bey der Yler gelegenn ſtende, Darnach von ſolcher Zechenden Frid vnnd Marckhſaul, die ſchreg vber die Yler, ob der Mülin genant Hinwanngen hinvber biß Jnn die Ailfften Marckhſaul, vornen am Mülweg ſtende, Darnach von ſöllicher Aylfften Marckhſaul Jn das Töbelin da die Bulferſtempf, neben der Sewterin gutt genant das Burgſtal hinauff hinder Sannt Lienhardts Kirchen, biß Jn die Zwölfften Frid vnnd Marckhſaul, neben dem hochen khreutz, auff der Ebni vnd Höchin, der zwayen ſtraßen gehn Durrach vnd Sultzberg gende, Darnach von ſölcher Zwölfften Staine Frid vnnd Marckſaul, ob Sant Lienhardt zwiſchenn benennten zwayen ſtraßen ſtende, gred und Schnurrechts, vber all grund Böden vnd felder hinvber, bis Jn die Dreyzechende frid vnnd Staine Marckhſaul, am Egkh des Hag vnnd Hagſtals, da gemainer Statt Kempten gütter vnden anfachen, nachend bey dem Steig genn Lentzfrid gend, Darnach von ſollicher Dreyzechende ſtaine Marckh vnnd fridſaul des Hag vnnd Hagſtalß neben dem Fußſteig genn Lentzfrid gend, hinauff vnd auff, biß an gemainer Statt Kempten kruttgärten, Jnn die Vierzechenden ſtaine Marckh vnnd Fridſaul, an der Landſtrauß ſtennde, Darnach von ſöllicher vierzechenden Staine Frid vnnd Marckhſaul oben am kruttgartten, vnnd fridparn gatter zur rechten Hand, vor der Luitzin Wittwen daſelbſt güter, vnnd den Häg vnd Rigeln daſelbſt, ab

vnnd ab, biß da die Häg und Rigel ſölcher güter, vnnd dem vnder Eſchly Peter Aman vnnd der Mairin Wittib zum Lentzfrid gehörend, zuſamen ſtoſſen, Inn die Fünffzechenden Marckh vnnd Fridſaul Im winckhel daſelbſt ſtende, Darnach von ſölcher Fünffzechenden Staine Frid vnnd Marckhſaul, zu rechter Hand gegen gemainer Statt Kempten gütter, ſo diſer Zeitt die Blaicher Innhaben, am vnder Eſchlin Hag vnd Rigeln, am Möſigen Boden, her vmb vnd vmb biß zu der Lanndtſtraß da ſich gemainer Statt Kempten güter Enden, biß Jn die Sechzehenden ſtaine Frid vnd Marckhſaul an gemelter Lanndtſtraß vor der Statt Weyer, auff baid Blaichinen gebrauchende vnd gend ſtende, darnach von ſölcher Sechzehenden Staine Marck vnd fridſaul gleich den nechſten vnd grediſten vber die Landtſtrauß hinder der Statt Kempten Weyer hinvber vnnd über die Aeckher hinauff, durch des Spittals Bund vnd krauttgarten, bis Jn die Sybenzechende Staine frid vnnd Marckhſaul, am Fuſſteig und weg, So von Kempten gen Waugegkh gatt, zur rechten Hannd allernechſt ſtende, Darnach von ſölcher Sybenzehenden Staine frid vnd Marckhſaul die Schreg vorm Spittal Stadel durch die Bund hervber, biß Jn die Achtzechende Staine Frid vnnd Marckhſaul an den rechten farweg von Kempten geen Wagegckh gende, vor des Spittals gatter, vnnd gewonlichen Einfardt ſölchs ſtadels ſtende, Darnach vonn ſolcher Achtzechende ſtaine frid vnnd Marckhſaul die gred, vnnd nechſten durch des Spittals güetter herüber, vngefarlichen oben Jn der Statt Kempten Ehäfftinen vnnd güetter ſo zu denn Blaichen gehörren, Jn die Newnzechende ſteine

Marckh- vnnd fridſaul nachend am graben, der die wayd zu Büchel, vnd benanter Stadt Kempten Güetter ſchaydt. Darnach von ſölcher Newnzechenden ſtaine Marckh vnd fridſaul, vnnd graben, gred den graben ab vnnd ab biß an der Sonnderſiechen Ehäfftin vnd güter, biß Jnn die Zwainzigiſten Marckhſaul daſelbſt ſtende, Darnach von der Zwainzigiſten Staine Marckh vnd fridſaul zur rechten Hand zwiſchen der Sunderſiechen gütter, vnnd der Waid zu Büchel bis an farvnnd fußweg, ſo vonn Kempten gen Aſchen gend, Jnn die Ain und zwaintzigiſten ſtaine Marckh vnd fridſaul daſelbſt, am Egk ſtende, Darnach von ſöllcher Ain und zwainzigiſten ſtaine Marckh vnnd fridſaul ſölchen fuß vnd farweg herein, vnnd ab vnd ab, biß an die rechten Landtſtrauß, ſo von Kempten gen Memingen gath, Jn die Zwo und zwainzigiſten ſtaine Marckh vnd fridſaul auff dem Büchel daſelbſt, zwiſchen den baiden ſtraßen ſtende, Darnach von ſölcher Zwo und zwainzigiſten ſtaine Marckh vnd fridſaul gleich gred, vnd denn nechſten hinter der Statt Kempten zway Seelhewſern, Jn der Seelhewſer Bachtal, vnnd darnach das Bachtal ab und ab, biß Jnn die Yler, vnnd darnach von ſölchem Bachtal, die ſchrege, durch die Yler heruff, vnnd widerumb Jnn die allererſt benannten Staine frid- vnnd Marckhſaul, Jnn dem Weydach, Darmit ſoll vnd Jſt, der vorgenanten Burgermaiſter Rath vnnd gemaind zu Kempten, von gemainer Statt wegen Jr Etter, gezirckh frid- vnnd Marckhſaul außerhalben der Statt Kempten Hocher vnd Nider gericht, ſtrauff fräfel vnnd Bußen, gegen der Statt Kempten wertz, vnd nit weytter Eingezogen, begriffenn vnd Eingeſchloſſenn, Al-

so was fräuel Malefitz oder vnrecht Jnn solchen Marckhen oder begriff, Jnnerhalben gegen der Statt Kempten wertz, begannggen werden, oder verhandelt würdet, das alles soll denn von der Statt Kempten zusteen vnnd gepüeren zu straffen und zu bußen, daran vnuerhindert vnser Abbt Conuent Nachkhomen vnd Gotzhaws vnnd allermenigelichs von vnsern wegen Jnn alweg, Doch vnnd fürnämlichen hierJnn vns vnsern nachkhomen vnd Gotzhaus, vnnd außerhalben sölcher bestimpten Marckhen vnd begreifungen vorbehalten alle Oberkhaitt, Herrlichaitt, Hoch vnd Nider gericht, Gebott, verpott, fräuel, Bussenn, vnd Strauffen, Besonder was fräuel gegen dem Gotzhauß, vnd der Graufschafft außerhalben sölchen Marckhen vnnd fridseulen, vom Malefitz, Fräffel, oder annder vnrecht, geschicht vnd begangen würdet, daßelbig alles vnd Jedes nichtzitt vßgenomen, söllen vnß Abbt Conuent vnser nachkhomen vnd Gotzhaws, ald vnser Vögt vnnd Amptleiwt zu bussen beleiben, vnd zusteen, daran vnuerhindert von Burgermaister vnd Rath, gemaind vnd der Statt Kempten, vnd sunst allermenigelichs von Jren wegen, Jnn alwäg, Item zwölff schilling pfenning auß dem Saltzstadel, Mer drey pfundt pfenning auß dem Saltzhaws, Item des Bittels Haws vnnd Hoffratin Jn der Statt Kempten mit aller begreiffung, Item den Stadelhoff vnd Hoffgerichts statt vnd gerechtigkhaitt zu Kempten, Jn der Statt mit aller weitin, begreiffungen vnd Rechten, Item den Waugstadel am Marckht zu Kempten mit aller Zugehörd vnnd begreiffung, Item vier schilling pfenning Zins vßer ains tagmeßers Haws am Kirchoff, Item Newn schilling pfenning Zins, aus der

Wyelendin vnnd Haberstöckhin Wittib Haws am kürchoff zu Kempten Inn der Statt gelegen, Item Fünffzechen schilling pfenning sal Zins, außer gemainer Statt Bappir Mülinen, Item drey schilling pfenning auff den Ostertag, Mer drey schilling pfenning auff Sannt Michaelstag, alles valzins auß Thoman Reuters Hauß auff der Staig zu Kempten, Item drey schilling pfenning valzins auff den Ostertag vnd mer drey schilling pfenning valzins auff Sannt Michaels tag, auß Michel Bürckhen Haws auch auff der Staig Inn der Statt Kempten, Item drey schilling pfenning valzins, auff Andree auß Petter Mairs genant Eschachs garten, Item hundert Hofschüßlen auff den Ostertag außer Petter Sewters Hauß, Ow, vnd der Halden, vor dem Siecher Tor, Item drey pfundt Newn schilling vier pfenning aus des Spittals zu Kempten gütter, Item ain pfund, Fünff schilling pfenning, vnd ain Malter Sechs vierthail Haber achzechen Viertel an das malter zu mässen, auß der Mülin zu Reydorff Zins, Item die zwen guldin valzins außer dem gutt zu Haßlach, Item Newnthalb vierthail Haber groß mäß, auß dem gutt hinderm Holz gibt auch der Spittal, Item drew vierthail Haber, auß Talhoffs gutt, gibt auch der Spittal, Item das pfenning werth, Item die Lehenschafft der Pfarr Sant Mangen sampt dem Pfarrhoff daselbst, vnd anndern Rechten, Item die Lehenschafft Sannt Joßen Cappleney, vnnd Altar daselbst zu Kempten, sampt der behaußung vnd andern Rechten, Dergleichen die Lehenschafft der Mäß zu Sannt Lienhardt, vnnd die presentationn der meß zu Sannt Anna, In der Closun zu Kempten, Item den

Krutzehendenn, außer der Burger zu Kempten gütter, Item es soll auch das Schwären So bißher vonn vns Abbt, Conuent und Burgermaister Rath vnd gemaind zu Kempten, nach vermögen der Königelichen verträg, Järlich auff Sant Martins tag, beschehen vnnd gehalten worden ist, tod, vnnd ab sein, vnd fürohin von vns baiderseith, auch vnsern nachkhomen, Gotzhaws vnd Statt, Inn Ewig Zeitt, nit mer gehalten noch gethann werden, Vnd ob hinfüro vber khurtz oder lanng Zeitt, von vns In disem vnserm verkhauff, Jchtzitt, darumb nit brieflich oder annder vrkhundt vorhanden, aus vergeßen oder vnwissenhaitt fürgangen wäre, dieselbigen Stuckh, so uil der Inn der Statt Kempten vnnd denn hierInn bestimpten Marckhen vnd frid-Sewlenn gelegenn, sollen wir, vnd vnser nachkhomen, den von Kempten vnd Jr nachkhomen nach landtleuffigen Dingen, Jnhalt der angerüerten Compromiß, auch Ihenfflich zuzustellen vnd Sy anzunemen schuldig vnnd verpunden sein, Inn aller maß, als ob die außbeliben vnnd vergeßenn stuckh gebruch vnnd gerechtigkhaitt auch Inn disem Regiſter Brieff bestimpt, vnnd angezaigt wären, was stuckh, gebruch, vnnd gerechtigkhaitt aber außerhalben der Statt, vnd Fridseulen gelegen, oder gewesen, erfunden wurden, dieselbigen Stuckh gebruch vnnd gerechtigkhaitt alle vnnd yede, söllen wir baid thail, vnd vnser nachkhomen, gegen ain andern halten, vnd volziehen, wie sollichs von alter Herkhomen ist, alles auffrecht, redlich, getrewlich, vnd vngefarlich, Wie dan die Jetz angerierten vnser Oberkhaitten, Hoch vnd Nidere gericht, vnd vorgemelt Freyhaiten, Herrlichaitten, Nuntzungen, Zins, Gülten, Güter, Recht, vnnd

Gerechtigkhaitten alle vnd Jede besonder, vnsere vorfaren, wir vnser Stifft vnnd Gotzhaus Kempten, bißher Ruwigelich Jngehapt, besessen, genuzt, vnnd genoßen haben, alles für frey, ledig, richtig, vnuersetzt, vnuerpfendt, vnd auch also das Niemandts besonder weder von Zins schulden verweysung, noch ainicherlay andrer dergleichen sachen wegen daruff gar khain gerechtigkhait hatt, dan das vorhin Diettrichenn vonn Rott Fünffzechenhundertt guldin Reinisch Jnn gold Hauptgutt, vnnd daruon Järlichen Fünff und Sibenzig guldin Reinisch, Zins, auff Sant Veits tag, Achariußen von Rottenstein Tausent guldin Reinisch Hauptguth vnnd daruon Järlichen Fünffzig guldin Reinisch Zins auff Sant Mathis tag des Haylligen zwölffbotten, Conraten Fuchs zu Häbenhouen auch Tausent guldin Reinisch Hauptgutt, vnnd daruon Järlichen auch Fünffzig guldin Reinisch Zins, auff Sant Martins des Haylligen Bischoffstag, vnd Hansen Waltman Burgermaister zu Wangen vierhundert guldin Reinisch Hauptgutt, vnd daruon Järlichen zwainzig guldin Reinisch Zins auff ablosung auff vnser lieben Frawen Liechtmeß tag, darauff verpfendt vnd verschriben, alles Jnnhalt Jrer Zinsuerschreibung, vnd das auch die vonn dem Allerdurchleuchtigisten, Großmechtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Karln Römischen Kayser zu allen Zeitten merer des Reichs Jnn Germanien zu Hispannien baider Sicilien vnd Jherusalem ꝛc. Khönig, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. als Regierenden Römischen Kayser, vnserm allergnedigisten Herren, zu lehen rüren, wölliche Lechen seiner Kayserlichen Mayestatt, oder an Jrer Mayestatt stat, Derselbigen vnd

deß Hayligen Reichs Statthalter vnd Regement yetz zu Eßlingen, wir schrifftlichenn aufgesannt vnd die den vorgenannten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, gnediglichen zu lehen zu uerleichen, vnnderthänigelichen gebetten haben, die Sy auch von Seiner Kayserlichen Mayestatt, oder Jr Mayestatt Statthalter, wie sich nach Lechens gewonhait vnnd Recht geyürt, auff Iren costen vnnd one vnsern schaden, zu lechen erfordern vnnd Empfachen wöllen, vnd söllen, dartzu wöllen vnd söllen wir Abbt, Techant, Statthalter, Custor vnd Convent des Stifft vnd Gotzhaus Kempten, denselbigen Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, yber disen vnsern verkhauff, von Bäbstlicher Hayligkhaitt, vnser ordenlichen Oberkhaitt, onne verzug vnd widerred, bewilligung Confirmationn vnd Auctoritet, auff vnsern Costen vnd schaden erlangen vnd zu Iren antwurtten, sonder geuärd, Vnd also söllen vnd mögen die vorgemelten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten vnd all Jr nachkhomen, söllich vorbestimpt Oberkhait, Herrlichaitt, Hoch vnd Nider gericht, vorgemelt Freyhaitten, gebott, verbott, Malefitz, Straffen, Bussen, Besatzung Stattamans vnd Müntz Empter, mit Iren Freyhaitten, Rechten vnd Nutzungen, auch Verleichungen vnd Nutzungen der Empter Eych- Raiff- Waugmaister vnd Zoller, den halben thail des yngelts, Metzg, vnd Metzgbenckh, Lechenschafft, Valzins, Fäll vnd Hauptrecht, auch strauff verfallungen, vnd verwürckhungen der kauffrecht gütter, strauff vnd vngnossami, Freyledigmachung der Zinser vnd Zinserin, Fäll vnd Haupt- Recht, nach Irem tod, die Badstuben, den Pfarrhoff, Waugstadel, des Püttels Hauß vnd

Hofstatt, den Stadelhoff vnd Hoffgerichtsstatt daselbst, auch die gaistlich Lehenschafft der Pfarr zu Sant Mangen, vnd der obgenanten Messen, mit sampt allen andern Ewigen vnd abläßigen Zinßen, Renten, Gülten, Güter, Nuntzungen, Beennen, krautzehenden, vischen, ain mit Jagen vnd Voglen, vnd sunst mit allen Iren, vnd Ir Jedes Weittinen, Begreiffungen, Ehäfftinen, gebreuchen, gewonhaitten, Rechten vnd gerechtigkhaitten, Ein- vnd Zugehörden, wie dann das alles Inn der Statt Kempten, vnd ausserhalben In dem Etter vorbestimpts kraiß, gezierckh, Frid vnd Rott Marmelstaine Marckhsewlen (die von vns vnd Inen, In sechs Monaten, den nechsten on gefärd, zu vnderschid vnd gedächtnuß, mit den Wauppen Sant Hiltgarten Brustbild, vnd der Statt Kempten gekrönnten Adler, gezierth, gezaichnet vnd auff gemainen costen, Eingelassen, vnd gesätzt werden söllen, gebaissen oder gelegen ist, vnser vorfaren, wir, vnser Stifft vnnd Gotzhaws zu Kempten, bißher Ingehapt, besessen, genutzt, vnd genossen haben, gar nichts daruon außgenomen noch vorbehalten, dan wie vorstatt, vnd In dem außnemen, vnd andern nebend Registern vnd brieuen begriffen vnd Eingeleipt worden Ist, Nun fürohin, Ewigelich vnd geruwigelichen Inhaben, Regieren, Innemen, Nutzen, niessen, besitzen, besetzen, entsetzen, verleichen, versetzen, verpfenden, verkhauffen, vnd sunst In all ander weg darmit gefarren, schaffen, handlen, thun vnd lassen, wie vnd was sy wöllen, als mit andern Ihren Erkhaufften vnd bezalten Lechengütter, wie sich dan mitt Lechengütter zu thun gepüerrt, daran von vns, vnsern nachkhomen, vnd Allermenigclichs von vnsern vnd vnsers

Gotzhaws vnd Stiffts wegen, Jnn alwäg vngesumpt, vngeJrt vnd vnuerhindert, Darumb vnd für vns die obgemelten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vber die vorgeschriben Hauptgütter vnd Zins, Rechts khauffs weyß, also bar, vnd beraith, neben vbergebung ditz brieffs, gewertt vnd bezalt, Sechs und Zwainzig Tausend vnd Ainhundertt guldin Reinischer Jnn gold, gutt, vnd gerächt, an gepräch vnd Schwär genug an gewicht, die wir auch Jn andern vnsern, vnsers Stifft vnd Gotzhaws besonndern, bessern vnd offen scheinbarn Nutz vnd Notturfft angelegt vnd verwent, vnd darumb vnd für, wir gantz gutt volkhomen benüegen haben, Sagen auch gedacht Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten vnd Jr nachkhomen, hiemit für vns, vnd vnser nachkhomen vnd Gotzhaws derselben Quitt, frey, ledig vnd loß, derhalben hinfüro darum gantz vnansprächig, mit vrkhundt vnd Jn Krafft ditz brieffs, vnd auff das haben wir für vns vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws yetzo mit freyem willen, wohlbedachtem syn vnd muth, den vilgenanten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jrn nachkhomen sollich obgeschriben vnser Oberkhaitt, Herrlichaitt, Hoch vnd Nidere gericht, auch vorgemelt Freyhaitten, gepott, verpott, Malesitz Straffen, Bussen, besatzung Statttamans vnd Müntz Empter mit Jrn Freyhaitten, Rechten vnd Nutzungen, auch verleichungen vnd Nutzungen der Empter Eych- Rayff- Waugmeister, vnd Zoller, den halben thail des vngelts, Metzg vnd Metzgbenneckh, Lehenschafft, falzins, fäll, vnd Hauptrecht, auch straff, verfallungen, vnd verwürckhungen, der khauffrecht gütter, straff vnd vn-

gnoſſami, freyledigmachung der Zinſer vnd Zinſerin fäll vnd Hauptrecht nach Irem tod, die Badſtuben, denn Pfarrhof, Waugſtadel, des Püttels Haws, vnd Hofſtat, denn Stadelhoff, mit Hoffgerichtsſtatt daſelbſt, die Gaiſtlich Lechenſchafft der pfar zu Saunt Mannagen, vnd der obgemelten meſſen, mit ſampt allen andern Ewigen vnd abläßigen Zinßen, Renten, gülten, gütter, Nuntzungen, Beennen, krutzehenden, viſchen, ain mit Jagen vnd voglen, vnd Sunſt mit allen Iren vnd Ir Jedes Weittinen, begreiffungen, Ehäfftinen, gepreuchen, gewonhaitten, Rechten vnd gerechtigkhaitten, Ein- vnd Zugehörden, als vnſer vorfaren wir, vnd vnſer Gotzhaws Kempten ſölchs Jngehapt, beſäſſen, genutzt vnd genoſſen haben, auch daruon nichtzit ausgenomen noch vorbehalten, dann wie bieuor geſchriben vnd gemäldet Iſt, zu rechter vrthatt, auff vnd vbergebenn vnd Eingeantwurtt, ſeyen auch ledigelich vnd willigelich darnon geſtanden vnd getretten, vnd Sy Burgermaiſter Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jr nachkhomen gemainlich vnd ſonderlichen geſetzt Jnn Jr ſtyll Nutzlich gewer, vnd Ruwigs beſitzen. Vnd vns daruff für vnſer nachkhomen Stifft vnd Gotzhaus aller vnſer Recht, gerechtigkaitt, Vordrung, vnd Anſprach, ſo wir bißher darzu vnd daran gehapt, genutzt, vnd beſeſſen, oder noch füro habenn, oder gewynnen ſölten khönndten oder mechten, gegen den vorgenanten Burgermaiſter Rath vnd gemaind der Statt Kempten vnd Jr nachkhomen gentzlich verzigen vnd vnd begeben vnd thuen das vtzo mit rechtem wiſſen Jn vrkhundt, krafft vnd macht, ditz briefs, alſo das weder wir, vnſer nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws

Jn gemain noch Jnsonnder noch Jemand anders von vnsern wegen, die obgemelten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jre nachkhomen, noch yemandts von Jren wegen, Nun hinfüro Ewigclich darumb noch deßhalben, nit Jrren, bekhömbern, noch bekhrenckhen, noch auch darzu noch darnach khainerlay Vorderung, Ansprach noch Recht suchen, haben, noch gewinnen söllen mögen noch wöllen mit dhainen gerichten noch sachen, Gaistlichen noch Wältlichen, noch auch onne gericht, an khainen ortten, noch Stetten, noch gemainclich mit dhain andern fürzügen, Einträgen, noch funden, wie dann die Menschen synn Jmer Erdennckhen oder fürwenden möchten, Sonnder söllen vnd wöllen, wir vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws Kempten, der gemelten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jr nachkhomen söllicher vnser Oberkhaitt, Herrlichait, Hoch vnd Nidere gericht, vorgemelt Freyhaitten, gepott, verpott, Malefitz, Strauffen, Bussen, besatzung Stattamans vnd Müntz Empter mit Jrn Freyhaitten, Rechten vnd Nutzungen, auch verleichungen vnd Nuntzungen der Empter, Eych- Raiff- Waugmaister vnd Zoller, den halben thail des vngelts, Metzg und Metzgbenckh, Lehenschafft, vallzins, fäll vnd Hauptrecht, auch straff verfallungen vnd verwürckhungen der khauffrecht gütter, straff vnd vngnossami, Freyledigmachung der Zinser vnd Zinserin fäll vnd Hauptrecht, nach Jrem Tod, die Badstuben, denn pfarrhoff, Waugstadel, des Büttels Hauß vnd Hoffstatt, denn Stadelhoff mit Hoffgerichts Statt daselbst, die Gaistlich Lechenschafft der pfar zu Sannt Mangen, vnd der obgemelten Messen, Mit sampt allen

andern Ewigen, vnd ablößigen Zinsen, Renten, gülten, gütter, Nuntzungen, Beennen, krutzechenden, vischen, ain mit Jagen vnd voglen, vnd sunst mit allen Iren, vnd Ir Jedes Innsonder, weittinen, begreiffungen, Ehäfftinen, gebreuchen, gewonhaitten, Rechten, gerechtigkhaitten, Ein- vnd Zugehörden, als vnser vorfahren, wir vnd vnser Gotzhaws Kempten solchs Jngehapt, besäßen, genutzt vnd genossen, auch daruon nichtzit außgenomen, noch vorbehaltenn, dan wie hieuor gemelt vnd geschriben Jst, recht gewern, vertiger vnd tröster sein, für allermennigelichs Jrrung vnd ansprach Gaistlichs vnd Weltlichs, nach Lechens Recht, nach Landts Recht, vnd nach den Rechten sonnder gefärd, Also was rechtlich Jrrung oder ansprach vilgenanten Burgermaister Rath vnd Gemaind der Statt Kempten, oder Iren nachkhomen, an söllichem khauff den vilbestimpten vnsern, vnsers Stifft vnd Gotzhaws Kempten, verkhaufften Oberkhaitten, Hoch vnd Nider gericht, vnd vorgemelt Freyhaitten, Herrlichaitten, Nuntzungen, zins, gült, gütter, Rechten vnd gerechtigkhaitten, gemainlich oder sonderlichen beschehe oder widerfure, vor Gaistlichen oder Weltlichen Richtern oder gerichten, wie ald von wiem das wäre, das alles söllen vnd wöllen wir vnd vnser nachkhomen, denn vilgenanten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Iren nachkhomen, bey vnsern Fürstlichen Würden, Eeren vnd Trewen, an geschworner aydtstatt, für vns vnd vnser nachkhomen, Jnen von der Statt Kempten, vnd Irn nachkhomen, auff Jr Erst erfordern, als vnser vorfaren, wir, vnd vnser Gotzhaws, Kempten sölchs Jngehapt, besäßen, genutzt und genossen, für recht Lechen,

chen vertigen vnd wären, vnd Sy deß alles vertretten, versprächen vnd versteen, auch an allen gebüerenden Enden vnd Stetten, Richtern vnd gerichten, Gaistlichen vnd Wältlichen aller ding richtig vnd vnansprächig machen, alles nach Lechens-Recht, Landtrecht vnd nach den Rechten gar vnd gentzlich. In vnsern costen vnd one Jren abgang vnd schaden, wa aber wir oder vnser nachkhomen, die verttigung auch alles annders wie uor vnd hernach geschriben steet, nit thun, sunder daran seumig sein wurden, So haben die vorgenanten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten vnd alle Jre nachkhomen, darnach wan sy wöllen, vollen gwoldt, vnd gutt Recht, mit gepüerendem Gericht, Gaistlichen oder Wältlichen, vns vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws an allen vnsern Herrlichaitten, Oberkhaitten, Renten, gülten, Zinsen, Lewten, aigen, Lechen, Ligenden vnd varenden Güettern, gegenwärtigen vnd khünfftigen, mit allen Jren Freyhaitten, Nutzen, Rechten, gerechtigkhaitten vnd Zugehörden, allenthalben darumb anzugreiffen, zu nötten, zu pfenden, die zu uersetzen, zu uerkhauffen, Rechts, oder des Rewen khauffs auff der ganth, wie vnd wa sy die betretten vnd ankhomen mögen, vnd Jnen allerbast füeget, an khainer statt darfür gefreith, alles vngefräuelter Ding gegen menigclichem, damit sy auch nichzit fräueln missaren noch verschulden söllen noch mögen, wider den gegenwärttigen, vnd all khünfftig Landtfriden, die Guldin Bull, khönigelich Reformation, dhain Verainung Mandatt, Bäbstlich oder Haylligen Concilien, Kayserlich, Khönigelich, Fürstlich noch ander gnad, Freyhaitten, gericht noch Recht, noch wider yemandts

In dhain weiß noch weg, vnd hiewider soll vns, vnser nachkhomen, Stifft, vnd Gotzhaws, noch dhain ander vnser Oberkhaitten, Herrlichaitten, Nutzungen, Rent, gült, Zins, Lewte, aigen, Lechen, Ligend vnd varend güetter, gegenwärtiger vnd khünfftiger, sampt vnd sonder, nichzit befriden, freyen, schirmen, noch bedecken, dhain gnad, Freyhaitt, Priuilegien, darmit wir vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws von Bäbstlicher Hayligkhaitt, den Hayligen Concilien, Bischoffen, Römischen Khayser, Khönigen, oder ander Fürsten, loblich begnadt vnd gefreyt sein, oder Inn khünfftig Zeitt, auß aigner bewegnuß, ald strengem anhaltenn, gefreitt werden möchten, dhain freybrieff, Recht gesatzt, gebott noch verbott, dhain verainung, Bündtnus, Gesellschafft, Gelaitt, gewaldt, dhain Exception, Abforderung, noch Weysung des haylligen Reichs Camer- Hoff- Lanndt- noch Steettgericht, noch sunst, nichzit das yemandt hiewider zu vnkhrefftigung ditz verkhauffs vnd verschreibung erdenckhen möchte, Dann wir vns dero, auch aller geschribner vnd ungeschribner Recht, auch des geschribnen Rechten gemainer Verzeichung, one vorgange verstentliche sunderung, widersprechende, deßgleichen der Exception des vngezelten gelts vnd des Rechten, das die khäuff, so vber den halben thail Irs offenbaren rechten Werdts, arglistiger weiß vnd betrugenlich beschehen, vnkrefftiget, zu Latein Deceptio vltra dimidium justi pretii genant, auch der Restitution In Integrum, vnd gemainlich aller andrer gnaden, Freyhaitten, Auszug vnd behelff, wie die Inner vnd außerhalben Rechts, vns, vnsern nachkhomen, Stifft vnd Gotzhaus Kempten, auch vnsern verkhaufften Ober-

khailen, Herrlichaitten, Renten, gülten, Zinsen, Lewten, aigen, Lechen, Ligenden vnd varenden gütter, hiewider zu hilff vnd trost erdacht werden möchten, für vns, vnser nachkhomen, Stifft vnd Gotzhauß Kempten, gegen den vorgedachten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jr nachkhomen, yetz als dann, vnd dan als Jetzo, genntzlich verzigen, begeben, vnd vnempfengelich gemacht haben, vnd thuen das mit rechter wissen, Inn Crafft ditz briefs, wie das nach Ordnung vnd satzung geschribner vnd vngeschribner Recht, mit gemainer vnd notturfftiger Solenitet, vnd Zierlichaitt, vor allen vnd Jeden, Gaistlichen vnd Wältlichen gepürenden Richtern vnd gerichten zum Formblichisten beschehen, vnd zum höchsten für allermenigelichs widerthailen, vnd absprächen, volkhomen gutt Crafft vnd macht hatt, haben soll vnd mag, sonder gefärd, alles so lang, biß den offt genanten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Jren nachkhomen, diser khauff der hieuor bestimpten vnd geschribnen Oberkhaitten, Herrlichaitten, Zins, gült, güter, Recht, vnd gerechtigkhaitt, wie die hieuor vnderschidlich ernent vnd begriffen sind, vnd wie vnser vorfaren, wir vnd vnser Gotzhaws Kempten, solchs Jngehapt, besessen, genutzt, vnd genossen, gefertigt, richtig vnd vnansprächig gemacht, vnd Jn alwäg schadloß vnd vmlagpar gehalten haben, alles auff vnsern Costenn vnd one allen Jren schaden, Ob auch diser kauff vnd verzeichung Brieff, Jn khünfftig Zeitt von Reßin, fewr, oder andern zufälligen sachen, Jnn seiner Substanntz ainicherlay Mangel oder gebrächen, an Bergamen, Schrifft, oder den Sigeln, vberkhomen,

vnd die Sigel gar oder zum Tail daran Erbrochen, oder verletzt wurden, das alles soll Inen, Irn Leiben, vnd güetern, an den obgemelten Oberkhaitten, Herrlichaiten, gerechtigkhaitten, Zinsen vnd güettern, dhainen nachtail, Mangel oder gebrächen gebären, vnd wir vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaus Kempten, noch Yemandts von vnsern wegen, vns des gegen Inen, Iren Leibenn vnd güettern, nit gebrauchen, fräwen noch getresten, In ainich weiß, Vnd dieweil vns vnser Stifft vnd Gotzhaus Kempten Brieff vnd schrifftlich vrkhund, vmb die hierIn bestimpten vnsere verkhauffte Oberkhaitt, Herrlichaitt, Hoch vnd Nider gericht, vnd vorgemelt Freyhaitten, gerechtigkhaitt, Nutzungen, Rent, Zins, gült, güter, Recht vnd gerechtigkhaitt, sagend, entwört worden, vnd nit beyhendig haben sind, Ob dann dieselbige vnsere Brieff, vnd schrifftlich vrkhundt, In khünfftig Zeit erfunden oder gezaigt wurden, so söllen doch alle Kayserlich, Königelich, vnd Fürstlich Confirmationes, verträg, Freyhaitten, oder ander verschreibungen, In den puncten vnd articul, die verkhaufften Oberkhaitten, Herrlichaitten, Hoch vnd Nider Gericht, vorgemelt Freyhaitten, gerechtigkhaiten, zins, gült vnd gütter, berürendt, vnd antreffend, hiemit wißentlich In crafft ditz brieffs, vor allen Richtern vnd gerichten Gaistlichen oder Wältlichen, Cassiert, abgethan, auffgehapt, derhalben nit mer würcklichen, noch krefftig, vnd vilgemelten Burgermaister Rath vnd gemaind der Statt Kempten, vnd Irren nachkhomen, gantz vnschädlich sein, vnd wir vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws vns derselbigen, wider Sy In Ewig Zeitt nit gebrauchen, noch getrösten söllen noch wöllen,

In dhain weiß noch weg, wie das Imer erdacht oder fürgenomen werden möcht, Wir obgenanten Abbt, Techent, Statthalter, Custor, vnd gantzer Conuent des Stifft vnd Gotzhaus Kempten, Gereden vnd versprechen auch für vns vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaws bey vnsern Fürstlichen Würden, Eren vnd gutten trewen an geschworner aydtstate diſen verkhauff vnd verschreibung mit allen Iren puncten vnd Clausulen, one alles absoluieren, restituieren, außzug vnd wägerung, war, vest, stätt vnd vnuerbrochen zu halten, darwider Nymer nichzit zu reden, zu handlen, noch zu thun, durch vns selbs, noch Nyemand von vnsern wegen zu thun gestatten, auch das ampt des Richters noch ainich Oberkhait hiewider nit anzuruffen, doch vns, vnserm Stifft, Gotzhaws vnd nachkhomen an allen andern unsern Oberkhaitten, Herrlichaiten, Lechenschafften, Freyhaitten, Gerechtigkheitten, Jnsonders Lawains besigelten Regiſters vnd Brieuen vorbehalten, vnd allen vnuerkhaufften stuckhen, gebreuchen, Alt herkhomen, vnd Rechten vnuergriffen, vnnachtheilig, vnd vnschädlich, alles aufrecht, Redlich, Argliſt, böß fund, vnd gefärd hierJn vermitten vnd außgesetzt sein söllen, Vnd des alles zu warem offem Vrkhundt, So haben wir Abbt Sebastian von Braytenstain, vnd wir Techant, Statthalter, Custor vnd gemainer Conuent obgenannt vnsere Abbtey vnd Conuent Jnnsigele, für vns vnser nachkhomen, Stifft vnd Gotzhaus, offenlichen thun henckhen, an diſen Regiſter khauffbrieff, vnd darzu haben wir alle samentlich mit vleiß und Ernst erbetten die Erwürdigen Gaistlichen, Edlen vnd vesten, vnser lieb Herren, frund, vettern, schwägern, getruwen

vnd besundern, Herrn Peter, vnd Herrn Philipsen Aebbte der würdigen Gotzheuser Vrse vnd Ysni, Adam vom Stain zu Ronsperg, des Schwäbischen Bunds Rathe, Jörigen von Bentznaw zu Kemnat den Eltern, Endressen von Hochnegkh zu Vilßegk, pfleger zu Röttenberg, Maurits von Altmanßhouen zu Altmanßhouen vnsern Landtuogt, Jörigen von Werdenstain zu Werdenstain, vnd Caspar von Haymenhouen zu Burgberg, das Sy Ire aigen Insigel für vns vnser nachkhomen Stifft vnd Gotzhaus zu besagung alles obgeschribens, doch Inen, Irn Gotzhewser, nachkhomen vnd Erben, samentlich vnd sonderlich, Jn alwäg one schaden, auch offenlich an disen khauff vnd Registerbrieff gehenckht haben, Geben vnd Beschehen am Sambstag vor dem Sontag Jubilate, der do was der Sechst tag des Monats Mayen, Nach Christi gepurt Fünffzechenhundert vnd Jm Fünff und zwainzigisten Jarn ꝛc.

Register der ausgesetzten Articul zwischen dem Fürstlichen Stifft und des H. R. Stadt Kempten aufgericht, Anno 1525.

WJr Sebastion von Gots Gnaden Abte, auch Techent, Custor, vnd gantzer Conuent deß Gotzhuws Kempten, Sant Benedicten Ordens, Costannzer Bystums, dem Römischen Stule zu Rom one Mittel vnderworffen, bekennen offenlich für vns, vnd vnser Nachkomen, vnd thuen kund allermenigclich, alß wir den Fürsichtigen, Ersamen vnd Weysen, vnsern Besondern, vnd Lieben Nachpuren, Burgermaister Rat vnd Gemaind der Stat Kempten, auß craft vnd vermögen

ains Compromiß, zwischen vns Baiderseiths besigelt auffgericht, vnser vnd vnsers Gozhuws Oberkait, Herlichait, Nuzungen, Gült, Zinß, Recht vnd Gerechtigkait, In der Stat Kempten, vnd ains tails ausserhalben, vmb Frid, Ainigkait, vnd Erhaltung willen guter Nachpurschafft, Inhalt vnd Besag der Register, so wir zu baiden tailen, am anndern, vbergeben, bewilligt, versigelt, vnd aufgericht, köufflich zugestelt, vnd eingeantwurt, das wir vns, für vns vnd vnser Nachkomen, vnd Gozhuws, gegen bemelten Burgermaister Rat vnd gemaind der Stat Kempten, vnd Irn Nachkomen, In sölchem verkouff, vnd vbergeben, nachfolgende Stuck, puncten vnd Artieul, außdruckenlich fürgesezt, vnd vorbehalten haben, wie dan die In den Königclichen spruchen, vnd Declarationen, derhalben versigelt außgangen vnd vorhanden, begriffen sind, Also daß wir, vnd vnser Nachkomen, hinfüro zu Baider seyt, die samentlich vnd sonderlich by vnsern Eren, wirden, vnd guten trewen an ains geschwornen Ayd stat, gegen ainandern stätt vnd vnuerbrochen halten, vnd volziechen söllen vnd wöllen, wie hernach geschriben stat, Anfanngs wa wir Abbt, oder Conuent zu Kempten vnser vnderthonen, oder verwanten zu ainem oder Mer Burgern, oder Inwonern zu Kempten, Yezo oder Künfftig Zit, ainich Spruch oder Vordrung zu haben vermainten, die mögen vnd söllen, die Gaistlichen sachen, vorm Gaistlichen Richter, die Lechensachen, vorm Lechen-Richter vnd Mannen, vnd annder wältlich sachen, vor dem Stat-Aman vnd Gericht zu Kempten suchen, vnd daselbst mit Recht außtragen one widerred.

Verrer wa ainer oder Mer, von der Stat Kempten, auſſerhalben der Stat, Jn des Gozhuws Kempten Hochen vnd Nidern Gerichten, fräfeln vnd daſelbſt betretten wurden, der oder dieſelben ſöllen des Gozhuws Amt-Lewten, ſölchen fräfel bezalen, wie ander an den Orten zu thun pflegen, auch ſöllen die von Kempten, deß Gotzhus Amptlewte, die, vnd annder Fräfel, ſo ſich in vnſern Hoch vnd Nidern Gerichten begeben, vnverhindert, von ainem yeden Einemen laſſen, wa aber die, ſo alſo gefräuelt hetten, Jn deß Gozhus Hochen vnd Nidern Gerichten, nit betretten wurden, ſoll der Amptman Jn deß Gerichts der Fräfel beſchicht, den thätern, Jn daſſelbig Gericht, zu Recht verkönnden, vnd ſo die erſcheinen, mit Recht ſtrauffen, wölche aber außbeleiben, nichts deſtmynder Jm Rechten fürfaren, deßgleichen ſoll es mit denen, ſo Jn der Stadt Kempten fräfeln, vnd nicht darJn betretten, auch gehalten werden. Jtem Wir Abbt vnd Conuent, noch die von der Stat Kempten, ſöllen kainer Jn des andern Oberkait, vber ſein Verbot, geſtatten Tenz anzufachen, noch ander ſpill zu vben. Jtem es ſöllen vnd mögen auch Burgermaiſter vnd Rat zu Kempten, den Brug-Zoll daſelbſt für vnd für Jnhaben vnd Jnnemen, doch ſöllen Sy die Brucken Bewlich vnd weſenlich darvon halten vnd vns Abbts vnd Conuents Diener, vnd ander vnſer Gozhus Lewt by den Fryhaiten vnd Rechten, die wir ſölchs Zols halben haben, bleiben laſſen, vnd darwider nit beſchwären. Jtem der New Zol zu Kempten, ſolle der Stat daſebſt beleiben, vnd zuſteen, doch ſöllen des Reichs, auch des Gotzhus zu Kempten vn-

derthonnen, vnd sünst menigclich, dessel-
ben Zolls, von Iren Renten, Zinsen, Nu-
zen vnd Gülten, vnd anderm, so Sy zu Irer
Lybs-Narung gebruchen, vnd darmit Sy
kain Kouffmanschafft treiben, frey, vnd
den alain die, So Kouffmanschafft treiben,
zu geben schuldig sein, wie dann das die
Kayserlich Freybait Bemelter Stat dar-
über gegeben, Clarlichen Inhalt, was auch
hinfüro, In die Stat Kempten, oder dar-
durch gefürt wirdet, zu uerkouffen, das
dasselb on widersprächen sol verzolt wer-
den, noch auch dem, so Er zu Essender spei-
se, zu vnser vnd vnsers Hoffgesündts Lybs-
Narung zu gebrauchen, in der Stat Kemp-
ten kouffen, vnd als Gastgäb, noch seins
Handtwerchs halben, oder In ander weg,
verrer nit hingibt noch verkouffet, sölchs
werd getragen, oder auf Wägen, oder Kar-
ren, die ains selbs, oder ains ander vmb
Lon, oder vergeben seyen, auß oder In die
Stat Kempten gefürt, weder von derselben
gefallen Renten vnd Gülten, noch erkouff-
ten Speysung, noch auch den Karren oder
Rossen, dardurch das gefürt wirdet, auff
dieselben Farten den Newen Zoll zu geben
nit schuldig, noch pflichtig sein, doch das In
söllichem allem kain gefärd gebrucht werde, vnd ain
yeder der yezberürter massen, auß der Stat Kempten
tregt, oder fürfurt, So deß von der von Kempten Zol-
ner begert wirdet, auch schuldig sein soll, mit handge-

benden trewen, zu geloben vnd zu behalten, das das so Sy also deß Newen Zols halben frey fürzutragen oder zu füren begeren, obbestimbter massen gefallen Rent vnd Gült sein, oder zu des Könffers vnd seins Hußgesunths Leibs-Narung, vnd nit verrer zu uerkouffen gebrucht werden söllen. Item der dreyer Höue halben, darvon der Königelich Spruch obberürt Saget, dieweil die von der Stat Kempten, vns Abbt vnd Conuent vorbestimpt nach besag desselbigen Jrs Königelichen spruchs gebetten haben, vnd Jnen aber bißher nochmals kain Antwurt gefallen, sonder dieselben vns Abbt vnd Conuent, deßhalben abtragen, nach ausweisung Jrs merbestimpten Königelichen spruchs geuordert haben, Jst betädingt, das die yezgemelten Höue, den berürten von der Stat Kempten beleiben vnd zusteen, vnd Sy dagegen denselben vns Abbt vnd Convent für den Abtrag deßhalben Jn dem vorbestimpten Jrem Königelichen Vertrag hundert vnd zwainzig Guldin Rinisch yezo bar reichen vnd bezalen söllen, doch daß dieselben Höue vnd Güter, so oft das zu fal kompt von yeztbestimpten Gozhuß Kempten zu Lechen erkent vnd Empfangen werden wie sich gepürt. Item Wir Abbt zu Kempten, söllen auch dem Spittal daselbß vnsers Gozhus freye Lechen, Namlichen Baldenstain mit seiner Zugehörung, auch den Widum und Kirchensaz zu Kumbrazhouen güttlichen leichen, vnd die durch ainen statlichen togenlichen Lechentrager, der an stat deß Spittals dem Gozhus darvon diene, alß Sich von söllichen Lechen zu thun gepürt, alwegen empfangen werden, vnd soll demnach niemand von desselben Spittals we-

gen, deß Gotshus Kempten freye Lechen kains, on ains Abts daselbst Gunst vnd willen nit mer annemen, sonder der müßig geen, vnd das Gozhus daran vngeIrrt lassen. Item die Nach-Märckt söllen auf den Kirchweihin vngeuarlich, wie von alter Herkomen ist, gehalten, vnd darzu den von Kempten, Ire Lechen, von vns Abt vnd Gotzhus daselbst güttlich gelichen, vnd Sy der Belechung halben, gehalten werden, auch wie von Alter Herkomen ist. Item alß wir vnd vnser vorfaren, bißher der von Kempten Stat-Knechten, ab vnserm vnd vnsers Gozhus Kasten, Fürbot Kern geben, auch der Zeit, so man Dorffgericht zu Sant Mangen gehalten, mit liferung vnderhalten, vnd etlich peen, durch vnsern Land-Aman gefolgen, dergleichen die Metzger, vnd Ir Zunft daselbst Järlich, so Sy an der Aestrichen Mitwochen für Hoff komen sind, vnd den Buben auff der Hut geworffen haben, mit ainem pfund pfenig vereren, vnd darzu den Stadelhof, Waugstadel, Badstuben, Büttels Huws, Mezg vnd ander Güter, So wir dann yezo den von Kempten koufflich zugestelt, in Buw vnd Besserung halten haben lassen, daß wir vnser Nachkomen vnd Gozhus solchs fürbot Kern, Dorffgerichts Lifferung, peen, pfund, pfening, Mezger Erung, vnd auch der Besserung vnd Buwens vorgemelter Stuck Hewser vnd Güter allerding ab, vnd entladen, vnd derhalben hinfüro yemandts Jchtzit zu thun verpflicht noch verbunden, besonder deß alles ganz ledig, los vnd vnansprächig haissen sein vnd bleiben one Anzug vnd widerreden. Item der Weg so durch den Kempter Wald geet, sol von vns Abt vnd Conuent, auch den

von Kempten, in gemainen Costen, wesenlich gehalten, vnd das Holz, so viel deß die Notdurft erfordert, auß demselben Wald darzu genomen, doch soll das zimlichen, vnd vnserm Gozhuws, vnd vnsern armen Lewten an Irn Matten, Rewten, vnd dem Holz schlachen, vnschädlich gebrucht werden, dargegen söllen wir, vnd vnser Nachkomen zu baider seyt, den Zoll samentlich mit ainander einnemen, vnd die von Kempten, des so Sy bißher auf Buw des wegs gelegt haben, anfengelich von dem eingenomen, vnd ob Inen Jchts daran abgieng, von dem künftigen Zolgelt, bezalt werden, doch dem Stifft zu Augspurg an seinem halben tail, des bemelten Zols, vnschädlich, also wann den von Kempten, sölche Bezahlung beschehen ist, das demselben Stift derselb halbtail volg, vnd vns Abbt, Conuent vnd der Stat zu Kempten abgeen. Item die Burger zu Kempten, Sy sitzen in der Stat, oder den Vorstetten, mugen Ewigelich, zu ainer yeden zeit Zimer- vnd Brennholz, Jm Kempterwald, zu gemainer Stat, vnd Jr aller Notdurfft schlachen, füren, on vnser Abts vnd Conuents zu Kempten, vnser Nachkomen, vnd sunst allermeniglichs Jrrung, vnd Hindernus, doch sollen Sy nichts darvon hingeben, noch verkouffen, vngefarlich, deßgleichen mögen wir Abt vnd Conuent zu Kempten, Holtz Jn demselben Wald schlachen, daß zu vnser vnd vnsers Gozhus Notdurfft bruchen, verkouffen, vnd Kolen machen, doch dergestalt, daß durch sölche Gebruch vnsers Gotzhus Gerechtigkeit, die Stat, noch die Burger zu Kempten, an Jrn Notdurften kainen Ab-

gang leiden, Wa auch die von Kempten gnugsamen schein fürbringen, das Sy ob Menschen Gedächtnus, mit verwilligung vnser Abts und Conuents daselbst Wunn vnd waid, den Einfang, trib und trat, auch einen Holzwarter Im Kempterwald gehabpt haben, sölle Inen sölch Dienstbarkeit, füran volgen vnd bleiben, wa Sie aber das nit fürbringen, söllen Sy Sich deß on vnser Abts vnd Conuents gunst vnd willen, verrer nit gebruchen. Item der Burgberg, ob der Stat Kempten, sol derselben stat beleiben Inmassen, wie der darzu erkouft ist, on vnser Abbts vnd Conuents Irrung vnd Hindernus. Item wo wir Abbt, Conuent, vnd die von der Stat zu Kempten, deß vndergangs halben, spennig wurden, soll yeder tail, zwen der Nechsten Nachpuren vnd souer es baiden partheyen gefalt, vnd die Notdurfft erhaischt, ander mer darzu geben vnd was die ainhälligelichen, oder der Merer tail, auß Inen darInen machen vnd beschliessen, darbey sol es one Waygerung beleiben. Item Ess söllen hinfüro baid schulen, Inner vnd ausserhalben der Stat Kempten beleiben vnd den schulern freyer will vorbehalten sein, wölch Schul Sy wöllen, haimbzusuchen, on vnser Abts, Conuents, auch der von Kempten, Irrung vnd Hindernus. Item was sonder personen berürt, söllen wir oder vnser Nachkomen, baiderseiths deßhalben ettlich verordnen, die vndersteen sölch speen güttlich hinzulegen, wa aber daß nitt sein möcht, soll yeder den andern suchen, an den Enden, da Sich daß gepürt, wie Recht ist, also daß der Cleger dem Antwurter nachfolge. Item daß auch Bürgermaister Rat vnd Gemaind der Stat Kempten,

zu dhainer Zeit, ainichen pfaul- noch aus-Burger- Munt- noch Schirmlewt, In der Grafschafft Kempten wonhafft, vnd gesessen, zu Burger noch zu beschüzen vnd schirmen, annemen halten noch haben söllen noch wöllen, doch So mügen Sy Edelleut, zu Burger vnd schirmlewten wol annemen. Item vnd dieweil wir all Zinser vnd Zinserin, so auf hewtigen tag zu Kempten gesessen, vnd Burger sind, aller vngnossami, Fäll vnd Houptrecht, auch aller Zinserschafft vnd Recht erlassen, erledigt vnd frey gemacht, noch dannocht haben wir vns hierInn vorbehalten, ob auch hinfüro vnser, vnd vnsers Gozhus Zinser mit Iren Huws-Frowen, vnd Rauch in der Stat Kempten sizen, das Sy die von Kempten Sy darnach zu Burger wol annehmen mögen, vnd so dieselbigen widerumb heruß ziechen, sich dero wie vorsteet entschlachen, doch söllen die von Kempten das Gozhus daselbst an seinen freyen Zinsern, Mann vnd Frowenperson, so In der Stat sitzen, an der vngnossami vnd den fällen nit hindern noch Irren, sonder Sy demselben Gozhus volgen lassen, Wann sich nun hinfür ainer oder mer deß Gozhus frey Zinser in die Stat Kempten thun, vnd daselbst Burger werden, wöllen dann der oder dieselbigen Ire Güter ausserhalben der Stat Kempten gelegen, behalten, vnd in die Stat buwen, söllen Sy zu thun macht haben, doch das Sy vns, vnsern Nachkomen vnd Gozhus darvon Stewern vnd thun, wie Sy vorher, dieweil Sy darauff gesessen sind, gethon haben, außgenomen die persönlichen Dienst, wann Sy aber vber kurz oder lang, darnach dieselbigen Güter, samentlich oder sonderlichen verkouffen

wöllen, das Sy sölchen verkouff, ainem des Gozhus Kempten Mann oder Freyen Zinser, vnd nyemand andern thun söllen, darmit dem Gozhuws deßhalben im Stewren, vnd anderm, kain abbruch geschehe, alles vngefarlich, Wann auch ain Manns person, In was gestalt der des Gozhus Kempten Zinser vnd Burger zu Kempten wäre, oder wurde, ain Freye zu der Ee nympt, das dann derselb vnß vnsern Nachkomen vnd Gozhus Kempten für peen derselbigen verheyratung, vnd vngnossami geben vnd antwurten soll, den werd des Fünf vnd zwainzigisten tails aller seiner Hab vnd Güter, das In summa ye von hundert Güldin oder souil wert, vier Guldin bringt, vnd darmit die Kinder, so dieselben Eelewt mit ainander vberkomen, vnd Ir Nachkomen, frey gemacht sein, vnd bleiben, ob aber ain freyer Burger zu Kempten ain Zinserin vnsers Gotzhus Kempten neme, In was gestalt die ain Zinserin wäre, söllen wir noch vnser Nachkomen Gozhus von derselben vmb die vngnossami sölcher verheyratung kaine peene vordern, noch nemen, sölchs bescheche dann mit vnserm vnd auch derselbigen Zinserin willen, vnd so aber söllich peen, yezberürter massen, mit willen genomen vnd gegeben wurden, söllen alsdann derselbigen Eelewt Kinder vnd Ire Nachkomen, wie uorsteet, auch frey vnd ledig sein, beleiben, vnd also gehalten werden, doch daß dieselbigen Zinser oder Zinserin, souer das von vns begert wirt, vor entrichtung söllicher peen, den Werd Irer Hab vnd Güter, bey Iren Ayden, die Sy deßhalben Leiplich zu Got vnd den Hailligen thun, behalten söllen, darmit sölliche strauff gleich geuordert vnd eingenomen werden möge,

vnd wa sich darnach dieselbigen Zinser widerumb auß der Stat, In die Graufschafft Kempten, mit Wonung vnd wesen täten vnd daselbst enthielten, das es dann Irer Personen halben gehalten werde, wie obstat, doch daß die Kinder, so söllich Zinser oder Zinserin, die die peene geben hetten, vberkomen, nicht destminder frey beleiben vnd sein. Wir vnd vnser Nachkomen Abt vnd Conuent söllen hinfüro kainen freyen Zinser, Mann oder Frowen, Sön oder töchtern Burger zu Kempten zu werden, oder auch sich zu freyen Personen, In der Stat, In Ee zu verpflichten, vnd zu uerheyraten, durch kainerlay Gebot oder Verschreibung abstellen. Item wir vnd vnser Nachkomen, söllen und wöllen auch den vorgenannten von Kempten, zu dem newen vnd Wur Mulinen Inhalt deß Kouffbrieffs darumb außgangen Holz zu geben schuldig sein, on widerred. Item es mögen auch die von Kempten auff Ir aigen grund vnd Boden, Badstuben, Schmitten, Tafern vnd Hütten buwen, mit sampt der Tafern zum Rouß inhaben vnd halten, aber an andern Enden, da wir Abbt Conuent vnd vnser Gozhuws zu Kempten Hoch vnd Nidere Gericht haben, söllen die von Kempten dergleichen Buw kainen, ohne vnsern Gunst vnd willen, von newen nit fürnemen noch machen. Item wir vnd vnser Nachkomen Abbt Conuent vnd Gozhus mügen auch auf vnsers Gozhus Grund vnd Boden, bey demselbigen Gozhus, vnd andern Enden, pew, souil der die Notdurft erhaischet, vnd vns zu vnserm wesen vnd gebruch zimlich vnd gepürlich sein, one Irrung

rung vnd verhinderung der von der Stat Kempten auffrichten, aber zu befestigung deß Klosters söllen noch mögen wir dhainen Buw fürnemen, on ains Römischen Kayserß oder seiner Maiestat nachkomen am Reich, Kayser oder König, Rat, Gunst vnd verwilligung. Item die von Kempten mögen vnd söllen auch daß Siechbewßlin vorm Klosterthor, wie das yez begriffen, wol weg tun, oder wie Es yez gestalt ist, künftig beleiben lassen on widerred. Item wir vnd vnser Nachkomen Gozhus, noch die vnsern, söllen auch In ainer Meilwegs vmb die Stat Kempten daselbs kainen offen Marckt halten, doch mag ain arm man, dem andern Korn, oder annders, Inn darmit seiner schulden zu bezalen, oder zu Notdurft seiner Leibs-Narung wol verkouffen, darvon ist auch derselb arm Man noch wir Abbt vnd Conuent, von vnsers Gozhus Zinsen, Nuzen vnd Gülten, wann Sy die verkouffen, kainen zuberlon zu geben schuldig, wa Sy aber ausserhalben deß, Koufmanschafttreiben wölten, söllen Sy mit dem Zuberlon, vnd In ander weg wie ander, so Koufmanschaft treiben, gehalten, vnd deß nit erlassen werden, doch daß wir daran sin, vnd ernstlich verfüegen, daß die vnsern bey Frey Mülinen vnd Hewsern In ainer Meil wegs ausserhalben der Stat Kempten gelegen, mit Korn, Salz oder anderm nit Koufschlag treiben. Item wir vnd vnser Nachkomen,

Abbt, Conuent vnd Gozhus Kempten ſöllen vnd mögen den Stege, an der Yler gegen vnſerm Gozhus Kempten wert, Jn ſeinem Anfang vnd thor, vier Werckſchuch wyt vnd brait, vnd nit weiter, vnd fürter durchaus Fünff Werckſchuch weyt vnd brayt, vnd auch nit verrer noch braiter, vnd ye ain Joch an demſelbigen ſteg dreyßig Werckſchuch von einander ſtende, vnd nit nächer zu ainander, vnd ob dem berürten Anfang vnd thor, gegen dem Gozhus werts, ain ſtockwerck vnd hußlich wonung puwen, vnd machen, vnd Jn daſſelb ſtockwerck oder Huws, ain aufziechende prucken ſtellen, oder ſunſt beſchlieſſen laſſen, daß ſöllicher ſteg dardurch verwart ſeye, darmit den gemelten von Kempten, auch den Nachpuren daſelbſt vmb, noch ſunſt yemand dardurch oder darvber kain gewalt oder Beſchedigung zugefügt werde, vnd das Jn Ewig Zeit der yezgemelt ſteg verſpert beleibe, vnd alain zu notdürftigem wandel, vnſer Abbts Conuents vnd Gozhus Zugehörigen vnd verwanten, mit reiten, vnd geen, geöffnet vnd gebrucht werde vngefarlichen, vnd kain Kouffmanßgut oder anders Zolbars, das den gemelten von Kempten an Jrn Zollen Wauggelt oder Märckten abbruch oder ſchaden thun möchte, darüber gebracht werden, das auch hinfüro Jn Ewig Zeit, wir Abbt vnd Conuent Egemelt Stockwerck und Huws, mit ainer redlichen Mannsperſon beſezen, vnd Macht vnd Gewalt haben ſöllen vnd mögen, dieſelbigen perſon, ſo oft die abgeen oder ſunſt vnnüz wurd, oder aber vns ſunſt anſicht, notdürftig ſein, zu uerendern, vnd ander an Jr ſtat daſelbſthin zu uerordnen, vnd zu ſezen, doch ſo oft wir alſo ainen aufnemen, das wir ſöllichs on verziechen den gemelten

von der Stat Kempten verkünden, vnd zu wissen thun, vnd darbey ainen tag, auf ain kurze Zeit, Jn vnser Gozhuws benennen, daruf Sy die Jren schicken mögen, vnd das alsdann der, den wir also vfgenomen haben, Jn vnser vnd der Stat Kempten darzu verordneten Anwälten, vnd gegenwirtigkait, vns Abbt Conuent vnd Gozhus, vnd Burgermaister Rat vnd gemaind der Stat Kempten, geloben, zu Got vnd den Hailligen schweren soll, das er den berürten steg, getrewlichen, vnd mit vleiß verhüt vnd verspert halten, vnd alein obgeschribner massen mit reiten vnd geen, vnd sunst nit verrer noch anders gebruchen lassen, oder yemand gestatten söl noch wölle, vngefarlich, doch das söllich Aidpflicht, vns Abbt, Conuent vnd Gozhus vnd vnsern Nachkomen sunst an vnsern Oberkaiten vnd Rechten vnvergriffenlich vnd vnschädlich sein sol, Wa auch über kurz oder lang Zeit, die Stat Kempten, durch Fürsten, Grauen, Rittermäßig oder Commun bevechd vnd bekriegt wurden, vnd der Krieg so träffenlich wäre, das dieselb Stat, oder die Jren verfechenlich dardurch beschedigt werden möchten, söllen wir Abbt vnd Conuent vnd alle vnser Nachkomen schuldig vnd gebunden sein, vf der gemelten Burgermaister vnd Rate zu Kempten, oder Jr Nachkomen, ErJnnern vnd Begern, sölchen Steg abzuthun, Nemlich der Hölzer desselben Stegs von zwayen Jochen nechst bey ainander abzuheben, darmit Jnen Jn Zeit sölcher vechd, kain schad darvber geschehe, wa aber söllichs durch vns Abbt vnd Conuent veracht, vnd derselbig steg, also wie yezgemelt nit abgehept wurde, söllen die gemelten von der Stat Kempten sölchen Jren vnd der Jren scha-

den vnd vnrat zufürkomen, macht haben, denselben Steg, In vorgeschribner massen, selbs abzuheben, vnd darmit gegen yemand nichtzit gefräuelt, noch verschult haben, wann aber sölch vechd vnd veindschafft Jr entschafft gewJnnen, mögen wir vnd vnser Nachkomen darnach den berürten Steg, widerumb in obgeschribner massen vnd wise, vnd nit anderst verrer noch witer aufrichten, buwen, haben, halten vnd gebruchen on geuärd. Item was Clagen vnd sachen sich von Burgern, Burgerin oder anderm, wie die genant sein, begeben, aigen Gärten, Grund, Böden, oder Gütern, So ausserhalben der Stat Kempten gelegen, die der Burger zu Kempten seyen, auch daß Siechhuws zu Sant Steffan, die Blaichen, den Ziegelstadel, Spittalhöff, den Herren Webers bey Sant Lienhart, die Müli vnd Hammerschmitten zu Krottron, Korbstal vnd Hinwang, oder die drey Höue zu Haßlach, So uil dann der aller, den Burgern zu Kempten yezo zugehören, vnd hinfüro daran vberkomen vnd haben werden, berürend, so die Burger zu Kempten, ausser der Stat Kempten und den yezbestimpten stucken vnd Gütern vnd darein durch Sy selbs oder Jre gebröt Knecht vnd Hußgesind puwen, das dieselben Klagen vnd sachen, vor dem Stadtgericht zu Kempten, gerechtvertigt vnd außgetragen werden söllen, wie recht ist, doch außgeschaiden vnd hindangesezt sachen vnd handeln, so derhalb für Gaistlich oder Lechengericht gehörten, die söllen an denselben Enden gerechtvertigt vnd außgetragen werden. Item wir haben vns auch hierJnn für vns Abt, Convent vnd Gozhuß, vnd alle vnser Nachkomen, gegen vnd mit bemelten Burgermai-

ſter Rat vnd gemaind zu Kempten, bewilligt vnd begeben, bey obgemelter gelüpt vnd verſprächung, daß wir derſelbigen Burgermaiſter Rat vnd Gemaind zu Kempten, dhain Irn Feind, vngehorſamen, ald außgetrettnen Burger, In vnſer Oberkait vnd Grauſchafft Kempten, zu dhainer Zit nit enthalten ſollen, doch deß Gozhus Freyung, darIn Sy ſich gepüret zu gebruchen vnſchädlichen, dergleichen ſöllen auch Burgermaiſter Rat vnd Gemaind zu Kempten, dhain vnſern offen Feind, vngehorſamen vnd vßgetretnen vnderthonen, aigen Lewt, noch Zinſer wider vns Abbt, Conuent, vnſer Gozhus vnd Nachkomen, In Ir Stat vnd Fridſewlen zu dhainer Zeit nit enthalten, In kain weg, Item wir vnd die von Kempten, vnſer Nachkomen, vnderthonen, Burger vnd verwanten mögen wöllen vnd ſöllen auch mit vnd gegen ain andern freuntlich vnd nachpurlichen handeln vnd wandeln, one vnſer yedes tails vnd der ſeinen verhinderung vnd Inred, doch vnd fürnamblichen hierIn vns vnſer Nachkomen vnd Gozbuß, vnd auſſerhalben ſölcher beſtimpten Marcken vnd Begreiffungen vorbehalten, alle Oberkait, Herlichait, Hoch vnd Nider Gericht, Gebot, Verbot, Fräffel, Buſſen und Strauffen, beſonder was Fräffel gegen dem Gozhuß, vnd der Grauſchafft, auſſerhalben ſöllichen Marcken vnd Fridſewlen, von Maleſiz, Fräffel, oder ander vnrecht geſchicht vnd begangen wirdet, daſſelbig alles vnd yedes, nichtzit außgenomen, ſöllen vns Abbt, Conuent, vnſer Nachkomen vnd Gozhuws ald vnſer Vögt vnd Amtlüt, zu ſtrauffen vnd zu buſſen beleiben vnd zuſteen, daran vnuerhindert von

Burgermaister Rat Gemaind vnd der Stat Kempten, vnd sunst allermenigclichs von Iren wegen, Inn alweg, Vnd ob hinfüro vber kurz oder lang Zeit von vnß, In disem vnserm vorbehalten vnd außnemen, Ichtzit auß vergessen oder vnwissenhait fürgangen wäre, dieselben Stuck alle vnd yede söllen wir vnd vnser Nachkomen Baiderseiths gegen ainandern halten volziechen In aller maß, alß ob Sy auch In disem Register-Brieff bestimpt vnd angezaigt wären, wie dann söllichs von alter Herkomen ist, alles auffrecht, redlich, getruwlich vnd vngeuarlich, Vnd des alles zu warem offem Vrkund, So haben wir Abbt Sebastian von Braytenstain, vnd wir Techent, Stathalter, Custor, vnd Gemainer Conuent obgenannt, vnser Abbtey vnd Conuent Insigele, für vns, vnser Nachkomen, Stift vnd Gozhuß offenlichen thun hengken an disen Register-Brieff, vnd darzu haben wir alle samentlichen mit Vlis vnd Ernst erpetten, die Erwirdigen, Gaistlichen, Edlen vnd Vesten, vnser Lieb Herren, Fründ, Vetter, Schwäger, getruwen vnd besondern, Hern Petern, vnd Hern Philipsen Aebbte der Wirdigen Gozhewser Vrse vnd Yßni, Adam vom Stain zu Ronsperg, des Schwäbischen Bundts Rate, Jörigen von Benznow zu Kemnat den Eltern, Endres von Hochnegk zu Vilßegk, pfleger zu Rötenberg, Mourits von Altmanßhofen zu Altmanßhouen, vnsern Landtvogt, Jörigen von Werdenstain zu Werdenstain, vnd Casper von Haymenhouen zu Burgberg, daß Sy Ire aigen Insigel, für vns, vnser Nachkomen Gozhus vnd Stift, zu besagen alles obgeschribens, doch Inen, vnd Irn Gotzhewsern, Nachkomen vnd Erben samentlichen vnd sunderlichen In

alweg one schaden, auch offenlichen an disen Register-Brieff gehengkt haben, Geben vnd beschechen am Sambßtag vor dem Sonntag Jubilate, der do was der Sechst tag deß Monets Mayen, Nach Christi Gepurt, Fünfzehenhundert, vnd Im Fünf vnd Zwainzigisten Jaren.

Im folgenden Jahre folgte die Quittung über die erlegte Kaufumme, der dreißig tausend Gulden Rheinisch in Gold: sie lautet wie folget.

Wir Sebastian von Gottes Gnaden Abbte, auch wir Dechant Custor und Conuent gemainlich des Wirdigen Stifft und Gozhuß zu Kempten, Sant Benedicten Ordens, dem Römischen Stul zu Rom one mittel vnderworffen, bekennen offenlich, für vnns, vnser Stifft, Gottshuß vnd Nachkomen mit disem Brief, als verschiner Zeit die Ersamen vnd weisen, vnser Lieben besonder gutt Freund vnd Nachburn, Burgermaister vnd Rathe der Stat Kempten, von Jr selbs, vnd ganzer gemainer Stat wegen, vnser unsers Stiffts vnd Gozhuß Oberkaiten, Herrlichaitten, Hoche vnd Nidere Gericht, nuzungen, Zinß, Güllten, Guetter, Recht und Gerechtigkeiten, so wir von Allter her, Jnner vnd ausserhalb der Stat Kempten gehabt vmb dreyßig tausend Guldin Reinisch in Gold, wie dann deß vnser ordentlicher Kaufftitul Jnen deßhalb versigelt zugestellt, seines Jnnhalts zu erkennen gibt, von vnß kaufflich zu Jrn Handen gebracht, von sollicher yezbestimpten Kauffsumme Sy vns bey vbergebung bemellts vnnsers Kauff-Briefs, auff die hernach bestimpten Summa Hauptguts vnd Järlicher Zinß, die Sy von vns, in

Abschlag der vorgemellten dreißig tausend Guldin Kauffsum zu bezahlen eingenommen. Item Nemlichen Dieterichen von Rot Fünffzehen hundert Guldin Reinisch in Gold, Hauptguts, vnd Fünff vnd Sibenzig Guldin Reinisch Järlichs Zinß, Item Achariussen von Rottenstain tusend Guldin Reinisch Hauptgutts, vnd Fünffzig Guldin Reinisch Järlichs Zinß, Item Conventen Fuchs zu Hebenhofen auch tausend Guldin Reinisch Hauptguts, und Fünffzig Guldin Järlichs Zinß, vnd Hansen Waltenmann Burgermeister zu Wengen vierhundert Gulden Reinisch Hauptguts, vnd zwainzig Guldin Reinisch Järlichs Zinß, darumb Jnen die vorgenanten vnsere verkaufften stuck vnd Guetter, zum thail verpfendt vnd verschriben geweßt sein Sechzehen tusend vnd hundert Guldin Reinisch in gutem Gold, daß alles in einer Summe zusammengereitt, zwainzig tusent Guldin Reinisch in Gold macht vnd anlauft, ausgericht vnd bezahlt, vnd vns umb die übrigen vnbezalten zehen tusent Guldin Reinisch in Gold mit einem Notdürftigen Schuld-Brief versichert, daß vns die obengenanten Burgermaister Rat vnd ganze Gemaind der Stat Kempten auff hewt deto diz Brieffs, der vorerwenten zehen tusent Guldin Reinisch in Gold biß an vnser dankbar vnd völlig Benüzen gar vnd genzlich außgericht vnd bezallt, vnd damit Jrn gegebenen Schuld-Brief zu Jrn Handen erlößt haben.

Hierumb freis einhelliges willens, wolbedachten Gemüet, zeittigem Vorrat vnd rechten wissen, mit dhain Lüsten noch geuärden hinderkommen, sondern aus erlichen erhofften vnd rechtmäßigen Vrsachen vns billich darzu bewegende so zeln sagen vnd lassen wir die ob-

gedachten vnser gutt Freund vnd Nachpuren, Burgermaister Rath vnd ganze Gemaind der Stadt Kempten, all Jr Nachkomen, vnd wer deßhalben weither quittirens bedarf, die obstimpten vnser, vnsers Stiffts vnd Gozhus verkauffter Oberkaitten, Herrlichaiten, Hochen vnd nidern Gerichten, nutzungen, Zinß, Güllten, Güeter, Rechten vnd Gerechtigkeiten, deßgleichen der obgenannten dreyßig tusend Guldin Reinisch in guttem Gold alß ganzer vnd vollkommen dafür bezallter Kaufsumma, auch aller vnd yeder Vordrung vnd Ansprach, dauon herlangende, für vns, vnsern Conuent, Stifft, Gozhus vnd Nachkomen, vnd sunst mengklich gar vnd gennzlich quitt, frey, ledig vnd loß in krafft diz Briefs, vns dabey zum höchsten vnd kräfftigsten, wie das in allen Rechten, zum allerbesten vnd bestendigsten Jmer krafft vnd macht hat, haben soll, kann vnd mag, verpflichtend vnd verbindend, daß wir vnser Conuent, Stifft, Gozhus, Nachkomen noch yemands von vnsern wegen zu vorgedachten Burgermaister Rathe vnd gemainer Stat Kempten, auch Jrn Nachkomen, von der obgemelten Kaufsumma noch, ainigen Handlung wegen daraus fliessend, in ewig Zeit, dhain Clag, Vordrung, Spruch noch Gerechtigkeit nit mer haben, suchen noch gewinnen, auch Sy deßhalben nicht beleidigen, einlangen noch beschweren sollen noch mögen, mit dhainen Gerichten noch Sachen, noch in ainich ander weiß noch weg, wie die Jnner oder ausserhalb Rechtens, durch Menschlich Synn vnd Vernunft erdacht oder fürgenommen werden möchten, one Geuärd, denn wir vns die hieuor bestimpten dreyßig tusent Guldin Reinisch in Gold alls völliger dankhbarer vnd gnugsamer

bezallter Kauffsumme, auch aller yezgegebener oder künfftiglicher erlangender Päbstlicher, Kayserlicher der Fürsten vnd aller andrer Gnaden, Freyheiten, Indult, Sazungen, Exception, Einred, Auszug vnd Behelffe, deßgleichen deß geschribnen Rechten gemainer Verzeichnung one vorgeende sunderung widersprechende, vnd insonnder der Exception des vnbezallten vnd nit gezellten Gelts, zu Latein non Numerate pecunie genannt für vns, vnser Stifft, Gozhus vnd Nachkomen, gegen den benannten Burgermaister, Rath vnd gemainer Statt Kempten, auch allen Iren Nachkomen gennzlichen verzigen vnd begeben haben, vnd auf das so gereden vnd versprechen wir obgenannten Sebastian Abt, auch wir Dechant, Custor vnd Conuent, für vns, vnser Stifft, Gozhus vnd Nachkomen, alles das, so hievor vnderschidlich begriffen ist, on alles wägern, widerruefen, absolviren vnd restituiren In Integrum war, vest, stet, vnuerbrochenlich vnd vnzerstörlich zu halten, vnd dawider nicht zu handeln noch zu thun in ainich weiß alles bei vnsern Würden, Eren vnd guetten Trewen, getreulich sonder Geuärd, vnd deß zu warem Vrkundt, so haben wir vnser Abtey vnd Conuent Insigele, für vns, vnser Nachkomen Stifft vnd Gozhus offenlich gehangen an disen Brief, der geben ist auf Donnerstag nach Sanct Lennharts deß Heiligen Abbts tag. Nach Christi Geburd Fünffzehenhundert vnd im sechs vnd zwainzigisten Jarn.

In diesem mitgetheilten Kaufbriefe, und in der Bescheinigung der erlegten Kauffsumme sind alle Gegenstände sehr genau und wiederholt bezeichnet worden. Hieraus ist also ersichtlich, was das Stift für

Digitized by Google

ansehnliche Gerechtsame über die Stadt hatte: 1) 200 Gulden Rheinisch ewige und unabläßige Gilt und Zins, welche die Stadt jährlich auf St. Jakobs Tag, für die Besetzung des Raths und Stadtgerichts, auch für das Hochgericht Stock und Galgen zu geben schuldig war: 2) Die Besetzung des Stadt-Ammanns daselbst, 3) alle des Stifts Strafen, Bußen, Pöngefälle ꝛc. ꝛc. in der Stadt, dem Stifte zum halben Theil gehörig. 4) Die Freiheit, daß des Stifts Hofgesind und Leute wegen Malefitz und andern begangenen Frevels nicht hatten können von der Stadt bestraft werden. 5) Die Herrlichkeit, daß der Abt in der Stadt münzen mögen, und daß die Stadt die Münzschmitten und Hütten darzu zu geben schuldig; ingleichem die Gestattung des freien Sitzes des Münzmeisters. 6) Die Verleihung gewisser Aemter und Zölle. 7) Die Badstuben an der Iller, 8) die Hälfte des Umgeldes, 9) die Salzsteuer, 10) daß alle Zinser und Zinserin, so das Burgerrecht zu dieser Zeit gehabt haben, hinfüro der Zinserherrschaft frei, und in ewig Zeiten keinen Fall noch Hauptrecht zu geben schuldig sein sollten. 11) Daß der Rath die wegen Ungehorsams ausgetretene Bürger und Innwohner, in des Stifts hohen und niedern Gerichten, auf freiem Felde annehmen lassen möge. 12) Sollte der Rath und die Gemeinde zu Kempten, in einem beschribenen und ausgemarkten Bezirk, Füchse, Hasen und Vögel jagen und fangen, ingleichem in der Iller, Durach und Rottach fischen können. 13) Ward durch 22 gesetzte Marksteine der Stadt außerhalb zukommende hohe und nidere Gerichte un-

strittig abgetheilt. 14) Sollte auch das schwören, so bisher dem Abte auf St. Martins-Tag geschehen, tod und abseins u. s. w. Dabei behielt sich der Abt ausdrücklich bevor: 1) Daß wo der Abt, oder Konvent und dessen Unterthanen, zu den Bürgern und Innwohnern der Stadt, künftig einigen Spruch und Forderung hätten, so sollten die geistlichen Sachen vorm geistlichen Richter, die Lehen-Sachen vorm Lehen-Richter, und die weltlichen Sachen vor dem Stadt-Ammann und Gericht zu Kempten mit Recht ausgetragen werden. 2) Wo einer oder mehr von der Stadt außerhalb derselben in des Stifts Gerichten über Frevel betreten würde, der sollte des Gotteshauses Amtleuten solchen Frevel bezahlen. 3) Sollte weder Abt noch die Stadt, in des andern Oberkeit, über sein Verbot gestatten Tänz anzufachen noch andre Spiel zu üben. 4) Den Brückenzoll sollte die Stadt zwar einnehmen, die Brücke aber davon bäulich und wesentlich halten, und des Stiftes Diener und Leute bei den Freiheiten deshalben lassen. 5) Der neue Zoll zu Kempten sollte der Stadt bleiben, doch sollten die Stifts-Unterthanen desselben Zolls von ihren Renten, Zinsen, Nutzen und Gülten und andern, so sie zu ihrer Leibs-Nahrung gebrauchen, und damit sie keine Kaufmannschaft treiben, frei sein. 4) Die Bürger zu Kempten, sie seien in der Stadt oder den Vorstädten, möchten ewiglich zu einer jeden Zeit, Zimmer- und Brennholz im Kempter-Wald, zu gemeiner Stadt, und ihrer aller Nothdurft schlagen und daraus führen, doch sollten sie nichts davon hingeben oder verkaufen. 5) Sollte die Stadt zu keiner Zeit

Digitized by Google

einige, in dem Stifts-Gebiethe Eingesessenen zu Bürgern annehmen und beschirmen. 6) Wenn von des Gottes-Hauses Freizinsern einer in der Stadt sich niederließe, sollte er solches zu thun Macht haben: doch, daß er wie zuvor, dem Stifte die Steuern bezahlte u. s. w.

Diesen Kauf bestätigte der Kaiser Karl V. zu Sevilla in Andalusien den 15. April 1526, und fügte hinzu: daß Abt, Dechant, Custor und Convent des Gotteshauses Kempten, die Stadt an solchem Kauf und darüber ertheilten kaiserlichen Konfirmation nicht hindern, noch irren, sondern sie alles geruhiglich gebrauchen, nutzen, niessen und gänzlich dabei bleiben lassen solle, und sie darüber nicht tringen, bekümmern, noch beschirmen in kein Weiß ꝛc. ꝛc.

Eben so ertheilte er der Stadt einen Lehen-Brief über erkaufte Oberkeiten, Herrlichkeiten, Hoch und Niedere Gerichte, Nutzen, Zinse, Gülten, Güter, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, so das Stift Kempten inner und ausserhalb der Stadt hiebevor gehabt. Dieser Lehenbrief ist auch aus Sevilla im gleichen Jahre vom 11. April.

Nicht weniger bestätigte der Pabst Clemens VII. den zwischen dem Stift und der Stadt Kempten Anno 1525 getroffenen Kauf zu Bononien im Jahr 1529.

Es hat freilich dieser Kauf den Abt gereuet, weswegen er eine päbstliche Kommission zur Untersuchung, ob solcher Verkauf in offen und scheinbarlichem Nutz des Gozhaus Kempten gewendet worden sei, ausgewirket: die Stadt aber hat förmlich gegen eine solche Kommission protestirt im Jahr 1527, worauf als-

dann hernach obige päbstliche Kauf-Konfirmation erfolgte. Ein solches Opfer, schreibt Borler, hätte die erbitterten zwei Nachbar-Städtchen ja doch versöhnen sollen? Allein es erfolgte das Gegentheil.

Im Jahr 1737 fiel es dem Stifte ein, öffentlich *) zu behaupten, daß die Stadt auf eine ungerechte unverantwortliche, betrügerische und gewaltsame Weise dem damaligen Abt und Convent den Kauf abgedrungen habe, indem niemanden vernünftig beifallen könne, daß ein Fürst des Reichs freiwillig um 30,000 Gulden verkaufe, was mehr denn 200,000 fl. werth sei. Abt und Convent würden aber gewiß dem Kaiser und dem Pabst gemeldet, und den Kauf ungültig gemacht haben, daß er ihnen abgetrotzt worden sei.

Es wurde dieser Kauf auch von folgenden Kaisern bestätiget, und der Stadt Lehenbriefe darüber ertheilet: vom Kaiser Ferdinand I. 1559. Maximilian II. 1566. Rudolph II. 1577. Ferdinand II. 1621. Ferdinand III. 1638. Leopold I. 1659. Joseph I. 1707. Karl VI. 1714. Des Vikariats 1741 und 1745. Franz I. 1746. Joseph II. 1766. Leopold II. 1790.

Was von dem Stifte in diesem Kaufbriefe versprochen wurde, ist nicht immer pünktlich gehalten worden. So hat es den alten Streit, den Friedrich III. schlichtete, durch seinen merkwürdigen unten angezeigten Schutz- und Freiheitsbrief von 1458 im Jahre 1722 wieder aufgewärmt, so daß es zu einem Prozeß bei dem Reichskonvente kam, der aber zum

*) Siehe obige angeführte Widerlegung p. 51.

Vortheil der Stadt ist entschieden worden. Unter andern hat es die Stadt öffentlich beschuldigt; da diese 1525 des fürstlichen Stifts schönste Gerechtsame und Gefälle in der Stadt um ein Geringes an sich gebracht, seie den Nachkömmlingen, der pruritus litigandi — Streitsucht — immer beibehalten und vermehrt worden, um dadurch dem Stifte neue Gerechtsame abzudrucken. *) Ja es behauptete, daß die Hildegard die Stadt Kempten dem Kloster geschenkt habe, worüber eine heftige Streitsache entstund: die Stadt vertheidigte sich aber gründlich und standhaft. Es ist zwar erzählet, daß ihr Vater Hildebrand auf Hilarmont residirte; allein er besaß Kempten nicht eigen, sondern war nur Herzog, oder Pfalz-Vogt. Daß er ein ansehnlicher allemannischer Edelmann gewesen ist, kann nicht geläugnet werden, und von seinem Schwiegersohne Karl dem Großen den Titel eines Herzogs erhalten habe.

Hildegard hat dem Kloster nur dasjenige geschenkt, was sie vom mütterlichen Erbtheil erhielt, als Weiler, Höfe und Güter, wozu weder Hilarmont noch die Stadt Kempten gehörte, welche dem Occidentalischen Reiche und Kaiserthum zuständig gewesen ist, auch einen besondern Statthalter gehabt hat. Auch geschiehet in Karls des Großen Konfirmation vom

*) Gründliche Ausfuhr und Rettung des Heiligen Reichs Stadt Kempten Uralten Herkommens und Reichs Immedietaet, wie auch derselben Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in der privilegirten Bann-Meile ꝛc. ꝛc. 1731. Vorrede Nr. 6.

Digitized by Google

Jahr 773 und in des Pabsts Adrian Bestätigung blos der villarum, curiarum, locorum, agrorum, et possessionum, d. i. Höfen, Hof-Raitinen, Bainden, Aecker und andern Besitzungen Meldung. Ein Schriftsteller meldet, daß gleichwie zu der Zeit, da die Karolinger regieret, im ganzen Reiche keine einzige mittelbare oder Fürstenstadt, sondern dazumal alle Städte, sammt denen Publiquen, Nutzungen des Reichs und des Königs gewesen, maßen jedermann weiß, daß unter den Karolingern alle Grafen, Freiherren, Aebte, Bischöffe u. s. w. bloße Beamte und nichts als Namen eines weltlich oder geistlichen Amtes gewesen, die N. B. keiner eigene Städte, Regalien oder Gewalt gehabt, sondern blos wie die heutigen Beamten eines Fürsten, alles in des Königs Namen verwesen, und in dessen Kammer die Einkommen liefern müssen. Eben so schreibt Heider in seiner Reichs-Vogtei Apologie: zum wenigsten ist unter solchen und dergleichen Vorgebungen keine Reichsstadt mit hingegeben oder ja nicht dergestalt projicirt und verschleudert worden, daß sie den Bistümben und Stiften absolute allerdings oder durchaus incorporirt oder einverleibt, sondern allein etwa mit gewissermaß zugehören, im übrigen aber nichts desto weniger bei dem Reich verbleiben sollen, d. i. daß die Bistümber und Stifter allein die Vogtei und andere gewisse Regalia in des Reichs Städten precario nutznießlich, pfandweiß, oder auch in andere widerrufliche maß haben, das Eigenthum aber derselben dem Reich, und die Regierung darin der Obrigkeit jedes Orts, wie herkommen, vorbehalten sein soll.

Fer-

Ferner: es sei weder vermuthlich noch glaublich, daß die sächsischen oder schwäbischen Kaiser jemals zu Sinn oder Herzen genommen haben werden, dann eine Grundvestin oder Säule der Reichsstädte allerdings auszugraben, und auf die Herren Bischöffe oder Aebte zu versetzen.

Auf eine unkundige und unwissende Weise hat der sonst berühmte Publicist Lymnäus von der Stadt Kempten also gemeldet: quod sub Abbate Campidonensi, tanquam Principe Imperii, civitas illa fuerit donec, abeo grandi aere alieno se redimens in potestatem venerit Romani Imperii: *) dem D. Knipschild, Besold, Dannusius nachschrieben, worauf das Stift sich viel zu Gute that und berief; sie ließen sich aber durch den großen Kauf 1525 verführen, würden sie aber gewußt haben, daß dieser Kauf blos die innegehabte Vogtei, die Regalien und einige Gerechtsame anbetroffen hätte; würden sie von den, der Stadt ertheilten kaiserlichen, Privilegien Nachricht und Kunde gehabt, so würden sie von der Stadt nicht so ungeschickt geschrieben haben. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß hier ebenfalls das Zunftregiment seit ungefähr dem 14ten Jahrhundert bis auf den 8. Okt. 1551, wo Kaiser Karl V. die Zunftregierungen aufhob, eingeführt war. Es ist dabei bekannt, welchen Mißbrauch dieses Regiment mit seiner innhabenden Gewalt machte, wie viel übereilte Handlungen begangen, und die Geschlechter gedrückt wurden.

*) Daß die, dem Fürst-Abt Kempten zugehörige, Stadt mit schwerem Gelde sich von ihm losgekauft habe, und darauf unter die Hoheit des römischen Reichs gekommen sei.

Im Jahre 1550, also ein Jahr vor Kaiser Karls V. Wahlordnung, ist Rath und Gericht der Stadt also besetzt gewesen:

Kaspar Zeller, Burgermeister.
Hans Heel, älterer Burgermeister.
Leonhardt Honold, Stadtammann.
Hans Gufer, Einnehmer.
Sebastian Haistung, Ausgeber.
Leonhard Dodel, Buchhalter.
Georg Menz, Beisitzer.
Hans Fischer, Baumeister.

Zunftmeister.

Peter Mair, Burg-Zunft.
Hans Haaß, Schmidzunft.
Sebastian Gebhart, Weberzunft.
Matthias Braun, Beckenzunft.
Hans Schibel, Kramerzunft.
Valenthin Hörmann, Schusterzunft.
Bartholome Mayr, Schneiderzunft.
Hans Kluftinger, Mezgerzunft.
Leonhard Elch, Ledererzunft.

Neue Räth.

Jakob Wenger.
Wilhelm Baumgartner, Münzmeister.
Balthasar Reeß.
Martin Schantz.
Matthias Grünenbach.
Balthasar Oeß.
Michael Waltmann.
Vincenz König.

Digitized by Google

Hans Zeller der jüngere.
Sebastian Graf.
Hans Greither.
Melchior Haistung.
Oschwald Keßler.
Hans Rot, Schuhmacher.
Michael Flach.

Die Richter.

Leonhart Gufer.
Georg Flach.
Niklauß Reichhart.
Hans Mayr.
Mang Renner.
Hans Schmid, Färber.
Leonhard Heel.
Georg Beckh.
Martin Gufer.
Andreas Pfister.
Christian Lueg.
Georg Flach der jüngere.

Die vier Zusätz.

Georg Heuß.
Jakob Wäch.
Hans Rieff.
Hans Herbst.

Darauf im Jahre 1551 hat Kaiser Karl V. folgende Instruktion und Befehl nach Kempten abgefertiget, und der Obrigkeit allda anzeigen lassen.

Ir. Kay. Mt. ꝛc. ꝛc. befünden, daß in den Stätten hin und wieder, durch viele der Personen, so in Rath gezogen werden, allerhand Zerrittungen erwach-

sen, denn durch dieselbs viele, etwann zur Erfüllung der Anzal, Personen fürgenommen werden müßten, die zu Regierung nie auferzogen, und derselben gar unerfaren, und etwan nit aus bösem Gemüth, sondern aus Unverstand, dieweil sie bald auf diese, bald auf ein andere Seite zu wenden, allerhand herfürgebracht, das darnach gemeiner Statt zu merklichem verderblichen Schaden und Nachtheil gerathen, wie dessen viel Exempel zu erzelen weren. Neben dem das auch manch armer Bidermann bei solchen Regierungen sitzen, seine Arbeit dadurch versäumen müßen, und Weib und Kind desto wenig ernören, und doch der Endes auch nit viel ausrichten mögen. Deswegen Jr. Mt. ꝛc. ꝛc. für rätlich nuz und nothwendig bedacht, das Regiment zu Kempten umb etwas einzuziehen, haben derowegen Jrer Kayſ. Mt. Kommiſsarien befohlen, kleinen und großen Rath, auch die Personen des Gerichts, Jres Rathsitzes und Aemter gnediglich zu erlassen, die Zünfte und geschenkte Handwerker genzlich abzuschaffen, und Rath und Gericht folgendermaßen beſetzen zu lassen.

Zu Bürgermeistern, deren jeder 4 Monate im Jahr regieren soll.

Hans Gufer, Kaspar Zeller, Martin Schmelz.

Stattammann.

Leonhard Honold.

Rechenmeister.

Bürgermeister Hans Gufer Einnemer, Sebastian Haistung, Ausgeber, Leonhard Dodel Buchhalter, Hans Zeller der jüngere, Beisitzer.

Baumeister.

Hans Fischer.

Newe Räth.

Hans Heel, Hans Haas, Jakob Mayr, Balthasar Rees, Wilhelm Baumgartner, Münzmeister, Jakob Treutwein. Wolfgang Pfister, Jos Grötler.

Aus diesen Räthen seind Hans Haas, und Jakob Mayr den drei Bürgermeistern zu fünf geheimen Räthen verordnet worden.

Richter.

Georg Menz, Georg Flach älter, Martin Gufer, Hans Mayr, Andres Pfister, Matthäuß Grönenbach, Matthäus Braun, Mang Renner, Melchior Haistung, Leonhart Heel, Hans Schmid Färber, Leonhart Ert.

Vier Zusätz.

Michael Seiz, Zimprecht Keppeler, Berthold Kreuzer, Jakob Walch.

Die 20 aus der Gemeind zum großen Rath verordnet.

Leonhart Rist Mezger, Hans Meggelin, Hans Lueg Schlosser, Georg Springer, Kaspar Ruef, Leonhard Ott, Peter Ert, Hans Gabriel, Andreas Lang, Ludwig Meggenried, Jakob Honold, Schuhmacher, Balthasar Stör, Mattheiß Kluftinger, Georg Dannheimer, Hans Funk, Georg Flach der jüngere, Christian Leuchlin, Hans Gebhart, Wolf Schmid Färber, Michel Waltmann, Seiler.

Den 12. Oktober gedachten Jahrs ist die erste Rathsitzung gehalten worden; den 2. Novbr. legten Rath und Bürgerschaft gegenseitig einander den Eid der Treue ab.

Digitized by Google

Kaiser Ferdinand hat 1559 einige wenige Veränderungen vorgenommen, daß nemlich statt 16, wieder 22 Personen im Rathe sitzen, und ein Bürgermeister ein ganzes Jahr im Amt verbleiben solle, und die außer der Bürgerstube sonst abgeschaft gewesene Zunfthäuser zu ehrbaren Zechen gebraucht werden dürffen.

Die Verordnung darüber lautet also:

Eines Ehrsamen Raths der Stadt Kempten Ordnung aus den ältesten Zeiten.

1) Soll fürtershin der ganze Rath zu Kempten von 22 Personen besetzet sein, und Ein Bürgermeister ein ganzes Jahr im Amt verbleiben.

2) Diese 22 Personen sollen den kleinen oder täglichen Rath besitzen, und ihnen jederzeit, erstlich die Ehre Gottes, desgleichen die heilige christliche Kirche, auch der römisch kaiserlichen Majestät und des Reichs Gehorsam, und darzu alle ehrbare Polizei und Ordnung, die zu gutem friedlichen und christlichen Wesen und Wandel, auch Aufnahm und Gedeihen des gemeinen Nutzens und sonderlich was zu Erhaltung desselben dienlich und ersprießlich sein mag, getreulich angelegen sein lassen. Denen die Personen des Gerichts und großen Raths insonderheit geloben und schwören sollen, Sie zu schützen und zu schirmen, auch auffordern jederzeit gehorsamen und der Stadt Nutzen helfen und befördern und zu bedenken. Gleicherweiß soll ihnen die Gemeind gewöhnlich Gelübde thun.

3) Es sollen auch zu ewigen Tagen in solchen Rath allwegen die Bürger, so nicht offene Handthierung treiben, so viel man deren geschickt und tauglich haben mag, und die übrigen von der Gemeind er-

wählet werden, aus welchen dann zwei von denen Bürgern und einer von der Gemeind denen beiden Bürgermeistern sollen zugeordnet werden, welche fünf der Stadt Geheimen Rath heißen, und auch alle Handlungen und Geschäfte nach Gelegenheit richten und anbringen sollen.

4) Zu denen Aemptern und Besetzung des geheimen Raths, item der Gerichts-Personen, und der zwanzig des großen Raths, deßgleichen auch zur Bestellung der gemeinen Stadt-Diener und Amtleuthe, als Advokaten, Stadtschreiber und dergleichen, solle nun fürters diejenigen erwählt werden, so eines ehrlichen christlichen Lebens und Wesens, auch sunsten geschickt, verständig, friedliebend und schiedlich, auch insunderheit der wahren christlichen Religion anhängig sein.

5) Und solle Keiner des geheimen Raths seines Standes oder Amts darzu er einmal vorgenommen und erwählet worden, ohne tapfere, ehehäfte, seines Unvermögens, Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen entsetzt, oder entlassen werden, und dennoch nicht anderst denn nach Erkenntniß des kleinen Raths gestattet werden.

6) Wenn die geheimen Räthe Einen oder mehr bald nach geschehener Wahl, oder auch immittelst des Jahrs mit Tod abgingen, oder scheinbahrlichen Unvermögens halber denen Rathssachen nicht mehr abwarten könnte, oder aber seines Verschuldens halber entsetzt würde, so solle der kleine Rath sogleich einen andern aus Ihrem Mittel an dessen Statt setzen, wo aber solcher Abgang einen Monat oder zwei vor der Wahl geschehen, so soll alsdann mit Ersetzung derselben, wie auch gleichergestalt der übrigen des kleinen

Raths oder Gerichts Personen, so fern etliche unter Ihnen abgangen wären, bis auf künftige gemeine Rathswahl verzogen werden. Es wäre denn der Abgang so groß, daß es sich bis auf dieselbe Zeit nicht wollte füglich aufziehen lassen, welches dann bei eines Ehrsamen Raths Erkenntniß stehen solle, die Erfüllung nichts desto weniger durch den Rath desselben Jahrs beschehen.

7) Ein jeder Bürgermeister solle die Stadt-Insigel getreulich verwahren und versorgen, auch jährlich bei Anfang seiner Regierung, sobald es mit Gelegenheit sein kann, oder wenn es sunsten fürfallender Irrung halber die Nothdurft erfordert, in einem ganzen versammelten Rath gemeiner Stadt habende kaiserliche Freiheiten, Vertragsbrief und Handvestinen um hohen oder andern Gerichtszwang, Steur, Umgelt, Abzug und andere Gerechtigkeiten verlesen, erinnern und berichten lassen, auf daß jede Raths-Person in allen vorfallenden Sachen gemeinem Nutzen desto besser vorstehen möge.

8) Es solle auch gedachter Bürgermeister, oder sein Verwalter, allwege auf den Montag, wenn kein Feiertag an demselben ist, alleine um gemeiner Stadt Händel und Sachen willen Rath halten und vor Ausrichtung desselben nichts vornehmen.

9) Dann so sollen die vier Herren, die über das gemeine Gut verordnet, item Stadtammann und Baumeister, Stadtrechner, und andere Beamte, so von gemeiner Stadt wegen vor Rath auszurichten oder vorzubringen haben, dem Bürgermeister oder seinem Verweser dasselbe am Sonntag zu Mittag

Digitized by Google

anzeigen, damit Er sich mit Annehmung anderer Händel darnach zu richten wisse.

10) Die Raths-Verwandte sollen im Rath, wenn der Bürgermeister um eine Sache umfraget, nicht miteinander reden, welcher solches verachtet, der solle so oft es geschiehet, um ein Pfund Häller gebüßet werden.

11) Wann der Bürgermeister oder sein Verweser einen beläuten Rath halten will, so solle er dem Bittel Befehl geben, wenn er in den Rath läuten solle, der soll dann, wenn die bestimmte Zeit erscheint, alsbald die Reißuhr auf der Rathsstuben auffsetzen, und von Stund an ein gut lang läuten lassen, welcher Rath dann erst, wenn die halbe Stund ausgelaufen, in Rath kommt, der soll nach Bestimmten seines Raths Gelds, so Ihnen sunsten diesen Tag hätte sollen geraichet werden, zur Straff verfallen sein. Doch welcher von gemeiner Stadt oder eines Ehrbaren Raths wegen etwas zu verrichten, das er zuvor oder hernach nicht hätte thun können, oder von dem Bürgermeister Erlaubniß erlangt hatte, Ein solcher sollte mit der Straff nicht geführet werden.

12) Was Einem Jeden Rath-Freund vom Ehrbaren Rath oder im Namen desselben auszurichten befohlen oder auferlegt wird, das solle derselbe ohne Widerreden von Stund an getreulich thun, und solche anbefohlene Sache keineswegs aufschieben, oder in Verzug stellen, bei Straff von zwei Reichsthaler, so oft es geschieht.

13) Wenn Jemand, Er sei wer Er wolle aus dem Rath, seinem Weib, Kinder, Freund, Bekannten oder Fremden etwas offenbahret, das er billig verschweigen sollen, als was einer votirt oder dazu ge-

Digitized by Google

redet hat, oder sunsten fürgebracht, gehandelt und geschlossen worden, daraus einem mehr Unfreundschaft und Widerwillen entstehen, oder sunsten die fürgefallene Sache zum Nachtheil kommen möchte, so soll ein solcher Rath vom ersten Verbrechen um 10 fl. und so Er das andermal wiederum dergleichen Sachen aus dem Rath schwetzen würde, um 20, das dritte mal aber mit Entsetzung des Raths und Heimtragung des Kissens *) ohne alle Gnad gestraft werden. Es möchte auch Jemand solche Sach entdecken EE. Rath würde zu größerer Straffe verursachet. Es solle auch ein Jeder Rath schuldig sein bei seinem Eid, wenn er hören oder erfahren würde, daß seiner Mit-Räthe einer etwas aus dem Rath also offenbahret hätte, solches alsobalden EE. Rath anzuzeigen und Niemand zu verschweigen.

14) Wenn ein Bürgermeister oder sein Verweser Eine Sach an die Frag leget, die von ziemlicher Wichtigkeit ist, so solle er die Frag an alle Räthe kommen lassen, so es aber eine geringe oder kleinfügige Sache antreffen thäte, so mag er derentwegen um fünf oder sechs Räthe fragen und das Mehrere machen.

15) Ein Bürgermeister soll Macht haben, Ein oder mehr Räthe da es derselben aigne Sache und Geschäft halber, besundere Nothdurfft erfordern thäte, anheim zu erlauben, doch wann die übrige an der Zahl nicht vorhanden, oder etlich nicht erscheinen, so solle keiner außer wichtigen Ehehäfften Ursachen vor Endigung des Raths nicht heimgelassen werden.

16) Wenn auch ein Bürgermeister oder sein Ver-

*) Sitzpolster.

weser bei dem Eid in Rath bieten lässet, solle keinem Rath, ausser kenntlichen Ehehäften Ursachen willen Urlaub gelassen werden.

17) Keine Raths-Person solle der andern bei dem Bürgermeister oder dessen Verweser Urlaub gewinnen, sundern Ein Jeder, der des Urlaubs bedürftig ist, solle dem Bürgermeister selbsten, oder durch seinen Sohn, Tochter oder Ehehalten darum bitten.

18) Wenn ein Bürgermeister oder sein Verweser, um einer hochwichtigen treflichen Sache eine Umfrag hat, so solle kein Rath eher, denn die Frage herumgegangen, und die Mehrere gesammelt worden, aus der Rathstube gehen; es solle auch der Bürgermeister unter der Umfrage bis das Mehrere gemacht wird, keinen Rath hinaus lassen.

19) Welchem Rath in Rath geboten wird, derselbe aber ohne Erlaubniß aussen bliebe, der solle einen Reichsthaler Straff geben.

20) Wenn ein Bürgermeister oder Stadtammann einen Bürger oder fremden Manns- oder Weibsperson um Schulden oder Verbrechens willen zu gefänglicher Verhaft nehmen würde, so solle Sie nicht Macht haben, solche gefangene Person wieder ledig zu lassen, sundern es solle hinfürters einig und allein auf eines beläuten Raths Erkenntniß geschehen, deren Stimme und Vote darinnen selbst angehört, und durch Niemand abgeholt werden sollen.

21) Wenn in einem beläuten Rath mit dem Mehreren erkannt, befohlen und beschlossen wird, da soll kein Bürgermeister oder Verweser nicht mehr an einen versammelten Rath bringen noch solchen beläu-

ten Rathschluß selbsten oder mit dem mindern Theil der Räthe ändern, mindern oder mehren, es wäre denn also eine Sache beschaffen, daß derselben Sache oder Person, die es betrifft, unumgängliche Nothdurfft den Verzug bis wieder ein beläuter Rath gehalten wird, nicht leiden möchte, so mag der Bürgermeister, oder sein Verweser alsdann einigen Rath und das Mehrere sammeln und keines Raths Stimme oder Meinung durch Diener abholen lassen: aber auf den Nothfall der Wichtigkeit einer kranken, abwesenden Person des Raths Ihr Votum durch einen oder zween Räthe abfordern lassen.

22) Ein Bürgermeister oder Stadtschreiber sollen um eine jegliche Sache, sie sei groß oder klein, wenn sie an ein Umfrag kömmt, das Mehrere und das Mindere fleißig sammeln und abzehlen, und solle kein Rath das Mindere oder Mehrere sagen, bis solches aigentlich abgezehlt worden.

23) Es solle auch kein Raths-Person der andern in die Red fallen in der Umfrag, sundern dießfalls gebührende Bescheidenheit gebrauchen.

24) Sunderlich aber sollen die Raths-Verwandte in Ihrem Votiren laut und verständlich reden, damit Ihr Jedes Meinung eigentlich vermerkt werden kann.

Vom Abtreten wegen Freundschaft.

25) Wenn unserm Rath etwa eine fürfallende Sache so in Rathschlag gezogen, einer Raths-Person Befreundten oder Verwandten berührt, so ist geordnet, daß auf solchen Fall aus und abtretten sollen alle diejenige, als Vater, Sohn, Bruder, Schweher,

Digitized by Google

Tochtermann, leibliche rechte Schwäger, item ein Tochtermann von seines Schwähers Bruder und Schwestern wegen, und herentgegen dieselbe, solche Ihres Bruder halben oder Schwester Tochtermännern halben, und dann auch die, so einander zu den andern Kindern, oder Sippschaft verwandt sind, als allein Geschwistern Kindern, deßgleichen auch die so einander auff die Zeit Absterbens wissentlich zu erben haben.

26) Es soll auch kein Bürgermeister Macht haben, in seinen eigenen oder Verwandten, von derentwegen Er, als oben gemelt, abzutretten schuldige Sachen oder Nutzen für sich selber was zu schaffen oder zu gebieten, noch von gemeiner Stadt Rossen, Wägen, Stein, Ziegel, Holz, Zeug, Taglöhner, oder was es immer sein möchte, zu fordern oder zu gebrauchen, sundern solches an den andern Bürgermeister, Baumeister oder Geheimbten Mit-Räthe gelangen lassen, die es dann in solchen Fällen auch also halten sollen.

27) Und sollen hinfüro gemeiner Stadt Rosse im Marstall allein in gemeiner Stadt Geschäfte und Sachen gebraucht, oder da der eines oder mehr einem Raths-Verwandten oder Bürger in seinem oder der Seinigen Geschäfte sollte vergönnet werden, solle es doch anderst nicht geschehen, dann derselbe Rathsfreund oder Bürger gebrauchte daneben gemeiner Stadt Marstaller oder Einspänniger, damit solchen Pferdten gebührlich gewartet und selbige desto länger zu gemeiner Stadt Nothdurft auf alle zustehende Fälle möchten gebraucht werden können.

Digitized by Google

28) Der fünf geheimen Räthen, wie auch des Stadtammanns, Baumeisters und die Stadtrechner solle so viel möglich mit gemeiner Stadt, Pflegern des Spitals, Allmosens, Zucht- und Siechenpfleg, auch gemeiner Tragereien verschont werden, weilen jährlich von Ihnen, von dergleichen Pflegen und Aemptern wegen Rechnung geschehen, und jederzeit derselben Nutz und Nothdurfft bedacht und befördert werden solle.

29) Bemelte Spital, Allmosen, Zucht- und Siechen-Pfleg auch die Mühl-Raitung *) und was gemeiner Stadt Einkommen von leibeigenen Leuthen und Landgüthern betrifft, solle jährlich zwischen trium Regum — drei König — und Lichtmeß solchergestalt fürgenommen werden, daß allwegen, wenn Hr. Bürgermeister und geheime Räthe einen Tag darzu bestimmte, derselben Aempter, Pfleger Ihre Raitung einen Tag oder zween zuvor in der Kanzlei oder Rathhaus in Gegenwart eines geheimen Rathes und eines oder zweier Stadtrechner ordentlich summiren und ansetzen sollen, damit hernach von den geheimen Räthen solche Raitung in Abwesenheit derer Pfleger allein überlassen und was jeder Pfleg am nützlichsten ist, anzustellen oder abzuschaffen, berathschlagt und angefügt, auch denen Pflegern anbefohlen werden möge.

30) Damit auch die Zünffte geäufnet werden, auch underhalten und gemeinen Zünfftigen ein Vorrath gemacht werden möchte, so soll jährlich nach oben ge-

*) Dieses Wort ist nur im Oberdeutschen üblich und wird für Rechnung gebraucht.

Digitized by Google

melten Rechnungen, auch von jeder Zunfft Obmann und Fürgesetzten Raithung ihres Einnehmens und Ausgebens beschehen und aller Ueberfluß und Unordnung abgeschafft und solchem Artikul steif gehalten werden.

31) Wenn jemand fürters um Verschulden des Uebertrettens willen von EE. Rath um Geld gestraft wird, soll solche Geldstraff also angesehen und bestimmet werden, daß EE. Rath ohne allen Nachlaß dabei zu verbleiben habe. Es soll auch solche Geldstraff alsobald erlegt und eingenommen werden, und diejenige Person, der solche Straff auferlegt worden, zuvor nicht ob dem Rathhaus gelassen und dieß Orths eine ewige Gleichheit zwischen Reichen und Armen gebraucht werden, doch auff gnugsame Bürgschafft EE. Rathe anderer Verordnung vorbehalten sein.

32) Es solle auch um mehrerer Obrigkeit Respekts willen die Rathsfreund, ob Sie gleich Ihr Handwerk treiben, sich dennoch auff den Gassen und an Märkten in Ihrem Ehrlichen Kleid und Mantel also erzeigen, wie es obrigkeitlichen Personen gebührt, und in andern Frei- und Reichsstädten gebräuchig.

33) Die Stadtknechte sollen hinfüro zu eines E. Raths Gefangenen niemand mehr lassen in oder für die Gefängniß, es sei denn von einem Bürgermeister oder Stadtammann vergünstiget, welches aber ohne trifftige Ursachen der Gefangenen zu gefallen oder Krankheit halber oder dergleichen nicht geschehen solle.

34) Deßgleichen solle fürterhin den Gefangenen nicht mehr Speise und Trank gegeben und zugelassen werden was EE. Rath befohlen, welche Stadtknechte oder ihre Weiber hiewieder im geringsten handeln,

Digitized by Google

auch hinderruckh der Obrigkeit dem Verhafften Briefe oder Bottschafft bringen würden, die sollen mit der Beurlaubung und Gefängnus nach Gestalt der Sachen und EE. Raths Erkanntnuß gestrafft werden.

3) Uebersicht der Gerechtsamen der Stadt.

Das Stift war immer lange Zeit beeifert, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt abzusprechen. Dieser ihrer Behauptung aber konnte die erhaltene Reichsfreiheit durch König Rudolph entgegengesetzt werden, da er ihr 1229 das Privilegium ertheilte, daß die Stadt Kempten Niemand von des Abts oder Gotshaußwegen versprechen, verpfänden ꝛc. solle. Basel 1229 wie dieses Privilegium unten lateinisch und deutsch lautet. Das Stift ließ sich freilich durch diesen Gnaden-Brief des römischen Königs, wie auch Boxler in seiner Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse in dem ehemaligen fürstlichen Reichsstifte Kempten, seit dessen Entstehung, bis zur Auflösung im Jahre 1802 ꝛc. Seite 59 meldet, der sich in der angezogenen Urkunde legitimum Advocatum Urbis nannte, nicht irre führen, besetzte fortan den Magistrat (so lange freilich, bis daß ernstliche Gegenbefehle ertheilt werden mußten) und das Gericht, gab Gesetze, übte Hoheitsrechte u. s. w. Indessen äußerte sich der Städter Widerspruch bei jeder Gelegenheit werkthätig — und das mit allem Recht. Sie benutzten nicht minder die üble Wirthschaft der Aebte Burkards und Konrads, des Konvents Uneinigkeiten und innere Verwirrung, in der sie mehrere Rechte und Privilegien an sich zogen, und die Erin-

ringung ihrer Unabhängigkeit vorbereiteten (bekräftigten und bestätigten).

K. Ludwig IV. gab der Stadt 1331 Gewalt auf dem Lande, um ihr Gilt zu pfänden, ohne dadurch wider den Land Frieden gethan zu haben. Des Stifts Kempten obige Behauptung wurde nun durch mehrere erhaltene kaiserliche Privilegien entkräftiget. Kaiser Albrecht hat die Stadt mit gleichen Gnaden, wie Rudolph, angesehen, und mit fast eben den nemlichen Worten das gleiche Privilegium ertheilt. Ueberlingen 1304.

Die Stadt sollte und konnte nicht verpfändet werden nach kaiserlichen Aussprüchen von Karl IV. 1345, Wenzel u. a.: auch solle sie Niemand weder geistlich noch weltlich an ihren Rechten hindern. Dem ohngeachtet ist sie verpfändet worden, weswegen die Stadt in Gemeinschaft mit andern Städten in offenen Krieg mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg gerieth. Die Reichssteuer habe sie nur dem römischen Kaiser zu bezahlen; Niemand sollte die Burger von Kempten vor fremde Gerichte laden. Weil ein Burger einen Prozeß vor dem Landgerichte Altdorf bei Weingarten hatte, so sollte deßwegen im Jahr 1700 die Stadt in die Acht erklärt werden. Der Vogt auf der Burghalden war verpflichtet, die Stadt zu schirmen. Diese erhaltenen und vom Pfalz-

grafen Rupprecht ebenfalls bestätigten Freiheiten ärgerten und verdroßen das Stift ungemein, und suchte dasselbige auf alle mögliche Art sie wieder zu entkräften, und ihr zu entziehen, das denn auch wirklich einmal unter dem Abt Konrad V. von Burgberg gelang: dieser versicherte sich der städtischen Freiheiten durch Kaiser Karl IV. 1355, und 1361 wie oben die briden kaiserlichen Schreiben mitgetheilt sind, nach welchen dem Stifte die hohe und niedere Obrigkeit über die Stadt, sammt Zwang, Strafen u. s. w. zugestanden wurden. Hierüber triumphirte das Stift höchlich und freute sich seines Sieges, allein diese Freude war von kurzer Dauer, denn kaiserl. Mayestät Karl IV. haben den, durch einseitiges Vorgeben erhaltenen, Brief noch dasselbe Jahr kassirt und vernichtet, und der Stadt uralte und öffentlich vorgebrachte Privilegien bestätiget, in der aurea bulla, goldene Bulle, daß die Stadt niemand anders als kayserl. Maj. und dem Reiche zugehöret und noch zugehören, auch ewiglich bey dem Reich verbleiben solle. Wenn daher das Stift vorgab, daß die Stadt von Kayser Karl IV. etliche Briefe erschlichen habe, so mochte das Konvent mit dem Fürst-Abt wohl erröthet sein, wenn sie bedachten, daß eben sie für diejenigen angesehen wurden, welche diesen Kayser unrichtig und einseitig berichteten, und eine Freiheit sich verschafft haben, vermög deren nach ihrem Wunsche die Stadt dem Kloster mit allen Obrigkeiten eigenthümlich zugehören solle. Aus dem schon oben angezogenen kayserlichen Schreiben ist doch ihre Reichs-

unmittelbarkeit unbestritten gewesen. Es wurden auch der Stadt von Leopold, Herzog von Oesterreich, Heinrich, König zu Böhmen, Grauen zu Tyrol einige Gnaden und Sicherungsbriefe ertheilet, daß im Tyrol einicher Kemptischer Burger umb Geldschulden willen weder mit Leib noch Gut nimmermehr arrestirt, sondern vor Gericht zu Kempten beklagt werden sollen, welche Freiheit den Gewerben, der Handthierung, dem Verkehr und der Handlung, die stark ins Tyrol gingen, sehr wohl zu statten kam.

Das Allmay war lange Zeit ein Stein des Anstoßes, daher denn auch die Stadt die Gerechtsame einen Weyher daselbst machen zu dürfen, wohl zu schätzen wußte, und sich dieselbe nicht entziehen ließ.

Ihr war das Recht, daß sie in erster Instanz nur vor einer der drey Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg beklagt werden konnte: und solle kein Burger weder an dem königl. Kammergericht, noch an dem Reichs-Hofgericht zu Rothweil, noch bei einigem Land oder westphälischen Gericht geurtheilt werden.

So wurde ihr die Gerechtsame ertheilt, den zehnten Theil von einem hundert, wenn irgend eine Person aus dem bürgerlichen Verbande trette, und

von hier wegzog, oder sich an einen andern Ort verheyrathete, als Abzug verlangen zu können, damit sie einen Ersatz hätte, für die Abnahme der Kapitalsteuer. Ingleichem das Privilegium von keinem Urtheil, so nicht über 100 fl. rheinisch, zu appelliren. Wie andere Reichsstädte sich des Rechtes erfreuten, Münzen prägen zu dürfen, so erhielt auch Kempten gleiche Freiheit, welche die Stadt benutzte, und verschiedene Münzsorten prägen ließ: sie hat aber wegen ihren 1623 gemünzten halben Batzen ziemlichen Verlust erlitten, denn sie waren bei weitem nicht von dem erforderlichen Schrodt und Korn. Die Stadt hat darinnen gefehlet, daß sie ihre Münzstätte an einen bürgerlichen Eigenthümer verkaufte, welcher bei der Ausprägung der neuen Münzen mehr auf seinen eigenen Nutzen, als auf den gemeinen Vortheil sehen mochte, und sie daher zu geringhaltig verfertigte, welches zu Klagen Ursache gab. Nun kam zur Zeit des 30jährigen Krieges der Geldmangel dazu, und die fast allenthalben überhandnehmende Gewohnheit, schlechte Scheidemünzen zu prägen, bewog dadurch den hiesigen Münzmeister, die geringhaltigen Halbbazen zu prägen; sie wurden daher außer Umlauf gesetzt, und der Stadt anbefohlen, sie wieder einzuwechseln. Hierinnen kam aber der damalige Churfürst von Bayern der Stadt zu Hülfe, indem er dieselbe in seinem Lande einzuwechseln sich anerbot, dafür aber eine Summe von 20 bis 30,000 fl. als eine Vergütung der Einlösungs- und Schmelzkosten verlangte: die Stadt sahe sich genöthigt, dieses Opfer zu bringen. Schon im

Jahr 1313 kömmt in einer Urkunde der Name Kempter-Münze, moneta Campidonensis, vor. Merkwürdig ist, daß auf die Rückseite der dicken silbernen Pfenninge, deren 3 einen rheinischen Gulden gelten, das Brustbild und die Namensumschrift des Prinzen in Spanien und Erzherzogs Karl, und auf die Rückseite der Rollenbazen die 3 Wappenschilde von Oesterreich, Burgau und Tyrol geprägt werden mußten. Auf den Konventionsthalern liest man die Umschrift: Carolus V. Rom. Imp. semper Aug. Moneta No. Civitatis Campid. 1549. Dieses Münzprivilegium veranlaßte einen Prozeß zwischen dem Stift und der Stadt, aber diese vertheidigte ihr Recht, und behielt dasselbe. Den Anfang zu münzen sollen die Seutter gemacht haben. Im Jahr 1551 wird eines hiesigen Münzmeisters, Wilhelm Baumgärtner gedacht, welcher der Stadt die Münze für 1700 fl. abkaufte, wie oben berührt. Durch unglückliche Zufälle verlor die Stadt zwar nicht das Recht, aber doch die Lust weiter zu münzen. Vorzüglich findet sich viererlei Gepräge.

Auf dem ersten stehet auf der ersten Seite der heil. Magnus zwischen der Jahrzahl 1511 mit der Umschrift in Mönchs-Buchstaben: Sanctus Magnus. Auf der andern Seite der zweiköpfige Reichs-Adler unter der kais. Krone mit der Umschrift: Moneta Nova Ar. Gent. Civi Campid. Auf dem andern ist K. Karls V. Bildniß mit einem Bareth bedeckt, in

der rechten Hand den Zepter haltend. Nebenbey oben zur rechten die Säulen des Herkules, mit dem Worte plus auf einem Zettel und zur linken eine Krone. Das Bild steht auf einem Gestelle, woran die Jahrzahl 1557. Umher ist der schon oben angeführte Tiel: Carolus etc. Auf dem Revers ist der kayserl. Adler im Schilde, welchen die oben angezeigten 3 Wappen, Schildlein von Oesterreich ꝛc. nebst 4 Gelenken aus der Kette vom goldenen Vließ umgeben mit der bekannten Umschrift: Moneta etc.

Auf dem dritten ist K. Karls V. Bildniß in Harnisch mit der Krone auf dem Haupte, und dem Zepter in der rechten Hand, mit der linken das umgürtete Schwerdt haltend, umher mit dem kayf. Titel, auf der ersten und auf der andern Seiten mit dem Wappen und Umschrift, wie auf andern, und die Jahrzahl 1540, 1541, 1549.

Auf dem vierten ist auf der ersten Seite der gekrönte zweiköpfige Reichs-Adler mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, worin die Zahl 72, und die Umschrift: Caroli V. Imp. Aug. P. F. Decret. Zu unterst ist ein klein Schildlein, in welchem der Buchstabe K, als das Stadt-Wappen stehet.

Die Stadt war so bescheiden, daß sie niemals ihr

Digitized by Google

Wappen, auf ihre Thaler gesetzt, sondern sich ganz genau an die kayserl. Verordnung gebunden, ohnerachtet ihr K. Friedrich III. zu Ulm den 12. Dec. 1488, wegen des von ihr vollbrachten Heerzugs in Flandern zu Strafung des Uebels, das die von Gent, Bruck und ihr Anhang, wider seinen Sohn, dem röm. König Maximilian begangen gehabt, ihr altes Wappen geändert und gebessert hat. — Der wöchentlichen historischen Münz-Belustigung 22tes Stück 1738; worinn ein rarer Thaler der Reichsstadt Kempten von 1538 beschrieben ist. Die erste Seite dieses Thalers zeigt K. Karls V. geharnischtes und gekröntes Brustbild im Profil, von der rechten Gesichts-Seite mit dem umherstehenden teutschen biblischen Spruch aus dem Brief Pauli an die Philipper, 4. 13. ICH VERMAG ALS DURCH DEn Der MIch STaerkt. Ich vermag alles durch den, der mich stärkt. Die andere Seite enthält das mit der kayf. Krone bedeckte kayf. Reichs-Wappen mit dem zweiköpfigen Reichs-Adler umgeben, den 3 Wappen von Oest., B. u. T. zwischen 4 Flammen von sich gebenden Feuereisen aus der Ordens-Kette des goldenen Vließes mit der Umschrift: Der Stadt Kempten Muinz 1538, dabey steht ein Apfel mit dem Stiel, als des Münzmeisters Zeichen.

Man findet auch Denkmünzen, z. E.: Eine Denkmünze, auf der einen Seite, der Prospekt von Kempten, mit der Ueberschrift: Campidonum, und mit

der Unterschrift in einer ovalen Einfassung: Praesidium Jouae constans et certa columna: Der Schutz Gottes eine unveränderliche und sichere Säule, mit der Jahreszahl 1625, auf der andern Seite siehet man mehrere adeliche Familienwappen, als das von Jenische, Königsche u. s. w.

Die Umschrift der Jubelmünzen auf das Reformationsfest 1717 lautet: Ecclesia Campidonensis Jubilans. (Die jubilirende Kemptische Kirche); mit der Inschrift: MARTINVS LVTHERVS THEOLOGIAE DOCTOR. Auf der andern Seite ist ein, in eine Posaune stoßender, Engel, der in beiden Händen ein ausgespanntes Band hält, mit der Inschrift: EVANG. AETER., (das ewige Evangelium); über dem Engel stehet das hebräische Wort: יהוה.

Auch sind Dukaten als Jubelgelder von 1730 zum Andenken der Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses vorhanden: auf der einen Seite mit der Umschrift: ERHALT UNS HERR BEI DEINEM WORT, (Erhalt uns Herr bei deinem Wort), und die Unterschrift: CAMPODUN. OB. C. A. IVB., (das wegen der Augsburgischen Konfession jubilirende Kempten). Auf der andern Seite die Burghalden mit der Jahreszahl 1730 und der Umschrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT, (eine feste Burg ist unser Gott).

Digitized by Google

An diese Rechte, welcher die Stadt sich erfreute, reiheten sich noch mehrere an, z. E. daß sie wegen Schuldsachen von keinem Landgerichte in die Acht erklärt werden solle. Nicht weniger hatte die Stadt die Freiheit und das Recht, Aechter und Aberächter, die unwissentlich in die Stadt kommen, zu beherbergen, wie die Privilegien von Kaiser Friedrich III. 1443 lehren. Doch also, daß wenn sie erfähren, daß solche Aechter wären, sie sich von Stund an derselben äußern sollen. Ein Aechter war, der als ein Uebertreter des öffentlichen Friedens in dem Reichs- und kirchlichen Bann war. Dieses Recht, Leute für Aechter zu erklären, wurde mit der Zeit sehr weit ausgedehnt. Besonders waren die Landgerichte sehr geschwind fertig mit Erschaffung eines Aechters. Es durfte sich ein Mann nur dem Urtheilsspruch nicht gleich unterziehen, oder nicht zu gehöriger Zeit vor dessen Tribunal erscheinen, so war der Aechter gemacht. Solche Leute waren sehr übel daran, denn es wurde allen ehrlichen Leuten die Gemeinschaft mit denselben verboten, daher ist es für die Stadt und für die Aechter eine Wohlthat, oben angezogenes Privilegium gewesen, denn man dürfte ihnen doch Speise und Trank reichen, ohne sich verantwortlich zu machen. 1686 wurde einem Aechter, der sich hier aufhielt, anbefohlen, sich auszuweisen, daß er aus der Acht erlöset sei. 1697 einem andern Aechter angedeutet: sich vor Sonnen-Untergang aus der Stadt zu entfernen.

Auch die Juden haben den Reichsstädten in den ältesten Zeiten vielen Verdruß gemacht, weil sie keine Unterthanen der Stadt waren, sondern der römischen Könige: besonders waren sie den hiesigen Einwohnern wegen ihres Wuchers sehr nachtheilig, daher setzte sich die Stadt wider dieselben in Sicherheit, und erhielt deßwegen ein eigenes Privilegium.

Der Stadtammann übte im Namen der Stadt das Blutrecht aus, wozu sie die Privilegien vom König Rupert 1408 und Friedrich III. 1488 erhielt, wie unten dieselben vorkommen: demnach war die Stadt im Besitz aller Herrschaften, Obrigkeiten, u. s. w. innerhalb der Friedsäulen, welchen vollen Besitz sie freilich erst mit dem großen Kaufe 1525 erhielt. Sie konnte Steuren anordnen, ausschreiben und erheben, so auch über das Umgeld verfügen, sich eigene Gesetze entwerfen, Zölle anlegen zu Nutz und Besserung der Stadt, von einem jeglichen Roß, so mit Kaufmanns-Schatz, Wein, Eisen ꝛc. durch oder in die Stadt geführet wurde, 3 Pfenning zu Zollgeld einnehmen, diejenigen, welche sich ungewöhnlicher Straßen bedienten, um die Zölle abzufahren, bestrafen. Weil aber das Stift mit einer Kundschaft der 22 Edlen de Anno 1355 Aemter, Münze, Zoll betr. groß that, daß ihm dieselbe von Kaiser Karl IV. zugesichert worden sei, hat sich die Stadt an diesen Kayser gewendet, der Erfolg davon ist schon oben angeführt worden. Sie durfte nicht dulden, daß in-

Digitized by Google

nerhalb Meil Weges Märkte aufgerichtet wurden, und Jemand solche neu aufgerichtete suchen dürfte. Allein dieses Rechtes ohngeachtet hat doch das Stift vor den Augen der Stadt Wochen- und Jahrmärkte angeordnet, und allen seinen Unterthanen befohlen, alle ihre Waaren auf dieselbige zu bringen, auch auf dem Lande, wie in Martinszell, einen Markt errichtet, der hernach nach Sulzberg verlegt worden ist, und hat die Frage aufgestellt: ob wohl ein immediater Reichs-Fürst dahin verbindlich gemacht werden könne, daß er die in seinem Lande wachsende Frucht und andere zum täglichen Unterhalt erforderliche und selbst benöthigte Sachen aus dem Seinigen in ein fremdes Territorium zum feilen Kaufe bringen, tragen und führen lassen, so fort daselbsten er erst wieder erkauffen, oder wohl gar ermangeln solle und müsse?

Bei so vielen und mancherley Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Freiheiten, welche die Stadt von dem Stift erleiden mußte, sahe sie sich genöthiget, an die allerhöchste Stelle sich zu wenden, und bei kayserl. Mayestät Hülfe zu suchen, weswegen jenes wichtige Privilegium von Kayser Friedrich III. erfolgte:

Wegen Besetzung des Raths und Malefiz; item: sich selbsten nach Möglichkeit bey ihren Privilegien zu schützen.

Digitized by Google

Dessen ohnerachtet verfolgten doch die Aebte immerfort ihre alten Prälensionen.

Auch hatte die Stadt die Gerechtsame, daß kein Bürger seine innliegenden Güter Fremden verkaufen sollte und dürfte: daß die Stadt auf ihren Gütern Steine brechen, und nicht leiden dürfte, daß Fremde solches ausübten.

Diese und andere Gerechtsame, als die Fischfanggerechtigkeit in der Iller und der Rottach in einem eingemarkten Bezirke: Unter dem Abte Johann I. von Wertenau begab es sich, daß dessen Kanzler einen Diener hatte, welcher ein falsches Schreiben verfertigte, nach welchem der Stadt das Fischen bey 60 Mark Silber verboten seie: als die Stadt die Unächtheit desselben erfuhr, wurde der Diener gefangen genommen, und sollte in der Iller ersäuft werden, er wurde aber begnadiget. Die Straßengerechtigkeit auf den Landstraßen von Memmingen, Ißny, Reutti; das Beholzungsrecht in dem Kempterwalde. Unter dem eben angeführten Abte haben die dem Stifte gehörigen Unterthanen daselbst viel Holzboden umgeackert, und mit Gersten und Haber angesäet, die Stadtbewohner mäheten aber die Plätze ab, den darüber entstandenen Prozeß hat auch die Stadt gewonnen, wie unten davon die Rede sein wird. Das Mitjagen in einem gemarkten Bezirke u. s. w. besaß demnach die Stadt.

Digitized by Google

Als Reichsstadt stand Kempten also unmittelbar unter dem Reiche, die Landes-Hoheit, Siz und Stimme auf dem Reichstage hatte. Auch sie hat ihre Reichsfreiheit, wie manche andere Reichsstadt, größtentheils durch kaiserl. Verleihung erhalten, und mehrere Kayser haben ihr mehrere Freiheiten und Gerechtigkeiten ertheilet, um auch sie in Aufnahme und zu Kräften zu bringen, auf daß auch sie dem Reich im Nothfall ersprießliche Dienste leisten könnte. Daher schreibt Lehmann: *) Es haben die römischen Könige und Kayser der Stadt unterthänige Hilfe, Huld, Treue und Beystand beherziget, und dem Reich und ihren Nachfolgern an demselben fürträglich, nützlich, gedeihlich und zu Erhaltung ihrer kayserlichen Hoheit gemäß erachtet, so sie die Städte gleichergestalten als die Fürsten aller Freiheit der Regierung theilhaftig machten, haben auch solch Vorhaben nach Gelegenheit auf allgemeinen Reichsversammlungen den Fürsten und Ständen des Reichs eröffnet, und mit derselben Consens und Bewil-

*) In Chronic. spirens. LIV. c. 3.

ligung der Regierung der Herzogen, Grafen und Praefectorum, oder die derselben Stadt und Verwaltung getragen, allerdings ledig gezehlet, also daß sie keine Obern oder Herren in weltlicher Regierung erkennen und wissen, dann die kayserliche Mayestät als oberst Haupt des ganzen Reichs, und aller derselben zugehörigen Stände und Glieder sammt allen Gefällen und Nuzungen, so die königliche und kayserlichen Praefecti oder Grossen gehabt, mit solchen allen die freye Reichsstädte begabt.

Fassen wir diese und andere hier nicht genannte Gerechtsame zusammen, so können wir sie, besonders nach dem Jahre 1525, denn bis dahin mangelte ihr noch viel Erhebliches, im eigentlichsten Sinne und Verstande, mit einem Worte, Souverainität des Magistrats ausdrücken.

Im westphälischen Frieden wurden ihr alle erworbene Rechte, und so auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen zugesichert, und bestätiget. Art. V. §. 8. Ante omnia vero illae civitates Imperiales, quae sive uni, sive

utriusque Religionis addictae in statum 1624. Prima Januarii tam in Sacris, quam in Profanis plenissime reponuntur. Vor allem aber werden die Reichsstädte, welche entwede einer oder beider Religion zugethan sind, in denjenigen Stand, wie er am ersten Januar des Jahres 1624 war, sowohl in kirchlichen als in weltlichen Sachen vollkommen wieder eingesetzt.

Alle diese Gerechtsamen waren gegründet auf erhaltene kayserliche Freibriefe, als auch auf die Bestätigungsbriefe, so vieler Kayser und Könige, darinnen sie ihr alle und jegliche Gnaden, Freyheiten, Rechte, Handfeste, Briefe, Privilegien und Pfandschaft, dazu alle ihre alte Herkommen und Gewohnheiten in allen Punkten und Stücken erneuert, konfirmirt und bestätiget haben.

Die Bürger waren aber keine Unterthanen, sondern freye Bürger, die nur den bestehenden Gesetzen unterthänig und gehorsam zu sein schul-

Digitized by Google

dig waren. Ein freyer Reichsbürger zu seyn, hielt man für nichts Geringes.

Er hatte Hoffnung auch ein Regierungsmitglied, Gerichtsherr oder Rathsherr u. s. w. zu werden; eine nicht geringe Auszeichnung und Ehre, ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden.

Digitized by Google

4) Die Privilegien der Stadt selbsten; einige davon ganz wörtlich; andere aber nur dem Hauptinhalte nach.

Das Jahr, in welchem die Stadt die Reichsfreiheit erhalten hat, wird, wie schon angemerkt, das Jahr 1289 den 17 Juni, wo sich König Rudolph in einer Urkunde ihren legitimum advocatum nennet, angeführt: Kaisers Rudolphs I., Alberts I. und Karls IV. Freiheiten und Privilegien, daß die Stadt Kempten niemand von des Abts oder Gotshauses wegen ansprechen, verpfänden, noch beschweren solle, 1289, 1304 und 1334. Die Urkunden lauten also: Nos Rudolphus, Dei Gratia, Romanorum Rex, semper Augustus, ad Universorum Sacri Imperii Romani fidelium notitiam volumus pervenire, quod ex quo jus advocacie oppidi Campidonensis ad nos et Imperium spectare dinoscitur: Nos tanquam ejusdem oppidi advocatus legitimus, Civibus ipsius oppidi concedimus et Autoritate Regia ipsis hanc Gratiam facimus specialem, quod ratione Abbatis, sive Ecclesiae Campidonensis predicti — praed. — Cives a quoquam non debeant impeti, impignorari aliqualiter gravari. In cujus concessionis Testimonium presens, — praes. — scriptam exinde conscribi et nostrae Majestatis segillo fecimus communiri. Basil. XV. Kalend. Julii indictione secunda Anno Domini Millesimo ducentesimo octuagesimo nono Regni nostri XVI.

Oder:

Wir Rudolph von Gottes Gnaden römischer Kö-

nig und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, wollen, daß allen Getreuen des heiligen römischen Reichs bekannt werde — nach itzigem Sprachgebrauch: geruhen allen Getreuen des heiligen römischen Reiches bekannt zu machen, von jetztan gehöre das Recht der Vogtei — Stadtgammannamts — der Stadt Kempten Uns und dem Reiche: Wir gleichsam der gesetzliche Vogt der rechtmäßige Schutz- und Schirmherr dieser Stadt verleihen den Bürgern dieser Stadt die Begünstigung, und erweisen ihnen kraft der königlichen Macht diese besondere Gnade, daß durch keine Maßregel — Verfahren — des Abtes oder der Geistlichen in Kempten die genannten Bürger beeinträchtiget, versetzt oder in irgend etwas gedrückt werden dürfen. Zum Zeugnisse dieser Vergünstigung ließen wir daher dieß Schreiben verfassen, und ihm das Siegel Unserer Mayestät aufdrucken. Basel den 17. Juni. Römerzinszahl zwey im 1289sten Jahre des Herrn und dem 16ten Unserer Regierung.

Gleiche Versicherungen ertheilte ihr Albert I. 1304. Die Urkunde lautet wie die vorigen nur mit der Unterschrift Ueberlingen.

Privilegium von Karl IV., daß die Stadt sich selbst schützen solle ꝛc. 1348.

Wir Karl von Gottes Gnaden römischer König, verjehen und tun kunt offenlich mit diesem Brief, wan wir die Stat Kempten so genaigig, so undertenig und auch so gestendig an vns und an dem Heiligen Römischen Reiche funden haben, umb daz haben wir derselben Stat zu Förderung und zu Gnaden getan, daz wir Jr nu und hernach vestie, neuen und

beſteten mit dieſem Brief, alle ir Freiheit, Gewonheit und Recht und auch alle ir Brieff, die Si haut, und die ſie biz of dieſen hiutigen Tag her habent brath, Alſo daz wir noch niemant ander von vnſern wegen, dhein ir Brief Rath, Freiheit und Gewohnheit nit endern noch verkeren ſullen, noch wellen, in dheinen weg, wir haben auch derſelben Statt mer zu Gnaden getan, daz wir ſie durch kein vnſer noch des Reiches Not, noch durch kein ander Sache nith verſezen, verkauffen, noch dheins wegs verkümmern ſullen, und ob daz gein iemand geſchehen were, oder noch geſchehe, daz ſoll genzlich abſin und kein Krafft haben, wir wellen auch daz dieſelb vorgenannte Stat für daz Riche nöte oder pfende, und waz vns und dem Riche, von derſelben Stat gewöhnliche Steur ergangen ſint, und ob in auch von den Juden, die bey ir wonent ſint, oder waren, von ires Schirms wegen dhein Hilff geſchehen wäre, vnz vf diſen hiutigen Tag, dez ſagen wir ſie auch genzlich ledig, mit diſem Brief, wir haben auch der vorgenannten Stat, an diſem Brief, ſolche Förderung und Gnade getan, ob in jemant der vorgeſchriben Artikel, einen oder mer überfaren wolt, oder wer ſie von diſen vnſern Gnaden, die wir ir an diſem Brief erzaigt haben, dringen oder zertrennen wolt, daß dann dieſelbe Stat und die andern Stäte, alle den wir auch dieſe Gnade mit vnſern Briefen getan haben, einander ſullen und mögen beholfen ſein, dez wir ir gunnen und erlauben, von vnſern Königlichen Gewalt, und ſich dez weren und retten ſollent, als veere ir aller mögen reichet; deren ſie weder vnß

noch dem Reiche nichz tun noch verschulden sollent, in dheinen weg und waz diselbe Stat fürbas mit uns oder vor vns in Notdurft zu werben und zu reden haben, darumb sullen wir sie gnediglich verhören, mit Vrkunt diz Briefs, der versigelt ist mit vnserm Königlichen Insigel, der geben ist zu Vlme, nach Christus Geburt dreutzehn hundert Jar, und in dem acht und vierzigsten Jar an dem nächsten Sonntag vor vnser Frawen Tag zu Liechmesse, In dem andern Jar vnsrer Riche.

Eben dieses Privilegium gab dieser Kaiser im nemlichen Jahr auch der Stadt Memmingen, siehe meine Memminger Kronik p. 420.

Ferner von Karl IV. vnd Uns fleizlich gebeten han, dez wir yn soliche Unserer Voruaren Römische Könige Brieue, von Unsern Königlichen Gnaden bestätigen, ernüwen und confirmiren wullen, davon han wir getreuen steten fleißigen Dienst der genannten unser und dez Heiligen Römischen Reichs Bürger und Stat zo Chempten, den Sie Uns und dem Reich dicke und unverdrossenliche hant getan und noch tun sullen, in künftigen Zeiten mit Fleizze, sunderlicher Liebe, die wir zu yn han und bisher gehabt han, angesehen und han yn der vorgenannten Unsern Voruaren Römischer Könige vorgeschrieben Briefe, alß veren Sie bescheidenliche und rechtliche geben sin, und andern Lüten unschedeliche sein an yren Rechten bestediget, ernüwet und confirmiret von Unser Königlichen Gnaden und Wüllen, daz Sie nyman Geistliche oder Weltliche, er sei, wer er sei, daran hindere, in dheiner hande wysse, auch wullen wir, were iz, daz

wir verfüren, und daz Heilige Reich ledig, und ane heubet wurde daz Gott verhiete, daß soliche Stüre, die si dem Reiche, dann von verseſſenen Stüren schuldig weren, sie inhalden möchte, biß in Unsere Nachkommen, Römische Kaiser und Könige, di sie dan vordern genzliche mögen, und nyman anders, und wer die vorgenannten Unsere Bürger und Stat zo Chempten, über Unsere und dez Reichs obgeschriben Gnade drengete, der sol in Unsern und dez Reichs Ungnaden sein, und soll darzu zeben Mark Güldes sein ervallen, die halb Uns, und halb den vorgenannten unsern Bürgern und Stat zo Chempten sullen werden. Mit Urkunde diz Brieues, versiegelt mit Unserm Königlichen Ingesiegele, geben zo Sleſtadt nach Christus Geburte, drützehen hundert Jar, und darna Jar dem vier und fünfziegeſten Jar, dez neheſten Samßtages vor dem Sontage als man singet Cantate Domino, Im achten Jahre Unserer Reiche

per Dominum Regem
Rudolphus de Fridberg.

Ludwigs IV. Privilegium vor die Stadt Kempten, daß sie Macht haben solle, freye Leuth und Zinser zu Bürger anzunehmen: deßgleichen, daß Niemand die Bürger zu ersagtem Kempten vor fremde Gerichte nöthen, oder allda verklagen solle. In diesem Privilegio ward auch die Stadt Kempten Ihr Zoll; item das Umgeld und die Freyheit über das Blut zu richten bestätiget Anno 1331 München.

Ebenfalls Privilegium, daß gemeine Stadt

Kempten und dero Bürger umb ihr Gilt auf dem Lande pfänden dürfen. Anno 1331. München.

Pfalzgraff Ruprechts Kaiserl. Vikarii in Teutschen Landen General-Konfirmation aller Freyheiten, Gewohnheiten, Recht und Brieffe der Stadt Kempten. Anno 1354.

Wir Ruprecht der Eltre von Goz Gnaden Phallenz Graue by Ryn des Hailigen Rychs Oberster Truchsäße Herzog in Bayern und Vicari in Teutschen Landen, bekennen vnß offenbar mit diesem Briefe, daz wir den erbarn wisen Läten, dem Rat, den Bürgern gemainlich und der Stat zo Chempten alle Freiheit, Recht, Gewohnheit, und alle ir Brieff, die sie hant, von Kaisern und von Künigen und besunderlich die Brieffe und die Gnade, die sie hant von vnserm gnädigen Herren König Karln Römischen König und König zu Behim, wollen stänte halten, und nit überfaren an alle arge Liste, dieweile wir unsers genannten Herrn Küng Karlen, des Römischen Künges Vicari sien und wäre, daz sie jeman davon dringen wölte, davor sullen wir Sie getreulich schirmen, an Gefärde, oßgenommen vnsern obgenannten Herren Künig Karlen, darvber zu Vrkunde so geben wir in diesen offenen Brief versigelten mit vnserm anhangenden Insigel. Der geben ist zu Esselingen an dem nechsten Dornstage vor Sant Andres Tag dez Hailigen zwölf Boten, do man zelt von Christus Geburte dritzeben hundert Jar, darnach in dem vier und fünfzigsten Jare.

So ist von Karl IV. ein Ausspruch und Vortrag vorhanden, daß die Stadt Kempten dem Kayser und Reich zugehöre, und die Reichs-Steuer niemand anders, als dem Kayser zu bezahlen pflichtig seyn soll. Nürnberg. 1355.

Ebendesselben Privilegium, daß Niemand die Bürger zu Kempten für fremde Gerichte laden solle, wer Klag hat, der soll sie nindert anders, weder für das Lantgericht noch dhein ander Gericht ußwendig der Stat, noch für unser Hofgericht laden, — es wer denn, daß Yemanden, der do clagt, das Recht versaget, oder wider Recht und gewonheit verzogen wurde. Nürnberg 1355.

Desselbigen Privilegium, daß ein Vogt auf der Burghalden die Stadt Kempten zugleich schirmen, deßgleichen, daß die Stadt sich wider die Burghalden sichern und schirmen möge. Stadt und Burg sollen gleich ein Ding seyn, und dem Kayser und dem Reich miteinander gewarten. Reutlingen 1360.

Die wichtige güldene Bulle von Karl IV., in welcher bestätiget wird, daß die Stadt Kempten jederzeit eine Reichsstadt gewesen und hinfüro zu ewigen Zeiten beim Heil. Reich verbleiben solle, gebe ich hier in ihrer Ursprache nach ihrer Schreibart: Aurea Bulla Caroli IV. de Anno 1361.

In nomine sancte et individue Trinitatis feliciter Amen. Karolus Quartus divina favente

clementia Romanorum Jmperator semper Augustus et Boemie Rex ad perpetuam rei memoriam. Quamvis Jmperialis dignitas et innate benignitatis clementia, ad conservandam singulorum justitiam et ad faciendas gratias generosius inclinet, ad illos tamen fortius et magis generoso conatu dirigitur, quorum fidem et constantiam argumento majore reperit, ad Sacri Jmperii honores et commoda forcius inclinari sane, quia Magister Civium Consilium et universitas Civium Civitatis nostre Campidonensis, nostri quidem et Jmperii Sacri fideles productis in nostri presencia quibusdam Litteris ac Privilegiis, quas et que a recolende memorie divis Romanorum Jmperatoribus et Regibus Predecessoribus nostris obtinuisse noscuntur, coram Nobis Principibus et Consiliariis nostris probatione legitima ostenderunt, ex qua manifeste collegimus predictam Civitatem Campidonensem cum advocacia et Steura ad neminem alium preterquam ad Nos ac nostros Successores Romanorum Jmperatores et Reges et Sacrum Romanum Jmperium pertinuisse actenus et indubie pertinere, sicut hoc Electores Principes Ecclesiastici et Seculares et alii quam plures, quorum tunc multitudo erat, in nostri presencia sufficiente deliberatione previa concordibus votis unanimiter dictaverint. Qua propter attendentes divinam justitiam et multiplicia merita probitatis, quibus predicti Campidonenses Cives Sacrum Romanum Jmperium multi-

Digitized by Google

pliciter honoraverunt, animo deliberato Electorum et aliorum Principum accedente Consilio non per errorem, aut improvide, sed de certa nostra scientia et de plenitudine Imperatorie potestatis diffinimus, declaramus et statuimus, quod prefata Campidonensis Civitas cum Advocatia et Steura ad Nos et Predecessores nostros Romanorum Imperatores et Reges ad Sacrum Imperium pridem pertinuit, hodie pertinet, et ad ipsum Imperium tenetur habere respectum, et apud ipsum Imperium absque cujuslibet impedimenti obstaculo perpetuis temporibus permanere, dercernimus etiam et hoc Imperiali Edicto valituro perpetue duximus statuendum, quod Civitas predicta Campidonensis ad instar aliarum Civitatum Svvevia, videlicet Ulme, Memmingen, Rauenspurg et ceterarumque sunt ibidem in Svvevia nostre Imperiali jurisdictioni subjecte, ad communem talium Civitatum Advocatiam respicere et intendere debeant, et preter illos Civitates nullo singulari advocato aliqua tenus occupari, gravari seu impediri, modis seu ingeniis quibuscunque eo signanter expresso, quod advocatus generalis Civitatum Svvevie, qui pro tempore fuerit, dictam Civitatem Campidonensem et ejus incolas presentes et posteros, ad instar aliarum Civitatum Svvevie ut permittitur teneatur et debeat sollicite et fideliter ab offensis et injuriis quibuslibet defensare,

considerantes nihilominus affectum fidelem, quem predicti Cives Campidonenses ad Nos et Sacrum gesserunt Jmperium, et cottidianis semper gerunt laboribus, hanc ipsis facimus gratiam specialem, quod videlicet ipsam Civitatem cum omnibusque expressa sunt superius nulla ratione venditionis, obligationis, permutationis seu alio quocunque alienationis titulo volumus aut debemus a Nobis et S. R. Jmperio removere. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostre diffinitionis, declarationis, constitutionis et gratie paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario quolibet contraire, seu poena gravis nostre indigenationis, nec non certum marcarum auri puri, quas ab eo, qui contravenire presumserit, toties quoties contra factum fuerit, irremissibiliter exigi volumus, et earum medietatem Camere nostre Imperialis, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari. Signum Serenissimi Principis et Domini Karoli Quarti Romanorum Jmperatoris Jnvictissimi et Gloriosissimi Regis Boemiae. Testes hujus rei sunt venerabiles Arnestus Archepiscopus Pragensis Joannes Luthomuslensis sacre Jmperialis Aule Cancellarius, Joannes Olomucensis et Albertus Svverinensis, Ecclesiarum Episoopi ilustres, Otto Marchio Brandenburgensis, sacri imperii Achicamerarius, Ridacarus Brunsvvicensis, ac Wenceslaus Lignicensis duces, et Wilhelmus Marchio Misnensis, spectabiles Burghardus Burg-

Digitized by Google

gravius Magdeburgensis imperialis nostre curie Magister Ludovicus junior de Otingen, Eberhardus junior de Wirtemberg comites, et Fridericus Duxde Tec, Nobiles Sbinco de Hazemburg Leupoldus de Nortemberg Jmperialis Coquine Magister, et alii quam plures nostri et Jmperii sacri fideles, presencium sub Bulla aurea typario Jmperialis nostre Majestatis impresso testimonio Litterarum. Datum Prage anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo primo Indictione quarta decima VII. Idus mensis Julii Regnorum nostrorum anno quinto decimo Imperii vero septimo. Ego Johannes Dei Gratia Luthomuslensis Episcopus sacre Imperialis aule Cancellarius vice reverendi in Christo Patris Domini Gerlaci Moguntunensis Archi Episcopi sacri Imperii per Germaniam, Archi Cancellarii recognovi.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit Heil und Segen, Amen. Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. Wir sind nach angeborner Güte geneigt, alle bei ihren Rechten zu belassen, besonders denjenigen, die ihre Anhänglichkeit und Treue in besondern Diensten Uns und dem heil. Reich vorzüglich bewiesen haben, unsere Gnaden zu erzeigen. Weil nun Burgermeister, Rath und die Gemeine der Stadt zu Kempten Unsere und des Reichs Lieben, Getreuen, von Uns, unsern Fürsten und Rath etliche Briefe gebracht haben, die für Kaiserliche und Königliche, unserer Vorfahren anerkannt wurden, aus welchen Wir, Fürsten und Räthe, deutlich eingesehen haben, daß die

genannte Stadt Kempten mit Vogtey und Steuer zu Niemand anders gehöre, noch gehören solle, als zu Uns, unsern Nachkommen, Römischen Kayserrn und Königen und dem Heiligen Reich, wie dieses Churfürsten, geistliche und weltliche Fürsten und viele andere in unserer Gegenwart nach reiflicher Ueberlegung einstimmig erkannt haben; des haben wir angesehen, die göttliche Gerechtigkeit und vielfache Dienste, womit die genannten Kemptischen Bürger das römische Reich mannigfaltiglich geehret haben, und darum mit benutztem Rathe der Churfürsten und anderer Fürsten, nicht aus Irrthum, Unvorsichtigkeit, sondern mit bestem Wissen, und mit kaiserlicher Macht entscheiden, erläutern und beschließen wir: daß die genannte Stadt Kempten mit Vogtey und Steuern immer zu Uns und dem heil. Reich gehöret habe, gehören und auch zu allen Zeiten ungehindert dabei bleiben solle. Auch wollen wir daß genannte Stadt, gleich andern schwäbischen Städten, als Ulm, Memmingen, Ravensburg u. s. w. immerfort in einer gemeinen Landvogtey verbleiben solle, und zwar so, daß kein besonderer Vogt mit ihr etwas zu schaffen haben, sie beschweren oder drängen solle, daß ein Landvogt sie gleich den andern unsern und des Reichs Städten getreulich schirmen und schützen solle gegen alle Gewalt und Unrecht. Auch ertheilen wir ihr Unsere besondere Gnaden, daß wir sie nicht versetzen, verpfänden, verkümmern, entfremden wollen oder sollen auf keine Weise: daher gebieten wir allen und des Reichs Getreuen, daß niemand wider unsere ob-

genannte Entscheidung, Erklärung, Erläuterung, Geseze und Gnade auf keine Weise handle, wer aber freventlich dagegen thun würde, der soll in Unsere und des Reichs Ungnade und hundert Mark löthigen Geldes Strafe verfallen seyn; die eine Hälfte für unsere und des Reichs Kammer, die andere für die Stadt Kempten. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt ꝛc. 1361. Prag.

Caroli IV. Pfändts-Brieff, die Stadt Kempten wider alle diejenigen zu beschüzen und zu beschirmen, welche ihre Rechte und Freyheiten, Güter und Besitzungen anfechten würden, vom Jahr 1370.

Wir Karl von Gots Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Beheim, bekennen und tun kunt offentlichen mit diesem Briefe, allen den, die yn sehend oder hörend lesen, daz wir mit wohlbedachtem mute und mit rechter wissen, zu eren, zu nuz und zu wirdikeit des Heiligen Römischen Reichs, yns mit den Ersamen, den Burgermeistern, dem Rate und den Burgern gemeinlichen, der Statt zu Kempten vnßern Lieben getrewen, iren Erben und nachkommen verbunden haben und verbinden, vnser Lebetag in sulcher schicht und meynungen, als hernach geschriben steet, also bescheidenlichen, daz wir yn gelobt haben und geloben mit guten treuen on geuerde, daz wir yn vnser Lebetag genedielichen, willielichen und genzlichen beigestendig und beholfen sein wollen und sullen, wider alle menielich die sie in ihren Erben, Besizungen, Rechten, guten Gewohnheiten, Freiheiten, Gütern und Nuzen hinderten, schedigten oder

mit Gewalt bedrückten in dheinen weiße, und dieselben Hülf, sullen und wullen wir tun als gnediclichen, fleizziclichen und mit sulcher macht, als sein not wirdet, mit vrkunt diz Briefes, versiegelt mit vnser Kaiserlichen Maiestett Insigel. Der gegeben ist zu Nürnberg nach Christus gepurt dreuzehn hundert Jare darnach in dem sibenzigsten Jare, am Sante Georgen Tag des Heiligen Martirers unserer Reiche in dem vier vnd zweynzigsten und des Kaisertums in dem Sechzehenden Jare.

de Mandato Domini Caesar. prepositus Olom Petrus.

König Wenzel gab der Stadt einen Bund- und Versicherung-Brief, vom Jahr 1370.

Wir Wenzlaw von Gots Gnaden, König zu Beheim, Margraff zu Brandenburg und zu Lausitz, und Herzog in Schlesien, bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Brief allen den, die in sehen oder hören lesen, daz wir mit wolbedachtem mute, vnd mit rechter wissen, zu eren, zu dienst und zu wirdigkeit des Heiligen Römischen Reichs, vns, vnsre Erben und Nachkumen, Könige zu Beheim, mit den Ersamen weisen Lüten denen Burgermaister, dem Rate und denen Burgern gemeinlichen der Stat zu Kempten, iren Erben und Nachkomen verbunden haben, und verbinden in sulcher schicht und meinungen, als hernach geschriben steet, also bescheidenlichen, daz wir in gelobt haben und geloben in guten trewen on geuerde, wer daz sache, daß der Allerdurchlauchtigst Fürste vnd Herre Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten

Merer des Reichs und König zu Beheim, vnser Lieber, Gnediger Herre und Vater stürbe, da Got lange für sei, daz danne wir, vnsre Erben und Nachkumen willichlichen und getreulichen in beygeständig und behelfen sein wollen und sullen, wider allermeniglich, die Sie in iren Erben, Besitzungen, Rechten, guten Gewohnhaiten, Freyhaiten, Gütern und Nuzen hinderten, schedigten, oder mit Gewalt bekrenkten, in dheine weise, und dieselben Hülfe sullen und wollen wir tun, nachdem alß sein not wirdet, mit vnserm vermögen on geuerde, vnz einen künftigen eynmeigen Römischen König, der von allen Cur-Fürsten oder von dem merer teil erwelt wirdet, und wenn daz geschicht, so sullen alle die genannten Buntnuz, Gelübte und Hülfe absein. Mit Vrkund diz Briefs versiegelt mit vnserm Königlichen Maiestät Insigel, der geben ist zu Nürnberg, da man zelt nach Christs Geburt dreuzenhundert Jare, darnach in dem Sibenzigsten Jare, am Sante Georgen Tages, deß heiligen Martirers, vnsers Königreichs in dem Sibenden Jare.

Eben dieser König Wenzel gab der Stadt 1377 die schriftliche Versicherung, daß sie nicht allein bey ihren Freyheiten soll beschützt, sondern auch nicht mehr verpfändet werden. Dieses nemliche Privilegium ertheilte er auch der Stadt Memmingen in gleichem Jahre, siehe meine Memminger Kron. p. 421.

Kayser Karl IV. beschenkte die Stadt mit dem Privilegium, daß die Stadt Kempten von selbsten eigne Zöll anzulegen, und in der

Stadt Nuz zu verwenden berechtiget seyn solle, so heißt es unter anderm:

Wir Karl ꝛc. zu dem ersten, daß sy sullen vnd mögen yre Stadt zu besserem nuz on Vnser widerruffen eynen Zoll machen vnd sezen in der Stadt zu Kempten, wie sie deß zu Rate werden, daß yr das fügelicher sey, vnd den Zoll aufheben vnd nemen, vnd in der Stete Nuz wenden und keren on Widerrede vnd Hindernusse allermenclichs: auch geben vnnd verschreiben Wir den Vorgenannten von Kempten sechs Jar nach eynander zu zelen, nach Datum diß Brienes, alle die Juden, die sie yzund haben oder in Zeiten gewinnen, vnd wollen, daß sy fürbas dieselben Juden beschützen, beschirmen, beschüren vnd versprechen mögen, gleich andern iren inngesessenen Burgern zu Kempten und das auch dieselben Juden nicht schuldig sein sullen vor yemand des Rechten gehorsam zu sein, denn allein vor der Statt Ammann zu Kempten. Geben zu Prag am Freytag nach St. Gallen 1373.

Caroli IV. Privilegium vor die Stadt Kempten, daß Sie Ihre MitBürger, die auf Ihren Landgütern sizen, zu Recht schützen, schirmen und handhaben möge. Anno 1375.

Ebendesselben Privilegium, daß die Statt Kempten auf Ihre Bürger und Insässen, Steur Gab,

Gab, Umgelt und Gesetze nach ihrer Notdurfft legen möge. Anno 1373.

Ebendesselben Privilegium, daß die Statt Kempten Ihre Mit Bürger und Einwohner von Keinem Landrichter, Hofrichter, oder anderm Kayserlichen und deß Reichs-Richter umb Schuld-Sachen willen in die Acht erklärt oder verbannt werden sollen. Nürnberg 1376. Das gleiche Privilegium erhielt Memmingen: siehe meine Memminger Kronik pag. 422.

Wir Hainrich von Gottes Gnaden, Künig zu Beheim, Herzog zu Kärndten, Graue zu Tyrol, vnd zu Görze, Vogt zu Aglay, zu Trlende, vnd zu Brüchsen, Thun kundt vnd verjehen offentlich an disem Briefe, allen den, die in ansechent, lesent oder hörent lesent, das wür mit gutem Willen, Verdachtem mute, vnd mit Rate, vnsere Dienstlüte vnd Amptlüte, vnd Richter vnsers Landes, mit dem Ehrwürdigen Hern Abbte, Hainrichen von Gottes Gnaden, des Gottshauß zu Kempten, vnd mit den Burgern gemainlich zu Kempten, die inn der Statt, vnd in dem Gerichte zu Kempten gesessen sind, vnd den Sie zugebietende hant, lieblich vnd freündtlich vbereinkommen sind, wer das der vorgenanten Burger keiner ze Kempten, inn vnser Land köme, vnd keinerlei sachen koffe, vmbe vnser Dienstherrn, vmbe Edel oder vmbe vnEdel, der in vnserem Lande gesessen ist, vf kurzen oder vf langen Zil, vnd swanne, sich die Zil dann ergangen hant, vmbe den Kauffe, vnd vmbe die gülte, der mann vnsern Lüten durch Recht dane schuldich ist, zegeltende, so soll derselbe den man, der gülte schultich

ist, ze Kempten in die Statt faren, oder sinen gewisen Botten senden, vnd soll sin gülte vorderen an den, der in der gülte dann schuldich ist vnd an sin Bürgen, ob im vmbe sin gülte Bürgen gesessent sind, geit im aber der gesbol, oder die Pürgen Pfenning, der man im dane schuldich ist, die soll er nemmen, beschehe aber das nit, geit mann im dane Pfand, nach der Statt Recht ze Kempten, die er nemmen, vnd soll mit denselben Pfanden dann faren, als im dane vor dem Gerichte ze Kempten mit Vrtl ertheilt würt, were aber das im der gelter noch die Pürgen, ob er Pürgen hat, Pfenning noch Pfandt nicht geben, noch geben möchten, so soll er vf den gelter vnd vf die Pürgen dane klagen, vnd was im dann genmm vor Gericht ertailt würt, mit Vrtl des soll Jm dane genüegen, vnd soll darüber fürbas in vnserem Lande niemann bekümern noch Irren, an sinem Libe, noch an sinem gute, war aber das der Richter ze Kempten dem mann der gülte dann schuldich ist, oder sinem gewisen Botten nicht richten wolte, nach der Statt recht ze Kempten, so soll er es dem Rathe ze Kempten dann zewissende thun, vnd will im der Raht noch der Richter ze Kempten nicht schaffen, das im nach der Statt Recht ze Kempten, gerichtet würt, nach dene, der dem mann der Gülte schuldich ist, oder sin gewiser Potten fürbringen, vndt wahr machen, als dane wahr ist, das im Gerichte vnd Recht versait ist, von dem Rath vnd von dem Richter ze Kempten, so ist er dann gewaltich, vmb die Gülte, der man im dane schuldich ist, zenötende, wo er will oder nach den der in dem Gerichte ze Kempten dane gesessen ist. Wir

wollen och vnd gebieten Vestigelich vnd ernstlich, das niemann der inn vnserem Land gesessen si, Er si Edel oder vnEdel, kain Burger von Kempten mit keinen Dingen noch durch kain sache, mit keinen Dingen irre noch bekrenkhe, fürbas dane hie vorgeschriben ist an disem Briefe, ware stete beliebe vnd vnvergessen des geben wir disem Brief, geuestent mit vnsern Insigl, der Brief war geben, so man zelte von Gottes Geburt dreyzehenhundert vnd inn dem fünff vnd zwainzigsten Jare, an sant Bartholomäus Tag ꝛc.

Wir Leuppoldt von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich, ze Steyer, ze Kärndten, vnd ze Krain, Graue ze Tyrol. Thun kundt, das wir von besondern gnaden, den Erbarn vnd weisen, den Burgern gemaingelich von Kempten, die gnad getan haben, vnd thun auch wissentl. mit disem Brief, wann Sie Kaufmanschafft, herin in ditz Land der Grafschafft ze Tyrol fürent, es sey an Gewant, oder an anderen sachen, darumb Sie saltz hinwiderumb fürren wöllent, vngeverl. das wir Sie darumb in dem egen, vnserm Lande sichern vnd freyen, vor allen geltu, vnd vor allem Verbott, von geltschuld wegen, vntz an vnsers Lieben Bruder Herzog Albr. oder an vnser widerruffen, dauon gebieten wir vestigelich, vnserem Haubtmann der Herrschafft ze Tyrol, gegenwertigen oder zukünfftigen, vnd allen anderen Herren, Rittern vnd Knechten, Pflegern, Vögten, Richtern, Amptlüt vnd allen andern vnsern Vnderthanen, den dieser Brief gezaigt wirdt, vnd wollen ernstlich, das Sie die vorgenanten Bürgern von Kempten, bei diser gegenwertigen Vnser gnad vnd sicher-

heit beliben lassen, vnd nicht gestatten, das Sie darwider yeman umb chainerley geltschuld verpirt, irre noch enge, in keinen weeg, vntz an des egen vnsers lieben Bruders oder an vnsre widerrueffen, wann datz geutzl. vnser Willen vnd Mainung ist. Mit Vrkundt diß Briefs, Geben zu Wienn an sant Gilgen Tag, nach Christs geburde, dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Sechs vnd Sibenzigsten Jahr ꝛc.

Wir Leuppoldt von Gots Gnaden, Herzog zu Oesterreich, ze Steüer, ze Kärndten vnd ze Krain, Graff zu Tyrol, Thun kundt, daß wir den Erbarn vnd wisen, vnnser Besonder Lieben, den Burgern vnd Lüten, gemainigelich ze Kempten, in vnsrer Grafschafft, vnd dem Land zu Tyrol, Jr Lib vnd Gut gesichert haben, vnd sichern auch wissentlich mit disem Brief, Also das Jnen daran, niemann keine Jrrung noch Beswerung thun soll in keinen Weg, vntz an des hochgebornen Fürsten, vnser Liben Bruders, Herzog Albrechts, vnnser oder vnsere Erben widerruffen, dauon befehlen wir vnsern lieben geten Hainrich von Rottenburg Hofmaister auf Tyrol, oder wer ir ze den Zitten vnnser Haubtmann an der Etsch ist, vnnd allen Purggraffen, Pflegern, Richtern, Mautern, Zollern vnd allen andern vnsern Ambtlüten vnd Vnderthanen, den dieser Brief gezaigt würt, vnd wollen ernstlich, daß si die vorgenanten Burger von Kempten, bey der obgenant vnser Gnad vnd sicherheit beliben lassen, vnnd sie darbey von vnnsern wegen, halten vnd schirmen, vnd in auch dawider kein Jrrung noch Beswerung thun, noch yemann andern thun lassen, in kein weiß vnd als vorgeschriben stet. Mit

Vrkundt diß Briefs, Geben ze Kempten am Sambstag vor dem Sontag so man singt: Misericordia Domini. Nach Christi Geburt, dreyzehenhundert Jar, darnach inn dem Siben und Sibenzigsten Jar ꝛc.

Wir Leuppoldt von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich, ze Steüer, ze Kärndten, vnd zu Crain, Graff ze Tyrol, verJeben vnd thun kundt, das die Erbern vnd beschaiden Lüt, vnser Besonder Lieben, die Burger von Kempten für vns brachten, einen Brief, den in vnser Lieber Vetter seeliger gedächtnus, Künig Hainrich von Kärndten, weyland vnser Lieben Frauen vn Anen Bruder, geben hat, Vnd der von wort zu wort also lautet: Wir Hainrich von Gotts Gnaden, Künig ze Böheim, Herzog zu Kärndten, Graff ze Tyrol vnd ze Görtz, Vogt zu Aglay, zu Tryend vnd zue Brüchsen, Thun Kundt vnd verJehen offentlich an disem Brief, allen den, die ihn ansechent, lesent, oder hörent lesen, das wir mit gutem willen, wohlbedachtem muet, vnd mit Rath vnser Dienstlüt vnd Amptlüt vnd Richter vnser Landes, mit dem Ehrwürdigen Herrn Abbte Hainrichen von Gottes Gnaden des Gottshauß ze Kempten, vnd mit den Burgern gemaingelich ze Kempten, die in der Statt vnd in dem Gericht zu Kempten gesessen sind, vnd den sie zu gebieten habent, lieblich vnd freündlich übereinkommen sind, wer, das der vorgenant Burger chain ze Kempten in vnser Land köme, vnd khainerley sach kauffe, vmb vnser dienstherren, vmb Edel oder vmb vnEdel, der in vnserem Land gesessen ist, auf kurzen oder auf langen Zibl, vnd swenn sich die Zil, dann ergangen habent, vmb den Kauff vnd vmb die gült, der man vnsern Lüten, durch

Recht dann schuldig ist, ze gelten, So soll derselb den man der gült schuldig ist, ze Kempten in die Statt faren, oder seinen gewisen Potten senden, vnd soll sein gült vorderen, an den der im der gült dann schuldig ist, vnd an seinen Pürgen, ob im vmb sein gült Pürgen gesetzt sind, geit aber ihm der gescholl oder die Pürgen Pfenning, der man im dann schuldig ist, die soll er nemen, beschehe aber das nicht, geit man im dann Pfand nach der StatRecht ze Kempten, die er nemen, vnd soll mit dennselben Pfanden dann faren, alß im dann vor dem Gericht ze Kempten mit Urtheil ertheilt würt, wer aber, das ihm der gelter noch die Pürgen ob er Pürgen hat, Pfenning noch pfand nicht geben möchten, So soll er auf den gelter vnd auf die Pürgen, dann clagen, vnd was im dann genumm vor Gerichte ertailt würt, mit Urtl, des soll im dann genügen, und soll darumb fürbas, in vnserem Lande nieman bekümern noch iren, an seinem Leib, noch an seinem gute, wer aber das der Richter ze Kempten den mann der gült dann schuldig ist, oder seinen gewissen potten nicht richten wolt, nach der Statt Recht ze Kempten, so soll er es dem Rathe ze Kempten dann zu wissen thun, vnd will im der Rath noch der Richter ze Kempten nicht schaffen, das im nach der Statt Recht ze Kempten gerichtet würt, mag dann der, dem man der gült schuldig ist, oder sein gewiser pott fürbringen vnd war machen, alßdann Recht ist, das im Gericht vnd Recht versagt ist, von dem Rath vnd von dem Richter ze Kempten, So ist er dann gewaltig vmb die gült, der man im dann schuldig ist, zenöten, wa er will oder mag, den, der in dem Gericht ze Kempten

dann gesessen ist. Wir wollen auch vnd gebieten vestiglich vnd ernstlich, das niemann der inn vnserem Land gesessen sey, der sey Edel vnd vnEdel, chain Burger von Kempten, mit keinen Dingen, noch durch kein sach mit keinen dingen irre noch bekrenkhe, fürbas dann hie geschrieben ist an disem Brieff, vnd darumb das alles das, vnd hievor geschriben ist, an disem Brief, war, stet, beleib, vnd vnvergessen, das geben wür disem Brief gevestent mit vnserem Innsigl, der Brief war geben, da man zält von Gottes Geburt dreyzehenhundert vnd inn dem fünf vnd zwainzigsten Jar, an St. BartholomeusTag, drumb haben wir wegen Herzog Leüppoldt an statt der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, vnsern Lieben Bruder Herzog Rudolffs vnd Herzog Albrechts, Herzogen vnd Herren der egu Land vnd an vnser selber stat, nach Raht vnser Rates, die vorgenannte Hand Vestungen erneüert vnd bestetigt, vntz an der obgn, vnser Bruder vnd vnser widerruffen, Mit Vrkundt diß Briefs, geben ze Tyroll, an vnser Frauen Tag, ze Liechtmes, Nach Christs Geburt, dreyzehenhundert Jar, darnach in dem fünf vnd Achtzigsten Jar ꝛc.

Wir Hainrich von Rotenburg, Hoffmaister ze Tyroll vnd Haubtmann ann der Etsch, verJehen mit disem offen Brief, das der Durchleücht, Hochgeborn Fürst, mein gnediger Lieber Herr, Herzog Leuppoldt, Herzog zu Oesterreich, zu Steüern, zu Kärndten, zu Crain, Graue zu Tyrol, einen frey Brieff geben hat der Statt zu Kempten, vnd allen den die da Burger sind, das Sy inn der Herrschafft zu Tyrol an all Ihr Kauffmanschafft wie den genant ist, niemand engen,

irren noch niderlegen soll da von schaff ich erret schleichen an mein Herrschafft stat, mit allen Richtern, Pflegern, vnd Amptleüten, als der Brief laut, des ſi niemand an ceiner Kauffmannschafft engen, irren noch niederlegen, noch meines eigenen guedigen Lieben Herren prief sag, Mit Vrkundt diſes Briefs, gib Ich Ihn verſigelt mit meinem anhangenden Inſigl, der geben iſt zu Chalt am sontag nach sant Galli Tag, Anno Domini Millesimo ccctxxvj.

Vom Kayſer Ruppert erhielt die Stadt folgendes Privilegium: das Blut zu richten und daß die Stadt deßhalben von dem Reich die Lehen nicht mehr erfordern dörffe. Wann und alt offt ein Ammann daſelbſt geſetzt wirdet, das alsdann derſelbe Amman den Bann über das Blut zu richten, von Uns und dem Reich haben ſull, und das nit fürohin bedörffen gebunden ſeyn, zu empfahen als offte und daß zu Schulden kommet Heilbron 1468. Mit den nemlichen Worten und Ausdrücken gab er auch der Stadt Memmingen dieſes Privilegium ſiehe meine Memminger Kronik p. 480.

Beſonders war der Stadt Kempten ſehr geneigt Kayſer Friedrich III. Er ertheilte ihr im Jahr 1443 die Freiheit: daß es ihr zu khainem Nachtheil gereichen ſolle, wenn binnem Irem Territorio Aechter und Aberächter beherberget werden. Wien 1443. Eben ſo das Privilegium: daß niemand innerhalb einer Meil wegs rings umb die Stadt Kempten herumb neue Märkte anlegen ſuchen noch gebrauchen ſolle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. Embieten allen und jeglichen vmbsässen bey einer Meil wegs vmb vnsre vnd des Reichs Stadt, zu Kempten gesessen, in was stattes oder wesen die seyend, vnd darzu den Burgermeister und Rate derselben Statt zu Kempten, vnsren — — wir haben vernommen, wie etlich unter ew in den vorgeschriben Kreissen von Kempten, vf dem Lande an ungewonlichen stetten, da nicht gefreyt merkte sind, mit Korn vnd andern Dingen Markt anvahent, dadurch vnser vnd des Reichs vorgenannten Statt zu Kempten markt geschwecht wird, solch neuerung wir nicht gestatten wollen, darumb so gebieten wir ew allen und jeglichen, von Römischer Königlicher Macht ernstlich und vesticlich, daß ihr solich neu Merkte nicht mehr suchet noch treibet, sondern mit euerm Korn und andern Handlungen an den stetten da gefreyt Merkt sey eur Werbung üben füllet, vnd besonders beuehlen wir ew vorgenanntem Burgermeister und Rate zu Kempten, ob jemand wider diß vnser Gebott solichs nicht vermeiden wöllt, daß Jr dann ein solichs verbietet, vnd an vnser Mayestät bringet; so wöllen wir mit sambt ew darzu gedenken, vnd tun, damit solich Neuigkeit vnderstanden werde, vnd tůt darin nit anders, das ist vnser ernstlich meinung. Geben zu Wien versigelt Donnerstag vor Sant Vrbanstag Anno 1443.

Des nemlichen Kayſers Privilegium: Daß niemand zu Abführung des Stadt Kemptiſchen

Zolls ungewöhnliche Straßen gebrauchen solle. Vns kommpt für, wie ettlich vff vngewonlichen Strässen by der Statt Kempten Jr Gut hin und herwider füren, vielleicht in Meynung zu uermeiden, sölchen Zoll, den so sy die rechten Landstrassen füren sy in der Stadt zu Kempten zu geben pflichtig weren, dadurch ewer Zoll geschwecht wirdet, vnd auch wider den gemeinen Nuz ist, daß Jr Vns — — darumb so gebieten Wir ew — — ernstlich vnd vesticlich mit disem Briue, daß Jr solich nit gestattet, vnd alle die so ob der rechten Strasse kern wollten, darzu haltet, daß sie die gemeine Landstraß varen, alß daß gewonlich vnd von Alter Herkommen ist, und tut hierinn nit anders, das ist Unser ernst Meinung. Geben zu Wien, am Donnerstag vor Sand Vrbanstag Anno 1443.

Ferner von diesem Kayser ein Privilegium bei Poen 20 Mark Goldes keinen andern Weg als die rechte Landstraß durch den Kempterwald zu gebrauchen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden — alß Wir vormalen den von der Statt Kempten gegönnet vnd erlaubet haben, daß Sy einen neuen Weg durch den Kempter-Wald sollten vnd möchten machen, den jedermann mit Kauffmannsschaz vnd anderm Gut vnd Notdurft, alß die gemeinen Landstraß varen vnd ryten sollte vnd möchte, haben die von Kempten — — solichen Weg vnd Straß gemacht — — sezen vnd wöllen in Crafft dieß Briefs, daß menielich den vorgemelten Weg mit Kauffmannschaft, anderm Gut vnd Notdurfft faren, reyten vnd den

gebrauchen vnd genieſſen mögen, alß die rechten Landtſtraß von Allermenigelich vngebindert, wir gebieten darumb allen vnd yeglichen Fürſten ꝛc., daß Sy die Burger von Kempten an ſolich vnſern Gnaden nicht hindern, ſodann noch irren, ob aber yemandt vnbillich vnderſtund ſie zu irren oder zu hindern, der ſoll Zwanzig Mark Goldes, halb in vnſer vnd des Reichs Cammer vnd das ander halb Tail den dickgenannten von Kempten vnableßlich zu rechten Peen zu bezalen verfallen ſeyn. Geben zu Wienn am Zinſtag vor Sant Matthäustag anno 1447.

Des nemlichen Kayſers Privilegium: daß des Stiffts Kempten Freyung wider das alte Herkommen und der Stadt Kempten Rechte und Gerechtigkeit nicht gebraucht werden ſolle. Regensburg am Mittwoch vor St. Ulrichstag 1471.

Eben von demſelben Kayſer die Freyheit: daß die Stadt Kempten Aechter und Aberächter, ſo an unſerm und des Reichs Hofgericht zu Rothweil oder anderm heimlichen Weſtveliſchen und andern Landes Gerichten zu Acht oder Aberacht gethan worden, ohne Ihren Nachtheil beherbergen mögen, daß bey einer Pön, die ein jeder ſo wider dieſe Gnad und ertheilte Freyheiten tett, von 40 Mark löttiges Goldes unterworfen iſt. Regensburg am Freytag vor Lorenzen 1471. Auch dieſes nemliche Privilegium ward der Stadt Memmingen ertheilet: ſiehe meine Memminger Kronik S. 403.

Erzherzog Sigmundts Schirm-Brieff.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden, Erzherzog zue Oesterreich, zu Steyr, zu Kerndten vnd zu Crain, Graue zu Tyrol ꝛc., Bekhennen, alß vnß dann der Allerdurchleuchtigst Fürst vnd Herr Friedrich, Römischer Kayser ꝛc. vnser Gnediger Lieber Herr vnd Vetter geschriben vnd befolhen hat, die Erbarn vnd Weisen vnser Besonder Liebe vnd Getrewe, Burgermaister, Rath vnd Gemeindt seiner Kayserlichen Maiestet, Reichs Statt Kempten, vnd die Jnngewohnt sein, vnd zu versprechen steen, in vnser sonder Gnad vndt Schirm auffzunemmen vnd zuempfahen, Jnhalt seiner Kayserlichen Maiestet Brief, darumb außgangen, Solcheß auch die gestißnen Dienst so vnß vnser Vorfahren, Fürsten von Oesterreich Löbl. gedächtnus, Sie vnd Jhr Vordern vnserm Hauß Oesterreich erzaigt haben, vnd noch zu thun erpietig, angesehen vnd betracht, vnd dardurch Sie Jhr Statt, vnd die so Jhnen zuversprechen stehend, Gaistlich vnd Weltlich in vnser Besonder gnad vnd schirm, hiemit aufgenommen vnd empfangen haben, wie hernach Volgt: Amm Ersten, ob Jemand wer, der were Sie, die Jhren, oder die Jhnen zu versprechen stehend, wider Recht angriff oder beschädigte, an Leib, guet, auff wasser, dem Landt, mit Brandt, Raub, Mord, Gefengknus, vnrechten widersagen, Sie mit gewallt von dem Heil. Röm. Reich treiben, tringen, oder in welcher weise, Sie die Jhren, oder die Jhnen zuversprechen steben, wider Recht beschädigte oder angriffe, oder daß Jhr Statt belägert wurde, daß wir dann bey vnser Fürstl. Würden Jhnen darinn gnädigelich vnd getreulich be-

rathen sein sollen und wöllen vnd behelffen, vnd darzuthun, alß ob daß vnser aigen sach wäre. Alß sich daß dann nach gestallt einer Jeden sach gepürt, vnd solches gegen vnsern Amptleüthen, Underthanen, vnd den so vnß von Dienst, Leben oder ander sach wegen verbunden sind, verschaffen Ihn vnd den Ihren, wie vorsteth, auch gleicher weiß behylffen zu sein vnd darzuthun, alß ob das Ihr aigen sach wer, Wann Sie daß sonder oder sament von Ihnen, oder den Ihren ermahnt werden, oder sonst wahrlichen an Sie gelangt, alßdann ohne verziehen, auf zu sein, vnd zu frischer Thatt, dazukeren, vnd nacheylen, ob Sie die Thätter betretten möchten, vnd so ver die betretten würden, zu Ihnen nach des Heil. Reichs Rechtens zurichten, darnach daß Sie oder die Ihren solches obgedacht Beschädiger oder Straßrauber, so ir zu Zeiten die Leüth, so die Märkht zu Kempten suchen, vor der Statt niederwerffen, Ihn das Ihr raublich nemmen, vnd hinfür mit der obgemelten Hülff, darzuthun mögen, oder durch sich selbs vnd dieselben Beschädiger, Thätter oder Straßrauber eylen, nachiagen, vnd inn vnsern Herrschaften, Landgrichten vnd Gebüeten, ob Sie sie darinn betretten, anfallen mögen. Wer auch Jemandt, so die Bemelten von Kempten, die Ihren oder die Ihnen zuversprechen stehendt, also angriffen vnd beschedigten, nach demselben angriff gefährlich beschirmbte, hauste, hoffete, essen vnd trinkhen gebe, mit Ihren Knechten vnd Ihrer Wehre auf Sie oder die Ihren diente, Ihre Pferdt darlichen oder fürschub thätte, vnd sich das wahrlich erfundt, gegen dem oder demselben wir, vnser Rathe, diener,

vnser Amptleuth vnd Vnderthan, Ihn, auf Ihr, oder der Ihrer anruessen, oder ob Sie deß soust Innen wurden, darinnen getrewlich rathen vnd beholffen sein sollen vnd wöllen, wie dann der erst Articul das auch erzeigt. Item von was sach wegen die Bemelten von Kempten oder die Ihren oder die Inen zuvorsprechen stehen, Gaistlich oder Weltlich Recht erpieten, auf vns, vnser Räthe, oder auf die darauf Sie Löblich gefreit sind, oder Ihr Gaistlich Burger vnd ander Gaistlich Persohnen, die Inen zusprechen steben, auf Iren ordenlichen Richter, darbey wöllen wir Sie auch gnedielich handhaben, schützen vnd schürmen, auch nach gestalt einer Jeden sach, wie sichs gepürt. Da entgegen haben Sie sich, solches vnsers schirmbs nach Laut deß Briefs, so wir von Ihnen haben, erkhant, vnd vns alß Iren guten Schirmherrn erkennen, mit solcher Bescheidenheit, ob Jemand wer, der were vnß vnser Land vnd Leuth Vnderthanen, oder die so vnß zuversprechen steben, in einem Cirkhel, Benanndtlichen fünff meil wegs von Ihrer Statt weit und breit, hie diesen halb Reinß wider Recht angriff vnd beschedigte, an Leib, Gut, auff Wasser, dem Landt, mit Nam, Brandt, Mörd, Raub, Gefengknus, oder mit Vnrathen widersagen, In welcher weiß sich das füegte, das dann Sie vnd Ir Gemeine Statt vnß auch, vnser Landt, Leuth, vnd den so vnß zuversprechen steendt, in dem Besetzen, auch berathen, vnd beholffen seindt, vnd darzu thun, alß obs Ihr aigen sachen wer, wann Sie deß sonder oder sampt von vns vnsern Räthen, dienern, Amptleüthen, Vnderthanen oder Zugewandten ermahnt, oder sonst in anders,

was Innen wurde, Alßdann ohn verziehen, auf zu sein, vnd zu frischer That zuzukehren vnnd nachzueylen, ob die Thäter betreten mügen werden, vnd souer die betretten wurden, zu Jhnen nach des Heyl. Reichs Recht zu richten. Vnd ob wir inn dem Cirkhel oberührt ein Statt oder Schloß belagern wurden, daß dann Sie vnd Jre Gemeine Statt zu Kempten vß ein Genadt zeben Mann in Jrem Costen zuschickhen vnd halten sollen, vnd darinn gewalt haben einen Raisigen für Zween fueßknecht auszurichten, vnd nach Verseumung deß Monats, so sollen dieselben Jhr Knecht, ob wir derselben lenger bedürffen wurden, inn vnser Lifferung vnd Costen gehalten werden, So lang die Sachen werendt. Item wer sach, daß inn vnsern Landen, Gerichten oder Gepieten, inn dem gerührten Circkhel fünff meil wegs Kauffleüth, Landefarer, oder ander, so die Märckht suchen, strassen bauwen, handlen, Gewerb treiben vnd veben, oder sonst in auffrichtigen geschäfften wandlen, Jnn welchem standt die weren, nidergeworffen, hingeführt, beraubt, oder in ander weeg Beschädigt wurden, so sollen alßdann die Bemelten vonn Kempten, Pflichtig, schuldig vnd gebunden sein, Hülff, zuschueb, zu thun, anzukeren, vnd dieselben Beschädiger, Thäter oder Strasburger helffen vnd Eylen betreffen vnd bebäfften, in welchen Gerichten, Gebieten oder Herrschafften sich das füegen wurde, inn dem Bemelten Circkhel, deßgleichen ob etlich weren, vnd besonder in der gemelten von Kempten Gebieten, die den Beschädiger angriffen, vnd Straßraubern, wie dann inn den nechsten zwayen Artikheln gemelt ist, fürschuß vnd Vnder-

schlauf thette, oder wegkschuben, es wer mit Hausen, herbergen, essen, trinckhen, oder in ander weeg, daß dann Sie vnß vnsern Räthen, Dienern, Amptleuthen, Vnderthanen vnd Zugewanthen zu Guth nach Irem vermögen, Hilf anzukehren, vnd damit solches fürkommen, vnd dieselben so solch ietztgemelt vnbillich fürschub thetten, gestrafft wurden, nach des Reichs Rechten vnd sich gepürt. Die Bemelten von Kempten haben Vnß zu mehrer anzaigung Ires Vnderthenigen vnd gueten Willens, vnd umb solchen vnsern Schirm vnd Handthabung des Rechten aus gutem willen zugesagt, ein öffnung der bemelten Irer Statt in solcher Beschaidenhait, daß wir 100 Pferdt vngeuerlich dahin legen, die darinn vnd darauß brauchen mügen, nach aller vnser notturfft, vnd zu vnser selbst Personn, nach vnserm gefallen, und wieuil wir wöllen durchzuziehen oder daselbst zupleiben, doch ohn Iren schaden vnd wider menigclich Niemandt außgenommen, doch mit deß Nachts ohngeuörd, denn vnserm H. Vatter dem Pabst, vnserm gnedigen Lieben Herrn vnd Vettern den Römischen Kayser, wider die wir Ihnen vnd Gemainer Statt Kempten, keinen Schirm, deßgleichen Sie widerumb vns keinß Dienst, noch keiner öffnung Pflichtig noch schuldig sein sollen. Vnd ob wir vnß mit Herrschafft zu Veld legen wurden, so sollen Sie vnß zehen Mann in dem Cirkhel oder Kraiß, oben begriffen, in das Heer zuschicken, vnd eine Genadt zehen Mann haben Inn Irem Costen, vnd nach Verscheinnng des Monats, so sollen dieselben Ir Knecht inn vnser Liefferung vnd Cossten sein, ob wir Sie länger behalten wurden, so lang die sachen

chen werendt, vnd doch Macht haben einen Raisigen für Zween fueßknecht außzufertigen. Würden wir aber mit gewalt vberzogen, vnser Stätt, Schlösser belagert, oder vnser Landt inn obberührtem Cirkhel also beschädiget, so sollen Sie auf vnser oder vnserer Hauptleüth ersuchen mit Macht nach Irem Vermögen, das Sie erleiden vnd gethuen künden zuziehen, vnd ein Gnadt in Iren Cossten vnd sold verbunden sein, aber nach desselben Monats außgang, sollen Sie vns zehen Knecht inn vnserm sold vnd Cossten lassen so lang wir derselben bedürfen, vnd die Bemelten von Kempten vnd Gemain Statt daselbst sollen bey allen Iren Kayserlichen vnd Königelichen Freyheiten pleiben, vnd diser vnser Schirm soll wehren Sechs ganze Jahr die negsten nach dato diß Briefs nacheinander volgende, hetten aber oder gewunnen wir oder vnser Vnderthan zu den Iren, die Sie zu den vnsern etwas zusprechen, so soll der Cleger den Antwortter fürnemmen an den enden, da er gesessen ist, vnd wo ein Jede sach zu recht hingehört, doch soll diese Ainung vnß inn vnsern Fr. Oberkeiten, Freyheiten, auch Ihnen allezeit vnvergrifflich sein, vnd wür nemmen auch auß vnsern Heil. Vatter den Papst vnd vnsern gl. Lieben Herrn vnd Vättern den Röm. Kayser wie vorgemelt ist, die Statt Lindau vnd Vberlingen auch Bibrach, und alle die, mit den wir, vor dato diß Briefs in Verschreibung der Ainung sind, deßgleichen haben wir Ihnen von vnsern Gnaden wegen vergunt außzunemmen, die bemelte vnser H. Vatter den Pabst, auch vnsern g. lieben Herrn Vättern den Röm. Kayser, darzu die Stätt, Vlm, Gemündt, Memmingen, Bibe-

rach, Isni, Leutkirch, Aulen vnd all ander deß heyl. röm. Reichs Stätt. Zu Vrkhundt haben wir vorgenannter Erzherzog Sigmundt vnser Insigel an diesen Brieff gehangen: Vnd Wir Burgermaister groß vnd klein Rath zu Kempten, bekhennen für vnß all vnser Erben, Nachkommen vnd Gemaine Statt, daß wir solchen Schirm vnd was daruor inn diesem Brief begriffen ist, inn allen punkten, stuekhen vnd Articuln halten vnd vollfüeren, vnd dann inn allweg nachkommen wöllen, alß wir deß leiblich Ayd zu Gott vnd den H. geschworen haben, alles getreulich vnd ohne geferd. Vnd zu mehrer Befestigung alles deß was vorgeschriben stath, haben wir zusampt des vorgenannten vnsers G. Herrn zu Oesterreich vnser Bemeltem Stadt großes Insigel, auch an disen Brieff gehenckht, der zween inn gleichem Laut gemacht siud, vnd vnser Jeder obgemelter Theil einen hat. Geben zu Insprugg am Freytag vor dem Sontag Quasimodogeniti nach Osstern, Nach Christi Gepurt, Vierzehenhundert zwey vnd achzig Jahr.

Vom mehrgenannten Kayser Friedrich III. ein Privilegium vor die Stadt Kempten, daß die Enkel zu Iren Anherrn und Anfrauen Erbschaft gelassen werden sollen. Wien den 21. März 1483.

Ferners Privilegium dieses Kayserß von des Roß-Zolls wegen sammt Bestätigung voriger Zöllen.

Daß sie, — die Stadt Kempten für bishin zu ewigen Zeiten von einem jeglichen Roß somit Kaufmannsschatz, Wein, Korn, Eisen, Salz oder andere

dergleichen Waaren, Haab und Gut durch oder in der Statt Kempten gefüret oder geladen getrieben wirdet, drey Pfenning zu Zoll-Gelt einnemen vnd aufheben, vnd dazu die alten Zölle vnd Mawt die Sy bisher von allerley Kauffmannsschaz eingenommen, vnd empfangen haben, — nach Irem Gutdünken ein ziemlichs beschworen, und daß zu der gemelten Stadt Kempten gemeinen Nuz und Notdurfften gebruchen, mögen und wissen, auch alle die so solich Zollgelt geuärlich verfürten, oder sich deß zu geben widerten, darumb nöten vnd pfänden sollen und mögen, vnd niemand sie an diesen Gnaden vnd Rechten hindern sollen ꝛc. Geben zu Wienn den 21. Merz 1483.

Von diesem Kayser erschien ein mandatum poenale an alle Umbsassen der Stadt Kempten innerhalb Meilwegs keinerley Merkte aufzurichten, noch mit Kauffen und Verkauffen einig Gewerb und Hanthirung zu treiben.

Wir haben Euch vormals in vnserer Königlichen Würden ernstlich geschriben vnd gebotten, die Märkt so Jr under Euch auf dem Lande an vngewondlichen stetten und Enden, da bisher freye Merkt nicht gewesen seyn, besuchet haben, vnd mit Korn, Traid vnd anderm on vnser als Römischen Kayserß wissen vnd erlauben Merkt aufzurichten, vnd daselbst mit kauffen vnd verkauffen Handthirung zu treiben vndersten sollen, widerumb abzustellen, vnd ferner keinerley Merkt mit Korn, Traid oder anderm bey Euch aufrichtet noch besuchet, sondern Eure

Handthirung mit den vnd andern Händeln an den ennden vnd Stetten, da gefreyt Merkt seyn, vnd von alter Herkommen ist, vbet vnd gebrauchet. Geben zu Lynz den 20. Dezbr. 1484. Nachdem dieser Kayser in eigener Person in Kempten gewesen war, hat er nach genauerer Erkundigung der Stiftischen Gerechtsamen, folgenden Konfirmations- Schuz- und Freyheits-Brief ertheilet, nach welchem die Stadt sich selbsten wider männiglich ohne Verantwortung bey dem Reich zu schüzen und zu schirmen ꝛc. und daß alle dasjenige, so wider ihre Rechte und Freyheiten künfftig ausgeben würde, kraftlos und null und nichtig seyn solle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. bekennen — alß vnser vnd des Reichs lieben, getrewen Burgermeister vnd Rate vnser vnd deß heiligen Reichs Stadt Kempten und Jr Vorvordern auß Einfalt vnd Verfürung der Vndertheidinger und Spruche Leute, so vor verschienen Zeiten zwischen Jnen vnd den Abbten daselbst gehandelt vnd getheydiget haben ꝛc. in etlichen Verträge gegangen, daß vnsre Vorfahren nicht gestattet haben sollten; derhalben dieselben von Kempten wider die obgemeldten Ebbte und jetzo zujüngst gegen den Ehrwürdigen, unsern und des Reichs Fürsten und Lieben Andächtigen Johannßen Abbte des gemeldten Gozhauses zu Kempten in Jrrung Speen und Zwietracht gewachsen, der sie zu beiden Seiten auff Uns als Römischen Kayser, ihr beyder rechten Herren und obersten Richter zurecht kommen, und als wie sie nachmals der obbestimmten Sachen halber auf

einen benennten Tag für Uns gen Nürnberg an unsern Kayserlichen Hof zu kommen erfordert, darauf in eigener Person desselben Abts und Gotshauses Gerechtigkeit, so sie in der gemeldten Statt Kempten zu haben vermeinen, und dagegen die obbestimmten Burgermeister und Rath daselbst Anrede gegen einander nach Nothdurft verhöret, haben wir die Sache nach zeitigem Rate, so wir darinnen gebraucht, zu unsern Handen genommen, als wir uns und dem H. Reich zur Stunde schuldig gewesen seyen. Nachdem wir aber versteen, daß solch Speen und Zwietracht so lange Zeit geweret hat, ihr beider Verderben ist, wir auch desselben Gotshauses Stifter und ihr beeder recht natürlicher Herr seyen, und darzu dieselbe Statt Kempten uns und dem Heil. Reich als andern Reichsstätte unterworfen ist, deßhalben die Obrigkeit derselben Statt Uns vor allermänniglich billichen zusteet, der wir uns auch nicht begeben, haben wir im besten fürgenommen, demselben Abt seine Anforderung und Spruch mit barem Gelt zu widerlegen, nachdem er und sein Convent auf S. Benedicten regulirten Observanz und von unsern Vorfahren am Reich gestiftet und geordnet ist, fruchtbarliches und nuzeres geschaffen, dann ihm aus alle dem, darnach er Forderung hat, ob er alles inne hätte, widerfahren und gedeyen möchte, darauff sie auch also zu beyden Theilen von uns abgeschieden seyen, uns ferner ihres Willens darinnen zu entdecken, damit wir fürters nach Gebührlichkeit und unsrer und des Reichs Nothdürfften darinn gehandeln möchten. Und nachdem uns aber der gemeldte Abt Johannes, noch jemand ander von seinet-

wegen, auf solch unser gnädig und getreue Handlung bisher keine Antwort nicht gegeben, sondern sich darüber hinter fremde Herrschaft nemlich an den Bischof zu Augsburg und seinem Chor-Gericht, darauf an den schwäbischen Bund, das der Kayser höchst ungnädig aufnahm — gethan hat, wir auch dieselbe Statt Kempten, als wir jetzo kürzlich in eigener Person selbst gewesen seyn, an Besetzung und Entsetzung ihres Rats und anderer Aemter, Herrlichkeit, Obrigkeit und Gerechtigkeit so andere und des Heiligen Reichs Stätt haben und gebrauchen, durch solich obberührt unziemlich Verträg dermassen beschwert erfunden, daß dadurch Sy, wodurch uns nicht darein gesehen werden solte, von Uns und dem Heil. Reiche in andre fremde Hände wachsen und kommen möchte, daß Wir als Römischer Kayser, Merer und Handhaber des Heil. Reichs solches zu fürkommen, und damit sie bey uns und dem Heil. Reich, darunter sie dann ohne Mittel gehören neben andern unsern und des Heil. Reichs Stätten bliben und gehandhabt werden, und Uns und dem Heil. Reich hierfür desto stettlicher gedienen mögen, denselben Burgermeister und Rate zu Kempten und ihre Nachkommen aus den obberührten und andern redlichen Ursachen uns darzu bewegende die sonderbare Gnad und Freyheit gethan, daß sie nun hinfüro in Ewigkeit ohne Verhinderung des hangenden Rechtens vergangener Sprüch auch alles so darwider gebraucht werden möchte, den Rat besezen und entsetzen, hohe und niedere Gericht mit samt Stock und Galgen haben alle Frevel und Unzüchten, Heimbesuchung, Todschlag, Friedbruch, fliessend Wun-

den und für Fang berührend mit Recht als sich gebühret, straffen, und sich nach allem ihrem Vermögen bey diesen und andern Freyheiten wider männiglich handhaben und schüzen sollen ꝛc. Anno Christi 1488 den 10. Januarii geben zu Insprugk.

Auch Pabst Innozenz VIII. hat sowohl in einem Schreiben an den Kayser als auch an die Stadt Kempten alle diese Privilegien, Gnade, Rechte und Freyheiten bestätiget. Rom den 7. Oktbr. 1488.

Kayser Maximilian I. gab ihr 1510 den 10. Juli Augsburg die Münzfreiheit nemlich göldin und silbern Münz, Rheinisch Guldin auf der Churfürsten am Rheinstrom Korn, Grad, Gehalt und Gewicht, und silbern Münz, nemlich daß drey einen Guldin Rheinisch, und der Rollen bazen einer vier Kreuzer und zwey Kreuzer, und dann Pfenning und Heller, alles nach der Wehrung so izo gangbar und in dem Werthe und der Güte, wie andere Städte um sie herum, zu münzen und zu schlagen und benamste zugleich das Gepräg und die Umschriften, z. E. bei den goldenen Münzen auf der einen Seite Moneta nova aurea Civitatis Campidone, auf der andern Seite St. Magnus Bildniß mit der Umschrift: Sanctus Magnus Episcopus. Dieweil aber in dieser Freyheit der Kaiser nur gesagt hatte, was sie auf die Rheinischen Gulden schlagen sollte, von der silbern Münz aber kein Anzeigen gethan hatte, so vergönnte er ihr in einem andern zu Kostanz den 16. Oktbr. in eben diesem Jahre gegebenen Brief, daß sie nun hinfüro auf dick silberin Pfenning, der drey einen Guldin Rheinisch gelten auf der einen Seite des heiligen

Digitized by Google

Reichs, und unter dem Schwanz des Adlers, das Stadt-Schild mit der Umschrift: Nummus novus Civitatis Campidunensis mit der Jahrzahl, und auf der andern Seite, des Hochgebornen Karolen, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Prinzen zu Hispanien, seines lieben Sohns und Fürsten Brustbild, in seinem Harnisch, mit der Ueberschrift: Carolus, Archidux Austriae, Dux Burgundiae; und dann auf die Rollen-Bazen, deren einer vier Kreuzer gelten, und werth seyn solle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Umschrift: Moneta nova Civitatis Campidunens. Und dann auf der andern Seiten drey Schildlein mit Namen Oesterreich, Burgund und der Grafschaft Tyrol, mit einem Erz-Herzogen-Huthe oben drauf stehend mit der Umschrift: Carolus Archidux Austriae, Dux Burgundiae schlagen können.

Von diesem Privilegium machte die Stadt ebenfalls Gebrauch: sie ließ 1543 Thlr. schlagen mit dem Bildniß Kaiser Karl V. Eben so 1552 und zwar mit dem gedoppelten Adler und in dessen Brust einen Reichsapfel. 1622 ließ sie halbe Batzen, Kreuzer, auch halbe Kreuzer prägen: siehe davon oben.

Dieser Kaiser gab auch der Stadt das Privilegium: daß die Stadt Kempten und die Burger, Manns- und Weiblichen Geschlechts daselbsten in erster Instanz vor Niemand anders, denn vor einer der drey Städten, Ulm, Memmingen und Ravensburg beklagt werden sollen. Freyburg im Breisgau den 20. August 1499.

Digitized by Google

Extract Königs Maximilian I. Ausspruch zwischen der Stadt und dem Stift Kempten ergangen zu Cöln 1494 die Stadt Kemptische privilegirte Bann-Meile betreffend.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. haben beschlossen wie folget:

Abbt vnd Conuent zu Kempten mügen auff Ires Gozhauses Grundt und Boden, bey demselben Gozhaus vnd andern enden pau so vil der die Notdurfft ereischet und Jne zu Irem wesen und gebrauch ziemlich und gebürlich sein, vnd darzu die Padtstuben in der Stadt, wie die vor gewesen ist, on Irrung vnd verhindernus der von Kempten aufrichten aber zu Beuestigung deß Closters süllen noch mögen Sy keinen pau fürnemen on vnser vnd vnser Nachkommen am Reiche Römischer Kayser und Könige Rath, gunst und verwilligung. Item der Neu-Zoll zu Kempten sol der Stadt daselbst beleiben vnd zusteen, doch süllen vnser vnd des Reichs auch des Gozhauses zu Kempten vnderthanen, was Sy zu Irer Leibesnahrung gebrauchen, frey, und den allein so Kauffmannschaft treiben zu geben schuldig seyn.

Item Abbt vnd Conuent zu Kempten noch die Iren sollen auch in ainer meilwegs umb die Stadt daselbs keinen offen Markt halten, doch mag ein armer Mann dem andern Korn oder anders Jn darmit seiner Schuld zu bezalen, oder zu Notdurfft seiner Lei-

des Nahrung wol verkauffen — dauon ist auch derselb arm mann, noch der Abbt vnd Conuent, von Jres Gotshauses zinsen, nuzen und gülten, wann Sy die verkauffen, keinen zuberlon zu geben schuldig wo Sy aber außerhalb deß Kauffmannschafft treiben wollten sullen Sy mit dem zuberlone und in ander wege, wie annder so Kauffmanschafft treiben gehalten und deß nit erlassen werden.

Item ob die partheyen yezo oder in künftig Zeit in verstanntnuß diß enntscheids in einem oder mere Artikeln spennig würden, süllen Sy deßhalb vor vns oder vnsern Nachkomen am Reiche erscheinen ꝛc. ꝛc.

Extract Königs Maximilian des I. Deklaration Anno 1495 über den zu Cöln 1494 zwischen der Stadt und dem Stifft Kempten ergangenen Ausspruch.

Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. Da denn Abbt und Conuent zu Kempten vnd Burgermeister vnd Rath der Stadt Kempten durch Jre Anwald yezo vor vns erschienen sind, wegen einiger strittigen Artikeln, der Abbt zu Kempten vermeinet, daß von dem, was auf Jren Gütern wachse, kein Zoll zu geben sey, erklären wir: Es soll bey dem gemelten Artikel wegen des Zolls verbleiben.

Fürter auf Burgermeister Klag, Anfangs der Merkt halben, die, als vnnser entscheid mer bemelt besagt: Jnner einer Meyl wegs umb Kempten nit gehalten werden süllen: erkleren vnd ordnen wir, daß es billichen bey demselben vnserm entscheidt

beleibe. Item, Abbt ꝛc. ꝛc. noch die Iren füllen auch in einer Meyl wegs umb die Stadt daselbs keinen offen Markt halten ꝛc. ꝛc. Doch daß Abbt vnd Conuent daran seyn vnd ernnstlich verfügen, daß die Iren bey Iren Mülen vnd Heusern in einer Meyl wegs ausserhalb der Stadt Kempten gelegen, mit Korn, Salz oder anderm nit Kaufflag treyben ꝛc.

Und hierauf meynen, sezen vnd wollen wir, daß diese vnser Ordnung, Deklaration vnd erklerung Krafft vnd Macht haben vnd Jerlich einem yeden Abbt Conuent auch Burgermeister Rat vnd gannzen Gemeinde zu Kempten eigentlich vorgelesen vnd von Inen beyden Teilen geschworen werden soll ꝛc. ꝛc.

Extract Königs Maximilian I. weitern Deklaration 1496 über seinen Ausspruch 1494 und Königliche Deklaration 1495, den von Seiten des Stiffts Kempten angemaßten Bruggen-Bau über die Iller, item die Verzollung der Stifft-Kemptischen Sachen, womit Handthierung, Kauffmannschafft und Gewerb getrieben wird, betreffend.

Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. tun kunt allermenigklich: Als Burgermeister und Rat der Stadt Kempten sich in kurz verschinen Tagen vor vnnser beclagt wie der Abbt und das Conuent zu Kempten vber das wasser Yler genannt, so bey der genannten Stadt fürfliesse, ein Steg slagen vnd pauen zu lassen vndersteen, das vormals ny gewesen —— erkleren wir: nemlich: daß die vorgemelten Abbt vnd Conuent ꝛc. den Steg bey Lauben, so Sy zu pauen fürgenommen haben, gegen dem Closter vnd Gotshauß Kempten

werz in seinem Anfang und Tor 4 Werkschuh breit, und nit weitter, vnd fürtter durchaus 3 Werkschuh weit vnd breit, vnd auch nit verrer noch breiter, vnd ye ein Joch an demselben Steg 30 Werkschuh von einander stend vnd nit neher zu einander, vnd ob dem berürten Anfang oder Tor gegen dem Gozhauß Kempten werz, ein Stockwerch vnd heußliche wonung pauen vnd machen vnd in dasselb Hauff ein aufziehende prukhen stellen oder sunst beschlossen lassen, daß solicher Steg dardurch verwart sey, damit den gemelten von Kempten auch den Nachpurn daselbst umb noch sunst yemandt dardurch oder darüber kein Gewalt oder Beschedigung zugefügt werde, vnd daß in ewig Zeit der yez gemelt Steg versperrt bleiben vnd allein zu notdürfftigen wandel des egemelten Abtes ꝛc. zuegehörigen vnd verwandten, mit reiten vnd geen geöffnet vnd gebraucht werde vngeuerlich. Und kein Kaufmansgut oder anders zolbers, das den gemelten von Kempten, an Iren Zöllen, weggellt oder Merkhten Abbruch oder schaden tun möcht, darüber gebracht werden, wo aber über kurz oder lang Zeit die Stadt Kempten bekriegt würde, sollen Abbt ꝛc. und ihre Nachkommen schuldig seyn, soiichen Steg abzuthun, wo es aber nit geschieht sulle die Stadt Kempten denselben Steg abzuheben Macht haben.

Item allß Abbt ꝛc. geclagt haben, wie vormals die Zöll in der Stadt Kempten Prugk- Pflaster- Neu- Zoll, yeder an einem sundern ende, durch besundere person eingenommen worden seyen —— izt aber durch eine eigene Person —— Ist gesprochen: daß nu hin-

füro ein yeder Zöllner von den berürten von Kempten darzu verordend schuldig seyn soll, denen von den Er Zoll zu geben vordert anzuzeigen was und wie vil sich von yedes vorbestimbten Zols wegen zu geben gebüre ꝛc. Die egemelten Abbt ꝛc. süllen also den vorbestimbten Steg in ewig Zeit nit weitter breiter noch anders dann obbeschriben steet pauen hallten noch gebrauchen, noch an desselb Stegs stat oder dabey kein Brugken noch Landstraßen fürnemen aufrichten pauen noch machen. Daß auch solliche Ausspruch Jerlich einem jeden Abbt ꝛc. auch Burgermeister ꝛc. eigentlich vorgelesen, und von Inen beiden teilen also zu halten und uollziehen geswören werde.

Eben dieser Kayser gab der Stadt das Privilegium, daß sie von den liegenden und fahrenden Haab und Gütern, welche aus ihrer Steuer kommen, und an andere Ort gezogen werden den zehnten Pfenning als einen Abzug, oder Nach Steuer fordern möge: wer sie daran hindere, verfalle in eine Pön von 20 Mark löthigen Goldes. Andernach am Rhein den 5. May 1508.

Nicht weniger erhielt die Stadt vom genannten Kayser einen Confirmations-Brieff über alle vorher ergangene Königliche Sprüche und Deklarationen.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden ꝛc. Bekennen alß zwischen dem Erwirdigen —— Johannes Ruedolffen Abbt —— vnd vnsren —— der Stat Kempten des Münzens halben, so die gemelten Burgermei-

ſter und Rat in crafft einer Freyheit, ſo Sy von vns außbracht vnd erlangt zu gebrauchen vermeinen, etwas Irrung vnd ſpenn gehalten, ſo erkennen wir, daß der Appt nach ſeinem alten Herkomen vnd Gewonnheit münzen möge, vnd Burgermeiſter und Rat der Stadt Kempten bey ſolcher Freyheit des münzens beleiben, ſich der nach irem Innhalt frey gebrauchen und genieſſen vnd dem Abbt vnd Cappittel zu Kempten, dauon nichts zu thun oder zu geben ſchuldig ſein ſollen, vnd dieweil in verſchiener Zeit annderer Oberkeit vnd ſachen halben, vil Irrungen zwiſchen Inen geweſen darumb vil Abred, ſpruch vnd ainigung beteidingt vnd zulezt ein enntlicher Vertrag durch uns gemacht iſt, den auch baid teil alſo angenommen haben, und Ferlichen zu volziehen geloben vnd ſchweren, So ſezen wir —— daß Sy zu baiden teilen bei ſölchem Vertrag beleiben, dem leben vnd nachkomen, vnd ob dawider Ichts vber kurz oder lang ausgieng, in was ſchein oder geſtalt das beſchehe, ſo ſölle doch ſollichs alles kein Kraft noch macht haben, vnd den obberürten vnnſerm Vertrag, vnd dieſem Spruch kain Abbruch oder nachteil bringen, ſunder ganz von vnwürden vnd vnteüglich ſein ungeuerde. Geben Innſprugg am 18. Okt. 1514.

Von dem nemlichen Kayſer rührt das Privilegium her, daß keine Kauffmanns-Waar und Güter über neuen ungewohnlichen Weg und Straſſen zwiſchen der Stadt Kempten und dem Städtlein Vilß geführt, ſondern der alte gebaute Weg und Straß durch den

Digitized by Google

Kempter-Wald gebraucht werden solle, bey 10 Mark löttigs Goldes Straf. Geben zu Kaufbeuren den 8. Oktbr. 1518.

Von diesem Kayser ist ferner das Privilegium anzuführen: daß Niemand an den Kayser, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, noch sonst an ein ander Gericht von Stadt Kempten oder Ires Statt-Gerichts Bey oder End-Urtheilen appelliren könne, wenn die Hauptsach nicht über Einhundert Gülden rheinischer Wehrung an Geld oder Werth sich erstrecket, oder, wann es Frevel, Händel, Schmach-Sachen, Leibschäden, Läme oder fliessend Wunden betreffe. Inspruggk am 13. May 1518. Das nemliche Privilegium wie Memmingen.

Unter den vielen Privilegien, welche dieser Kayser der Stadt ertheilte, gehört auch dieses, daß sie das Recht hatte, die Thäter, so wegen verübter Todschlag entweichen, zu öffentlichen Rechten beruffen und auf Ihr Ausbleiben in die Acht deklariren solle und möge. Kaufbeuren den 8. Oktbr. 1518.

Dem Stadtgerichte ertheilte dieser Kayser ein eigenes Wappen und Privilegium darüber. Ein Schild, der in der Mitte horizontal abgetheilt, der vordere Theil gelb, der hintere schwarz; in dem gelben ein halber schwarzer Adler mit geöffnetem Schnabel und Flug, und in dem schwarzen Theil ein Buchstabe, so man nennet K. von gelber Farb. Inspruggkh den 13. May 1518.

Kayser Ferdinand I. ertheilte der Stadt ein Privilegium, worin die Raths-Ordnung, das ehrliche Zechen in den gewesenen Zunfft- oder Trink-

häusern und die Erlaubung der Hochzeit-Schankungen begriffen: also: zu den 16 Rathspersonen, nach Anordnung Karl V. mögen noch 6 adjungirt werden, und also der ganze Rath aus 22 Personen bestehen: item ein Burgermeister ein gantz Jahr im Amt bleiben — item in den gewesenen Zunfft- oder Trinkhäusern eine Erliche Zech, und sonderlich die Hochzeitschankung wie vor Alters her gehalten, doch mit dieser ausdrücklichen Maass und Bescheidenheit, dass dadurch khein Zunfft auf, oder angericht, und sunst durchaus Unsers Bruders Kaiser Karl V. Ordnung allerding nachgegangen und gelebt werden solle. Augsburg den 10. Jul. 1559.

Er ertheilte der Stadt folgendes Privilegium: Bey 20 Mark Goldes kein in Gemeine Stadt Kempten Kauff- und Burgerrecht liegendes Guth fremden Herrschaften und ausländischen Persohnen zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege hinzugeben und zu verändern.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden ꝛc., unter anderem heißt es: da sich zu Zeiten zutragen will, daß Burger von Kempten ihre liegende Güter andern Herrschaften und ausländischen Personen verkauffen, vertauschen ꝛc., welches der Stadt große Beschwerden und Abgengen gebürender Steuren verursachen würde, und die Stadt Vnns demüthiglich angeruffen hat, so erkennen wir, daß nun hinfüro kain Burger, Inwonner noch Zugewandter in der Stadt Kempten ainich seiner liegenden Güetter, es seyen Heuser, Gärten, Felder, Khue, Waiden und Alb-Waiden, Holz- und Holz-

Merkh-

Merkhte, wie solches alles Namen haben vnd genannt werden mag, ainichen fremden oder ausländischen Herrschaften oder Personen somit Bürger zu Kempten, wes Herkhomens, Standes oder Wierdens die seyen, wie ainicherley Weise zu verkhauffen, zu vertauschen noch hingegeben, nit Macht haben, sondern die unverändert in vnd bey gemeiner Statt Kauff- vnd Burgerrecht bleiben zu lassen, verpunden seyn solle, vnd ob von Jemandts aus Iren Bürgern dieser Vnserer Freyheit zuwider, seine obberüerte liegende Güter frembden Herrschafften vnd Personen zu verkhauffen vnd zu verändern underfangen wurde, so mainen, setzen vnd wollen Wir doch, daß dieselben Kauff vnd Tractat ganz nichtig, crafftloß vnd vnpündig, auch gedachte Burgermaister vnd Rath zu Kempten die dermassen fürzeen und in Wirkung khomen zu lassen, nit schuldig sein, sondern Sy bey dieser Vnser Gnad vnd Freyhait genzlich beleiben vnd sich deren erfreuen gebrauchen vnd genießen sollen vnd mögen von allermenigelich vnuerhindert: so offt aber Einer fräuenlich hiewider thete, so ist er in der Straff von zwainzig Mark löttigs Gold verfallen. Geben in Augsburg den 23. Febr. 1559.

Deßgleichen, daß kein Jud oder Judin denen Stadt Kemptischen Burgern, Einwohnern, Zugehörigen, Hindersässen, aigen Leuthen und Verwandten, oder Ihren Weibern und Kindern weder wenig oder viel, mit oder ohne Wucher auf liegende oder andere Güther Pfandtweiß oder auch ohne Pfandt leihen oder fürstrecken, noch anderst dann umb Baar Geld zu kauffen geben, auch mit Ihnen nichts tauschen, wechseln, verleihen oder einige Contractus, wie die Nahmen haben, fürnehmen und schlüssen solle. Augsburg den 3. May 1569.

Die Reichsstädte, deren Endzweck auch war die

Erhaltung der güldenen Freyheit, welche die alten Teutschen wider so viele Anfälle ihrer Feinde so tapfer und kräftig vertheidigt, daß sie die Römer selbst besiegt haben, sind von den bloßen Landstädten darinnen unterschieden gewesen, daß sie keinen andern Reichsstand zu ihrem Landesherrn hatten, sondern unmittelbar von dem Kayser und dem Reich abhiengen, und von ihren Obrigkeiten allein regiert wurden, auf den Reichstagen Siz und Stimme hatten.

Obschon das Gotteshaus Kempten vor anno 1525 Regalien und Einkünfte von der Stadt hatte, so war sie doch eine unmittelbare Reichsstadt, wie sie dieß jederzeit gründlich bewiesen hat. Es kam ihr auch als einer Reichsstadt, in welcher die protestantische Religion eingeführt war, die geistliche Jurisdiction zu.

Unter mehrern Freyheiten, welche die Reichsstädte genoßen, mithin auch Kempten, gehörte auch diese: daß die Stadt Macht hatte, eigene Gesetze, Ordnungen und Statuten zu geben, und so einzurichten, wie es das gemeine Beste der Bürgerschaft erforderte.

Wenn der Magistrat der Bürgerschaft eine Verordnung u. s. w. bekannt machte, so führte er immer die Sprache: Wir Burgermeister dieser des Heiligen Römischen Reichs freien Stadt Kempten, u. s. w. Das römische Reich und die Stadt wurden heilig genannt aus der Ursache, wie aus der Reformation Kayser Sigismunds 1436 ersehen ist: denn ihnen war empfohlen alles Recht und göttliche Seligkeit, und war die Christenheit durch sie gestärkt, und wurden die geistliche und weltliche Recht empfohlen, als dem Kayser des Reichs, als sie noch heut bei tage dem heiligen Reich verbunden sind. Ferner — Ihr würdige Reichsstädte, so man alle Welt nehmet, so seyd ihr doch die Glieder, die an dem göttlichen Recht nicht weichen sollen. Ihr habt eure Freyheiten von der Christenheit, Ihr seyd des heiligen Glaubens Beschirmer rechte Vögte!

Alle diese angeführten Privilegien bestätigten alle nachfolgende Kayser und Könige, als Rupertus 1401.

Digitized by Google

Sigismundus 1413, 1433. Albert II. 1438. Friedrich III. 1440, 1442, 1454. Maximilian I. 1489, 1494. Karl V. 1521. Ferdinand I. 1559. Maximilian II. 1566. Rudolph II. 1577. Matthias 1613. Ferdinand II. 1621. Ferdinand III. 1638. Leopold I. 1659. Karl VI. 1714. Franz I. 1745.

Wie die Confirmation lautete davon habe ich oben bei der Gesellschaft zum Stauffen ein Beispiel angeführt.

Das Stift ließ sich beykommen, öffentlich zu erklären und dadurch die Stadt herabzuwürdigen, daß sie diese Privilegien erschlichen habe. Es hat aber dieser Fall nicht statt gefunden, und ist die Stiftische Behauptung grundfalsch.

5) Statuten und Ordnungen.

a) Statuten.

Schon 1333 entstunden die ersten bürgerlichen Gesetze, welche damals die Handfeste hießen, und nach und nach geändert, verbessert und vermehret wurden.

Das Stift Kempten wollte das Recht, Statuten zu entwerfen, der Stadt strittig machen, und berief sich auf ein Privilegium vom König Ludwig 1340. Darnach umb das Buch und Gesetz wöllen wir, daſſ die Bürger dhain Buch oder Gesetz machen oder setzen, und dhainen Gewalt darüber haben, an des Apz, des Convenz und unsres Vogz Willen und Gunst. Ob dieser Befehl auch an die Stadt kam, habe ich nicht gefunden. Indessen hatte die Stadt das Recht selbsten Gesetze u. s. w. zu entwerfen, siehe oben Privilegium von Karl IV. 1373.

Die Haupt-Statuten wurden allezeit am jährlichen Schwörtage, der anfänglich am Martinstag, hernach am Andreastag, dann am Simonis und Judätag und endlich am Michaelistag gehalten, öffentlich verlesen. Ein Bürger, der am Schwörtage weggeritten ist und nicht gehuldiget hatte, ist um Zunft und Bürgerrecht gestraft worden. So weigerten sich einmal die Weber

am Schwörtag den Eid abzulegen. Im Jahr 1784 den 23. Juli kam die gänzliche Aufhebung des Schwörtages in Vorschlag, und ward auch gebilliget. Diese abgelesenen Statuten lauten also:

Tit. I.

Von Heiligung der Feste, Sonn- Feyer- und Bußtagen und was christlicher Ordnung nach sonsten zu beobachten.

Heiligung der Sonn- und Feyertage.

Art. 1. Die Sonn- Fest- Feyer- und Bußtäge sollen in der Heiligung und der Furcht Gottes mit fleißiger und andächtiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, benebst der Enthaltung der gewöhnlichen Arbeit begangen, mithin

Art. 2. Die Kramläden an hohen Fest- und Bußtagen den ganzen Tag hindurch geschlossen bleiben; an Sonn- und Feyertagen erst nach Endigung des Morgen-Gottesdienstes eröffnet, am Donnerstag während der Predigt auch nicht geöffnet werden.

Art. 3. Des Spielens und Tanzens, so lange der sonntägliche Gottesdienst währet, solle man sich gänzlich enthalten.

Art. 4. Sodann ist nicht gestattet, die Zeit über, als der Gottesdienst (versteht sich hier an Werktagen) dauert auf dem Kirchhofe Sail aufzuspannen oder Wasch zu trocknen.

Art. 5. Das auf dem Kirchhof sich erfindende Vieh und Geflügel ohne Ansehen der Eigenthümer gepfändet werden.

Art. 6. Wer einen Kirchenstuhl auf rechtmäßige Weise an sich bringet, der hat solches bey Straf dreyßig Kreuzer zur Kirche gehörig innerhalb 4 Wochen den Kirchenpflegern anzuzeigen; wenn aber diese Anzeige ein ganzes Jahr unterbleiben würde, so soll der Stuhl der Kirche heimgefallen seyn.

Art. 7. Bey Leichen solcher Personen, die im Hospital, auch Zucht und Arbeitshaus versterben, es wäre denn, daß erstere ihre Pfründ wenigstens um 50

Gulden erkauffet, nicht weniger die im Allmosen gestanden, sollen die Leichen-Predigten eingestellt bleiben und die große Glocke nicht geläutet werden.

Tit. II.

Von Straf offenbarer Laster, Frevel und anderer Ungebühr.

Art. 1. Das Fluchen, Schwören und Verwünschen, ist bey hoher Straf verboten ꝛc. *)

Art. 10. Auf verschwenderische Spieler und Verschwender soll gute Achtung gehabt werden, und die Wirthe dieselbe namhaft machen.

Art. 11. Ohne speciale obrigkeitliche Erlaubniß soll kein Wirth einen Gast länger als bis 10 Vormitternacht dulden und wer bis 11 Uhr noch angetroffen wird, solle die Patrouille dergleichen Uebertreter nach Umständen notiren und dem Stadtammannamt anzeigen, oder in Arrest führen; der Wirth vor jeden Kopf der durch die Patrouille angezeiget werden wird, 30 Kreuzer zu erlegen haben.

Art. 12. Das Nachtschwärmen, Schreyen, Pfeiffen, Degenwezzen und alles Ruhe störende Betragen soll empfindlich gestraft werden.

Art. 13. Gegen das Besudeln der Häuser, das Fenstereinwerfen und andere gleichkommende Real-Injurien, oder große Frevel solle fürohin auf das schärfeste und zwar denen Umständen nach eben so, wie gegen die Pasquillanten kriminaliter verfahret werden.

Art. 14. Diejenigen Frevel, die an gefreyten Orten, als auf dem Rathhaus, Kirchhof, Illerbrück, unter den Thoren, Korn-Meel- und Roß-Markt, in der Mezg, und denen Mühlinnen, auf der Stadtmaur, auch Salz- und Güter-Stadel verübet werden, sind gedoppelter Strafe unterworfen.

Art. 18. Wer bey Rauff- und Schlägbändeln das

*) Die Paragraphen 2 — 10 bleiben gewisser Ursachen halber, weg.

Fried-Gebott eines Bürgers, Amtmanns, oder Stadtknechts nicht respectirt, der ist über den begangenen Frevel in eine Straf von zwölff Reichs-Thalern verfallen.

Art. 16. Die Anzeiger davon werden verschwiegen und erhalten insgeheim Belohnung.

Art. 17. Doch muß diese Anzeige in der Wahrheit begründet seyn.

Art. 18. Wirthe und gebrauchte Wundärzte haben alsogleich Anzeige zu machen.

Art. 19. Enthält Warnung vor Ueppigkeit und Kleider-Pracht.

Tit. III.

Vom Heyrathen und der Hochzeit-Ordnung.

Art. 1. Eheliches Versprechen ohne Einwilligung der Eltern oder Trager ist ungültig.

Art. 2. Heyrathen in nahen Verwandschafts-Graden sind nicht gestattet: bey Geschwistrig-Kindern muß obrigkeitliche Dispensation nachgesucht werden.

Art. 3. Die Verlöbnisse müssen in Beysenn einer Rathsperson, und zwey oder drey ehrbaren Männern veranstaltet und in Richtigkeit gebracht werden, wenn aber Vorkinder vorhanden, oder sonst eine schriftliche Heyraths-Abrede erforderlich ist, so ist der Stadtschreiber mit beyzuziehen: auch sollen bey dem Anhalten um die Hochzeit der Bräutigam in Person und für die Braut der Vater, oder ein Trager erscheinen.

Art. 4. Die allhiesige Bürgerssöhne und Töchter sollen über die Zunft-Gebühr, Meisterstücks-Kosten und die erforderliche Aussteur 50 Gulden, Fremde aber außer der Gebühr des Bürgerrechts wenigstens 150 Gulden Vermögen besitzen.

Art. 5. Die Wanderzeit ist auf vier Jahr gesetzt; im Nichtfall sind 15 Gulden zu erlegen an die Zunft und an das Arbeitshaus.

Art. 6. Fremde Dienstboten, die acht Jahre in einem Hause, oder zehn Jahre in zwey Diensten zugebracht haben, erhalten das Bürgerrecht umsonst: son-

Digitized by Google

ſten muß für daſſelbe von einer Mannsperſon 30 fl., von einer Weibsperſon 20 fl. erlegt werden.

Art. 7. Ein Wittwer ſoll ohne vorhergegangene Diſpenſation 3 Monath, eine Wittwe 6 Monathe im Wittwenſtande zubringen.

Art. 8. Auswärtige Kopulationen hat der Magiſtrat zu erlauben, dafür ſind zu entrichten 25 fl. für eine Haus-Kopulation 10 fl. Jura Stolae ſind folgende, (ohne die Gebühren an die Kirchendiener) an die Allmoſenpflege 5 fl. Kirchenpflege 3 fl. an die Waiſenpflege 2 fl. an die St. Stephanspflege 1 fl.

Art. 9. Die koſtbaren Heyraths-Abreden, Morgenſuppen u. ſ. w. ſind nicht erlaubt.

Art. 10. Nach-Hochzeiten zu halten und der Muſikanten ſich zu bedienen, hat der Magiſtrat zu erlauben.

Tit. IV.

Von Teſtamenten und Erbfolgen.

Art. 1. Teſtamente ſind durch einen Notarium und Zeugen zu errichten, oder von der Perſon ſelbſten, dann dem Rathe perſönlich übergeben oder recognition anverlangt werden.

Art. 2. Wer an der eigenen Abfaſſung eines Teſtaments gehindert iſt, kann um eine Raths-Deputation anſuchen laſſen, worauf alsdann zwey Deputirte mit dem Stadtſchreiber erſcheinen, das Teſtament entweder annehmen oder den letzten Willen dem Protokoll einverleiben, daſſelbe unterſchreiben und der eigenen Behörde übergeben, worüber ein ſolenner Legſchein erfolgen ſolle.

Art. 3. Jedoch können obrigkeitlich ratificirte Heyraths-Briefe und andere per modum pacti aufgerichtete reciprocirliche oder wechſelsweiſe Geſchäfte durch einſeitige teſtamentarliche Handlungen nicht vernachtheiliget oder verkürzet werden, bey eingeworfenem Gut kann keine teſtirliche Handlung ohne Vorwiſſen und Genehmigung des andern Ehegemahls errichtet werden. Wenn von den Eheleuten eines ohne Hey-

Digitized by Google

rathsbrief, ohne Testament oder ohne Kinder stirbt, so soll der überlebende Theil den andern allein erben.

Art. 4. Wann aber leibliche Eltern oder Großeltern noch bey Leben sind, so fällt der dritte Theil des, dem verstorbenen Ehegatten, während der Ehe erblich zugefallenen Vermögens an jene zurück.

Art. 5. Bey dem Absterben fremder Personen sowohl, als wann jemand in der Fremde gewisse, oder muthmaßliche Erben hat, soll sogleich ohne alle Rücksicht obsignirt werden.

Art. 6. Söhne erben die Kleider der Väter, die Töchter der Mütter, ausgenommen sind Pretiosen, als Edelsteine, Gold, Silber, Perlen, ꝛc.

Art. 7. Die Kirchenstühle werden dem Werthe nach unter alle Erben vertheilet.

Art. 8. Das Vermögen von denjenigen Personen, die aus der Fremde von sich 25 Jahre nichts verlauten ließen, wird unter die nächsten Anverwandten gegen hinlängliche Kaution bis zum 70sten Jahr des Verschollenen ausgetheilt.

Tit. V.

Von Bestellung der Trager.

Art. 1. Wenn von zwey Ehemächten eines verstirbt, und das überlebende zur andern Ehe schreitet, so sind den vorhandenen Kindern Trager zu setzen, die das Wohl der Kinder zu besorgen haben.

Art. 2. Rathspersonen und Beamte sind mit der Stelle eines Tragers zu verschonen.

Art. 3. Diesen werden die Pflichten bey ihrer Bestätigung angezeigt.

Tit. VI.

Von Kontrakten über liegende Güther und darauf haftenden Gerechtsamen, deren Verpfänd- und Veräußerung, Bewohn- und Besteurung, auch den Anfall betreffend.

Art. 1. Veräußerung liegender Güter kann nicht

an Fremde beschehen laut des angeführten Privilegii vom Kayser Ferdinand I.

Art. 2. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf auch kein liegendes Gut an Fremde verliehen werden, bey zehen Reichs-Thaler Strafe.

Art. 3. Niemand solle bey schwerer Strafe auf seinem Kauffrecht-Guth mit oder ohne Konsens von dem fürstl. Stift etwas gegen die vorige Form zu verändern, noch weniger aber von gedachtem Stift sich einen Grundzinß oder Beschwerung legen zu lassen.

Art. 4. Ueber die schließende Kauff-, Tausch-Cession, oder andere Kontrakte werden deutlich geschriebene von den Interessenten unterzeichnete Dokumente mit 1 fl. 30 kr. von jedem Hundert gelöset, und dann gesigelt.

Art. 5. Diese Dokumente sind in der Kanzley zu verfertigen, und wenn neue Gegenstände einverleibt werden sollen, so müssen die Theilnehmer, oder Anstößer ꝛc. darüber genüglich vernommen werden.

Art. 6. Recompenz über zwey bis drey Dukaten sind verboten.

Art. 7. Die Weinkäuffe sollen bey Bürgern höher nicht, als auf 1 pCt., und bey den Pflegern, auch Wittwen und Waisen ½ pCt. gestattet seyn.

Art. 8. Nur allein die in der Kanzley gefertigte Obligationen der Schuld- und Zinse-Verschreibungen haben in Konkurs-Fällen das ihnen den Rechten nach bedingtes Vorgangsrecht zu genießen, gleichwohl aber werden die persönlichen Rechte, denen in der Gerichts-Ordnung und denen gemeinen Rechten bemerkten Prälations-Fällen hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 9. Die abgelößten Schuld- und Zinsverschreibungen sollen zum Cassiren in die Kanzley gebracht werden.

Art. 10. Die Passiva und Real-Onera nebst Zinß- und Zieler sind getreulich zu entdecken.

Art. 11. Die Abtheilung liegender Güter, als Häuser, Herbergen, Felder, Wiesen, Gärten ꝛc. ist unter obrigkeitlicher Auctorität zu geschehen, sonst ist sie für nichtig erklärt.

Art. 12. Den Eltern ist nicht vergunnt bey ih-

ren Lebzeiten den Kindern ihre liegende Güter ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu übergeben.

Art. 13. Gerechtigkeiten können ohne obrigkeitliche Einwilligung von keinem Haus auf ein anders transferirt werden.

Art. 14. Niemand solle ohne Vorwissen des Magistrats auch außerhalb der Stadt d. i. innerhalb den Friedsäulen fremde Personen einnehmen bey Zehen Gulden Straf.

Art. 15. Auf Bürger- und Kauffrecht-Gütern jenseits der Iler in St. Maugen-Pfarr mögen auch fremde Huebersleute disseits der Iler in St. Lorenz Pfarr aber neu Stift Kemptische Unterthanen eingesetzt werden.

Art. 16. Eben dieses ist auch innerhalb der Friedsäulen zu beobachten.

Art. 17. Ein jeder Burger hat das Seinige getreulich zu versteuern, was nicht versteurt wird, fällt dem Fisco anheim.

Art 18. Nur Passiva von Einheimischen dürfen abgerechnet werden, aber von Fremden nicht, die werden als bürgerliches Eigenthum angesehen.

Art 19. Die liegende Güter sollen bei Erbs-Abtheilungen um einen billigen Werth angeschlagen werden.

Art. 20. Auf der Ganth fällt in Absicht der Bürger gegen Bürger, nicht aber, wenn es Fremde angeht, alle Anfalls-Gerechtigkeit hinweg.

Art. 21. Zum Anfall berechtiget sind die Theilnehmer eines Hauses oder Herberge, und die Mitinnhaber eines gemeinschaftlichen Guths, denn erst leibliche Eltern, Groß-Eltern, Söhne, Töchtern, Geschwister von 1 und 2 Banden ꝛc.

Art. 22. Wer größern Antheil hat, geht vor, so auch das männliche dem weiblichen Geschlecht.

Art. 23. Wann bey Vertauschung zweyer Güter die Geld-Aufgabe sich nicht höher als der dritte Theil des Werthes belauft, so findet kein Anfall statt.

Art. 24. Bey dem Anfall sollen keine Gefährden gespielet werden; kann der Anfäller den Kaufschilling

nicht auftreiben, so ist derselbe neben Kassation des Anfalls und Bezahlung der Unkosten sammt der Anfalls-Gebühr in obrigkeitliche Strafe verfallen.

Art. 25. Wer ein liegendes Guth anfället, solle dasselbe zwey Jahre lang eigenthümlich besitzen, und dem Käufer vor jedes Hundert einen Gulden erlegen.

Art. 26. Besorgt ein Verkäufer einen Anfall, so soll er den Preiß den obgemeldten Anverwandten durch ein paar Männer anzeigen, und diese Anzeige in der Kanzley niederschreiben lassen, wo nun innerhalb 4 Wochen und 3 Tage kein Anfall sich ereignete, so sollen die Anfalls-Berechtigte ausgeschlossen seyn.

Tit. VII.

Von Versend- und Verkauffung der Güter und Waaren, auch des Fleisches und anderer Feilschaften, wie auch hiesige Mühlen betr.

Art. 1. Die Waaren sollen durch keine Schleichwege, sondern allein auf den Haupt-Heer- und Landstraßen abgeführt werden.

Art. 2. Die Kaufmannsgüter sind auf dem Güterstadel, Käse, Schmalz, Butter, Seifen, Unschlitt, Leinöhl, im Käshaus abzuwägen, den Bedarf des Salzes im Salzhaus gewinnen, und der Flachs von dem geschwornen Flachswäger gewogen werden.

Art. 3. Wer sich im Gewerbe eines andern Ellen-Maaßes oder Gewichtes bedient, ist in obrigkeitliche Straffe verfallen.

Art. 4. Alle Art Leinwand solle geschaut, gezeichnet und gebührend verzollet werden.

Art. 5. Aller Für- und Winkelkauf aller Victualien, auch vom Käßmeister selbst ist verboten: Den Hücklern ist das Kauffen vor 10 Uhr nicht erlaubt, und der Markt zum Verkauf bestimmt. Wer Sachen kauft, die im Preise niedrig stehen, und von verdächti-

Digitized by Google

gen Personen, der verfällt neben der Erstattung des Werthes oder Auslieferung der Waare in eine angemessene Strafe.

Art. 6. Das Fleisch soll in der Mezg erkauffet, die Bürgerschaft mit guter Waar und Gewicht bedient, auch der obrigkeitliche Tax nicht überschritten werden.

Art. 7. Jeder Bürger mag in einem Jahr ein Rind und ein Schwein, oder anstatt des letztern ein Schmalrind ohne Bezahlung des gewöhnlichen Aufschlags schlachten, über welche Anzahl die Wirthe noch weiters ein ganzes oder zwey halbe Rinder, jedoch mit Entrichtung des besagten Aufschlags mezgen, die Erlaubniß haben.

Art. 8. Mehr als zweyen Bürgern ist nicht gestattet, mit einander zu schlachten, und wo er in seinem Namen mezget, das Fleisch aber sodann einem andern überlässet, ist um 10 Gulden Straf verfallen.

Art. 9. Die Mezger, welche wie andere Bürger in das Haus mezgen, sind bey gleicher Strafe verbunden, wegen des mezgenden Rindes bey dem Klauenzoller einen Zettel zu lösen, das Stück Vieh schauen zu lassen, und sodann in der Mezg zu schlachten, hievon aber nichts zu verkaufen.

Art. 10. Niemand ist befugt, seine Früchte irgend anderswo als in den hiesigen Mühlen mahlen zu lassen, bey unvermeidlicher Strafe.

Tit. VIII.

Von verschiedenen zur Polizey gehörigen Sachen.

Art. 1. Niemand ist befugt, ein Haus abzubrechen, und ohne obrigkeitliche Konzession einen Stadel, Stall, oder Garten daraus zu machen.

Art. 2. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen Zünfte und Handwerke mit auswärtigen Handwerkern nicht

Digitized by Google

korrespondiren, oder etwas verhandeln, bey der in den Reichsgesetzen darauf gelegten Strafe von zwanzig Reichsthaler.

Art. 3. Das Ausschütten allerley Unraths auf offene Gassen ist bey drey Reichsthaler verboten; auch solle weder Urbau noch Auskehricht auf die Straßen, noch auch an die Häuser gelegt, noch bey 10 Reichsthaler Straf in den Stadtbach geworfen werden; hingegen werde das Bauamt mittelst eines Karrens Auskehricht ꝛc. alle Sonnabende abholen lassen.

Art. 4. Das Sandgraben auf der alten Bleich, und bey St. Leonhard ist verboten.

Art. 5. Wer mit Einschlagung Roß oder Vieh in Gärten, Bainden, Feldern oder Rainen jemanden einen Schaden zufügt, ist neben dem Ersatz in Strafe verfallen: Gärten und Felddieberey wird nicht nur mit einer hohen Geld- sondern auch mit einer schimpflichen Leibesstrafe gebüßet werden.

Art. 6. Das Waiden an und in den Gräben, oder neu erbauten Straßen solle sich jedermann bey unausbleiblicher Strafe enthalten.

Art. 7. Unsaubere Geschirre ꝛc. oder was sonst Unreinigkeit verursachen könnte, solle in offene Brunnenbetter nicht getunket, oder gelegt werden.

Art. 8. Wer eine Brunnenstube eigenmächtig eröffnet, ist in eine Strafe von zwey Reichsthaler verfallen.

Art. 9. Sommerzeit sollen die Brunnen-Better alle Monate früh Morgens gereiniget und wieder mit Wasser eingelassen werden.

Art. 10. Unschlitt, Schmalz-Auslassen, Helfarbe-Zubereitung solle in einer wohlverwahrten Küche oder unter freyem Himmel verrichtet werden.

Art. 11. Das allzuhohe Holzbeugen in der Stadt, zumalen in engen Straßen auf dem Stadtbach ist verboten.

Digitized by Google

Art. 12. Vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends solle Niemand bey freyem Lichte dreschen lassen.

Tit. IX.

Von Erscheinung vor auswärtigen Gerichtsstellen, und wie man sich bey Rath und Gericht, vor Feld- und Bauschauen zu verhalten, auch von dem Bauen selbst.

Art. 1. Wer vor ein fremdes Gericht zitirt wird, hat solches im Bürgermeisteramt anzuzeigen. Bürger und Insassen sollen bey Verlust des Bürgerrechts und des Beysitzes einander nicht ziehen.

Art. 2. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß solle niemand bey einem fürstlichen Gerichte oder Amt erscheinen, und den Vorgang bey vier Reichsthaler Straf gleich referiren.

Art. 3. Wer vor allhiesigem Rath oder Gericht etwas fürtragen zu lassen die Erlaubniß erhalten, ist verbunden des Tags zuvor sich einen Vorsprecher zu erbitten.

Art. 4. Bey Bau- und Feldschauen sollen die Parthien ihre Dokumente getreulich vorlegen.

Art. 5. Wann von Bau- oder Feldschau Urtheile nicht in Ordnung und zu rechter Zeit appellirt worden, so hat sich die Bauschau an Vollstreckung der Exekution nicht hindern zu lassen.

Art. 6. Wer in Bau- und Feldschau appelliren will, der hat binnen vier und zwanzig Stunden bey dem Bauschau-Direktor sich zu melden, die acta primae instantiae zu begehren, solche in der Kanzley auszulösen und daselbst zwanzig Gulden, oder vierzig Gulden wegen künftiger Unkosten zu erlegen, auch die Appellation vor Ablauf der unmittelbar auf einander folgenden zehen Tage beim Magistrat zu introduciren.

Digitized by Google

Art. 7. Wann keine besondere Servitut oder Gerechtigkeit vorhanden, so ist das Einzäpfen in des Nachbars Haus gänzlich verboten.

Art. 8. Wer gegen das gemeine Wesen d. i. z. E. an, oder auf die Straße, oder sonst gegen des gemeinen Wesens Grund etwas bauen will, hat zuvor beym Bauamt Anzeige zu machen.

Art. 9. Maurer- Zimmer- Hafner-Meistern wird ernstlich geboten, nichts weder selbst noch durch ihre Gesellen Gefahr erweckendes zu bauen.

Art. 10. Die Waasen-Asche solle durch die Oeschau abgeholt werden, es wäre denn, daß sie an einem gefahrlosen und sichern Ort aufbehalten werde.

Tit. X.

Vom Fischen und Jagen.

Art. 1. Zwischen den zwey Wuhren an den Mühlen hinunter bis zur Kaz und in dem Mühlbach solle niemand außer der Stadtfischer fischen ꝛc.

Art. 2. Das sonntägliche und nächtliche Fischen nebst dem Schnurenlegen ist bey hoher Strafe verboten.

Art. 3. Niemand solle in dem Mitjagens Bezirk jagen, er sey dann bey der Jäger-Kompagnie eingeschrieben.

Tit. XI.

Art. 1. Ein jeder Bürger soll Ober- und Untergewehr besitzen.

Art. 2. Vor 65 Jahren soll kein Wachtpflichtiger von der Wacht, oder dem Wachtgelde freygelassen werden.

Digitized by Google

Art. 3. Bey jeder Musterung hat sich ein jeder Bürger mit seinem eigenen Ober- und Untergewehr einzufinden und beym Abzug ruhig und still zu verhalten.

Die wenigsten Artikel dieser angeführten Statuten sind entkräftet, sondern die mehrsten werden noch gehandhabt, weil sie sehr zweckmäßig, und durch keine bessere ersetzet sind. Uebrigens wäre es allerdings zu wünschen gewesen, daß die angeführten Artikel, nach aufgehobenem Schwörtage, jährlich einmal wären öffentlich abgelesen worden, denn durch diese Unterlassung sind gar viele in Vergessenheit gekommen, und die jüngere Bürgerschaft hat davon keine, oder nur unsichere, Kunde erhalten.

Da aber nicht alle polizeylichen Gegenstände in diese Artikel aufgenommen werden konnten, so ließ der Magistrat von Zeit zu Zeit den Umständen und Vorfällen gemäß, anderweitige nöthige Verordnungen ergehen und bekannt machen, davon die wichtigsten folgende sind.

Digitized by Google

b) Statuten, die nicht verlesen, sondern durch den Druck bekannt wurden.

aa) Verordnung wegen des Zolles von Pferdt und Vieh auf den Märkten.

Herren Burgermeister und Rath lassen hiemit Jedermännigelich anzeigen: demnach gemeine Stadt von Römischen Kayserrn und Königen die Zöll halber hoch begnadet und befreyet, auch die zwischen dem benachbarten fürstl. Stifft und der Stadt Kempten erfolgte Kauf und hoch betheurte Vertrag klärlich ausweisen, daß derjenige, so gemeine Stadt Kempten einigen Zoll abtragen oder verschweigen würde, sein Guth solle verfallen haben. Item, daß auch in Einer Meil wegs umb die Stadt einiger Kauffschlag nit getrieben werden solle: aber ein ehrsamer Rath in Erfahrung gebracht, daß Zoll — — sträflich und vorsetzlich abgetragen habe, dahero — — alle so allhier Pferdte kauffen ꝛc., ernstlich gewarnet haben, daß sowohl Käufer als Verkäuffer jeder besonders, für iztmaligen Jahrmarkt (und den Nachmarkt über 8 Tage) vom Tausch oder Kauf für ein Pferdt 4 Kreuzer, für ein Stück Vieh aber 2 Kreuzer, und welcher sein Pferd feil geführt, aber nicht verkauft, von jedem gleichfalls 4 Kreuzer, von unverkauftem Vieh aber für jedes Stück 2 Kr. dem verordneten Kloozollern redlich erstatten, ordentliche Politten von demselben nehmen, und also einig Pferdt oder Vieh, bey Verlust desselben, nit ohnverzollet durch oder hinausführen solle. Und mag um wahrer Richtigkeit willen der Käuffer von seinem Verkäuffer den schuldigen halben Zoll die 4 Kr. einnehmen, hingegen soll er Käuffer den völli-

gen Zoll 8 Kr. für beede Theile dem verordneten Zoller, alsobald sie mit einander gehandelt, und von dem Markt reiten, an gewöhnlicher Zollstatt ohne einige Ausflucht oder Widerred an gutem gangbarem Geld zu bezahlen schuldig seyn und unter den Thoren ohne vorweisende und abgegebene Zolls-Poletten keines wegs hinaus passirt, auch hierunter einiger Betrug oder Gefährd nicht gebraucht werden, bey Verlust der Waaren. Benebens solle auch sonsten aller Kauffschlag bey denen in angedeuten Kayserl. Freyheiten darauf gesetzten sonderlich das Hinauslauffen auf die Straßen, wodurch mehrmalen der schuldige Zoll höchst sträflich ist abgeführt worden, auch alles vertheuet wird, ernstlich verbotten seyn und bleiben; darnach wisse sich männiglich zu richten, vor Straf und Gefahr zu hüten.

So entwarf die Stadt wegen Bezahlung der Schulden folgende Verordnung: Wir Burgermeister und Rath der Statt Kempten haben mit sonnderm Vleiß vmb narung vnserer Statt vnd aller vnsere Bürger gemeinen nuz und fürnemlich vmb deßwillen, daz all Handthierungen und Gewerbe in vnser Stat in Künfftig Zeit gemeret und geäußert werden, und daz meiniglich desto genaigter sey, mit vnd gegen vnnsern Bürgern zu hanndlen, vnd Jnen Jre waaren und Kauffmannsgüter zu vertrawen, mit sambt vnserer Erbarn Gemaind das Statut fürgenommen: daß kein Bürger für Bezalung der Schulden Suspension oder Aufzug erlangen sollte: wie deßwegen einen Freybrief von Römisch

Kayserl. Mayestät über kurz oder über lang aufbringen soll von Stund an sein Burgerrecht vnd Zunfft verwirkt haben, und darzu mit seinem Ehelichen Weib vnd Kindern aus vnserer Statt ziehen, und Jr Lebenlang nit mer darein Kummen. Es were denn sach, daz Er sich mittler Zeit mit seinen Gläubigern biß an Jr güt benügen vertriege ꝛc. Dieses Statut wurde von Kayser Maximilian I., Kaufbeuren den 8. Oct. 1518 bestätiget.

Im Jare 1608 sahe sich ein Rath bemüßiget für das Weberhandwerk folgende Verordnung ergeben zu lassen: Es solle kein Weber weder durch sich selbs noch andere Leut, weder innerhalb noch ausserhalb der Stadt, kein Garn oder Gespünst, sie seyen gleich einzählich oder an Büscheln zusammengebunden, weder in den Häusern noch am Markt nicht kaufen, sondern ein jeder Meister oder Meisterin, das Garn auf freyem Markt, wie vor Alters her, an Pfund oder Boschenweiß kaufen; denn wer dawider freventlich handle, der oder die sollen ihrer Zunft und Bürgerrecht entsetzt, oder an Leib und Gut gestraft werden; und welcher Burger oder gemeiner Stadt Angehöriger Garn u. s. w. einstecken, oder zu verkaufen Vorschub thun würde, die sollen zu gleicher Strafe gezogen werden.

Die Fuhrleute erhielten folgende Verordnung: Demnach Herren Bürgermeister und Rath des Heyl. Röm. Reichs Statt Kempten mit sonderm Mißfallen vernommen, daß etliche Fuhrleuth, so die Straß her allhero gebrauchen, ihre Schuldigkeiten sowohl auf

Digitized by Google

dem Güterstadel, als in dem Stattzoll aufschreiben lassen, und nit wie von Alters Herkommen baar bezahlen, weylen aber die Stadel- und Zollgelter in dem Stockh nit eingehen, und dadurch gemeiner Statt Rechnung nit geringe Unrichtigkeit, sondern auch den Gutstadel Bedienten Abgang in ihrer Angab uns verursacht werden: so würdet sowohl dem Wagmeister, als auch dem Stattzoller ernstlich und zwar bey ihren Ayden und Verlust ihrer Diensten anbefohlen, hinfüro keinen Fuhrmann passiren zu lassen, bis er seine Schuldigkeit gemeiner Statt im Zollhauß und Wagstadel in paarem Geld würklich abbezahlt hatt. Dieweyl auch zweytens von alten unfürdenklichen Jahren bey allhiesiger Statt ein Niederlag der Güther gewesen, hingegen in diesen Kriegsjahren diese Unordnung eingerissen, daß teilß die Fuhrleuthen, die Güther von Augsburg, Bozen und anderwerts her, biß gar nacher Lindau annemen, und dieselb hernach selbsten biß dahin nit liefern, sondern allhier andern Fuhrleuten vbergeben, Solches aber hiesiger Statt wegen dero Niederlag hoch präjudicirlich und unleydenlich. Alß wurde hiemit allen Fuhrleuthen anbefohlen, das Sie die Güther, welche von altem her, hier abgelegt werden, künfftig andere gestalt nicht, alß biß alhero in die Niederlage abzulegen, annehmen, und die Fuhrbrieff hiesigen Bürgern, alß bestelten Factorn einliefern sollen, und solches alles bey vorbehaltener straff, so wider die verbrecher künfftig befindenden Dingen nach, werkstellig gemacht werden soll. Darnach Sie sich allerseits zu richten.

Decretum in Senatu Reipubl. Campodun.
Lunae 1. Octobris anno 1655.

Wegen des Zolles gab die Stadt den 14. Febr. 1742 folgendes Patent:

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Kempten thun hiermit kund und zu wissen männiglich, obwohlen unsere liebe Vorfahren nicht nur von vielen Saeculis hero nebst andern hohen gerechtsamen auch mit besondern Zoll-Regalien nach Ausweiß hierüber erhaltenen hoch verpönter Kayserlichen Rescripten und Privilegien, auch derselben bis auf heutige Zeiten erfolgte Kayserliche Allerhöchste Confirmation und Leben-Briefen, allermildigst begnadiget, sondern auch überdieß sothane wohlhergebrachte Zoll-Gerechtigkeit durch denjenigen mit dem benachbarten fürstlichen Stift Kempten im Jahr 1525 unter Carl V. Kayserlicher Mayestät, Höchstseligsten Angedenkens, und Dero Allerdurchlauchtigsten Successoren vom Reich Allerhöchst verpönten Bestätigungen aufgerichteten solennen Kauf-Titel, und darbey besonders ausgesetzte Artikul, nicht weniger hierauf nach einem der errichtete hoch betheurte Verträge mit beyderseitigen Genehmhaltung austrucklichen dahin verglichen und bekräftiget worden, daß wofern jemand, den allhiesigen Zoll abtragen, vorbey gehen, oder sonsten zollbares Gut verschweigen würde, dasselbige verschwigen, abwegs geführt und unverzollte Gut uns jederzeit verfallen seyn, und sich Niemand einiger frömbden, ungewohnlichen neuen Straßen oder Abwege zu Nachtheil unserer Zoll-Gefälle zu bedienen unterfangen solle, als welches ohne dem in denen Heiligen sambtlichen Reichs-Fundamental-Gesetz und Ordnungen ohne Unterschied durchgehends verboten, insonderheit aber von

Ihr Glorwürdigst nunmehro Regierenden Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Mayestät erst kürzlich verschienener Zeit im Jahr 1717 den 22. Jan. kraft eines an das Hohe Fürstliche Creyß-Ausschreib-Ambt in Schwaben Allerhöchst emanirten Reichs-Väterlichen Rescript nachdruklich darob zu halten, alles Ernsts onbefohlen, und zu solchem Ende sambtlichen Hoch- und löblichen Ständen aus der Creyß-Dictatur, um sich künftighin danach richten zu können, copialiter communicirt worden.

So haben wir dennoch mit nicht geringem Mißfallen und Erstaunen bishero erfahren müßen, welcher gestalten sich sowohl Hocherwelten benachbarten Fürstlichen Stifts Kempten, als andere umliegende Hoch und löblicher Stände Unterthanen, höchst vermessener und unverantwortlicher Weise erfrechen diesen obgedachten Allergnädigsten Kayserl. und des Reichs heilsamen Verordnungen, auch uralter Observanz ohne Scheu und Bedenken schnurstracks zu widerstreben, daß anstatt diejenige Kaufmanns-Waaren, und andere zollbare Güter so von Memmingen, Augsburg, Landsberg, Kaufbeuren, aus der Schweiz von Lindau, Isni, Immenstadt, Obersdorf, Sonthofen, aus dem Tyrol und andern benachbarten Orthen kommen, von undenklichen Zeiten auf denen uralten gewohnlichen Reichs- und Heer-Straßen hieher geführt, die schuldige Zoll- und andere Gebühren entrichtet, von hier aus weiters transportirt worden, als weshalben Wir und unsere Vorfahren die Vertragsmäßige umliegende Heer- und Landstraßen mit überschweren Kösten bishero unterhalten müßen, dessen allen ohnangesehen dennoch von

boshaften und eigennüzigen Leuten unsäglich viele neue verbottene Ab- und Nebenwege diß- und jenseits des Yller-Flusses, auch sogar über die Yller oberhalb und unterhalb der Stadt gesucht, mithin unserm anvertrauten Stattwesen die schuldige Zoll und andere Gebühren entzogen werden wollen, und Wir deßhalben disem von Tag zu Tag überhand nemen, den frevelhaften Beginnen und namhafften Schmählerung unserer Zoll-Intraden auf das kräftigste vorzubiegen, und zu steuren, nicht aussezen werden, noch können.

Solchem nach werden von uns alle und jede nachtruklich und wohlmeinend hiemit erinnert, sich dergleichen Unfügen und Zoll-Betrugs, auch deßthalber gebrauchender unverlaubter neuer Ab- und Nebenwege oder Straßen über gedachten Yllerfluß und anders wo gänglich zu enthalten und zu bemüssigen, massen wir keine solche unverantwortliche Zollbetrügereyen, ohne vorgedachte empfindliche Strafe und Ahndung, sobald man dergleichen Frevler in hiesiger Statt-Jurisdiction betretten sollte, wie bishero also auch vor das künfftige in einigen Weg nachzusehen, sondern ohnnachläßig unsern obliegenden schwehren Ambts-Pflichten gemäß, mit aller Schärffe ernstlich zu bestraffen, vestiglich entschlossen, wornach sich denn jedermänniglich zu richten und vor schwerer Verantwortung und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum et Publicatum wie oben angezeigt.

Daß der Magistrat allezeit auf gute Polizey aufmerksam war, zeigen nicht nur obige angeführten Statuten und Ordnungen sondern auch bb) neuere Verordnungen, die von Zeit zur Zeit nach Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Umstände gegeben wurden. Eine Instruction für die Vieschauer den 24. Nov. 1719 und erneuert den 4. Aug. 1726, nach welcher auf 4 Mängel besonders aufmerksam gemacht wurde: 1) Lungenfaul, 2) fallende Sucht, 3) würbucht, 4) pfünnig. Die Gewahrschaft habe 4 Wochen und 3 Tage zu dauern. So gab er den 10. Sept. 1781 ein Mandat heraus des Bettelns wegen, in welchem alles Betteln in und vor den Häusern, und auch auf den Straßen ernstlich verboten wurde. Den Handwerkspurschen wurden 4 — 6 kr. abgereicht. 1785 den 16. Dez. ein Mandat das Hausiren und Vertrödeln aller Gattungen Waaren betr.

Wegen treibender Handelschaft der Juden erschien eine Verordnung. 1788 den 28. April ein Dekret an die Bierbrauer, Weinwirthe und Weinschenke: die Aufrechthaltung des 3ten Artikels in den Statuten, die Heiligung der Sonn- Fest- und Feyertagen ꝛc. betr.

1794 den 7. Febr. eine Verordnung wegen zu geschehender Anzeige der verübten Diebstähle und wegen nicht Erkauffung verdächtiger Sachen betr., worin angeordnet wurde: 1) alsogleich einen wahrgenommenen Diebstahl anzuzeigen, das gestohlene Guth und dessen Werth zu bemerken; 2) entweder noch am nemlichen Tage oder Tags darauf; 3) wer die Anzeige unterlasse, der werde zum erstenmal um 2 Reichsthaler, fernerhin um 4 Reichsthaler gestraft; 3) niemand soll verdächtige Waaren kaufen u. s. w.

So 1796 den 4. Nov., in welchem Jahre eine allgemeine Seuche unter dem Hornvieh herrschte, eine

Digitized by Google

aus §. 21. bestehende umfassende Verordnung, so auch 1800 den 25. Oct.

1797 den 20. Jäner eine obrigkeitliche Verordnung Feuer-Einlegen betr.

1798 den 24. Sept. eine Verordnung, die Vertilgung der Feldmäuse betr., und einiger andern Verordnungen. So ordnete der Magistrat schon in ältern Zeiten eine Apotheker-Visitation an: gab den 21. Jun. 1621 eine Verordnung den Verkauf des Maußgiftes betreffend: Niemanden, als nur alten Haussäßigen Leuten dürfte dasselbe verabfolget, doch dabei aber sie fleißig befraget werden: wozu sie desselben bedürftig seyen? Die Namen der Empfänger mußten aufgeschrieben werden. Eben so wurde das Verkaufen Arzneimittel durch die Sachsen bey 12 Thlr. verboten: ein Apotheker-Lehrling, welcher in Milch Brechpulver mischte, mit lebenslänglicher Verweisung bestraft und dem kaiserl. Militär übergeben.

Die Obrigkeit verbot das Arzneygeben von Ungelernten. Ließ den Becken, welche zu kleines Brod machten, Fähnlein stecken: befahl denselben schwarze Täfelchen an ihre Läden machen zu lassen, um den Tax darauf zu schreiben. Die Bierbrauer mußten angeloben, bey 10 Reichsthaler Straf kein Bier ungeschaut auszuschenken. Kräuter unter das Bier zu sieden, ward denselben ernstlich verboten. Auch wurde von der Obrigkeit beschlossen, daß, wenn die Bierbrauer die Bürgerschaft nicht hinlänglich mit Bier versehen würden, sie eine obrigkeitliche Bräustatt errichten lassen werden. Dabey wurde auch fremdes Bier auszuschenken verboten.

Digitized by Google

Blasphemien sind mit 5 wöchentlicher Gefangenschaft, ja mit Pranger und Rükhenhauen gestraft worden. Wann ein Burger ohne obrigkeitliche Erlaubniß auswärts sich verheirathete, und kopuliren ließ, so wurde er des Bürgerrechtes verlustig. Ein einfacher Ehebruch wurde mit 100 fl., wiederholter wohl gar, wie der Fall eintratt, mit 3500 fl., ja wohl einmal mit dem Schwerdte bestraft.

Auch gab der Magistrat eine Verordnung heraus, das Auf- und Abladen der Kaufmannsgüter betreffend. Deßgleichen verordnet und befahl er den Hafnern, nicht zur Nachtzeit sondern bey Tage das Geschirr zu brennen. Die Hückler durften die Käse erst Nachmittags nach 2 Uhr kaufen; vor 10 Uhr Vormittags ward ihnen der Schmalz-Einkauf verboten. Nicht weniger ertheilte er eine Kleider-Ordnung, die in gegenwärtigen Zeiten wohlthätig wäre. Lotterien wurden von demselben erlaubt gegen Erlag von 10 fl. ins Wayfenhaus. Den Mezgern ward befohlen, Dienstag und Freytag wenigstens 32 Rinder zu mezgen: sie sollten kein Kalb unter 3 Wochen schlachten: keine Kälber aufblähen, kein gutes Vieh auswärts verkaufen. Die Bürger sollten vom Land herein kein Fleisch kaufen. Auch die Oebsler wurden nicht vergessen, und erhielten Verordnung: sie durften vor 2 Uhr von Fremden kein Obst kaufen: auch eine Schmalzordnung ist vorhanden: für den Weinstadel ward nicht weniger eine eigene Verordnung gegeben. Die Weinwirthe wurden nicht übersehen, und bekamen eine Ordnung, die in 6 Punkten bestund, und andere Verordnungen. So zeigte der Magistrat stets auf Alles ein wachsames Auge.

Digitized by Google

Auch den Verlobten bey ihren Trauungen wurden Verordnungen ertheilt, so ward den 26. Sept. 1774 beliebt zu bestimmen, daß für eine Hauskopulation Dispense bezahlt werden mußte . . 10 fl.
für eine auswärtige Trauung . . 15 fl.
bey letztern der Pflegen aufs wenigste, und zwar:

a) der Allmosen-Pfleg . . 2 fl.
b) der Kirchen-Pflege . . 1 fl.
c) der Wayfen-Pflege . . 1 fl.
d) der St. Stephans-Pflege . 45 kr.

Im Jahr 1779 den 24. Sept. verordnet, daß Personen von gemeinem Stand an die Pflegen bey Trauungen bezahlen sollen.

a) an die Allmosen-Pflege . . 5 fl.
b) an die Kirchen-Pflege . . 3 fl.
c) an die Wayfenhaus-Pflege . 2 fl.
d) an die St. Stephans-Pflege . 1 fl.

cc) Feuer-Ordnung,

welche gedruckt und in den Händen der Bürger sich befindet, mit vieler Ein- und Umsicht abgefaßt ist. Sie enthält auch Instruktion für die Nachtwächter; für die Thurmwächter; für die Windwache; für die Tambore und Trompeter; für den Kaminfeger; für den Stadt-Maurer- und Brunnenmeister; für die Thorwärte der Haupt- und Nebenthore; für einen jeweiligen Bauamtsverwalter und Bauschreiber, und derselben Untergebenen: für die zu den Feuersprizen und andere Löschgeräthschaften aufgestellte Mannschaft; für Flüchtlings-Deputation und ihre Untergeordnete; für die den hiesigen Beysaßen vorgesetzten Obleute u. s. w.

Digitized by Google

dd) Gerichts- und Prozeß-Ordnung.

Weil die 1612 verfaßte den Zeiten nicht mehr anpassend war, so sahe sich der Magistrat genöthiget, dieselbe revidiren, verbessern und den Zeiten anpassender machen zu lassen, daher erschien dann 1770 eine geänderte und verbesserte Gerichts- und Prozeß-Ordnung, die ebenfalls im Druck bekannt gemacht worden ist.

ee) Tragney- (Vormundschafts-) Ordnung.

Diese ist im Jahr 1779 ebenfalls im Druck erschienen, da die vorige nicht mehr genügte.

ff) Verordnungen aus der neuesten Zeit.

davon nenne ich:

a) Schrannenordnung der Stadt Kempten, die aus 25 Paragraphen und mehrern Unterabtheilungen besteht, und in den öffentlichen Schrannen, sowohl der Altstadt, als auch der Neustadt Kempten angeheftet ist, woraus jeder, der darinnen etwas zu thun hat, seine Obliegenheiten kennen lernen kann. Denn

b) Bäcker-Tarife,

wie solche vom General-Kommissariat des ehemaligen Illerkreises am 16. Nov. 1816 zur genauen Befolgung herausgegeben wurde, woraus Jedermann siehet, wie sowohl Korn- als Roggenbrod nach dem jedesmaligen Getreide-Preise im Mittelwerth am Gewicht haben muß.

7) Von den Bündnissen.

Kempten ist in verschiedenen Bündnissen mit andern Reichsstädten gewesen; einige derselben sol-

Digitized by Google

len genannt werden, es war z. E. in dem Bündniß der schwäbischen Städte, welches sie zu Mainteniruug des Landfriedens unter einander aufgerichtet haben, das Karl IV. genehmigte 1356.

In demselben ist Folgendes verordnet worden: „Wer och das brüche uf Löf oder Stöß wuchsen, oder uffstunden zwischen einer Statt und der andern, oder zwischen Bürgern in Stetten, die in der Puntnözze sint, so sullent und mögent dieselben stözzigen zu beederseit oder in ain Tayl werden will, die Stett, die in ir Gesellschaft sint, auf ainen genannten Tag nemen, als vorbeschaiden ist, und sullent dieselben Stett beyden Tailen Tag für sie benamen und geben, und bede tayl Red und Sach gar eygentlich verhören und innemen und sie ihre Stozze oder ir Sach uzrichten mit Mimme *) oder nach einem freundlichen Rechten und sullen bayd Tail den Stetten dez gevolzig und gehorsam sin one alle Widerrede.

Anno 1376, da der Kayser Wenzel die Bundes-Reichsstädte verpfändete, gegen sein gegebenes königliches Wort, siehe dessen ertheiltes Privilegium, so schloß Kempten mit andern Reichsstädten ein Bündniß, welches der große Bund genannt wurde.

Anno 1377 war es in der Conföderation, die 19 Reichsstädte in Schwaben zu Konstanz errichteten.

Eben so in dem Bund der schwäbischen Städte

*) d. i. mit Vergleich.

mit dem Pfalzgrafen am Rhein und Marggrafen zu Baden 1379 aufgerichtet. Nicht weniger in dem großen Verbindnisse der Rheinisch und Schwäbischen Reichsstädte zu Speyer 1381 aufgerichtet.

In der Vereinigung der Reichsstädte mit den 3 Gesellschaften von Löwen, St. Wilhelm und St. Georg 1382.

Ein anderer Bund wurde 1385 auf dem großen Städtetag zu Kostanz errichtet, folgenden Inhalts:

In dem Lobe der Heiligen Dreyeinigkeit. Wir die Bürgermeister, die Schultheißen ꝛc. ꝛc. — dieser nachgeschriebenen Städte — Kempten, bekennen alle offentlich, daß wir Gott zu Lob und dem H. römischen Reich zu Ehren — einer freundlichen Gesellschaft und getreuen Bündniß miteinander übereinkommen seyn, und zusammen gelobten, daß wir an einander bey diesen Ayden getreulich beholffen und gerathen sollen seyn, als fern uns Leut und Gut erlangen mag ohne Geferde gegen allen den, und uff alle die, so uns an Leib und Gut, an Ehren und unsern Freyheiten und Rechten als an unsern guten Gewohnheiten mit Gewalt oder wider Recht Unfug, Unlust, Angriff bekümmern, keinen Widerriß oder Schaden thäten. — — Dabey soll man sonderlich wissen, daß wir unter uns selber tugentlich beeidt und vereidigt haben gegen allen den, die zu dieser Bündniß sind — — bey iren Gerichten

und Rechten, bey iren Freyheiten und guten Gewohnheiten und daß jeglich Ding und jeglich Sach sten und bleiben soll, als es unz in dieß Bündniß bracht ist, also daß niemand den andern bekränken noch säumen soll, denn daß wir des alles an einander mit Trewen sollen helfen, schirmen und behaben, das es immerhin nun bleibe ohn Geferde. — — Dazu haben wir genannte Stätt allgemeiniglich ausgelassen und vorbehalt dem römischen heiligen Reich und unsern Gotteshäusern, die Rechnungen, die wir ihnen billig thun sollen. Were aber, daß jemand were, der uns allgemeiniglich, oder dhain Stett sonderlich fürbaß dringen und bekümmern wollt, wider den, und wider die sollen wir alle einander beholffen seyn, in aller der Masse, als vor umb unser Hülff geschrieben stehet, ohne alle Geferde. — — Das geschehe und war geben zu Costanz in der Statt an dem nächsten Zinstag vor St. Matthias Tag des Heiligen zwelff Boten. Anno Domini MCCCLXXXV.

Ein ander Bündniß wurde im Jahr 1387 zwischen einer großen Anzahl Stätte errichtet, welche sich in 4 Partheyen theilten: in der 4ten Parthie befand sich Kempten.

Im Jahr 1389 im Landfrieden des Kayfers Wenzeslaus zu Eger.

Ferner war Kempten in dem Bund einiger Städte

mit Graf Eberhard von Würtemberg 1397 mit Herzog Leopold zu Oesterreich in gleichem Jahre.

In dem Bündniß und Vereinigung die Schwäbischen Reichs-Städte mit Pfalzgraf Ludwig zu Heidelberg 1443.

Ingleichen in gemeiner Reichsstädtischen Vereinigung in Schwaben 1446: in dem Schwäbischen Bunde von 1488.

In dem Zug 1431 wider die Hussen in Böhmen.

1452 zu dem Römer-Zug Kayſers Friedrich III. deſſen Romfahrt und Krönung von der Stadt Kempten ihrer Mannschaft mit begleitet worden ist.

1460, 1466 und 1467 zu der Reichs-Hülf wider die Türken, da die Stadt mit 6 Mann zu Pferd und 12 zu Fuß beleget worden.

1471 abermalen zu dem Türken-Zug mit 4 Mann zu Pferd und 8 zu Fuß.

1480 in der Reichs-Matrikel zu Nürnberg ist der Stadt Kemptische Anschlag 6 Mann zu Pferd und 12 zu Fuß gewesen.

1486 zu Frankfurt, da die Stadt mit 1000 fl. und

1487 zu Nürnberg, da sie mit 500 fl. angeschlagen worden ist.

1489 zu Frankfurt, da die Stadt mit 6 Mann zu Pferd, und 24 Mann zu Fuß belegt worden ist; und

1521 da in der Wormser Matrikel die Stadt mit 3 Mann zu Pferd und 36 Mann zu Fuß, oder an Geld mit 180 fl. angeschlagen worden ist.

Im Jahr 1528 stimmte Kempten dem eßlingischen Reichsabschiede bey.

Dar-

Darauf trat es im Jahre 1529 der feierlichen Protestation des Speierschen Abschiedes und andern Reichs-Abschieden bey, als Worms, Augsburg, Regensburg u. s. w. Eben so bewilligte die Stadt ihren Beytritt 1536 zu dem Schmalkaldischen Bunde, den sie aber späterhin wieder verließ.

8) Aeußere Verhältnisse der Stadt.

Diese waren

a) gegen Kayser und Reich

Privilegien, Blutbann, Reichslehen, Huldigung u. s. w. Stimmenrecht auf den Reichsversammlungen. Es hatte die Stadt unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 20zigste Stelle.

b) Gegen den schwäbischen Kreis.

Konstanzerviertel. Der schwäbische Kreis ist 1563 in vier Viertheil ab und eingetheilet worden, und gehörte die Stadt Kempten, sammt dem Stifte in das dritte, oder Konstanzer-Viertel. Auf der Reichsstädte-Bank hatte die Stadt die 16te Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist gewesen 52 fl., früher war derselbe fl. 156.

Zu einem Kammerziele gab sie 50 Reichsthaler 67½ kr. Ihr Kreisanschlag ist ebenfalls fl. 52 gewesen *).

*) Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben: Art. Kempten, und Gasparі Erdbeschreibung I. B. p. 957.

Digitized by Google

c) Gegen andere Reichsstände.

aa) Hochstift Augsburg.

Antheil an dem Kempterwald-Zoll nebst Stift Kempten. Verständniß wegen Alpweyden im Tyroll.

bb) Gegen Stift Kempten.

Lehenbarkeit. Die Stadt trug von dem fürstlichen Stift Kempten zu Lehen:

1) Das sogenannte Kiefers-Feld. 2) eine Baind unweit der Stadt-Bleiche. 3) ein Baindtlein ebendaselbst; diese 3 Stücke sind der Stadt-Bleiche unterlegt worden; 4) ihr Recht an dem Furtenbachischen Hof zu Ried; 5) ihr Recht am Feld und Viehweyd Hegger genannt; 6) die Bleiche zu Lenzfried; 7) die Weyher zu Hiltensperg: 8) das Fleschözische Gut zu Ermangerst; 9) ein Hölzle allda beim Modach; 10) die zwey Güter zu Wachters; 11) das Seebacher Hölzle; 12) den Weiler am Heubach, nebst dem daran stoßenden Hölzle, und einer Holzmark bey Bergen; 13) die Judenwiederholzmark im Kronholz; 14) ein Wiesmad und Acker im Tiefenbach, wurde der Gemeinde Viehweid unterlegt, und nachher sammt dieser vertheilt. Seine eigentliche Lage ist ungewiß gewesen, und deßwegen kam die Stadt mit dem fürstlich Kemptischen Lehenhof in Streit; 15) verschiedene Zinse und Gilten von der Waltenhofer Wirths-Taferne, vom Gut zum Lanzen, dem Gut zu Aich, von sechs andern Gütern zum Lanzen. Die Stift Lehen Gebühren sollten mit 2½ Pfund Heller, und nicht höher bezahlt werden. — **Passiv-Zollfreyheit.** Durchgang der Prozessionen; Weishundwirthschaft; freyer Handel mit den Unterthanen; An-

theil an der Einquartirung zu Leubas, Durach und im Stift; Holzflößen; Straßenunterhaltung; Zehendrecht des Spitals; Beholzungsrecht im Kempterwald; Stellung in gerichtlichen Fällen; Hochgericht und Richtstatt; Waasengerechtigkeit, und Brunnenleitung; Beweidung der städtischen Hölzer; Unveräußerlichkeit der städtischen Grundstücke.

cc) Gegen die Reichsstadt Augsburg.

Fuhr- und Boten-Wesen: denn Kempten hat dahin seinen Boten und Fuhrmann; Augsburg dagegen hat nach Kempten keinen.

dd) Gegen Kaufbeuren.

Jährliche Abgabe vom dasigen Spital. Der Spitalbecker zu Kaufbeuren, mußte jährlich am Martinstage zu Pferd, Punkt 12 Uhr Mittags an der Ilerbrücke ankommen, und zwey silberne Händlespfenninge, nebst 2 Martinsgänsen mit sich bringen: einen dieser Pfenninge ins Wasser werfen, und den andern bey dem Hause Nro. 226., wo der Stadtkirchner seiner wartete, abgeben. Die Gänse durften während er über die Brücke ritt, nicht schreyen, sonst war die Gabe ungültlich. — Abzugsverhältnisse der Mobilien.

ee) Gegen Lindau.

Fuhr- und Boten-Wesen: auch dahin hat Kempten seinen Boten; Abzugsfreyheit für die Mobilien. Konkurrenz zur Kreis-Kontingents-Kompagnie.

ff) Gegen Memmingen.

Fuhr- und Boten-Wesen: Kempten hat ebenfalls dahin seinen Boten und Fuhrmann. Memmingen hat-

Digitized by Google

te vor Zeiten auch einen gleichen, aber in letzterer Zeit verkaufte der Memminger Fuhrmann sein Recht an den Kempter. In frühern Zeiten 1728 den 4. Novb. wurde, zu Ittelsburg zwischen Kempten und Memmingen des Botenwesens wegen ein Vergleichs-Rezeß zu Stande gebracht, auf den sich Kempten bey entstandenen Differenzen berief, und dabey blieb; auch dem Memminger Fuhrmann bey Strafe anbefahl, die obere Straße zu bemüßigen, und die gewöhnliche untere zu fahren. — Abzugsfreyheit für die Mobilien.

9) Streitigkeiten, Prozesse und Vergleiche der Stadt Kempten mit dem fürstlichen Stifte Kempten.

An Reibungen, Streitigkeiten und Prozessen fehlte es nie zwischen diesen beiden Nachbarn, die freilich zu nahe aneinander gränzten; wenn die Stadt und das Stift nur eine oder ein paar Stunden weit von einander entfernt gelegen wären, so würden sicher sehr wenige Streitigkeiten entstanden seyn, dieses zeiget das benachbarte Memmingen, das mit seinen Nachbarn, dem Stifte Kempten, der Prälatur Ottobeuren, der Carthauß Buxheim, dem Grafen Fugger u. s. w. in sehr wenige Streitigkeiten verwickelt worden ist.

Das Stift suchte sich immer mehr zu vergrößern, seinen Ort zu erweitern, zu bevölkern und ansehnlicher zu machen, und endlich zu einer Stadt zu erheben, das denn auch gelang.

Die Stadt, ohne eigentlich ein großes Gebiet gehabt zu haben, wie oben pag. 162, und 163 gezeigt worden ist, vom Stifte ganz umgeben und eingeschlossen, mußte allerdings auf dergleichen Erweiterungen

eifersüchtig werden, weil ihr durch dieselben großer Nachtheil zugezogen worden ist; sie mußte daher ihre erhaltenen Freyheiten und Privilegien, die ihre Existenz sicherten, zu behaupten suchen, und gegen jede vorzunehmende Neuerung, die ihr zum Nachtheil gereichte, ihre Stimme erheben. Daraus mußten dann allerdings, da beide Nachbarn sich anfänglich nicht gleich gütlich miteinander verstanden und verglichen haben, Streitigkeiten und Prozesse entstehen.

Hier muß aber zu allerförderst eines Fürst-Abten erwähnt werden, der sich durch seine Friedensliebe und nachbarliche Freundschaft vor allen andern auszeichnete, nemlich des Wolfgang von Grönenstein: gab es hie und da kleine Irrungen, so pflegte er zu sagen: es soll kein Theil dem andern einen Sattel auflegen, sondern jeder seine Rechte und Gerechtigkeiten handhaben, und immer gern bot er die Hand zur Versöhnung.

Es sollen hier nur einige Streitigkeiten erzählt werden.

Im Jahr 1434 brachte das Stift vor den Kayser Sigismund die Klage, daß die Stadt, Leute, die des Stiftes Zinser waren, als Bürger aufnehme, wodurch dem Stifte die Zinßgelder geschmälert wurden, welches aber die Stadt kräftlich widerlegt hat. Der Urtheilsspruch war: das Stift habe seine Klage zu beweisen, könne es nicht, so habe es zu entgelten. —

Eine andere Klage bestand darinnen, daß dem Stift vom Ctn. 2 Pfg. Waggeld gehöre, nun aber werde nur 1 Pfg. entrichtet. Die Stadt behauptete: es wäre jederzeit nur 1 Pfg. entrichtet worden. — Urtheilsspruch; — Dem Stifte werde Beweiß aufgelegt. —

Fernere Klage: Die Stadt hätte auf Stiftischen

Grund und Boden einen Weyher angelegt: Die Stadt widersprach. — Urtheilsspruch; — Es solle genaue Kundschaft eingezogen werden, fände es sich so wie das Stift vorgebe, so müße der Weyher abgethan werden, wo nicht, so habe er zu bleiben.

Ohnerachtet die Stadt das Privilegium hatte, daß innerhalb Meil Wegs rings um die Stadt herum keine Märkte aufgerichtet werden sollen, besonders, weil die Stadt an einem solchen Ort, in einer solchen Gegend gelegen, die weder Wein, noch Korngewächs hat, sondern sich durch Kaufmannschaft, der Gewerbe und Handwerken behelfen muß, laut des oben angegebenen Privilegii von Kayser Friedrich III. wie auch von Maximilian I., so hat doch das Stift das Gegentheil gethan, und in Legau, Buchenberg, Untertingau und Martinszell Jahrmärkte aufgerichtet, und auch vom Kayser Friedrich III. ein Privilegium darüber erhalten, in welchem es aber unter anderm heißt: jedoch, daß solche Jahrmärkte und Niederlag andern Jahrmärkten und Niederlagen in 2 Meilenwegs umb dieselben vier Dörfer gelegen, an ihren Jahrmärkten, Niederlagen und Gerechtigkeiten unschädlich und unvergreiflich sein sollen. Das Stift behauptete: daß es 3 Klassen von Meilen gebe, und also die Dörfer außerhalb des Meilen-Bannes liegen.

Weit nachtheiliger als diese Märkte aber für die Stadt war die Errichtung eines Jahrmarktes in dem Stifte selbsten. Dieses behauptete 1737, die Jahrmärkte seyen nichts anders, als die ehemaligen Kirchweyhen, — diese haben aber bloß Veranlassung zu

den Jahrmärkten gegeben, die selbst noch nicht waren — und sagte: der Stadt Kempter-Jahrmarkt werde Kempter Kirchweyh genannt, — hier hat es sich aber geirrt; nur der Markt am Johannis Tag wurde Johannis Kirbe oder Kirchweyh genannt — der eigentliche Jahrmarkt wurde erst an St. Petri und Pauli gehalten.

Wegen des heil. Oels entstand zwischen Stift und Stadt ein Streit unter dem Abt Johann II. von Reitenau: dasselbe mußte nemlich von dem Stift abgeholt werden, das der Stadt sehr beschwerlich fiel. Der Bürgermeister Peter Mayr reißte deßwegen mit dem M. Kaspar Hölin, Pfarrer zu St. Mang nach Rom zum Pabst Leo X. Dieser Prozeß, soll der Stadt 1500 Dukaten gekostet haben. Stift und Stadt verglichen sich nachher, so, daß letztere versprach, das Oel allezeit um Ostern aus dem erstern abholen zu lassen. Die Stadt hätte wohl mehr gewonnen, wenn sie diesen Prozeß unterlassen, und das Oel jederzeit aus dem Stift abgeholt, als von Augsburg beschrieben hätte.

Es entstand auch ein langwieriger Streit, der bis zu dem päbstlichen Stuhle kam über Besetzung der Kirchenpfleger und eines Meßners zu St. Mang. Darüber hat man sich 1496 dahin verglichen: daß die Stadt hinfüro ungehindert Kirchenpfleger und Meßner erwählen und setzen könne und dürfe.

Gleichfalls entspan sich eine Streitigkeit wegen eines Steeges, zwischen Hirschdorfund Lauben über die Iler. Weil die Stadt Abbruch an ihrem Zoll befürchtete, so wurde die Sache dahin verglichen: der Steeg solle zwar bleiben, aber verschlossen gehalten, nichts Zollbares darüber geführet, und nur allein dem Fürsten und

Digitized by Google

seinen Angehörigen darüber zu reiten, und zu geben offen stehen, nicht über Schuh breit seyn, und von einem im Stift in Beysein städtischer Deputation beeidigten Steegwarter bewachet werden.

Im Jahr 1542 schloß Stift und Stadt Kempten über folgende Gegenstände einen gütlichen Vertrag: 1) Den Weg durch die Stadt Kempten Roßwaid zu Riedgrend belangen, daß fürohin derselb Weg vorn und hinten mit zwey angehenkten guten Güttern verwahrt, aber unbeschlossen sey, also, daß die Gotzhaus Leuwt sollichen nit fahren, reiten und geen vnuerhindert vnser von Kempten zu all Iren nothdurft gebrauchen megen, doch daß Sy denselben weg allein vor St. Michaelis, des Heiligen Erzengels biß auf St. Georgen Tag mit faren, reiten und geen gebrauchen, aber, an St. Georgen bis wieder auf St. Michaelis Tag desselben gänzlich müßigen und enthalten. 2) soll von den Fuhrleuten, welche Gülten u. s. w. durch die Stadt ins Stift bringen kein Stadtzoll verlangt werden. 3) solle das Stift überein, mit einem Bürger Kemptens in Lenzfried erkauftes, Gut, wie auch eben so eines an der Aich das Lehenrecht haben, u. s. w.

Im Jahr 1599 fieng man von Seiten der Stadt an im Seggers auf ihrem Eigenthum eine neue Bleiche zu bauen. Als dieses der Abt Renner erfuhr, ließ er den Bau niederlegen; allein man fuhr im bauen fort, worauf er in Dietmannsried und andern Dörfern Sturm zu schlagen anbefahl, weswegen das Landvolk zusammenlief; aus demselben erwählte er etliche besetzte Männer, und begab sich mit denselben an Ort

und Stelle, als aber die Handwerksleute dieses gewahrten, griffen sie zu den nächsten Waffen, als Holzstangen, Aexten u. s. w. Weil nun der Abt sahe, daß er auf solche Art nichts ausrichte, so versprach er ihnen nichts zu Leide zu thun, nur möchten sie bis auf Weiteres vom Bau ablassen. Indessen ließ er doch zwey Baumeister, den Matthäus Haibel und Jerg Haintzle gefänglich nach Wolkenbruch bringen, die er jedoch am 3ten Tag wieder in Freyheit setzen mußte. Hierüber entstand dann ein Prozeß, der beim Kammergericht zu Speyer anhängig gemacht wurde. Der Stadt wurde aber von demselben Recht gesprochen, und der Bau also vollendet.

Obschon die Stadt Kempten mit den Privilegien von Kayser Friedrich III. daß weder das Fürstl. Stift innerhalb 1 Meilenwegs rings um die Stadt Kempten herum Märkte anstellen noch dessen Unterthanen, freye Handlung, Kaufmannschaft, Gewerb und Handthierung treiben dürfen, erfreuet war, so hat das Stifft, welches sich daran gar nicht kehrte, sondern seine Prätensionen immerfort verfolgte:

1) eine gemeine Mezig nicht weit von dem Gotteshaus an der Rottach aufgerichtet und dem Mezger den freyen Kauff und Verkauff des Viehs innerhalb Meilwegs gestattet,
2) allerhand Handwerker, die dem Käufer-Schlag anhängig, aufgenommen,
3) viele Bach-Oefen und Bekenschüz, als zu Waltenhofen, Bezigau, Krugzell, Leubaß und Leiterberg alles innerhalb Meilwegs gelegen, so dann auch
4) eine neue Wirthschaft neben der Stadt Tafern

zu Waltenhofen aufgerichtet, die Unterthanen dahin verbannt, und dagegen die Zechung in der Stadt Tafern verboten: nicht minder

5) des Gotteshaus Land-Ammann den Handel und Kauffmannschafft mit allerhand Waaren, als Wax, Oel, Eisen, Nägel, Sailer, Scheiben, Zinn und Bley in dem Stifft das ganze Jahr durch erlaubt.

Wollte nun die Stadt Ruhe haben, so mußte sie sich in folgenden Vertrag 1663 einlassen.

1) Wegen der Mezg auf der Rottach. Daß das Stift eine Mezg auf der Rottach haben möge, doch so, daß innerhalb der Meilwegs keine andere offene Mezg weiter errichtet werden solle. Auch solle der Mezger auf der Rottach die Erlaubniß haben, wöchentlich 2 Rinder zu schlachten und den Inwohnern des Stiftes zu verkaufen; auch könne er von Ostern bis Michaelis wöchentlich 3 Kälber, oder 3 Schaf, nach Michaelis möge er aber 6 Kälber schlachten, und im Jahr 2 oder 3 Schweine stechen. Aber Fürkauf innerhalb der Meilwegs solle ihm nicht gestattet seyn.

2) Wegen der Handwerker. Die gegenwärtigen Handwerker um das Gotteshauß, auch in der Meilwegs um dasselbe mögen bleiben, doch sollen sie keinen Laden oder Kaufschlag haben: jedes Handwerk kann ein Zeichen seines Handwerks für das Haus hängen. Meilwegs dürfen sie ihre Arbeiten nicht verkaufen, sondern auf die freyen Märkte tragen.

3) Wegen der Taferne zu Waltenhofen. Außer derselben solle weder in dem Ort selbsten, noch in der Pfarrey Waltenhofen eine Tafern aufgerichtet werden dürfen: die Stadt Kempten, welche im Besitz

dieſer Tafern war — möge ein Umgeld auf dieſelbe legen, die Hälfte aber davon dem Abt verabfolgen laſſen.

4) Wegen der Backöfen und Backenſchüzen. Die zu Bezigau, Waltenhofen, Leubaß, Krugzell und Leiterberg ſollen bleiben, aber außer dieſen ſollen keine neue errichtet werden dürfen.

5) Der Land-Amman, könne mit Wachs und Oel auch anderer Nothdurft der Kirchen dieſelben verſehen, doch keinen Handel damit treiben.

6) Wegen des Umgeldes, ſo die Stadt Kempten außerhalb der Friedſäulen von ihren Bürgern und Einwohnern bezogen hat. Jeder Bürger ſolle auf ſeinem Gute, wenn er daſelbſt Wein zu ſeinem Gebrauche einlege, das Umgeld der Stadt entrichten. Wenn er aber Wirthſchaft damit treibe und ausſchenke, ſo habe das Gotteshauß die eine Hälfte vom Umgeld, die andere Hälfte die Stadt zu beziehen.

7) Wegen Ablieferung des Holzes zu den Mühlen. Statt der fernern Ablieferung laut Mül-Briefes, trete das Gotteshauß der Stadt Kempten einen Bezirk eines Holzes, mit Namen das Weißholz mit aller Gerechtigkeit, Grund und Boden als Eigenthum ab, doch außerhalb der Oberkeit und Forſt darinnen Sie die Stadt Kempten wie von Alter her ein Mitjagen haben. Den Unterthanen aber möge Trieb und Trott, auch Steg und Weg fernerhin geſtattet bleiben.

8) Wegen der Gemeinde zu Ruedt. Es ſolle der Roßwaid wegen, alſo gehalten ſeyn, daß die Stadt Kempten die zwey großen Gütter von St. Georgen bis auf St. Michaelis Tag wohl verſchließen

und mit Schlößern bewahren möge; mit diesem Anhang, daß die Gemeindsleute zu Ruedt und Hueb jederzeit durch die Roßweid, doch mit aller Bescheidenheit den Weg gebrauchen mögen, daher sollen jedem Weiler ein Schlüssel zugestellt werden, nach dem Gebrauch aber sollen die Gemeindsleute gehalten sein, die Gütter wieder sorgfältig zu beschließen.

Demohngeachtet haben die Stiftischen Beeinträchtigungen nicht aufgehört, es ist wohl gar den Stift Kemptischen Unterthanen der freye Handel und Wandel, das Zechen und Trinken in den Wirthshäusern der Stadt bey hoher Strafe verboten worden, darüber, selbst unter den Unterthanen, die damit höchst unzufrieden, und darüber aufgebracht waren, allerhand Tumult und Empörungen entstanden sind.

Weil nun kein Vergleich und kein Vertrag mehr helfen wollte, sahe sich die Stadt genöthiget, an die allerhöchste Justiz sich zu wenden, worauf dann wiederum eine, aber kostspielige, Kommission niedergesetzt wurde, und ein neuer Vertrag zu Stande kam im Jahr 1601.

1) Wegen hoher Oberkeit. Die Stadt Kempten solle befugt seyn, in der Grafschaft Kempten, Hoben und Niedern Gerichten, aus Ungehorsam ausgetretene Unterthanen, oder verdächte Mörder und Straßenräuber im freyen Felde gefangen zu nehmen, und nach Recht sie zu bestrafen, so sie aber auf frischer That, oder in der Nacheile nicht erhaschet würden, solle die Stadt dem Stift anzeigen, beweise sich dieses aber nachläßig, so habe die Stadt Fug und Macht solche Uebelthäter gefänglich zu nehmen.

Digitized by Google

2) Die Punkte der niedergerichtlichen Oberkeit auch Bott und Verbott außerhalb der Friedsäulen betreffend. Der Stadt Kempten solle auf solchen ihren Bürgern und Kauf-Recht-Gütern folgende Sachen zuständig sein, a) Schulden und Bürgschaften, b) Uberätzen, übernehmen, überackern, überbauen ꝛc., c) Tauschen, wechseln, übergeben, deßgleichen Leibgeding und Testament, d) Inventiren, so es einen Bürger berührt; wenn es aber einen Stiftischen Unterthanen betreffe, soll die Inventur dem Stifte zuständig seyn, doch daß dem Grund-Herrn Anzeige gemacht werde. e) Bürger verhören, Verträge, Kaufbriefe und Kontracte über die Güter verfertigen und siegeln. f) Abschied geben ꝛc. g) Ihnen selbsten zu den Gütern, Zinsen, Scharwerken, Dienstbarkeiten anstellen und anordnen, doch dem fürstl. Stift an seinen Scharwerken ꝛc. bey desselbigen eignen Leuten unnachtheilig. h) Ordinare und Extra Steueren, i) die Bürger auf solchen Gütern in Eid nehmen ꝛc. k) Bauschau halten, Marken setzen, Steg und Weg ꝛc. betreffend verrichten, Urtheil darüber geben, doch wenn es in solchen Fällen einen stiftischen Unterthanen mit berührt, gemeinschaftlich mit dem Stifte zu Werke zu gehen. l) Auf den Kauf-Recht-Gütern außerhalb den Friedsäulen Roß und Vieh so Schaden verursachen zu pfänden. Auch solle den Eigenthümern zustehen zu Sommers- oder andern Zeiten, wie auch in gefährlichen Sterbfällen oder grassirenden Krankheiten auf ihren Gütern zu wohnen ꝛc. Des Umgelds halber soll es bei dem 1563 errichteten Vertrag verbleiben.

Digitized by Google

3) Des fürstlichen Stifts Kempten Landgericht, sodann der Stadt Kempten prätendirte Ober- und Pottmäßig- auch Recht und Gerechtigkeit über ihre leibeigene Leut außerhalb der Friedsäulen berührte Stadt Kempten betreffend. Der Stadt Kempten leibeigene Leut zu Wertenau sollen dem fürstlichen Landgerichte unterworfen sein. Die Bürger aber so in und außerhalb der Stadt Kempten und derselben Friedsäulen auf den Kauf- Recht- Gütern sollen befreyet sein ꝛc.

4) Von wegen der Thätlichkeiten und Beyfangens gegen die Fischer und diejenigen Bürger so in des Stifts Kempten Forst und Wildbann betreten werden. Wann solche auf frischer That ergriffen werden, habe das Stift sie zu bestrafen, so auch im entgegengesetzten Fall die Stadt das Recht ebenfalls dazu habe.

5) Das Bauen auf der Stadt Kempten Bürger- und Kauf- Recht- Gütern außerhalb den Friedsäulen betreffend. Die Stadt solle außerhalb den Friedsäulen, an den beiden Gassen gegen die Rottach, auf dem Schleihen bis an den Issner und Lindauer Weg, ohne Erlaubniß des Stifts keine neue Gebäude aufführen, die gegenwärtigen aber in wesentlichem Baue erhalten.

6) Von der Stadt Kempten sollen in der Grafschaft Kempten keine liegende Güter weder von Freyen noch stiftischen Leibeigenen Leuten ohne Bewilligung des Stifts erkaufet werden können.

Digitized by Google

7) Die Irrung der strittigen Wassern, nemlich den Mühlbach auf der Waisenmühlin, den Geyern Bach betr. sollen geschworne Werkmeister von beiden Theilen besichtigen, und sich vergleichen. Das Steinlesen an der Leubas. Beide Theile sollen das Recht haben, Steine zum Kalkbrennen lesen zu lassen.

8) Die zwischen beiden Partheyen strittige Weg und Steeg, wie auch derselben Besserungen anbelangend. Solle der durch die Stadt Kempten bey der Blaichin zum Lenzfried geänderte Weg verbleiben. Des Stiftes Kempten Steeg über die Iler. Der gegenwärtige erweiterte solle bleiben, werde aber ein neuer gebaut werden müßen, so solle er also hergestellt werden, nach dem königlichen Ausspruch im Jahr 1496. Den Steeg über die Leubas. Das Stift solle das benöthigte Holz dazu hergeben, und die Stadt den Arbeitslohn auf sich nehmen. Uebrigens solle die Stadt die gewöhnlichen Landstrassen auf Memmingen bis an das Wasser die Leubas; die Insbrucker bis an das nächste Hölzlin, oberhalb Durach, wie auch den Weg im Allmeiy ꝛc. ꝛc. ferner machen lassen.

9) Zoll Streitigkeiten. Soll es nach den ausgesetzten Artikeln 1525 verbleiben. Dagegen sollen die Bürger von Kempten von der Entrichtung des Zolles zu Steingaden befreyet seyn.

10) Wegen der Klempereyen, Kauffschläg, Weinschenken und Taferuen, Uebersetzung der Handwerker, des Mezgers auf der Rottach, solle es nach den ausgesetzten Artikeln von 1525, und dem Vertrag 1563, verbleiben.

Digitized by Google

Das von der Stadt Kempten im Kempter-Wald zu Schirm ihrer Roß und Viehs zugerichteten und von andern verbrennten Haag betr. Solle die Stadt fernerhin ungehindert ein solches Haag haben und erhalten.

11) Unterschlauf der starken Bettler und Landstreifer. Jeder Theil soll ein dergleichen unnützes Gesind so viel möglich abschaffen.

Aber auch hiedurch ward den Stiftischen Unternehmungen wider die Stadt Kemptische durch letztern Vertrag gleichwohl sehr geschwächte und eingeschränkte Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten noch kein Ziel und Ende gesetzt, indem wenig Jahre darnach nicht nur welsche Kramer das Stift aufgenommen, und denselben unter den Augen der Stadt öffentlichen Verkauf und Schregen, sondern auch vielen andern mehr mit Garn, Wepfen und andern zum Leinwand-Handel gehörigen Waaren, sonderlich aber auch den Sämnern offene Kauf-Schläge zu treiben wirklich gestattet, und 20 — 30 Schuster, Schneider, eine große Menge Weber und andere Handwerker Meilwegs eingeführt; auch dem Mezger auf der Rottach den freyen Verkauf und Handel mit Vieh, ohneingeschränktes Mezgen, wie vorhin zugelassen; endlich aber 1611 unter dem Fürsten Heinrich von Ulm schon wiederum den Unterthanen bey Straf an Leib und Gut alle Zehrung, Handel und Wandel in der Stadt verboten, und dagegen verordnet, daß allein die Stiftische Tafernen und Wirthshäuser, welche über die 2 vorige beim jüngsten Vertrag 1601 gestanden, noch mit 4 neuen vermehrt, und nächst um die Stadt herum aufgerich-

gerichtet worden, hiezu gebraucht und besucht werden sollen.

Ob man nun zwar bei solch betrübten Umständen von Seiten der Stadt sich eifrigst angelegen seyn ließ, diese neuere Strittigkeiten durch abermalige gütige Vergleiche zu heben, wie auch zu dem Ende Hoch- und Löbl. Mit-Stände, als Chur-Pfalz, Würtemberg, Ulm, Memmingen ꝛc. würklich zusammen getreten sind, so ist jedoch der damalige Fürst und Abt zu Kempten durchaus zu keinem Vergleich zu vermögen gewesen, und sahe also die Stadt sich abermalen in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Gerechtsame weiter zu verfechten. Inzwischen erfolgte aber der sehr verderbliche 30jährige Krieg, in welchem die Stadt durch den 1633 stattgehabten blutigen Sturm ihr Vermögen, ⅔ an Bürgern und Häusern, und darunter besonders die Kanzley mit den mehrsten Akten eingebüßt hat, weswegen man nun vor der Hand alles auf sich beruhen lassen mußte.

Indessen hat man Stiftischer Seits nicht geruhet, sondern wohl gar gestattet, daß nicht allein von Sämmern allenthalben in den nächst um die Stadt gelegenen Dörfern, als Nägelinsried, Sulzberg, Durrach, Weissenbach, Buchenberg, Neuenhausen, Waltenhofen ꝛc., endlich gar mitten im Meilwegs bey Jakob Moser im Stifft offentlicher Handel und Fürnkauff mit Salz, Schmalz, Korn, Garn und dergleichen, sondern auch von andern vielfältige Gremplereyen, Kramereyen und Hausierungen getrieben, allerlei neue Handwerker eingeführt und übersetzt, viele Wohnhäuser für Krämer und Handwerksleute nächst um das Stifft herum angebaut und noch mehrere Tafernen, Bräue-

reyen, Bier- und Wein-Wirthshäuser, endlich auch zu Einführung eines öffentlichen Markts allerhand Niederlagen und öffentliche Gebäude wirklich aufgerichtet.

Um dem neu aufgebauten Fürstl. Stiffte, da das vorige im 30jährigen Kriege von den Schweden ruinirt und abgebrannt worden ist, welches auf einer andern Stelle als das gegenwärtige stund, und der angebauten großen Menge Häuser mit der Zeit einen Schein und Gestalt einer völligen Stadt zu geben, so wurde 1) von Seiten Stiffts 1670 ein scharffes Mandat und Verbot publizirt, daß die Stifftischen Unterthanen bey hoher Straff alle Waaren ehender nicht auf fremde Märkte tragen sollen, als wenn sie selbige schon 3mal auf den Stifftischen Jahr- und Wochen-Märkten feil gehabt haben.

2) Wurde der Markt von dem Dorff Martinszell nach Sulzberg verlegt, und zwar deßwegen, weil das Stift behauptete: es gebe dreyerley Meilen, große zu 2 Stunden, mittlere zu 1½ und kleine zu 1 Stunde, Sulzberg gehöre zu den mittlern, und seye aus dem Meilen-Bann. So hätte es zulezt wohl auch Durach außer dem Meilen-Bann setzen können.

3) 1673 wurde eine Bruck über die Iler bey Schwarzenbach und 1678 bey Martinszell oberhalb der Stadt erbauet.

4) Versuchte man 1681 vor den Thoren der Stadt einen ordentlichen Wochenmarkt im Stiffte aufzurichten.

5) 1690 ward den Stiffts Unterthanen anbefohlen, daß sie alles Garn, Frucht, Getreid und andere Viktualien nirgend anders wohin als auf des Stiffts verordnete Wochenmärkte zu feilem Kauff tragen, alle

Nothdurfft und Bedürfnisse nicht mehr in der Stadt, sondern von den Kramern im Stifft erkauffen und erhandeln sollen: u. dgl.

Diesen mehr und mehr einreißenden Beschwerden nun vorzukommen und das androhende gänzliche Verderben der höchst bedrängten Stadt abzuwenden, hat sich dieselbe an Se. kaiserl. Majestät in aller Unterthänigkeit gewandt, und ein wohl geschärfftes Mandat erhalten, darinnen dem Stiffte, den Räthen u. s. w. ernstlich anbefohlen wurde, daß sie alsbald nach Verkündigung dieses Kayserl. Verbotts ꝛc. geklagtens eigenmächtigen und wider die von impetrantischer Stadt nach Inhalt die ertheilten und gnädigst confirmirten Privilegien, wohlhergebrachte Gerechtsame unternommenen Verfahrens sich ins künftig enthalten, und Sie ferner darwider nicht turbiren noch beschweren, denen hierinnen ergangenen Urtheile und denen darüber erfolgten Erleuterungen und Deklarationen, wie auf denen untereinander aufgerichteten Verträgen zugegen nicht handeln noch verüben, dem allen zuwider nicht thun, noch des andern zu thun gestatten in keinerley Weiß noch Weg ꝛc. bei Poen 10. Mark löthigen Goldes laut Copia Kayserl. Mandati Cassatorii et Inhibitorii de non amplius turbando ac Privilegiis, Sententiis, Declarationibus et Pactis antiquissimis non contraveniendo. S. C. paenalis etc. an Fürst Rupertum, Abbten des Stiffts Kempten, so dann Dero

Räthe, Beamte, und Unterthanen, der Märkt neuen Straſſen und andern Sachen halben ergangen. Wien, den 15. Merz 1691. Wie auch Copia. Rescripti Caes. Inhibit. an Herrn Abbt zu Kempten puncto des in dem Fürſtl. Stifft de facto angelegten Wochenmarkts neuen Zöllen ꝛc. Wien d. 23. Febr. 1697.

Auch wegen des Brücken-Baues zu Schwarzenbach, welche Brücke der Stadt zum großen Nachtheil gereichte, indem viele Güter von Korn, Salz, u. ſ. w. von Memmingen her, dieſelbe paſſirte, entſtand, wie ſchon gemeldet, eine Streitigkeit: ohnerachtet die allergnädigſten Inhibitionen dahin ergangen ſind: auf den Fall ſothane Bruggen-Bau insbeſondere mehr berührter Stadt Kempten präjudiciren ſollte, damit weiter nicht fortzufahren, noch die klagende Stadt wider ihre Privilegien und Rechte zu beſchweren: ſiehe Copia Rescripti Caesarei ꝛc. und Extractus Reichs-Hof-Raths Protokolle ꝛc., ſo wurde doch mit demſelben fortgefahren, vollendet und die Brücke hergeſtellt. Das Stifft führte an, daß die Brücke außerhalb des Meilen-Bannes ſey, und gab vor: es ſey ſeit undenklichen Zeiten daſelbſt immer ein vadum, oder Fürth geweſen und daher habe es das Recht, eine Brücke zu bauen. Ja es verſchafte ſich nachhero ein kaiſerliches Mandat den 27. Jun. 1718, von Karl VI. „daß die den Abt und das Konvent weder in Uebung noch freiem Gebrauch der Brücke zu Schwarzenbach beſchweren, bekümmern oder beleidigen ſoll.

Copia Rescripti Caes. an Herrn Abt zu Kempten,

puncto des neuerlich angemaßten Brnggen-Baues zu Schwarzenbach über den Iller-Fluss. Wien 6. Novb. Ao. 1693.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Uns haben Bürgermeister und Rath Unserer und des Heil. Reichs Stadt Kempten vermög hiebey verwahrter Abschrift in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, wie dess von Dero Andacht anvertrautem Stifft ein Brücken-Bau über den Iller-Fluß von neuem vorgenommen, und damit die Salz- und andere Fuhren zu höchstem Präjudiz, sowohl berührter Stadt Privilegien, Zöll und Gefällen, als auch anderwärtiger benachbarter Stunden Nachtheil auf unbefugte und niemals üblich geweßte Weg und Straßen geleitet werden wollten, mit gehorsamster Bitt, Wir derwegen hierunter Unsere Inhibitoriales und andere fernere Verordnung ergehen zu lassen gnädigst geruheten. Wie Wir nun nicht geschehen lassen können, daß auf den Fall solcher Brücken-Bau mehr berührter Stadt Privilegien präjudiciren sollte, damit fortgefahren werde, als haben Wir Dero Andacht obiges mit dem gnädigsten Gesinnen hiemit einschliessen wollen, daß Sie, da die Sach angebrachter maßen sich befinden sollte mit sothanem Brücken-Bau weiter nicht fortfahren, noch klagende Stadt wider ihre Privilegien und Rechten beschweren, sonsten aber innerhalb Zeit zweyer Monaten von der Insinuation dieß anzurechnen, anhero nach Unserm Kayserl. Hof berichte. Hievon beschiht Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir seynd Dero Andacht mit ꝛc. Wien den 6. Novb. 1693.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli in Sa-

chen Kempten contra Kempten, den Bruggen-Bau zu Schwarzenbach betreffend den Mercurii 24. Dezb. Ao. 1704.

Kempten contra Kempten in puncto novi operis nuntiationis den Brücken-Bau zu Schwarzenbach betreffend, sive Impetrantischer Anwald Tobias Sebastian Praun, sub praesentato 9. Octobris nup. zeigt allerunterthänigst an, daß zur Wiedererbauung der Brücken quaestionis alle Anstalt ex adverso gemacht, und zu dem Ende am Kniebos an der Rotach und zum Hegbers bereits die Hölzer gefällt und gezimmert würden, repetendoque exhibitum de Anno 1697 bittet allerunterthänigst, hierunter ein Mandatum arctius inhibitorium, oder in eventum demolitorium sine clausula allergnädigst zu erkennen.

Idem Praun sub 12. Decb. über den defacto wirklich unternommenen Brücken-Bau.

E contra Fürstl. Kemptischer Anwald Adamus Ignatius von Heunisch übergibt allerunterthänigste Eventual-Anzeige der zu restauriren angefangenen Brücken, mit gehorsamster Bitt, falls die Stadt Kempten wegen ihrer vorgenommenen nuntiation sich anmelden, und in dieser dazu aus angeführten Ursachen nicht qualificirten Sach ein Mandatum zu erschleichen suchen würde, dieselbe ab- und mit Verweis ad prionem de super susceptam causam allergnädigst zu verweisen.

Rescribatur an den Herrn Abbten zu Kempten, mit dem Erinnern, daß das gebetene Mandatum in Rechten statt hätte, und Er daher alles in vorigen Stand zu setzen, und nicht weiters praejudiciren,

Digitized by Google

sondern in dem bis ins Jahr 1698 gedaurten Recht-Streit, der dem Kemptischen Anwald Heunisch ein zweymonathlicher Termin bestimmt worden, der Kayserl. Decision ruhig abzuwarten selbsten wissen wird, damit schärfere Verordnungen nicht nöthig seyen.

Das Ende des Streites war; die Brücke wurde ohne weiters erbauet, und nachdem sie durch die französischen Völker im spanischen Successions-Kriege Noth litte, wieder hergestellt, und obiges angeführtes Mandat erwirkt.

Auch hat das Stifft die angeführten Wochenmärkte eben so auf Mittwoch und Samstag, wie sie in der Stadt gehalten werden, und den Jahrmarkt, der anfänglich auf Simon und Judä gehalten wurde, auf Montag in der Katharina Woche verlegt, und sogar öffentlich in die Kempter und Memminger Kalender unter die privilegirten Jahrmärkte publiciren lassen.

Endlich kam es so weit, daß das Stifft, gegen alles Protestiren der Stadt, im Jahr 1728 von Kayser Karl VI. die Stadtgerechtigkeit für 1000 Karolin erhielt: daß die bishero neben uns und in dem Stifft sich defacto niedergelassene und künftig niederlassende Leuthe mit allen bürgerlichen Rechten und Gerechtigkeiten, in ihrem Gewerb, Handthierungen und Zünfften für wahre Bürger ohne Ausnahme und Vorwurff nicht allein gehalten und geachtet, sondern auch durchaus als eine genugsame Communität eine Stadt zu machen, dieselbe mit Mauern, Thürmen, Thoren, Gräben, Bruggen und andern

nothwendigen Gebäuden zu befestigen, das Stadt-Recht gleich andern in dasiger Gegend herumliegenden Städten zu gebrauchen und zu genieſſen, Handthierung und Gewerbe führen, und Handwerker aufrichten zu laſſen, in Zünfften einzutheilen, mit Ordnungen und Freyheiten zu verſehen, auch alles dasjenige, was denen Churfürſten, Fürſten und Ständen dießfalls von Recht und Gewohnheit wegen zuſtehet, mit und bey ſelbigem vorkehren, verordnen und handlen zu laſſen befugt, und berührte Handwerker in Treibung ihres Gewerbs von niemand angefochten, bekümmert noch beſchwert werden ſollen. Und dieß bey Kayſerl. und des Reichs ſchweren Ungnad, und darzu zu einer Poen von 40 Mark löthigen Goldes, sub expressa tamen clausula salvatoria, alles nach Ziel und Maaß deß Heil. Reichs Satz- und Ordnungen, Ihre Kayſerl. Maj. dem Heil. Röm. Reich, an Ihrer Obrigkeit und ſonſt männiglich an ſeinem Recht und Gerechtigkeit unvergriffen und unſchädlich ꝛc.

Einige Jahre darauf entſtand wiederum eine neue Streitigkeit wegen der gemeinen Stadt-Viehweid, das Allmay genannt, wozu der Weg, wo nicht völlig verſperrt und abgeſchnitten, doch wenigſtens deſſen ungehinderter freyer Gebrauch ſehr erſchwert oder wohl gar unbrauchbar gemacht und endlich mit Gewalt entzogen worden iſt. Dieſer Prozeß, den ich hier weiter

nicht verfolgen will, da er zu Gunsten der Stadt ausfiel, welcher viele Jahre dauerte, wurde endlich durch den Syndikus Satzger unter dem Fürsten Engelbert im Jahr 1745 beendiget, und das Allmay der Stadt neuerdings wieder als freyer eigener Gebrauch zugesprochen; worauf diese das sogenannte Weihergut bauen ließ. Es wurde darüber ein Vergleichs-Regreß 1749 zu Memmingen errichtet, einem jeden Theil dem Stift und der Stadt ein Antheil um künftigen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen zuerkannt und die Markungen vorgenommen an der Zahl 123. Siehe oben Gebiet der Stadt.

Außer diesen Streitigkeiten sind noch mehrere Prozesse anhängig geworden, die zum Theil ganz unentschieden blieben: als über das freye Beholzungs-Recht, und über das Stifftische anmassende Anweisungs-Recht.

Die Reichsstadt Kempten ist von unfürdenklichen Zeiten her in Krafft kaiserl. Ansprüchen und Verträgen in steter ruhiger Posession, Uebung und Gebrauch des freyen ohneingeschränkten Beholzungs-Recht, sowohl in dem großen Kempter-Wald, als all andern gemeiner Stadt und Burgerschafft, auch den Pflegschafften eigenthümlich zugehörigen in und ausserhalb der Fürstl. Kemptischen Jurisdiction gelegenen Hölzern und Waldungen ganz unwidersprechlich gewesen, also daß sie zu einer jeden Zeit Zimmer- und Brenn-Holz nach Nothdurft schlagen, und daraus führen dürfen, ohn eines Abbts und Convents zu Kempten und samt allermännigliche Irrung und Hindernusse ꝛc. Das Stifft aber hat 1726 dieses Beholzungs-Recht ange-

fochten, und ließ ohne vorherige Anweisung der Fürstl. Holzwärter kein Holz mehr fällen und abführen. Daher erließ der Magistrat im gedachten Jahre den 7. Juni wegen des Holzfällens und Abführens die Hölzer aus den, der Stadt eigenthümlichen, Holzmarken, welches das Stift ohne seine Anweisung nicht gestatten wollte, sondern vielmehr die Hölzer arretirte, folgendes Dekret und Befehl:

Weilen das benachbarte fürstliche Stift Kempten unter andern immer zu anfangenden Neuerungen, Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Kempten, das arme Hospital und allhiesige Bürger, so eigenthümliche Hölzer haben, mit scharfen Bedrohungen und wirklich vorgenommenen Gewaltthätigkeiten dahin zu zwingen vermeint, daß man sich in allhiesiger Stadt und Bürgerschaft eigenen Hölzern, ehe man in denselben einig Holz zu fällen anfängt, vorher von dem fürstlichen Forstverwalter anweisen, und die fällenden Thannen bezeichnen lassen solle, hingegen dieses neue Attentatum oder Beginnen, denen zwischen ersagtem fürstlichen Stift und allhiesiger Stadt hochbetheuerlich aufgerichten Kauftitul, Verträgen Kayserlichen Aussprüchen und uhralten Observanz schnurstraks zuwiderläuft; als wird hiemit allen und jeden Bürgern zu ihrem Verhalt angezeigt, und bey gewartender Obrigkeitlicher hoher Straf ernstlich verboten, daß sie ihre Hölzer, nach dem uhralten Herkommen, zu ihrem nöthigen Gebrauch, unangefragter fällen, und sich durchaus nicht von dem fürstlichen Forstverwalter anweisen lassen sollen. Wornach man sich allerseits zu richten hat, und dieser Obrigkeitlichen

Verordnung pflichtschuldigst zu gehorsamen beflissen seyn wird.

Weil nun inzwischen das Stift Hölzer arretirte, so erließ die Stadt an das Stift Kempten sub 7. Merz 1727 ein höfliches Schreiben: daß man sich zu der prätendirten Holz-Anweisung nicht verstehen könne, und gemüßiget werde ad Caesarem zu provociren, daferne man von der nichtigen Praetension nicht abstehen und die arrestirte Hölzer nicht pelaxiren wolte.

Von Seiten der Stadt wandte man sich, um ein Gutachten zu erhalten, an die Juristen Fakultät der Universität Altdorf: weil aber aus den Waldungen indessen gefällte Hölzer ungehindert abgeführt werden konnten, so ward unterm 24. Novbr. 1727 beschlossen, das Gutachten ad acta zu legen, bis sich das Stift aufs neue moviren sollte. Dieß geschah aber schon wieder 1730, und 1731.

Ferner über den widerrechtlichen Stift-Kemptischen Einfall und Steinbruch in Bürgers Gütern und Verwüstung. Das Stift hat nemlich mit Gewalt in den Burgers-Gütern Steinbruch gemacht, gegen Kayfers Maximilian I. 1500. Ausspruch: gegen den Kaufkontrakt 1525, und gegen den neuen Vertrag 1601.

Dagegen wollte es den städtischen Bürgern, wie es 1729 im August geschah, verbieten, auf ihren eigenen Gütern, z. E. in der Scheiben, Viehweide hinter dem Miller-Plätzlein, Stein zu brechen; die Stadt behauptete aber ritterlich ihr Recht.

Ueber die eigenmächtig und gewaltthä-

tige Ueberfahr- und Ruinirung der Bürgerlichen Güter und Feldwege.

Ueber die widerrechtliche Anmassung einer neuen ungewöhnlichen Strass durch des Spitals und andere Bürgerliche Güter. Es hat das Stift dem Weydach Müller befohlen, die Durchfahrt mit Gewalt zu verlangen.

Ueber neuerliches Collectations-Gesuch auf der Stadt Kempten Bürger-Gut und Würths-Tafern zu Waltenhofen.

Ueber anmassliches Licitations- und Kauff-Recht über Bürger-Güter. Gegen das Privilegium Ferdinand I. 1559 hat das Stift dieses Recht verlangt, als es ihm aber verweigert wurde, an den kaiserl. Hof appellirt.

Ueber die widerrechtliche und claudestine Detention des Hauses zum weissen Hund genannt.

Im Jahr 1503 ist von der Stadt Kempten dem Stifft zu Grönenbach eine Behausung in der Stadt, zum weissen Hund genannt käuflich an sich zu erhandeln, und sich dessen etwan in gefärlichen Kriegs-Läufften zu einer Retirade und Verwahrung ihrer Früchten Haab und Guts zu bedienen gestattet worden. Konrad Rottmayr Dechant hat sich auch dahin verschrieben: daß nicht nur alle Bürgerliche Rechte und Beschwerden gemeiner Stadt zu Kempten zu ewigen Zeiten vorbehalten, sondern auch erwehntes Stifft niemals befugt seyn solle, es geschehe über kurz oder lang, selbiges Haus mit Zugehörd in ande-

re dann gemeinere Stadt- und Bürgers-Hände zu veralieniren auch sich anheischig gemacht, der Stadt jährlich am Michaelistag fl. 3 Steuer zu bezahlen. Im Jahr 1692 hat das Stifft-Kempten die ganze Herrschaft Grönenbach, zu welcher dieses Haus gehörte, von den Grafen von Pappenheim erkaufft, aber der Stadt in Rücksicht des Hauses keine Anzeige gemacht, gegen das Privilegium von Kayser Ferdinand I. 1559, und gegen den angeführten Revers. Das Stifft behielt das Haus. Nach der Regierungsveränderung hat es ein Privat gekauft.

Ueber die zwar versprochene und solenniter verreversirte aber nicht adimplirte Widererſetzung der ins Stifft hinaus erlassenen Stadt-Kemptischen Kauff-Recht-Güter.

Ueber Stifftische Beeinträchtigungen auf der Stadt Kempten Bürger und Kauff-Recht-Gütern.

Ueber anmaßliche Exstirpirung der Stadt-Kemptischen Leib-Eigenschafften, ganz dem Privilegio von Ferdinand I. 1559 und Maximilian II. 1566 entgegen.

Ueber die gewaltthätige Entsetzung der Mitjagens-Gerechtigkeit gegen den geschlossenen Verglich von 1716, in dem es also heißt:

Soviel das auf gewisse Weis der Stadt Kempten gebührende Mitjagen belangt, da hat sich das Fürstl. Stifft nicht entgegen seyn lassen, prostato termino à quo

et adquem, Michaelis und Lichtmeß nach dem alten Kalender zu sezen, und da das Fürstl. Stifft in ein- oder anderm Jahr vor sothanem termino die Gejägte anzuheben beliebt, daß alsdann obgenannter terminus à quo Ihro der Löbl. Stadt Kempten auch vor selbiges Jahr zu lauffen anfangen solle. Ja es hat sogar das Stifft, wann dasselbe das Jagen angefangen, allenthalben Wachten ausgestellt, und die Bürger selbigen Tags mit bewaffnetem Arm und mit Gewalt abgehalten und zurückgewiesen.

Ueber das anmaßliche Forst-Recht innerhalb den Friede Säulen.

Ueber die schon mehr als hundert-jährige Verweigerung der Lehens Renovation und Investitur.

Ueber die Denegirung des Vertragsmäßigen Iudicii Compromissarii et amicabilis gegen den Ausspruch Kayfers Maximilian I. 1494.

Ueber die Abänderung der Curialien und Titulatur.

Das Stifft fieng nemlich an in seinen Schreiben an die Stadt im Kontext sich blos der Schreibart zu bedienen: Die Herren Nachbarn und dieselbe, und wollte nicht ehender davon abweichen, bis man von Seiten des Magistrats sich gegen das Stifft der Unterschrift bediene: Unterthänig oder wenigstens Unterdienstbereitwilligst, als hienge der Magistrat von dem Abte ab.

Digitized by Google

Das Stift behauptete: Daß die Stadt von uralten Zeiten her gegen die Hochfürstl. Kemptischen Regierung in der Correspondenz bey der Unterschrift jederzeit die Terminos unterthänig, oder wenigstens unterdienstbereitwilligst gebraucht, von einigen Jahren aber davon abgewichen — haben sich aber nicht seit 1525 die Verhältnisse sehr geändert — ? und das Hochfürstl. Stift veranlasset gefunden ebenfalls abzubrechen, mithin auf beschehene Abndung zu deklariren; daß so bald die Stadt der herkommlichen Curialien sich wiederum bedienen werde, man ob seitem der Hochfürstl. Regierung ohnermangeln wolle, den ehevorigen Stylum wiederum zu gebrauchen.

Es wollte aber, schreibt der Verf. der oben angeführten Widerlegung ꝛc. ꝛc. p. 196. Dieser obschon aequitableste Vorschlag der hochtrabenden Statt Kempten nit einleuchten, sondern es unterstünde sich vielmehr, dieselbe zu repliciren, daß ihr Magistrat ein Corpus Regiminale, der Hochfürstl. Hofrath aber nur ein Corpus Ministeriale inferirte, worüber kürzlichen nur soviel regerirt wurde, daß hoc non abstante man dennoch wol wußte, was für ein Hausgroßer Unterschied zwischen einer Hohen-Reichsfürstlichen Regierung, so aus lauter Freyherrlich- und Gelehrten Membris, und einem gemeinen Stadt Magistrat, welche in Kauff- und Handwerks-Leuthen bestehe, obhanden, mithin der Bogen auf einmal notorie zu hochgespannet ꝛc. ꝛc.

Nun hat inzwischen der städtische Hochmuth sich in etwas heruntergelassen (wohl des Friedens wegen) mithin den ehevorigen Modum scribendi an sich zu

nemen resolvirt; das Stift hingegen ein gleiches zu thun, kein Bedenken getragen; dahero diese ohnnöthige Differenz gehoben und amicabiliter beygeleget worden: laut Extractus aus dem Protokoll den 24. May 1737.

Ueber die prätendirende Caducität der Stadt-Kemptischen eigenthümlichen Holz-Mark, Grün- oder Cronholz genannt.

Ueber die vielfältige Contraventiones und Mißbräuch des sogenannten Wasser-Brieffs.

Ueber das schädliche Harzen in der Stadt eigenthümlichen Hölzern.

Ueber die strittig gemachte Waasen-Gerechtigkeit auf den Bürger- und Kauff-Recht-Gütern.

Ueber die anmaßlich freye Durchfuhr des Waasens durch die Stadt Kempten und derselben Territorium. Der Stiftische Waasenmeister erfrechte sich nemlich gefallenes Vieh durch die Stadt öffentlich zu führen.

Ueber die neuerliche Stifftische Beeinträchtigungen wegen des Stadt-Kemptischen Hoch-Gerichts.

Ueber die öffentliche Absag- und Aufkündung der Verträge.

Ueber die Anlegung einer neuen Straße durch die Kreuzgasse Immenstadt zu, erhob sich 1787 ebenfalls ein Streit; das Stift aber ließ die

Stadt

Stadt prozessiren, an der Anlegung der Straße hingegen immerfort arbeiten, bis sie vollendet war.

Die Stadt schickte ihren Syndikus Dr. Abele nach Wien, der über 5 Monathe daselbst verweilte; endlich erschienen Kommissarien von Konstanz und Stuttgardt 1788, ohnerachtet diese 9 Wochen hier anwesend waren, so konnten sie doch keine Vermittelung zu Wege bringen. Für die Stiftstadt ist diese Straße von großem Nutzen; der Altstadt aber that sie großen Abbruch. Bey dieser Gelegenheit wurden über ältere Gegenstände manche Verhandlungen gepflogen. Die Gegenstände waren 1) Forsteylichkeit, 2) Mitjagen, 3) Fischen, 4) Beholzungsrecht im Kempter-Wald. 5) Zoll- und Strassenangelegenheiten. 6) Berichtigung des Weggelds, Haus-Baues, Herstellung der Allgäwer Landstraße. 8) Berichtigung der Straßeneinleitung von der Klamm aus über die Wenk. 9) Abstellung der unbefugten stifftischen Zölle, 10) der stifftischen Unterthanen unbefugte Ausdehnung der Hausgebrauchs-Zollbefreyung. 11) Stifftische Zollverweigerung für die ins Bräuhaus geführte und zum Bier für die Wirthe gebrauchte Gerste. 12) Rückständige Ausfertigung des 1780 concertirten Neben-Vergleichs-Recess über die Straßeneinleitung von Dietmannsried nach Aichholz. 13) Ueber das Eigenthum der alten verlassenen Landstraßen. 14) Ueber den beeinträchtigten Vertragsmäßigen freyen Han-

del und Wandel. 15) Berichtigung der Territorial-Gränzen auf dem Fischer-Graben. 16) Wegen der Beeinträchtigung auf den Kaufrecht-Gütern. 17) Ueber die Vertragsmäßige Stellung der in dem städtischen Gebiet frevelnden stifftischen Unterthanen. 18) Die von Seiten des hochfürstl. Stifts zugleich mit dem hochfürstl. Hochstift Augsburg ausständige Rückerstattung der von der Stadt auf den Wegbau der Kempter-Waldstraße gemachten Auslagen. 19) Die Ausmessung der Galgen-Wieß. 20) Die rückständige Forderung an die Fürstlich Kemptische Landschaft von fl. 16000. 20) Die von Stiftischen Parochis geschehene Anmaßung des Noval-Kleinzehenten von städtischen Kaufrechts-Gütern. 22) Ueber den Vorzug des fori contractus vor dem foro domicilii.

Es wurde nun über die Forsteylichkeit und das Mitjagen Verschiedenes verhandelt, mancherley Vorschläge gemacht, die von der Hand gewiesen worden sind; endlich machte die Stadt unter dem 23. Sept. gedachten Jahrs folgenden Vorschlag: Die Stadt ist erbötig dem Stifte zu überlassen: 1) Die Weyher zu Hiltensperg, die Steuer der vier Unterthanen daselbst die übrigen Gerechtsamen auf diesen Gütern nebst fl. 10000. oder 2tens

das dem Städtischen Spital zugehörige Gut zu Leuthe nebst . . . . fl. 10000.

oder 3tens
das Gut und die Wirthschaft zu Waltenhofen nebst allen Gerechtsamen, besonders dem Antheil am Umgeld; das Brantwein-Umgeld vom Becken daselbst nebst fl. 7500.

Das Stift dagegen verlangt sub 26. Sept. alle drey von der Stadt vorgeschlagene Güter. Da die Stadt nur dieses oder jenes zum Ersatz anbot: über dieß begehrte das Stift noch zehentausend Gulden baar Geld: mit folgenden Bedingnissen: Die Stadt Kempten macht sich verbindlich: a) die dasigen Jagdfrevler im Mitjagen außer den Friedsäulen in Zukunft unverweigerlich zu stellen. b) Das Stift kemptische Mayengebot in so ferne solches den Verträgen nicht zuwiderläuft, oder künftig nicht zuwiderlaufen wird, auch für die Zukunft anzuerkennen. c) Dem Stift Kempten in dem übrig bleibenden Mitjagen, das Vorjagen auf Anten, sammt der ausschließigen Jagdbarkeit auf Rebhüner: (dann Biber, Dächse, Marder, Auer- und Spielhanen gehören unstreitig nicht zum Mitjagen, und sind nicht als ein Gegenstand einer transaction anzusehen) zuzugestehen.

Wegen des Fischens in den Bächen wurden ebenfalls Verhandlungen gepflogen; die Sache aber war von keiner großen Bedeutung. Der Stadt wurde das Fischen zugestanden in den Bächen, die durch das städtische Allmay und Stadtfelder fließen.

Bedeutender sind die Unterhandlungen wegen des Beholzungsrechtes im Kempter-Wald gewesen. Nach vielen Verhandlungen entschloß sich die Stadt mit dem, vom Stift anerbotenen, Auslösungs-

requivalent von 1500 Jauchert Boden im Kempter-Walde sich zu begnügen, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt in allen ihr, und der Bürgerschaft zuständigen Hölzern, nach bisherigem Herkommen, ohne stiftische Anweisung das Holz fällen könne.

Noch schwieriger waren die Unterhandlungen über die Straßen- und Zollangelegenheiten. Die Stadt hatte nemlich seit mehrern Jahrhunderten folgende privilegirte 4 Zölle:

a) den Brückzoll,
b) den neuen Zoll,
c) den Pflasterzoll und
d) den alten Zoll.

Unter mehreren verlangte das Stift von der Stadt für den neuen Straßenbau Immenstadt zu fl. 7000 und die künftige Unterhaltung der Straße gegen das von einer Stunde wegs gewöhnlichen Weggeld vom Kreuzgäßle an bis über das Weißholz hinaus. Die Stadt hingegen bot fl. 5000 an nebst Unterhaltung der Straße gegen Beziehung des ganzen Weggeldes zwischen dem Stift und dem Weißholz. Dabey verlangte die Stadt, die im Vertrag 1601 der Bürgerschaft zugestandene Zollbefreyung zu Steingaden, welche auch das Stift zugestund. Auch machte sich das Stift anheischig, der Stadt Kempten die Behaltung der alten Straßen zu Kießbehältern nicht zu verwehren; aber könne dagegen die Veräußerung der alten Straßen an jemand andern, wie die Stadt wollte, als an die Anstößer nicht zugestehen. Ferner verlangte die Stadt die Herstellung der jenseits der Iler übers Oeschle und die Hub führende Allgäwer Straße, um

so mehr, da diese die uralte vom Stift selbst anerkannte Allgäwer Straße sey; wozu das Stift durchaus nicht zu bewegen war. Dann dadurch hätte ihre neugemachte Straße großen Nachtheil erlitten, welches das Stift wohl einsah. Die Stadt stund dem Fürsten, dem Convent und den Kavalliers Befreyung aller Weggelder zu, hingegen in Ansehung des Fuhrwerks mit Wägen, Kutschen, Chaisen ꝛc. soll bey bisherigem Bezug sein Bewenden haben, welchen Vorschlag das Stift nicht annahm. Eben so wies es die Zumuthung der Stadt von sich, die Abstellung neuer Niederlagen im Stift.

Was den freyen Handel und Wandel betraf erfolgte nichts Ersprießliches, da beide Theile auf ihren gemachten Vorschlägen hartnäckig beharrten.

Bey den Territorial-Gränz-Irrungen fand eine, aber unbedeutende, Annäherung statt.

Eben so führten die Verhandlungen über Kaufrechts-Gütern zu keinem erfreulichen Resultate.

In Ansehung der Irrungen wegen wechselseitigen Stellungen kam man einander von beiden Seiten ziemlich nahe.

Zu einer Rückerstattung hingegen, der auf die Kempter-Waldstraße von Seiten der Reichsstadt Kempten verwendeten Bau-Kosten, wollte sich das Stift auf keine Weise verstehen, sondern suchte vielmehr um die Beiseitelegung dieses Gegenstandes an.

Aus allem geht hervor, daß die Stadt die mehrsten Prozesse verlohren hat: der allzunahe Nachbar war zu mächtig.

Nun folgen einige andere Verträge und gegenseitige Verschreibungen theils im Auszuge, theils nach dem ganzen wörtlichen Inhalte.

Im Jahr 1340 machte der Fürst Burchard II. von Hasenweiler mit der Stadt einen Vertrag wegen des Brückenzolles und Umgeldes, und begnügte sich mit dem 4ten Theil desselben. Vertrag und Verschreibung von dem Fürstl. Stift Kempten der Stadt ausgefertiget, worin die Stadt von den Diensten und Steuern, so sie dem Stift schuldig war, ledig gesprochen wird; deßgleichen verspricht das Stift, daß es um weltliche Sachen vor dem Stadtammann Recht nehmen: keinen Vogt über das Gottshauß noch auf die Burg ohne Vorwissen und Willen der Stadt setzen, und die Stadt an dem Bündniß mit anderen Reichsstädten gemacht nicht hindern wolle. Chempten 1347 an dem nächsten Freytag vor der zwölff Botentag Simonis und Judä.

Im Jahr 1379 errichtete das Stift unter dem Abte Heinrich VI. mit der Stadt Kempten einen Bund, jährlich einander zu schwören, daß sie den Bund, die Briefe und Rechte, so sie gegen einander haben, getreulich halten wollen. Boxler nennet diesen Abt den Geängstigten, und schreibt: er habe sich vermuthlich aus Furcht vor dem errungenen städtischen Uebergewicht — aus der Vereinigung der schwäbischen Städte — mit der benachbarten Stadt Kempten in ein offenes Bündniß auf Schuz und Truz eingelassen.

Ich will das Bündniß hier wörtlich mittheilen.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Abt des Erwir-

digen Gotshuß zu Kempten, und wir der Conuent gemeinlich deſſelben Gozhuß Sant Benedicten Orden und wir der Burgermeiſter, der Amman, der Raut und die Bürger alle gemeinlich der Statt zu Kempten, Arm und Rich tuent kunt und verzihent offenlich mit dieſem Brief, für vnſſ und für Nachkommen allen den die in anſehent oder hörent leſen, vmb den pund des wir ze baiderſit lieglich und frümtlich mit einander an ain kommen ſient von unz und friedswegen vnſer und vnſer Nachkommen, und des Lands nach der Brief ſaz die wir gen ainander darvmb haben und von aller Recht wegen des wir och Brief gen einander habent, daß wir dieſelben Brief und diu Recht und der Pfund getriwenclich gen einander halten ſullent, als wir das einander geſworen habent vnd darumb ſient wir das ain komen, daß wir vnd unſer Nachkommen dieſen Brief alle Jarlich verleſen ſont, da wir von baiden tailen bi einander zugegen ſient, vf den tag ſo man einen Rautſchweren ſol, mit der Beſchaidenheit, daz das alle jarlich erinnert wird, daß wir die vorgenannten der Burgermeiſter, der Amman, der Raut und diu Gemaind Rich und Arm der Stat zu Kempten, vnd vnſer Nachkommen in die Ayde nemen ſont, die wir dan zemal ſerren den pund und alliu Recht ze haltent dem vorgenannten Abt Heinrich und dem Conuent das Gozhauß ze Kempten und iren Nachkommen und demſelben iren Gozhauß und ir nuz laſſen zu volgent nach der Brieſſaz die wir darumb gen einander habent und als vorgeſcriben iſt, och ſüllen wir vorgenannter Abt Heinrich des Gozhuß ze Kempten und alle unſer Nachkommen als wer den das Gozhuß inne hat

ob mit Abts vor deſſelben denn zemal och ſchwören als ein Geiſtlich Fürſt von Recht ſweren ſoll, den vorgenannten Burgern und die Statt ze Kempten und ihren Nachkommen öch ze haltent on alle Geuärd, des wir in gebunden ſient von des punds wegen alß vorgeſcrieben ſtat und des alles ze warer und offener verkund von vns dem vorgenannten Abt Heinrich des Gozhuß ze Kempten und dem Conuent gemeinlich deſſelben Gozhuß vnd von vnſrem Gozhuß und von vnſern Nachkommen und von vns den vorgenanuten dem Burgermeiſter, dem Amman dem Raut und den Burgern gemeinlich der Stadt ze Kempten und von vnſer Stat und von vnſren Nachkommen, So geben wir einander von baiden teilen und allen vnſern Nachkommen dieſen Brief verſiegelt und geueſtnet mit vnſer des vezgenanten Abt Heinrichs und des Conuents des Gozhus ze Kempten eigenen Inſigeln vnd mit vnſer der vorgenannten Burger und der Stat Kempten groſſen Inſigel die allin davon hangent ze einer ſtäter ſicherheit aller vorgeſcriber Sach zu mehrer Ziucknuß haben wir von beiden teilen die veſten Man Herren Gerwig von Nordholz Ritter Heinrich von Raus und Steffen von Schwarzenburg daß Si diſen Brieff och verſigelt hant mit iren Inſigeln ze einer Ziuknuſſ und doch in ſelb on ſchaden wann Si bi Ordenung diß Briefs geweſen ſint dazu haben wir gebetten von beiden teilen die oberen Man Hanſen den Steinbrecher Burgermeiſter der Stat ze Kempten Hilprent, den Huber Land-Amman des Gozhaus ze Kempten daß Si iren Inſigel och gehenckt han an dieſen Brieff ze einer Ziuknuſſ wan ſi dabi geweſen ſint, da wir

des punds und alle vorgeserieben sach en ein kommen sinnt, der Brieff ist geben des Jars do men zelt von Christus Geburt dreizehenhundert Jahr und in dem Ninnden und Siebentzigesten Jar an vnser Frowen Aubent gem Aernde.

Verschreibung und Versicherung vom Abt und Convent des Stiffts Kempten: daß alle Artikul und Punkten, in denen Freyheiten, so das Stifft von Kayser Karl auch andern Römischen Kayserrn und Königen wegen verbothener Aufführung einer Mauer, oder eines Grabens zwischen der Statt Kempten und der, nun mehr ersagten Statt verkauften daran gelegenen Vestung, die Burghalden genannt, erhalten, tod, rechtloß und unkräftig seyn sollen 1380.

Im Jahr 1500 unter dem Abt Johann II. von Riedheim gab die Stadt des Friedens wegen sich damit zufrieden, im Bezirke der sogenannten Friedsäulen nur die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, die Strafsälle bey den Bürgern halb dem Stift zu erlegen, bey Fremden aber die ganze Strafe dem Stift zu überlassen.

Aus dem Vertrag 1542: daß hinfüro die Fuhrleuth, so uns Abt Wolffgangen, unserm Convent, Gottshaus ꝛc. vnser Rent, Gülten, oder anderes, was das ist, durch die Statt Kempten belohnt, oder umsonst führen würden, einichen Zoll von ihren Rossen noch Wägen, wie bisher von vns Bürgermeister und Rath begehret worden zu geben, und zu vergelten mit schuldig seyn.

IV. Abschnitt.

Religionsgeschichte.

Ich will hier keine allgemeine Religionsgeschichte vor Einführung des Christenthums schreiben, sondern nur mit ein paar Worten kürzlich berühren, wie es in Ansehung der Religion in Kempten aussah. Eben so dunkel, traurig, wie in allen Ländern, wo kein Licht der nähern Offenbarung Gottes leuchtete. Auch die Bewohner der Kemptischen Gegend und des Orts kannten keine andere, als die heidnische Religion.

Die alten Schwaben hielten viel von Hainen und Wäldern, und den geheiligten Eichen, unter welchen sie dann zusammen kamen und ihre gottesdienstliche Verrichtungen hielten. Ein feyerliches Dunkel und eine tiefe Stille, glaubten sie, trage vieles zur anständigen Gottesverehrung bey. Die Priester stunden bey ihnen in großem Ansehen. Der Flug der Vögel u. s. w. war ihnen Vorbedeutung von Glück oder Unglück.

Auf Hilarmont befand sich ein Tempel, welcher der Göttin Cisia oder Cisa geweihet war, einige halten diese Göttin für die Isis. Diese war die erste Göttin, der Mond bey den Egyptern. Im Allgemeinen ist sie das Symbol der Natur, die Mutter und Ernährerin aller Dinge, sie wurde auch als Erfinderin der Segel verehrt. Sie soll die wildwachsende, den Menschen unbekannte, Frucht des Waizens und der Gerste entdeckt und den Gebrauch derselben kennen gelehrt haben; daher denn ihr die allerersten abgemähten Aehren geopfert wurden.

Dem Ißmer oder Ißmeier, einem der vornehmsten Priester derselben, waren die Kempter 200 Jahre vor

Christi Geburt gehorsam. Als aber die Römer das Land eingenommen hatten, so versetzten sie die obengenannte Göttin in die Gegend des izigen Lindenbergs, woselbst in spätern Zeiten noch verschiedene Geräthschaften, die bey dem Dienste der Isis gebraucht wurden, ausgegraben worden sind.

Schon im 4ten Jahrhundert soll es hier heller, und die christliche Religion bekannt gemacht worden sein, denn 316 sey der Tempel Cisia zu einer christlichen Kapelle geweiht, und dieselbe nach den beyden Aposteln Philipp und Jakob genannt worden, andere aber behaupten, sie sey zu Ehren des heiligen Nikolaus geweihet worden.

Dieser Religionszustand dauerte aber nicht lange Zeit. Nach dem Einfall Attilä erlosch das Licht des Evangelii wieder. Endlich gelang es einem Manne, dessen Namen immer im Andenken zu bleiben verdient, nach dem auch die hiesige Kirche genannt wurde, St. Mang, oder Magus, die christliche Religion auch hier 645 auszubreiten. Wie es nun überall mit den Religionskenntnissen und Religionsübungen aussah, so war es auch hier nicht besser. Aberglauben und Vorurtheile, mechanischer Gottesdienst und Zeremonienwesen, hatten die Oberhand. Wie weit die damaligen Einwohner vom wahren Geiste des Christenthums noch entfernt waren, zeiget Folgendes:

Nach der Boleite oder Buchleite, auf welcher eine große gemahlte Tafel mit verschiedenen Bildern stand, wallfahrten viele Leute sogar aus den Bisthümern Kostanz und Augsburg, um ihre Andacht daselbst zu haben. Eben so wurden von der Stadt und dem Stift aus

öftere Kreuzzüge und Prozessionen nach der Kapelle St. Leonhard gehalten. In der sogenannten Kreuzwoche kamen viele Kreuze hier in die Kirche St. Mang an, woselbst alsdann ein löblich Amt gehalten wurde. Als aber in der Stadt die Religionsveränderung vorging, so blieben dann die fremden Kreuze gänzlich aus, und kamen nur einige aus den Pfarrkirchen die zum Gotteshause im Stift gehörten.

Alljährlich am Palmsonntage, zogen aus der Altstadt Bürgermeister und Rath, alle Zünfte und Handwerker, alt und jung, was gehen konnte, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, mit brennenden Kerzen in die Klosterkirche, um den Palmesel von dort abzuholen, und denselben in feyerlicher Prozession nach der St. Mang-Kirche zu bringen; an diese durften sich auch alle diejenigen anschließen, denen die Stadt verboten war, und wurden sodann dem Esel zu Ehren wieder in den Bürgerverband aufgenommen. Abends nach vollendetem Gottesdienste führte man den Palmesel wieder in gleicher Feyerlichkeit in das Kloster zurück. Späterhin aber ließen sich die Bürger in der Stadt einen eigenen Esel verfertigen, welches 1470 geschah.

Von vorhandenen Klöstern in der Stadt, außer dem St. Anna-Kloster, habe ich bisher in keinen Nachrichten u. s. w. irgend eine Spur gefunden, obwohl behauptet werden will, daß dieses oder jenes Gebäude ein Kloster gewesen seyn soll. Allein ich zweifle sehr daran, denn mehrere Klöster hätten ihren Unterhalt schwerlich gefunden.

Die ersten Schritte zur Kirchenverbesserung wurden im Jahr 1524 durch den unglücklichen Waibel, der

den 7. September 1525, nicht weit von Leutkirch, ohne verhöret geworden zu seyn, aufgehenkt wurde, gethan. Bemerkt zu werden verdient, daß nicht leicht eine Stadt zu finden war, in welcher kein katholisches Kloster oder Kapelle nach der Reformation angetroffen wird, als in Kempten. Es mußte auch 1546 das lästige Interim annehmen; der Gottesdienst ist aber von den Zeremonien desselben frey.

Unter einigen Bürgern wollten sich schwenkfeldische und wiedertäuferische Irrthümer zeigen, es wurden aber denselben die zweckmäßigsten Mittel entgegengesetzt. Im Jahr 1544 rieth Schwenkfeld einer Eva Honold von hier Absonderung von der lutherischen Kirche.

Im Jahr 1622 ward eine Kirchencensur *), eine Art von Presbyterium, die aber 1772 wieder aufgehoben wurde, auf Betrieb des Pfarrers Zeämann eingeführt, der wegen Antheil einer Schrift gefangen genommen und auf die Festung Ehrenberg geführt wurde, auf welcher er 62 Wochen saß. Die Bürger Kemptens kamen für ihren geliebten und geschätzten Lehrer mit folgender Bittschrift bey dem Erzherzog Leopold ein:

Intercessionales.

Einer Erbaren Bürgerschaft zu Kempten an Ihr Fürstl. Dcht. zu Insprugg D. Zeämann betreffent den 20. January Ao. 1629 abgangen.

Durchlauchtigster Ertzherzog, gnädigster Fürst und Herr.

Wie wohl vns die Abforderung vnd hinwegführung vnsers lieben Pfarrherrs Herrn D. Geörgen Zeämann

*) Im Jahr 1622 erschien zum erstenmal, und 1754 zum zweytenmal aufgelegte Ordnung der Censur oder christlichen Kirchen-Gerichtes zu Kempten im Jahr MDCXXII aufgerichtet.

sehr Schmerzlich forkommen, So haben wir vns doch getröst, daß er vor einem Sanffmüthigsten Kayser und miltigsten Erzfürsten vom hochlöblichsten haus Oesterreich eines zu verhör vnd verandtwortung, vnd ob Gott will, hernacher vor dem Immerwehrenden schrifftlichen vnd mündlichen bedroben vnd schmehen seiner Widersacher zur rube und sicherheit gelangen möge. Sintemahl weder wir noch vnsere mit Zunfftige niemals gelesen noch gehört, daß er in seinen predigen, reden oder schrifften der Hay-Gottes oder der Röm. Kayf. May. vnsers allergnädigsten Herrn und einigen Oberhaubts, für welches wir auß aller vnterthänigster Devotion und treu vnßer vermögen biß dato dargestellt vnd noch ferner mit allem übrigen Leib, Guth vnd Blut zuethun so willigst als schuldigst sind; noch deß hochlöblichsten Ertz. Fl. Hauß Oesterreich, dem wir vns mit gleichmäßiger vnderthänigster Affection verobligirt sein wissen, Jemalen vngebührlich, sondern vielmehr deren allezeit mit höchster Eherbietung vnd reverenz gedacht. Daß wir sambt vnd sonders mit dem allwissenden Gott vnd vnserm Ehr vnd Aydt bezeugen vnd erhalten Konden.

Derowegen so gelanget an E. Fl. Dchlt. vnser vnderthänigstes Fleben vnd bitten. Sie geruhen, als in dieser Sachen höchst ansehnlichen Kayf. Commmissarin vnd gewalthaber vorbenannten vnsern lieben Hrn. Pfarrherr nunmehr wieder zu seiner betrübten vnd schwachen ehelichen Ehewirten vnd pfarrkindern mit Ertzfürstl. Gnaden zu anschaffen, vnd vns sambtlich hiedurch E. Fl. Dchlt. bekannte vnd höchstberümbte Sanfftmuth miltigkeit gnädigst erfreuen vnd geniesen lassen. Daß sind vmb dieselbigen wir vff alle begebenheiten nach

eusserstem verwögen vnderthänigst zu verdienen, so willig als schuldigst. E. Fl. Dchlt. gnädigste Willfahrung vns demüthig getröstendt vnd Dero vns sambtlich zu E. Ertzfürstl. milten gnaden vnderthenigste befehlende.

Signatum Kempten den 30. Januarii Ao. 1629.

E. Fl. Dchlt.

vnterthenigste
Obleuth vnd Vorgesetzte
der 9 Zünfften auch ganze
Bürgerschaft daselbsten.

Inscriptio.

An den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold Ertzhertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, Steur, Kärnden, Crain vnd Würtenberg, Landgraff im Elsaß, Grafen zue Tyrol vnd Gortz ꝛc. Jhren gnädigsten Herrn

Unterthänigste Supplication
der Bürger zu Kempten samt und sonders.

Nicht nur Kempten, sondern auch die 4 ausschreibende Städte: Straßburg, Nürnberg, Frankfurt am Main und Ulm, selbst der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, der Herzog Friedrich zu Würtemberg legten Fürbitten ein: endlich ward er seines langen Arrestes entlassen, mußte aber einen Revers ausstellen, daß er ohne kaiserliche Erlaubniß weder in Kempten, noch im römischen Reiche jemals wieder predigen wolle. Gleich darauf wurde er vom König von Schweden nach Stralsund berufen, wo er bis an sein Ende 1638 mit Segen arbeitete. Das Bildniß dieses Mannes ist in der Sakristei hiesiger Kirche zu finden.

Digitized by Google

In einen traurigen und gefährlichen Zustand versetzte ein hiesiger Geistlicher Joh. Rudolph Schalter im 30jährigen Kriege die hiesige Kirche und das gemeine Wesen, indem er aus Unzufriedenheit mit dem Magistrate, wobei er aber höchst Unrecht hatte, viele Bürger zum Aufruhr gegen denselben reizte, Gewaltthätigkeiten gegen Obrigkeit und seine Kollegen, denen er allen Antheil an den kirchlichen Verrichtungen versagen wollte, und alle gelinde und gütige Versuche zur Eintracht verlachte. Endlich wurde er nach Gutachten einer allerhöchsten Kommission abgesetzt, und aus der Stadt auf ewig verwiesen, worauf wieder Ruhe zurückkehrte.

Kempten war mit Lindau eine der ersten Städte, die 1794 eine bessere Liturgie einführte. Im Jahr 1822 kam auch hieher von Seiten der Regierung der Antrag zur Einführung der Presbyterien; allein die Bürger waren dagegen gestimmt, und schickten gegen ihre Einführung eine Protestation an das Konsistorium Ansbach. Das Uebrige ist in meiner 1822 herausgegebenen Reformations-Geschichte der Altstadt Kempten nachzulesen; auf welche ich mich hier berufe.

Zur Vollständigkeit des Verzeichnisses hiesiger Geistlichen in der so eben angezeigten Schrift füge ich noch bei, daß nach dem seligen Ableben der beiden hiesigen Geistlichen Wöhrnitz und Satzger, an die Stelle dieses den 20. Oct. 1822 Benedict Adam Geyer aus Augsburg und an die Stelle jenes den 16. März 1823 Dr. Karl Friedrich Dobel aus Anspach gekommen sind.

V. Ab-

Digitized by Google

V. Abschnitt.

A. Unglücksfälle.

a) Kriegserlittenheiten.

Kempten hatte öfters an manchen Fehden, die in den ältesten Zeiten geführt wurden, Antheil nehmen müßen.

a) Bauernkrieg.

Am Sebastianstag 1525 entstand der erste Bauern-Aufruhr in hiesiger Gegend: die Stadt hat aber durch freundliches Zureden die Bauern besänftiget.

Am Sonntage Judika 1525 erfuhren die Bürger von Kempten, daß die Bauern, welche mit dem Abte unzufrieden waren, feindselige Absichten aufs neue auf das Gotteshaus hatten. Es wurden daher auf Anordnung des Bürgermeisters Gordian Seutter die Thore alsogleich mit Wachen stark besetzt. Am folgenden Tag durch Sturmschlagen die gewaffneten Bürger auf ihre bestimmten Sammelplätze gerufen, um gerüstet die Bauern zu erwarten. Wirklich rückten diese gegen Mittag unter den Anführern Knopf von Leubas, Walther Bach und Hans Schnizer von Sonthofen gegen das Stift in zahlreicher Menge an: eroberten das Gotteshaus nach geringem Widerstande, plünderten Kloster und Kirche, und schonten selbst die Heiligthümer nicht: als sie ihre Wuth gestillet hatten, zogen sie wieder ab.

Dem Rath von Kempten schickten sie als eine Verehrung 2 Faß Wein, die aber zurückgewiesen wurden. Der Rath sagte zu den Bürgern: es wäre besser, daß jeder um sein Geld esse und trinke, als auf diese Weise der Bauern Schankung sich bedienen. Der Abt Sebastian von Breitenstein flüchtete sich noch vorher zu

rechter Zeit nach Liebenthann, (jetzt ein zerfallenes Schloß auf einem Berge nebst einem Bauhof) doch auch hier war er nicht sicher, denn die Bauern belagerten dasselbe, ängstigten ihn so sehr, daß er ihnen eine Kapitulation vorschlug: kraft derselben konnte er mit seinen Konventualen frei ohne Gefahr abziehen, 10 silberne Becher, 2 Pferde und einiges Bettgeräthe mitnehmen. Die Stadt bot dem Abte eine Freystätte an, die er dann mit seinem Konvente annahm. Die Bauern zerstörten das Schloß, und ließen es in Flammen aufgehen. Dem ohngeachtet hat späterhin das Stift einen Theil der Schuld am Unglück auf die Stadt wälzen wollen. Die Stadt aber konnte das Stift nicht schützen, sondern mußte sich vielmehr versehen, daß ihr nicht eben so übel, als dem Kloster begegnet werde, weil die Bauern sich der Stadt, um eine sichere Retirade zu haben, gerne bemächtiget hätten.

Herzog Wilhelm von Bayern rückte nach einiger Zeit gegen die Bauern, schlug sie bei Landsberg und trieb sie bis Kaufbeuren. Dort sammelten sie sich wieder, und zogen sich gegen Kempten. Der Truchseß Jörg von Waldburg, mit dem sich der schwäbische Bundes-Oberste von Fronsberg vereinigte, kam ihnen am Mittwoch vor Jakobi mit einer ansehnlichen Macht entgegen. Am Freitag darauf entstund bei Leubas ein Treffen, das zum Nachtheil der Bauern ausfiel, sie ließen Geschütz und Bagage zurück, viele wurden gefangen, getödtet, der Ueberrest flüchtete sich auf den Kohlenberg in der Sulzberger Pfarrei. Der Knopf von Leubas, nebst dem Probst und dem Conzenwirth ob der Halden wurden zu Bezigau gefangen und darauf an

einen Baum aufgehenkt. Der Truchseß zündete den Ort Leubas an, und ließ den Bauern die Pferde und das Vieh wegnehmen; auch den Kemptern verbrannte er im Segger 4 Häuser, und rückte gegen die Stadt. Anfänglich wollte ihm der Durchzug durch die Stadt nicht gestattet werden, und die Thore wurden geschlossen, doch besann man sich eines andern, und öffnete die Thore. Der Rest der Bauern hatte sich auf dem Kohlenberg verschanzt, der Truchseß umzingelte sie, und zwang sie zu kapituliren. Die Anführer wurden gefangen, die übrigen Bauern entwaffnet und nach Hause geschickt. Zehen von den Gefangenen wurden in Durach enthauptet, und eben so auch einige der Gefangenen in Thingau. Das nemliche Schicksal hatten die Gefangenen in Haldenwang. So endete in Kemptens Gegend der Bauernkrieg. Um die Ruhe zu sichern legte der Truchseß nach Kaufbeuren und nach Kempten 2 Fähnlein Knechte.

b) Die Theilnahme am schmalkaldischen Kriege, welcher nicht ausgebrochen wäre, wenn Luther länger gelebt hätte, kostete Kempten fl. 47,500, welche es an den Kaiser Karl V. zu bezahlen hatte.

c) Dreißigjähriger Krieg.

Den mehrsten Jammer und die grösten Drängsalen verursachte der dreißigjährige Krieg, denn vor demselben war Kempten eine große, bevölkerte, ansehnliche und sehr reiche Stadt, besonders durch ihre äußerst bedeutende Handlung.

Gleich nach der Einnahme der Stadt Donauwörth wurde Kempten oft gedroht, auch wurde sie von vornehmen Personen ermahnet, sich wohl vorzusehen, weil

Digitized by Google

man mit ihr, wie mit jener Stadt zu verfahren gedenke, ungeachtet die Stadt dem römischen Kaiser und dem österreichischen Erzhause jederzeit allerunterthänigsten Gehorsam zu erzeigen sich angelegen sein ließ; auch zu dem vorhergegangenen 15jährigen Türkenkrieg über fl. 70,000 beigetragen hatte, sie trat daher auf die Herzoglich Würtembergische und Reichsstadt Ulmische Erinnerung in den Chur- und Fürsten-Verein, zu welchem sie auch 4000 fl. erlegte; allein auf churmainzisches und fürstlich hessisches Begehren in kaiserlichem Namen und hohes Versprechen, daß die Stadt in kaiserl. Majestät besondern Schutz und Schirm sein, und mit keiner Einquartirung noch einiger Feindseligkeit beschweret werden sollte, zog sie sich gleich wieder aus jenem Verein: so blieben die Umstände, bis sie 1628 genöthiget wurde, jener Zusage zuwider kaiserliche Völker einzunehmen, indem der damalige kaiserliche Obrist Graf Wolf von Mannsfeld des hohen Fürworts Erzherzogs Leopolds zu Oesterreich und des Fürst Abts von Kempten ungeachtet, anfänglich 2, und nach wenigen Tagen noch die 3te Kompagnie von Reutern hieher verlegte, welche 20 Tage hier blieben. Diesen folgte eine andere Kompagnie, deren Kornet die Bürger übel behandelte, und schlecht mit dem, was man ihm lieferte, umging. So ging es das ganze Jahr hindurch, und die Stadt hatte nur vermöge der Lieferungen an Haber, Heu und Stroh einen Aufwand von mehr als fl. 50,000 zu bestreiten. Die ganze Unterhaltung dieser Reuter, mit dem Schaden, welchen sie anrichteten, kostete ihr bei fl. 200,000. Nachdem sie der Stadt genug Schaden verursacht hatten, sind

sie abgeführt worden. Im Jahr 1629 kamen nach einander 4 Kompagnien Fußvolk hieher, von welchen die zwei letzten bis in den Frühling des folgenden Jahrs hier blieben.

Der damalige Fürst Abt von Kempten hatte die geheime Absicht, sich der Stadt zu bemächtigen, weil dieses Vorhaben die Zeitumstände, der Haß gegen die evangelische Religion, und die vorzügliche Gnade des Kaisers zu begünstigen schien. Auf Anstiften dieses und des Bischofes zu Augsburg, der gerne wieder seine ehemaligen Diöces-Rechte über die Stadt erlangen möchte, siehe hierüber meine Reformationsgeschichte Seite 20. kamen, wie die Stadt von einem Reichsfürsten im Vertrauen die Nachricht erhielt, 3 starke Kompagnien vor die Stadt, weil das Stift unter dem falschen Vorhaben: die Bürger wollten in das Kloster fallen und es zerstören, — welcher Gedanken Niemanden in den Sinn gekommen war, einen Boten nach dem andern abgeschickt hatte. Weil man sie nun gutwillig einnahm, und auch artig behandelte, so erkannten sie daraus den Ungrund jenes Vorgebens, und wunderten sich nicht wenig darüber.

Mit dem Anfang des 1631sten Jahrs ward die Stadt von Würtemberg, Ulm und Memmingen zur Annahme des Leipziger Schlusses ermuntert, und ihr aller Beistand und Hilfe versprochen. Sie nahm denselbigen zwar, aber mit ausdrücklichem Vorbehalt, der allergehorsamsten Devotion gegen kaiserliche Majestät, an, bezeugten diese auch gegen den Kaiser, den Herzog Grafen zu Fürstenberg schriftlich und mündlich, und bat deßwegen mit der ihr zugedachten Einquartirung Einer Kompagnie Fußvolk verschont zu werden. Man

nahm aber dem Stadtboten seine Botenbüchse und Geleite mit dem kaiserlichen Adler zu Ravensburg mit Gewalt ab, erklärte die kemptischen Bürger für Diebe, Rebellen und Schelmen, die dem Kaiser ihr Wappen abgestohlen hätten, und welche man in wenig Tagen bloquiren würde. Es kam sogleich eine Kompagnie hieher, die man aber nicht in die Stadt ließ, doch sie verpflegte, und ihr Kälber, Ochsen, Rinder und Schaafe und Wein hinaussandte, und für ihre übrige Unterhaltung dem Fürsten noch fl. 4000 bezahlen mußte. Eben dieser Fürst hat in demselben Jahr den Kaiser, ihm alle Lehen, welche Ulm, Memmingen und Kempten von kaiserl. Majestät hätten, als die des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig wären, zu verleihen, und alle die Gerechtigkeiten und Rechte, welche hiesige Stadt vor 106 Jahren seinen Vorfahren abgekauft hatte, auch die seit bald 1300 Jahren erkaufte Burghalden wieder einzuräumen, oder wenigstens der obgedachten 3 Städte verwirkten Strafen ihm zu einigem Ersatze angedeihen zu lassen, insbesondere bewarb er sich sehr um die Vogtei über die Stadt Kempten. Kapitän Wallvott schlug hierauf die kaiserlichen Advokaterien an. In der Woche nach Trinitatis schickte der Graf von Fürstenberg den Obristlieutenant von Vollandt mit 3 Kompagnien zu Fuß und einer Kompagnie Croaten hieher, die des Nachts ankamen, und auf den Gassen blieben. Am folgenden Morgen verlangte der Obristlieutenant, laut seiner vorgezeigten schriftlichen Ordre die Schlüssel zu dem Rath- und Zeughaus, auch zu allen Thoren und Thürmen: nach einigen Stunden mußten die Bürger alle ihre Gewehre

ausliefern, von welchen die Offiziere und Soldaten, auch zum Theil die stiftischen Beamten, und Unterthanen die schönsten und besten Stücke wegnahmen; die übrigen aber auf Wägen, mit Spitalpferden, anders wohin geführt wurden. Nach diesem Vorgang forderte der kaiserliche Befehlshaber von der Stadt einige fl. 100,000, und ließ ihr nur eine halbe Stunde Bedenkzeit, bedrohte sie aber im Weigerungsfalle mit Plünderung. Während dieses Vortrages stunden die Soldaten mit den Croaten auf dem Markte in völliger Schlachtordnung und warteten mit großem Verlangen auf die ihnen in Italien, wie sie vorgaben, versprochene Plünderungen. Die Angst und das Wehklagen ward hierüber sehr groß und allgemein, und fast jedermann lief in die Kirche, Gott um Hilfe anzuflehen. Unterdessen akkordirte man auf fl. 80,000, von welcher Summe die Hälfte sogleich baar, die andere Hälfte aber in 3 Monaten erlegt werden sollte, worüber von den Vorstehern und Vorgesetzten der Zünfte nach des Obristlieutenants Willen verschiedene Verschreibungen, auch ihm selbst fl. 500 und seinem Regimentsschultheiß fl. 140 vor ihrem Abmarsche verehrt werden mußten. Der Churfürst in Bayern bat aus eigener Bewegung und Mitleiden bei dem Kaiser für die Stadt um Nachlaß oder Milderung dieser unerschwinglichen Summen, und erlangte soviel, daß der Stadt Memmingen, welcher man nur fl. 50,000 auferlegt hatte, die Hälfte hiesiger Stadt aber fl. 30,000 nachgelassen wurden. Auch hatte die Stadt drei oder vier Tage vor dem getroffenen Akkord einige Abgeordnete an den Grafen von Fürstenberg gesandt, um durch die Fürbitte des

Grafen von Zeil und des Grafen von Fugger nur der Stadt Memmingen gleich, wo nicht gelinder behandelt zu werden; allein diese Abgeordneten wurden von den stiftischen Beamten so lange im Arrest, und durch so manche Plackereien und Hin- und Herführen aufgehalten, daß sie zu Memmingen ankamen, mit dem Obristlieutenant von Pollandt. Ob nun gleich die Stadt an dem gelieferten Gelde, und an dem, was die achtmonatliche Verpflegung der nach dem Akkord hieher gelegten 4 Kompagnien kostete, und zu der kaiserlichen Kriegskasse geliefert werden mußten, weit mehr als die festgesetzten fl. 80,000 aufgewendet hatte, so ließ man dieß alles nur für fl. 62,000 gelten, wie dann der kaiserliche Generalkommissär 1632 im Monat Merz verlangte, daß die Stadt sogleich 2 vornehme Rathsglieder zu ihm nach Lindau schicken sollte, solcher Dinge wegen, welche die Stadt und das gemeine Wesen betreffen: man befolgte diesen Befehl, allein die Deputirten wurden 14 Tage lang nicht vorgelassen, und im Arrest behalten, bis die Stadt Lindau die mangelnde fl. 18,000 richtig zu machen versprach.

Ueber Alles dieses schrieb der Stadtammann Geiger, der 1633 beim Sturm ermordet wurde, an den Rath zu Leutkirch folgenden Brief: „Donnerstag den „17. Jun. dieß sind spat Herr Oberst Pollandt mit „etlichen Kompagnien Fußvolk und in die 60 reutende „Croaten allher kommen. Darauf Morgens 5 Uhr „Herr Leutenant an Herrn Bürgermeister begehrt, E. E. „Rathsausschuß zu ihm in sein Quartier abzuordnen, „gegen denen wolle er seine Commission ablegen. Als „nun unser Vier zu ihm kommen, hat er uns mehreres

„nicht fürgehalten, denn ein verschlossen Creditiv-Schrei-
„ben an Bürgermeister und Rath lautend, daß haben
„wir E. E. Rath überliefert, nach Ablesung desselben,
„als wir wieder zu dem Herrn Leutenant kommen, hat
„er begehrt, daß wir Ihme alle Schlüssel zu den Stadt-
„thoren, Rath- und Zeughaus, zum andern alsbald
„und aufs längste in einer Stund die ganze Burger-
„schaft all ihre Obergewehren, Mußketen, Handrohr,
„Zill- und Pirsbiren, Pistoll und alles Geschütz, so-
„wohlen alle Harnisch und Spieß in das Zeughaus
„liefern sollen. Dieß hat leider geschehen miessen, und
„ist auch geschehen. Nach demselben hat er fl. 100,000
„und das wir uns als Rebellen des Leipzigischen Schlus-
„ses verzeihen sollen, begehrt, welch Summe weiter
„nicht dann auf fl. 80,000 abgebeten werden könne,
„mit der Conservation, wo wir uns dessen in einer ½
„Stunde nicht erklären werden, daß alsdann den Kom-
„pagnien zu Roß und Fueß (so lang allbereit in
„Schlachtordnung gewesen, auch in vielen Wochen in
„Italien darauf vertröstet worden sein), die Plünde-
„rung erlaubt sein solle. Darauf wir unangesehen
„unsers äuserigsten Unvermögens in solche unerschwing-
„liche Summe einwilligen, dieselbe zum halben Theil
„par, und längstens in 14 Tagen den übrigen halben
„Theil innerhalb Jahres-Frist versprechen müßen, zu
„bezahlen. Darauf Herr Pollandt am Donnerstag die
„Croaten, samt zwey Compagnien Fußvolk wiederum
„abführen, wie auch am Sonnabend den übrigen Rest,
„aber dagegen zwey andere Compagnien uns einführen
„und einquartiren lassen, die wir mit großen Unkosten
„und der Bürgerschaft höchster Beschwerd erhalten, und

„viel Ungebühr — so wurde 1632 ein Rathsherr von „3 kaiserlichen Husaren in der Bäckergasse zu Boden „geritten, worauf er bald starb — von ihnen leiden „und gedulden müssen. Gott helf uns weiter mit sei„ner Guad.“

Im Jahr 1632 den 12. Mai kamen 12 Compagnien schwedische Reiter zu Kempten an; der Stab blieb in der Stadt, die übrigen wurden auf das Land verlegt. Diese haben das Kloster geplündert, und 3 Häuser im Stift angezündet. Es mußte daher der Stadt sehr auffallend sein, daß das Stift öffentlich ausgab, daß nicht das Militär dieses begangen habe, sondern alles ein Werk der Bürger aus der Stadt Kempten gewesen sei, siehe Stift kemptische Widerlegung p. 57. Aber gewiß eine unerhörte Beschuldigung! Die Stadt hat dieser feierlichst widersprochen, und sich nicht aufbürden lassen, was von dem damals in Garnison gelegenen schwedischen Militär, und einigen durch Zwang von diesem angehaltenen Bürgern geschah. Ich habe wohl in einer Kronik gelesen, daß der Magistrat Fürbitte für das Kloster einlegte. Eben so beschuldigte das Stift die Stadt, sie hätte an den schwedischen König Gustav die Bitte gestellt, sie mit der Grafschaft Kempten, das ist mit dem Stifte und dessen Gütern, die in 4 Flecken und 30 kleinen Dörfern bestehe, zu begeben. Es hat das Stift ein solches Memorial öffentlich drucken lassen, woher es dasselbige erhielt, ist nicht angegeben, aber an der Aechtheit wohl zu zweifeln, weil es von der Stadt nicht nur höchst unvorsichtig, da ja das Kriegsglück wandelbar ist, auch sehr unedel gewesen wäre.

Digitized by Google

Am 10. August kamen wieder 200 würtembergische Soldaten hier an, und verblieben als Garnison in der Stadt.

Am 14. Septbr. ließ Erzherzog Leopold von Oesterreich die Stadt zur Uebergabe auffordern, wurde aber von dem Obristen Mayer, welcher mit 2000 Mann anrückte, vertrieben.

Am 12. Novbr. um Mitternacht kamen ohngefähr 1000 Mann kaiserl. Truppen von Lindau über Buchenberg in hiesige Gegend, um die Stadt zu überfallen, sie wurden aber von den Schweden wieder verjagt, bei dieser Gelegenheit sind aber 4 Häuser am Kloster ein Raub der Flammen geworden. Die Stadt zeigte die gute nachbarliche Gesinnung gegen das Stift dadurch, daß es zu 3malen der Bürgerschaft bei Leib- und Lebensstrafe alles Plündern im Kloster und Mißhandeln gegen die stiftische Unterthanen verbiethen ließe. Sie befahl dagegen alle Bücher und Schriften, die man hie und da verderbt, oder wohl gar zerrissen fände, auf die Kanzlei zu liefern, damit sie seiner Zeit wieder an den gehörigen Ort könnten gebracht werden.

Am 24. Decbr. rückte der kaiserl. Obrist Peter König mit einem beträchtlichen Truppencorps in Buchenberg und den umliegenden Dörfern ein, besetzte in der Nacht auf den 25. das Kloster, und verschanzte sich hinter den Ruinen der abgebrannten Häuser. Obgleich von der Stadt aus stark gefeuert wurde, so brachte er dennoch seine Verschanzungen und Batterien dergestalt zu Stande, daß er am 27. ein fürchterliches Feuer aus großem Geschütz auf die Stadt gegen das Klosterthor eröffnen konnte. Dieses Kanonenfeuer dauerte unauf-

hörlich bis zum 29., so daß bis zum 30. ein fester Thurm am Klosterthor gänzlich zusammen geschossen wurde.

Am 28. Dezb. ergab sich die benachbarte Stadt Memmingen, die seit dem 13ten durch den kaiserl. Feldmarschall Grafen von Altringen belagert war, unter bestimmten Bedingungen. Hätte sie sich nur noch wenige Tage, etwa 14, halten können, das aber ohnmöglich war, so wäre der schwedische Feldmarschall Gustav von Horn mit 12,000 M. zu ihrem Ersatz gekommen *).

Der Rath zu Memmingen ermahnte in einem Schreiben jenen zu Kempten; ein gleiches zu thun. Allein dieses Schreiben kam nicht in die Hände des Raths, sondern in jene des schwedischen Kommandanten Christoph Kapfer von Brenberg, welcher dem Rath und der Bürgerschaft, die sich zur Uebergabe willig zeigten, angedeutet hatte: daß er Ordre hätte, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wozu er noch die Drohung beifügte, daß diejenigen, welche von einer Uebergabe der Stadt sprechen würden, ohne Ansehen der Person mit dem Tode bestraft werden. Er ließ auch alle von der Stadt auf 500 Schritte entfernte Garten- und Lusthäuser abbrennen.

1633 am 1ten Jenner stieß das Belagerungskorps von Memmingen unter Kommando des Obristen von Wahl zu jenem, welches vor Kempten stand. Die Stadt wurde neuerdings durch einen Trompeter zur Uebergabe aufgefordert mit angehängter Bedrohung, im Fall der Widersetzlichkeit, mit Schärfe gegen sie zu verfahren, und keines Menschen zu verschonen.

*) Siehe meine Memminger Kronik S. 488.

Der Kommandant aber wieß auch die letzte Aufforderung von sich, obgleich das Belagerungskorps bereits auf 20,000 Mann angewachsen war, und viele schwere Artillerie mit sich führte. Nun fieng am folgenden Tag von beiden Seiten ein fürchterliches Artilleriefeuer an, welches ununterbrochen fortdauerte. Der verhängnißvollste Tag, der alles Elend und unbeschreiblichen Jammer über Kempten brachte, war Donnerstag der 3te Jenner.

Früh um 7 Uhr eröfneten die Belagerer eine neue Batterie von 12 halben Carthaunen, ohne die Feldschlangen zu rechnen, auf der Anhöhe gegen das Klosterthor. Es fielen bis Abends gegen 5 Uhr über 400 Schüß auf die Basteien bei gedachtem Thor, und Granaten von 27 — 30 Pfund wurden in die Stadt geworfen. Die Bürger, Schweden, Würtemberger an der Zahl 270 nemlich 100 Schweden und 170 Würtemberger antworteten heftig von den Thürmen, der Burgbalden und von der Stadtmauer. Gegen Mittag ward beim Klosterthor eine starke Bresche geschossen, welche die Belagerer 2mal stürmten, jedesmal aber zurückgeschlagen wurden. Selbst das weibliche Geschlecht erwieß sich mit Stein und heißem Wasser tragen, sehr eifrig. Endlich Abends 5 Uhr bemächtigte sich der Feind im dritten Sturme, der an 3 Orten dieß und jenseits der Iler statt hatte, der Stadt.

Als der Feind die Mauren schon erstiegen hatte, wurde noch heftig in den Straßen gefochten, wo endlich die ermüdeten Bürger und Soldaten unterlagen. Alle Manns- und Weibs-Personen, sogar Kinder, die sich auf der Straße fanden, wurden ermordet. Die

Feinde drangen in die Häuser, wo sie alles plünderten und zerstörten. Die Truchen, an denen die Schlüßel gesteckt waren, wurden zerhauen, die Betten zerschnitten und alles in Grund verderbt. Der Prediger M. Schacher, ein 70jähriger Greis wurde vom feindlichen Militair aufgehängt (siehe meine Reformationsgeschichte, 1822 S. 48.) Der Stadtammann, Martin Geiger, als er sich auf die Burghalden retiriren wollte, aber wegen seines 74jährigen Alters nicht fortkommen konnte, auf der Straße ermordet, und der Bürgermeister Zacharias von Jenisch, als er den Soldaten, die in seinem Hause alles plünderten, sein Amt und seinen Namen angezeigt, neben seiner Gattin und Tochter mit einem Kolben todtgeschlagen. Die Rohheit und Grausamkeit des Militairs gieng soweit, daß sie den Frauen die Brüste abschnitten, Mütter und Dienstmägde mit Kindern auf den Armen in die Iler sprengten. Nachdem sie einen Chirurgen todtgeschlagen hatten, schändeten sie dessen Tochter, stachen ihr darauf die Augen aus, und warfen sie zum Fenster hinaus auf die Straße neben ihren Vater: Weiber und Mädchen in Gegenwart der Männer und Eltern, die man hernach todtgeschlagen, wurden von ihnen gemißbraucht, unter andern ein junges Mädchen von 12 Jahren zu todt geschändet: sogar eine alte beinahe 100jährige Frau. Einer Frau, die einen Kessel mit siedendem Wasser vor sich stehen hatte, hieben sie die Hände ab, tauchten sie etlichemal mit dem Kopf in das siedende Wasser, und haben endlich ihrem Leiden durch Abhauen des Kopfes ein Ende gemacht. Außer diesem sind noch mehrere Grausamkeiten, die nicht zu beschreiben

Digitized by Google

sind, verübt worden: es wird an diesen gräulichen Beispielen schon genügen: denn es war beinahe keine Marter und Todesart, welche die armen Einwohner von den wüthenden Soldaten nicht erdulden mußten. Unter den Getödteten fand man auch 6 kleine Kinder in einem Keller, darunter das jüngste durch einen Stich entleibet war, und beide Händchen zum Himmel hob.

Die vornehmsten Bürger-Offiziere, an deren Spitze der Stadthauptmann Kaspar Löffler, Leur Halder u. a. waren, wurden erschossen. Viele Bürger retirirten sich in dieser Schreckensnacht auf die Burghalden: die trunkenen Sieger legten in der Stadt Feuer an, und 70 Häuser wurden eingeäschert, wie auch die ganze Vorstadt, die aus eben soviel Häusern bestand, wurde ein Raub der Flammen. Diejenigen Bürger, die sich von der Burghalden wieder in die Stadt wagten, um dem Brand Einhalt zu thun, wurden, so wie sie die Stadt betraten, erschlagen. Unter den 70 abgebrannten Gebäuden war auch das Kanzleigebäude, welches bis auf die untere Gewölbe zerstört ward.

Freitags, den 4. Jenner früh 9 Uhr mußten auf Ordre des General-Wachtmeisters Wahl, des Obristen König, der von Lindau hergekommen ist, und des Ober-Kriegskommissärs Wolfstürn alle Bürger, die sich auf die Burghalden geflüchtet hatten, herab auf das Rathhaus sich verfügen; man entließ die Weiber und Kinder, nebst einem Theil der Bürger nach Haus. Der Bürgermeister Ulrich Dom, dann Vincenz König, Johann Mayr, Baumeister, Doctor David Megelin, Raths-Advokat, oder Syndikus, Doctor Joh. Bilger, Stadt-Arzt, Doctor Wolf Jakob Sattler, Stadtschreiber,

Martin Mayr, Ferdinand Heel, Josaphat Weinle in Gerichtsschreiber, Christoph Schmelz, Tobias Schmelz, Tobias und Daniel König, der sich aus kindlicher Liebe für seinen Vater Daniel König stellte, sämtlich des Raths wurden als Arrestanten 2 Tage im sogenannten Rechenstüble zurückbehalten. Sonntag den 6ten wurden sie von dem General Kommissär von Ossa, welcher sich in Daniel Königs Behausung einquartirt hatte, geführt, und ihnen angekündigt, daß sie Leib und Leben, Hab und Gut urthätiglich zwar verwirkt hätten, da aber der General-Wachtmeister Wahl und der Oberste König jenen, die sich auf die Burghalden flüchteten, das Leben geschenkt habe, unter Darlegung von einigen hundert Reichsthalern, so soll es bei dieser Gnade sein Verbleiben haben, jedoch hätte die Stadt für die Offiziere 30,000 Rchsthlr. Ranzion, 6000 Thaler für hinterstellige Kontribution und 40,000 Thaler dem Obristen Fugger als General-Zeugmeister für die Sturmgerechtigkeit, Glocken, Kupfer, Wein ꝛc. in 2 Monathen zu erlegen *).

Auf vieles Bitten wurden die Rchsthlr. in Reichs Gulden à 60 kr. verwandelt, aber dagegen sollen gleich fl. 30,000 baar erlegt, und für fl. 40,000 eine Obligation an Herrn Kommissär v. Wolfstürn gestellt werden. Rath, Gericht und Gemeinde berathschlagten sich, fanden aber bei gegenwärtigen Umständen, erlittener Plünderung es ohnmöglich die Summe aufzubringen, worauf die vorgemeldeten Personen in das sogenannte Knecht-

*) Chemnitz königlich schwedischer in Teutschland geführter Krieg. Stettin und Stockholm.

Knechtstüblein auf dem Rathhause gesperrt wurden. Hier befand sich seit der Plünderung und Zerstörung kein Ofen, es waren daselbst keine ganze Fenster, und doch mußten die Arrestanten bei einer großen Kälte die ganze Nacht bis zum andern Morgen zubringen, worauf sie wieder ins Rechenstüble zurückgeführt worden sind.

Am 9ten um 10 Uhr Nachts wurde ihnen angezeigt, daß sie sich bereit halten sollten, ins Tyroll abgeführt zu werden, wozu schon 2 Leiterwagen vor dem Rathhause in Bereitschaft stunden. Da half kein Bitten, Flehen, und Weinen der Weiber und Kinder: es hieß:

Fort! und das auf der Stelle.

Sie mußten sich also theils ohne Schuhe, theils ohne Hut und Mantel zur Abreise bequemen, und wurden dennoch unter starker Eskorte abgeführt.

In Reutl trafen sie ganz unerwartet das ganze Rathspersonal von Memmingen an, eben so auch den Grafen Pappenheim.

Die Gefangenen wurden in Innsbruck in einen gelinden Arrest genommen: während dieser Zeit wendete man alles mögliche an, um die Summe welche an den General-Kommissär v. Ossa abgetragen werden mußte, theils zu berichtigen, theils hinlänglich zu decken.

Nach einem 40tägigen Arrest ist ihnen im Namen der verwittibten Erzherzogin die Entlassung angekündiget, und ihnen ein sicheres Geleite zur Rückreise gegeben worden, und kamen am 26ten Febr. Abends in Kempten wieder an. Während des Arrestes und auf der Rückreise wurde noch immer wegen der Bezahlung unterhandelt; man bat nemlich von Seiten Kemptens um die Gnade die Summe von fl. 30,000 in Termi-

nen bezahlen zu dürfen, worauf die Antwort von Weilheim aus den 13. Febr. erfolgte: „Die angebotene Bezahlung auf die benamste Herren- und Stadtzölle seien nit annehmlich. Er wolle die Herren nach Kempten bringen lassen, aber nichts desto minder sie alle im Arrest und Verwahrung behalten, bis sie obberichte Summe, oder Bürgschaft geleistet haben.“ Auf ein anderes abermaliges Schreiben von den Kemptern wegen Bestreitung benannter Summe, erfolgte folgende Antwort:

An die Herren von Kempten.

»Der Herren vorgeschlagene Mittel wegen Bezah»lung, was sie versprochen, sein keineswegs annehm»lich, deßwegen werden sie ihre Schulden selbsten ein»zutreiben wissen, und hingegen auf Mittel bedacht »seyn, wie daß die Schuldigkeit könne bezahlt werden, »insonderheit Ihro Kayserliche Mayestät hinterstellige »Contribution, dann in Verbleibung dessen, seyn sie »wohl versichert, daß ihre letzte Sache ärger, als, die »erste werden dürfe, und damit sie desto baß zu ihren »Sachen thun mögen, als hab ich ihnen erlaubt wie»der nach Haus zu den ihrigen zu ziehen, die Hrn. »abermalen erinnert, sie wollen auf andere annehm»liche Mittel der Bezahlung wegen Bedacht nehmen, »so ich ihnen zu ihrer Nachricht andeuten soll, dieselbe »dabei göttlichem Schuze befehle. Datum Riedlin»gen d. 22. Febr. Ao. 1633 der Herren Freundwil»liger Wolff Rudolph von Ossa.«

Die Unkosten während des 6wöchentlichen Verhaftes der genannten Geiseln belief sich auf 2000 fl. Der ganze Schaden, so die Stadt Kempten bei dem Sturme erlitten, wurde über 4 Tonnen Goldes geschäzt.

Die kaiserlichen Befehlshaber sagten nach Eroberung der Stadt selbsten aus, daß sie über 1000 Mann während der Belagerung verlohren hätten, und rühmten die Tapferkeit und Entschlossenheit der Einwohner Kemptens hoch an.

Am 1. Febr. wurde die Stadt neuerdings durch den schwedischen General Gustav Horn berennt und belagert. Am Klosterthor wurde wieder eine Bresche geschossen, und dann gestürmt, wobei sie aber von den Kaiserlichen zurückgeschlagen wurden. Hierauf beorderte der kaiserliche Kommandant sämmtliche Bürger auf das Rathhaus, und gab ihnen zu verstehen, daß wenn sie den General Horn nicht zum Abzug bewegen könnten, er das Rathhaus anzünden und sie sammt und sonders damit verbrennen lassen würde, welches Loos auch der ganzen Stadt bevorstehe. Um seiner Drohung Kraft zu geben, ließ er sogleich die Vorstadt über der Iler anzünden.

Die Bürgerschaft ordnete hierauf 2 Deputirte ab, um den schwedischen General zum Abzug zu vermögen, dieser war auch menschenfreundlich genug, ihnen ihre Bitte zu gewähren, und hob die Belagerung auf, weil auch der Feind sich mehr gegen das Würtembergische zog, und hier, als einer schon ruinirten Stadt nicht viel zu gewinnen war: Horn zog gegen Biberach.

Am 7. Juli zeigte sich wieder ein schwedisches Korps von 1800 Mann unter dem General Orenstirne. Dieses überrumpelte die Schanze beim Fischerthor, und nachdem es schon die Zugbrücke und den Gitter geöffnet hatte, wurde es wieder von den Kaiserlichen vertrieben. Die Schweden zogen ab, und schleppten aus der gan-

den Gegend das Hornvieh, ungefehr 3000 Stück mit sich fort.

Nun folge das namentliche Verzeichniß der während des Sturms gefallenen Einwohner von Kempten: noch viele jetzt Lebende werden Namen ihrer würdigen Vorfahrer finden, manche Geschlechter sind ganz ausgestorben, oder ausgewandert.

Außer dem schwedischen Obristen und Stadtkommandanten Christoph Kapfer von Brenberg.

M. Elias Schacher, Prediger. Zacharias Jenisch, Bürgermeister. Martin Geiger, Sadtammann. Kaspar Löffler, Stadthauptmann. Georg Hipp, Uhrenmacher, des Raths. Lukas Halder, des Raths. Dyonis Mayer, des Raths. Doctor Joseph König. Joseph König, jünger. Gordian Dorn von Kaufbeuren. Marx Mohrer. Georg Gebhard, Provisor. Meister Christoph Harrer. Mstr. Kaspar, Reitschmidt und Wundarzt. Matthes Flach. Hans Mayr. Hans Reichhart, Beck. Hans Kleeß. Matthes Sigg. Bartel Kesel, älter. Matthes Weitnauer. Hans Wankmüller und seine Ehefrau. Des Kioniß Hausfrau. Die alte Frau Schachrohr. Des sel. Hans Hubers Wittwe. Sigbart. Apotheker. Hans Büchele. Georg Aigner. Abraham Mayr. Jörg Rist, älter, Mezger. Martin Hessele. Georg Dosser. Jakob Stehle. Gabriel Kinnle. Ulrich Stegmann. Adrian Brack. Kaspar Langenmayr. Georg Weckerle und sein Sohn. Felix Sattler. Thomas Schreyer. Bartel Binzer. Georg Meggle. Michel Gülich. Michel Schwarz. Michel Wengle, der alte. Michel Speckle. Hans Mayr. Hans Hartmann und seine Ehefrau. Hans Wind. Junkherr David Heel. Georg Zehender. Elias Harrer.

Digitized by Google

Georg Flach und seine Schwester. Matthes Nackher, Glaser. Georg Schachenmayr. Hans Zeller. Hans Wild, Augsburgerboth. Jörg Mezeler, Kramer. Leonhard Rimmele. Matthes Reiser. Ein Goldschwidsgesell von Biberach. Bartel Rist, Uhrmacher. Hans Einsiegler. Hans Kisel, jünger. Hans Rist. Tobias Funk. Hännsle Schäffler. Andreas Höpp. Georg Funk. Melchior Schmelz und sein Knecht. Baltus Zeller. Hans Miller. Michel Hörmann. Jörg Schwanenmayr. Mang Hieber von Pfronten. Wolfg. Walch und seine Schwester. Matthes Dannheimer. Marx Abrell. Michael Fez und sein Sohn. Leonhard Gufer. Bartel Erth. Kaspar Heibel und sein Sohn. Leonhard Miller. Hans Herz. Jakob Fischer, der alte und sein Sohn. Kaspar Uebelhör, Schneider, wurde von seines Vaters Brudersſohn, einem Bregenzer Bauern, mit einer Art todtgeschlagen. Martin Ott. Guggeles Hans. Michel Kegel. Jörg Daumiller. Martin Zeller. Hans Mayr, der alte. Seeger, der alte, Haarschneider. Der Färber im Segger. Abraham Rist, Mezger. Baltus Mayr und seine Hausfrau. Baltus Roth. Baltus Schmalenberg. Matthes Koch. Hans Postel. Stoffel Steinbacher. Anton Koch. Hans Waibel. Hans Mayr. Hans Kluftinger. Andreas Hörmann und sein Sohn. David Koch. Hans Hildebrand. Simon Kegel. Hans Werle. Der Siechenbader. Matthes Fischer. Hans Prestel, Blaicher. Gabriel Clauß. Hans Jörg Mayr. Leonhard Necker. Jakob G'schwend. Jörg Mohele. Christian Klein. Georg Funk. Andreas Aichler und seine Ehefrau. Hans Jörg Fraischle und seine Ehefrau. Andreas Unglert. Hans Meuller. Diepold Föhr. Hans Lorenz Rid. Mar-

tin Mergel. Mang Koch. Jörg Kazemayr. Hans Rottach. Hans Schädler. Matthes Langenmayr und seine Ehefrau. Matthes Mayr. Hans Widemann. Jakob Ade. Daniel Necker. Hans Necker, älter. Daniel Dadel. Niklas Mayersohn und Mutter. Hans Guggenmoos und seine Hausfrau. Jörg Pfister. Abraham Kühne und Sohn. David Eß. Hans Ammann. Walters Hans. Daniel Dorer. Andreas Eß. Joseph Heel. Joh. Schick. Bartel Zehender und seine Ehefrau. Matthes Flach, der alte. Matthes Schaicher. Leonhard Luz und sein Bruder. Hans Mayr Hobs. Jörg Necker. Kaspar Erth. Hans Mayr. Martin Seigger. Michael Bock. Jörg Graf. Sixt Zehnder. Matthes Blender. Felix Walch und seine Schwester. Andreas Uhl. Mang Frey und sein Sohn. Abraham Rist. Konrad Treu. Georg Helter. Hans Schillig. Paulus Föhr. Matthes Zeller. Daniel Auchter nebst Sohn und Tochter. Scherles Ehefrau, Katheim ihre Pflegerin, Bosches Kind. Des sel. Michel Kluftingers Wittwe. David Eß, jünger. Ein Kind im Spital. Jörg Schwerten eine Tochter. Bartel Erth und seine Ehefrau. Jakob Erths Sohn. Joseph Gleggles Hausfrau. Martin Hartnagels Hausfrau. Des sel. Hans Greiters Wittwe. Hans Bock, Miller. Hans Bock, Glaser und ein Kind. Auf der Fischersteig wurden in einem Keller 15 Personen verbrannt gefunden. Man schätzt überhaupt die Zahl aller umgekommenen und vermißten Personen auf 350 Köpfe.

Gleich unterm 3. März gedachten Jahres flehte die Stadt die kaiserl. Gnade an: »Als bitten zuförderst Euer Kayserl. Majestät wir mit einem demüthigsten Fußfall Allerunterthänigst,

und um Gottes Barmherzigkeit willen, Sie geruhen und aus angeborner Kayserlicher und in der ganzen Welt berühmten Mildigkeit, die Sie den größten Sünderen und Verbrecheren widerfahren lassen, und alles was wider Euer Kayserliche Majestät wir jemalen gethan, Allergnädigst zu verzeihen und wieder in Dero Kayserliche Gnad, Schutz und Schirm aufzunehmen ꝛc.«

1634 war der 20. März wieder für Kempten ein bedenklicher Tag, dann früh 5 Uhr erschien plötzlich der schwedische General von Horn mit einem Korps vor der Stadt, ohne daß die Besatzung etwas ahnete. Er ließ die Schanze am Schwärzlinsthor und ohnfern dem Pulverthurm, der noch stehet, stürmen, das Mezgerthor, das schlecht verwahrt war, mit Arten und Beilen eröffnen, und drang mit Verlust eines einzigen Offiziers in die Stadt. Hier machte er 300 Kaiserliche zu Gefangenen, und tödtete ihnen 8 Mann. 150, darunter der Kommandant ohne Hut und Degen, retirirten sich auf die Burghalden, feuerten den ganzen Tag in die Stadt, und beschädigten mehrere Menschen. Am 21. schickten sie einen Parlamentär, und verlangten freien Abzug; dieser wurde ihnen aber abgeschlagen, hingegen der Vorschlag gemacht, daß, wenn sie schwedische Dienste nehmen wollten, man ihnen ihr Privateigenthum lassen und sich einzig an die kaiserl. Aerarial-Effekten halten wolle. Am 22. früh wurde der Akkord geschlossen, der größte Theil der Mannschaft, die ganze Garnison bestand in 560 Mann zu Fuß, und 70 zu Pferd, nahm Dienste, und die übrigen durften

ohne Ober- und Untergewehr ungehindert abziehen. In der Burghalden wurden über 80 Ztnr. Pulver, 30 Stücke Geschütz, groß und klein, und ein ziemlicher Vorrath von Proviant gefunden. Der Kommandant soll wegen Verwahrlosung der Stadt und unzeitiger Uebergabe der Burghalden zu Reute hingerichtet worden sein.

Am 1. Septbr. verließen die Schweden Kempten wieder, und marschirten nach Memmingen: gleich darauf besetzten die Kaiserlichen mit 500 Mann Infanterie, die sich sehr gut betragen hat, die Stadt wieder.

1635 wurden alle Garnisonen aus den Reichsstädten gezogen, wie auch die damals aus 600 Mann bestehende Garnison von Kempten.

Nicht so brav wie die vorgemelten betrugen sich die Kaiserlichen, besonders die Kroaten im Jahr 1637 ein Exempel von ihrem Muthwillen und ihren Erpressungen findet sich in meiner Reformationsgeschichte der Altstadt Kempten 1822 S. 54.

1646 den 30. Novbr. kam wieder schwedisches Quartier hieher, die Stifts kemptische Bauren wagten den andern Tag einen Einfall in die Stadt, der aber ihnen durch die Besatzung der Schweden theuer zu stehen kam, doch eroberten die Bauren einen schwedischen Fahnen, und zogen zum Pfeilerthor wieder hinaus.

Endlich kam 1648 den 14. Octbr. der lang ersehnte Frieden in Westphalen zu Münster und Osnabrück, unter dem Namen: Westphälischer Friede zu Stande, nach welchem Kempten, wie andere Reichsstädte, wiederum ihre geistliche und weltliche Gerechtsame erhielt, weßwegen dann auch hier am 20. Novbr. ein solennes Dank- und Freuden-Fest gefeiert worden ist. Bald

Digitized by Google

darauf kam der Fürst-Abt auf den abentheurlichen Gedanken, Ansprüche an die Stadt wegen seines von den Schweden zerstörten Klosters zu machen, und den Ersatz von der Stadt zu fordern. Aber vergeblich.

d) Französisch holländischer Krieg.

Dieser brach zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich 1672 aus: Da letzteres die vereinigte Niederlande anfiel, und seine Eroberungen so weit ausdehnte, daß endlich der Kaiser für nöthig fand, sich sowohl der bedrängten Niederländer anzunehmen, als auch auf die Beschützung seiner eigenen Lande bedacht zu sein; so wurde das römische Reich gleichmäßig in diesen Krieg miteingeschlossen, mithin auch der schwäbische Kreis daran Antheil nahm, und dem Kaiser mit seinem Kriegsvolk beistund. Aber erst 1675 bekam die Stadt Einquartirung, den 20. Jenner bezog ein kaiserl. Kavallerieregiment unter dem General Duneval ein Standquartier allhier: der Stab blieb in der Stadt. Am 20. April marschirte es wieder ab. Im folgenden Jahre am 9. Decbr. hat der kaiserl. General Graf Stahrenberg mit 200 Mann hier Quartier genommen. Am 20. kam noch eine Kompagnie, die bisher in Grönenbach lag, und einen Kosten von fl. 28,000 für Quartier verursachte, welche die Stadt bezahlen mußte. 1678 den 18. Decbr. bezog eine Abtheilung kaiserl. Infanterie und eine Eskadron Minuzzy Reuter unter dem Grafen d'Ays in hiesiger Stadt Winterquartier. Die verursachten Kosten beliefen sich auf fl. 100,000, weßwegen drei Steuern ausgeschrieben wurden. Im Jahr 1679 ist der Nimweger Frieden zwischen den kriegführenden Mächten zu Stande gekommen.

Digitized by Google

e) Spanischer Successions-Krieg.

Dieser ist wegen der Erbfolge des spanischen königlichen Thrones zwischen Oesterreich und Frankreich im Jahr 1701 ausgebrochen, an welchem alle schwäbische Kreisstände Antheil nehmen und ihre Kontingente stellen mußten, also auch die hiesige Stadt Kempten.

1702 vom 8. — 25. Septbr. lagerten sich bei 7000 Kaiserliche bei und um Dietmansried, wohin die Stadt viele Lieferungen zu machen hatte. Eben so bezogen sie 1703 vom 26. — 30. Octbr. am nemlichen Ort ein Lager, wohin die Stadt 582 Viertel Haber, 100 Malter Roggen und 19 Malter Gersten liefern mußte, auch wurden 100 Becken-Knechte einquartirt, die für das Militär im Lager Brod backen mußten, und am 3. Novbr. bekam die Stadt mit regulären Truppen von 600 Mann Quartier, Baron von Egk wurde Stadtkommandant; er nahm gleich einige Verbesserungen an der Stadtmauer, den Gräben, Burghalden u. s. w. vor. Am 10. Novbr. zeigte sich eine Abtheilung französischer und bayerscher Kavallerie, denn Frankreich und Bayern waren Verbündete gegen Oesterreich, in der Vorstadt, welche die Illerbrücke abbrannten, die Joche und Bäume aber litten wenig Schaden, daher sie gleich wieder hergestellt werden konnte, und nachdem heftig auf sie gefeuert wurde, sich wieder zurückzog. Aber Sonntags am 11. Novbr. Vormittags 10 Uhr rückten 2000 Mann französischer und bayerscher Truppen gegen die Stadt an, postirten sich auf den Anhöhen der Vorstadt vor dem Metzgerthor und forderten die Stadt durch einen Trompeter zur Uebergabe auf. — Der Kom-

mandant, entschlossen sich zu vertheidigen, wies die Aufforderung ab, und die Feindseligkeiten begannen.

Ein Haus im Segger und ein Stadel daselbst wurden abgebrannt, die Blaichen und alle Häuser in der Vorstadt rein ausgeplündert, und eine auf dem Oesch postirte Batterie von 4 Kanonen eröffnete das Feuer auf die Stadt. Man erwiederte von der Burghalden die Kanonade mit schwerem Geschütz lebhaft, was aber unter der Bürgerschaft namenlose Betrübniß und Besorgniß hervorbrachte, indem sie einen Sturm und das Unglück befürchteten, wie 1633. In der Nacht vom 11. auf den 12. ging der Feind im Weidach über die Iller und mit Tagesanbruch hatte derselbe schon bei der Salpeterhütte auf dem Pfeilergraben eine Batterie errichtet, und mit 2 halben Carthaunen ein Feuer eröffnet; die Stadtmauer und viele Häuser wurden beschädiget, den Belagerten 2 Mann getödtet 13 blessirt. Die kaiserliche Besatzung konnte auf dieser Seite nur mit Doppelhacken antworten, welche wenige Wirkung thaten, doch tödteten sie den Franzosen 13 Konstabler und blessirten ihnen mehrere Mannschaft. Die Franzosen verstärkten hierauf ihre Batterie, und verdoppelten ihr Feuer dergestalt, daß bis zum andern Tag eine starke Bresche in die Mauer geschossen, und das Feuer der Doppelhcken zum Schweigen gebracht wurde. Am 14. verlor ein kaiserl. Obristwachtmeister durch eine Kanonenkugel aus der Batterie vom Oesch in die Stadt das Leben, der sogleich in der evangelischen Pfarrkirche begraben wurde. Die Franzosen setzten indessen ihr Feuer von beiden Seiten auf die Stadt fort, und beschädigten viele Häuser. Endlich

nachdem die Franzosen und Bayern ansehnliche Verstärkungen an sich zogen und bereits alle Anstalten zum Sturm getroffen hatten, wurde die Stadt nochmals zur Uebergabe aufgefordert; der Kommandant entschloß sich zu kapituliren, und die Stadt wurde unter nachstehenden zwei Hauptbedingnissen an das vereinigte französische und churbayersche Armeekorps übergeben:

a) Soll der Garnison ein freier Abzug mit allen Kriegsehren, allem Gepäcke, Artillerie und andern Waffen, nebst 3 Patronen auf jedes Stück Geschütz gestattet sein.

b) Soll die Stadt bei ihren bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten belassen, und deßwegen nicht zur Rede gestellt werden.

Die kaiserl. Garnison zog hierauf mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und brennenden Lunten ab. Die Franzosen besetzten darauf die Bresche und die Thore, auch plünderten sie bei dieser Gelegeheit das Kloster rein aus. Alle geraubten Sachen wurden sodann auf der Burghalden, wo sie ordentliche Buden, gleich einem Jahrmarkte, aufgeschlagen hatten, verkauft. Beim Einmarsch der Truppen ereigneten sich mancherlei Gewaltthätigkeiten und Exzesse; die Soldaten quartirten sich nach Belieben ein; der Obrist du Buisson behauptete unter großen Anmaßungen die Wohnung des Bürgermeisters Jakob König, unter Zuziehung noch mehrerer seiner Leute. Bei Jakob Rist, Hirschwirth, wollten alle Offiziere zugleich Quartiere haben, und J. Jakob Büchele, genannt Hamburger, zum weißen Roß, hatte mehrere Tage hindurch täglich 172 Köpfe zu verpflegen.

Digitized by Google

Am andern Tag kamen Se. kurfürstliche Durchlaucht von Baiern und der französische Obergeneral de Villars in der Stadt an, besichtigten dieselbe. De Villars befahl, daß sogleich ein ordentliches Wachthaus am Rathhaus und ein solches am Metzgerthor erbauet werde. Er bestimmte die Schmidzunft zum Lazareth und gab eine General-Ordre heraus, vermöge welcher einem Offizier-Kommandanten täglich 25 Franks 1 Frank ist 27 kr. — einem Kapitän 5 Franks und einem Lieutenant 2 Franks, vom Sergantmajor abwärts aber jedem Mann 1 Pf. Fleisch, 2 Pf. Brod und 1 Maß Bier verabreicht werden mußte; außerdem eignete sich der Plazmajor eine gewisse Abgabe zu, welche von allem, was in die Stadt ein- und ausgeführt wurde, entrichtet werden sollte. Es mußten auch vermög obiger Ordre sogleich 800 Viertel Haber herbeigeschafft werden, und gleichzeitig wurden alle Kornböden inventirt, und das fremde Korn, welches in die Stadt geflüchtet wurde, unterlag der Konfiskation, eben so auch alle vorgefundenen kaiserl. und augsburgische Effecten.

Uebrigens hatte jeder eine Strafe von 100 Reichsthalern zu befürchten, bei welchem etwas Verborgenes dieser Art entdeckt werden würde. Die französischen Stückmeister forderten auch 2000 Rchsthlr. für die Glockengerechtigkeit, ließen sich aber auf inständiges Bitten mit fl. 600 befriedigen. Die französische Garnison bestund aus 1 Kommandanten, 1 Plazmajor, 8 Kapitäns, 16 Lieutenants, 22 Sergeanten und 596 Gemeinen, die Kranken und Blessirten nicht mitgerechnet. Am 7. Dezbr. hielt der General Marquis de

l'Oiſen einen prächtigen Einzug, bei welcher Gelegenheit ihm die Schlüſſel der Stadt und der Feſtung feierlich überreicht wurden. Er nahm ſein Quartier in dem von Eberz- und Gullmannſchen Hauſe, und erließ hierauf eine Proklamation, in welcher er der Stadt andeutet, daß ſie an der Landes-Kontribution für ihren Antheil folgendes zu liefern hätte: 723 Viertel Korn, 723 Viertel Roggen, 1222 Imi Haber (Ulmer Maaß) 4342 Zt. Heu, 21,680 Bund Stroh à 10 Pf. und 286 Klafter Holz. Von dieſem mußte die Hälfte binnen 24 Stunden, die andere Hälfte in möglichſter kürzeſter Zeit herbeigeſchafft, wie auch zu Schanzarbeiten täglich 50 Mann abgegeben werden. Der Salzſtadel in der Neugaſſe wurde zu einem Pferdeſtall benutzt.

Am 18. Dezb. wurde das erſtemal in dem Rathhauſe auf dem untern Söller Meſſe geleſen, welches auch ſpäterhin öfters auf der Burgerſtube geſchehen iſt. Auf weitere Ordre der Kommandantſchaft wurde die Bürgerſchaft aufgefordert, ihre Waffen auf das Rathhaus abzuliefern, ſie ernannten zwar einige Rathsdeputirte, welche die Waffen in Empfang nahmen, den Eigenthümer jedes Gewehrs vormerkten, und dieſelben auf dem obern Boden des Rathhauſes verwahrten. Sie konnten aber nicht verhindern, daß die Franzoſen die ſchönſten Gewehre hievon ausſuchten, und ſich ſolche zueigneten.

Am 19ten ſtarb ein bleſſirter Obriſt und Kommandant der Fuſiliers, welcher mit großem Gepränge und Geläute aller Glocken in der Stadt und dem Stifte in die Stiftskirche begraben wurde.

Dieſe Zeit war für die Mezger ſehr beſchwerlich,

Digitized by Google

denn es durfte sich fast keiner aufs Land wagen, um Schlachtvieh zu kaufen, weil auf dem platten Lande kaiserl. Husaren herumschwärmten, sie anhielten, ausplünderten und das Vieh wegnahmen. So hatte des damaligen Mezger-Obmanns Sohn, Joh. Zorn, das Unglück bei Martinszell in die Hände kaiserl. Husaren zu fallen, seiner Baarschaft beraubt, und noch gegen 120 fl. ranzionirt zu werden.

Am 31. Dezb. Nachts 12 Uhr machten 24 Tambours mit ihren lärmenden Trommeln ihre Aufwartung bei den Herren Bürgermeistern und Geheimen: ihr Tambourmajor stattete in einer zierlichen Anrede seine Neujahrs-Gratulation ab, wofür sie denn auch beschenkt und andern Tages regalirt wurden.

Um diese Zeit lagen gegen 3000 Mann in der Stadt, so daß selbst der allerärmste Bürger 2 Mann im Quartier hatte.

1704 am 15ten Febr. rekognoscirten die Franzosen mit 1200 Mann gegen Isny, wurden aber von den Kaiserlichen und Vorarlbergern mit blutigen Köpfen zurückgewiesen und verlohren viele Leute. Seit diesem Vorfall entstanden tägliche Neckereyen zwischen den Kaiserlichen und Franzosen, so daß die Garnison öfters allarmirt wurde.

Am ersten May marschirte die französische Besatzung, bis auf ein paar hundert Mann ab und zog sich nach Memmingen. Der Rest dieser zurückgebliebenen Besatzung hielt zwar die Thore der Stadt am Tage noch besetzt, zur Nachtszeit aber zog sie jedesmal ihre Posten ein, übergab sie den Bürgern und zog sich auf die Burghalden zurück, wo sie noch immer fortfuhr

sich zu verschanzen und die Bürgerschaft zu Frohndiensten anzuhalten.

Am 10. Juli ließ der Kommandant ganz unvermuthet den Bürgermeister Fels verhaften, und nach der Burghalden bringen: die Bürger aber nahmen sich seiner an, und drohten dem Kommandanten daß sie das Aeußerste wagen würden, wann der Bürgermeister nicht entlassen werden sollte. Der Kommandant schützte darauf Mißverständnisse vor und ließ den Arrestanten frey. Dieser Vorfall vermehrte noch mehr die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit der Garnison, welche einem kaiserl. Hauptmann Namens Renner, zu Ohren kam, der schon seit mehreren Wochen die Zufuhr von Lebensmittel, u. s. w. der Stadt abschnitt. Am 14. Juli früh um 2 Uhr benuzend diese Unzufriedenheit, überfiel derselbe verstärkt durch Tiroller und Vorarlberger Kempten, durchbrach das Fischer- und Pfeilerthor und bemächtigte sich der Stadt. Die Besatzung zog sich auf die Burghalden zurück, verrammelte daselbst die Thore und fieng an auf die Kaiserlichen zu feuren. Renner ließ zwischen dem Hause der Fr. Schnocklin und Schirmbrand 3 Kanonen aufführen, und die Burghalden beschießen, besezte auch den Kirch- und Mezgerthurm mit Schützen, von welchen ein starkes Kleingewehrfeuer dahin gemacht wurde. Allein dieß blieb ohne Erfolg, indem sie von der Besatzung nur 2 Mann tödteten: daher ließ Renner seine Piecen nach der Brennergasse bringen, postirte solche am mittlern Göffel, bei Leonhard Risten Webers Haus, und sezte sein Feuer fort, durch dieses Unternehmen brachte er es dahin, daß der Kommandant einen Waffenstillstand

fenstillstand begehrte, und dießfalls eine Zusammenkunft im Freudenthal, zwischen Renner und dem Kommandanten statt hatte. Allein es entstand keine Uebereinkunft, deßwegen die Feindseligkeiten sogleich wieder anfiengen. Vom Kirchthurm herab wurden nun viele Franzosen erschossen, und die Feindseligkeiten dauerten bis zum 24. fort, wodurch aber die Stadt am meisten gelitten hat, denn die Franzosen, da ihnen die Bomben und Haubizgranaten mangelten, warfen aus ihren Mörsern viele tausend Steine in die Stadt und beschädigten viele Menschen, Dächer und Fenster, während die Oesterreicher durch ihr Artilleriefeuer zwischen den Häusern auch einen großen Schaden verursachten. Am obbemeldeten 24. Abends 5 Uhr endlich gelang es den Kaiserlichen eine große Bombe auf die Burghalden zu werfen, welche einen so heftigen Schrecken und eine solche große Verwirrung hervorbrachte, daß sich die Franzosen genöthiget sahen, zu kapituliren. Es sind daher die beiden Kommandanten in dem vorgenannten Leonhard Ristischen Hause zusammengetreten und brachten nach einer Unterredung von einigen Stunden endlich einen Akkord zu Stande.

Am 25. Juli, also nach 11 Tage Belagerung, Mittags 1 Uhr wurde die Burghalden an die österreichischen Truppen übergeben, und die französische Besatzung durch eine Eskorte von 60 Mann nach Memmingen gebracht. Die Franzosen hatten bei ihrem Abmarsch 2 Wägen mit Blessirten, wovon einer, der hintere, das Unglück hatte, gleich oben beim Thor mit Mannschaft und Bagage herabzustürzen, das ein jammervoller Anblick gewesen sey.

Die Besazung der Bayern und Franzosen nebst dieser Belagerung hatte die Stadt 350,000 Gulden gekostet.

Nach Karl VI. Tod den 20. Octbr. 1740 entspann sich im westlichen Europa ein achtjähriger Krieg, der österreichische Erbfolgkrieg, Schwaben erlitt zahlreiche Einquartirungen.

Der Aachner Friede, welcher demselben ein Ende machte, schaffte aber doch dem deutschen Reiche keine langdauernde Ruhe, denn schon im Jahr 1756 fieng ein neuer Krieg an, nemlich der

f) Siebenjährige Krieg.

Zu demselben hatte die Stadt ihr Kreiskontingent zu stellen. Im übrigen blühete in demselben hier die Handlung sehr. 1763 d. 26. April rückte der Rest des Kontingents aus dem Felde wieder ein: Diese Mannschaft bestund aus 20 Infanteristen und 4 Dragonern; der Lieutenant, Matthias Stadtmiller, welcher in preußische Gefangenschaft gerathen war, traf etwas später mit hiesigen, von der Leipziger Messe zurückkehrenden, Kaufleuten ein. Das Kontingent kostete aber in diesem Kriege die Stadt gegen fl. 80,000. Am 15ten Febr. 1763 kam der Hubertsburger Friede glücklich zu Stande, und mit diesem Ruhe für das deutsche Reich auf mehrere Jahre.

g) Französischer Krieg.

Im Jahre 1792 marschirten viele k. k. österreichische Truppen aller Waffengattungen hier durch, welche sich sämmtlich in verschiedenen Richtungen an den Rhein begaben. Den 28. Novbr. marschirte der hiesige Oberlieutenant Felix Febr, mit dem Kontingent nach Offenburg zum Regiment ab, das Kontingent hatte zuvor

Digitized by Google

den 10. Nov. den Eid der Treue geschworen. So waren im folgenden Jahre viele Einquartirungen von k. k. österreichischen Truppen hier, welche sämmtlich an die französische Grenze zogen. Unter diesen Truppen befanden sich auch 2 Bataillone Serressaner, oder Rothmäntler, welche ihres besonderen Anzuges, ihrer Waffen, und Sitten wegen, eine für die damaligen Zeitgenossen ganz eigene Erscheinung gewesen waren.

1795, d. 19. Dezbr. wurde die im Novbr. von den Oesterreichern zu Kriegsgefangene gemachte französische Garnison von Mannheim, 10,000 Mann stark, in Abtheilungen von 5 — 600 Mann in mehrere oberschwäbische Reichsstädte und Orte verlegt. Kempten wurde mit einer Abtheilung von ohngefähr 600 gefangenen Franzosen und einer Kompagnie Oesterreicher, vom Regiment Brechainville, bequartirt, welche zur Hälfte in der Stadt und zur Hälfte im Stift untergebracht wurden. Das Schulgebäude zu St. Anna wurde den Gemeinen als Kaserne in der Stadt eingeräumt. Die Offiziere lebten für ihr Geld in Wirths- oder Privathäusern, welche ihre Seitengewehre tragen und in den Gesellschaften erscheinen durften.

Außer mehrern bedeutenden österreichischen Truppen-Durchmärschen sah man auch gegen Ende dieses Jahrs die zwei in englischem Solde stehende Schweizer-Bataillone, Birmingham und Royal Etranger, welche hier Rasttag hielten, und nach Italien marschirten.

1796, den 3. April marschirten 500 den 14. 500 ausgewechselte österreich. Soldaten, die in französischer Kriegsgefangenschaft waren hier durch nach Innsbruck. Am 24. und 28. April zogen die seit dem Monat

Dezbr. v. Js. hier gelegenen französischen Kriegsgefangenen sammt der österreichischen Eskorte von hier ab, um an der Grenze ausgewechselt zu werden. Den 25. Juni war das ganze Regiment Erbach hier und im Stift einquartirt. Da die Franzosen in Italien sehr stark vordrangen, so sind vom Rhein weit über 20000 Mann kaiserl. Truppen unter dem Feldmarschall Wurmser dahin beordert worden, die zum Theil hier durchmarschirten, zum Theil einquartirt wurden. Die Ereignisse des Krieges nahmen in der Mitte dieses Jahres eine für Deutschland ungünstige Wendung, die österreichischen und die mit ihnen alliirten Truppen wurden zurückgedrängt, und ungeheure Magazin-Transporte retirirten durch Kempten nach Tirol.

Kondeade.

Am 9. Juli Abends 5 Uhr wurde die Bürgerschaft plözlich durch Trommelschlag allarmirt, alles griff zu den Waffen, was waffenfähig war. Es verbreitete sich das Gerücht, eine Abtheilung französischer Ausgewanderten, zu dem Korps des Prinzen von Condé gehörig, plündere und verheere auf der Retirade alles vor sich her. Die abentheuerlichsten Gerüchte kamen in Umlauf, rings um auf dem platten Lande ertönte die Sturmglocke, Haufen bewafneter Landleute durchstreiften die Gegend, überall wollte man brennen sehen. Von hier gebrauchte man 24 bürgerliche Dragoner zu Feldposten, welche überall rekognosciren mußten: 150 Mann wurden auf die Bleichen zur Beschützung beordert. Die Vorposten reichten bis gegen das Galgenholz. Die ganze Stadt war zur Nachtzeit durch Pechpfannen beleuchtet: der Magistrat bis

auf den frühen Morgen auf dem Rathshause versammelt. Den 10. Morgens um 10 Uhr befahl man den Bürgern und Bauern, an der Zahl 10,000 Mann, abzuziehen, weil die Coudeer in einem Wald eingeschlossen und gefangen seien. Allein nach ein paar Stunden wurde im Stift aufs neue die Sturmglocke gezogen, worauf sich die vorige Scene erneuerte. Der ganze Lärm dauerte einige Tage. Die Veranlassung gaben einige Marodeurs, welche sich von diesem Korps getrennt hatten und hie und da Exzesse verübten.

Die Herren Offiziere der 3 Kompagnien bei diesem Landsturm waren Matthias von König, Stadtammann, als erster Hauptmann, Georg Walther von Jenisch, zweiter Hauptmann, Jakob Febr, dritter Hauptmann. Lieutenants waren: Schmelz, Jobs Langenmayr, Peter Gebhart, Seb. Zorn, Christoph Daumiller, Leonh. Ohneberg, Joh. Jak. Febr. Wolfgang Jakob Stadtmüller war Rittmeister, und Guitsch Oberlieutenant. Die Schützen- und Jäger-Kompagnie führte Syndikus von Abele an.

Weitere Kriegsbegebenheiten.

In diesem Monat fand eine Versammlung des schwäbischen Kreises zu Augsburg statt, welche zum Zweck hatte einen Separat-Waffenstillstand mit der damaligen französischen Republik abzuschließen, wohin auch die Stadt ihren Syndikus von Abele abordnete. Dieser Zweck wurde erreicht, und der Waffenstillstand 1796 den 27. Juli zu Stuttgart geschlossen, er hatte aber die Entwaffnung der Kreistruppen durch die Oesterreicher auf dem Galgenfeld bei Biberach, und die Ausleerung aller Zeughäuser zur Folge. Der Rest des

kemptischen Kontingents traf einzig mit Seitengewehren bewaffnet hier am 30. Juli ein.

Anfangs August fanden beständig beträchtliche Durchfuhren von Magazinen statt. Eben so wurden viele Kriegsgefangene Franzosen hier durchgeführt, in deren Gesellschaft eine schöne junge italienische Gräfin, an Hand und Fuß gefesselt, weil sie sich als Spionin habe gebrauchen lassen, wie es heißt, gewesen sei.

Am 8. August rückten 600 Mann vom Regiment Bender zur Bedeckung der Waffen des geleerten Zeughauses zu Memmingen hier ein. Den folgenden Tag ist ein so großes Fuhrwerk zur Abführung der Magazine allhier gewesen, zu denen bei 100 kaiserl. Wagen, Kanonen, Pulverwagen kamen, und alle Straßen damit voll stunden, daß sich kein Mann solches erinnern konnte.

Am 9. August kam eine Abtheilung des Condeischen Korps, dessen Hauptquartier in Memmingen lag, nebst einem österreichischen Bataillon unter dem General Klinglin hier an, und lagerte sich auf dem Oesch, von wo aus sie täglich Patrouillen gegen die sie verfolgenden Franzosen ausschickten.

Den 11. August früh Morgens zeigte der k. k. Proviant-Kommissär Vincenz Wietz dem hiesigen Quartieramt an: weil die Franzosen in der Nähe sich befinden, und es nicht mehr möglich sei, das hiesige Magazin im Salzhaus zu leeren, so sehe er sich genöthiget, damit dasselbe den Franzosen nicht in die Hände falle, den Salzstadel abbrennen zu lassen; wolle aber die Stadt das Magazin käuflich übernehmen, so habe er im Nothfall hiezu allerhöchste Erlaubniß. Das Ma-

gazin bestund aus 2219 Cent. Brodportionen, 1136 Wiener Metzen Gerste, 15026 W. Metzen Haber, 4778 W. Metzen Spelte, 108 Cent. Heu, 10470 vollplumbirte Magazin-Säcke und 160 leere Säcke.

Am 12. August ward das Lager der Condeer auf dem Oesch aufgehoben, die Mannschaft marschirte nach Nesselwang. Die Bauren und Wirthe, wo selbst viele einquartirt gewesen sind, waren mit ihnen gar nicht zufrieden.

Am 14. war die Avantgarde der Franzosen schon bis Buchenberg vorgerückt: am 15. stieß eine französische und Condeische Patrouille in der Stadt aufeinander, bei welcher Gelegenheit in den Straßen derselben geplänkelt, aber von beiden Seiten keiner plessirt wurde.

Nach Abzug der Condeer erschien der Obrist Marulat, und gab auf dem Rathhaus folgenden Befehl: 1) Die 3 Thore sollen durch Bürger stark besetzt, und die Gewehre mit Pfosten oder Kugeln geladen, 2) soll Niemand weder ein- noch ausgelassen, 3) auch keine fahrende noch reitende Post, sondern das Felleisen oder Briefe sollen abgenommen und ins Posthaus geliefert werden. 4) Der ganze geheime Rath und Deputirte sollen sich bei Tag und Nacht auf dem Rathhaus einfinden, damit zu jeder Stunde Verhandlungen gepflogen werden könnten. Alles Läuten auf den Thürmen wurde eingestellt. Das hiesige Kontingent wurde armirt, welches das Metzgerthor besetzte. Bis hieher streiften die Oesterreicher immer um die Stadt, auch kamen etliche starke Patrouillen herein, die sich nach den Franzosen erkundigten, Requisitionen machten u. s. w.

Digitized by Google

Die Stadt hatte nebst dem Stifte die Verpflegung von 2 Armeekorps auf sich, eines dießseits, und eines jenseits der Iller. Am 23. Nachmittags 2 Uhr wurden der ganzen Bürgerschaft in der St. Mang-Kirche vom Syndikus von Abele folgende obrigkeitliche Befehlspunkte öffentlich bekannt gemacht: 1) jeder Bürger soll für hinlänglich Wasser in seinem Hause sorgen, und Obacht haben, daß kein Feuer eingelegt werde. 2) Es soll eine bürgerliche Nacht-Partrouille angeordnet werden, alle verdächtigen Personen müssen auf die Hauptwache geführt werden. 3) Die Thore werden wie bisher besetzt. 4) Nachts 9 Uhr soll sich Niemand mehr, ohne Noth, auf der Straße 5) Kinder weder bei Tag noch Nacht daselbst sehen lassen. Erst am 24. August bezogen die Franzosen unter dem Brigade-General Tarreau und Obristen Marulat das von den Oesterreichern verlassene Lager auf dem Oesch gegen Durach und besetzten Kempten, nachdem vorher noch stark geplänkelt worden ist. Die Franzosen verlegten hierauf den 25. ihr Lager vollends nach Durach und dehnten ihre Vorposten bis zum Kempterwald aus. In der Residenz gab Obrist Marulat, der Fürst reißte schon am 5. Juli ab, Bälle und öffentliche Tafel, wozu die vornehmsten Personen aus der Stadt eingeladen wurden. General Tarreau aber führte nicht nur fürstliche, sondern königliche Tafel. Am 27. August erschien der Adjutant des genannten Generals mit dem Befehl von demselben, daß täglich 20 angeschirrte Pferde immer zu seinem Gebrauche in Bereitschaft sein müßten. Am 28. gab der General großen Ball und kostbares Gastmahl, bei welchem 120 Personen anwe-

Digitized by Google

send waren. Es folgten aber auch Requisitionen auf Requisitionen tagtäglich. Bis zum 17ten Sept. fielen nun beinahe täglich Angriffe vor, und besonders hatte am 13. Sept. bei Weißbach ein heftiges Gefecht statt. Zu bemerken ist, daß seit dem 28. Agst. — 13. Sept. beinahe kein Fuhrwerk hieher kam, so daß vom Güterstadel nur fl. 2 57 kr. Zoll und Waggeld erhoben werden konnte.

Am 17ten Sept. wurden endlich die Franzosen von den österreichischen Generalen Frölich und Wolf mit einer bedeutenden Uebermacht angegriffen. Man brachte auf 12 Wagen über 100 sehr übel Blessirte. Die Stadt hatte nach dem Einmarsch der französischen Truppen an die französische Republik folgende Kontribution zu bezahlen, an Geld fl. 42,900. Requisitionen zu liefern, 780 Säck Haber, 62 Stuck-Pferdte, 400 Auswahl Pferdte, oder fl. 1040, Kern und Roggen 1170 Ct., 780 Paar Schuhe, oder fl. 1872, Ochsen 43 Stück: worauf immer nach und nach mehrere kleinere Requisitionen folgten.

Der General Lieutenant Frölich besezte nun Kempten, ehe noch die Franzosen von Durach herein retiriren konnten, diese mußten ihre Retirade nun über die Martinszeller Brücke nehmen, und beinahe alle ihr Gepäcke und Artillerie im Stich lassen. Ehe dieses geschah, zogen die hier noch befindlichen Franzosen in aller Elle ab. Die Oesterreicher waren bei ihrem schnellen Vorrücken der Meinung, die Stadt wäre selbst von den Franzosen noch stark besezt, und ängstigten daher solche durch mehrere Kanonenschüsse und Haubiz-Granaten, welch letztere aber glücklicherweise

nicht zündeten, zwei Kanonenkugeln aber, eine in der St. Mangen Pfarrkirche, die bei der Orgel vorbei flog, in der Wand über den Knabenstühlen ein Loch schlug, und die andere in zwei Bürgershäusern einigen Schaden anrichteten.

Die Oesterreicher rückten nun immer weiter vor, und die Durchmärsche der Armeekorps über 10,000 Mann, der Generale Frölich, Wolf, Klinglin und Kenpf dauerten bis zum 28ten fort. General Frölich gab ebenfalls einen glänzenden Ball, wo sich alle Personen, ohne Ausnahme einfinden mußten, die auf den von dem französischen General Tarreau veranstalteten anwesend waren. Ein hiesiger Bürger wurde arretirt, weil er boshafter Weise, als ein Spion der Franzosen angegeben wurde, aber des andern Tages, da seine Unschuld erwiesen und erkannt ward, wieder in Freiheit gesetzt.

Weil auf der Stadt der Verdacht haftete, daß noch Franzosen in derselben verborgen sich aufhalten, weswegen der kaiserl. Oberst Gyulay den Bürgermeister Jak. von Jenisch, den Stadtammann Matthäus von König, den Syndikum von Abele, und den Senator Johannes Widemann in Arrest setzen ließ, der aber nur einige Stunden dauerte, weil nach vorgenommener Visitation sich zeigte, daß kein waffenfähiger Franzos mehr sich allhier befinde, so ließ die Obrigkeit den 21. Sept. eine gedruckte Verordnung an die Einwohner hiesiger Stadt ergehen, mit dem ernstlichen Befehle, alle etwaige versteckten Franzosen, oder französische Effecten u. s. w. also gleich anzuzeigen; jede gegründet befundene Anzeige soll also gleich mit 100 Duka-

ten belohnt werden, und der Nahme des Anzeigers verschwiegen bleiben. Truppenmärsche dauerten noch immer fort.

Den 3. Octb. verbreitete sich die Nachricht, daß von Altusried her ohngefähr 1000 Franzosen im Anmarsch gegen Kempten seyen: vom Regiment Kauniz lagen noch Truppen allhier, und wurden gleich Anstalten gegen die anrückenden Franzosen getroffen, die ganze Nacht war sehr unruhig. Am 4. früh zeigte sich aber die Unrichtigkeit dieser Nachricht. Das hier gelegene Lazareth brach am 18. Novb. nach Augsburg auf. Nun konnte man wieder freyer athmen.

Da sich bei den Einquartirungen der durchmarschirenden Truppen schon in den letzt vorangegangenen Jahren aus Mangel der richtigen Bezeichniß des Hauses der Quartierträger, viele Unrichtigkeiten und Verdrüßlichkeiten ergaben, so wurden um künftigen ähnlichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen im Febr. des Jahrs 1797, wie weiter oben allbereits gemeldet, alle Häuser der Stadt Kempten mit Hausnummern versehen. In den ersten Monathen dieses Jahres gab es immer Einquartirungen so wurden am 13. Febr., — den 5ten vorher kam Erzherzog Karl hieher, der bei Hofe abstieg, 5000 Mann in die Stadt und das Stift einquartirt, eben so rückten kaiserl. Völker am 13ten, 14ten, 16ten, 18ten, 24ten, 25ten, 27ten Merz, den 4ten, 5ten April ein. Am 4ten April erließ der k. k. bevollmächtigte Minister am schwäbischen Kreise Reichsgraf Fugger von Dietenheim einen Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung; Kempten war als Ort der Berathung ausersehen, bei 40 Deputirte erschienen, am 7ten

April, so daß am 8ten auf dem hiesigen Rathhause die erste Sitzung gehalten wurde. Mehrere Kontingente der nahe gelegenen Stände rückten zugleich mit ein. Durch erfreuliche am 9. April eingegangene Nachrichten aus Italien wurde aber dieselbe für unnöthig vor der Hand befunden.

Nun war seit dem genannten Jahre und im folgenden Jahr 1798 Stille und Ruhe im Lande. Alles heftete seine Blicke auf die Friedens-Unterhandlungen zu Rastatt, und harrte mit Sehnsucht auf die baldige frohe Nachricht des Friedens, aber sie verzögerte sich von einem Monath zum andern, und erfolgte doch nie, so daß man anfieng an dem Abschluß desselben zu zweifeln. Der Anfang des Jahrs 1799 bestärkte die Zweifel, denn den 12. Feb. kam die Anzeige hieher, daß das Haupt-Verpflegungs-Magazin nach Kempten bestimmt sey. Auch fanden viele und starke Truppenmärsche und Einquartirungen statt; denn am 4. März verbreitete sich die Nachricht, daß die Franzosen allbereits über den Rhein gegangen seyen. Erzherzog Karl rückte denselben muthig entgegen, und schlug sie bei Stockach: darauf brachte man viele Pleßirte hieher. Die hier gelegene Bäckerschaft brach am 3ten April nach Wangen auf. In den Monathen Sept., Oct., Novbr. sahe man kaiserl. rußische Artillerie, Kosaken und Tartaren durchmarschiren, die auch zum Theil einquartirt wurden, auch sammelte und bildete sich hier ein im englischen Sold stehendes, meistens aus Graubündtner bestehendes, Regiment unter dem General Salis. Ein königlich grosbrittannischer Obrist Sir Ramsay Esq. ward vorgedachtem General als Kommissair

Inspector zugetheilt: diese Leute waren vortreflich besoldet und brachten vieles Geld in Umlauf, auch hielten sie gute Mannszucht. Den 29ten Sept. langten viele Pulver-Wägen von Bregenz hier an, die dem Tyrol zueilten, weil die Franzosen Zürich erobert hatten, weswegen die rußische Armee die Schweiz verließ. Immerwährend erfolgten Durchmärsche, und kamen viele Wagen mit Pleßirten hier durch: so abwechselnd, nachdem am 28. Novb. alle rußische Truppen hiesige Stadt und Gegend verließen, mit Einquartirungen und einigen ruhigen Tagen im Monath Dezb., endigte sich denn das Jahr 1799.

Unter den sehnlichsten Wünschen und Bitten nach Frieden traten wir in das lezte Jahr das 18ten Jahrhunderts, das aber die Wünsche unerfüllt ließ, und vieles Elend und großen Jammer brachte, denn Sonnabends den 11. Jenner wurden über 100 Wagen österreichischer Truppen hier durch nach Bregenz geführt. Den 5ten Febr. wurden gegen 300 Mann k. k. Volkes einquartirt. Den 7. Merz mußte das hiesige Contingent wieder ins Feld rücken. Am 11. April zog das hier neu errichtete Regiment von Salis mit 1500 Mann nach Feldkirch ab, nachdem dasselbe 24 Wochen und 6 Tage hier lag.

Im Monathe May nahm das Waffenglück, nachdem der Erzherzog Karl sich von der Armee wegbegeben hatte, und das Oberkommando dem in Italien siegreich gewesenen, General Kray übergeben war, eine ungünstige Wendung für Oesterreich und dessen Alliirte; da dieselbe bei Stockach von den Franzosen geschlagen und zurückgedrängt wurden. Die ungeheuren Maga-

zine von Stockach wurden hier durch nach Tyrol geschaft, so wie auch die Armeedepots aller Waffengattungen.

Am 10. May besezte der k. k. österreichische General Grüne mit einem Armeekorps von 8000 — 10,000 Mann die Umgebungen von Kempten, marschirte aber in der Nacht vom 11ten auf den 12ten in möglichster Stille ganz ab, und zog sich nach Tyrol; ein paar Kompagnien Infanterie nebst einem Zug Husaren aber schienen beordert zu sein, die Ankunft des Feindes abzuwarten. Am 12ten Morgens erschienen die französischen Plänkler aus ein paar Zügen vom 8ten Husarenregiment bestehend, und chargirten die Österreicher, welche leztere nach einer Plänkelei von einer halben Stunde sich gegen Immenstadt zurückzogen. Nachgerückte Abtheilungen vom 7ten und 8ten Husarenregiment unter dem Befehl des schon von 1796 bekannten Obristen Marulat streiften durch die Stadt, und rekognoscirten die Straßen nach Tyrol, der Obrist selbst aber, mit einer Abtheilung seiner Leute blieb in der Stadt, und versicherte derselben alles Gute, verlangte im Namen des französischen General Vandamme, nur fl. 5500 Kontribution, — aus dieser geringen Summe hätte doch wohl ein Betrug vermuthet werden können, der auch damit gespielt wurde, — welche alsogleich gern und willig bezahlt wurde, zu dem zeigte man sich gegen ihn noch erkenntlich mit fl. 660, nebst einem Reitpferd, das fl. 242 kostete. Am 14ten bezog eine Abtheilung der Avantgarde des rechten Flügels der französischen Armee unter den Generalen Vandamme und Laval ein Lager gegen Durach, ein Kriegskommissär Namens Pommier schrieb im Namen des Gen. Van-

damme eine sehr bedeutende Requisition aus, die auf 78,000 fl. sich belaufen hätte. Alle obrigkeitlichen Behörden kamen deßwegen zusammen, und beschloßen, den damaligen Stadtammann von König und Christoph Bogner zum Kommissär abzusenden und mit ihm wegen dieser Requisition zu unterhandeln; er begnügte sich darauf mit fl. 13750, die den nächsten Morgen abgeliefert werden mußten: man mußte deßwegen alsogleich zwei Steuern ausschreiben. Zu diesem kam noch eine Kontributions-Forderung vom General Lecourbe, von 100,000 Livers, die innerhalb drei Tagen entrichtet werden mußte. Man zeigte in aller Ehrfurcht an, daß schon Kontribution und Requisition an Marulat, Vandamme und Pommier geleistet worden sei. Nun fand es sich, daß Vandammes Kontribution und Pommiers Requisition Nebenprellerei war. Den 16. Mai kam aus dem Hauptquartier der Befehl an, daß die beiden Deputirten, welche mit Pommier unterhandelt hätten, alsogleich in demselben erscheinen sollten, das dann geschah, sie mußten im Hauptquartier so lange verweilen, bis der Prozeß Pommiers beendiget war, welcher den 22. Mai in Babenhausen erschossen wurde: bald darauf langten die Abgesandten wieder hier an. Nach und nach rückten immer mehrere französische Truppen unter dem Divisionsgeneral Molitor in Kempten und dessen Umgebungen ein. Lecourbe verlangte die oben angezeigte ausgeschriebene Kontribution bei Androhung der Aushebung zweier Geißeln: Pommiers Betrug und Vandammes Kontribution kamen nicht mehr in Anschlag, weil ersterer denselben mit dem Leben gebüßt habe. Auf Veranlassung des Generals

Molitor sandte man zwei Deputirte von Seiten der Stadt — das Stift that das Nemliche — nemlich den Stadtammann von König und den Syndikus von Abele zum Lecourbe ins Hauptquartier nach Mindelheim. Man versprach den beiden Deputirten, daß sie von nun an aller Einquartirung frei sein sollten; und sollten sie als Geißeln behalten werden, so werde man sie alsogleich auslösen, ihre Bemühungen waren nicht vergebens, ein guter Theil an der Kontribution wurde nachgelassen. Alle Kontributionen, die vom Obrist Marulat, vom Pommier und endlich vom Lecourbe machten die Summe aus von fl. 41,578. Die Franzosen drückten ihre Vorposten in dem Maaß, wie ihre Anzahl zunahm, immer weiter gegen die Grenzen von Tyrol, und gegen das von den Oesterreichern besetzte Immenstadt vor. Am 12. und 21. Juni hatten außer mehrern fast täglichen Vorpostenplänkeleien ein paar heftige Gefechte statt. Endlich verminderte sich allhier immer die Einquartierung, weil die Franzosen immer weiter vordrangen, nachdem die Kaiserlichen die obere Gegend und Immenstadt freiwillig verließen. Indessen blieb immer französisches Volk hier. Im Februar des Jahrs 1801, welches als das erste Jahr des neunzehnten Jahrhunderts mit stillem Dankgefühl gegen die göttliche Vorsehung angetreten wurde, ist der Friede zu Lüneville geschlossen worden. Nun fingen die Durchmärsche und Einquartierungen wieder stark zu werden an, doch sahe man jetzt dem Elend ein Ende. Am 15. April ging das Hauptquartier des General Lecourbs ab, dem man noch ein Douceur zur Abreise von fl. 3300 machen mußte, und dem Stadtkommandanten Hodille fl. 770.

Der

Der General Person, Chef d'Etat-Major des rechten Flügels, verweilte noch bis alle rückwärts gelegenen Truppen durchmarschirt waren, bis zum 17. und erließ vor seinem Abmarsche nachstehende Ordre an die Stadt und Stift Kempten. Rheinarmee Etat-Major, im Hauptquartier Kempten, den 27. Germinal im 9ten Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik, d. i. den 17. April 1801. Person, Adjutant Kommandant und Chef des Etats-Majors des rechten Flügels der Armee an die Herren Statthalter der fürstl. Abtei und den Magistrat der kaiserl. freien Reichsstadt Kempten. „Ich habe die Ehre, Sie, meine Herren, „davon zu unterrichten, daß alle französischen Truppen „auf dem Marsch sich befinden, daß solche Ihr Gebiet „verlassen haben. Sie genießen die Wohlthaten des „Friedens von heute an; es wird an Sie nichts, von „welcherlei Art es sei, mehr gefordert werden, und „Sie sollen auch auf dergleichen keine Rücksicht nehmen. Dieß ist der Befehl des Obergenerals, des „Lieutenant Generals, und der Meinige. In Ihrer „Stadt werden noch ein Korporal, 4 Grenadiere und „einige Angestellte bis zu Beendigung Ihrer Magazinsrechnungen verbleiben. Diese kleine Anzahl der noch „bleibenden Franzosen wird sich artig und als wahre „Freunde betragen: ich empfehle Ihnen solche. Nehmen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner hohen Achtung und meiner besondern Werthschätzung.“ Unterzeichnet Person.

Am 25. April rückte das im Feld gestandene Kreis-Kontingent, mit dem Zeugnisse des k. k. Generals Klenau und des Majors Fels vom badischen Regi-

giment, daß es sich wohl und gut gehalten habe, wieder ein. Den Tag darauf wurde ein solennes Dank- und Friedefest gefeiert, und zwar ein eigentliches religiöses, ohne Gepränge und Geräusch.

h) Der Tyroler-Insurgenten-Einfall in Kempten 1809.

Die nahe Lage Kemptens am Tyrol machte, daß diese Stadt dem Einfall der Tyroler-Insurgenten in Oberschwaben zuerst ausgesetzt war.

Als freilich die ersten Siege der bayerschen und französischen Armee von der Donau her verkündet und durch Trompetenschall hier bekannt gemacht wurden, so ahnete Niemand das Uebel, das in Kurzem die hiesige Gegend und Stadt überströmen sollte. Die im Tyrol angezettelte Insurrektion wurde zwar am 15. April hier schon bekannt, allein man glaubte sich aus alten Vorgängen überzeugen zu können, daß die Tyroler ihre Grenzen nicht überschreiten würden. Aber acht Tage später hatten sich die Aussichten merklich verfinstert. Die Depots von einigen königl. Regimentern und ein ansehnliches Pulvermagazin, welche hieher gebracht waren, wurden weiter geschaft, und am 22. April hatte man schon die Nachricht, daß die Tyroler-Schützen auf den Straßen nach Immenstadt, Kempten und Kaufbeuern Patrouillen ausschickten. Am 28. April streiften schon solche bis Durach, ein kleines Stündchen, von Kempten.

Entblößt von allen regulären Truppen sah die Stadt sich ganz allein und ihrem Schicksal überlassen. Das Bürgermilitär hatte gesammte Wachtposten über-

nommen, und alle eingezogenen Nachrichten stimmten dahin überein, daß sich die Tyroler nicht anders, als mit zahlreichen Corps in hiesige Stadt wagen würden, weil sie standhafte Gegenwehr befürchteten. Anfänglich wagten es nur einige wenige der Tyroler sich in Kempten sehen zu lassen, sie ließen sichs gefallen, auf der Polizei ihre Gewehre abzugeben, oder die Begleitung eines Polizeidieners anzunehmen, und gingen, nachdem sie für ihr Geld gegessen und getrunken hatten, ruhig wieder ab.

Endlich am 4. Mai rückten sie über 800 Mann stark unter dem Kommando ihres Majors Schuler von Elbigenalb hier ein. Sie hatten klingendes Spiel und 2 fliegende Fahnen, auf deren einer der österreichisch-kaiserl. Adler sich befand. Sie besetzten die Wachtposten; allein die feste Erklärung des bürgerlichen Schützenoffiziers, seinen Posten nicht verlassen zu wollen, schien die zahlreiche Horde in Respect zu halten; wenigstens versah das bürgerl. Schützencorps seine Wachen und Patrouillen in voller Dekoration ungestört fort, und des andern Tages zogen die Tyroler wieder ab, ohne die königl. Wappen, oder das Staats- und Privateigenthum beleidiget zu haben.

Am 8. aber kamen sie wieder, denn da rückte Nachmittags um 3 Uhr unter dem Kommando des k. k. österr. Majors und Oberkommandanten der Tyroler-Landesvertheidiger (Insurgenten) von Teimer nebst den 2 Majors von Dietrich und Schuler ein Corps von 2500 Mann mit einem Zug von 23 Hohenzollern Dragonern unter dem Kommando des k. k. Oberlieutenant Grafen von Scribant hier ein. Gegen diese Masse

war das kaum aus 400 Mann ſtarke Bürgermilitär zu ſchwach, um einigen Widerſtand zu verſuchen. So ſah ſich Kempten den Tyroler-Inſurgenten Preis gegeben, und war eigentlich das Opfer von ganz Oberſchwaben. Der Einzug der Tyroler geſchah mit gefälltem Gewehre und geſpannten Hahnen, gegen eine von regulären Truppen wehrloſe Stadt. Die durch Drohungen von Plünderung und Brand ertrozten Requiſitionen waren unbeſchreiblich. Gewehre und Munition, Schuhe und Kleidungsſtücke und alle Getreide- und Salz-Vorräthe waren der Gegenſtand ihrer Erpreſſungen. Nur wenige unter den Bürgern waren ſo glücklich, ihre Armatur behalten zu können, da ſie ſich ihren Forderungen ernſtlich und kräftig widerſetzten: was ihnen an Gewehren gefiel, behielten ſie alſogleich für ſich. Zur Fortbringung des Getreides wurden alle vorräthige Säcke requirirt, und zuletzt durch gewaltſame Hausſuchungen beigebracht, und als dieſe nicht hinreichten, wurden aus den Kaufhäuſern allerlei Zucker- und Kaffeefäſſer und Kiſten, von den Wirthen Wein- und Bierfäſſer zuſammengetrieben, mit Getreide gefüllt, und nach Reuti geführt, wozu denn auch das Fuhrwerk aus der ganzen Gegend zuſammengebracht und abgeſchickt werden mußte. In Durchſuchung der Häuſer und Aufſpürung verborgener Vorräthe zeichnete ſich vorzüglich ein Tyroler Bauer der Lieutenant Namens Umdorf, Wirth vom Wengle, aus. Die königlichen Wappen an den öffentlichen Gebäuden wurden heruntergeriſſen und mit Füßen getreten. Auch die Schulen und Kirchen der Altſtadt durchſucht, ſie fanden aber nichts. In den letztern brachen ſie die

silberne und messingne Schilde von den Stühlen ab, und ließen sich doppelte Adler darauf mahlen, und schmückten damit ihre Schlackhüte. Den entschlossenen und festen Vorstellungen des damaligen Polizei-Kommissärs Erb hatten die Bürger die Schonung des Privateigenthums zu verdanken. Kurz vor dem Abzuge der Tyroler wurde er aber durch dieselben mit Gewalt aus dem Polizeigebäude geholt, und nach Tyrol abgeführt. Bei ihrem Abzuge haben sie dem Aerar einen Schaden von fl. 44,000 zugefügt.

Endlich rückte unter dem Kommando des franz. Generals von Piccard, dessen kriegerische Entschlossenheit und Muth nicht am besten von Zuschauern und andern Personen angerühmt wurde, ein französisch-bayerisches Armeekorps am 15. Mai ein. Am 17. folgte das schöne königl. würtembergische Regiment Franquemont unter dem Kommando des Gen. von Kaserig. Außer den kaiserl. französischen und königl. bayer.- und würtembergischen Truppen ist auch das königliche Forstpersonale aus dem Iler-, Lech- und Ober-Donaukreise hier eingerückt. Am 21. kam auch das von dem königl. Kammerherrn und Polizei-Direktor zu Augsburg, Freiherrn von Andrian, errichtete freiwillige Bürgerbataillon hier an.

Bei Dornbirn waren die alliirten Truppen unglücklich, und mußten sich zurückziehen. Die Besorgniß stieg, als am 5. Juni Morgens Generalmarsch zum Rückzug geschlagen wurde. Der Rückzug ging so schleunig, daß der General Piccard nicht einmal seinen Wagen erwartete, sondern zu Fuß die Stadt verließ, und die Artilleristen mit brennenden Lunten die Kanonen begleiteten.

Digitized by Google

Am 7. Juni Abends kamen 15 junge Vorarlberger auf Wagen angefahren, bestellten auf den morgenden Tag Quartiere für 300 Mann. Auf einmal erschallte der Ruf auf den Gassen, die Franzosen kommen. Eiligst liefen die Vorarlberger durch die Altstadt, retteten sich bis auf einen Mann, der von den Franzosen in einem Garten in der Neustadt, in welchem er sich verborgen hatte, entdeckt und zusammengehauen wurde. Am 13. Juli rückten Franzosen, Bayern und Würtemberger hier wieder ein, die theils bei den Bürgern, theils in der Kaserne einquartirt wurden.

Die Insurgenten näherten sich wieder am 19. Juni, und erschienen kaum ½ Stunde vor Kempten. Ihre Linie dehnte sich auf ¾ Stunden von der Immenstädter Straße bis zur Kapelle der heil. Dreifaltigkeit und herunter nach Mariäberg, auf der andern Seite bis zum Weißholz gegen die Aich hinaus; und mögen ohngefähr 1000 — 1200 Mann stark gewesen sein. Um 7 Uhr früh fiel der erste Schuß auf den Piquetern. Sogleich wurde Alarm geschlagen, alles eilte zu dem Angriffsplatz, und das Schießen aus dem klein Gewehr wurde sehr heftig. Durch die Tapferkeit der alliirten Truppen wurden sie zum Weichen gebracht.

Ohngefähr 4 Wochen nach diesem Gefechte rückten die Tyroler wieder gegen Kempten an, denn am 17. Juli geriethen die Vorarlberger und die Vorposten des zu Kempten liegenden Militärs an einander. Früh um halb 6 Uhr krachten schon die Kanonen, und nachdem das Militär ausgerückt war, wurde auch das Kleingewehrfeuer immer lebhafter. Ein Theil des würtembergischen Regiments Franquemont, und etwas frau-

zösische Kavallerie war auf der Straße gegen das weiße Holz, ein anderer gegen Buchenberg und den Wiehrlings-Wald, und eine dritte Abtheilung gegen Durach vorgerückt; weil man von allen drei Seiten Angriffe befürchten mußte. Der brave französische Obrist Betiß, den schon am 19. Juni die Insurgenten kennen gelernt hatten, kommandirte das Ganze. Der gegen Haslach zu stehende Feind war nach einer halben Stunde geworfen, und in das Thal gegen Buchenberg gejagt. Zur nemlichen Zeit wurde auf dem Buchenberg, 2 Stunden von hier, ein anderes Piquet von 150 Mann durch die Insurgenten angegriffen, die gegen 3000 Mann stark waren, und zwo Kanonen bei sich hatten. Sobald das Piquet, das sich immer fechtend zurückzog, Unterstützung von 200 Mann unter dem k. bayer. Major v. Pillement erhalten hatte, wurde wieder angegriffen. Die Insurgenten, durch den angekommenen Hauptmann, Graf v. Khuen, der sie von Haslach her verfolgte, in beiden Flanken gepackt, wodurch die französische Kavallerie Gelegenheit bekam, vorzurücken, und die beiden Kanonen des Feindes zu erobern, die man unter dem Schalle der Feldmusik und einem allgemeinen Volksjubel nach Kempten brachte, flohen nun in aller Eile. Kaum hatten sie Wagen genug ihre Verwundeten wegzubringen, und die Zahl ihrer Todten kann auf 200 angegeben werden, auch verloren sie 15 Gefangene. Dieses Gefecht dauerte also von Morgens früh halb 5 Uhr bis 10 Uhr Vormittags. Als plötzlich die Nachricht sich verbreitete, daß die Franzosen in Tyrol eingebrochen seyen, und bereits auch schon Nassreuth besetzt hätten, so eilten die Insurgen-

ten vollends über Hals und Kopf nach ihren Gebirgen zurück.

Den 9ten August brach denn auch das ganze bisher in Kempten gestandene vereinigte Korps des Gen. von Piccard auf, Immenstadt und Sonthofen zu. Seit dem 4. May war Kempten von Truppen besetzt, und zweymal von den Tyrolern okkupirt. Das schöne, längere Zeit hier gestandene, und nach Immenstadt abgezogene königl. würtembergische Regiment Franquemont traf wieder ein, marschirte den andern Tag gleich wieder ab. Dieses Regiment begleitete der Ruhm, daß sie gute Menschen im Quartier und brave Soldaten auf dem Kampfplatze waren.

Am 23. August rückte die französ. Division unter dem Kommando des Divisionsgenerals Grafen Beaumont aus der Gegend des Bodensees großen Theils hier ein. Den 5. Oct. langte das 65ste Linienregiment an. Am 22. Oct. ist auf Befehl des königlich bayerischen Generalkommißariats des Illerkreises die frohe Friedensbothschaft auf das feyerlichste angekündiget worden. Seit dem 18. Nov. sammelte sich in der Stadt Kempten das Korps des franz. Divisionsgenerals la Grange, die Stadt wurde deßwegen *außerordentlich* mit Truppen angefüllt. Am 21. fiengen sie an abzuziehen.

Ein Kronikschreiber merkte an; seit dem 4. May dieses Jahrs, wo uns die Tyroler Insurgenten bis zum 16. May überschwemmten, war die Stadt bis in den Monath Novbr. unausgesetzt mit Truppen überlegt, die mehrere hizige Gefechte im Angesicht der Einwohner bestanden. Mehrere Wochen lang befanden

wir uns gleichsam im Blokadestand, und durften gar nicht aus den Thoren passiren. Ein trauriger Sommer ist vorüber und die schweren und äußerst kostspieligen Kriegsprästationen, welche die Stadt geleistet hat, dürften diesen Sommer noch lange in einem traurigen Andenken erhalten. Die größte Billigkeit wäre es, das hiedurch äußerst geschwächte Kempten, in welchem einige Familien fast völlig ruinirt wurden, einigermaßen zu entschädigen. Die Stadt berechnet die Kosten gegen dreymalhunderttausend Gulden.

B. Andere Unglücksfälle.

Aus den Sterbelisten in den ältesten Zeiten ist ersichtlich, welch eine bevölkerte Stadt Kempten gewesen ist. Manche Jahre zeichneten sich durch große Sterbefälle aus: so starben im Jahre 1429 an einer epidemischen Krankheit über 2500 Menschen: 1482 bey 1400 Menschen, so daß sich der Burgermeister, der Stadtammann, die Rechenmeister und Spitalpfleger flüchteten: auch das Jahr 1521 rafte viele Menschen weg. Es sollen 1563, und 64 an einer sehr gefährlichen Seuche gegen 2000 Menschen allhier gestorben seyn. Die Jahre 1628 und 29 entvölkerten Kempten um 3000 Menschen: nur in der Brennergasse allein starben 61 Ehen ganz aus, und damit auch noch 103 Kinder. Wie der 1633 ausgestandene unglückliche Sturm, und die Folgen desselben die Stadt entvölkerte, ist an seinem Orte erzählet worden. Nach der empfindlichen Theurung von 1635, in welcher die ärmere Klasse zu verschiedenen ungewöhnlichen Nahrungsmitteln die Zuflucht nahm, graßirte eine gefähr-

liche epidemische Krankheit, die in folgendem Frühjahr 1636 tausende von Menschen dahin raffte.

Den 26. Novbr. 1794 früh fand man in dem Hause des Großhändlers Johannes Widemann 2 Mägde todt. Sie hatten der Kälte wegen eine Kohlpfanne in die Kammer genommen, und wurden vom Kohlendampf erstickt; durch angewandte Mittel wurde eine, des Wohlfahrt, Kirschners Tochter, wieder ins Leben gebracht, bei der andern aber waren alle Versuche vergeblich.

Auch öftere Feuersbrünste brachten großes Unglück über die Stadt. Es brannte z. E. 1507 auf der Kloster-Steig das Haus des Menzen ab, welches hernach Joachim Gufer wieder aufbauen ließ, und das rothe Haus heißt.

Im Jahr 1521 den 15. Mai wurden in der Nähe der St. Maug-Kirche, die in große Gefahr kam, fünf Häuser durch Feuer in Schutt gelegt.

Im Jahr 1533 brannte eine Mahlmühle ab, nahe am Burgstall, wie schon oben gemeldet.

Einige Jahre darauf 1540 kam bei einem Becken an der Malzmühle Feuer aus, wodurch 5 Häuser ein Raub der Flammen wurden, der Brandstifter Paulus Eglof wurde nachher in Mindelheim hingerichtet.

Zwei Jahre hernach 1542 den 13. Mai brannte an der Sutt ein Haus und Stadel ab, wobei ein Schulknabe um das Leben kam: jetzt ist auf dieser Brandstätte ein Garten.

Den 18. Febr. zwischen 11 und 12 Uhr Mittag entstund in dem Hause des Stadt-Physikus Dr. Johann Berlin eine Feuersbrunst; das Haus war ohne Rettung verloren.

Digitized by Google

Im nemlichen Jahre den 8. April Nachts 11 — 12 Uhr ist abermalen Feuerlärm entstanden, durch Nachläßigkeit eines Pferde-Jungen sind 4 Häuser abgebrannt.

Am 11. Novb. in der Nacht des Jahrs 1708 sind zu Kottern 3 Papiermühlen abgebrannt, und schon 1710 brannte wieder eine daselbst ab, die erst kürzlich 1709 aufgebaut worden ist.

Im Jahr 1734 den 24. März kam in der Oehlmühle auf dem Gries durch Nachläßigkeit des Knechts Feuer aus, welches sich mit solcher Heftigkeit verbreitete, daß man trotz der schnellen Hilfe und den zweckmäßigsten Anstalten auch die Schleifmühle, Weißgerber-, Lodner- und Stricker-Walken, die von den Flammen ergriffen wurden, nicht retten konnte. Das Jahr 1741 bleibt Kempten unvergeßlich, denn in diesem Jahre war ein sehr großer Brand: am 12. Novbr. Morgens 4 Uhr brach in dem Hause des Bäckers Joh. Jakob Jäcken, an der Klostersteig zwischen der Sonne, die wenig Schaden litte, und dem Schachenmayerschen Hause zum Schwanen, Feuer aus, welches innerhalb 5 — 6 Stunden 28 Häuser und 19 Scheuren in Asche legte, wodurch 53 Familien ihres Obdachs beraubt wurden. Die verunglückten Familien waren folgende: Joh. Georg von König, des Gerichtes, 2 Häuser. Zorn, Gastgeber zum Löwen, dessen Stadel zuerst von der Flamme ergriffen wurde, und Pfender, Bäck miteinander. Ein heftiger Wind trieb Feuerflammen bis an die Malzmühle, so daß dem Johannes Dannheimer, Brunnenmeister, 3 Herbergen abbrannten. Joh. Georg Flach, Bäck; Kaspar Langenmayr, Melber; Gabriel Mayr, Bäck, 2 Häuser, 3 Herbergen, darin-

Digitized by Google

nen wohnten Christoph Daumiller, Gabriel Mayer und Joh. Georg Oeckerle. An der Malzmühle rechter Hand herunter, brannten ab Joh. Heß, Tobias Hummel, Jakob Daumiller, Sigmund Sigmund, Johannes Schachenmayr, Sigmund Sigmund älter, Johannes Satzger, Martin Gufer, Joh. Jakob Karg. An der Klosterſteig rechter Hand hinauf Joh. Jak. Jäck, Bäck, in deſſen Haus das Feuer ausbrach, Joh. Orting, Phil. Jak. Fehr, Heinrich Zorn, Gabriel Bachſchmidt, Joh. Riſt, Wittiber, Georg Langenmayr, Martin Weitnauer, Michael Bachthaler, Baltus Zorn, Wittiber, Georg Paul Gigels Wittib, Johs Steiber, Johs Schiermeiſters Wittib, Konrad Drach, Wittiber, Georg Meerroth, Gottfried Langen, Wittiber, Johannes Wagenſeil, Jakob Fretſcher, Joh. Gg. Schübel, Joh. Leonhard Heydecker, Tobias Keller, Melchior Elch. An der Kloſterſteig rechter Hand herunter Johs Elterich, Martin Pfeiffer, Matthäus Jäck, Johs Gufer, Leonhard Ellhardt, Matthäus Kretſchmann, Nikolaus Haſſe, Magnus Burger, Martin Riedlin, Gg. Schmidt, Friedrich König, Joſeph Lemmer, Jakob Langenmayr, David Rodachs Wittib, Zacharias Flach, Joh. Gebhard, Joh. Daumiller, Gg. Jakob Kraft, Heinrich und Jakob Daumiller. Zum großen Unglück konnte das Kloſterthor nicht alſobald geöffnet werden, denn in dem Hauſe des Bürgermeiſters Lemmer konnten die Thorſchlüſſel, wo ſie die Nacht über aufbewahrt wurden, da auch deſſen Haus von dem Feuer ergriffen worden iſt, nicht ſogleich vor Schrecken und Jammer der Bewohner gefunden werden, ſo nahe ſie auch lagen, wie es in ſolchen gefahrvollen Auftritten zu geſchehen pflegt. Nach

Oeffnung des Thors kam gleich thätige Hilfe von der Neustadt, die Herren Kapitularen frischten die Leute zur Arbeit an, denn Jedermann war vor Schrecken, vor Einstürzen der Dächer und der Mauern zaghaft und voller Verwirrung: eine besondere göttliche Gnade war es, daß der Wind sich legte, wodurch denn endlich dem Feuer Einhalt gethan werden konnte, und dieß erfolgte bei des Lukas Specklin, nachherigen Stadtammann und Bürgermeisters Hause, welches nur wenig beschädigt wurde. Bei diesem großen Unglücke und Brand kam doch übrigens kein Mensch ums Leben. Man veranstaltete alsogleich zur Unterstützung der Verunglückten eine Kollekte, die 13,053 fl. 37¾ kr. ausmachte, wovon eine Familie, welche Hauseigenthümer war, den Betrag von fl. 128, und jene, welche nur in Herbergen wohnten, eine Unterstützung von fl. 64 erhielten. Der ganze Schaden, mit dem Verlust der Mobilien, von welchen äußerst wenig gerettet werden konnte, wurde ohngefähr auf fl. 42,374 angeschlagen. Dem Joh. Jak. Jäck wurde nicht erlaubt sein Haus aufzubauen, auch mehrere Häuser und Städel sind nicht mehr aufgebauet worden, und gehet nun zwischen der Sonnenwirthschaft und dem Schachenmayerschen Hause zum Schwanen eine Straße: Der Platz heißt noch immer die Brandstätte.

Kurze und gewiße Relation der in der Heyl. Reichs-Stadt Kempten entstandenen hefftigen Feuers-Brunst nebst angehängtem demüthigen imploriren An alle hohe Gönner und Wohlthäter vor die dadurch erarmte Innwohner.

Lectori pio ac benevolo salutem!

Gleichwie unter denen Straffen und Plagen, wodurch der Gerechte Gott die Menschen heimzusuchen pfleget, auch nicht eine der geringsten der Brand- und Feuer-Schaden ist, Also hat solchen auch leyder unsere bißher ohnedem vielerley Unglücksfälle erduldete arme Reichs-Stadt Kempten erfahren und innen werden müssen.

Der betrübte Tag, an welchem Sie in solchen Jammer und Schrecken gesetzt worden, war deß Herrn Tag, und zwar der 12. November vorigen 1741sten Jahrs, der zugleich unser angesetzte halbjährige Buß- und Bett-Tag seyn sollte, an welchem die Botten Gottes dem Volk ihre Uebertretungen, und bey ausbleibender Buße die darauf erfolgende Straffen und Gerichte Gottes vorzuhalten gedachten; Alleine Gottes Gedanken waren hier nicht der Menschen Gedanken, sondern der Herr wollte selbes mit gewissem Nachdruck und in seinem heiligen Eifer reden, und über uns zum Theil ergehen lassen, was Er Jerem. XV. 14. gesprochen: Es ist ein Feuer in meinem Zorn über euch angegangen, welches wir in bußfertiger Demuth erkennen, und des gerechten Gottes Zuchtruthe verehren. Gestalten ein solches hefftiges Zorn-Feuer ganz unvermuthet, und ohne den Ursprung desselben gewiß und eigentlich auf fleissige Untersuchung zu erfahren, des Morgens um 4 Uhr aufgegangen, und dermassen bey zugleich entstandenem hefftigen wind gewüthet, daß innerhalb 6 stunden, 28 wohlgebaute Häuser von Stein, darinnen 62 Herbergen und 53 Bürgerl. Haußhaltungen, mithin etlich 100 Personen an Eltern, Kindern und Hausgesinde sich befunden, nebst 19 Städel und Stal-

lungen, sammt allem vorrath an Holz, Früchten, Heu und Gestreu, auch meisten Mobilien im Rauch aufgegangen, und sich gleichsam ein rechter Feuer-Regen in der Höhe von dem Wind Trieb ereignet hatte, so daß, wenn nicht der Barmherzige Gott (darvor er auch ewig gepriesen sey) noch mitten im Zorn an seine Güte gedacht und das Seufftzen so vieler geängsteten mit dem lieben Gott rechtschaffen noch vereinigten Seelen väterl. erhöret hiemit gnade gegeben, daß der starke Westwind nachgelassen, die ganze Stadt ohne anders in äußerste Gefahr des totalen ruins gerathen wäre.

In was für Schrecken, Angst und Entsetzen unsere Stadt, und bevoraus beschädigten Hauß- und Burger-Leuthe dadurch gesetzt worden seyn, läßt sich mit der Feder kaum genug ausdrücken; Man sahe Sie in solcher äußersten noth winseln, heulen und schreyen, zagen und wehklagen, daß wer auch von außländischen nicht gar ein steinernes Herz hatte, ohne innigliches Mitleiden Sie nicht ansehen könnte, sondern billig mit diesen Traurenden auch trauren mußte. Der Schaden, den hierdurch diese in solchen deplorablen Zustand gesetzte Leuthe erduldet, ist gewißl. ungemein groß, und kann mit gutem Gewissen nicht eigentlich taxirt werden, weilen wir zu steur der Wahrheit weder zu wenig noch zu viel ansetzen können. Das Elend gedachter Leuthe ist um desto empfindlicher, da einige kaum so viele Kleyder salvirt, daß Sie sich bey eingefallener Kälte genugsam verwahren können, die Victualien, die Sie sich auf den Winter angeschafft, ebenfalls dahin, nicht weniger die meist auffer stand gesetzt worden, etwas zu verdienen, oder zu erwerben;

Ihre Mit Burger aber derer der Herr in Gnaden verschont, wegen den kümmerl. Nahrungslosen Zeiten, und anhaltender Theurung des Korns und aller consumtibilien ihnen aus der noth zu helfen, unvermögend sind, da demnach kein ander Mittel übrig, als sich anderwärts um Hülffe und Erbarmung umzusehen; Also werden deßwegen alle, nach Stand und Würden, Hochgeneigte Gönner und Wohlthäter (denen diese kurz, doch gewissenhaffte Relation zu lesen vorkömmt) instantissime ersuchet und gebetten, diese erbarmungswürdige Leuthe mit gnaden anzusehen, und aus christl. Liebe und Gutherzigkeit von Dero vermögen, so ihnen der Herr aus seiner milden Hand bescheret, jenen auch etwas gütigst beizulegen; in erwägung, daß all dasjenige Gute, so solchen depauperirten erzeiget wird, gewißl. nicht verlohren, sondern nach dem symbolo des frommen Kayserß Tiberii Ildi stips pauperum, thesaurus divitum; die denen Nothleidenden erzeigte wolthat und Gutthätigkeit, den vermöglichen ihr rechter und einiger Schatz ist, und, wie jener alte Kirchen-Vater davorhält, keiner von allen denen, so sich freigebig gegen die Arme erzeiget, ein unglückliches Ende genommen, oder noch nehmen können; wie dann in der that, alle mitleidende Gemüther in die heilige Fußstapfen des himmlischen Vaters treten, und die Versicherung haben, daß unser Erlöser selber dergleichen Liebeswerke so annehme, als ob sie Ihm selber wären erzeiget worden, und Sie deßwegen nicht nur mit andern Zeitlichen, sondern allermerst Himmlischen und ewigen Seegen aus gnaden ersetzen werde; dann wer sich, nach des weisesten Königs Ausspruch, des

Armen

Armen erbarmet, der leihets dem Herrn, und der wird ihm wieder (in Zeit und Ewigkeit) gutes vergelten; wie wir dann hiemit allen respective Hochgeehrtesten und geneigten Gönnern und Wohlthätern alles zeitliche und ewige Wohl von Gott herzl. appreciren.

Datum den 24. May 1742.

(L. S.) Burgermeister und Rath der Heyl. Reichs-Stadt Kempten.

Im Jahr 1763 am 4. Juli kam in dem Hause des Georg Wagenseil in der Brennergasse Feuer aus, und binnen 2 Stunden wurden 6 Häuser ein Raub der Flammen; 9 Familien geriethen durch dieses Unglück in die dürftigsten Umstände, da sie von ihren Habseligkeiten beinahe nichts retten konnten. Den darauf folgenden Sonntag wurde in der Kirche eine Kollecte veranstaltet, welche über fl. 2000 abgeworfen hat.

Am 29. August Nachts 12 Uhr 1797 wurden in der Klims 3 Häuser eine Beute der Flammen, wodurch 9 Familien verunglückten.

Im Jahr 1812 den 18. Novbr. Abends 9 Uhr brach in dem Wirthshaus zum Schwanen Feuer aus, welches sich so schnell fortpflanzte, da die hintere Gebäude alle von Holz waren, daß, bis Hilfe kam, es sich schon den Bräuerei-Gebäuden, einer Scheune und dem Wohnhause mitgetheilt hatte, welche Gebäude ein Raub der Flammen wurden. Das Niederreissen einer Scheune in dem Hofe des Sattlers Zorn machte, daß man Meister des Elements geworden ist; diesem Umstande, sammt dem Strommweiß herabfallenden Regen, und den in großer Menge zur Hilfe herbeigeeilten Landleute, verdankte die untere Stadt die Ret-

tung aus dem gedrohten Untergange. Bei Wegräumung des Schuttes verlor ein Arbeiter beide Beine.

Im Jahr 1813 den 11. Jenner Nachts zwischen 11 und 12 Uhr gewahrten aus dem Landhause zurückkehrende Ballgäste in den Stallungen des Stadtwirthes Feuer. Eine hölzerne Scheune, die schon brannte, wurde durch die Entschlossenheit einiger Zimmerleute gerettet, so daß nur die genannte Stallung und etwas Holz abbrannte.

Den 16. Febr. Nachts gegen 1 Uhr 1825 entstand wiederum ein Brand in dem Farbgebäude der Färberei in der Vogtgasse, durch schleunige Hilfe ward dem Feuer Einhalt gethan, so daß nur die Hälfte dieses und ein Schopf abbrannten, wobei freilich das benachbarte Haus des Memminger-Boten Fischer sehr beschädiget wurde.

Gewitter. In der Neujahrsnacht 1513 schlug der Blitz in den Neustädter Thurm, und tödtete 2 Personen.

Im Jahre 1605 den 17. Juni Nachmittags hagelte es beinahe eine ganze Stunde von 2 — 3 Uhr, so daß beinahe alle Gärten und Feldfrüchte erschlagen wurden. Ein Blitz spaltete den Dachstuhl auf dem Thürmlein auf der Burghalden.

Im Jahr 1613 schlug abermalen ein Blitz in den Neustädter Thurm, wodurch ebenfalls 2 Personen getödtet worden sind.

Eine Dienstmagd wurde 1619 durch einen Blitzstrahl getödtet.

Am 23. Juni des Jahrs 1723 war ein so starkes Hagelwetter, daß es auf 3 Stunden weit alle Früchte in Boden schlug.

Das Jahr 1725 zeichnete sich durch viele heftige Gewitter aus.

Am 6. August 1758 ist ein außerordentliches schweres Gewitter mit starkem Hagel entstanden, daß sich der älteste Mann eines solchen nicht erinnern konnte; die Schloßen sollen an einigen Orten 3 Tage gelegen sein, der dadurch verursachte Schaden ist über fl. 25,000 geschätzt worden.

Den 16. Juli 1797 ist ein sehr heftiges Gewitter mit gewaltigem Sturm gewesen.

Einsturz eines Hauses. Am 15. Febr. 1533 stürzte das große Haus, welches der Abt Hochberger von Heiligenholz 1185 auf dem Markte, in einer theuren Zeit, wourch er vielen Personen Brod schaffte, erbauen ließ, ein, wodurch 4 Personen theils das Leben verloren, theils sehr beschädiget worden sind; mit dem Einsturze dieses Hauses fiel auch ein Nachbars-Haus nahe am Hirsch.

Zu andern Unglücksfällen rechne ich auch innerliche Zwistigkeiten der Bürger mit der Obrigkeit und daraus entstandene Unruhen. Dazu gehört der Weber-Aufstand im Jahr 1611. Schon seit geraumer Zeit führte die damals noch sehr beträchtliche Weberinnung laute Beschwerden über die, mit Leinwand handelnden, Kaufleute. Alle Weber verbanden sich auf das feierlichste nicht eher zu ruhen, bis ihre Forderungen erfüllet wären, sie trieben manchen Muthwillen und erlaubten sich verschiedene Drohungen. Am 5. Decbr. gedachten Jahrs erwählten und schickten sie Bevollmächtigte an den Magistrat, mit der Klage, daß die hiesigen Leinwandhändler fremde Lein-

wand aufkauften, so daß der hiesigen Meister ihre Waaren liegen blieben, selbst die Weiber mischten sich in den Tumult, stellten sich auf dem Markte auf, und wollten in die Rathsversammlung eindringen, wenn sie nicht von ihren eigenen Männern wären abgehalten worden. Der Aufstand dauerte 10 Tage. Endlich gab der Magistrat, welcher den Webern zu allerforderst ihr unverständiges Betragen ernstlich verwiesen hat, den, für die Leinwandhändler sehr nachtheiligen, Bescheid; es solle den Leinwandhändlern nicht erlaubt sein, Niederlagen von fremden Leinwanden allhier zu haben; die fremden blos hier bleichen lassen, und gleich weiter zu verführen. Hiedurch wurde dann der Aufstand gedämmt. Aber im Jahr 1771 den 18. Febr. erfolgte ein ganz anderer neuer, für die Leinwandhändler günstiger, Bescheid, welcher denselben alle Erlaubniß ertheilte, nicht nur mit inländischer, sondern auch mit fremder Leinwand frei zu handeln, wie sie wollten.

Eben so erregte im Jahr 1642 ein Geistlicher Johann Rudolph Schalter einen traurigen Aufstand, den ich in meiner Reformationsgeschichte 1822 Seite 30 — 37 weitläufig beschrieben und weiter oben kürzlich berührt habe. Der berühmte Theolog J. V. Andreä erwähnt von demselben in einem Briefe an J. Schmid in Straßburg vom 2. Juni 1644 folgendes: er habe gesucht den unruhigen Kopf zu recht zu bringen, aber vergebens!

Auch erregten die Gerbergesellen im Jahr 1615 wegen Schmähhändel zwischen 2 Meistern einen Aufstand, den aber die Obrigkeit dämpfte, und die erhitzten Gemüther zur Ruhe brachte.

Desgleichen machten auch die Nadlergesellen wegen des Ein- und Ausschenkens einen Aufruhr: es wurde darauf von der Obrigkeit angeordnet, daß für das Einschenken einem fremden Gesellen 20 kr. und für das Ausschenken 20 kr. bezahlt und gegeben werden, dagegen aber alles Zechen unterbleiben solle.

VI. Abschnitt.

Einige besondere Merkwürdigkeiten.

Reichthum macht Muth, dieß bewies ein reicher Bürger von Kempten, ein geborner Ißner, Namens Jörg Beck. Dieser wurde von dem Kustos des Abten Hansen von Werdnow beleidiget; da er deßwegen keine Hilfe fand, sich aber an dem Kustos rächen wollte, so verkaufte er nach und nach sein Anwesen allhier, und machte alles zu Gelde, gab sein Bürgerrecht auf, ging in die Schweiz, warb daselbst 400 Mann an, organisirte dieselben nach Möglichkeit, und fing mit dem Abt eine offene Fehde an 1460. Dieser schickte ihm seinen Schirmvogt, den Walther von Hohenegg Herrn zu Wolkenberg, mit Reisigen und Soldaten entgegen. Bei Buchenberg stießen sie auf einander, die Schweizer, mit ihrem Anführer Jörg Beck, wahrscheinlich geübtere Kämpfer, als jene des Abtes, erschlugen den Schirmvogt sammt 340 Mann. Die kemptische Mannschaft brannte 300 Büchsen auf ihre Gegner los, diese aber waren niedergekniet, und die Schüsse gingen alle über sie hin. Nun griffen sie an, und schlugen die Kempter. Die siegende Parthie soll nur einen Mann

verloren haben. Der Abt mit den Konventualen flüchtete sich nach Memmingen, und Jörg Beck plünderte das Kloster. Späterhin gab das Stift an dieser Niederlage seiner Reisigen der Stadt schuld, indem diese Hansen von Werdenstein, der zu Hilfe eilte, in der Stadt aufgehalten, und auch dem Stift keine Hilfe geleistet hätte. Was das erste anbelangt, so sei nach Nachrichten Werdenstein schon zu spät angekommen, da die Affaire bereits sich für das Stift unglücklich geendet habe: was den zweiten Punkt betreffe, so habe die Stadt theils keine Ursache gehabt, in Privathändel sich zu mischen, theils sei sie um keine Hilfe angesprochen worden. Die Konventualen entsetzten hierauf den Abt seiner Würde, und gaben ihm fl. 700 Pension.

Im Jahr 1488 hatten die Einwohner von Kempten Gelegenheit ihre persönliche Tapferkeit an den Tag zu legen, und sich dadurch die hohe Gunst des Kaisers Friedrichs III. zu erwerben. Dieser führte Krieg in den Niederlanden, zu seinem Heere gesellte sich ein streitlustiges Häuflein von Kempten. Maximilian, Friedrichs Sohn, saß zu Brügge in Flandern gefangen, einige Waghälse von den Kemptern, die größtentheils aus Leinenwebern bestanden, versuchten den Prinzen zu befreien, welches ihnen auch vollkommen gelang. Kaiser Friedrich hocherfreut, seinen Sohn befreit zu wissen, überhäufte die Retter und ihre Vaterstadt mit kaiserlicher Huld und Gnade, indem er der Leinweber-Gilde zu Kempten eine kaiserliche Kriegsfahne geschenkt, und das Privilegium eingeräumt hat, an ihrem Jahrtag mit Trommeln und Pfeifen in der Stadt herumziehen zu dürfen, und den Fahnen zu schwingen. Wie

er der Stadt seine kaiserliche Huld zeigte, ist oben bemerkt worden.

Eben so zeigten die Bürger von Kempten ihre Herzhaftigkeit im Jahr 1449, als 1500 Kaiserliche und Bundessöldner theils reguläres, theils irreguläres Volk in der Stadt lag. Diese Mannschaft übte verschiedene Exzesse aus, mit denen sie auch das Plündern verband. Die Bürger aber hierüber entrüstet, griffen zu den Waffen, tödteten viele, und jagten den Rest aus der Stadt hinaus. Kaiser Friedrich III. lobte ihr Benehmen, und ertheilte ihnen ein Privilegium, daß sie nie mehr Soldaten in die Stadt aufnehmen dürften, als sie im Stande wären, dieselben in den Schrancken der Ordnung zu erhalten.

Unter dem Abte Johann von Werdenau wäre bald eine blutige Fehde entstanden, da auf einer Hochzeit zu Lenzfried 2 Bürger, die mit andern Gästen in Streit geriethen, gefangen genommen und nach Wolkenberg gebracht wurden: alsobald zogen etliche hundert Bürger hinaus, und machten 9 Bauren zu Gefangenen: von beiden Seiten brachte man Mannschaft auf die Beine, und rückte gegen einander ins Feld: plötzlich erschienen aber streitbare Männer von Memmingen, und machten der Fehde ein Ende.

Kempten sah auch gekrönte Häupter und Fürsten in seiner Stadt, z. E. den Kaiser Friedrich, den Kaiser Karl V. siehe oben; Herzog Leopold von Oesterreich, Erzherzog von Lothringen, der von Kaiser Karl VI. eine Prinzessin Tochter hatte, nachheriger Kaiser Franz I.; den Churfürsten von Trier; Erzherzog Karl von Oesterreich, Herzog von Braunschweig:

Digitized by Google

es wurde 1700 den 22. März der Leichnam des Herzogs von Lothringen durchgeführt, weswegen mit allen Glocken geläutet worden ist. Auch hatte Kempten das Glück seinen geliebten Landesvater Se. Majestät König von Bayern, Maximilian I. den 12. Juni 1810 in seinen Mauern zu sehen.

Huldigungen. Den 16. Juli 1543 huldigte die Stadt dem Kaiser Karl V., der Tags zuvor mit einem Gefolge von 900 Personen allhier ankam, siehe oben beim Metzgerthor. Vor dem Rathhaus geschah die Huldigung, der Kaiser stund in dem Erker der südöstlichen Seite. Er zeigte sich gnädig, und drückte beim Abschied einigen Herren die Hand. Beim Huldigungs-Eid wurde zu Gott und seinem heiligen Worte geschworen.

Auch dem Kaiser Ferdinand I., der den 26. Jenner 1563 hieher kam, wurde am 27. feierlichst gehuldiget.

Im Jahr 1660 nahm der Graf von Königseck, als kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, die Huldigung für den Kaiser Leopold I. vor. Im Jahr 1705 den 3. August kam der Graf von Trauchburg hieher, um für den Kaiser Joseph I. die Huldigung einzunehmen. Diese Handlung ging, wie die vorige, auf dem Markte vor.

Daß die Jubiläen wegen der Reformation, der Uebergabe der Augsburgischen Konfession, des Religionsfriedens, des westphälischen Friedens jederzeit gefeyert worden sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Den 19. Septbr. 1686 wurde ein Dankfest gefeiert, weil die Stadt Ofen in Ungarn, die 146 Jahre in türkischen Händen war, wieder erhalten worden ist.

Fruchtbare Zeiten. Es gab manchmal sehr

fruchtbare und überaus wohlfeile Zeiten, 1393 galt ein Malter Kern fl. 1, eine Maaß gemeiner Wein 2 Heller und der gute 4 Heller, schon zur Pfingstzeit beginnte die Erndte: so war 1480 ein wohlfeiles Jahr, in welchem augsburgische Patrizier auf der Bürgerstube dahier ihre Faßnachts-Unterhaltungen hielten. Die Gesellschaft war sehr zahlreich, indem an Gästen 74 Paar zu Tische gesessen, und sich gut bewirthen ließen, die Unkosten waren in der Art berechnet, daß ein Paar nicht mehr als 14 kr. zu entrichten hatte. Im Jahr 1646 galt ein Malter Kern 4 fl. 32 kr. und Roggen von gleichem Maaß 3 fl. 28 kr. Anno 1666 bis auf weitere Jahre durfte man für ein Malter Kern nicht mehr als 2 fl. 24 kr. und für ein Malter Roggen fl. 2 bezahlen, für 4 kr. bekam man 25 Eier, für 8 kr. eine Maaß Wein. Eben so war das Jahr 1727 sehr wohlfeil, ein Malter Roggen kostete fl. 4, ein Pfund Schmalz galt 7½ kr., der Butter 5½, das Pfund Unschlitt 6¼ kr. Aber dagegen gab es auch sehr theure Jahre, von welchen oben pag. 146 — 150 gemeldet wurde.

In manchen Jahren gab es gelinde Winter so 1724, aber in manchen hinwiederum sehr kalte Winter: 1125 sollen die Fische unter dem Eise vor Kälte erstickt sein, so fiel 1490 in der Woche vor Weinachten ein großer Schnee, daß man kaum zu einander kommen konnte: die Masse desselben schmolz erst 1491 einige Tage vor Faßnacht, auch 1486 war ein sehr kalter Winter, und die Iler überaus stark zugefroren: eben so fiel am 3. Jenner 1607 ein sehr tiefer Schnee. 1726 war ein äußerst strenger Winter,

und im Monat Februar entstand bei einer Kälte von 10 Grad ein heftiges Gewitter mit Sturm, wobei eine solche Menge Schnee fiel, daß viele Dächer hiedurch Schaden gelitten haben. Allgemein ist in den Jahrbüchern der Winter 1740 als einer der strengsten und anhaltendsten geschildert. Am 12. Octbr., ehe die Baumfrüchte eingebracht waren, trat ein heftiges Schneegestöber ein, dem eine strenge Kälte folgte: Diese Witterung dauerte bis Ende Mai des folgenden Jahrs. 1762 soll auch ein sehr kalter Winter gewesen sein. Eine im Monat Januar 1776 eingefallene Kälte übertraf jene von 1740 um 7 Grade, nur daß sie sehr kurz dauerte. 1784 war ein strenger anhaltender Winter, mit vielem Schnee, wie das folgende Jahr 1785: im Monat Decbr. 1788 fiel noch ein tieferer Schnee als in dem vorangezeigten Jahre. Den 26. Decbr. 1798 war eine außerordentliche, kaum auszuhaltende Kälte, strenger als 1740, an dem folgenden Tage ließ aber die Kälte schon wieder nach. Vom 8 — 15. Jenner 1820 ist eine außerordentliche strenge Kälte gewesen.

1540 soll ein sehr trockener Sommer gewesen sein, so daß man trockenen Fußes durch die Iler gehen konnte.

Von Erdbeben, deren zu mehreren Zeiten einige verspürt wurden, sollen nur die vom Jahr 1478 den 24. Febr., dann 1690 am 25. Novbr. wegen ihrer Heftigkeit, so daß die Glocken auf den Thürmen ertönten, erwähnet werden.

Sonnenfinsternissen ereigneten sich mehrere, nur der im Jahr 1706 den 22. Mai soll gedacht sein,

es war eine so große Sonnenfinsterniß, dergleichen man seit Erschaffung der Welt nur 12 bemerkt hatte. Der Anfang derselben war um 8 Uhr, und um 10 Uhr war die Sonne 4 Minuten lang so verfinstert, wie zur Nachtzeit es dunkel ist, endlich wurde der Erdboden 2 Minuten auf einmal gleich einem Blitze wieder erleuchtet.

Den 7. Septbr. 1820 ist eine bedeutende Sonnenfinsterniß gewesen. Um ¾ auf 3 Uhr Nachmittags stund der Mond wie eine schwarze Scheibe fast mitten in der Sonne; es ruhete eine sanfte Dämmerung über der Gegend, und die Schatten fielen länger und schwärzer.

Kometen wurden gesehen; 1264, 1401, 1456, 1532, 1533, 1538, 1545, 1556, 1577 vom 12. Novbr. bis 8. Jenner 1578, 1744, 1811 in voller Pracht eine lange Zeit hindurch vom September bis Ende des genannten Jahres.

Selbstmorde geschahen leider hier mehrere: in ältern Zeiten wurde den Selbstmördern ein ehrliches Begräbniß versagt, auf einen besondern Platz ihr Begräbnißort angewiesen; jetzt ist man davon abgekommen.

Gesegnete Geburten. Im Jahr 1600 gebaren drei Bürgersfrauen jede 3 Kinder, und eine andere wohl gar 4 Kinder: 1619, den 9. Decbr. gebaren in einer Nacht drei Bürgersfrauen jede Zwillinge.

Zeremonien. Am 9. April 1610 hat die Obrigkeit befehlen lassen, daß alle wehrhafte Mannschaft an Sonn- und Feiertagen ihre Seitengewehre tragen soll, besonders außerhalb der Stadt, 1618 wurde angeordnet, daß ein Brautpaar, welches nicht mehr im jungfräulichen Schmuck vor dem Altare erscheinen

konnte, am Freitag früh 5 oder 6 Uhr getrauet werden soll, und hieß solche Hochzeit Laternenhochzeit. *) 1619 fing man an, bei den Leichen Paarweise, in schwarzen Kleidern und Mänteln zu gehen, jetzt ist diese Bekleidung abgekommen, auch wurde der Gesang vor dem Sarge durch Schulknaben vermehrt.

Am 8. Januar 1699 hatte eine eigene Zeremonie in der Pfarrkirche zu St. Mang statt. Ein Bürger wurde eines dreifachen Ehebruchs überwiesen, und dahin verurtheilt, daß er drei Sonntage nach einander und jedesmal mit anfangendem Glockengeläute durch 3 Stadtknechte vom Rathhaus abgeholt und bis zum Anfang der Predigt vor der Kirchenthür mit einer Ruthe in der Hand, welche er aufrecht halten mußte, gestellt wurde. Bei Anfang der Predigt führte man ihn in die Kirche, wo in der Mitte derselben, der Kanzel gegenüber, ein hoher Stuhl für ihn bereit war. Das drittemal wurde er am Ende der Predigt vor den Altar geführt, und mußte dort mit lauter Stimme Gott um Vergebung seiner Sünden, die Gemeinde um Verzeihung der gegebenen Aergerniß bitten, und eine Lebensbesserung angeloben.

Wenn ein armer Sünder oder eine arme Sünderin hingerichtet wurde, so war großes Zeremoniell. Der Zug vor und nach der armen Sünderin war folgendermaßen angeordnet: 1) Der Stadtkemptische Einspänniger zu Pferd, 2) ein Adjutant zu Pferd mit 36 Mann ledigen Standes mit Ober- und Untergewehr,

*) Jetzt könnten viele solche gehalten werden.

3) die arme Sünderin von 6 Amtleuten eingeschlossen, auf jeder Seite 2 Bürger mit aufgepflanzten Bajonets, und 6 mit Ober- und Untergewehr, 4) ein Zug von 34 Mann von der ledigen Bürgerkompagnie, 5) der Stadtammann, als Blutrichter in einer Kutsche, 6) der Rittmeister mit 30 Reutern.

So wurde auch das Hochgericht den 2. Octbr. 1691 und 1742 den 17. Septbr. im sogenannten Galgenholz mit vieler Feierlichkeit, nemlich klingendem Spiele, in Begleitung zweier Bauverordneten, nebst dem Zimmer-, Maurer- und Brunnen-Meister, andern Zimmerleuten, Maurern, Schlossern und Schmiden aufgerichtet, jeder Handwerker, welcher einen Hammer führte, mußte einen Streich an den Galgen thun.

In ältern Zeiten hatten viele Personen von der Stift-Kemptischen Hofhaltung auf gewiße Zeiten den Beisitz in der Stadt, so wurde den 17. Juni 1707 derselbe 7 Kapitularen, dem Landrichter u. s. w. wegen gefährlicher Zeiten bewilliget, mit der ausdrücklichen Empfehlung, mehrere Nachbarschaft gegen die Stadt zu pflegen.

Auch die Ankunft der Salzburger Emigranten kann zu den Merkwürdigkeiten gezählet werden. Davon kamen 1732 in etlichen Abtheilungen einige hunderte hier an, von denen wenige hier blieben, die meisten weiter zogen. Während ihres hiesigen Aufenthalts haben denselben Senior Kesel, Mellin und Zeller Gottesdienst gehalten.

Am 25. Novbr. 1763 entstund ein heftiges und blutiges Handgemenge in der Vorstadt. Nachts um 10

Uhr fingen einige Bauern mit einem Bürgerssohn Händel an, der sehr mißhandelt wurde; er schrie um Hilfe: der Wirth zum weißen Roß, jetzt zum bayerschen Hof, eilte mit seinem Knechte herbei; allein beide mußten der Uebergewalt weichen, der Lärm aber wurde in der Stadt bekannt, worauf alsobald mehrere handfeste Männer mit Prügel herbeisprangen, der Kampf dauerte ¾ Stunden, von beiden Seiten gab es Verwundete; endlich obsiegten die Bürger, nahmen die Bauern gefangen, und führten sie auf die Hauptwache, wo sie 8 Tage gut aufbewahrt, und nach erlegter, nicht unbedeutender Geldstrafe, entlassen wurden.

Im Jahre 1777 feiert das benachbarte Stift unter dem Fürsten Abt Honorius das tausendjährige Jubiläum der Gründung desselben, wobei auch die Stadt ihre Theilnahme bezeugte.

Am 6. Decbr. 1815 war der feierliche Empfang des in die Garnison zurückgekehrten 11ten Linien-Infanterie-Regiments. Auf der Grenze des Polizei-Distrikts wurde unter Anführung des k. Stadt-Kommandanten von Schmöger, in Begleitung des k. Polizei-Kommissärs von Kraft, den Oberst Pillemont, die Stabs-Offiziere und das gesammte Offizier-Korps empfangen. Der katholische Schul-Kommissär Jäger hielt dabei eine zweckmäßige Anrede, nach welcher einige Mädchen Lorbeerkränze überreichten, worauf der genannte Oberst obige Anrede auf die passendste Art beantwortete.

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Regierungsveränderung.

Der am 17. Febr. 1801 zu Lüneville geschlossene Friede zwischen Oesterreich und Frankreich führte die Auflösung der Reichsunmittelbarkeit sowohl der geistlichen Abteien, Klöstern u. s. w. als auch der Reichsstädte herbei, welche das Opfer wurden, und zur Entschädigung der jenseits des Rheins verlornen Besitzungen dienen mußten; daher dann dieses Schicksal sowohl die fürstliche Abtei, als auch die Reichsstadt Kempten traf: in Folge dieses Friedens fielen beide dem damaligen Churbayern, jetzt Königreich, als Entschädigung zu; welches hierauf am 21. Sept. 1802 durch eine Truppenabtheilung unter dem Befehl des Obristen von Lößl die bisher unmittelbare Reichsstände militärisch besetzen ließ. Am 30. Novbr. erfolgte hierauf die Civilbesitznahme durch den churfürstlichen Kommissär Werner, gewesenen Oberamtmann von Söflingen. Der ganze Magistrat versammelte sich an diesem Tage Vormittags in pleno auf dem Rathhause, und leistete dem Kommissär den Eid der Treue gegen den neuen durchlauchtigsten Regenten. Hierauf wurde das Besitzergreifungs-Patent publizirt, und sammt dem churpfalzbayerischen Wappen am Rathhaus, Stadtzoll u. s. w. angeschlagen. Mittags wurde auch das Kreiskontingent in Eid und Pflicht genommen. So hörte also Kempten auf, eine freie Reichsstadt zu sein, das sie 513 Jahre gewesen ist.

Die Konscription zum Militär wurde 1803 eingeführt.

Durch eine höchste Normalverfügung vom 16. März 1804 wurde die provisorische Verfassung der Stadt Kempten aufgelöset, und daselbst folgende Behörden angeordnet, nemlich:

1) Ein Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsgutes zustand, welches letztere 1808 unter eine allgemeine Stiftungs-Administration kam, aber 1818 wieder dem neu angeordneten Magistrat zurückgegeben ward.

2) Ein Justizrath, oder Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum. Dieses Stadtgericht erkennet auch in Ehesachen der evangelischen Bürger mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen als Ehegericht in erster Instanz. Der erste Stadtrichter hieß Holl, der jetzige zugleich Kreis-Gerichts-Director Lic. Kellerer.

3) Eine Polizei-Direction zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. Der erste Stadtkommissär und Polizeidirector war der gewesene Kanzleidirector der Stadt Kaufbeuren, Christian Jakob Wagenseil, auf welchen Erb, dann auf diesen von Kraft, und hernach 1818 der gegenwärtige Landrichter Hennè folgte.

Bürgermeister wurde der damalige Bürgermeister Leonhard Föhr, nach dessen Tode Wolfgang Jakob Stadtmiller.

Bald darauf wurde die Kapitalsteuer abgeschafft, an ihre Stelle trat die Grund-, Häuser- und Familiensteuer.

Es

Es kam auch ein Rent- und Forst-Amt, wie auch ein Mauth- und Hall-Amt, deßgleichen eine Weg- und Straßenbau-Inspektion hieher.

Unterm 21. Juli 1808 wurde Kempten die Hauptstadt des Ilerkreises. Der erste General-Kommissär war Balthasar von Merz, nebst einem Kanzlei-Direktor und 4 Räthen, wie auch mit einer Finanz-Direktion. Im Jahre 1809 ward Merz in gleicher Eigenschaft nach Augsburg versetzt, und an dessen Stelle trat der Graf von Reysach, welcher 1813 entwich; auf diesen folgte im gedachten Jahre Joseph von Stichaner. Unterm 20. Febr. 1817 hat Kempten aufgehört eine Kreis-Hauptstadt zu sein, da nur 8 Kreise angeordnet worden sind. Durch die Verlegung der Regierung von hier nach Augsburg hat die Stadt sehr viel verloren. Wie schon gemeldet, wurden beide Städte, Alt- und- oder ehemalige Stift-Stadt 1811 mit einander vereiniget, da jegliche vorher für sich bestund; daher schloß den 1. Febr. gedachten Jahres der Verwaltungsrath seine Geschäfte, an dessen Stelle für die beiden vereinigten Städte ein Munizipalrath und eine Kommunal-Administration konstituirt wurde.

Im Jahre 1818, nachdem am 26. Mai, als am Geburtsfest des hochseligen Königs, derselbe dem ganzen Königreiche die bekannte Verfassungs-Urkunde ertheilte, wurden wiederum Stadtmagistrate mit größerer und ausgedehnterer Vollmacht angeordnet. Am 12. Octbr., an welchem Tage zugleich dem hiesigen Landwehrbataillon ein Ehrenkreuz an seine Fahne befestiget wurde, wegen des freiwilligen patriotischen Anerbietens im Jahr 1813 in das Feld fürs Va-

terland zu ziehen, ist der Magistrat feierlich eingesetzt worden.

Bürgermeister.

Matthias von König: diesem folgte 1824 Leonhard Friedrich Schachenmayr.

Rechtskundige Räthe.

Felix Zimmermann, an dessen Stelle trat 1821 Balthasar Waibel.

Magistratsräthe

sind bisher gewesen von denen einige noch diese Würde begleiten: David Röhlin †, Heinrich Schnitzer, Franz Bach, Martin Leichtle, Matthäus Guitsch †, Tobias Dannheimer, Joseph Weidenberger, Georg Paul Blenk, Leonhard Friedrich Schachenmayr, Balthasar Fuchs, Joseph Horner, Jakob Kohler, Fidel Bollinger, Joh. Adam Kesel, Matthäus Philipp Widemann und Johann Friedrich Pfeiffer.

Stadtschreiber.

Esaias Ammerbacher.

Was in diesem Zeitraume von 1802 — 1825 für Veränderungen vorgefallen sind, ist im Werke selbsten an den geeigneten Stellen berühret worden.

Im Jahr 1824 den 16. Febr. wurde mit viele Theilnahme und Freudensbezeugungen das 25jährige Regierungs-Jubiläum des Königs Maximilian I. gefeiert.

Es wurde am Vorabende mit allen Glocken geläutet, während 25 Böller abgeschossen wurden. Mit Anbruch des festlichen Tages früh 6 Uhr begrüßte der Donner des Geschützes und die Musik vom Thurm der evangelischen Kirche die Feierlichkeit des Tages.

Um 8 Uhr wurde zum Gottesdienst geläutet, und zugleich aus 25 Böllern geschossen. Die Schuljugend zog, nachdem sie vor dem Rathhause ein passendes Lied abgesungen hatte, in die Kirche, wohin sich sämmtliche k. Beamte und Behörden, nebst einer Menge Einwohner begaben. Die Kanzel und Emporkirchen waren festlich geschmückt, und das Bildniß des Königs aufgestellt. Beim Gottesdienst wurde über die vorgeschriebenen Worte: Ps. 21, 2 — 8. vom Dekan Dr. Karrer eine Predigt gehalten, nach Endigung derselben ein eigenes, vom Schullehrer Matthias verfertigtes Lied: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. gesungen. Mittags 12 Uhr ist wieder mit allen Glocken geläutet, und aus 25 Böllern abermal geschossen worden; deßgleichen Nachmittags 2 Uhr als der Gottesdienst begann. Stadtpfarrer Dr. Dobel hielt über die vorgeschriebenen Worte: 1. Tim. 2, 1 — 3. die Predigt. Während des Gebets wurde wie Vormittags mit allen Glocken geläutet und aus 25 Böllern gefeuert.

Den ganzen Tag überließen sich alle Einwohner der allgemeinen Freude. Abends um 7 Uhr gaben die Böller das Zeichen zum Ball im Landhause, das innen und außen passend beleuchtet und illuminirt wurde. Die Gymnasiasten stimmten vor demselben ein passendes Volkslied an. Um 9 Uhr begann das Soupé. Die Toaste begleiteten das letzte Geschoß der Böller. Für die Studirenden des Gymnasii war von 1 — 6 Uhr ein Scheibenschießen mit Bolzbüchsen und Musik angeordnet. Fast die ganze Stadt war schön beleuchtet; besonders zeichneten sich das Landhaus, das Gym-

nasium, der Marktbrunnen in der Altstadt, der Brunnen in der Bäckergasse und das Fischerthor aus. Die Armen sind an diesem Tage nicht vergessen worden. Für die Schuljugend hat man Tags darauf ein besonderes Kinderfest angeordnet, womit sich die ganze Feier endigte.

Das Jahr darauf den 19. Octbr. wurden die ersten, und am 4. Novbr. die zweiten Exequien des höchstseligen Königs, der am 12. Octbr. als am Tage seines Namensfestes unvermuthet in die andere bessere Welt abgerufen ward, mit vieler Rührung begangen. Sowohl am ersten, als auch am zweiten genannten Tag hielt der Dekan Karrer die Trauerrede, und über den vorgeschriebenen Text Offenbar. Joh. 14, 13. beim Haupt-Trauergottesdienst die Trauerpredigt. Kanzel, Altar, Emporkirchen waren schwarz bekleidet, und das aufgestellte Bildniß des allgeliebten Königes mit Flor umhüllt. Den ganzen Tag herrschte mit wehmüthigen Empfindungen Todes-Stille. Den Schmerz über diesen unvermutheten plötzlichen Verlust heilet der gegenwärtige würdige Nachfolger als König Ludwig, den Gott seinem Volke lange erhalten möge!

Digitized by Google

Verbesserungen.

(Die geringeren sind leicht selbst anzumerken.)

Seite	Linie					
8	7	v. o.	lies	Flusses	statt	Flösses.
27	3	v. u.	»	von	»	an.
100	2	v. o.	»	94	»	9.
143	21	v. o.	»	Vermögen	»	Kapitalstock.
143	24	v. o.	»	Allwiz	»	Ullwiz.
190	8 18 23		»	Wangen	»	Wengen.
192	5	v. o.	»	M. P. XI.	»	MDXI.
192	23	v. o.	»	op. val.	»	ap. vol.
193	20	v. o.	»	orb.	»	ort.
193	23	v. o.	»	Pal.	»	Pol.
200	6	v. o.	»	praesertim	»	praesentim.
284	10 13		»	1289	»	1229.
321	13	ist die Urkunde: Wir Heinrich ic. aus Versehen wiederholt, indem bloß auf pag. 317 hätte hingewiesen werden sollen.				
380	1 3		lies	der	statt	die
405	13	v. o.	»	Aussprüchen	»	Ansprüchen.
443	4	v. u.	»	Dorn	»	Dom.
445	15	v. o.	»	demnach	»	dennoch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google